

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Abteilung A: Abhandlungen

Band 7

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e.V.

Herausgegeben von

Helmut Castritius, Alfred Haverkamp,
Franz Irsigler, Stefi Jersch-Wenzel

Abteilung A: Abhandlungen

Band 7

1998

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Hans-Michael Bernhardt

Bewegung und Beharrung

Studien zur Emanzipationsgeschichte der Juden
im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1813–1869

1998

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Umschlagbild:

Siegel der Augsburger Judengemeinde, erstmals 1298 bezeugt. Die Umschrift lautet: S[igillum] IVDEORVM AVGVSTA(E). Reproduziert mit Genehmigung der Fürstlichen Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

Gedruckt mit Unterstützung des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommerns

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bernhardt, Hans-Michael:

Bewegung und Beharrung : Studien zur Emanzipationsgeschichte der
Juden im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1813–1869 /

Hans-Michael Bernhardt. – Hannover : Hahn, 1998

(Forschungen zur Geschichte der Juden : Abt. A, Abhandlungen ; Bd. 7)

Zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss., 1996

ISBN 3-7752-5616-4

1998

Alle Rechte vorbehalten

© Hahnsche Buchhandlung Hannover

Gesamtherstellung: poppdruck, Langenhagen

Inhalt

Vorwort	XI
I. Zur deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung.	I
II. Judenemanzipation und Judentum: Chancen und Probleme der Verbürgerlichung der Juden in Deutschland	
1. Dimensionen einer vormodernen Lebenswelt	13
2. Der jüdische »Aufbruch aus dem Getto«	16
3. Judenemanzipation und liberaler Gesellschaftsentwurf	18
4. Die Übernahme des bürgerlichen Kulturmodells	22
5. Entwicklungslinien der Judenpolitik in den deutschen Staaten	27
III. Mecklenburg: Neuansiedlung der Juden im 17. und 18. Jahrhundert	
1. Skizze der regionalen Geschichte	30
a) Die Dominanz der Stände	30
b) Wirtschaft, Land und Leute	32
c) Bevölkerungsentwicklung der Juden	34
2. Die Neukonstituierung jüdischen Lebens im Zeichen der Tradition	38
a) Die Vorgeschichte bis zur Vertreibung 1492	38
b) Neuansiedlung und Vergrößerung der Gemeinden	39
c) Die »Judenlandtage« 1752-1767	42
d) Das landesherrliche Statut von 1764.	45
3. Alte Konflikte und neue Horizonte	46
a) Der »Erbvergleich« und die Juden.	46
b) Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Juden	47
c) Die restriktive Haltung der Stände.	53
d) Konfrontation mit der nichtjüdischen Welt	55

VI

IV. Die Gleichstellung der Juden 1813-1817

1. Das Emanzipationsgesetz von 1813	60
a) Die Petition von Hinrichsen und Mendel	60
b) Die Haltung von Herzog und Landesregierung	64
c) Die Intervention Israel Jacobsons	69
d) Rückzugslinie der Stände	74
e) Prüfauftrag an einen Gelehrten	77
f) Gesetzentwürfe	81
g) Die »Landesherrliche Constitution« vom 22. Februar 1813	85
2. Wirkungen der Freiheit:	
Aus Juden werden Mecklenburger	87
a) Die Annahme erblicher Familiennamen	87
b) Jüdische Kriegsfreiwillige 1813-1815	90

V. Rückschlag und Einzelfallregelungen nach 1817

1. »Revolte der alten Zeit gegen die neue«.	
Die Rücknahme der Bürgerrechte	99
a) Der Vorwurf des Verfassungsbruchs	99
b) Untergangsängste der Stadt Malchin	106
c) Ein jüdischer Rittergutsbesitzer.	109
d) Das »Credo« der Emanzipationsgegner	116
2. Verbürgerlichung: Die ersten jüdischen Rechtsanwälte	119
a) Der Wunsch nach Zugehörigkeit	119
b) Breschen in der Ablehnungsfront	124

VI. Anlauf zu einer neuen Gesetzgebung 1828-1830

1. Judenemanzipation in der Defensive	127
a) Mecklenburg und der §16 der Bundesakte	127
b) Neue alte Schutzjudenverhältnisse	130
c) »Judenfrage« und öffentliche Meinung	137
2. Die Stände in der Offensive	150
a) Die politischen Initiativen Nathan Aarons' und Meyer Lösers	150
b) Die Mecklenburger Landtage 1828 und 1830	156

VII. Politik der kleinen Schritte bis 1847

1. Der Wille zur Integration.	177
a) Jüdische Proteste	177
b) Grundbucheintragen	183
2. Gleichstellungen auf dem Verwaltungswege	188
a) Ein jüdischer Handwerkerverein	188
b) Religiöse und schulische Reformen	193

VIII. Die Revolutionsjahre von 1848-1850

1. Vorgeschichte: Judenpolitik in Bewegung	203
a) Kurswechsel der Regierung.	203
b) Neue Akzente im Emanzipationsdiskurs	217
c) Reformimpulse auf der Ständeversammlung	224
2. Das neue Staatsgrundgesetz: Freiheit für 339 Tage	228
a) Aufbruchstimmung	228
b) Ein jüdisches Mitglied im Abgeordnetenhaus	237
c) Einbürgerungswelle und politische Wende	243

IX. Reaktionszeit und
Durchbruch der Emanzipation 1850-1869

1. Vom Staatsbürger zum »Schutzverwandten«	252
a) Bewerbungen um Existenzrechte	252
b) Restaurativer Umbruch in der Judenpolitik	257
c) Der Güstrower Magistrat und die Juden	262
d) Ad acta gelegt	266
2. Integration in den Norddeutschen Bund: Judenemanzipation »von außen«	270
a) Eine neue politische Tribüne in Berlin	270
b) Dimensionen des Freizügigkeitsgesetzes von 1867.	281
c) Das Bundesgesetz über die Emanzipation der Juden vom 3. Juli 1869	293

VIII

X.	Sonderweg oder Normalfall? Eine Bilanz	302
XI.	Abkürzungen	313
XII.	Quellen und Literatur	314
	1. Archivalische Quellen	314
	2. Gedruckte Quellen und Schriften der Zeitgenossen	314
	3. Darstellungen und Untersuchungen	318
XIII.	Dokumentenanhang.	338
	1. [Schutzbrief des Itzig Joseph aus Rehna vom 4.9.1802]	338
	2. [Emanzipationspetition der Schweriner jüdischen Ältesten Michel Ruben Hinrichsen und Nathan Mendel vom 22.2.1811].	339
	3. [Die Schweriner Landesregierung zur »Judenfrage« am 13.3.1811]	342
	4. [Gesetz über die Emanzipation der Juden vom 22.2.1813]	343
	5. [Grundsätze der Stände zur Judenpolitik in einem Landtagsbeschluß vom 20.12.1816]	346
	6. [Suspension der Gleichstellung der Juden vom 11.9.1817]	349
	7. [Bittschrift des Nathan Aarons um Zulassung zum Rechtsanwalt vom 6.5.1819].	350
	8. [Leserbrief zur »Judenfrage« im „Freimüthigen Abendblatt“ vom 28.3.1828]	353
	9. [Regierungsvorlage an die Stände zur Rechtslage der Juden von 1830]	354
	10. [Petition der Warener Kaufleute Tobias und Heimann Löwenthal um Grundbucheintragung vom 4.11.1840].	355
	11. [Offener Brief des Schweriner jüdischen Gemeindevorstands an den Magistrat von 1845]	356
	12. [Erklärung Friedrich Franz' II. an den Landtag vom 25.11.1846 über Grundsätze der Judenpolitik].	357
	13. [Protestbrief der jüdischen Gemeinde Penzlin vom 13.6.1847]	358
	14. [Liberale Schrift zur Judenemanzipation, erschienen 1847]	359
	15. [Nathan Aarons als Leiter einer Bürgerversammlung, Güstrower Flugschrift vom 13.4.1848]	360

16. [Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin vom 10.10.1849]	360
17. [Der Güstrower Magistrat und die Juden: Eingabe vom 8.2.1855]	361
18. [Denkschrift des Innenministeriums zur »Judenfrage« vom 13.3.1863]	362
19. [Moritz Wiggers vor dem Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867-1869]	364
20. [Bundesgesetz über die Emanzipation der Juden vom 3.7.1869]	366
21. [Verleihung der Ehrenbürgerschaft Schwerins an Lewis Marcus, 8.9.1876]	366
 XIV. Personenregister	 367
XV. Ortsregister	372
 XVI. Abbildungen, Karten und Tabellen	
A Orte mit jüdischer Bevölkerung im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin im 19. Jahrhundert . . .	35
B Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in Mecklenburg	37
C Emanzipationspetition von Hinrichsen und Mendel vom 22. Februar 1811	62
D Der jüdische Reformler Israel Jacobson	71
E Gesetz über die Emanzipation der mecklenburgischen Juden vom 22. Februar 1813	84
F Publikationen zur »Judenfrage« in Mecklenburg-Schwerin	139
G Porträt des jüdischen Rechtsanwalts Dr. Lewis Marcus	197
H Aufruf des Dr. Nathan Aarons zu einer Bürgerversammlung am 13. April 1848.	233
I Tableau mecklenburgischer Parlamentarier mit Lewis Marcus . .	239
K Der mecklenburgische Reichstagsabgeordnete Moritz Wiggers .	275
L Ehrenbürgerschaftsurkunde der Stadt Schwerin für Lewis Marcus	291
M Bundesgesetz über die Emanzipation der Juden vom 3. Juli 1869	299

Vorwort

Unter dem Titel »Blockierte Gleichstellung. Studien zur Emanzipationsgeschichte der Juden im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1755-1871« wurde die vorliegende Untersuchung im Winter 1996 vom Fachbereich 1 der Technischen Universität Berlin als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung überarbeitet und ergänzt, kann die Studie hoffentlich dazu beitragen, unser Wissen über den Prozeß der rechtlichen Gleichstellung der Juden in Deutschland zu erweitern und dazu anregen, regionalen Besonderheiten mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Publikation erfolgt unter der neuen Überschrift »Bewegung und Beharrung«, um die für Mecklenburg eigentümlichen scharfen Einschnitte und Gegensätze der Entwicklung besser zum Ausdruck zu bringen. Ihr wechselvoller Verlauf im Großherzogtum scheint mir in besonderer Weise geeignet, die Uneinheitlichkeit und Widersprüchlichkeit der Judenemanzipation in Deutschland sichtbar zu machen.

Für seine während der Betreuung meiner Dissertation gewährte Unterstützung habe ich Herrn Professor Dr. Reinhard Rürup in besonderem Maße zu danken. Er vermittelte mir entscheidende historische Fragestellungen und Perspektiven und hat mich auf vielfältige Art angeregt, über deutsch-jüdische Geschichte neu nachzudenken. Ebenfalls besonders zu danken habe ich Frau Professor Dr. Stefi Jersch-Wenzel, die mir im Rahmen der Historischen Kommission zu Berlin ermöglichte, wichtige aktuelle Forschungsvorhaben zur deutsch-jüdischen Geschichte kennenzulernen und meine Forschungsergebnisse mit anderen Historikern zu diskutieren. Sehr ermutigend war auch, daß Professor Dr. Werner T. Angress sich bereit fand, das Projekt zu einem frühen Zeitpunkt mit mir zu erörtern.

Da meine Berufstätigkeit die Forschungsarbeit sehr erschwerte, wäre das Studium der archivalischen Quellen ohne die unbürokratische Unterstützung des Landeshauptarchivs Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich gewesen. Seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mir hilfreich zur Seite standen – insbesondere Herr Dr. Rakow sowie Frau Schütt und Frau Buchta –, habe ich nachdrücklich zu danken. Darüber hinaus gilt mein Dank Herrn Dr. Wegener, dem Direktor der Landesbibliothek, Herrn Dr. Kasten, dem Leiter des Stadtarchivs Schwerin, und Herrn Credé, dem Leiter des Schweriner Historischen Museums, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Museums in Güstrow, des Stadtarchivs Waren, der Universitätsbibliothek und des Max-Samuel-Hauses in Rostock sowie der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Das Forschungsvorhaben erfolgreich zu beenden, wäre ohne die engagierte Anteilnahme und Hilfe von Heinz Hirsch (Schwerin) kaum möglich gewesen, dessen Familie mich überdies bei meinen Studienaufenthalten freundschaftlich in die Wohnung aufnahm. Über die Klippen der altdeutschen Steilschrift haben mir Christine Klingsporn (Berlin), die außerdem wertvollen fachlichen Rat

wußte, sowie vor allem meine Mutter mit ihrer nie erlahmenden Geduld hinweggeholfen. Dankbar bin ich auch meiner Familie, die mir, trotz oftmals großer Belastungen, stets Mut machte, mein Projekt zum Abschluß zu bringen. Vor sprachlichen Ungenauigkeiten und Fehlern bewahrte mich Herr Schädlich (Berlin) durch sein präzises und einfühlsames Lektorieren. Auch ihm sei hier nachdrücklich gedankt.

Den Herausgebern der »Forschungen zur Geschichte der Juden«, vor allem Herrn Professor Alfred Haverkamp, habe ich in besonderer Weise für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe zu danken.

Das Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommerns und die dortige Landeszentrale für politische Bildung haben die Publikation dieser Studie mit einem großzügigen Druckkostenzuschuß gefördert. Auch dafür sei den Verantwortlichen gedankt.

Meinem kürzlich verstorbenem Vater, dessen familiäres Schicksal Teil der jüdischen Geschichte in Deutschland war, ist die vorliegende Arbeit gewidmet.

Berlin, im Mai 1997

Hans-Michael Bernhardt

I. Zur deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung

1

Genau fünf Jahrhunderte nach der ersten Vertreibung der Juden aus Mecklenburg,¹ im Jahre 1992, stellte ein Hauseigentümer der mecklenburgischen Kleinstadt Malchow den Antrag an das Bauamt, ein Gebäude abreißen zu dürfen, das er als Lagerschuppen beschrieb. Als mit Genehmigung der Behörde ein Abriß erfolgt war, kritisierten mehrere, auch überregionale Zeitungen,² daß man eine frühere Synagoge dem Erdboden gleichgemacht habe. Zu einer Stellungnahme aufgefordert, gab das Landratsamt an, dieser Umstand sei niemandem aufgefallen, räumte aber ein, daß dem Sachbearbeiter für Denkmalpflege die Geschichte des Gebäudes eigentlich hätte bekannt sein müssen.

Tatsächlich spricht vieles dafür, daß es sich hier um einen versehentlichen Abriß handelte – Symptom unserer Gegenwart, in der die Jahrhunderte jüdischen Lebens im kollektiven Gedächtnis nicht mehr lebendig sind. Die Juden haben wohl Spuren hinterlassen,³ aber im Alltag werden sie nicht mehr wahrgenommen. Die heftige öffentliche Reaktion auf den Abbruch eines kleinen ehemaligen jüdischen Gebetshauses wirkt daher auch nur wie eine künstliche Resonanz, Folge einer inneren Selbstzensur in Deutschland, die nach Auschwitz keine Tabuverletzung im Umgang mit diesem Teil deutscher Geschichte duldet. Geht man diesen Spuren nach, fragt, was Juden und Nicht-Juden als Nachbarn voneinander wußten,⁴ stehen wir vor der bedrückenden Erfahrung, daß diese gemeinsame Geschichte wie ausgelöscht scheint.⁵

¹ Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 50 ff.

² Vgl. „Der Tagesspiegel“, 4. 12. 1992, S. 2. Der in Mecklenburg-Vorpommern erscheinende „nordkurier“ sprach vom »stille[n] Tod einer Synagoge«, als »über Nacht das ehemalige Bethaus jüdischer Mitbürger« abgerissen wurde: Ausgabe 2.12.1992, S. 1.

³ Vgl. J. BORCHERT, Was blieb, 1994. Der Schriftsteller ist den noch verbliebenen, gegenständlich auffindbaren Spuren jüdischen Lebens in Mecklenburg nachgegangen und hat 37 Friedhöfe mit 777 Grabsteinen und 14 ehemalige Synagogengebäude vorgefunden, fotografisch dokumentiert und kommentiert.

⁴ Die Filmemacherin Roza-Fiedler hat 1992 an den Beginn der fünf Jahrhunderte zurückliegenden Vertreibungsgeschichte der Juden mit einem Fernsehfilm erinnert. Es entstand eine intensive Momentaufnahme, die dokumentierte, daß die Erinnerungen an die jahrhundertealte Nachbarschaft mit jüdischen Mecklenburgern fast vollständig verloren gingen.

⁵ Nach der Reichspogromnacht 1938 verließ die Hälfte der Mecklenburger Juden Deutschland. 1942/43 wurden 142 der noch Verbliebenen deportiert und in den Vernichtungslagern ermordet. Vgl. Neues Lexikon, 1992, »Mecklenburg«, S. 307.

Hatte Gershom Scholem⁶ also recht, wenn er die Integration der Juden in Deutschland für eine »Fiktion«⁷ hielt und nach Auschwitz in einer Art Rückschau die weitverbreitete Vorstellung von einer bis 1933 bestehenden »deutsch-jüdischen Symbiose«⁸ als einen für Juden verhängnisvollen Irrtum ansah, der »zu hoch bezahlt« worden sei? Scholem richtete den Blick nach Deutschland, um auf die Geschichte des Versagens deutscher Juden zu verweisen. Assimilierung war für ihn mit der tödlichen Gefahr der »Selbstaufgabe der Juden« verbunden.⁹ Welchen Sinn macht es unter diesem Verdikt, nach der Emanzipation der Juden zu fragen, wenn wir ihre Geschichte nicht anders beschreiben können als unter dem determinierenden »Blickwinkel von Auschwitz«?¹⁰ Wurde ein Schatten geworfen, der einen »unbefangene[n] Blick«¹¹ nicht mehr zuläßt? Läßt unser Wissen um diese singuläre Erfahrung überhaupt noch eine fruchtbare Forschung zu, die nicht nur nach den Grenzen, sondern auch nach den Chancen fragt, die Juden in Deutschland hatten, um sie in bewahrender Erinnerung zu behalten?¹² Die vorliegende Studie will diesen Versuch machen.

⁶ G. SCHOLEM, Religionshistoriker und Philosoph, 1897-1982. In Berlin geboren, verließ dieser das assimilierte Judentum seiner Herkunft und bekannte sich zum Zionismus. Vgl. Neues Lexikon, 1992, S. 414.

⁷ »Die angeblich unzerstörbare geistige Gemeinsamkeit des deutschen Wesens mit dem jüdischen Wesen hat, solange diese beiden Wesen realiter miteinander gewohnt haben, immer nur vom Chorus der jüdischen Stimmen her bestanden und war, auf der Ebene historischer Realität, niemals etwas anderes als eine Fiktion, eine Fiktion, von der Sie mir erlauben werden zu sagen, daß sie zu hoch bezahlt worden ist.« Vgl. G. SCHOLEM, Wider den Mythos vom deutsch-jüdischen Gespräch, in: BLBI, 27, 1964, S. 278-281, neu abgedr. in: DERS., Judaica 2, ⁶1982, S. 20-46, Zitat S. 10.

⁸ Martin BUBER betrachtete die Symbiose von Deutschen und Juden als eine selbstverständliche Realität, die erst durch den Nationalsozialismus zerstört worden sei. Vgl. DERS., Das Ende der deutsch-jüdischen Symbiose, in: Jüdische Weltrundschau, Nr. 1, 10.3.1939, wiedergegeben in: BLBI, 51, 1975, S. 122-165.

⁹ »Wo Deutsche sich auf eine Auseinandersetzung eingelassen haben, beruhte solche Auseinandersetzung stets [...] auf der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Voraussetzung der Selbstaufgabe der Juden [...].« G. SCHOLEM, Wider den Mythos vom deutsch-jüdischen Gespräch, in: DERS., Judaica 2, ⁶1982, S. 9. Die These eines Scheiterns der Emanzipation »von Anfang an« im Sinne eines »Konstruktionsfehlers« findet sich bei J. H. SCHOEPS, der die Emanzipationsanstrengungen der Juden als »Kultur der Anpassung« wertet. Vgl. DERS., Zur Geschichte des deutsch-jüdischen Verhältnisses, in: Neues Lexikon, 1992, S. 117-119; DERS., Leiden an Deutschland, 1990, bes. S. 13-30, 96 f., 107-112. Eine Gegenposition vertreten vor allem E. REICHMANN, P. GAY oder G. L. MOSSE.

¹⁰ Vgl. H. BERDING, Moderner Antisemitismus, 1988, S. 8.

¹¹ Vgl. R. RÜRUP, Integration und Identität, in: Jahrbuch 1989, S. 93-108, hier: S. 93; S. VOLKOV, Die Juden, 1994, S. 71 f., die betont, es sei »ein Fehler [...], diese Geschichte als Einbahnstraße in die Vernichtung zu rekonstruieren«.

¹² Vgl. zum Stellenwert des Erinnerns aus jüdischer Sicht: H. YERUSHALMI, Zachor: Erwinnere Dich!, 1988.

Nach 1945 wurden für die Forschung zur Geschichte der Juden in Deutschland bis zur NS-Zeit¹³ zwei »gegensätzliche Orientierungspunkte« maßgebend.¹⁴ Auf der einen Seite sind vor allem die Grenzen der Integration herausgearbeitet worden. Die weit in die deutsche Geschichte zurückreichenden Wurzeln der Judenfeindschaft sollten aufgespürt werden, die dem Völkermord an den europäischen Juden vorausgingen. Seitdem ist uns klarer geworden, daß der moderne Antisemitismus Ende des 19. Jahrhunderts Ausdruck einer ersten fundamentalen Erschütterung der bürgerlichen Epoche war und durch weitverbreitete antimoderne Affekte in Deutschland eine besondere Breiten- und Tiefenwirkung entwickeln konnte.¹⁵ Aber nicht die Juden, sondern das Verhältnis der Mehrheitsgesellschaft zu den Juden stand im Mittelpunkt derartiger Forschungsansätze. In der verfolgungsgeschichtlichen Perspektive waren die Betroffenen in Gefahr, nur noch als Leidende, als Objekte zu erscheinen, nicht aber als Handelnde, als Subjekte der Geschichte:¹⁶ »Geschichte vollzieht sich an den Juden, aber nicht zugleich auch durch die Juden.«¹⁷

Auf der anderen Seite sind in der Forschung vor allem sozialer Aufstieg und kulturelle Leistungen der Juden in Deutschland hervorgehoben worden. Juden spielten eine aktive, innovative Rolle im Prozeß der Modernisierung Deutschlands, haben die Kultur ihres Umfeldes nicht nur aufgenommen, sondern auch bereichert, waren Handelnde, Mitgestalter, Pioniere der Moderne, so daß ihre Entwicklung bis 1933 – auch im europäischen Kontext – als eine »Erfolgsgeschichte«¹⁸ der Entfaltung verblüffender Begabungen und Energien bezeichnet worden ist. Sofern aber die deutsch-jüdische Geschichte idealisiert und eindimensional als eine quantifizierende Bilanz außerordentlicher jüdischer Kulturleistungen angelegt wurde,

¹³ Vgl. zur Entwicklung der deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung S. VOLKOV, Die Juden, 1994, S. 72 ff. Bis 1991 betrug die Gesamtzahl der seit 1956 erfaßten Titel, laut Jahresbibliographie des LBIYB, 36, 1991, 27.913. Einen wichtigen Anteil daran haben lokalgeschichtliche Arbeiten, die oftmals aber nicht in die allgemeine Geschichte integriert wurden. Besonders in den letzten beiden Jahrzehnten ist eine starke Zunahme von Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte zu beobachten. Auch im Binnenverständnis deutscher Historiographie sind Veränderungen feststellbar. Jüdische Geschichte wird zunehmend integriert, während sie früher neben den etablierten Feldern universitärer Forschung betrieben wurde.

¹⁴ Vgl. T. MAURER, Die Entwicklung, 1992, Zitat S. 3. Maurer gibt eine aktuelle Darstellung der Forschungsentwicklung in der deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung zwischen 1981 und 1991. Ich folge hier ihrer Wertung der allgemeinen Forschungstendenzen und benutze ihre Arbeit als Wegweiser in einer immer dichter werdenden Spezialliteratur.

¹⁵ Vgl. bes. R. RÜRUP, Die »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 74-94.

¹⁶ Vgl. R. RÜRUP, Jüdische Geschichte in Deutschland, in: D. BLASIUS/D. DINER (Hg.), Zerbrochene Geschichte, 1991, S. 79-101, Zitat S. 95.

¹⁷ Vgl. Deutsch-israelische Schulbuchempfehlungen, 1985, Zitat S. 19.

¹⁸ Vgl. R. RÜRUP, Jüdische Geschichte in Deutschland, in: D. BLASIUS/D. DINER (Hg.), Zerbrochene Geschichte, S. 79 ff.

konnte aus der Überzeichnung des Zusammenlebens das Trugbild einer »deutsch-jüdischen Symbiose« entstehen.¹⁹

Indem jeweils eine der beiden Perspektiven die Beschreibung der Beziehungen von Juden und Nicht-Juden in Deutschland wesentlich bestimmte, war zudem die Gefahr eines Ungleichgewichts der Darstellung gegeben.²⁰ Aufgrund der Ambivalenz der Bezugsrahmen konnten die Wechselbeziehungen zwischen Juden und Nicht-Juden in Deutschland nur schwer beschrieben werden. Zum einen wurden Juden seit der Emanzipationszeit zu wenig als integrierter Teil der deutschen Geschichte wahrgenommen;²¹ andererseits rückten die vielfältigen Formen einer modernen jüdischen Existenz in Deutschland nicht genügend ins Blickfeld. Insbesondere regional sehr unterschiedliche Entwicklungen, die Gleichzeitigkeit mehrerer Formen jüdischen Lebens, konnten übersehen und Teilaspekte als das Ganze mißverstanden werden.

2

Der Studie liegen folgende Prämissen zugrunde:²²

- Bis zum 18. Jahrhundert konnte deutsche Geschichte als Gesamtgeschichte prinzipiell auch ohne jüdische Akzente geschrieben werden; umgekehrt jüdische Geschichte als bloße Weltgeschichte der Juden.²³ Seit dem Zeitalter der Emanzipation aber war jüdische Geschichte nicht mehr von der allgemeinen zu trennen; sie wurde eine »Beziehungsgeschichte, die durch Vorurteile und Interessenkonflikte, aber auch durch wachsende Gemeinsamkeiten« bestimmt war.²⁴

¹⁹ Vgl. W. BENZ, Die Legende von der deutsch-jüdischen Symbiose, in: *Akkulturation und Identität*, 1991.

²⁰ Vgl. T. MAURER, Die Entwicklung, S. 3 ff. Hier finden sich auch die für die beiden gegensätzlichen Orientierungsrahmen deutsch-jüdischer Geschichtsschreibung relevanten bibliographischen Hinweise. S. VOLKOV sieht die Forschung, ungeachtet der Zäsur von 1945, seit »fast einem Jahrhundert« bestimmt von zwei Bezugsrahmen, der »liberale[n] Schule« auf der einen und der »jüdisch-nationale[n] oder zionistische[n] Geschichtsschreibung« auf der anderen Seite. Vgl. DIES., *Die Juden*, 1994, S. 71 f.

²¹ R. RÜRUP und T. NIPPERDEY begegnen diesem Problem, indem sie in ihrer deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts auf die Beziehung der jüdischen Minderheit zur Mehrheitsgesellschaft in einem eigenen Abschnitt eingehen. Vgl. R. RÜRUP, *Minderheiten: Die Juden*, in: DERS., *Deutschland*, 1984, S. 105-109; T. NIPPERDEY, *Das Problem der Minderheit: die Juden*, in: DERS., *Deutsche Geschichte 1800-1866*, ⁵1991, S. 248-255.

²² Hier sind Überlegungen einer Vorlesung eingearbeitet worden, die der Historiker Reinhard Rürup 1992 an der TU Berlin über die Geschichte der Juden im deutschsprachigen Mitteleuropa gehalten hat.

²³ Vgl. M. GRAETZ, *Jüdische Geschichtsschreibung*, 1992.

²⁴ Vgl. R. RÜRUP, *Integration und Identität*, in: *Jahrbuch 1989*, S. 94.

- In Deutschland ereignete sich in mehrfacher Hinsicht jüdische Weltgeschichte: Der Völkermord an den europäischen Juden wurde hier geplant und ausgeführt. Und hier prägte sich sechs Jahrzehnte zuvor der moderne Antisemitismus aus.²⁵ Dennoch kann nicht übersehen werden, daß Deutschland auch das Land war, in dem das Programm der Judenemanzipation entwickelt wurde und Juden sich erfolgreich der Moderne öffneten.²⁶ Hier traten die ersten großen jüdischen Aufklärer an die Öffentlichkeit, und hier wurden richtungweisende Modelle für eine nicht mehr durch die Tradition bestimmte jüdische Existenz geschaffen. Insofern hat Deutschland auch als Geburtsort und Experimentierfeld moderner jüdischer Existenz einen herausragenden Stellenwert für die jüdische Geschichte.²⁷
- Die moderne Geschichte der Juden begann mit ihrer Emanzipation, ein Begriff, der im engeren Sinne als rechtliche Kategorie zu sehen ist und zunächst – auf die Juden bezogen – den Abbau von Rechtsbeschränkungen bezeichnet.²⁸ Emanzipation kann insoweit entweder als Prozeß oder auch als eine abgeschlossene Entwicklung, als Endzustand, verstanden werden, durch den die Juden überkommene Bindungen und Zwänge überwinden und gleiche Rechte erhielten. In einem weitergehenden, modernen Verständnis umfaßt der Begriff auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte, mithin die gleichberechtigte Teilhabe an Staat und Gesellschaft.²⁹

3

Programmatisch ist die Judenemanzipation nach 1780 als Konsequenz der epochemachenden Schrift des preußischen Staatsrates Christian W. v. Dohm³⁰ betrieben worden und hat 1869 mit der rechtlichen Gleichstellung der Juden im Norddeutschen Bund und deren Übernahme als Reichsgesetz 1871 in Deutschland ihren vorläufigen rechtlichen Abschluß gefunden. Da die Judenemanzipation zum euro-

²⁵ Vgl. bes. R. RÜRUP, Emanzipation und Krise, in: W. E. MOSSE/A. PAUCKER (Hg.), Juden, 1976, S. 1-56; W. JOCHMANN, Gesellschaftskrise, 1988, hier bes. S. 13-98; H. BERDING, Moderner Antisemitismus, 1988.

²⁶ Vgl. bes. M. A. MEYER, Response, 1988; DERS., Jüdische Identität, 1992.

²⁷ Vgl. R. RÜRUP, An Appraisal of German-Jewish Historiography, in: LBIYB, 35, 1990, S. 15-24; DERS., Jüdische Geschichte, in: D. BLASIUŠ/D. DINER, Zerbrochene Geschichte, S. 85 ff.

²⁸ Vgl. zur Begriffsgeschichte: K. M. GRASS/R. KOSELLECK, Emanzipation, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hrsg. v. O. BRUNNER u.a., bisher 5 Bde., Stuttgart 1972-1984, hier Bd. 2, S. 153-197; R. RÜRUP, Emanzipation. Anmerkungen zur Begriffsgeschichte, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 159-165; S. VOLKOV, Die Juden, 1994, S. 102 ff.

²⁹ »Der Gang der jüdischen Emanzipation nahm alle Aspekte des Lebens in sich auf.« Vgl. G. L. MOSSE, Jewish Emancipation, in: Y. REINHARZ/W. SCHATZBERG (Hg.), The Jewish Response, 1985, S. 1-16, Zitat S. 1.

³⁰ C. W. von DOHM, Über die bürgerliche Verbesserung, 1781-1783, ND 1973.

päischen Phänomen wurde,³¹ ist der Zeitraum zwischen 1780 und 1870 wohl zu Recht als Epoche anzusehen³² und bildet damit auch den zeitlichen Rahmen der Studie. Eine vergleichende Geschichte der Judenemanzipation als Problem der europäischen Geschichte ist allerdings noch nicht geschrieben worden.³³ Für Deutschland wurde ein etatistisches Stufen- und Verdienstkonzept charakteristisch, das die rechtliche Stellung der Juden in der Gesellschaft zu einer Sache der Politik, nicht des Rechts machte. Nirgendwo in den deutschen Territorien war die Gleichstellung der Juden die Folge eines einmaligen Rechtsaktes. Sie blieb vielmehr das Ergebnis eines höchst widerspruchsvollen, uneinheitlichen und langwierigen Prozesses. Von der Forschung ist daher die deutsche Entwicklung – mit unterschiedlichem Akzent – der französischen negativ gegenübergestellt worden;³⁴ doch waren die Grundprobleme und Ergebnisse jüdischer Emanzipation im deutschsprachigen Europa eher ähnlich,³⁵ so daß die Vorstellung von einem negativen deutschen Sonderweg nicht überzeugt.³⁶

4

Während die äußere Emanzipationsgeschichte – die der staatlichen Judenpolitik und Gesetzgebung – für einige wichtige, längst aber nicht für alle deutschen Regionen schon geschrieben worden ist,³⁷ wissen wir noch zu wenig über ihre

³¹ Die Juden wurden erstmalig 1787 in den Vereinigten Staaten, dann 1791 in Frankreich und 1796 in den Niederlanden uneingeschränkt rechtlich gleichgestellt. Vgl. W. GRAB, Obrigkeitliche und revolutionäre Formen der Judenemanzipation, in: S. VOLKOV/F. STERN (Hg.), Sozialgeschichte der Juden, in: TJDG, 20, Tel Aviv 1991, S. 127-134, hier S. 132 f.

³² Vgl. R. RÜRUP, Die »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft: in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 74 ff.; J. KATZ, Aus dem Ghetto, 1986, bes. S. 80 f.; Deutsch-israelische Schulbuchempfehlungen, S. 25; H. A. STRAUSS, Einleitung, in: Akkulturation und Identität, 1991, S. 193 ff.

³³ Vgl. dagegen neuerdings: P. BIRNBAUM/I. KATZNELSON (Eds.), Paths of Emancipation, 1995; R. RÜRUP bietet eine Wertung der rechtlichen Entwicklung in der 1848er Revolution: DERS., The European Revolutions of 1848 and Jewish Emancipation, in: W. E. MOSSE u.a. (Hg.), Revolution and Evolution, 1981, S. 1-53.

³⁴ Vgl. W. GRAB, Der deutsche Weg, 1991.

³⁵ Vgl. S. VOLKOV, Die Juden, 1994, S. 103 ff., die betont, daß die europäischen Staaten – ungeachtet konzeptioneller Unterschiede – ein bedingungsloses Aufgehen der jüdischen Sondergruppe intendierten und die Beibehaltung einer kollektiven Identität nicht zubilligten. Auch Toury mißt der französisch-deutschen Dichotomie weniger Bedeutung bei und sieht eher im angelsächsischen Typus der Judenemanzipation ein Gegenmodell. Vgl. J. TOURY, »Emanzipation und Assimilation«, in: Neues Lexikon, 1992, S. 132-134.

³⁶ Vgl. R. RÜRUP, Judenemanzipation und bürgerliche Gesellschaft, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 21 f.

³⁷ Dies gilt vor allem für Baden, Bayern, Württemberg, Westfalen, Preußen, Frankfurt/M. und Hamburg. Vgl. bes.: R. RÜRUP, Die Emanzipation der Juden in Baden,

innere Seite, über die Betroffenen.³⁸ Die Juden haben ihre Gleichberechtigung in der ersten Phase des Emanzipationsprozesses nicht selbst erstritten. Diese wurde vielmehr von Beamten eingeleitet oder gewährt und lag – als ein Bestandteil der Modernisierung von Staat und Gesellschaft – im Eigeninteresse der Herrscherhäuser.³⁹ Der Eindruck konnte entstehen, als seien die Juden in erster Linie »von oben« mit der Emanzipation konfrontiert worden, ohne daß sie selbst in diesem Prozeß eine aktive, handelnde Rolle eingenommen hätten. Eine Rekonstruktion der Vorgänge aus der Sicht von Regierungsbeamten, gleichsam nach Dienstweg und Aktenlage, mußte stark geprägt sein von staatlichen Vorgaben, so daß ein Zugang zu den Betroffenen nur schwer möglich war.⁴⁰ Tatsächlich aber haben die Juden in Deutschland aktiv an der Erneuerung ihrer Existenz als einer wesentlichen Voraussetzung für eine gesellschaftliche Integration mitgewirkt. Die ersten tastenden, nicht gleich geglückten Versuche einer modernen Existenz⁴¹ blieben nicht nur eine Sache weniger herausragender jüdischer Köpfe, sondern wurden ein kollektives Phänomen.⁴² Mit der Revolution von 1848 traten Juden dann auch politisch in Erscheinung, so daß sie – gleichzeitig mit einem für Minderheiten bemerkens-

in: DERS., *Emanzipation und Antisemitismus*, 1975, S. 46-92; S. SCHWARZ, *Die Juden*, 1963; A. HERZIG, *Judentum*, 1973; H. HOLECZEK, *Die Judenemanzipation in Preußen*, in: B. MARTIN/E. SCHULIN (Hg.), *Die Juden als Minderheit*, 1981, S. 131-160; R. HEUBERGER/H. KROHN, *Hinaus aus dem Ghetto*, 1988; P. FREIMARK/A. HERZIG (Hg.), *Die Hamburger Juden*, 1989.

³⁸ Diese Frage stellte sich auch A. BRUER in seiner Dissertation über die Geschichte der Juden in Preußen. Er versuchte, die externe, das heißt die Sicht der Umwelt, und die interne Sicht, die Beziehung der Juden zur Außenwelt, zu verbinden: DERS., *Geschichte der Juden*, 1991.

³⁹ R. RÜRUP, *Judenemanzipation und bürgerliche Gesellschaft*, in: DERS., *Emanzipation und Antisemitismus*, 1975, S. 22 f.

⁴⁰ C. MEIER hat deshalb auch zu Recht darauf hingewiesen, daß wir die Juden lange Zeit in ihrer »ganzen Eigenheit, in ihrem Recht auf das eigene Selbst kaum wahrgenommen [haben]. Was wußten sie [die Deutschen] schon von ihnen als Juden, als Angehörige einer alten, ehrwürdigen Religion, als durch eine lange, leidvolle [...] Geschichte Geprägte?« DERS., in: *Die Juden in der europäischen Geschichte*, 1992, S. 12.

⁴¹ Vgl. M. A. MEYER, *Von Moses Mendelssohn zu Leopold Zunz*, 1994.

⁴² Vgl. R. LIBERLES, *Was There a Jewish Movement*, in: *LBIYB*, 31, 1986, S. 35-49. Liberles hat für die Zeit des Vormärz in den deutschen Staaten und in fast jeder Gemeinde Vorstöße und Bestrebungen gegen die Fortdauer sozialer Diskriminierung und zur Beförderung der rechtlichen Gleichstellung der Juden nachgewiesen. Ludwig Philippson, Begründer der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums“, hat dies selbstbewußt zum Ausdruck gebracht: »Was nennt ihr denn Emancipation? Etwa jene paar Worte, die da besagen: von jetzt an seid ihr zum aktiven und passiven Wahlrecht berechtigt und zum Staatsdienst befähigt? Fürwahr, das ist nur die letzte Konsequenz der realen Emancipation. Wisset ihr aber nicht, daß dieser längst die Emancipation vorausgegangen? Ihr emancipiert die Juden nicht, sie selbst haben sich längst emancipiert, ihr vollendet nur die äußere Emancipation.« *AZG*, 14. 1.1850, zit. n. A. HERZIG, *Judentum*, 1973, S. 40 f.

werten sozialen Aufstieg – zu Mitgestaltern und Pionieren der modernen Gesellschaft wurden.⁴³

Diese Überlegungen haben Einfluß sowohl auf die Darstellungsmethode als auch die Verwendung adäquater Begriffe. Um der durch die Quellenstruktur gegebenen Gefahr zu begegnen, lediglich einen Blick *auf* die Juden zu werfen, und sie statt dessen stärker als Handelnde faßbar zu machen, wird mehrfach aus methodischen Gründen ein Perspektivenwechsel versucht und jüdischen Selbstzeugnissen viel Raum gegeben, um sie im Sinne der Fragestellungen zum Reden zu bringen. Die Emanzipation enthielt nicht nur Elemente einer Erweiterung der Lebensmöglichkeiten, sondern auch einer Gefährdung der jüdischen Gruppenexistenz, wies also eine Ambivalenz auf, in deren Spannungsfeld die vorliegende Studie steht. Der viel verwendete Begriff der Assimilierung wird nicht abwertend im Sinne eines Synonyms »für ein Leben der Selbstverleugnung und Blindheit gegenüber einer feindlichen Umwelt« gebraucht.⁴⁴ Die Trennung von einer religiös bestimmten, vormodernen Lebenswelt mit dem Ziel der Integration wäre ohne ein gewisses Maß an Anpassung gar nicht vorstellbar gewesen⁴⁵ und mußte für die Juden nicht von vornherein Identitätsverlust bedeuten, sondern konnte durchaus auch einen existentiellen Zugewinn nach sich ziehen. Insoweit soll Assimilation hier, ohne wertenden Akzent, lediglich das Reagieren auf die Einwirkung von außen bezeichnen, nicht grundsätzlich, sondern nur graduell unterschieden von Akkulturation,⁴⁶ einem Begriff, der mehr die aktive Identitätsfindung der Juden zum Ausdruck bringt und sowohl die Aneignung des von außen kommenden Fremden, als auch die Bewahrung und Umformung des Eigenen, Überlieferten auf der Basis eines gleichberechtigten kulturellen Austausches umfaßt.

⁴³ Vgl. bes. R. RÜRUP, *The European Revolutions of 1848*, in: W. E. MOSSE u.a. (Hg.), *Revolution and Evolution*, 1981, S. 23 ff.

⁴⁴ Vgl. auch zur Begriffsgeschichte und Verwendung der Begriffe Assimilation, Symbiose, Akkulturation im Zusammenhang mit der Judenemanzipation T. MAURER, *Die Entwicklung*, 1992, S. 171 ff.; S. VOLKOV, *Die Juden*, 1994, S. 89 f. Das Zitat gibt die negative Einfärbung des Begriffs Assimilation im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen Zionisten und ihren Gegnern wieder. Vgl. auch DIES., *Jüdische Assimilation und Eigenart im Kaiserreich*, in: *Jüdisches Leben*, 1990, S. 132. MAURER hält den Begriff wegen seiner negativen Aufladung für ungeeignet für den wissenschaftlichen Diskurs. Auch Toury sieht darin einen »Kampfbegriff«, betont aber, daß der Erfolg einer Integration weniger vom Willen der Juden zur Assimilation als vielmehr von der Bereitschaft des Umfeldes abhing, ihre Eigenart zu akzeptieren. Ich will hier den Begriff Assimilation aber weiter verwenden und dazu beitragen, dessen negative Aufladung abzubauen, da wir uns im wissenschaftlichen Diskurs wohl weiterhin damit auseinandersetzen müssen.

⁴⁵ »Zweifelloos war auf dem Weg zur vollen bürgerlichen Gleichberechtigung überall ein gewisser Grad von Assimilation unbedingt notwendig.« S. VOLKOV, *Die Juden*, 1994, S. 105.

⁴⁶ Vgl. hier unter anderem T. MAURER, *Die Entwicklung*, 1992, S. 171 ff., für die der Begriff Akkulturation eindeutiger als Assimilation an Merkmalen wie Sprache, Gewohnheiten oder Kleidung festzumachen ist.

Gegenstand der Studie im engeren Sinn ist die Rechtsentwicklung der Juden in einer Region.⁴⁷ Nicht *die* Geschichte der Juden, sondern die ihrer rechtlichen und politischen Gleichstellung als eines der »großen Probleme im Entwicklungsprozeß der modernen Gesellschaft«⁴⁸ soll hier geschrieben werden.⁴⁹ Gewiß, Mecklenburg war kein führender deutscher Staat und wies nur eine zahlenmäßig kleine jüdische Bevölkerungsgruppe auf. Es kann daher kaum erwartet werden, daß wir mit der Rekonstruktion der Landesgeschichte unser Gesamtbild von der Judenemanzipation revidieren müßten. Dennoch: Gerade weil dieser Prozeß in den deutschen Territorien so ungleichförmig verlief, können regionale Besonderheiten durchaus Eigengewicht haben und unser Wissen erweitern oder ergänzen. Der Studie liegen daher auch von vornherein vergleichend angelegte Fragestellungen zugrunde.

Folgende Probleme stehen im Mittelpunkt: War das Großherzogtum ein Beispiel für einen künstlich verzögerten oder blockierten Gleichstellungsprozeß? Welche Chancen hatte die Judenemanzipation in einem ausgeprägt nichtemanzipierten Umfeld? Welche Rolle haben die Juden als Betroffene gespielt? Wer hatte die Steuerungskompetenz in der Regierung und welche Ideologien waren vorherrschend? Gab es unterhalb der gesetzgeberischen Ebene Bemühungen zur Eingliederung der Juden oder eher eine ausgrenzende Verwaltungspraxis? Bestanden Spannungen zwischen reformorientierter Bürokratie und Ständeversammlung? Führten die besonderen Machtstrukturen Mecklenburgs zu einer von anderen deutschen Territorien abweichenden Emanzipationspolitik? Und welchen Einfluß hatte die »öffentliche Meinung«? Das Fazit der Studie ist bereits formelhaft in den Titel eingegangen: »Bewegung und Beharrung«.

Unser Wissen über Mecklenburg-Schwerin ist gering. Im Gegensatz zum Forschungsstand in Bezug auf Baden, Württemberg, Bayern, Preußen, Hessen, Hamburg oder Frankfurt/M. wissen wir teilungsbedingt wenig über die Gebiete der früheren DDR. Grundtatsachen der mecklenburgischen Judenemanzipation sind meist falsch oder nur am Rande dargestellt worden. Insoweit könnte die Studie dazu beitragen, ein bestehendes Ungleichgewicht in der Forschung abzubauen. Auch im Spiegel des aus Anlaß der 1000-Jahr-Feier Mecklenburgs vorgenommenen landesgeschichtlichen Rückblicks blieb die jüdische Geschichte

⁴⁷ Vgl. zu den grundlegenden Problemen der Regionalforschung M. RICHARZ, Probleme der heutigen Lokal- und Regionalforschung zur Geschichte der deutschen Juden, in: Informationen zur Stadtgeschichte, 1987, S. 9-12; J. TOURY, Probleme jüdischer Gleichberechtigung auf lokalbürgerlicher Ebene, in: JIdG, 2, 1973, S. 267-286; DERS., Types of Jewish Municipal Rights in German Townships, in: LBIYB, 22, 1977, S. 55-80.

⁴⁸ Vgl. R. RÜRUP, Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 48.

⁴⁹ Die Beschränkung auf das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin unter Ausklammerung des beträchtlich kleineren Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz hat ausschließlich arbeitsökonomische Gründe.

fast vollständig ausgeblendet⁵⁰ und auf den Verfolgungs- und Vernichtungsaspekt der NS-Zeit beschränkt.⁵¹ Bis heute gibt es für Mecklenburg weder eine moderne, problemorientierte Geschichte der Juden noch eine der Judenemanzipation im besonderen.⁵² Letztmalig ist 1874, durch den früh verstorbenen jüdischen Historiker Leopold Donath aus Güstrow, der Versuch unternommen worden, eine Gesamtgeschichte der Juden Mecklenburgs zu schreiben.⁵³ Für die Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts kommen die Studien des Rostocker Orientalisten Oluf Gerhard Tychsen in Betracht.⁵⁴ Substantielle Einzelstudien wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch den mecklenburgischen Landesrabbiner Siegfried Silberstein vorgelegt.⁵⁵ Donaths Gesamtdarstellung kommt eine herausgehobene Stellung zu. Sie gründet sich auf »gedruckten und ungedruckten Quellen« und hatte den Anspruch, die historischen Prozesse quellennah zu rekonstruieren. Insgesamt lag damit jedoch nur eine chronologische, landesgeschichtlich nicht integrierte Darstellung jüdischer Geschichte vor.⁵⁶ Das zeitliche Zusammenfallen der Studie

⁵⁰ Vgl. den im Auftrag der Landesregierung zur 1000-Jahr-Feier Mecklenburgs 1995 herausgebrachten Katalog zur Landesausstellung vom 23.6. - 15.10.1995: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995. Eine positive Ausnahme bildet eine handbuchartige Gesamtgeschichte Mecklenburgs, die einige, allerdings unscharfe und zu kurz gegriffene Hinweise auf die Rolle der Juden im Lande enthält: W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993.

⁵¹ Vgl. neuerdings: B. KASTEN, Ausgrenzung, 1995.

⁵² Eine Sonderstellung nimmt dagegen die Arbeit von H. ESCHWEGE ein, dem allerdings in der DDR ein wissenschaftliches Arbeiten derart erschwert wurde, daß seine Angaben nicht nachgewiesen sind. Vgl. DERS., Geschichte der Juden, 1992. Zu beachten sind auch die folgenden Studien: C. CORDSHAGEN, Juden in Mecklenburg, 1992, S. 7-12; G. HANDY, Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg, in: Studienhefte zur Mecklenburger Kirchengeschichte, H. 6, Schwerin 1988, S. 2-18; K.-H. SCHÜTT, Zur Geschichte der Juden in Neustadt-Glewe, 1996; H. HIRSCH, Spuren jüdischen Lebens in Mecklenburg, hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe Geschichte Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 6, 1995. Völlig außer acht bleibt hier die im bibliographischen Anhang ausgewiesene Literatur aus der NS-Zeit.

⁵³ Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874. 1845 in Ungarn geboren, starb Donath bereits 1876 in Güstrow. Er studierte in Berlin, promovierte in Rostock mit der genannten Studie und war Mitarbeiter des „Magazin[s] für jüdische Geschichte und Literatur“. Vgl. S. WININGER, Jüdische National-Biographie, 1979, Reprint, Bd. 2, S. 67.

⁵⁴ Vgl. O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-1769; C. v. HEISTER lieferte nur ein Plagiat Tychsens. Vgl. DERS., Zur Geschichte der Juden, 1865, S. 369-418.

⁵⁵ Vgl. bes. S. SILBERSTEIN, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Mecklenburg, in: AZJ, Jg. 77, 1913, Nr. 9, S. 104-105; DERS., Ferdinand Blonck, in: Israelitisches Familienblatt 1913, Nr. 15; DERS., Die Familiennamen der Juden, in: Festschrift, 1929, S. 304-366; weitere Arbeiten vgl. im bibliographischen Anhang.

⁵⁶ Aufgrund seiner jüdischen Herkunft hatte Donath besonders die Leidensgeschichte der Juden im Blick; er schrieb gleichsam im Zorn: »[...] so war es immer. Bei allen Calamitäten mußte der Jude den Sündenbock abgeben.« L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 111. Eine weitere Intention hatte er im Untertitel benannt, der

mit der Reichsgründung war nicht zufällig. Donath inspirierte augenscheinlich die befreiende Wirkung der Nationalstaatsgründung zu einer historischen Rückschau auf das Schicksal der Juden.⁵⁷

6

Die unveröffentlichten Quellenbestände zur jüdischen Emanzipationsgeschichte Mecklenburgs, wie sie sich am vollständigsten im Landeshauptarchiv in Schwerin finden,⁵⁸ umfassen die zwei Hauptgruppen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und sind durch Find-, Sach- und Personenregister weitgehend erschlossen. Sie gliedern sich in Quellen staatlicher sowie jüdischer Provenienz.⁵⁹ Juden betreffende staatliche Akten fielen auf zentraler Ebene in der Regierung, der Justizkanzlei und den Steuerbehörden, auf lokaler Ebene bei den Amts- und Stadtgerichten sowie den Verwaltungen des fürstlichen Besitzes an. Sie enthalten nicht nur Akten über Juden, sondern auch jüdische Selbstzeugnisse, wie Eingaben oder politische Denkschriften. Die Dokumente betreffen im einzelnen:

- die rechtlichen Verhältnisse, wie Schutzbriefe, Privatprozesse, Bürgerrechtserteilung, Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnisse, Familiennamen, Eidesleistung;
- die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie Grunderwerb, Handwerk, Betteljuden; Leibzoll, Hausierhandel, Handelsprivilegien;
- die religiösen Verhältnisse, wie Armen- und Krankenpflege, Schulwesen, Ehescheidung, Konversionen, Kultusangelegenheiten, Gemeindefestsetzungen, Begräbniswesen, Zivilstandsregister.

Die umfangreichen Bestände jüdischer Provenienz blieben bisher vollständig unbearbeitet. Sie entstammen den jüdischen Gemeinden,⁶⁰ dem Landesrabbinat

offensichtlich auf Boll anspielte, dessen Landesgeschichte die Juden nicht erwähnte. Vgl. E. BOLL, Geschichte Mecklenburgs, 1856. DONATH wollte dagegen die Geschichte der mecklenburgischen Juden »auch« als »ein[en] Beitrag zur Kulturgeschichte Mecklenburgs« verstanden wissen.

⁵⁷ Während die Juden in anderen Ländern längst gleichgestellt waren, so L. DONATH, hätten sich die Mecklenburger Juden eine unnatürlich lange Zeit mit ihrer fehlenden rechtlichen Gleichstellung abfinden müssen, ehe »die gewaltigen Ereignisse unseres Jahrzehnts einen Norddeutschen Bund und ein deutsches Reich schufen, mit einer Volksvertretung und einer Verfassung, deren Arme bis an unsere Ostseestadt reichten, deren Stimme auch hier rief: Oeffnet euch die Thore!« DERS., Geschichte der Juden, 1974, S. 21.

⁵⁸ Eine Übersicht aller verfügbaren Quellenbestände zur jüdischen Geschichte in den neuen Bundesländern liegt vor. Vgl. S. JERSCH-WENZEL/R. RÜRUP (Hg.), Quellen zur Geschichte der Juden, 1996.

⁵⁹ Vgl. im Anhang.

⁶⁰ Nach einer Bestandsgeschichte des MLHA wurden die Bestände der jüdischen Gemeinden in der NS-Zeit nach 1938 eingezogen und an das Staatsarchiv abgegeben, wo sie der Vernichtung zufällig entgingen.

sowie dem israelitischen Oberrat.⁶¹ Neben Geburts-, Heirats- und Sterbemeldungen, Besoldungsfragen und Gemeindeetats umfaßt das Material auch die Neugestaltung von Gebetstexten, Gottesdiensten und Synagogenordnungen, so daß ungewöhnlich detaillierte Einblicke in die innergemeindlichen Entwicklungen und in das sich wandelnde Selbstverständnis Mecklenburger Juden möglich werden. Ein anderes wichtiges Feld betrifft das Verhältnis der jüdischen Gemeinden zum Staat. Insgesamt liegt hier ein Quellenbestand vor, der viel weitergehendere Rückschlüsse auf das jüdische Leben zuläßt, als mit der Frage nach dem Verlauf der Judenemanzipation angesprochen werden.

Neben den ungedruckten archivalischen Beständen wurde als zweite Quellenkategorie gedrucktes Material herangezogen. Der Nachweis umfaßt etwa 80 Titel⁶² – Broschüren, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, stenographische Mitschriften –, von denen die meisten in der Schweriner Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommerns gut zugänglich sind. Diese aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammenden Quellen lassen sich ebenfalls grundsätzlich nach ihrer Herkunft in jüdische und nichtjüdische Bestände gliedern. Sie enthalten im einzelnen Memoiren, Predigten, Denkschriften und Abhandlungen, Aufsätze, Leserbriefe, Zeitungskommentare und -berichte, Versammlungs-, Landtags- und Reichstagsprotokolle, Gesetze und Verordnungen sowie Statistiken.

⁶¹ Der Oberrat bildete eine Institution zur Aufsicht über die jüdischen Gemeinden und setzte sich aus Vertretern des Staates und der Juden zusammen. Vgl. weiter unten.

⁶² Vgl. W. HEEß, *Geschichtliche Bibliographie*, Rostock o.J.

II. Judenemanzipation und Judentum:¹ Chancen und Probleme der Verbürgerlichung der Juden in Deutschland

1. Dimensionen einer vormodernen Lebenswelt

In der vormodernen Zeit bildeten Religion, Volk, Sprache, Wirtschafts- und Lebensweise der Juden eine unauflösliche Einheit,² außerhalb derer eine jüdische Existenz nicht vorstellbar war.³ Das aus der jahrhundertealten Tradition heraus entstandene starke Gefühl innerer Zugehörigkeit zum Judentum stützte sich vor allem auf die Religion, gründete sich aber auch auf ethnische Herkunft, Sprache, eine von außen erzwungene homogene berufliche Zusammensetzung und eine gemeinsame Leidensgeschichte in der Diaspora. Juden verstanden sich als ausgewähltes Volk und hofften, als in alle Winde verstreutes Volk dereinst nach Palästina, dem Gelobten Land, heimgeführt⁴ und erlöst zu werden.⁵ Diese Überzeugungen bildeten die Grundpfeiler ihrer Tradition, die über alle Generationen und Lebensorte hinweg ungebrochen durch Gemeinde, Eltern und Schule weitergegeben wurde. Konsequenz der vormodernen jüdischen Identität war eine scharfe Trennung von der Außenwelt, die einer selbstgewollten Gettoisierung gleichkam.

Organisatorischer Ausdruck und Zentrum der jüdischen Lebenswelt waren die Gemeinden,⁶ der sie als Zwangsmitglieder angehörten. Ein Privatleben gab es für Juden nur innerhalb dieser Gemeinschaft. Erziehung und Bildung der Kinder waren religiös ausgerichtet und für die Traditionsbildung in der Diaspora zentral. Die Gemeinden hielten den Kontakt nach außen zu den Behörden. Für Verfehlungen einzelner konnten die Gemeinden kollektiv haftbar gemacht werden, was zu

¹ Der Begriff Judentum steht seit der Emanzipationszeit nur noch für das moderne, konfessionalisierte jüdische Selbstverständnis, während er in vormoderner Zeit noch die Totalität jüdischer Existenz bezeichnete. Als Synonym für Juden verwende ich gelegentlich den etwas veraltet klingenden Begriff Judenheit in Gegenüberstellung zu Christenheit.

² »In der alten Welt lebten die Juden als eigene Gruppe, als besondere Glaubens-, Rechts-, Kultur- und Volksgemeinschaft, als ›Nation‹ außerhalb und neben der ständischen Ordnung [...].« T. NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte 1800-1866*, ⁵1991, S. 248. Vgl. auch S. VOLKOV, *Juden und Judentum im Zeitalter der Emanzipation. Einheit und Vielfalt*, in: DIES., *Die Juden*, 1992, S. 86 ff.

³ Vgl. bes. J. KATZ, *Aus dem Ghetto*, 1986, hier S. 15 ff.; DERS., *Tradition and Crisis*, 1961.

⁴ J. KATZ beschrieb die Diaspora im Selbstverständnis der Zeit als »zeitweiliges Refugium«. DERS., *Aus dem Ghetto*, 1986, S. 16.

⁵ Vgl. über die biblischen Grundlagen der messianischen Hoffnung P. MENDES-FLOHR, *Zion und die Diaspora*, in: *Jüdische Lebenswelten*, 1992, S. 257-284, bes. S. 258 ff.

⁶ Vgl. S. VOLKOV, *Die Juden*, 1994, S. 3 ff.

einer stark ausgeprägten inneren Moral führte.⁷ Armen-, Alten- und Krankenfürsorge, Bildungsstätten und Beerdigungsgesellschaften waren Ausdruck einer Überlebensstrategie, sich auf hohem Niveau selbst zu organisieren.⁸ Die Rechtsprechung beruhte auf dem Talmud und wurde durch Rabbiner ausgeübt.

Die rechtlichen Verhältnisse der Juden waren in der Zeit des »Alten Reiches«⁹ außerordentlich unterschiedlich, weil jede Landesherrschaft eigene Judenreglements erließ.¹⁰ Die Juden blieben außerhalb der Ordnung der Ständegesellschaft und bildeten eine Gemeinschaft minderen Rechts.¹¹ Sie galten grundsätzlich als Fremde, waren nie »Einländer«, sondern lediglich geduldet. Ihre Ansiedlung war an Voraussetzungen geknüpft, die, niedergelegt in Schutzbriefen, elementare menschliche Lebensrechte, wie Niederlassung, Erwerb, Eheschließung und natürliche Vermehrung, nur widerruflich und prinzipiell eingeschränkt gewährten, Beschränkungen, denen in einer Ständegesellschaft allerdings nicht nur Juden unterworfen waren.¹² Für den begrenzten Schutz und die fehlende Einbindung in die Pflichten christlicher Untertanen mußten Juden zahlreiche Sonderabgaben leisten.¹³

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts lebte die Mehrheit der Juden auf dem Lande oder in kleinen Ackerstädten. Für sie war Armut *die* soziale Existenzbedingung.¹⁴ Ausgeschlossen von Grunderwerb und zünftigen Berufen, blieb

⁷ Die Protokollbücher der Hamburger Gemeinde bezeugen die scharfe innere Selbstregulierung aus der immer gegenwärtigen Angst heraus, unnötig aufzufallen und antijüdische Ausschreitungen selbst zu provozieren. Auch das jüdische Armenwesen war vom Selbstschutzgedanken abgeleitet, um durch krasses soziales Elend nach außen hin keinen Angriffspunkt zu bieten. Vgl. G. BÖHM, Die Sephardim in Hamburg, in: A. HERZIG/S. ROHDE (Hg.), Die Juden, 1991, S. 21 ff.

⁸ Vgl. J. KATZ, Aus dem Ghetto, 1986, S. 31 ff.

⁹ Vgl. neuerdings: M. A. MEYER (Hg.), Deutsch-jüdische Geschichte, Bd. 1, 1600-1780, 1996.

¹⁰ Die Judenordnungen waren aus dem spätmittelalterlichen kaiserlichen Kammerknechtschaftsverhältnis hervorgegangen, das als Judenregal zum Handels- und Geldobjekt wurde und an Kurfürsten, Landesherren und Städte übergegangen war. Seitdem wurden Juden aufgrund wirtschaftlicher und fiskalischer Interessen von den Fürsten geduldet, waren aber erheblicher Rechtsunsicherheit und Willkür ausgesetzt. Vgl. im Überblick J. F. BATTENBERG, »Judengesetzgebung«, in: Neues Lexikon, 1992, S. 240-242.

¹¹ Vgl. S. JERSCH-WENZEL, Der »mindere Status«, 1986; J. F. BATTENBERG, Des Kaisers Kammerknechte, in: HZ, 245, 1987, S. 545-599, DERS., Das europäische Zeitalter, 1990.

¹² Die Ständegesellschaft grenzte vielfältig aus und formulierte Rechte nicht universell, sondern als Privilegien. Ehen waren durch die Zünfte und Gemeinden reglementiert; aufgrund der Schollenpflicht der Bauern bestand für den überwiegenden Teil der Gesamtbevölkerung keine Niederlassungsfreiheit; die Verpflichtung zu Sonderzahlungen gab es nicht nur für Juden.

¹³ Vgl. S. JERSCH-WENZEL, Juden und ‚Franzosen‘, 1978, S. 92 ff. und S. 192.

¹⁴ Vgl. R. GLANZ, Geschichte des niederen jüdischen Volkes, 1968.

Juden in Ermangelung anderer Erwerbstätigkeit nur der Geld- und Produktenhandel außerhalb korporativer Strukturen. Die Mehrzahl von ihnen lebte vom unspezialisierten Klein- oder Nothandel, mit dem sie bäuerliche Erzeugnisse auf regionalen oder überregionalen Märkten vertrieb,¹⁵ Fertigwaren für die Landbevölkerung importierte und Kredite für die Bauern beschaffte.¹⁶ Nur einer kleinen Zahl jüdischer Familien war es möglich, über den Großhandel zu Wohlhabenheit zu kommen.

Von ihrer christlichen Umgebung wurden die Juden als anders, fremd und minderwertig angesehen. Nach christlicher Vorstellung waren sie das verstockte Volk der Gottesmörder. Weil sie sich der christlichen Heilsbotschaft verweigerten, sollten die Juden sichtbar für alle in elenden Verhältnissen und für immer in alle Welt zerstreut leben.¹⁷ Als Herausforderung wurde empfunden, daß Juden sich als auserwähltes Volk verstanden, eine eigene Sprache sprachen und an ihren Religionsgebräuchen festhielten. Außerordentlich belastend wirkte sich die erzwungene Beschränkung der Juden auf die Zirkulationssphäre aus, weil der Geld- und Produktenhandel in der vormodernen Welt – ungeachtet seiner Bedeutung im Wirtschaftsgefüge – als unproduktiv und als nicht ehrlich galt. Als nichtintegrierte Bevölkerungsgruppe waren sie beständig in Gefahr, in Extrem- und Krisenzeiten zur Zielscheibe allgemeiner Ängste gemacht und als Brunnenvergifter, Gottesmörder, Wucherer und Helfershelfer des Teufels diffamiert und verfolgt zu werden.¹⁸ Vor diesem Hintergrund ging die Judenfeindschaft in einem vielschichtigen Prozeß dauerhaft in die Volkskulturen ein. Das negative Judenbild hatte eine lange Vorgeschichte.¹⁹ »Der Jude« wurde zum »Urbild des Anderen«, des Fremden.²⁰

¹⁵ Vgl. die jüdische Memoirenliteratur bei M. RICHARZ (Hg.), *Jüdisches Leben*, bes. Bd. 1. Charakteristisch Nr. 24: „Itzig Hamburger“, S. 297: „*Wieviel schwieriger hatten es die kleinen und ärmeren jüdischen Händler, die Kleinhändler, die ihre Waren in gemieteten Wägelchen zu Markte brachten, die teils in Buden, teils auf der Erde ausgebreitet feilhielten und die Hausierer, welche ihre Packen selbst von Dorf zu Dorf auf dem Rücken tragen mußten; welche Summe von Gefahren und Mühseligkeiten, Widerwärtigkeiten und Strapazen, wieviel Hunger und Durst hatten sie auszuhalten, wie oft mußten sie den Schlaf entbehren und die Nächte auf der Landstraße zubringen. Und dazu kam noch der Haß und die Verachtung, Hohn und Spott und Mißhandlung, welche man ihnen damals noch straflos angedeihen lassen durfte.*“ (Quellenzitate werden kursiv, Hervorhebungen in recte wiedergegeben.)

¹⁶ Vgl. M. RICHARZ, *Emancipation and Continuity*, in: W. E. MOSSE u.a. (Hg.), *Revolution and Evolution*, 1981, S. 95-115; DIES., *Viehhandel und Landjuden im 19. Jahrhundert. Eine symbiotische Beziehung in Westdeutschland*, in: Menora 1990, S. 66-88; Vgl. auch T. MAURER, *Die Entwicklung*, 1992, S. 70-84.

¹⁷ Vgl. H. BERDING, *Moderner Antisemitismus*, 1988, S. 11-21; B. MARTIN/ E. SCHULIN (Hg.), *Die Juden als Minderheit*, 1981, bes. S. 30-84.

¹⁸ Vgl. J. DELUMEAU, *Angst im Abendland*, 1985.

¹⁹ Vgl. S. ROHRBACHER/M. SCHMIDT, *Judenbilder*, 1991; H. BERDING, *Moderner Antisemitismus*, 1988, S. 11 ff.

²⁰ Vgl. H. KRAUSNICK, *Judenverfolgung*, in: H. BUCHHEIM u.a. (Hg.), *Anatomie des SS-Staates*, ⁴1984, Bd. 2, Zitat S. 235.

2. Der jüdische »Aufbruch aus dem Getto«

Wenn nun gerade Juden in Deutschland begannen, über diese tradierte Lebenswelt hinauszugehen, und verschiedene Formen einer modernen jüdischen Existenz zu entwickeln,²¹ hatte dies drei maßgebliche Ursachen:

- Faktor Quantität.²² Um jüdische Kultur weiterzuentwickeln und eine innere Erneuerung zu begründen, bedurfte es einer bestimmten quantitativen Größenordnung. Anders als in Frankreich oder England gab es in Deutschland eine zahlenmäßig relevante, Hunderttausende zählende jüdische Bevölkerungsgruppe.
- Faktor Umfeld.²³ Es mußte ein Anstoß, eine Herausforderung durch das Umfeld gegeben sein. In Deutschland gab es diesen von außen kommenden Anspruch auf Verbürgerlichung, in Rußland zum Beispiel nicht.
- Faktor Veränderungspotential. Zum erfolgreichen Bruch mit dem eigenen Mittelalter bedurfte es der Hervorbringung eigener intellektueller Kräfte mit dem Anspruch und der Fähigkeit zur Erneuerung. Sie bildeten die »Vorzeichen des Wandels«²⁴ und sollen hier zunächst skizziert werden.

Die seit Ende des 30jährigen Krieges in Mitteleuropa entstandene schmale, sehr wohlhabende und gebildete Oberschicht von Hofjuden bei Kaisern, Königen und Fürsten²⁵ war bereits am Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr isoliert und ausgegrenzt. Aufgrund ihrer materiellen Lebensbedingungen spielte sich das Leben der Hofjuden im Alltag bereits wesentlich außerhalb des Horizonts der jüdischen Gemeinden ab und wies alle Anzeichen eines Aufbrechens traditioneller Existenz auf. Gleichwohl blieben die Hofjuden ihrem Selbstverständnis nach Juden und waren Protektoren der jüdischen Gemeinden.²⁶ Für die Umwelt waren die großbürgerlichen Lebensumstände dieser Juden ein schwer zu widerlegendes Argument dafür, daß das Bild von dem von Natur aus minderwertigen Juden nicht

²¹ Vgl. M. A. MEYER (Hg.), *Deutsch-jüdische Geschichte*, Bd. 2, 1780-1871, 1996.

²² Ihre Zahl wird zu Beginn des 19. Jahrhunderts (ohne die Habsburger Länder) mit 260.000 und zur Reichsgründung mit 470.000 angegeben. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug konstant etwa ein Prozent, allerdings mit großen regionalen Unterschieden. Vgl. H. SILBERGLEIT, *Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse*, 1930; U. O. SCHMELZ, *Die demographische Entwicklung der Juden in Deutschland von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1933*, in: *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 8, 1982, S. 31-72. Die Situation vor und nach der Revolution von 1848 untersucht L. SCHOFER, *Emancipation and Population Change*, in: W. E. MOSSE u.a. (Hg.), *Revolution and Evolution*, 1981, S. 63-89.

²³ Vgl. weiter unten.

²⁴ Vgl. J. KATZ, *Aus dem Ghetto*, 1986, S. 39 ff.

²⁵ Vgl. S. STERN, *The Court Jew*, 1950; DIES., *Jud Süß*, 1973; H. SCHNEE, *Die Hoffinanz*, 1952-1967.

²⁶ Vgl. H.-G. REISSNER, *Eduard Gans*, 1965, der die Szene jüdischer Hoffaktoren in Berlin am Ende des 18. Jahrhunderts gut sichtbar macht.

stimmte. Sie bildeten Anstoß und Legitimation, um über eine neue Stellung der Juden in der Gesellschaft nachzudenken.²⁷

Die schmale Schicht jüdischer Aufklärer und Intellektueller rekrutierte sich zum einen aus diesen Hoffaktorenfamilien und zum anderen aus jüdischen Ärzten und Rabbinern, die gegenüber der Masse der armen Juden andere Möglichkeiten hatten, sich Allgemeinbildung und wissenschaftliche Kenntnisse anzueignen.²⁸ Die überragende Bedeutung Moses Mendelssohns²⁹ lag vor allem darin, daß er in seiner Person als erster Jude die Möglichkeit vorlebte, Judentum und Modernität miteinander zu verbinden. Mit ihm fragten die jüdischen Aufklärer, ob eine jüdische Existenz inmitten der Welt möglich sei und schufen ein Bewußtsein für die Notwendigkeit einer Umorientierung.³⁰

Eine dritte wichtige Ebene der Herausbildung eines innerjüdischen Veränderungspotentials bildete die jüdische »Salonkultur«,³¹ die verbunden war mit meist jungen, ambitionierten, musisch und literarisch begabten jüdischen Frauen, unter ihnen an prominenter Stelle die charismatische Rahel Varnhagen. In den »offenen Häusern« der insgesamt 19 jüdischen Salons wurden soziale Schranken übergangen und bestehende Berufs-, Standes-, Religions- und Geschlechtergrenzen nivelliert, ein Umstand, der sich deutlich vom traditionellen Judentum abhob, aber eine Sonderentwicklung in einer historischen Ausnahmesituation darstellte.³²

²⁷ Die Erwartungen der Reformen orientierten sich vor allem an der Berliner jüdischen Oberschicht. Vgl. S. JERSCH-WENZEL, Die Juden im Zeitalter der Aufklärung, in: D. BLASIUS/D. DINER (Hg.), Zerbrochene Geschichte, 1991, S. 53-63.

²⁸ Vgl. zu den Anfängen der Akademisierung der Juden in Deutschland M. RICHARZ, Der Eintritt der Juden, 1974; J. TOURY, Der Aufbruch der Juden in die Wissenschaften, in: W. GRAB (Hg.), Juden in der deutschen Wissenschaft, JIdG, 10, Tel Aviv 1985, S. 13-52.

²⁹ Vgl. zur Bewertung Mendelssohns in der Forschung: S. VOLKOV, Die Juden, 1994, S. 86 ff. Volkov sieht in der Rezeption Mendelssohns noch eine offene Forschungsfrage.

³⁰ Vgl. D. SORKIN, The Transformation, 1987; DERS., Juden und Aufklärung, in: Die Juden in der europäischen Geschichte, 1992, S. 58 ff.

³¹ Vgl. D. HERTZ, Die Jüdischen Salons, 1991; M. AWERBUCH/S. JERSCH-WENZEL (Hg.), Bild und Selbstbild der Juden Berlins, 1992; P. W. DOLLINGER, Emanzipation durch Geselligkeit, in: DIES., Der Berliner Salon im 19. Jahrhundert (1780-1914), S. 121-138; H. ARENDT, Rahel Varnhagen, 1981.

³² Die Salons hatten ihre große Zeit in den beiden Jahrzehnten zwischen 1780 und 1806, dem Zeitpunkt des Einmarschs der französischen Truppen, einer Übergangsphase, in der die Prägekraft der Ständegesellschaft ihre Wirkung verlor und die eine Art Koexistenz von Bürgern und Aristokraten, Künstlern und Beamten, Christen und Juden, Frauen und Männern ermöglichte.

3. Judenemanzipation und liberaler Gesellschaftsentwurf

Ausschlaggebend für die emanzipatorisch gestellte »Judenfrage« des ausgehenden 18. Jahrhunderts war ein Wandel in den Einstellungen der Nicht-Juden. Die Marginalisierung der Juden paßte nicht in den säkularen Entwurf einer Gesellschaft freier, gleicher, gebildeter und besitzender Individuen. Am Anfang der Judenemanzipation stand daher ein »klares Problembewußtsein«,³³ das in der programmatischen Schrift des preußischen Beamten Christian Wilhelm von Dohm seinen Ausdruck fand.³⁴ Diese brachte keine unmittelbaren praktischen Verbesserungen, hatte aber eine große publizistische Resonanz und ist später als die »Bibel der Emanzipation« bezeichnet worden.³⁵ Obwohl Dohm den Gedanken der Emanzipation erstmalig mit den Juden in Verbindung brachte, wurde der Begriff erst fünfzig Jahre später, in den 1830er Jahren, nicht nur Teil des philosophisch-politischen Programms, sondern auch zum Kampfbegriff der liberal-bürgerlichen Bewegung.³⁶ »Emanzipation« wurde für die Zeitgenossen zu einer Art Zauberformel, zum »Hauptzweck des Lebens«,³⁷ mit der die alte Gesellschaft umgebaut werden sollte.

Die Chance zu einer Umsetzung erhielt Dohms Konzept erst durch Napoleon, der nicht nur die Geschichte der Deutschen, sondern auch den Gang der Judenemanzipation prägte.³⁸ Die französische Expansion gab den Anstoß zum politischen Umbruch in Deutschland.³⁹ Der Impetus der Reformen beschränkte sich allerdings auf wirtschaftliche und kulturelle Bereiche. Der Emanzipationsanspruch des deutschen Bürgertums wurde zunächst nicht in erster Linie politisch, sondern

³³ Vgl. R. RÜRUP, Judenemanzipation, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 15.

³⁴ Das Buch gab den entscheidenden Anstoß, daß wenige Jahre später die »Judenfrage« auf der Tagesordnung der Französischen Revolution stand. Vgl. J. FRITZ-VANNAHME, Sollte euer Haß Teil eures Erbes sein? Der erste Christdemokrat: Henri Abbé Grégoire und sein Kampf für die Judenemanzipation, in: „Die Zeit“, Nr. 5, 26.1.1990, S. 36.

³⁵ Jüdisches Lexikon, Berlin 1927, Bd. 2, Sp. 175.

³⁶ Vgl. H. HEINE, Reise von München nach Genua, in: DERS., Sämtliche Schriften, Bd. 3, 1976, S. 313-389. Unter den Zensurbedingungen der Restaurationsperiode nahm Heine die Reisebilder zum Vorwand für politische Reflexionen. Er gebrauchte den Begriff universell, in unserem heutigen Sinne, als Aufsprengen alter Abhängigkeiten und als Befreiung der Menschen aus rechtlichen Fesseln. Heine wurde damit gleichsam zum Signalgeber einer neuen Zeit.

³⁷ F. STEINBACH, Art. »Emanzipation«, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 2, Göttingen ³1958, Sp. 451, zit. n. R. RÜRUP, Judenemanzipation, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 14.

³⁸ »Am Anfang war Napoleon. Die Geschichte der Deutschen [...] steht unter seinem überwältigenden Einfluß.« T. NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800-1866, ⁵1991, bes. S. 11-101, Zitat S. 11.

³⁹ Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, bes. S. 110-146; R. KOSELLECK, Preußen, 1975.

»individuell-geistig« erhoben;⁴⁰ in seinem Blickfeld lag zuerst die Kulturnation, das große, integrative »Erziehungsprojekt der Konstitution der Nation durch Sprache«,⁴¹ lange bevor das politische Einigungsprogramm im Mittelpunkt stand.

In den frühliberalen Zukunftsentwurf einer mittelständischen, gebildeten und homogenen Bürgergesellschaft gingen drei Hauptelemente⁴² ein:

- Der aufklärerische Glaube an die Vervollkommnung des Menschen. Aufgeklärtes Denken wies einen anthropologischen Optimismus auf. Menschliche Unzulänglichkeiten wurden nicht mehr als gegeben und unveränderlich, sondern als geschichtlich entstanden betrachtet.
- Das unerschöpfliche Vertrauen in den Staat. Aus Furcht vor den ungebildeten Massen kamen Veränderungen, die auf der Schubkraft »von unten« beruhten, nicht in Betracht. Die Reformer setzten auf den Staat als »Hüter und Vormund der Gesellschaft«. ⁴³ Freiheit war nur »von oben«, ⁴⁴ auf dem Wege eines staatlich gelenkten Erziehungsprozesses der Gesellschaft, durch „*ästhetische Erziehung*“⁴⁵ zu verwirklichen und sollte eine „*Revolution im guten Sinne*“ befördern.⁴⁶
- Die Revolutionsfurcht. Die französischen Erfahrungen schienen zu beweisen, daß Massenbewegungen unberechenbar sind, solange es den Individuen an Erziehung und Bildung mangelt. Bürgerliche Freiheit war erst für denjenigen sinnvoll, der die innere Freiheit, das heißt Menschenbildung erworben hatte. Freiheit blieb das Ideal, aber nur auf dem festen Boden eines „*veredelten Charakters*“.⁴⁷

⁴⁰ Vgl. G. BOLLENBECK, *Bildung und Kultur*, 1994, S. 158.

⁴¹ Das Modell der deutschen Kulturnation entfaltete eine unwiderstehliche Kraft und machte die Begriffe Kultur und Bildung zum Kernbestand der beiden großen Integrationsideologien: des Liberalismus und des Nationalismus. Vgl. G. BOLLENBECK, *Bildung und Kultur*, S. 31.

⁴² Hier sind Überlegungen einer Vorlesung aufgenommen worden, die der Historiker R. RÜRUP an der TU Berlin 1992/93 über Reform und Revolution in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert gehalten hat.

⁴³ Es ging darum, alte Zöpfe abzuschneiden, die Köpfe aber zu retten; die Menschen sollten geändert werden, damit sich die Verhältnisse änderten. Vgl. R. KOSELLECK, *Staat und Gesellschaft in Preußen 1815-1848*, in: W. CONZE (Hg.), *Staat und Gesellschaft*, 1962.

⁴⁴ Hier war bereits sehr früh eine Denkfigur angelegt, die in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert eine entscheidende Rolle spielen sollte.

⁴⁵ Vgl. F. SCHILLER, *Über die ästhetische Erziehung des Menschen*, in: DERS., *Werke*, Nationalausgabe, Bd. 20, hrsg. v. B. v. WIESE, 1962.

⁴⁶ Vgl. v. HARDENBERG, *Rigaer Denkschrift 1808*: Es gehe um eine „*Revolution im guten Sinne, gerade hinführend zu dem großen Zweck der Veredelung der Menschheit, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion von innen und außen*“, zit. n. G. BOLLENBECK, *Bildung und Kultur*, 1994, S. 167.

⁴⁷ „*Politische und bürgerliche Freiheit bleibt immer und ewig das heiligste aller Güter, das würdigste Ziel aller Anstrengungen und das große Centrum aller Kultur – aber man wird diesen herrlichen Bau nur auf dem festen Grund eines veredel-*

Die Grenzen gesellschaftlicher Emanzipation bestimmten auch den Rahmen der Judenemanzipation.⁴⁸ Sie wies alle Defizite ihrer Zeit auf, die noch von einem tiefen Mißtrauen in die Selbstregulierung der Gesellschaft geprägt war. Eine Mehrheit frühliberaler Reformen in den deutschen Ländern postulierte ein etatistisches Erziehungs- und Stufenkonzept.⁴⁹ Die zeitweilig weiterbestehende rechtliche Minderstellung der Juden wurde hingenommen und damit gerechtfertigt, daß diese dem Idealbild einer bürgerlich-mittelständischen Gesellschaft noch nicht entsprachen. Das Junktum zwischen rechtlicher Stellung und Lebensführung⁵⁰ prägte nun nachhaltig die jahrzehntelangen Diskussionen der Stände- und Landtagsgremien, die Regierungsakten und die öffentliche Meinung.⁵¹ Im Blickfeld der Emanzipationspolitik lag zunächst die Änderung der Berufsstruktur der Juden, um mit der Beseitigung des Not- und Schacherhandels eine zentrale, ins Auge springende Seite der jüdischen Paria-Existenz zum Verschwinden zu bringen. Auch jüdische Reformen waren Anfang des 19. Jahrhunderts Anhänger des »Produktivierungsgedankens«.⁵² Das andere Ziel staatlicher Reformbemühungen bestand darin, die Juden zur Abkehr vom traditionellen Judentum zu bewegen, das wegen seiner »Verpflichtungskraft« für unvereinbar mit der modernen Welt gehalten wurde. Doch galt eine Konversion zum Christentum als nicht mehr unabdingbar.⁵³ Beide

ten Karakters aufführen, man wird damit anfangen müssen für die Verfassung Bürger zu erschaffen, ehe man den Bürgern eine Verfassung geben kann.“ Vgl. F. SCHILLER, Brief an Fr. Chr. v. Augustenburg v. 13.7.1793, in: DERS., Werke, Nationalausgabe, Bd. 26, 1992, S. 265, zit. n. G. BOLLENBECK, Bildung und Kultur, 1994, S. 344.

- ⁴⁸ Vgl. zum Problem einer Emanzipation der Juden in einer »nicht- oder nur teil-emanzipierten Gesellschaft« R. RÜRUP, Judenemanzipation, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 43 ff.
- ⁴⁹ Vgl. bes. D. LANGEWIESCHE, Liberalismus und Judenemanzipation in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: P. FREIMARK u.a. (Hg.), Juden in Deutschland, 1991, S. 148-163; R. RÜRUP, German Liberalism and the Emanzipation of the Jews, in: LBIYB, 20, 1975, S. 59-68.
- ⁵⁰ „Sowie es seine [des Staates] Pflicht ist, seine Bürger zum Gehorsam gegen die Gesetze zu zwingen, so ist es seine heiligere Pflicht, diejenigen Unterthanen, die noch keine Bürgerrechte genießen, zum Bürgerthume zu zwingen.“ Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur. In vier Bänden, Bd. 1, Leipzig 1832, Artikel Emanzipation der Juden, S. 774, zit. n. D. LANGEWIESCHE, Liberalismus und Judenemanzipation, in: P. FREIMARK u.a. (Hg.), Juden in Deutschland, 1991, S. 150 f.
- ⁵¹ »Der Politik der allmählichen Gleichstellung [...] war es in erster Linie zu verdanken, daß es in Deutschland fast ein Jahrhundert lang eine ›Judenfrage‹ gab, und zwar nicht nur in der Phantasie von Judenfeinden, sondern in der Wirklichkeit der Politik und Gesetzgebung der deutschen Staaten.« Vgl. R. RÜRUP, Judenemanzipation, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 41.
- ⁵² Vgl. auch A. HERZIG, Das Problem der jüdischen Identität in der bürgerlichen Gesellschaft, in: W. GRAB (Hg.), Deutsche Aufklärung, 1980, S. 243-264.
- ⁵³ Vgl. M. A. MEYER, Soll und kann eine »antiquierte« Religion modern werden?, in: Die Juden in der europäischen Geschichte, 1992, S. 69.

Ansätze mögen aus heutiger Sicht gewiß »anmaßend«⁵⁴ erscheinen, waren es aber doch nur in dem Sinne, daß die bürgerlich-liberalen Kräfte den Anspruch erhoben, für alle divergierenden Teile der Gesellschaft eine gemeinsame Zukunft zu formulieren.

Gleichwohl: In diesem Emanzipationskonzept war eine für das Verhältnis von Nicht-Juden zu Juden belastender Gesichtspunkt enthalten.⁵⁵ Integration wurde immer nur individuell verstanden; ein Verständnis für die Bewahrung einer eigenen, schutzwürdigen kollektiven Identität war in einer Phase der Auseinandersetzung mit den vormodernen, partikularen Kräften nicht vorhanden. »Den Juden als Individuen alles, als Nation – nichts!«,⁵⁶ so lautete formelhaft das von der Gleichheitsidee abgeleitete »Credo« der Emanzipationsepoche. Dieses Integrationskonzept hielt das spurlose Aufgehen von Minderheiten für wünschenswert, stand abweichenden Lebensformen verständnislos gegenüber und wollte sich Kultur nicht prozeßhaft, als lebendigen und gleichberechtigten Austausch vorstellen. Unumstritten war dieser Weg aber nicht. Eine Minderheit der Reformen setzte sich für eine Gleichstellung ohne Vorbedingungen ein, weil sie den Staat nicht als Erziehungs-, sondern als Rechtsinstitut ansah.⁵⁷

Ein integratives Politikkonzept wie die Judenemanzipation stieß in der Epoche des Niedergangs der Ständegesellschaft auf verstärkten Widerstand der vormodernen Kräfte.⁵⁸ Es häuften sich die Angriffe, so daß die tradierte Judenfeindschaft durch ständige Schikane⁵⁹ und gewalttätige Ausschreitungen erheblich verschärft wurde. Es war »eine Art Revolte der alten gegen die neue Zeit«,⁶⁰ die bis über die

⁵⁴ D. SORKIN, Juden und Aufklärung, in: ebd., S. 58.

⁵⁵ A. HERZIG bezeichnet diesen Umstand als »Geburtsfehler« der Judenemanzipation: DERS., Die erste Emanzipationsphase, in: P. FREIMARK u.a. (Hg.), Juden in Deutschland, 1991, S. 134.

⁵⁶ Diese Formel war in der Emanzipationsdebatte der Französischen Nationalversammlung erstmals durch Graf Clermont-Tonnere geprägt worden.

⁵⁷ Unter ihnen W. v. HUMBOLDT als Chef der Sektion Kultur im preußischen Ministerium des Innern mit seinem Gutachten zum Entwurf des preußischen Emanzipationsedikts von 1809, in: DERS., Gesammelte Schriften, Bd. 10, 1903, S. 97-115. Hier wurde der Einfluß Kants sichtbar, der einen „*veredelten Charakter*“ nicht als Voraussetzung für die Gewährung von Freiheitsrechten ansah. Vgl. I. KANT, Streit der Fakultäten, in: DERS., Werke, Akademie-Textausgabe, Bd. 7, Berlin 1968.

⁵⁸ Vgl. auch A. HERZIG, Die erste Emanzipationsphase, in: P. FREIMARK u.a. (Hg.), Juden in Deutschland, 1991, S. 135 ff., S. ROHRBACHER, Gewalt im Biedermeier, 1993; E. STERLING, Judenhaß, 1969; M. RICHAZ, Juden, Wissenschaften und Universitäten. Zur Sozialgeschichte der jüdischen Intelligenz und der akademischen Judenfeindschaft 1780-1848, in: W. GRAB (Hg.), Gegenseitige Einflüsse, 1982, S. 55-74.

⁵⁹ Vgl. M. RICHAZ (Hg.), Jüdisches Leben, Bd. 1, 1976, die dafür viele Beispiele gibt: bes. Nr. 18, S. 244; Nr. 22, S. 275 ff.; Nr. 25, S. 303.

⁶⁰ Vgl. T. NIPPERDEY, Das Problem der Minderheit, in: DERS., Deutsche Geschichte 1800-1866, ⁵1991, S. 250; R. RÜRUP, Judenemanzipation, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 27.

Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus eine »Nachtseite« der Judenemanzipation in den deutschen Ländern blieb.⁶¹ Fehlende nationale Einheit und Stufenprogramm boten den Emanzipationsgegnern günstige Bedingungen, um die »antijüdische Karte« gegen eine strukturelle Öffnung der Gesellschaft auszuspielen.⁶² Doch können diese Spannungen nicht als Indiz für ein generelles Scheitern der Integration gelten. Eher wäre es verwunderlich gewesen, wenn Reibungen bei der gesellschaftlichen Aufnahme einer jahrhundertlang ausgegrenzten Bevölkerungsgruppe im Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft ausgeblieben wären. Entscheidend für Erfolg oder Mißerfolg der Judenemanzipation war, wie integrativ oder segregativ sich die Rahmenbedingungen in der Gesellschaft erweisen würden.

4. Die Übernahme des bürgerlichen Kulturmodells

Aus der Sicht der Juden wirkte die Aufforderung zur Integration zunächst als fundamentale Herausforderung und konnte als Gefahr der Selbstaflösung begriffen werden.⁶³ Das Hinaustreten aus der geschlossenen jüdischen Lebenswelt konfrontierte sie mit unbekanntem Lebensentwürfen. Vielen fiel es schwer, sich im täglichen Leben einem fremden Wochenablauf zu unterwerfen, nach einem ungewohnten Kalender zu leben und zu bemerken, wie im Umfeld die jüdischen Tabus fortwährend verletzt wurden. Juden mußten »doppelt ungehorsam sein, um ins Offene zu gelangen und mündig zu werden«.⁶⁴ Unscheinbar wirkenden Handlungen, wie dem Gebrauch des Rasiermessers oder dem Genuß von nicht koscherem Wein, kam jetzt eine existentielle Bedeutung zu. Von nun an gehörten für Jahrzehnte die Streitthemen Speisegesetze, Sabbatruhe, Beschneidungs- und Beerdigungsrituale, synagogale Sitzordnung und ähnliche Fragen zum Grundbestand innergemeindlicher Auseinandersetzungen.⁶⁵ Die folgenreichste Modernisierungsleistung aber bestand in der Historisierung der Religionsgesetze, mit der es möglich wurde, das Judentum zu bewahren, indem man es mit der neuen Zeit in Einklang brachte.⁶⁶

⁶¹ Vgl. R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, bes. S. 15-65.

⁶² Vgl. R. RÜRUP, Judenemanzipation, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 27 ff.

⁶³ Vgl. T. NIPPERDEY, Das Problem der Minderheit, in: DERS., Deutsche Geschichte 1800-1866, ⁵1991, S. 253.

⁶⁴ Vgl. G. MATTENKLOTT, Über Juden, ²1993, S. 29. MATTENKLOTT macht die innere Dramatik dieses radikalen Lösungsprozesses anhand der zeitgenössischen jüdischen Briefkultur nachvollziehbar.

⁶⁵ Vgl. J. KATZ, Aus dem Ghetto, 1986, bes. S. 140-158; M. WIENER, Jüdische Religion, 1933; M. RICHAZ (Hg.), Jüdisches Leben, Bd. 1, 1976, bes. Nr. 16, S. 227 ff.; Nr. 20, S. 260; Nr. 31, S. 354; Nr. 37, S. 408; Nr. 45, S. 458 ff.

⁶⁶ Vgl. M. A. MEYER, Response to Modernity, 1988; S. M. LOWENSTEIN, The 1840s and the Creation of the German-Jewish Religious Reform Movement, in: W. E. MOSSE u.a. (Hg.), Revolution and Evolution, 1981, S. 255-297.

Das Hineinwachsen in die Gesellschaft bot aber auch außerordentliche Chancen.⁶⁷ Der soziale Aufstieg der Judenheit⁶⁸ begann mit den Napoleonischen Kriegen und nahm bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Gestalt an. Die Industrialisierung bedeutete keinen Wendepunkt, sondern eine Beschleunigung dieses Prozesses. In diese Phase fiel die größte zahlenmäßige Zunahme der Juden. Seit den dreißiger Jahren setzte allmählich ein Trend zur Verstärkung der Juden ein. Ihre geographische und soziale Mobilität nahm einen allgemeinen, für den Verlauf des 19. Jahrhunderts charakteristischen Trend vorweg.⁶⁹ »Eisenbahnanschluß« und »Gymnasium«⁷⁰ wirkten auf viele Juden als Signale, das Wagnis einer neuen, urbanen Lebensform mit ihren Unsicherheiten und Unwägbarkeiten einzugehen. Gewöhnt an Selbständigkeit und Wettbewerb, anpassungsfähig an wechselnde wirtschaftliche Bedürfnisse, waren sie insgesamt besser auf marktwirtschaftliche Entwicklungen vorbereitet. Diesen »Startvorteil« nutzten sie früh zu einem schon für Zeitgenossen auffälligen, nicht selten beneideten sozialen Aufstieg, der zu einem nachhaltigen existentiellen Wandel beitrug und aus armen, ländlichen, marginalisierten Juden mehrheitlich mittelständische, urbane, im Zentrum der Gesellschaft stehende Menschen machte.⁷¹ Allerdings blieben die Juden, anders als es das Umfeld erwartete, weiterhin als soziale Gruppe sichtbar.⁷²

Die Juden richteten nun auch ihre Erwartungen und Sehnsüchte in überragendem Maß auf die Lebensart des Bürgertums, das ihre »wichtigste soziale Bezugsgruppe« wurde.⁷³ Bürgerlichkeit als Kultur, als Lebensform⁷⁴ übte eine unwider-

⁶⁷ Die Emanzipation bot die »Chance für eine reichere Entfaltung jüdischen Lebens«, stellte aber zugleich auch »eine mögliche Bedrohung für die Eigenständigkeit jüdischer Religion, Kultur und Geschichte« dar: Deutsch-Israelische Schulbuchempfehlungen, 1985, S. 25.

⁶⁸ Vgl. M. RICHARZ (Hg.), Jüdisches Leben, Bd. 1, 1976, die uns mit dem Abdruck von 49 Familienchroniken und Memoiren einen ausgezeichneten Einblick in die Innenseite dieses Prozesses ermöglicht hat.

⁶⁹ Vgl. auch A. BARKAI, Sozialgeschichtliche Aspekte der deutschen Judenheit in der Zeit der Industrialisierung, in: JdG, 11, 1982, S. 237-260; DERS., The German Jews at the Start of Industrialisation. Structural Change and Mobility 1835-1860, in: W. E. MOSSE u.a. (Hg.), Revolution and Evolution, 1981, S. 123-149; E. BENNATH, The German Jews at the Start of Industrialisation. A Comment, in: ebd., S. 151-156.

⁷⁰ Beide Aspekte bildeten in der von M. Richarz zusammengetragenen Memoirenliteratur die am häufigsten genannten Motive für die jüdische Mobilität.

⁷¹ Vgl. bes. zur Wirtschafts- und Sozialentwicklung der Juden in Deutschland A. PRINZ, Juden im Deutschen [sic] Wirtschaftsleben, 1984; J. TOURY, Der Eintritt der Juden, 1972; DERS., Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation, in: H. LIEBESCHÜTZ/A. PAUCKER (Hg.), Das Judentum, 1977, S. 139-242.

⁷² Vgl. R. RÜRUP, Integration und Identität, in: Jahrbuch 1989, S. 105; A. BARKAI, Jüdische Minderheit und Industrialisierung, 1988, hier S. 54.

⁷³ Vgl. S. VOLKOV, Die Verbürgerlichung der Juden in Deutschland, in: J. KOCKA, Bürgertum, 1988, Bd. 2, S. 373.

⁷⁴ Vgl. J. KOCKA, Bürgertum und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), Bürger und

stehliche Anziehungskraft auf sie aus, so daß sich die Juden mit ihren Werten, Normen und Standards in auffälliger Weise identifizierten und sie zu ihrem Lebensziel machten.⁷⁵ Berufliche Selbständigkeit, Liebe zur Familie und Hochschätzung von Bildung hatten auch in jüdischen Familien Tradition, so daß diese Werte wie zugeschnitten für einen Wandel waren.⁷⁶ Besonders im verdichteten städtischen Milieu mit seinen Theatern, Vereinen, Gesellschaften, Gymnasien und Promenaden konnte das bürgerliche Kulturmodell seine Integrationskraft gegenüber den Juden entfalten.⁷⁷ Aus den Parias wurden respektierte Bürger, die sich als Ärzte und Rechtsanwälte, als Journalisten, Fabrikanten und Bankiers, als Mitglieder und Vorstände bürgerlicher Vereine, wirtschaftlicher Interessenvertretungen oder kommunaler Einrichtungen betätigten, allerdings dazu neigten, die Aufnahmebereitschaft ihres Umfeldes zu überschätzen.⁷⁸ Darüber hinaus eröffnete die Stadt auch die Chance, neue informelle Formen des jüdischen Zusammenlebens einzuführen und damit zur Befreiung von Gruppenzwängen beizutragen.

Der als neues Element aufgenommene, »beyond Judaism«⁷⁹ liegende, spezifisch deutsche Kultur- und Bildungsbegriff⁸⁰ bekam einen überragenden Stellenwert für das moderne Selbstverständnis der Juden. Goethe, Schiller und Lessing waren die maßgeblichen Autoren der »Inkubationszeit« einer modernen, säkularen jüdischen Existenz in Deutschland.⁸¹ Es kam zu einer »Flucht aus der jüdischen Geschichte in die deutsche Kultur«.⁸² Die magische Anziehungskraft der »epochalen Leit-

Bürgerlichkeit, 1987, S. 21-63; DERS., Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten, in: DERS. (Hg.), Bürgertum, 1988, Bd. 1, S. 11-78.

⁷⁵ Vgl. S. VOLKOV, Die Verbürgerlichung der Juden in Deutschland, in: J. KOCKA (Hg.), Bürgertum, 1988, Bd. 2, S. 345.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 343-372. Volkov spricht von »alten Gewohnheiten und Lebensformen«, von »jüdische[n] Trümpfe[n]«, die der Verbürgerlichung »Vorschub leisteten«, ebd., S. 362 f. Auch S. JERSCH-WENZEL sieht in der jüdischen Tradition eine »Reihe von wichtigen Voraussetzungen« der Modernisierung. Vgl. DIES., Minderheiten in der bürgerlichen Gesellschaft. Juden in Amsterdam, Frankfurt und Posen, in: J. KOCKA (Hg.), Bürgertum, 1988, Bd. 2, S. 393.

⁷⁷ Vgl. zur Frage der bürgerlichen Lebensart bes. W. KASCHUBA, Deutsche Bürgerlichkeit nach 1800. Kultur als symbolische Praxis, in: J. KOCKA (Hg.), Bürgertum, 1988, Bd. 3, S. 9-44; T. NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800-1866, 1983, »Die bürgerliche Gesellschaft«, S. 255-271.

⁷⁸ Das Bürgertum entwickelte subtile Techniken der Ausgrenzung. Vgl. D. BERING, Antisemitische Namenpolemik in der bürgerlichen Umgangskultur, in: J. H. SCHOEPS (Hg.), Juden als Träger bürgerlicher Kultur, 1989, S. 311-328.

⁷⁹ Vgl. G. L. MOSSE, Jüdische Intellektuelle, 1990. Der amerikanische Originaltitel von 1985 »German Jews Beyond Judaism« besagt treffender, um was es Mosse geht.

⁸⁰ Vgl. zur herausragenden Wirkungsmacht der Begriffe Bildung und Kultur in der deutschen Geschichte bes. G. BOLLENBECK, Bildung und Kultur, 1994.

⁸¹ Vgl. M. RICHARZ, Jüdisches Leben, 1976, Bd. 1, Nr. 15, S. 205; Nr. 20, S. 261 und S. 264; Nr. 21, S. 273; Nr. 26, S. 307.

⁸² Eine Formulierung Mordechaj Breuers 1989 während eines Vortrages in Berlin.

begriffe« Bildung und Kultur⁸³ bestand für die Juden in ihrem integrativen Gehalt, weil sie auf das Verbindende zwischen den Menschen, nicht das Trennende abzielten. Gleichberechtigung zu erlangen, erschien vielen Juden in der Emanzipations-epoche als Bildungsfrage, so daß sich ihre Anstrengungen vor allem auf das Medium der deutschen Sprache konzentrierten, um sich der deutschen KulturNation zugehörig fühlen zu können.⁸⁴ Ein jüdisches Lesepublikum für deutschsprachige Literatur entstand,⁸⁵ und erstmals erschienen deutschsprachige jüdische Zeitungen.⁸⁶ Vor allem aber das Gymnasium hat, wie keine andere Institution, zur kulturellen Integration der Juden beigetragen.⁸⁷ Der Glaube an die Bildung als Mittel der Selbstverwirklichung und des sozialen Aufstiegs besetzte den Platz, den einst die Religion ausfüllte.

Die Entstehung einer modernen jüdischen Existenz in Deutschland wäre ohne die Übernahme der Nationalstaatsidee kaum denkbar gewesen. Der jüdische Integrationswille bezog sich nicht nur auf die Übernahme des deutschen Kulturbegriffs, er war auch auf die deutsche Nation gerichtet.⁸⁸ Von der verfassungsmäßigen Konstituierung einer einheitlichen Nation erhofften sich die Juden das Ende hunderter verschiedener diskriminierender Judenrechte in Deutschland und damit ihre endgültige Gleichstellung. Seinen Ausgangspunkt hatte ihr neues Zugehörigkeitsgefühl zur deutschen Nation in den Befreiungskriegen gegen Napoleon, an denen Juden als Kriegsfreiwillige teilnahmen und sich erstmals auch als deutsche Juden fühlen konnten. Wie in der Mehrheitsgesellschaft, schuf der Ablösungsprozeß von der tradierten Lebenswelt auch bei den Juden ein verstärktes Bedürfnis nach Identifizierung mit neuen, modernen Großgruppen wie der Nation. Die integrierende Kraft des neuen »politischen Glaubens«⁸⁹ war Ursache dafür, daß die Sehnsucht der Juden nach Erlösung dereinst im »Gelobten Land«

⁸³ Vgl. G. BOLLENBECK, *Bildung und Kultur*, 1994, bes. S. 11-225.

⁸⁴ Vgl. P. FREIMARK, *Sprachverhalten und Assimilation. Die Situation der Juden in Norddeutschland in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *Saeculum*, 31, 1980, S. 240-261; J. TOURY, *Die Sprache als Problem der jüdischen Einordnung in den deutschen Kulturraum*, in: W. GRAB (Hg.), *Gegenseitige Einflüsse*, 1982, S. 75-96.

⁸⁵ Vgl. G. OCH, *Jüdische Leser und jüdisches Lesepublikum im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Akkulturationsgeschichte des deutschen Judentums*, in: *Menora*, 1991, S. 298-336.

⁸⁶ Vgl. J. TOURY, *Das Phänomen der jüdischen Presse in Deutschland*, in: *Quesher*, S. 4d-13d.

⁸⁷ S. VOLKOV, *Verbürgerlichung*, in: J. KOCKA (Hg.), *Bürgertum*, 1988, Bd. 2, S. 355; M. ELIAV, *Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation*, in: *BLBI*, 11, 1960, S. 207-215.

⁸⁸ Vgl. auch A. HERZIG, *Das Problem der jüdischen Identität*, in: W. GRAB (Hg.), *Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation*, 1980, S. 259 ff.; S. JERSCH-WENZEL, *Juden in Preußen*, in: S. VOLKOV/F. STERN (Hg.), *Sozialgeschichte der Juden*, TjDG, 20, 1991, S. 445.

⁸⁹ Vgl. T. NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte 1800-1866*, S. 266 ff.

umgedeutet und auf das Land, in welchem sie lebten und das bereits das Land ihrer Väter und Vorfäter geworden war, bezogen werden konnte.⁹⁰

Im Vormärz noch vereinzelt, kam es zu einem Schub politischer Teilhabe der Juden an der Revolution von 1848, die zugleich eine einschneidende Wende im Verhältnis von Juden und Nicht-Juden einleitete.⁹¹ Es war vor allem die emanzipatorische Perspektive der liberalen Rechts- und Nationalstaatsidee, die viele Juden politisierte und zur »Weggemeinschaft«⁹² von Liberalen jüdischer und nichtjüdischer Herkunft beitrug. Die Revolution wurde zum unumkehrbaren Ende des »jüdischen Abschließungsgeistes« und zum Beginn einer neuen Identität als deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens.⁹³ Sie ist deshalb wohl zu Recht als »innerjüdischer Wendepunkt« bezeichnet worden.⁹⁴ Symbole dieses neuen Selbstverständnisses waren die jüdischen »Märzkämpfer«, die jüdischen Delegierten im Vorparlament und in der Paulskirche.⁹⁵ Für die Judenemanzipation aber war die Revolution kein Epochenjahr.⁹⁶ Den endgültigen Durchbruch in der Gleichstellung

⁹⁰ Dies wird in der Literatur nicht einheitlich beurteilt. Volkov und Schoeps kommen – aus unterschiedlichen Perspektiven – zu anderen Interpretationen, die die Funktion des Nationalstaatsgedankens für die moderne jüdische Existenz als »problematisch« beurteilen. Vgl. S. VOLKOV, Jüdisches Leben, 1990, S. 125 f.; J. H. SCHOEPS, Deutsche – und nichts anderes. Vom Patriotismus deutscher Juden, in: Spiegel Spezial, 2, 1992, Juden und Deutsche, S. 94-112.

⁹¹ Vgl. bes. D. LANGEWIESCHE, Die Deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Gesellschaft. Forschungsstand und Forschungsperspektiven, Teil II, in: Archiv für Sozialgeschichte, 31, 1991, hier S. 392-396.

⁹² Vgl. J. TOURY, Die politischen Orientierungen, 1966, Zitat aus Teil C: »Die Weggemeinschaft mit den Liberalen (1858-1878)«; W. E. MOSSE, Einleitung: »Deutsches Judentum und Liberalismus«, in: Das deutsche Judentum und der Liberalismus – German Jewry and Liberalism, 1986, S. 15-21; D. LANGEWIESCHE, Liberalismus und Judenemanzipation in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: P. FREIMARK u.a. (Hg.), Juden in Deutschland, 1991, S. 148-163, hier: S. 148; P. PULZER, Jews and the Crisis of German Liberalism, in: W. E. MOSSE, Das deutsche Judentum, 1986, S. 124-138; S. BARON, The Impact of the Revolution of 1848 on Jewish Emancipation, in: Jewish Social Studies, 11, 1949, S. 195-248.

⁹³ „Wie ich selbst Jude und Deutscher zugleich bin, so kann in mir der Jude nicht frei werden ohne den Deutschen und der Deutsche nicht ohne den Juden [...].“ Johann Jacoby an Gabriel Rießer, 29.9.1832, in: E. SILBERNER (Hg.), Johann Jacoby. Briefwechsel 1816-1849, zit. n. W. GRAB, Der deutsche Weg, 1991, S. 135.

⁹⁴ Vgl. J. TOURY, Die Revolution von 1848 als innerjüdischer Wendepunkt, in: H. LIEBESCHÜTZ/A. PAUCKER (Hg.), Das Judentum in der Deutschen Umwelt, 1977, S. 359-376, hier S. 375 f.

⁹⁵ Vgl. P. PULZER, Die Jüdische Beteiligung an der Politik, in: W. E. MOSSE/A. PAUCKER, Juden im Wilhelminischen Deutschland, 1976, S. 143-240, hier S. 149; B. WÖRDEHOFF, Sind deutsche Juden Deutsche?, in: „Die Zeit“, Nr. 22, 28.5.1993.

⁹⁶ Vgl. R. RÜRUP, The European Revolutions, in: W. E. MOSSE u.a., (Hg.), Revolution and Evolution, 1981, S. 1-53; DERS., Judenemanzipation, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 13-45.

der Juden brachte erst die Dominanz des Liberalismus in den sechziger Jahren, die in dieser Hinsicht viel entscheidender waren als die Revolution.⁹⁷ Die Mitarbeit in den Parlamenten auf Reichs- und Länderebene wurde zum Ausdruck der Identifikation der Juden mit der neuen politischen Ordnung des deutschen Nationalstaates.⁹⁸

5. Entwicklungslinien der Judenpolitik in den deutschen Staaten

Der Gesetzgebungsprozeß der Judenemanzipation in den deutschen Territorien wies extreme regionale Unterschiede auf und war von Phasen der Stagnation und Phasen des beschleunigten Wandels, von den Polen »Bewegung und Beharrung« charakterisiert.⁹⁹ Sie waren eng mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung verbunden und spiegelten die Probleme wider, die Deutschland auf dem Weg in die Moderne charakterisierte.¹⁰⁰ Vier Gruppierungen bestimmten den Prozeß der staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden:

- die Regierungen und die leitenden Beamtschaft der jeweiligen deutschen Staaten;
- die sich seit 1820 konstituierenden vormärzlichen Ständeversammlungen und Parlamente;
- die Publizistik als gedruckte »öffentliche Meinung«;
- die Juden selbst, die durch Eingaben oder durch eine eigene Publizistik einen gewissen öffentlichen Druck ausübten.

Folgende Phasen und Etappen des Emanzipationsprozesses sind zu unterscheiden:

⁹⁷ Vgl. W. E. MOSSE, *The Revolution of 1848. Jewish Emancipation in Germany and its Limits*, in: DERS. u.a. (Hg.), *Revolution and Evolution*, 1981, S. 389-401.

⁹⁸ Vgl. P. PULZER, *Die jüdische Beteiligung an der Politik*, in: W. E. MOSSE/A. PAUCKER, *Juden im Wilhelminischen Deutschland*, 1976, S. 152.

⁹⁹ Vgl. bes. zu Verlauf und Problemen des Emanzipationsprozesses in den deutschen Staaten R. RÜRUP, *Judenemanzipation*, in: DERS., *Emanzipation und Antisemitismus*, 1975, bes. S. 23 ff.; DERS., *Emanzipation und Krise*, in: W. E. MOSSE/A. PAUCKER, *Juden im Wilhelminischen Deutschland*, 1976, bes. S. 1-26; DERS., *The Tortuous and Thorny Path to Legal Equality*, in: LBIYB, 31, 1986, S. 3-33; H. BERDING, *Moderner Antisemitismus*, 1988, S. 27 ff., der von einem »verwirrend[e] Bild« spricht.

¹⁰⁰ »Der Gang der Judenemanzipation ist daher für die einzelnen Staaten ein Prüfstein und ein Maßstab ihrer Gesamtentwicklung und ihres Verhaltens zu den humanen politischen Forderungen der Zeit, und es darf behauptet werden, daß die volle Entwicklung des Rechtsstaates sich nirgends vor der vollständigen Judenemanzipation, wenn auch nicht immer mit derselben, vollzogen hat.« S. Stern, Artikel »Juden«, in: *Staatslexikon*, hrsg. v. C. Rotteck und C. Welcker, Bd. 8, Leipzig ³1863, S. 667, zit. n. R. RÜRUP, *Jüdische Geschichte in Deutschland*, in: D. BLASIUS/D. DINER (Hg.), *Zerbrochene Geschichte*, 1991, S. 85.

- Programm und erste Gleichstellung: 1781-1815. Erst zwei Jahrzehnte nach Dohms Programmwurf wurde in den deutschen Ländern erstmals eine Emanzipationsgesetzgebung in Gang gesetzt. Die grundlegende innere und äußere Neuordnung Deutschlands hatte zu einer neuen territorialen Zuordnung jüdischer Bevölkerungsgruppen geführt, so daß sich neben dem von außen kommenden französischen Reformdruck auch eine innere Notwendigkeit für eine neue Judengesetzgebung in den meisten deutschen Staaten, besonders in Preußen, Baden, Württemberg und Bayern, ergab. Besonders akzentuiert wurde das Reformprogramm in Preußen, das nach der vernichtenden Niederlage gegen Frankreich mittels eines Gesamtprogramms alles daran setzte, den Staat wieder lebens- und konkurrenzfähig zu machen.¹⁰¹ Preußen stellte sich mit dem in Hinblick auf die Rechtslage der Juden außerordentlich weitgehenden Emanzipationsedikt von 1812 an die Spitze des Gleichstellungsprozesses in Deutschland.¹⁰² Es hatte beträchtliche Wirkungen auf das Selbstverständnis der Juden und bildete einen Meilenstein in ihrer Emanzipationsgeschichte. Im Unterschied zu restriktiven, erzieherischen Judengesetzgebungen wie später in Bayern¹⁰³ beschloß das Königreich Westfalen 1808 die uneingeschränkte rechtliche Gleichstellung der Juden.¹⁰⁴
- Rückschläge und Stillstand: 1815-1830. Infolge des Scheiterns einer von den Zentralstaaten angestrebten einheitlichen Regelung, blieb die Emanzipationsfrage eine Angelegenheit der deutschen Einzelstaaten. Die Fortschritte der französischen Gesetzgebung wurden nicht übernommen,¹⁰⁵ bestehende Rechte der Juden in den deutschen Staaten entweder in der Praxis oder durch Anordnungen eingeschränkt oder aufgehoben. Retardierende Kräfte gewannen die Oberhand.¹⁰⁶
- Erneuter Anlauf: Öffentliche Meinung und Debatten 1830-1847. In Öffentlichkeit, Landtagen und Parlamenten kam es jetzt unter dem Eindruck einer sich formierenden liberal-demokratischen Bewegung zu intensiven und kontroversen Diskussionen. Neu war, daß sich der Liberalismus allmählich von einem Erziehungskonzept zu lösen begann, welches die Vergabe politischer Rechte an spezifische Vorbedingungen der Lebensführung, des Besitzes und der Bildung

¹⁰¹ Vgl. bes. R. KOSELLECK, Preußen zwischen Reform und Revolution, 1975.

¹⁰² Vgl. immer noch: I. FREUND, Die Emanzipation der Juden in Preußen, 1912.

¹⁰³ Vgl. S. SCHWARZ, Die Juden in Bayern, 1963.

¹⁰⁴ Vgl. auch A. HERZIG, Judentum und Emanzipation in Westfalen, 1973; H. BERDING, Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen, in: Archiv für Sozialgeschichte, 23, 1983, S. 23-50.

¹⁰⁵ Vgl. S. BARON, Die Judenfrage, 1920; DERS. Unveröffentlichte Aktenstücke zur Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, in: MGWJ, 34, 1926, S. 457-475.

¹⁰⁶ Charakteristisch die Haltung der preußischen Provinziallandstände zwischen 1824 und 1827. Vgl. R. RÜRUP, Emanzipation und Krise, in: W. E. MOSSE/A. PAUCKER, Juden im Wilhelminischen Deutschland, 1976, S. 8.

band.¹⁰⁷ Seit den vierziger Jahren bildeten sich nun Mehrheiten in den Landtagen für Fortschritte in der Gleichstellung der Juden, ohne jedoch eine grundlegende Wende herbeizuführen.

- Scheinbarer Sieg: 1848/49. An der an Bürger- und Menschenrechten orientierten Realität der Revolution von 1848 erlebte das frühliberale Verdienstkonzept einen entscheidenden Einbruch.¹⁰⁸ Die unverzügliche, bedingungslose Herstellung gleicher bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte für Juden wurde nun integraler Bestandteil liberaler Politik und mit dem Gesetz der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 über die »Grundrechte des deutschen Volkes« verwirklicht.¹⁰⁹ Wohl verhinderte das Scheitern der Revolution einen Durchbruch, doch war die Sache der Judenemanzipation seitdem im Prinzip entschieden. Sie mochte zu behindern und zu verzögern sein, wie in der
- erneuten Reaktionszeit: 1850-1860; zu unterdrücken war sie aber nicht mehr. Im Zusammenhang mit der Dynamik von Wirtschaft und Verkehr und dem Wiedererstarken der nationalen und liberalen Bewegung kam es schließlich zum
- Durchbruch der Emanzipation: 1860-1871. Juden waren überall Teil des bürgerlichen Lebens geworden, so daß die Beibehaltung rechtlicher Unterschiede aufgrund der Religionszugehörigkeit zum krassen Anachronismus werden mußte. Nicht zufällig wurde die Emanzipation der Juden in vielen deutscher Staaten im Zusammenhang mit einer allgemeinen Liberalisierung der Gemeinde- und Gewerbeordnungen und einer marktwirtschaftlichen Öffnung im Verlauf der sechziger Jahre in die Tat umgesetzt.¹¹⁰ Seinen vorläufigen Abschluß fand dieser Prozeß mit dem Emanzipationsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869 und seiner Übernahme als Reichsgesetz im Jahr 1871. Damit waren von der Verfassung her rechtliche Unterschiede zwischen Juden und Nicht-Juden in den deutschen Teilstaaten nicht mehr zulässig.

¹⁰⁷ Vgl. R. RÜRUP, Judenemanzipation, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 30.

¹⁰⁸ Vgl. D. LANGEWIESCHE, Liberalismus und Judenemanzipation in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: P. FREIMARK u.a. (Hg.), Juden in Deutschland, 1991, S. 153 ff.

¹⁰⁹ Im Artikel V hieß es unter anderem: „*Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.*“ Zit. n. R. RÜRUP, Judenemanzipation, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 34.

¹¹⁰ Vgl. bes. R. RÜRUP, Emanzipation und Krise, in: W. E. MOSSE/A. PAUCKER, Juden im Wilhelminischen Deutschland, 1976, S. 19 ff.

III. Mecklenburg: Neuansiedlung der Juden im 17. und 18. Jahrhundert

1. Skizze der regionalen Geschichte

a) Die Dominanz der Stände

In der Geschichte Deutschlands hat der mecklenburgische Raum kaum eine Rolle gespielt.¹ Umgeben von Mächten europäischen Ranges, wie Preußen oder Schweden, war Mecklenburg durch seine geographisch abseitige Lage und eine noch im Industriezeitalter dominierende agrarische Struktur weitgehend zur Passivität verurteilt. Nicht einmal seine staatliche Selbständigkeit war das Produkt eigener Initiative. Das für die Geschichte des Landes ins Auge fallende Moment der Beharrung hat deshalb auch gelegentlich zu pointierten Überzeichnungen geführt. Bismarck ist die Bemerkung nachgesagt worden, daß der Jüngste Tag in Mecklenburg hundert Jahre später stattfinden würde als anderswo.²

Einheit und Selbständigkeit Mecklenburgs, wie sie im 15. Jahrhundert erstmals entstanden, waren nie stabil und blieben bis ins 17. Jahrhundert hinein ein Verhandlungsgegenstand zwischen dem Herrscherhaus und den aus adligen Gutsbesitzern und Städten gebildeten Landständen.³ Die Finanznot der Fürsten ermöglichte den Ständen, ihre Schlüsselposition in der Politik des Landes zu behaupten, und führte immer wieder zu gleichen Grundkonstellationen in den Beziehungen zwischen Zentralmacht und Partikulargewalten. Nach dem 30jährigen Krieg gelang es den Herzögen nicht, die Stände, wie in vielen anderen europäischen Territorien, zu entmachten und politisch einzubinden.⁴ Der Dualismus der Macht wurde 1755 im „*Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich*“⁵ sanktioniert. Das Vertragswerk bestätigte die althergebrachte Sonderstellung der Stände, insbesondere ihre Rechte zum Mitregieren, so daß eine Landespolitik ohne oder gegen sie nicht möglich war. Es machte Mecklenburg zu einem Ausnahmefall im Zeitalter des

¹ Vgl. zur allgemeinen Geschichte Mecklenburgs bes. M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962; W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993; V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991. Von der älteren Literatur: W. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, 1857-1861; E. BOLL, Geschichte Meklenburgs, 1856.

² Man sprach vom »lebendigen Feudalmuseum« und »politischen Naturschutzpark«. Vgl. M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 38. Für Bismarcks Kommentar habe ich allerdings keinen Beleg gefunden.

³ Vgl. zur Verfassungsgeschichte Mecklenburgs bes.: M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 28 ff.

⁴ Vgl. G. HEITZ, Ständeversammlung und Landtag in Mecklenburg, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 113 ff.

⁵ Hier künftig »Erbvergleich« genannt.

frühmodernen Staates.⁶ Man hat deshalb den »Erbvergleich« auch das »Todesurteil des Absolutismus« in Mecklenburg genannt, die »magna charta« der Ritterschaft des Landes.⁷ Die beiden 1701 entstandenen selbständigen erblichen Fürstentümer,⁸ denen die Residenzen Strelitz und Schwerin den Namen gaben, bildeten zwei eigenständige, sich dennoch im Verwaltungsaufbau ähnelnde, durch ihre Landstände und Behörden verbundene souveräne Staaten mit einem gemeinsamen Landtag. Mecklenburg-Schwerin war mit 13.000 Quadratkilometern mehr als viermal so groß wie Mecklenburg-Strelitz.

Das Großherzogtum bewahrte die landständische Verfassung auch im 19. Jahrhundert. Die Ära Napoleons brachte keine einschneidenden Änderungen. Der Vorstoß der Mecklenburger Herzöge, eine Revision der Landesverfassung zugunsten einer uneingeschränkten landesherrlichen Souveränität herbeizuführen, scheiterte. Durch Verzicht auf einen Teil ihrer Steuerprivilegien gelang es den Ständen, die alte Ordnung zu bewahren. Der Wiener Kongreß brachte die Bestätigung der Selbständigkeit beider Staaten als Großherzogtümer. 1848 hätte Mecklenburg vor dem Hintergrund der Berliner Ereignisse dauerhaft konstitutionelle Monarchie werden können. Doch die aus Wahlen hervorgegangene Abgeordnetenkammer hatte – wie auch das neue „*Staatsgrundgesetz*“ – nur eine Lebensdauer von einem Jahr.⁹ Zur entscheidenden Zäsur wurde die Integration Mecklenburgs in das Deutsche Reich. Sie ging jedoch nicht auf eine eigene Initiative zurück, sondern war eine Reaktion auf äußeren Druck, wie bereits die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes zeigte. Erst auf dem Umweg über den Reichstag setzte sich in Mecklenburg das konstitutionelle System durch. Die Übernahme der Bundesgesetze leitete wichtige, bis dahin vernachlässigte wirtschaftliche, politische und rechtliche Reformen ein, änderte aber bis 1918 grundsätzlich nichts an der auffallend zähen Lebensdauer der altständischen Verhältnisse. »Ritterschaftliche Ultras« leisteten erfolgreichen Widerstand gegen

⁶ Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 81 ff.; M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 44 f.; G. HEITZ, Ständeversammlung, a.a.O., S. 117. Das Gesetz selbst war ein »Monstrum« von 25 Artikeln und 530 Paragraphen. Dem Landesherrn stand als Vertragspartner das „*Korps*“ der Grundherren und Stadtmagistrate gegenüber. Für alle Gesetze waren prinzipiell zwei Kategorien konstruiert worden: solche, die in die Befugnisse der Ritter- und Landschaft fielen und solche, die „*gleichgültig*“ für die ständischen Privilegien waren. An der Spitze der 530 Verordnungen des »Erbvergleichs« stand nicht zufällig das Steuerwesen, denn der Kern ständischer Macht bestand in ihrem Steuerbewilligungsrecht; das komplizierte Regelwerk behandelte aber auch Nebenfragen wie die Abgabenquoten von Seiltänzern.

⁷ M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 44.

⁸ Entsprechend der Gepflogenheit der fürstlichen Familie, allen männlichen Nachkommen den Anspruch auf die ererbte Landeshoheit zuzugestehen.

⁹ Vgl. H. POGGE VON STRANDMANN, Revolution in Mecklenburg. Die liberale Verfassungsbewegung vom Vormärz bis zum »Sieg der Reaktion« im Jahr 1850, in: Modernisierung und Freiheit, 1995, S. 165-185.

alle Reformversuche, einen Landtag auf der Basis eines abgestuften Wahlrechts durchzusetzen. Charakteristisch ihre Begründung: *„Mit mecklenburgischem Wesen [...] ist das Wählen zu Zwecken der Volksvertretung überhaupt so unversöhnbar, daß die beabsichtigten Wahlen schwerlich ohne Gefährdung der nötigen Achtung vor Gottes- und Menschenordnung könnten ausgeführt werden.“*¹⁰ Vier Jahrhunderte lang hatte die Ständedominanz damit die politische Ordnung Mecklenburgs geprägt.

b) Wirtschaft, Land und Leute

Als das Großherzogtum Meckenburg-Schwerin 1871 Teil des Deutschen Reiches wurde, lag es mit seiner Größe unter den 26 deutschen Staaten an 7. Stelle, von der Einwohnerzahl her mit 580.000 Einwohnern an 9. Stelle. Mehr als die Hälfte der Mecklenburger waren Landbewohner, der Rest lebte in den rund 40 Klein- oder Ackerbürgerstädten.¹¹ Nur vier größere Städte hatten mehr als zehntausend Bewohner: die beiden Hafenstädte Rostock und Wismar, Güstrow sowie die Residenzstadt Schwerin. Die Lebensart der Menschen ist als »phlegmatisch, ruhig, bedächtig, von trockenem Humor, [...] gegen Fremdes und Neues mißtrauisch, in Gewohntem treu und fest« beschrieben worden.¹²

Auch nach dem allgemeinen Durchbruch der Industrialisierung in Deutschland blieb Mecklenburg ein überwiegend agrarisch ausgerichtetes Land, ein Land der Bauern,¹³ für das am Ende des 19. Jahrhunderts noch ritterschaftliche Großgüter mit Getreideanbau und Viehwirtschaft charakteristisch waren. Erst seit dieser Zeit fiel die einseitige Agrarorientierung Mecklenburgs in Deutschland aus dem Rahmen. Auf dem Lande waren viermal so viel Menschen beschäftigt wie in Gewerbe und Industrie.¹⁴ Fast 60 Prozent seiner Fläche waren, zog man Wiesen, Wald und die überreich vorhandenen Seen ab, zum Ackerbau geeignet. Bezeichnend für seine vormoderne Prägung war, daß bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts noch Verbote der Ausübung fast aller Gewerbe auf dem Lande galten und Steuer- und Zollverfassung marktwirtschaftlichen Bedürfnissen nicht angepaßt waren. Doch auch innerhalb dieser statischen, vorindustriellen Wirtschaftsstrukturen kam es im Laufe des 19. Jahrhunderts zu greifbaren Veränderungen, die leicht zu übersehen waren, weil das Bild Mecklenburgs geprägt wurde von den bedrückenden Auswüchsen der Gutswirtschaften und den verkrusteten Zunft-, Gewerbe- und

¹⁰ Der Landrat Josias v. Plüskow auf Kowalz 1866 in einem Zeitungsartikel, zit. n. M. HAMANN, *Das staatliche Werden*, 1962, S. 50.

¹¹ Vgl. W. RAABE, *Mecklenburgische Vaterlandskunde*, 1857-1861, hier: Bd. 2, S. 3 ff.

¹² Vgl. W. RAABE, a.a.O., S. 74.

¹³ Vgl. V. HÖFFER, *Die Großherzogtümer*, 1991, S. 51 ff. mit weitergehenden Literaturangaben.

¹⁴ Vgl. W. RAABE, *Mecklenburgische Vaterlandskunde*, 1857-1861, Bd. 2, S. 78 ff.

Ratsverfassungen der Städte, die alle produktiven Kräfte zu blockieren schienen.¹⁵ Ein Zeitgenosse berichtete 1835: „[...] jetzt sind die Thüren mit Thürschlössern oder doch mit eisernen Klinken versehen, die Fenster haben gehörigen Beschlag, und Zarge und Rahmen sind mit Oelfarbe angestrichen. [...] Vor dreißig Jahren war noch selten ein Bauer im Besitz einer Taschenuhr. [...] Hieraus erklärt sich, daß man jetzt in jeder kleinen Landstadt Uhrmacher, Goldschmiede, Buchbinder etc. findet, die man sonst nur in den wenigen größeren Städten suchen durfte.“¹⁶ Anfänge einer industriellen Fertigung entwickelten sich auf dem Brauereisektor und bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohprodukte, vor allem Papier-, Tabak-, Tuch- und Lederprodukte. Erst die Einführung von Freizügigkeit und Gewerbefreiheit Ende der sechziger Jahre schuf die Grundlage für eine strukturelle Öffnung. Das Bildungswesen wurde seit Ende der zwanziger Jahre durch den Bau neuer Schulhäuser und die Schaffung einer Lehrerbildungsanstalt verbessert. Gesellschaftlich kam es zur Ausbildung eines Vereinswesens mit Berufsverbänden von Medizinern, Kaufleuten, Landwirten, Kunst- und gemeinnützigen Vereinen. Die regelmäßige Zeitungslektüre nahm erheblich an Umfang zu, und vor allem seit dem Ende der vierziger Jahre erschienen regelmäßig Zeitungen mehrfach wöchentlich, wie die „Rostocker Zeitung“ oder die „Mecklenburgische Zeitung“ in Schwerin.¹⁷ Wegen der unbefriedigenden wirtschaftlichen Perspektiven im Lande begann Mitte des 19. Jahrhunderts ein beträchtlicher Teil der Landbevölkerung auszuwandern oder in die wenigen größeren Städte zu wechseln – ein Trend, der sich nach der Reichsgründung noch verstärkte und zu einer Abnahme der absoluten Bevölkerungszahl Mecklenburgs führte.¹⁸

¹⁵ „Das Äußere des Landes mißfiel mir so sehr als das nebliche nördliche Klima, große Ackerfluren, wovon ein ansehnlicher Teil zur Weide und zur Brache liegt, äußerst wenige Menschen, die ganze arbeitende Klasse unter dem Druck der Leibeigenschaft, jene Flächen einzelnen, selten gut bebauten Höfen beigelegt, eine tote Stille, ein Mangel von Leben und Tätigkeit über das Ganze verbreitet, die mich sehr niederdrückte und verstimmte.“ So der preußische Reformler v. Stein in einer Reisebeschreibung 1803, zit. n. W. KARGE/P.-J. RAKOW, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt. Zwischen Landesgrundgesetzlichem Erbvergleich und parlamentarischer Demokratie, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 72.

¹⁶ Zitiert n. W. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 2, S. 126.

¹⁷ Vgl. Mecklenburgische und pommersche Zeitungen, hrsg. v. H. GITTIG, 1994.

¹⁸ Vgl. zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland im Überblick W. SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995, S. 82 ff.; R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 22 ff.

c) Bevölkerungsentwicklung der Juden¹⁹

Mit seinen kleinen Ackerstädten und einer mehrheitlich ländlichen, bis ins 19. Jahrhundert hinein zum großen Teil leibeigenen Bevölkerung war das Land keine wirtschaftlich attraktive Region für die Juden. Hinzu kam, daß die starke Position der Stände die Ansiedlung einer außerhalb der christlichen Lebenswelt stehenden Bevölkerungsgruppe erheblich erschwerte. Die Seestädte, wie Rostock oder Wismar aber, die Juden aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur größere Betätigungsmöglichkeiten hätten bieten können, verweigerten ihnen aufgrund spätmittelalterlicher Vorrechte bis 1867 einen dauernden Aufenthalt. Jüdische Gemeinden befanden sich ausschließlich²⁰ in den über 40 mecklenburgischen Städten, verteilt über das ganze Territorium des Großherzogtums.²¹ Ihre breit gestreute städtische Ansiedlung war nicht typisch für Juden in Deutschland zu Anfang des 19. Jahrhunderts und unterschied sich insofern auch deutlich von der ländlichen Mehrheit der Bevölkerung. Sowohl hinsichtlich ihrer absoluten Zahl als auch ihres prozentualen Anteils an der städtischen Gesamtbevölkerung waren die Juden eine durchaus sichtbare soziale Gruppe, die sich, ohne gettoisiert zu sein, im Umkreis ihrer Gemeindeinstitutionen konzentrierte und das Gros der handeltreibenden Bevölkerung bildete. Ihr prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung lag deutlich unter einem Prozent,²² in den Städten dagegen bis zur Reichsgründung allgemein bei 1 bis 3 Prozent, in Einzelfällen sogar bei mehr als 6 Prozent²³ Die größte jüdi-

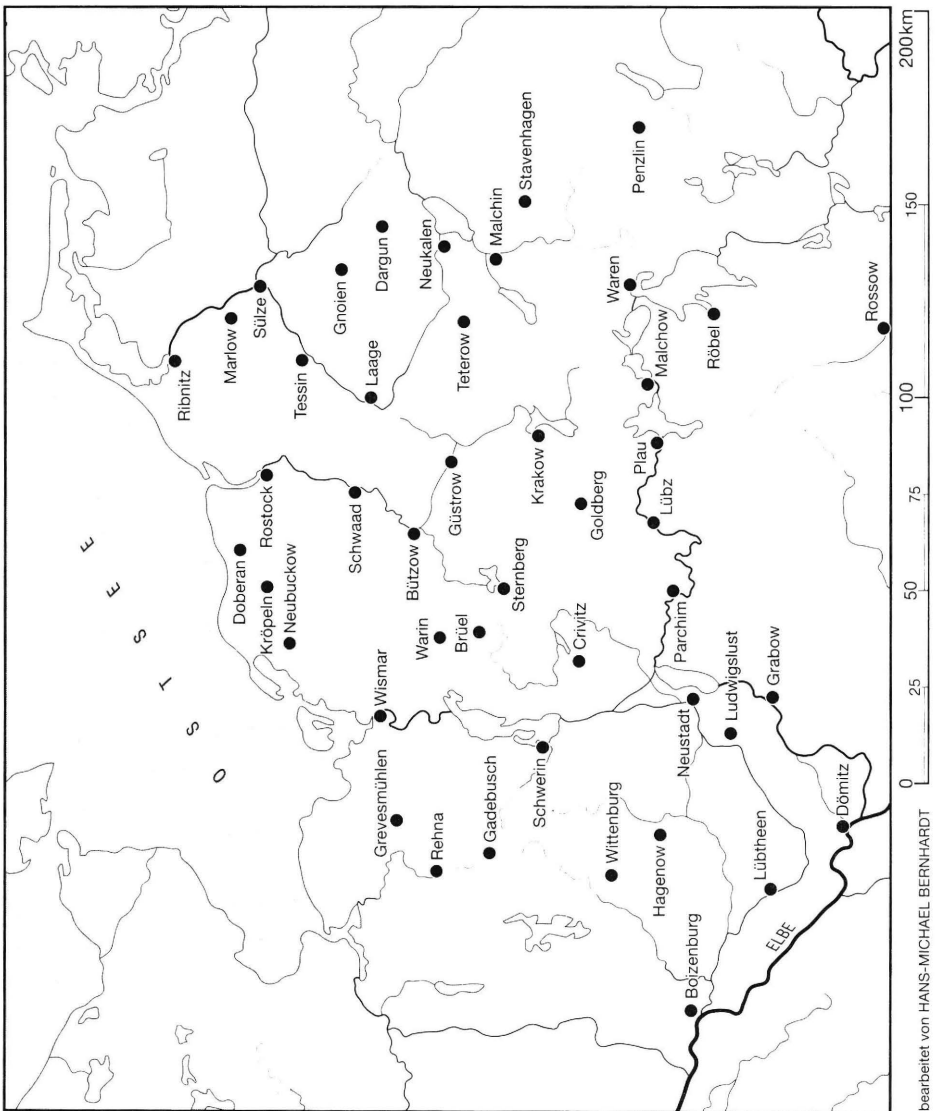
¹⁹ Vgl. zur demographischen Entwicklung der Juden: Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender, Schwerin 1811 ff., wo sich neben einer jährlichen Übersicht über die allgemeine Bevölkerungsentwicklung, einer Geburts-, Heirats- und Sterbestatistik, auch die Zahlen für alle „*Judengemeinden*“ nach „*obrigkeitlichen Zählungen*“ finden. Die Zahl der Juden wurde in Mecklenburg erstmals 1810 durch staatliche Zählung systematisch erfaßt. Seitdem liegt ein lückenloses Datenmaterial vor. Vgl. zur Bevölkerungsentwicklung auch MLHA, MfU, Nr. 9020; aj, Nr. 646 und 653.

²⁰ Eine Ausnahme bildeten die Juden in Rossow, einer Art ländlicher Enklave Mecklenburg-Schwerins.

²¹ Dabei handelte es sich um folgende Städte: Boizenburg, Brüel, Neubukow, Bützow, Crivitz, Dargun, Doberan, Dömitz, Gadebusch, Gnoien, Goldberg, Grabow, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Krakow, Kröpelin, Laage, Lübtheen, Lübz, Ludwigslust, Malchin, Malchow, Marlow, Neukalen, Neustadt, Parchim, Penzlin, Plau, Rehna, Ribnitz, Röbel, Rossow, Schwaan, Schwerin, Stavenhagen, Sternberg, Sülze, Tessin, Teterow, Waren, Warin, Wittenburg. Vgl. das unter Abb. A wiedergegebene Verzeichnis der Orte mit jüdischer Bevölkerung im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin im 19. Jahrhundert. Angaben nach: Staatskalender, 1811 ff.

²² Vgl. hier und im folgenden: M. GRÜNFELD, Die Juden, Heft 1, Januar 1912, S. 1-7. Grünfelds ausgezeichnete Analyse wird ergänzt und im Einzelfall korrigiert durch Angaben im Staatskalender für die Jahre 1811 bis 1820. Die von mir ergänzten Tabellen I-III werden unten als Faksimile (Abb. B) wiedergegeben.

²³ Wie Stavenhagen 1830 mit 7,22% oder Neubuckow 1850 mit 6,36%. Vgl. M. GRÜNFELD, Die Juden, Tabelle III, S. 5.



A Orte mit jüdischer Bevölkerung
im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin im 19. Jahrhundert
Quelle: „Handkarte der Grossherzogthümer“, MLHA

sche Gemeinde befand sich bis nach der Reichsgründung in Schwerin mit über 300 Mitgliedern.

An dem allgemeinen Aufschwung der Gesamtbevölkerung hatten auch die Juden Anteil. Ihre Zahl stieg seit Beginn des 19. Jahrhunderts erheblich und vergrößerte sich um etwa ein Drittel von 2150 im Jahre 1811²⁴ auf ihren Höchststand von 3318 im Jahre 1848.²⁵ Da der mecklenburgische Staat die Aufnahme ausländischer Juden strikt unterband, müssen Geburtenüberschüsse und steigendes Lebensalter für den Zuwachs verantwortlich gewesen sein. Mitte des 19. Jahrhunderts setzte eine Wende ein. Ursache dafür war die zurückgehende Bedeutung der Kleinstädte, die bis dahin der wirtschaftliche Mittelpunkt des sie umgebenden Landgebietes gewesen waren und für deren Verbindungen zum »platten Land« Juden unentbehrlich waren. Von dort aus hatten jüdische Kleinhändler den Konsum der Landbevölkerung gedeckt und deren Produkte verkauft. Als aber moderne Transport- und Verkehrsformen aufkamen, ging die Mittlerfunktion der Kleinstädte verloren. Ohne eine Kompensation durch die Industrialisierung hatten aber viele Juden in den Landstädten keine Perspektive mehr und suchten zunächst in den wenigen größeren Städten Mecklenburg-Schwerins eine Alternative. Dort konzentrierten sie sich in der Jahrhundertmitte für eine kurze Zeit. Seit 1850 setzte ein allmählicher, nach Einführung von Freizügigkeit und Gewerbefreiheit Ende der sechziger Jahre beschleunigter Rückgang der jüdischen Bevölkerung durch Ab- oder Auswanderung ein. Betrug ihre Bevölkerungszahl 1850 noch 3267, war sie 1871 auf 2945 zurückgegangen und wies 1910 gar nur noch 1413 auf, eine Abnahme von weit über 50 Prozent!²⁶ Dies schlug sich auch in ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung nieder, der von 0,73 Prozent (1820) auf 0,22 Prozent (1910) zurückging.

Der tendenzielle Niedergang der jüdischen Bevölkerungsgruppe Ende des 19. Jahrhunderts spiegelte sich auch in der Entwicklung ihrer Gemeinden wider, die ebenfalls drei Perioden aufwies: Wachstum, Konzentration, Niedergang.²⁷ Bis 1850 waren die Gemeinden mit mehr als 100 Mitgliedern auf elf gestiegen; 1900 waren davon nur noch drei übriggeblieben. Bis zur Jahrhundertmitte hatten die meisten Gemeinden eine Größe von 25 bis 100 Mitgliedern; um 1900 aber standen bereits 31 Zwerggemeinden mit weniger als 25 Mitgliedern den noch verbliebenen zwölf größeren gegenüber. Aber auch sie, unter ihnen einst blühende Gemeinden, erlebten einen beispiellosen Zerfall. Güstrow, Schwerin, Bützow oder auch Stavenhagen verzeichneten einen dramatischen Rückgang. Rostock dagegen, in dem noch 1865 nicht ein einziger Jude ansässig war, erlebte einen sprunghaften jüdischen Zuzug aus den anderen Gemeinden, zählte vier Jahre nach Öffnung der Stadt für Juden 1871 bereits über 100 Juden, überflügelte 1890 die bis dahin

²⁴ Vgl. Staatskalender, 1811, S. 157 f.

²⁵ Vgl. M. GRÜNFELD, Die Juden, Heft 1, Januar 1912, Tabelle I, S. 2.

²⁶ Ebd.

²⁷ Grünfeld hatte für seine Analyse die jüdischen Gemeinden nach ihrer Größe in fünf Klassen eingeteilt. Vgl. ebd., Tabelle II, S. 3.



Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden.

Erscheint monatlich.
— Abonnementspreis —
für das ganze Jahr 6, — M.
für das halbe Jahr 3,50 M.

Herausgegeben vom
Bureau für Statistik der Juden
Berlin C. 2, An der Spandauerbrücke 15.

Zu beziehen durch das
Bureau für Statistik der
Juden, Berlin C. 2, An
der Spandauerbrücke 15.

Begründet von Dr. Arthur Ruppin. — Redigiert von Dr. Bruno Blau.

8. Jahrgang.

Januar 1912.

Heft No. 1

Tabelle I.

Die jüdische Bevölkerung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und deren Zu- oder Abnahme.

Jahr	Jüdische Bevölkerung	In Prozent der Gr.-Bevölkerung	Zu- (+) Abnahme (-)			
			In der Zählperiode		pro Jahr in Proz.	in % d. jüdischen u. d. Gr.-Bevölktr.
			In absol. Zahlen	In %		
1811*)	2150	0,97				
1815*)	2308	1,02	+158	+7,34	+1,83	—
1820	2681	0,73	+191	+7,1	+1,42	—
1825	3050	0,73	+169	+5,85	+1,17	+1,20
1830	3126	0,70	-76	-2,5	+0,5	+1,48
1835	3117	0,67	-9	-0,3	-0,07	+0,68
1840	3211	0,65	+94	+3,01	+0,6	+1,20
1845	3318	0,64	+107	+3,34	+0,67	+0,87
1850	3267	0,61	-51	-1,26	-0,25	+0,80
1855	3105	0,57	-162	-4,65	-0,93	+0,16
1860	3190	0,58	+85	+2,74	+0,55	+0,25
1865	3042	0,55	-148	-4,65	-0,93	+0,19
1871	2945	0,53	-97	-3,19	-0,53	-0,21
1875	2766	0,50	-159	-5,4	-1,35	-0,18
1880	2580	0,46	-206	-7,68	-1,54	+0,82
1885	2347	0,41	-233	-9,07	-1,81	-0,07
1890	2182	0,38	-165	-7,08	-1,41	+0,11
1900	1763	0,29	-419	-19,2	-1,92	+0,51
1905	1482	0,24	-218	-16,50	-3,50	+0,56
1910	1413	0,22	-69	-4,66	-0,93	+0,49

*) Nachtrag vgl.: Staatskalender, 1811, S. 158, 1815, S. 166.

Tabelle II.

Gemeinden mit Einwohnern	Jahre										
	1820	1830	1840	1850	1860	1871	1880	1890	1900	1910	
bis 25	3	4	4	3	3	5	10	19	27	31	
26—50	17	14	9	11	10	17	19	13	12	8	
51—100	15	17	22	17	20	18	12	8	2	1	
101—200	6	7	10	8	2	1	2	1	1	1	
über 200	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	
zusammen	42	43	43	42	42	44	44	44	44	43	

Tabelle III.

Die Einwohnerzahl der größeren Gemeinden.

Stadt 1)	a) absolut													b) in Prozent der Stadtbevölkerung																
	Jahre																													
	1810*	1815*	1820	1825	1830	1835	1840	1845	1850	1855	1860	1865	1871	1875	1880	1885	1890	1900	1905	1910										
1 Bützow	82	82	96	130	139	140	127	132	127	115	134	112	104	112	88	87	70	47	36	12	3,67	3,22	3,3	2,99	2,15	1,69	1,33	0,84	0,21	
2 Crlitz	64	64	72	80	76	86	116	105	92	83	87	91	75	64	43	24	28	9	18	14	3,48	5,11	5,61	3,12	2,43	1,35	0,76	0,30	0,48	
3 Güstrow	7	143	150	156	178	177	187	189	306	102	189	213	214	188	194	182	182	178	120	115	2,00	1,89	1,90	1,81	1,92	1,39	1,23	1,15	0,65	
4 Hrasow	57	53	55	60	67	70	76	84	94	79	103	110	79	89	71	65	44	31	27	23	3,94	5,9	4,70	5,2	3,73	3,51	3,12	2,14	1,08	
5 Ludwigslust	27	39	46	55	71	85	87	112	108	82	78	71	60	60	62	41	38	39	27	29	1,84	1,75	1,93	1,42	1,03	0,84	0,6	0,59	0,42	
6 Malchin	116	111	122	120	128	99	89	94	89	70	82	76	63	59	50	20	24	29	25	22	2,56	2,36	2,07	1,81	1,23	0,81	0,31	0,39	0,31	
7 Neubukow	54	54	59	72	71	81	83	80	107	105	102	98	65	64	49	44	38	40	84	37	4,93	5,11	6,36	5,53	3,94	2,45	2,14	2,15	1,89	
8 Parchim	88	88	102	105	107	122	100	101	102	100	103	91	87	83	95	100	106	84	70	64	1,75	1,53	1,47	1,47	1,01	1,05	1,07	0,82	0,60	
9 Penitz	70	105	87	83	86	70	70	61	37	46	51	46	62	38	32	20	14	4	4	2	3,08	5,1	1,35	1,98	1,94	1,11	0,32	0,14	0,14	
10 Malchow	36	29	49	60	69	84	93	96	103	96	101	104	85	85	73	72	52	42	40	29	2,64	3,14	3,97	3,48	2,56	2,06	1,41	1,11	0,59	
11 Ribitz	51	78	89	89	86	82	76	77	75	90	103	100	90	78	67	69	50	44	27	27	3,38	2,53	2,03	2,38	2,12	1,60	1,30	0,92	0,58	
12 Röbel	—	77	77	75	82	101	114	104	114	90	87	89	96	81	67	35	26	20	30	37	2,9	3,62	3,21	2,30	2,57	1,9	0,81	0,58	1,09	
13 Rosow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	1	321	241	311	311	281	317	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 Schwern	283	428	642	321	324	283	305	303	313	320	342	322	336	391	367	332	302	299	246	216	2,51	1,83	1,87	1,45	1,25	1,20	0,8	0,77	0,51	
15 Savenhagen	100	100	123	126	121	104	115	122	130	134	145	135	72	98	73	66	57	33	25	32	7,22	5,64	5,23	6,01	2,88	2,53	1,82	1,01	0,93	
16 Tererow	80	80	103	116	112	106	110	116	111	99	91	96	95	82	87	81	74	37	29	25	3,49	2,97	2,63	1,98	1,63	1,53	1,19	0,50	0,34	
17 Waren	138	138	103	143	150	149	154	162	160	142	125	109	98	93	93	89	79	55	44	35	3,16	2,97	2,88	2,01	1,63	1,37	0,44	0,20	0,36	
18 Wismar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	22	38	43	43	32	32	45	—	—	—	—	0,12	0,23	0,25	0,15	0,18

B Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in Mecklenburg

Quelle: M. GRUNFELD, Die Juden, Heft 1, Januar 1912

größte jüdische Gemeinde Schwerins und wies 1910 über 22 Prozent aller Juden auf! Über die Berufsverhältnisse der Juden lassen sich im Untersuchungszeitraum statistisch keine sicheren Angaben machen; die frühesten Berufszählungen, die Juden erfaßten, fanden 1895 und 1907 statt.²⁸

2. Die Neukonstituierung jüdischen Lebens im Zeichen der Tradition

a) Die Vorgeschichte bis zur Vertreibung 1492

Jüdisches Leben in Mecklenburg²⁹ ist erstmals für das 13. Jahrhundert nachzuweisen. Eine Urkunde erwähnte im Zusammenhang von Privilegien für die Stadt Wismar auch Juden. Aus fiskalischen Gründen erwünscht, gestatteten die Mecklenburger Fürsten seit dem Spätmittelalter den Juden, sich anzusiedeln und Geld- und Handelsgeschäften nachzugehen. Aber auch Adel und Städte profitierten von der Anwesenheit der Juden. Mecklenburg war kein wohlhabendes Land, so daß der von Juden betriebene Fernhandel mit Luxusgütern für die privilegierten Stände interessant war. Eine große Zahl überlieferter Schuldverschreibungen zeigt, wie man sich von Juden Geld lieh. Städte ließen sich ihre Niederlassung mit hohen

²⁸ Vgl. Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, 1. Ausgabe 1898, S. 112 ff.; zweite Ausgabe 1910, S. 105 ff. Danach hatte sich im Jahre 1895 die Zahl der erwerbstätigen Juden von 1005 innerhalb von 12 Jahren auf 619 im Jahre 1907 fast halbiert, eine Folge ihres Weggangs aus Mecklenburg-Schwerin. Während 1895 der prozentuale Anteil der Juden am Erwerbsleben dem der übrigen Bevölkerung glich, wich ihre Verteilung auf die einzelnen Berufszweige erheblich davon ab. Von 100 erwerbstätigen Juden gehörten weniger als 1% der Landwirtschaft an, dagegen aber 42% der übrigen Bevölkerung; in Handel und Verkehr waren demgegenüber 58% der Juden beschäftigt (in absoluten Zahlen: 583), aber nur 4,50% der Nicht-Juden. Signifikant war auch die hohe Berufslosigkeit unter den Juden, die bei fast 27% lag und damit über ein Viertel ihrer Erwerbstätigen ausmachte (in absoluten Zahlen: 266, darunter zwei Drittel Frauen), während sie bei der übrigen Bevölkerung bei rund 12% lag. Ihr Anteil an den freien Berufen (absolut: 43) entsprach mit rund 4% etwa dem der Nicht-Juden. Auffällig war auch, daß in Industrie und Gewerbe rund 8% der Juden beschäftigt waren, dagegen fast 23% der übrigen Mecklenburger. Der immer weiter zurückgehenden absoluten Bevölkerungszahl der Juden entsprach ihr verschwindend geringer Anteil an den Berufszweigen überhaupt, der in der Landwirtschaft bei 0,01%, in Industrie und Gewerbe bei 0,13% lag; lediglich in Handel und Verkehr entfielen 1895 von 100 Erwerbstätigen noch 2,67% auf Juden. Vgl. auch zur Auswertung M. GRÜN-FELD, Die Juden, Heft 1, Januar 1912, S. 6 f.

²⁹ Vgl. zur Geschichte der Juden Mecklenburgs bis zum 19. Jahrhundert: L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874; O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69; E. HECHT, Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums, 1859, S. 4-66; H. ESCHWEGE, Geschichte der Juden, 1992.

Summen bezahlen. Zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert sind Juden in mehr als einem Dutzend Mecklenburger Städte nachgewiesen.

Die im 14. Jahrhundert auftretende Pestkatastrophe belastete das Verhältnis von Christen und Juden nachhaltig. Unter dem Eindruck der verheerenden Pest radikalisierten sich antijüdische Vorbehalte. Es kam zu Anklagen, die Juden vergifteten die Brunnen der Christen oder schändeten ihre Hostien. Folterungen, Enteignungen und Hinrichtungen von Juden waren die Folge.³⁰ Hansestädte, unter ihnen die beiden Mecklenburger Städte Wismar und Rostock, bekundeten ihre Überzeugung, die Juden seien Schuld an der Katastrophe, und forderten „aus Liebe zu Gott und zur Gerechtigkeit, die Juden [...] auszurotten“.³¹ Ihre Vertreibung aus beiden Städten nahm die Ereignisse von 1492 vorweg, einem Jahr, das zur einschneidenden Zäsur in der Geschichte der Juden Mecklenburgs wurde. Aufgrund von Anschuldigungen, Hostien geschändet zu haben, ließ der Landesherr alle Juden festsetzen und vor weltlichen und kirchlichen Würdenträgern in Sternberg öffentlich Gericht halten. Die durch Folter erlangten Geständnisse führten zur Verurteilung und öffentlichen Hinrichtung von 27 Juden.³² Die anderen wurden des Landes verwiesen, ihr Vermögen zugunsten der Herzöge eingezogen und alle Schulden der Adligen für null und nichtig erklärt. Für Juden blieb Mecklenburg seitdem 200 Jahre lang verschlossen. Noch heute erinnert ein mit einem Fußabdruck versehener Stein, eingemauert an der südlichen Hauptpforte der Sternberger Kirche, an dieses Ereignis.³³

b) Neuansiedlung und Vergrößerung der Gemeinden

Vor dem Hintergrund hoher Bevölkerungsverluste, schwerer Verwüstungen und eines darniederliegenden Wirtschaftslebens infolge des 30jährigen Krieges kam es im Verlauf des 17. Jahrhunderts in Mecklenburg zur Neuansiedlung von Juden. Das Herzogtum hatte seine Selbständigkeit bewahrt, aber eine deutliche Macht-

³⁰ L. DONATH widmet der Verfolgungs- und Leidensgeschichte breiten Raum. Vgl. auch E. HECHT, a.a.O., S. 49.

³¹ Brief des Rats der Stadt Lübeck an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, zit. n. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 303 ff., der den Text vollständig im lateinischen Original nach einem Lübecker Urkundenbuch im Anhang unter F abdruckt.

³² Vgl. F. BACKHAUS, Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte, Jg. 39, 1988, S. 7-26.

³³ Die zeitgleiche Vertreibung der Juden aus Spanien und Mecklenburg hat möglicherweise einer Legendenbildung Vorschub geleistet. Der christlichen Überlieferung nach soll es sich bei den Spuren im Stein um den Fußabdruck der Jüdin handeln, die sich 1492 der Hostien zu entledigen suchte, die sie, zusammen mit ihrem Mann und anderen, aus vielen Teilen des Landes zur Hochzeit geladenen Gästen, mit Nadeln und Messern zuvor durchstochen haben soll. Nach jüdischer Überlieferung handelte es sich dagegen um die Fußspur des zum Tode verurteilten Rabbiners.

minderung erlitten und wurde gleichsam zum Spielball europäischer Mächte.³⁴ Während der gutsbesitzende Adel seine Güter zu Gutsherrschaften ausbaute und seine Machtstellung erweiterte,³⁵ blieben die mecklenburgischen Landesherrn wirtschaftlich und politisch schwach. Ihr wachsender finanzieller Bedarf infolge von Kriegen, chronischer Verschuldung und Prestigeansprüchen machte sie abhängig von der Steuerbewilligung der Stände und war nicht ohne die Einbeziehung der außerhalb ständischer Wirtschaftsstrukturen stehenden Juden mit ihren weitreichenden Finanz- und Handelsbeziehungen zu befriedigen. Von den ersten, 1679 von dem mecklenburgischen Herrscherhaus als Hoffaktoren ins Land gerufenen Juden Hagen und Benedix wissen wir durch Studien des Orientalisten Tychsen,³⁶ der im 18. Jahrhundert als Professor an der Landesuniversität lehrte und Studien zur Geschichte der Mecklenburger Juden verfaßte.³⁷ Er benutzte zeitgenössische

³⁴ Vgl. W. BUCHHOLZ/K. KRÜGER, Der Kampf um die Ostseeherrschaft in der frühen Neuzeit, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 68 ff.

³⁵ Die Ritterschaft hatte das Recht durchgesetzt, zur Pacht überlassenes Land von den Bauern zurückzufordern, zu großen Gutsherrschaften zusammenzufassen und die Bauern leibeigen zu machen. 12.000 Bauernstellen schmolzen bis zum 18. Jahrhundert auf rund 2000 zum Vorteil der Ritterschaft zusammen.

³⁶ Vgl. zur Biographie Tychsens H. KLENZ, Oluf G. Tychsen, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 39, Leipzig 1895, S. 38-51; A. T. HARTMANN, O. G. Tychsen, 1818-20; S. SILBERSTEIN, Mendelssohn und Mecklenburg, B. Tychsen und Mendelssohn, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Jg. 1, 1929, S. 233-244; 275-290. TYCHSEN studierte in Jena und Halle orientalische Sprachen und Literatur. In den 1750er Jahren beteiligte er sich an Reisen in Deutschland zur Missionierung von Juden. Diese Praxis machte ihn beim Mecklenburger Herzog Friedrich dem Frommen bekannt, so daß er dessen Aufforderung folgte, an der neu gegründeten Bützower Friedrichs-Universität hebräische Sprachen zu lehren. 1763 wurde er zum Professor ernannt und war mehrmals ihr Rektor. 1766-1769 veröffentlichte Tychsen die „*Bützwischen Nebenstunden*“, die sich mit der Geschichte der Juden Mecklenburgs auseinandersetzten und in seiner Zeit einzigartig blieben. Im Jahre 1789, nach der Bildung der Landesuniversität (vgl. Anm. 126), ging er nach Rostock. Zum Kanzleirat ernannt, verfaßte er 1812 ein Gutachten über die staatsbürgerlichen Rechte der Juden. Unter seinen 3000 überlieferten Korrespondenzen befinden sich rund 1000, die er mit jüdischen Gelehrten im In- und Ausland unterhielt, Ausdruck seiner vielfältigen Verbindungen zu zeitgenössischen gelehrten Juden, unter anderem auch zu Moses Mendelssohn, der ihm einen Teil seiner Schriften zur Kenntnis gab. Silberstein hat Tychsens Schriften Mangel an Wahrheitsliebe und antijüdische Ressentiments nachgesagt. Vgl. ebd., S. 275. Dem steht gegenüber, daß Tychsen einen für seine Zeit ungewöhnlich Dialog mit Juden führte. Ungeachtet zeittypischer Vorbehalte gehörte er mit seinem Emanzipationsgutachten von 1812 zu den wenigen Nicht-Juden in Deutschland, die für eine Gleichstellung ohne Vorbedingungen eintraten.

³⁷ Vgl. bes.: O. G. TYCHSEN, *Bützwische Nebenstunden*, 1766-69, Tl. 1, S. 17-22; Tl. 2, S. 1-27; Tl. 3, S. 1-26; Tl. 4, S. 1-38; Tl. 5, S. 1-15; Tl. 6, S. 1-74. Seine Schriften in der Schweriner Landesbibliothek sind seit dem 2. Weltkrieg verschollen und können m. E.s nur noch an der Rostocker Universität eingesehen werden.

jüdische Quellen und übersetzte wichtige hebräische Dokumente.³⁸ Im Gegensatz zu den meisten ihm folgenden Historikern betrachtete er jüdische Geschichte als Teil der Landesgeschichte. Ohne seine verdienstvollen Forschungen wäre die Überlieferung jüdischer Geschichte in Mecklenburg wesentlich ärmer, obgleich Tychsen zweifellos Vorbehalte gegenüber den Juden hatte und sich nicht von der althergebrachten Vorstellung frei machen konnte, in der Marginalexistenz der Juden den Beweis für die Wahrhaftigkeit der christlichen Heilslehre zu erkennen:³⁹ „*Da Juden bey dem Anfang des Christenthums in diesem Lande sich aufgehalten haben, und auch als Juden schon merkwürdig genug sind, weil sie als lebendige Zeugen der Wahrheit unseres heiligsten Glaubens sind; so habe ich aus Liebe zur Mecklenburgischen Geschichte [...] die bey vielen Skribenten zerstreuten Nachrichten von den Juden zu sammeln und in eine historische Ordnung zu bringen mich angelegen seyn lassen.*“ Auf diese Weise sind einige Generationen Mecklenburger Hofjuden namentlich bekannt: die Gebrüder Goldschmidt, Vater und Sohn Henrichs (Hinrichsen), die Gebrüder Gumpertz, die Gebrüder Aaron.⁴⁰ Im Gegenzug zu Kredit- und Handelsaktivitäten für den Fürsten⁴¹ durften sie sich mit ihren Familien in den Residenzstädten niederlassen, zu Wohnzwecken Grundstücke und Häuser erwerben, nach ihren Gesetzen ihre Religion ausüben und ihre Toten auf einem eigenen Friedhof bestatten.⁴²

Einigen Hofjuden gelang es im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts,⁴³ eine erfolgreiche Wirtschaftstätigkeit zu entfalten. Ihre Position am Hofe, ihre über Mecklenburg hinausreichenden Beziehungen, ihre Stellung gegenüber den von ihnen beschäftigten Glaubensgenossen prädestinierten sie, den Anstoß für ein jüdisches Gemeindeleben überall in der Region zu geben, das bis dahin wenige

³⁸ Tychsen war noch Zeitgenosse der jüdischen Neuansiedlung im 18. Jahrhundert und ließ sich von einem 83jährigen Greis über die ersten im 17. Jahrhundert angesiedelten Juden berichten, so daß die Geschichte dieser Zeit offenbar auf einem jüdischen Selbstzeugnis beruht: a.a.O., Tl. 3, S. 1 ff. Weite Teile von Tychsens Beschreibungen des 18. Jahrhunderts gingen ebenfalls auf einen zeitgenössischen Juden zurück, den „*hiesigen gelehrten Juden R. Chajim Friedberg*“: ebd., S. 8 ff.

³⁹ Vgl. O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 2, Vorrede, S. 3.

⁴⁰ Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 86 ff.

⁴¹ „[...] daß Wir [...] Abraham Hagen und Nathan Benedix hiermit und von nun an verstatet und erlaubet den Tobacks-Handel in Unseren Landen überall zu exercieren und zu treiben. Sich mit den Ihrigen in Unserer Residenz auf der Schelfe häufig niederzulaßen, benötigte Wohnungen zu mieten, zu kaufen und zu bauen [...] soll Ihnen in Unserer Residenz-Stadt allein ein bequemer Ort, den Verstorbenen Ihrem Gebrauche nach frey zu beerdigen [...]. Und soll Keiner kein Gutt von Toback als Vorerwähnte Abraham Hagen und Nathan Benedix ins Land zu bringen frey haben.“ Herzog Christian Louis am 1. Juny 1679, zit. n. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 86; vgl. auch O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 3, S. 4.

⁴² Vgl. auch: MLHA, aj, Nr. 5-10 sowie 674.

⁴³ Vgl. auch MLHA, aj, Nr. 193-200.

Familien umfaßte.⁴⁴ Vor allem aber die Vergabe zahlreicher Schutzbriefe in den Jahren der Regentschaft Christian Ludwigs II.,⁴⁵ der darin weitgehend den Empfehlungen seiner Hofagenten folgte, führte zu einer merklichen Ausweitung jüdischen Lebens in Mecklenburg.⁴⁶ Auch für das nichtjüdische Umfeld war diese Entwicklung greifbar. Die herzogliche Anweisung, Juden dürften sich nur in Städten, nicht aber in Dörfern niederlassen, reflektierte indirekt die merkliche Zunahme und Verbreitung jüdischen Lebens in Mecklenburg.⁴⁷ Mitte des 18. Jahrhunderts war die Zahl der jüdischen Familien im Schweriner Herrschaftsgebiet auf 206 Schutzjuden nebst Familien angewachsen.⁴⁸ Aus ihrer Niederlassung in über 30 Städten erwuchs eine erhöhte Notwendigkeit zur Ordnung ihrer inneren und äußeren Lebensverhältnisse.

c) Die »Judenlandtage« 1752-1767

Am 1. September 1752 versammelten sich auf eigene Initiative Juden in Malchin zu einem »Judenlandtag«⁴⁹, dem wenige Jahre später weitere Zusammenkünfte in Schwaan 1764 und Crivitz 1767 folgten.⁵⁰ Diese ersten Zusammenkünfte Mecklenburger Schutzjuden stellten einen wichtigen Meilenstein ihrer Geschichte dar. Der Ort der ersten Tagung, Malchin, muß bewußt gewählt worden sein, denn hier fanden, alternierend mit Sternberg, üblicherweise die Mecklenburger Landtage statt. Man erhoffte sich von dieser Stelle aus offenbar einen Zuwachs an Legitimität. So wie in Malchin die Landstände gemeinsam mit dem Fürsten die Entwicklung des Landes steuerten, so sollte diese erste Zusammenkunft repräsentativ für das Judentum im Lande sein und über deren Zukunft befinden. Außerdem hatte man wohl auch die Judenlandtage in anderen deutschen Territorien vor Augen, die im 16. und 17. Jahrhundert einsetzten und bis zur Emanzipation die wichtigsten

⁴⁴ O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 3, S. 5.

⁴⁵ Er regierte 1747-1756.

⁴⁶ Tychseln gibt an, daß sich die Zahl von „*ohngeföhr 30 Schutzjuden*“ um die Mitte des 18. Jahrhunderts sprunghaft vergrößert habe. Vgl. O. G. Tychseln, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 6, S. 4.

⁴⁷ Vgl. C. v. HEISTER, Zur Geschichte der Juden, 1859, S. 401. 1713 sollen auf Anordnung des Schweriner Ministeriums die Juden aus den Dörfern „*vertrieben*“ worden sein. Diese Angabe wird bestätigt in: Etwas über die Juden und deren Reception, 1791, S. 633.

⁴⁸ Diese Zahl errechnet C. v. HEISTER, Zur Geschichte der Juden, 1859, S. 415 aus einem Verzeichnis der jüdischen Zusammenkunft von Crivitz 1767. 43 Schutzjuden lebten in Schwerin, 163 in anderen Städten. Bei einer Haushaltsgröße von 4-6 Personen wären Mitte des 18. Jahrhunderts zwischen 800 und 1200 Juden in Mecklenburg-Schwerin ansässig gewesen.

⁴⁹ Vgl. O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 1, S. 17-22; Tl. 3, S. 15 ff. Die Versammlung 1752 in Malchin ging auf eine Initiative des Schweriner Hofjuden und Petschierstechers R. Lippmann zurück. Vgl. ebd., Tl. 3, S. 15 f.

⁵⁰ Vgl. ebd., Tl. 4, S. 7 ff., Tl. 5, S. 1 ff., Tl. 6, S. 1 ff.

Selbstverwaltungsorgane der Juden darstellten.⁵¹ Und noch in einem weiteren Punkt spielte Legitimität eine Rolle. Ob zu Recht oder nicht, für die Anwesenden lag ein Schatten auf ihrer Neuansiedlung in Mecklenburg, der Mythos eines Rabbiner-Banns,⁵² hier nicht mehr zu siedeln – angeblich ausgesprochen im Zusammenhang mit dem Sternberg-Pogrom 1492. Deshalb sah auch ein Anhang ihrer Versammlungsbeschlüsse vor, beim Oberrabbiner die Aufhebung des Banns zu erwirken: „[...] wenn wir mit göttlicher Hülfe nach Frankfurt a.d. Oder kommen, von dem Oberrabbiner dieser Gemeinde und von den übrigen Rabbinen und Vornehmen des Landes es auszuwirken, daß sie den Bann aufheben. Dazu haben wir uns auf dieser Versammlung verbindlich gemacht.“⁵³

Themen, Kontroversen⁵⁴ und Beschlüsse der drei Zusammenkünfte waren Indiz für ein expandierendes jüdisches Leben in Mecklenburg. Sie dokumentierten den Wunsch nach Selbstorganisation und lassen gleichzeitig aber auch Einblicke in die inneren Verhältnisse der Juden zu. Die mit den Unterschriften von 23 Mecklenburger Schutzjuden versehenen Beschlüsse in Malchin von 1752⁵⁵ und von Schwaan 1764⁵⁶ können deshalb als erste zentrale jüdische Selbstzeugnisse seit der Neuansiedlung in Mecklenburg gelten. Anders als viele Quellen, die eher Reibungen der nichtjüdischen Welt mit den Juden bezeugen, dokumentieren diese hier unmittelbar jüdisches Leben. Zunächst war herauszulesen, wie sehr die versammelten Schutzjuden eine innere Konsolidierung herbeiwünschten. Sie äußerten Unzufriedenheit darüber, daß das Leben der ständig anwachsenden jüdischen Familien nicht im Einklang mit der Tradition stand: „so sprachen alle [jüdischen] Einwohner Mecklenburgs wie einer: Bisher haben wir nicht unsere Pflichten erfüllet, so daß wir überhaupt die Anordnungen unserer Vorväter, zum Besten der in Mecklenburg wohnenden Israeliten in Ausübung gebracht haben.“⁵⁷ Zu

⁵¹ Vgl. Neues Lexikon, 1992, S. 279. Zu den Judenlandtagen wurden die steuerpflichtigen Familienoberhäupter und später Deputierte eingeladen. Ihre Funktion bestand darin, die innergemeindlichen Steuern festzulegen, Statuten zu formulieren, das Schul- und Unterrichtswesen zu regeln und die Armen-, Kranken- und Altersversorgung zu gewährleisten.

⁵² Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 76; O. G. TYCHSEN, Bützwische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 1, S. 21 f.

⁵³ Zit. n. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 117.

⁵⁴ Es gab Gegenströmungen, die die hier nachgezeichnete Selbstorganisation ablehnten. Insbesondere die mit Zahlungspflichten verbundenen Regelungen – der Unterhalt des Landesrabbiners, die jüdische Gerichtsbarkeit – wollten einige Schutzjuden nicht akzeptieren. Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 134 und S. 136.

⁵⁵ Beschluß der Juden auf der Versammlung in Malchin 1752, in: O. G. TYCHSEN, Bützwische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 1, S. 17-22. Dem vollständig wiedergegebenen und aus dem Hebräischen übersetzten Text ist eine Unterschriftenliste angefügt; einige Verfasser unterschrieben in Vollmacht.

⁵⁶ Beschluß der Juden auf der Versammlung in Schwaan 1764, zit. n. O. G. TYCHSEN, Bützwische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 4, S. 5-38, der alle 47 Artikel des Beschlusses vollständig übersetzt und wiedergibt.

⁵⁷ Ebd., S. 7.

diesem Zweck sollten wirksame administrative Strukturen im Gemeindeleben der Juden aufgebaut und durch ein Statut verbindlich gemacht werden. Die Versammlungen wünschten einen „Ober-Land-Prim[us]“ und vier Älteste: „Deputirte“, „die das Volk führen sollen [...] daß sie die Macht haben, allezeit nach Recht zu sehen“.⁵⁸ Die Juden waren unzufrieden mit der bestehenden Praxis, daß es im Falle von Streitigkeiten unter Juden kein eigenes jüdisches Gericht gab und sie deshalb gezwungen waren, die städtischen Gerichte anzurufen. Deshalb sollten ihre Ältesten auch „die Macht und Erlaubnis [...] haben, [...] die Juden im Lande zu bestrafen, dergestalt, daß, wenn sie unter einander Processe haben, [...] sie nicht solche bey der christlichen Obrigkeit anhängig machen, sondern [...] vor dem Jüdischen Gerichte sich zu stellen“.⁵⁹ Die Ältesten wurden beauftragt, durch Wiederherstellung einer rabbinischen Gerichtsbarkeit die althergebrachte Ordnung in den jüdischen Gemeinden durchzusetzen. Ein Leben nach der Tradition war für Juden in der Diaspora existentiell wichtig. Unter Sanktionsandrohung sollte stehen, wer davon abwich.

Ein großer Teil der Beschlüsse befaßte sich mit den finanziellen Problemen des Gemeindelebens. Geplant war eine „judenschaftliche Casse“,⁶⁰ eine Art Sozialfonds für bedürftige Gemeindemitglieder, in den die Gemeinden ein Viertel ihrer Einnahmen einzahlen sollten und der „für gewisse Eventualitäten, wo es gilt judenfeindlichen Gesinnungen zu begegnen, oder eine von der Regierung ausgeschriebene Juden-Contribution zu erlegen“, helfen sollte.⁶¹ Künftig wollte man sich daher auch regelmäßig versammeln und Rechenschaft ablegen: „Die Deputierten sollen nach Ablauf des Jahres allen Kindern des Landes eine wichtige Rechnung ablegen.“ Wie prekär die soziale Lage vieler Schutzjuden war, zeigte auch die Crivitzer Versammlung von 1767, die die jährlichen Gemeindesteuern erheblich reduzieren mußte und auf der viele angaben, das Schutzgeld nicht mehr aufbringen zu können.⁶² Eine ganz andere Stoßrichtung hatten die von der Versammlung formulierten Grundsätze, die Zahl der Handelsbediensteten ausnahmslos auf zwei zu beschränken, Schutzbriefe nicht an „Fremde“ weiterzugeben und zur Kontrolle den Ältesten einzureichen sowie „Knechten“ nicht zu erlauben, auf eigene Rechnung Handel zu treiben.⁶³ Hier ging es um das Außenverhältnis der Juden. Sie waren sich vor dem Hintergrund vielfältiger behördlicher Auflagen bewußt geworden, daß die Ausweitung ihres Gemeindelebens Konflikte

⁵⁸ Ebd., S. 8 f.

⁵⁹ Ebd., Tl. 1, S. 18.

⁶⁰ Ebd., Tl. 4, S. 17.

⁶¹ Ein großes Problem sollte der Unterhalt für den vom Herzog 1864 eingesetzten Landesrabbiner werden. Die äußerst begrenzten Mittel vieler Schutzjuden ließen innergemeindliche Verpflichtungen, wie sie hier festgelegt wurden, zu einer schweren Last werden.

⁶² Vgl. O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 5, S. 6 f.

⁶³ „[...] nit erlaubt seyn soll dem Knecht, sich Waaren selbst einzukaufen von fremden Platzen, und dem Einwohner, der mit Waaren handelt, dodurch Schaden zu[zu]fügen [...].“ Ebd., Tl. 4, S. 13 f.

hervorrief. Deshalb war aus diesen Formulierungen auch der Wille zu einer scharfen Selbstregulierung herauszulesen, eine Folge jahrhundertalter Erfahrungen in der Diaspora.

d) Das landesherrliche Statut von 1764

Wohl auf Betreiben der Juden selbst, die erkannten, daß ihren Anstrengungen zur Ordnung ihrer Lebensverhältnisse die Verbindlichkeit landesherrlicher Autorität fehlte, nahm sich der mecklenburgische Herzog der Frage an. Im Sinne einer Zentralisierung der Steuererhebung hatte er ein Interesse, daß seine jüdischen Untertanen eine oberste innerjüdische Gerichtsstanz unterhielten. Deshalb bestellte er 1763 Jeremias Israel⁶⁴ zum Ober(landes)rabbiner für Mecklenburg zu dem Zweck, ihm die Macht zu geben, alle „*Unordnungen und Streitigkeiten der in unseren Landen befindlichen Juden unter sich nach ihren Gesetzen [zu] schlichten, hemmen und ab[zu]thun*“, und setzte wenig später Bürgermeister, Räte und Gerichte der Städte von seiner Entscheidung in Kenntnis, innerjüdische Auseinandersetzungen der jüdischen Gerichtsbarkeit anheimzustellen.⁶⁵ Zivil- und Strafsachen zwischen Juden und Christen wurden dagegen ausdrücklich den örtlichen Gerichten überwiesen, weil „*die Schutzjuden eines jeden Orts, gleich den Bürgern, nach Stadt-Recht behandelt werden sollen [...]*“,⁶⁶ eine Verfügung, „*hiemit zum Ueberfluß nochmals bestätigt*“,⁶⁷ die die Städte nicht anerkennen wollten, weil sie ein autonomes religiöses Leben der Judenheit nicht akzeptierten. Befriedigt über diese Entwicklung registrierten dagegen die 1764 in Schwaan versammelten jüdischen Delegierten „*diese wichtige gute Botschaft von einem rechtmäßigen, und kraftvollen Gericht, das nach dem Gesetz Mosis und Israels eingerichtet ist [...]*“.⁶⁸

Das von den Juden Mecklenburgs intendierte Statut wurde als „*Ordnung und Statuta für die in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen wohnenden Schutzjuden*“ vom Herzog noch im selben Jahr „*Landesherrlich genehmigt und zum beständigen Gesetz und Reglement [...]* festgesetzt“, allerdings mit Aus-

⁶⁴ Jeremias Israel war der Schwager des Schweriner Hofjuden Ruben Hinrichsen. Vgl. auch MLHA, aj, Nr. 777-779.

⁶⁵ Vgl. auch MLHA, MfU, Nr. 9022; Kabinett I, Nr. 7901. Die beiden herzoglichen Erlasse über die Ernennung eines Landes-Oberrabbiners vom 28.10.1763 sowie vom 2.5.1764 an die Bürgermeister, Räte und Stadtgerichte des Landes sind vollständig wiedergegeben bei: C. v. HEISTER, Zur Geschichte der Juden, 1865, Nachtrag II, S. 417. Am 23.9.1769 wurden die gerichtlichen Befugnisse des Landesrabbiners wieder aufgehoben und an die Stadtgerichte übergeben. Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 6, Nr. 4925, S. 11 f.

⁶⁶ Circular-Verordnung an die herzoglichen Stadtgerichte vom 12.6.1765, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3231, S. 183.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Beschluß der Versammlung in Schwaan 1764, zit. n. O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 4, S. 7.

nahme der in der Residenzstadt Schwerin lebenden Schutzjuden.⁶⁹ Die 66 Artikel, die vom Umfang her schon darauf hindeuten, daß hier erstmalig eine Ordnung der jüdischen Verhältnisse nach innen und außen versucht wurde, gingen in wesentlichen Punkten auf die Intentionen und Beschlüsse der jüdischen Versammlungen von Malchin und Schwaan zurück. Sie betrafen vier Bereiche.

- §1-25 des Statuts bezog sich auf die Führung der jüdischen Gemeinden durch vier jüdische Älteste („*Deputirte*“), deren Benennung und Zuständigkeiten geregelt wurden. Die Ältesten vereinten administrativ-polizeiliche, steuerliche und erstinstanzlich-gerichtliche Aufgaben auf sich. Dem Hofagenten in Schwerin wurde eine herausragende Stellung („*Primus*“) zugewiesen, um die Mecklenburger Juden beim Landesherrn zu repräsentieren.
- §24-29 betraf das Schutzjudenverhältnis. Auf mehreren Ebenen wurden gleichsam Sicherungen eingebaut, die einer unkontrollierten Ausweitung jüdischen Lebens vorbeugen sollten. Sie sanktionierten ein System scharfer innerer Selbstregulierung, das neue Schutzbriefinhaber verpflichtete, ihr Privileg abschriftlich an einen der Ältesten zu geben, „*um das Einschleichen fremder Juden zu [ver]hindern*“. Älteste und Gemeindevorsteher sollten „*überwachen*“, daß jährlich höchstens zwei bis drei Schutzbriefe beim Landesherrn beantragt wurden, um sicherzustellen, daß der Herzog „*die ganze einheimische Judengemeinde nicht [...] verstoße*“.
- §30-45 betraf die Gemeindeorganisation, wie Kassenführung oder Steuererhebung.
- §41-66 regelte die rabbinische Gerichtsbarkeit sowie Besoldungs- und Unterhaltsfragen.

Zum sichtbaren äußeren Zeichen dieser Konstitutionsphase wurde schließlich der Bau einer 1773 in Schwerin eingeweihten Synagoge.⁷⁰

3. Alte Konflikte und neue Horizonte

a) Der »Erbvergleich« und die Juden

Die Landstände reagierten auf die Zunahme der Juden im Lande nicht gleichgültig. Die Neuansiedlung von Juden entsprang nicht ihren, sondern landesherrlichen Interessen. Sie waren sich einig, die Juden eigentlich überhaupt nicht dulden zu wollen, und unternahmen in der Mitte des 18. Jahrhunderts Anstrengungen, „*keine Juden mehr im Lande und in den Städten zu recipieren, die bereits recipirten mit ihren Familien aus dem Lande zu schaffen, auch ihnen die Anschaffung von*

⁶⁹ Der Text der Verfügung vom 12.10.1764 ist vollständig wiedergegeben bei O. G. TYCHSEN, a.a.O., Tl. 3, S. 16 ff.

⁷⁰ Zehn Jahre zuvor war bereits in Strelitz die erste Synagoge eröffnet worden.

Immobilien zu verbieten“.⁷¹ Der Herzog versuchte zunächst, diesen Bestrebungen die Spitze zu nehmen, indem er in den Verhandlungen mit den Ständen die Niederlassungsfrage der Juden einer künftigen Polizeiordnung vorbehalten wollte. Mit dem 1755 geschlossenen „*Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich*“ wurden die Lebens- und Rechtsverhältnisse der Juden schließlich aber Bestandteil eines Vertrages, der bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die politische Mitsprache der Stände in Mecklenburg festlegte.⁷² Der die Juden betreffende §377 behandelte gewiß nur eine Randfrage; aus der Perspektive der jüdischen Bevölkerungsgruppe aber hatte er einen hohen Stellenwert, vor allem durch seine Wirkungsgeschichte. Bis zur Reichsgründung sollte er, gleichsam in der Funktion eines Grundgesetzes, sowohl die Diskussion der »Judenfrage« in Mecklenburg als auch die tatsächlichen Rechtsverhältnisse der dortigen Juden maßgeblich bestimmen.⁷³

§377 trug alle Merkmale eines landesherrlichen Zugeständnisses.⁷⁴ Im Gegenzug zum Verzicht der Stände auf ihre Forderung nach Vertreibung der Juden mußte sich der Fürst verpflichten, die Ansiedlung von Juden elementar einzuschränken und dabei die Interessen der Stände, nicht die des Landesherrn zum Maßstab zu machen: „*In Ansehung der Aufnahme der Juden versprechen Wir Unsern Ständen dergestalt Maaß zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben sollen.*“⁷⁵ Zum anderen sollten Juden künftig vom Grunderwerb ausgeschlossen werden: „*Wie denn auch den Juden hiemit untersaget seyn soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.*“ Beide restriktiv angelegten Regelungen bedeuteten aus jüdischer Sicht eine merkliche Verschlechterung ihrer bisherigen Lebens- und Rechtsverhältnisse. Doch eindeutig waren sie in ihrer einschränkenden Tendenz nicht, so daß Konflikte vorgezeichnet waren.

b) Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Juden

Juden aus höchst unterschiedlichen sozialen Verhältnissen, vom Hofjuden bis zu den ärmsten Hausierern, waren im Verlauf des 18. Jahrhunderts in Mecklenburg-Schwerin ansässig geworden. Als Klein- und Hausierhändler zog die übergroße Mehrheit der jüdischen Gewerbetreibenden Packen tragend, ohne Erlaubnis zum Transport der Waren auf Pferdewagen, allein oder mit höchstens zwei Handlungs-

⁷¹ Ritter- und Landschaft in einem Schreiben an den Landesherrn vom 28.5.1753, zit. n. L. DONATH, *Geschichte der Juden*, 1874, S. 119. Vgl. auch N. AARONS, *Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältnis der Juden*, 1826, S. 49 ff.

⁷² Das Gesetz vom 18.4.1755 ist vollständig wiedergegeben in: *Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich*, 1851, S. 217-324.

⁷³ Vgl. *Über Aufnahme und Concessionierung der fremden und einheimischen Juden*, 1802, S. 44 ff.

⁷⁴ Vgl. bes. N. AARONS, *Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältnis der Juden*, 1826, S. 49 f.

⁷⁵ Vgl. §377 »Erbvergleich« unter „*Zwanzigster Articul. Von Politischen Sachen überhaupt*“, in: *Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich*, 1851, S. 294.

gehilfen handelnd von Dorf zu Dorf.⁷⁶ Sie vertrieben Waren aller Art, vor allem Felle, Leder, Wolle und andere für die Weiterverarbeitung wichtige Rohprodukte, handelten mit Vieh, kauften auf auswärtigen Großmärkten wie Frankfurt/Oder, Hamburg, Leipzig und verkauften als Hausierer billig und bequem an die Landbevölkerung. Ihre unzüftige Wirtschaftstätigkeit wurde von einem Regierungsbeamten 1773 kritisch beschrieben: „[die Juden] *handeln mit Vieh, schlachten, brennen Branntwein, verkaufen Gewürzware und haben mehr Freiheit als irgend ein armer Bürger, denn derselbe darf außerhalb des Jahrmarkts auf dem Lande nicht hausieren, dem Juden aber darf hierinnen nichts im Wege gelegt werden.*“⁷⁷ Ungeachtet fehlender Kenntnisse über ihre genauen Berufsverhältnisse, lassen die Quellen keinen Zweifel daran, daß die Juden Ende des 18. Jahrhunderts ganz überwiegend vom Hausieren lebten.⁷⁸ Über das nähere Leben der Kaufleute aus der jüdischen Unterschicht wissen wir wenig, doch gibt ein seltenes Dokument mit Erinnerungen eines jüdisch-preußischen Kleinhändlers zwischen 1789 und 1830, also aus der Emanzipationszeit, neuerdings mehr Einblicke in dieses.⁷⁹ Das Bewußtsein der Klein- und Wanderhändler war von Kindheit an geprägt durch die Wahrnehmung wirtschaftlicher Not und Bedrückung. Den zum Überleben notwendigen Schutz und Halt boten ihnen vor allem die Familie. Charakteristisch für jüdische Kleinhändlerfamilien war die häufige Abwesenheit der männlichen Handeltreibenden. Nur an höchsten Feiertagen, nach langen Trennungsphasen, sahen sich alle Familienangehörigen.⁸⁰ Sogar Geburt oder Tod engster Angehöriger erlebte ihr Ernährer häufig nicht mit, sondern erhielt nur eine schriftliche oder persönlich vermittelte Nachricht.⁸¹ Chancen und Risiken eines Händlers lagen dicht beieinander.⁸² Fehlende Erwerbs- und Niederlassungsrechte zwangen nicht nur zu einem ruhelosen Leben, sondern auch dazu, sich fortwährend neuen Gegebenheiten anzupassen.⁸³ Zweifellos lagen in diesem immer wieder eingeübten Verhalten auch besondere Chancen, die jüdische Händler und Kaufleute im Ver-

⁷⁶ Vgl. zum jüdischen Kleinhandel: MLHA, aj, Nr. 115-117, 162, 240-243.

⁷⁷ Vgl. die Denkschrift des Hofrats Flohr an die Landesregierung 1773, zit. n. H. ESCHWEGE, Geschichte der Juden, 1992, S. 996.

⁷⁸ Vgl. zu den Handelskonzessionen: MLHA, aj, Nr. 134-192; Kabinett I, Nr. 7898-7899.

⁷⁹ Aufgrund der ungleich günstigeren Quellenlage hatte die Forschung mehr die Rothschilds und Oppenheimers im Blickfeld als das Dasein der kleinen jüdischen Händler und Hausierer, die die Mehrheit der deutschen Juden im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten. Vgl. dagegen die autobiographischen Aufzeichnungen des Händlers Jacob Adam, eines Kleinhändlers in Brandenburg, Schlesien, Posen, West- und Ostpreußen, die zu den seltenen Dokumenten über das Leben jüdischer Kleinhändler in der Emanzipationszeit gehören: J. ADAM: Zeit zur Abreise, bearb. u. hrsg. v. J. H. FEHRS u. M. HEITMANN, 1993.

⁸⁰ Ebd., S. 15-16 sowie S. 90-91.

⁸¹ Ebd., S. 77.

⁸² Ebd., S. 48 und S. 119.

⁸³ Ebd. S. 132 f.

lauf des 19. Jahrhunderts bei der Ausbreitung marktwirtschaftlicher Verhältnisse erfolgreich nutzten.

Für das merkantilistische Denken des Absolutismus war der Kleinhandel der Juden von hoher Sichtbarkeit; seine volkswirtschaftliche Auswirkungen aber wurden falsch eingeschätzt und als schädlich betrachtet. Tatsächlich erfüllte der Hausierhandel eine wichtige Vermittlerfunktion zwischen den Kleinstädten und dem „platten Land“. Er schloß Versorgungslücken der Märkte, brachte städtische Waren in Gegenden, wo sie sonst nicht hingekommen wären, ersparte den Bauern Wege und Mühe und gab Waren einen Geldwert, der ohne den Zwischenhändler abstrakt geblieben wäre. Und aus der Sicht des überwiegenden Teils der Mecklenburger Juden war der Hausierhandel ihre einzige Überlebensebene. Daß sie buchstäblich von der Hand in den Mund lebten,⁸⁴ wurde auch schon vom Umfeld wahrgenommen: „die Armut der Juden in den mehresten kleinen Städten ist unaussprechlich“, urteilte Tychsen 1768/69 als Zeitzeuge.⁸⁵ Und in einem namentlichen Verzeichnis aller im Lande lebenden Schutzjuden von 1767⁸⁶ schätzte er ihre Vermögensverhältnisse anhand der Gemeindeabgaben, zu denen jedes Mitglied verpflichtet war, so ein: „So viel ist gewis, daß unter dieser ganzen Anzahl kaum 25 wohlhabende und alte Landjuden sind [...]“. „⁸⁷ Zu dieser sehr kleinen jüdischen Oberschicht zählte Tychsen zum Beispiel Joseph Natha aus Schwerin, Hofjude und „Oberdeputirter der Landjuden, und Deputirter der Schwerinschen Juden“, eine Schilderung, die es möglich macht, die Armut vieler mit der Wohlhabenheit weniger Juden zu kontrastieren: „Sein Haus in der Salzstrasse zu Schwerin, welches er mas[s]iv hat aufbauen und schön ausmeubliren lassen, sol ihm an die 10 000 Rthlr. gekostet haben. [...] In seinem alten Hause, das dichte an dieses neue, von seinem Sohn jetzt bewontes [sic] Haus stösset, hat er eine woleingerichtete Schule [...]. Er ist zwar kein Gelehrter; doch einer der qualificirtesten Juden in Schwerin, und ein Banquier.“⁸⁸

Weitergehende Einblicke in die wirtschaftliche und rechtliche Lage der Mecklenburger Juden ermöglichen die Schutzbriefe,⁸⁹ die ihre bis zur Mitte des 19.

⁸⁴ Deshalb auch die Vielzahl bislang nicht ausgewerteter Prozesse über Konkurse, Diebstahl, Betrug, Landesausweisung, Schulden, Steuerhinterziehung, Haltung ausländischer Knechte. Vgl. MLHA, aj, Nr. 202-235, 279-289, 294-301, 668-707, die Stoff für eine Wirtschafts- und Sozialgeschichte bieten.

⁸⁵ O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 5, S. 4.

⁸⁶ Vgl. DERS., Tl. 6, S. 1-72. Das Verzeichnis enthält eine Fülle biographischer und sozialgeschichtlicher Hinweise, deren Wahrheitsgehalt hier nicht einschätzbar ist, weil Tychsen mit vielen abenteuerlichen Geschichten über angebliche jüdische Gaunereien aufwartet. Andererseits enthält das Verzeichnis Angaben über Geburtsorte, Kinderzahl, Namensherkunft, Heiraten, Verwandtschaftsverhältnisse, Bildungsinteressen, Berufe, Besitzstand, Rolle im Gemeindeleben bis hin zu körperlichen Gebrechen etc., die bisher noch nicht ausgewertet wurden.

⁸⁷ Ebd., S. 4.

⁸⁸ Ebd., S. 63 f.

⁸⁹ Vgl. die Vielzahl erhaltener Quellen: MLHA, aj, Nr. 345-631; Kabinett I, Nr. 7926.

Jahrhunderts reichende eingeschränkte Rechtsstellung dokumentierten.⁹⁰ Hier sollen drei charakteristische Dokumente betrachtet werden:⁹¹ die Privilegierung Itzig Josephs zum Hausierhändler in Rehna 1802 und diejenige Nathan Meyers zum „*Petschierstecher*“⁹² in Güstrow 1809 sowie die Umwandlung des Hausierprivilegs Isaac Beers aus Gnoien in eine Konzession zur Betreibung eines stationären Tuchgeschäfts von 1809.

Die Schutzbriefe waren formalisierte Schreiben der Mecklenburger Landesherren, die durch Aufzählung verliehener Rechte und auferlegter Pflichten den von der Obrigkeit vorgegebenen engen Rahmen einer jüdischen Existenz beschrieben und vor deren Erteilung ein Bericht der „*Policey-Commission*“ eingeholt wurde.⁹³ Sie gaben ihren Inhabern das Recht, sich in bestimmten Städten des Landes niederzulassen, einen festen Wohnsitz zu wählen und ein genau definiertes Gewerbe auszuüben, erstreckten sich aber nicht auf die Familienangehörigen, die sich lediglich beim Schutzbriefinhaber aufhalten oder als Handlungsgehilfen tätig sein durften.⁹⁴ Kaum 20 Prozent der im Großherzogtum lebenden Juden waren zu Anfang des 19. Jahrhunderts persönlich im Besitz eines Privilegiums.⁹⁵ Aus dieser Praxis sprach der Wille der christlich-ständischen Welt, die Judenheit in scharfer Weise zu reglementieren. Auf der anderen Seite mußten bereits ansässige und konzessionierte Juden befürchten, im Falle weiterer Zulassungen von Glaubensgenossen in ihren ohnehin schon stark eingeschränkten Existenzmöglichkeiten erheblich gefährdet zu werden; vielfach glaubte man auch, daß Zuzüge den jüdischen Gemeinden nur zur Last fallen würden.⁹⁶

Eingeleitet wurden Schutzbriefe mit der Formel, den jeweils namentlich aufgeführten Juden unter landesherrlichen Schutz zu stellen.⁹⁷ Es folgte die Privilegierung des Schutzbriefinhabers zur Niederlassung und Gewerbetätigkeit in einer bestimmten Stadt: „[...] *daß derselbe in unserer Stadt Güstrow ohne jemandes,*

⁹⁰ Vgl. MLHA, aj, Nr. 345-631, die eine einzigartige, aber kaum zu sichtende Fülle von Einzelheiten über Schutzbriefe und Privilegien bieten.

⁹¹ Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3232, S. 184; L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 327 ff., der im Anhang drei Schutzbriefe vollständig wiedergibt.

⁹² Von Petschaft = das Siegel. Hier ging es um Siegel- oder Siegelherstellung aus Stiel und Platte.

⁹³ Vgl. Etwas über die Juden und deren Reception, 1791, S. 633.

⁹⁴ Vgl. Über Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen Juden, 1802, S. 20 ff.

⁹⁵ Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABI 795. Für 1813 ergab sich aus den Berechnungen der Regierung, daß von 2206 Juden 402 Gewerbekonzessionen besaßen.

⁹⁶ Dies zeigte der Fall der Jüdin Giddel, die 1802 in Neustadt, gemeinsam mit ihrem Mann, Antrag auf Zulassung gestellt hatte. Vgl. K.-H. SCHÜTT, Zur Geschichte der Juden in Neustadt-Glewe, 1996, S. 16 ff.

⁹⁷ „*Geben hiermit öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf geziemendes Ansuchen, auch aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden, Vorzeiger dieses [...]* [Dokuments] *in Unseren Landesherrlichen Schutz genommen [...].*“ Vgl. Schutzbrief Nathan Meyers, 1809, in: L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 327.

insonderheit der dortigen Krämer und Kaufleute Behinderung mit allerlei Ellenwaaren aus offenem Laden, ohne seine Waaren außerhalb Jahrmarkts in der Stadt ungerufen und ungefordert auf den Gassen umhertragen oder in den Häusern feilbieten zu dürfen, Handlung treiben, die Jahrmärkte dabei beziehen, und auch aller sonstigen, den dortigen Schutzjuden bei gleichem Handel zustehenden Rechten und Freiheiten ungestört genießen möge [...].⁹⁸

Ein stationäres Ladengeschäft zu betreiben, war, wie hier im Fall Isaac Beers, zu Beginn des 19. Jahrhunderts für Mecklenburger Juden eher die Ausnahme und deutete an, auf welche Weise ein sozialer Aufstieg möglich war.⁹⁹ Nicht gestattet war der gleichzeitige Betrieb von Ladengeschäft und Hausierhandel. Der Masse der jüdischen Kaufleute war, wie der Schutzbrief Itzig Josephs aus Rehna belegt, der Handel nur als „*Packetragen auf's platte Land*“¹⁰⁰ gestattet; nicht aber, wie in den 1798 erlassenen „*Vorschriften wegen der auf den Hausirhandel privilegierten Juden*“ ausgeführt, „*mittelst Fuhrwerks oder einzelner Pferde oder eines Esels oder Schiebkarrens oder eines zum Packetragen gedungenen Tagelöhners*“.¹⁰¹ Auf diese Art in jeder Hinsicht eingeschränkt, haben wir uns Itzig Joseph vorzustellen, wie er mit seinem „*unbeweibten Knecht*“ als Packenträger die „*öffentlichen Jahrmärkte*“ aufsuchte, beim Passieren der Städte umständlichen Kontrollprozeduren seiner ein- und ausgeführten Waren unterzogen wurde¹⁰² und „*Landesproducte zum Wiederabsatz*“ vertrieb, „*hingegen so wenig an seinem Wohnorte, als sonst in anderen Unsern Städten, außerhalb Jahrmarkts mit Sachen, welcherlei Art sie auch sein mögen [...] weder selbst hausiren gehen noch seinen Knecht hausiren gehen lassen [durfte], mithin bei Strafe der Confiscation nicht damit in den Gassen umhergehen, und Haus bei Haus, zum Nachtheil anderer Kaufleute, seine Waaren anpreisen, sondern daß die Käufer zu ihm ins Haus kommen oder ihn auch mit den zu erhandelnden Waaren zu sich rufen lassen [sollte][...]*“.¹⁰³

Die Grauzonen der jüdischen Marginalexistenz waren allerdings mittels obrigkeitsstaatlicher Vorschriften kaum abschließend zu reglementieren, so daß die Stände immer wieder Gelegenheiten und Vorwände fanden, gegen die Anwesenheit von Juden vorzugehen. Besonders prekär war die Situation für „*unvergeleitete*“ Juden, die mittellos oder von auswärts kommend ohne Schutzbrief und Paß, ohne

⁹⁸ Vgl. Schutzbrief Isaac Beers, Güstrow 1809, in: L. DONATH, a.a.O., S. 329.

⁹⁹ Vgl. zum Beispiel den Schutzbrief des Elias Berend aus Waren vom 14.8.1809, dem eine Hausiererlaubnis in eine Konzession zum Handel „*aus offenem Laden*“ umgeschrieben wurde, in: J. FRANK, Zur Geschichte der Juden, o.D., S. 1.

¹⁰⁰ Vgl. Schutzbrief Itzig Josephs in Rhena vom 4.9.1802, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3232, S. 184, dem das Hausierprivileg „*anstatt des entwichenen Schutzjuden Nathan Levin*“ übertragen wurde – offenbar war jener nicht mehr in der Lage gewesen, seinen Schutzgeldpflichten nachzukommen.

¹⁰¹ Herzoglicher Erlaß vom 10.12.1798, zit. n. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 158 f.

¹⁰² Vgl. Etwas über die Juden und deren Reception, 1791, S. 633.

¹⁰³ Zitate n. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3232, S. 184.

festen Wohnsitz und Erwerbsgenehmigung unterwegs waren. Um zu überleben, verfiel mancher von ihnen darauf vorzugeben, in den Diensten von Hof- oder Schutzjuden zu stehen. Viele wurden auf diese Weise gegenüber den Ordnungsbehörden auffällig und aktenkundig;¹⁰⁴ es kam zu zahlreichen Verfahren gegen „Betteljuden“ oder jüdische „Bettel- und Diebesbanden“ mit Haft- und Todesurteilen. Mehrfach war diese Frage ein Thema auf den Ständeversammlungen.¹⁰⁵ Seit 1810 mußten Packenträger deshalb mit Pässen der Steuerbehörden ausgestattet sein. Die Vorgänge veranschaulichen, wie gefährdet jüdisches Leben aufgrund der rechtlichen Minderstellung war. Um zu überleben, waren Juden gezwungen, ihr Leben am Rande und außerhalb der Legalität zu organisieren.¹⁰⁶

An die Ermahnung, die geltenden Gesetze gewissenhaft zu achten, schloß sich in den Schutzbriefen eine jährlich an „*Unsere Rentkammer*“ zu entrichtende Schutzgeldforderung an,¹⁰⁷ die gewöhnlich auf drei bis fünf, gelegentlich auch auf bis zu zehn Reichstaler lautete, eine beträchtliche Summe, die viele Schutzjuden nicht oder nur schwer aufbringen konnten.¹⁰⁸ Außerdem entrichteten sie zur Sicherung ihrer Kollektivexistenz, gestaffelt nach Einkommen, noch jährliche Abgaben an die Gemeinden. Bevor in einem letzten Absatz der Schutzbriefe „*Unsere[n] Beamten, auch Bürgermeister, Gericht und Rath zu Rhena*“ formelhaft befohlen wurde, das Schutzverhältnis Itzig Josephs zu respektieren, wies der Landesherr stereotyp auf eine Grundbedingung jüdischer Existenz hin. Deutlicher als mit der Vorbehaltsklausel: „*nach Zeit und Umständen, [das Schutzverhältnis] zu ändern, zu bessern, zu mindern, zu mehren, auch wohl ganz wieder aufzuheben, Uns hiedurch ausdrücklich vorbehalten haben wollen*“,¹⁰⁹ konnte wohl nicht gesagt werden, daß das Niederlassungs- und Existenzrecht der Juden kein

¹⁰⁴ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7833-7838.

¹⁰⁵ Vgl. E. HECHT, Zur Geschichte der Juden, 1859, S. 54, der entsprechende Beschwerden von 1721, 1736 und 1749 erwähnt.

¹⁰⁶ O. G. TYCHSEN erklärte die steigende Armut unter den Mecklenburger Juden mit ihrer erheblich gewachsenen Zahl: „*Vernünftige Juden schreiben die jetzige fast allgemeine Armuth ihrer Brüder hier im Lande, ihrer gar zu großen Menge zu.*“ Der Zusammenhang von rechtlicher Minderstellung, beruflicher Beschränkung und wirtschaftlicher Not wurde von ihm nicht reflektiert. Vgl. DERS., Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 6, S. 5.

¹⁰⁷ Sogar Quittungsgebühren und Postporto wurden erhoben, wie aus einer Verfügung vom 13.2.1841 hervorgeht: „*Die Verpflichtung zur Zahlung angemessener Renterei-Quittungs-Gebühren und zur Tragung des Postportos von Seiten der Schutzgeld zahlenden Juden oder Juden-Witwen soll in der Art fort dauern, daß dafür von jedem Taler des Schutzgeldes [...] eine jährliche Erhebung von zwei Schillingen eintrete [...].*“ Steuer- und Zoll-Departement der Landesregierung, 13.2.1841, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 1, Nr. 705, S. 386. Vgl. auch zu Schutzgeldforderungen: MLHA, aj, Nr. 19-39, 632-637, 655-664.

¹⁰⁸ Vgl. O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 5, S. 6 f.

¹⁰⁹ Schutzbrief Itzig Josephs in Rhena vom 4.9.1802, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3232, S. 184.

Lebensrecht, sondern lediglich ein landesherrlicher Gnadenakt war, der bei jedem Thronwechsel gegen Zahlung von Sondersteuern erneuert werden mußte.¹¹⁰

c) Die restriktive Haltung der Stände

Die Aufnahme einer außerhalb der christlichen Welt stehenden Bevölkerungsgruppe in das Land im Interesse der Zentralgewalt mußte auf Widerstand der Parikulargewalten stoßen, wie die Themen der Landtage Ende des 18. Jahrhunderts dokumentieren.¹¹¹ Die Konflikte entzündeten sich an den Themen: In welcher Zahl dürfen sich Juden in den Städten niederlassen? Welche wirtschaftlichen Spielräume sollten für sie gelten? Durften sie Hauseigentümer werden?¹¹² Bezeichnend für die Grundhaltung vieler Städte, die Juden überhaupt nicht dulden zu wollen, war das Schreiben des Magistrats von Sternberg 1764 an den Herzog: „*in Betreff der häuslichen Niederlassung des Jüdischen Gesindels in den Städten, ohne einen Schutzbrief erlanget zu haben, [...] hier in unserer Stadt bis dato von Juden und deren Familien Gottlob! annoch ganz rein und frey [...]*“¹¹³ Die Bürgermeister von Malchin und Güstrow verlangten von jedem ankommenden Juden zusätzliche Sonderzahlungen.¹¹⁴ Viele Städte erboste, wenn die Fürsten Juden den Erwerb von Wohnhäusern gestatteten, wie ein Konflikt in Gnoien von 1794 zeigte.¹¹⁵ Ganz anders der aufgeklärte Landesherr Friedrich Franz I. Unter Hinweis auf die „*jetzigen allgemeinen toleranten Gesinnungen*“ beanspruchte er, den Inhalt des »Erbvergleich« den Verhältnissen am Ausgang des 18. Jahrhunderts anzupassen. Die unpräzisen Bestimmungen des §377 zu seinen Gunsten interpretierend, sah er es als recht und billig an, wenn sich die Zahl der Juden vergrößerte,¹¹⁶ und bestand darauf, daß „*das gemeine Beste*“ es erfordere, Juden den

¹¹⁰ Vgl. den Vorgang in Waren 1839, als alle niedergelassenen Juden der Stadt ihre Konzessionen anläßlich der Übernahme der Regentschaft durch Paul Friedrich bestätigen lassen mußten, in: J. FRANK, Zur Geschichte der Juden, o.D., S. 4 f.

¹¹¹ Wegen Hausierens: 1763, 1764, 1778, 1779; wegen des Vertriebs von Rohprodukten: 1781, 1782; wegen Geldhandels: 1771, 1773, 1775, 1778, 1779, 1782: Angaben nach L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 158.

¹¹² Vgl. auch zu Aufenthalts-, Niederlassungs- und Fragen des Erwerbs von Haus- und Grundbesitz: MLHA, aj, Nr. 44-56, 58-81, 249-274; Kabinett I, Nr. 7897, 7903.

¹¹³ Vgl. Schreiben des Magistrats von Sternberg an den Herzog vom 28.5.1764, zit. n. O. G. TYCHSEN, Bützowische Nebenstunden, 1766-69, Tl. 6, S. 51.

¹¹⁴ O. G. TYCHSEN, a.a.O., Tl. 6, S. 11.

¹¹⁵ Ein Apotheker hatte sich über die landesherrliche Genehmigung des Hauskaufs durch Juden beschwert. In der folgenden Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und den Ständen wurde deutlich, daß die Auslegung des §377 »Erbvergleich« vom politischen Kräfteverhältnis abhing. Vgl. N. AARONS, Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältnis der Juden, 1826, S. 51 ff.

¹¹⁶ „*Soviel nun die Vermehrung der Juden im Allgemeinen anlanget, so beobachten Wir darinnen [...] nach aller Möglichkeit ein billiges Verhältniß. [...] Der Landesvergleich läßt wegen der Zahl der Juden in hiesigen Landen, sowohl in Rücksicht*

Kauf von Wohnhäusern zu gestatten.¹¹⁷ Doch der starke restriktive Druck der Stände blieb bestehen, so daß der Herzog gezwungen war, ihm durch Konzessionen die Spitze zu nehmen. Juden wurden angewiesen, sich zur besseren polizeilichen Überwachung in Nebengassen zu konzentrieren.¹¹⁸ Die Anstellung von jüdischen Handelsbediensteten sollte auf die bereits im Lande ansässigen beschränkt bleiben,¹¹⁹ indem die Beschäftigung auswärtiger Juden verboten wurde.¹²⁰ Auch die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Juden blieben weiterhin äußerst eng definiert. Besonders restriktiv verfahren die beiden Hansestädte. Rostock ließ nicht davon ab, Juden selbst die Teilnahme am Pfingstmarkt zu erschweren, so daß der Herzog bis zum Überdruß wiederholt in diesen Konflikt hineingezogen wurde.¹²¹

auf das gesammte Land als auch die einzelnen Städte alles unbestimmt.“ Schreiben Friedrich Franz' I. vom 28.2.1794 an die Stände, zit. n. N. AARONS, a.a.O., S. 51 f.

¹¹⁷ „[...] wegen der, den Juden hin und wieder ertheilten Concession zur Ankaufung eines Hauses [...] können Wir einestheils die Wohnhäuser nicht unter die liegenden Gründe [...] rechnen, von denen der Landesvergleich redet, anderntheils aber es dem gemeinen Besten nicht für zuträglich halten, die Acquisition eines eignen Hauses den Juden ganz unmöglich zu machen; denn die Sicherheit des Publici gewinnt augenscheinlich dadurch, wenn der Jude ein unbewegliches Eigentum hat [...].“ Schreiben Friedrich Franz' I. vom 28.2.1794 an die Stände, zit. n. N. AARONS, a.a.O., S. 52. Und ein Jahr später: „Ohne Zweifel hat dies Gesetz in dem Geiste dermaliger Zeiten seinen Grund, und dürften schon die jetzigen tolerantanten Gesinnungen eine Abänderung von selbst mit sich bringen, wie denn auch fast in allen deutschen Ländern und Städten den Schutzjuden die Erwerbung eigenthümlicher Häuser nicht verwehrt, vielmehr darum für zulässig gehalten wird, weil dadurch den Christen, welche mit Juden im Verkehr stehen mehrere Sicherheit gewährt und durch die Concurrenz der Hauskäufer der Werth der Häuser erhöht wird, womit den christlichen Verkäufern am mehrsten gedient ist.“ Vgl. Schreiben des Herzogs an die Stände vom 14.3.1795, zit. n. N. AARONS, a.a.O., S. 53.

¹¹⁸ Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 150 ff.

¹¹⁹ Diesen Wunsch äußerte Friedrich Franz I. in einem Schreiben an den Hofagenten Michel Ruben Hinrichsen. Vgl. L. DONATH, a.a.O., S. 155.

¹²⁰ Vgl. Erlaß Friedrich Franz' I. vom 14.8.1810, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3239, S. 187: Dort hieß es, daß „Wir [...] der Entscheidung geworden sind, von jetzt an bei der Privilegierung der Schutzjuden denselben nur die Annahme eingeborener Handlungs-Knechte zu gestatten, des Endes auch bereits Unsere Steuer-Commission instruiert haben, künftig nur auf die Namen solcher Juden-Knechte, welche sich vorher, als in Unsern Landen geboren, werden legitimiert haben, oder welche einen wenigstens dreijährigen Dienst bei einem inländischen Schutzjuden [...] bescheinigen können [...].“ Der Erlaß wurde am 21.6.1814 sowie am 26.8.1816 erneuert. Vgl. Gesetzsammlung, Bd. 4, Nr. 3244, S. 191 sowie Nr. 3248, S. 192. Vgl. auch MLHA, aj, Nr. 641, ABI 553-554 sowie 579-580.

¹²¹ Vgl. Schreiben vom 30.4.1788, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 5, Nr. 4841, S. 1096 f.

d) Konfrontation mit der nichtjüdischen Welt

Mit der Zunahme ihrer Zahl wurden die Juden Mecklenburgs mehr und mehr vor die Notwendigkeit gestellt, die Tradition, in deren Zeichen die Neukonstituierung und Konsolidierung der Gemeinden gestanden hatte, mit den Ansprüchen und Zugriffen des Staates in Einklang zu bringen. Früh bereits, 1768, hatte eine herzogliche Verordnung, die Schutzjuden in Strafrechtsangelegenheiten mit Nicht-Juden der allgemeinen Gerichtsbarkeit zu unterstellen, Beunruhigung ausgelöst.¹²² 1809 griff die Landesregierung in die Finanzierung jüdischer Trauungen reglementierend ein und wies „*sämtliche Stadtgerichte*“ an, eine Gebühr zur Finanzierung der „*Schulbedienten der jüdischen Gemeinde*“ zu erheben, da diese nicht ordentlich bezahlt würden;¹²³ andere Eingriffe berührten Eherecht, Testamente, Eidesleistungen, Vormundschaftsbestellungen, Erbteilungen und andere Zivilrechtsangelegenheiten.¹²⁴ Doch der Anstoß, sich zu öffnen, kam nicht nur von außen; auch unter den Mecklenburger Juden wuchsen im Emanzipationszeitalter Kräfte heran, die eine Neuorientierung der Judenheit vorbereiteten. Die Konfrontation mit einer aufgeklärten Welt und die jüdische Suche nach neuen Horizonten sollen hier an zwei Vorgängen verdeutlicht werden: der ersten Promotion eines Juden zum Mediziner und der Auseinandersetzung über die Frage der „*frühen Beerdigung*“.

Marcus Moses¹²⁵ war im ungarischen Preßburg geboren und Sohn eines Oberrabbiners. Er studierte 1756-1766, von Berlin nach Mecklenburg-Schwerin wechselnd, an der Friedrichs-Universität in Bützow¹²⁶ Medizin. Moses und der Schweriner Israel Meyer waren in den sechziger Jahren die einzigen jüdischen

¹²² Am 31.8.1768 hatte sich die Ehefrau des Schutzjuden Joseph Abraham Meyer in einer Eingabe an den Herzog beunruhigt darüber gezeigt, daß „*in Fällen, da ein Jude von Christen in Schuldsachen belanget [...] worden*“ sei, „*hier sowohl als in allen Städten Unserer Lande nach den gewöhnlichen alle bürgerpflichtige Einwohner treffenden älteren Gesetzen gerichtet*“ würde. Vgl. Herzoglicher Erlaß vom 3.9.1768, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 6, Nr. 5220, S. 336.

¹²³ Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3245, S. 191.

¹²⁴ Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3233 (Judeneid), 10.6.1803; Nr. 3234 (Testamente), 11.11.1805; Nr. 3235 (Erbteilungen), 21.11.1805; Nr. 3236 (Vormundschaftsbestellungen), 12.4.1808; Nr. 3240 (Trauungen), 26.9.1809; Nr. 3238 (jährliche Verzeichnisse), 14.2.1810; Nr. 3240 (Ehesachen), 6.4.1811, S. 184 ff. Vgl. auch MLHA, aj, Nr. 12-18, 40-41, 82-111, 121-129, 303-314, 769-770.

¹²⁵ Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 140 ff., der sich auf Tychsen beruft.

¹²⁶ Aufgrund eines Streits zwischen Landesherr und Rostock über Kriegskontributionen im Siebenjährigen Krieg entzog der Herzog der Rostocker Universität seinen Anteil und gründete 1860 die kleine Bützower Universität mit etwa 50-90 Studenten. 1789 wurden beide Universitäten wieder vereinigt und ein für das geistige Leben des Landes negatives Experiment beendet. Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, S. 103.

Medizinstudenten des Herzogtums,¹²⁷ aus historischer Sicht zweifellos ein auffälliger Berufs- und Lebensweg für Juden in Mecklenburg. Möglicherweise waren in der Person Moses' rabbinische Herkunft und Erfahrungen einer Großstadt wie Berlin eine Verbindung eingegangen. Um ihren Bildungshunger zu stillen und einen Zugang zu den allgemeinen Wissenschaften zu finden, blieb Juden noch bis zum 19. Jahrhundert kaum ein anderer Weg, als Arzt zu werden. Materiell völlig verarmt, fand Marcus Moses Unterstützung bei mecklenburgischen Juden. Sein Motiv, sich für die Bützower Universität zu entscheiden, ist nicht bekannt; doch es lag auf der Hand, daß er für sein Unterfangen in einer Stadt mit einer jüdischen Gemeinde mehr Rückhalt hatte als in dem traditionell gegen Juden voreingenommenen Rostock. Seine Dissertation in lateinischer Sprache verteidigte er „*unter großem Zudrange von Männern und Frauen*“,¹²⁸ die sich des aus jüdischer Sicht historischen Moments gewiß bewußt waren. Der Eid wurde in der für Mediziner gewöhnlichen Form geleistet, ergänzt durch die nach jüdischer Religion übliche Formel.¹²⁹ Moses ließ sich dann in Alt-Strelitz nieder, wo er sich als Arzt in Mecklenburg einen Namen machte. Ob er später nach Breslau ging und konvertierte, ist historisch nicht gesichert.¹³⁰

Auf ganz andere Weise – auf Druck von außen – mußten sich in den siebziger Jahren der Schweriner Gemeindevorstand und mit ihm die Ältesten der Mecklenburger Gemeinden auf eine Auseinandersetzung darüber einlassen, wie die Glaubensgrundsätze mit dem Anspruch des aufgeklärten Staates auf Kontrolle seiner Untertanen in Übereinstimmung zu bringen waren. Anlaß war eine landesherrliche Verordnung von 1772,¹³¹ die die Juden anwies, die althergebrachte Praxis ihrer „*frühen Beerdigung*“ zu beenden und ihre Toten für mindestens drei Tage unbestattet zu lassen, um den Fall eines Scheintodes mit Sicherheit auszuschließen.¹³²

¹²⁷ Vgl. W. KREUTZ, Jüdische Dozenten und Studenten der Universität Rostock, in: Universität und Stadt, 1995, S. 246; M. RICHARZ, Der Eintritt der Juden, 1974, S. 227.

¹²⁸ Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 141.

¹²⁹ Diese Szene fand in den Privaträumen des betreuenden Professors statt. Die Eidesleistung von Juden war traditionell mit religiös hergeleiteten Vorurteilen belastet. Die am 10.6.1803 für die Justiz-Kanzlei entworfene Vorschrift des Landesherrn über Förmlichkeiten gerichtlicher Judeidee dokumentierte die in juristische Formeln gegossene Diskriminierung der Juden. Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3231, S. 184 ff.

¹³⁰ In den Jahrzehnten vor 1850 hat es mit 174 errechneten Konversionen eine relevante Zahl von Übertritten zum Christentum gegeben. Sie waren, auf ganz andere Weise, auch ein Hinweis darauf, daß der althergebrachte Rahmen eines jüdischen Lebens erheblich an Verbindlichkeit verloren hatte. Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7905-7924. Hier sind alle Übertritte namentlich erfaßt und überliefert. Die Motive sind daraus nicht zu erschließen. Vgl. zu Konversionen auch die noch unerschlossenen Bestände aj, Nr. 638-644 und 768.

¹³¹ Vgl. zur Frage der „*frühen Beerdigung*“: MLHA, MfU, Nr. 9047.

¹³² Vgl. hierzu und zum folgenden bes.: S. SILBERSTEIN, Mendelssohn und Mecklenburg. A: Zur Frage der frühen Beerdigung, in: Zeitschrift für die Geschichte der

Auslöser des Konflikts war ein Schreiben Tychsens an den Landesherrn vom Februar 1772, der vom Tod eines ihm persönlich bekannten Juden gehört hatte und annahm, daß dieser lebendig begraben worden sei, weil man eine Ohnmacht irrtümlich für ein Ableben gehalten hatte. „*Der Juden eilfertiges Begräbniß*“¹³³, so schrieb Tychsen, ihre Sitte, Tote noch am selben Tage zu beerdigen, um sie nicht oberhalb der Erde der Verwesung auszusetzen, bringe unvermeidbare Risiken, so daß der Herzog angesichts derartiger grausamer Handlungen Abhilfe schaffen sollte, ungeachtet des zu erwartenden „*albernen Lermblasens der Juden*“. Der Vorstoß Tychsens spiegelte die Bedeutung des aufgeklärten, wissenschaftlich-medizinischen Diskurses der Zeit wider. Das jüdische Ritual, die Toten sofort zu begraben, konnte daher einem »Mann der Wissenschaft«, wie Tychsen sich sah, leicht als »barbarische Sitte« erscheinen und zum Stein des Anstoßes werden. Seine Intervention führte dann auch zu der landesherrlichen Verordnung vom April 1772, die die „*frühe Beerdigung*“ untersagte.¹³⁴

Zuvor jedoch hatte die Regierung, vom Herzog um Stellungnahme gebeten, zu bedenken gegeben, daß es sich dabei um einen unumstößlichen Religionsgrundsatz handelte, der durch kein Gesetz außer Kraft gesetzt werden könne, so daß auch folgerichtig in anderen Staaten nirgendwo ein derartiges Verbot der frühen Beerdigung zu finden sei. Pragmatisch wiesen sie auf zeremonielle Waschungen hin, die dem hier befürchteten folgenschweren Irrtum vorbeugten.¹³⁵ In seiner Entscheidung hatte der Herzog nun eine Güterabwägung zu treffen: Handelte es sich um einen – wie öffentlich zugestanden – von ihm zu schützenden jüdischen Religionsbrauch, war das Problem also eine Sache der Religion, oder handelte es sich einfach um eine unmenschliche Praxis, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entgegenstand, um eine Sache der „*Physik*“¹³⁶ also, die mit obrigkeitstaatlichen Mitteln zu unterbinden war? Der Herzog entschied – vorerst kompromißlos – gegen die Praxis einer „*frühen Beerdigung*“.

Juden in Deutschland, 1929-1931. Silberstein verfaßte diese Studie anlässlich des 200. Geburtstages Mendelssohns auf der Grundlage von Schweriner Archivmaterialien sowie des an der Rostocker Universität befindlichen Nachlasses O. G. Tychsens. Er bietet außerdem einen ausführlichen Anhang mit Gutachten, Eingaben, Schriftwechseln und Verordnungen: S. 278 ff. Vgl. auch H. GRAETZ, *Geschichte der Juden*, 21900, Bd. 11, S. 29 f.; J. KATZ, *Aus aus dem Ghetto*, 1986, S. 160-162.

¹³³ Schreiben O. G. Tychsens an den Herzog vom 19.2.1772, zit. n. S. SILBERSTEIN, *Mendelssohn und Mecklenburg. A: Zur Frage der frühen Beerdigung*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 1929*, S. 234; sowie MLHA, MfU, Nr. 9047.

¹³⁴ Verfügung Herzog Friedrichs „*an die sämtlichen Schutzjuden*“ vom 30.4.1772, vollständig abgedr. bei S. SILBERSTEIN, a.a.O., S. 279 f.

¹³⁵ Dies wird auch bestätigt in: *Etwas über die Juden und deren Reception, 1791*, S. 641 f.

¹³⁶ So die lapidare Einschätzung, mit der Preußen 1798 die Frage als polizeiliches Problem behandelte. Vgl. S. SILBERSTEIN, a.a.O., S. 244.

Wie Tychsen vorhergesehen hatte, waren die jüdischen Gemeindevorsteher und Ältesten schockiert. Hier war aus ihrer Sicht mit dem Stellenwert eines Präzedenzfall es ein Grundpfeiler jüdischer Existenz tangiert worden. Die Verordnung schien im scharfen Widerspruch zu dem zu stehen, was von Generation zu Generation weitergegeben worden war. Das Bestattungsritual wurde für so elementar gehalten, daß die herzogliche Verfügung wie eine Aufforderung zur Übertretung der Religionsvorschriften wirkte. Im Mai 1772 baten die jüdischen Gemeinderepräsentanten den Herzog um Aufhebung seiner Verfügung und schlugen eine Zwischenregelung vor, um bei auswärtigen Autoritäten Rat einholen zu können. Sie wandten sich an den Philosophen Moses Mendelssohn in Berlin und gleichzeitig, ohne diesen davon zu unterrichten,¹³⁷ auch an den Rabbiner Jacob Emden in Altona, einen der »großen Rabbiner«¹³⁸ des 18. Jahrhunderts. Von beiden erhoffte man sich Hilfe, die über Jahrhunderte erprobte Balance zwischen Anpassung an die Macht auf der einen und unverbrüchlicher Bewahrung der eigenen Tradition auf der anderen Seite zu erhalten.

Emden, bekannt als Traditionalist, hatte erwartungsgemäß für die Beibehaltung der frühen Beerdigung plädiert; Mendelssohn aber – unerschrocken den Widerspruch der Mecklenburger bereits in seiner Antwort antizipierend – hatte zwei Stellungnahmen verfaßt. Die eine – kritische – für die Schweriner Vorsteher, mit der er die Legitimität der herzoglichen Anordnung hervorhob.¹³⁹ Die andere Stellungnahme aber war gedacht als „*Schema zu einer Vorstellung an den Landesherrn*“,¹⁴⁰ in der er den Stellenwert einer unangefochtenen rabbinischen Autorität bei den Juden für die Wahrung ihrer freien Religionsäußerung betonte.¹⁴¹ Mendelssohn wollte die Überlieferung nicht versteinern lassen, sondern überlebensfähig machen, indem er sie gleichsam als dem historischen Prozeß unterworfen interpretierte.¹⁴² Er suchte die Mecklenburger Juden darin zu bestärken, sich vernünftigen Regelungen des Lebens nicht zu verschließen, indem er die Vereinbarkeit von Heiliger Schrift und moderner Welt überzeugend nach-

¹³⁷ H. GRAETZ, *Geschichte der Juden*, 21900, Bd. 11, S. 29, gibt hier eine andere Version des Vorgangs als Silberstein. Danach habe Jacob Emden die Schweriner Judenältesten an Moses Mendelssohn verwiesen.

¹³⁸ Vgl. J. KATZ, *Aus dem Ghetto*, 1986, S. 47.

¹³⁹ „*Nach meinem Dafürhalten [...] liegt in der Folgeleistung dieses landesherrlichen Befehls nicht die mindeste Gesetzesübertretung.*“ M. Mendelssohn in einem Brief an die Schweriner Gemeinde vom Mai 1772, abgedr. bei: S. SILBERSTEIN, *Mendelssohn und Mecklenburg. A: Zur Frage der frühen Beerdigung*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland*, 1930, S. 280 ff., Zitat S. 281.

¹⁴⁰ Mendelssohns „*Schema zu einer Vorstellung an den Landesherrn*“, der Gemeinde zu Schwerin zugesandt, in: ebd., 1930, S. 284 ff.

¹⁴¹ Mendelssohns Stellungnahme wurde ohne namentliche Kennzeichnung dem Schreiben der Ältesten und Vorsteher der jüdischen Gemeinden an den Herzog vom 18.7.1772 beigelegt, in: *MLHA, MfU*, Nr. 9047. Emdens Stellungnahme wurde referiert. Vgl. auch S. SILBERSTEIN, a.a.O., 1929, S. 237.

¹⁴² Mendelssohn an die Schweriner Gemeinde, ebd., 1930, S. 282.

wies. Sein Vorschlag setzte Maßstäbe für den Umgang mit der Tradition. Weil der Herzog „*die gnädigste Versicherung gegeben, uns [die Juden] bey unseren jüdischen Religionsgebräuchen zu schützen*“¹⁴³ und „*wir, als Juden [...] verbunden [sind], uns den Satzungen unserer Rabbinen völlig zu unterwerfen, nach ihren Vorschriften zu leben, und uns in allen unseren Handlungen nach ihrer Verordnung und Maaßgebung zu richten*“, schlug Mendelssohn vor, „*die Aussage eines Artzneyverständigen*“, also eines approbierten Arztes in amtlicher Funktion heranzuziehen. Die Pointe seines Vorschlags war, das Beerdigungsritual fortführen zu können, indem es in Einklang mit einer sich wandelnden Welt gebracht wurde. Juden konnten die von außen an sie herangetragenen Ansprüche aufnehmen, ohne sich selbst aufgeben zu müssen. Zugleich genügte die Idee der Einschaltung eines gleichsam amtlichen Mediziners dem Anspruch des frühmodernen Staates. Mendelssohns Idee wurde deshalb zur Formel eines neuen landesherrlichen Erlasses, der die Angelegenheit im August 1772 vorläufig zum Abschluß brachte.

Die Diskussion über das Beerdigungsritual erfaßte nicht nur die Schweriner, sondern auch die Strelitzer Gemeinden und fand ihre Fortsetzung sogar in Berlin.¹⁴⁴ Der Befehl des Strelitzer Herzogs von 1787, die Praxis der „*frühen Beerdigung*“ aufzugeben, verlieh dem Problem erneute Brisanz.¹⁴⁵ Die Juden reagierten mit einer Eingabe an den Herzog, die die Gefahr der Aufhebung jüdischer Gesetze beschwor, und wollten auf keinen Fall durch ihr Einverständnis zum Vorreiter einer Erneuerung werden. Ein Abgehen von der Überlieferung konnten sie sich nur als breiten Konsens der Gemeinden von Schwerin, Hamburg und Berlin vorstellen und regten einen Kontakt der großen Rabbiner an. Für ein paar Jahre ruhte die Sache. Schließlich schwenkte auch Strelitz auf die Schweriner Linie ein.¹⁴⁶

¹⁴³ Mendelssohns „*Schema*“, Zitate hier und im folgenden nach S. SILBERSTEIN, a.a.O., 1930, S. 284 ff.

¹⁴⁴ Vgl. den in seinem Dokumentenanhang abgedruckten Schriftverkehr: ebd., S. 278-290.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., 1929, S. 238 ff.

¹⁴⁶ Auch für Berlin wurde die Schweriner Praxis zum Maßstab, als 1793 das dortige Ministerium dieses Problem zunächst mit den jüdischen Ältesten beraten und eine Stellungnahme noch ganz im Sinne der hergebrachten Praxis erhalten hatte. Doch abweichend davon gab es hier bereits eine jüdische Initiative der „*Gesellschaft der Freunde*“ in Berlin, die durch Gründung einer Beerdigungsgesellschaft neue Wege ging. Durch Entscheid des Königs 1798, der preußisch-knapp die Frage nicht als Sache der Religion, sondern der „*Physik*“ ansah, wurde das Problem als ordnungspolitische Angelegenheit an die Polizeibehörden überwiesen.

IV. Die Gleichstellung der Juden 1813-1817

1. Das Emanzipationsgesetz von 1813¹

a) Die Petition von Hinrichsen und Mendel

Für die Geschichte der Judenemanzipation in Mecklenburg bedeutete das Jahr 1813 eine einschneidende Zäsur. Die „*Landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den Herzoglichen Landen*“ vom 22. Februar 1813² erklärte die Juden des Herzogtums nahezu uneingeschränkt und ohne Vorbedingungen zu gleichberechtigten Bürgern. Staatsbürgerschaft, Gleichberechtigung und bürgerliche Verbesserung waren bis dahin Signale gewesen, die aufgeklärte Mecklenburger Juden lediglich mit dem Ausland, dem fernen Frankreich, mit Baden, Westfalen oder Preußen in Verbindung bringen konnten. Nun aber war, überraschend für sie, ihre Gleichstellung auch in Mecklenburg-Schwerin mit einem Schlag Wirklichkeit geworden. Die kollektive Erfahrung einer mehr als vier Jahre lang währenden Emanzipation bildete den Anlaß für viele jüdische Familien, über sich und ihre gesellschaftliche Stellung grundlegend nachzudenken und zu einem neuen Selbstverständnis zu finden.

Ursache für diese Entwicklung waren die einschneidenden Umwälzungen der Ära Napoleons. Im Zuge der französischen Expansion war es auch in Mecklenburg zu militärischen Auseinandersetzungen gekommen, die 1807 zum Truppenmarsch und zur Unterwerfung des Landes führten.³ Die Mecklenburger Herzogtümer wurden praktisch zu Vasallenstaaten, die 1808 dem von Frankreich dominierten Rheinbund beitraten.⁴ Im Schatten Napoleons kam es in den deutschen Territorien zu erheblichen politischen Veränderungen, die auch den Juden Hoffnungen auf rechtliche Besserstellung machten. In Mecklenburg-Schwerin reagierten sie auf diese Entwicklungen mit einem Vorstoß in der Bürgerrechtsfrage, der aus ihrer Sicht Geschichte machen sollte. Den Stein ins Rollen brachten am 22. Februar 1811 zwei wohlhabende, gebildete und einflußreiche Schweriner Hofjuden, der „*Oberhofagent*“ Michel Ruben Hinrichsen und der Holzhändler und „*Kammeragent*“ Nathan Mendel.⁵ Als gewählte Älteste der Schweriner

¹ Vgl. zu Entstehung, Wirkung und Rücknahme der »Constitution« von 1813 MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 1-76; aj, Nr. 641, ABl 434-601; Nr. 753, ABl 344-657; Nr. 754, ABl 7-404.

² Der vollständige Wortlaut ist abgedruckt in: *Gesetzsammlung, 1852-1866*, hier: Bd. 4, Nr. 3241, S. 188-190.

³ Vgl. W. KARGE u.a., *Die Geschichte Mecklenburgs*, 1993, S. 112 ff.

⁴ Vgl. W. SIEMANN, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat*, 1995, S. 21 ff.

⁵ Vgl. zur ersten Phase der rechtlichen Gleichstellung der Juden in Mecklenburg S. SILBERSTEIN, *Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Mecklenburg*, in: *AZJ*, 1913, S. 104-105.

Gemeinden repräsentierten sie über 2100 in 43 Städten ansässige Juden.⁶ Ihre an den Landesherrn gerichtete Petition⁷ setzte einen Meinungs- und Entscheidungsprozeß auf staatlicher Ebene in Gang, der zwei Jahre später zur uneingeschränkten Gleichstellung der Juden führen sollte.

Was veranlaßte Hinrichsen und Mendel zu diesem Vorstoß? Wir wissen es nicht in allen Details. 1810, dem Jahr der Einführung der allgemeinen Militärflicht,⁸ hatte Nathan Mendel bereits für sich und seine Familie – allerdings vergeblich – das „*BürgerRecht*“ beantragt,⁹ ein Schritt, der erstmals den Anspruch eines Mecklenburger Juden sichtbar werden ließ, gleichberechtigter Bürger des Staates zu werden. Die Vermutung liegt nahe, daß die vom Rheinbund veranlaßte Militärreform, die sich ohne Ausnahme auch auf die Juden bezog, ausschlaggebend für Mendels Vorstoß gewesen ist. Er mochte geglaubt haben, daß ihm aus gleichen Pflichten auch gleiche Rechte zuwachsen würden. Der Herzog hatte die Angelegenheit wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung zur Prüfung an die Regierung weitergeleitet. Die gemeinsame Petition von Hinrichsen und Mendel ein Jahr später zielte konsequent auf eine Bürgerrechtserteilung an alle Juden. Die Begründung des Antrages hatte programmatischen Charakter und bezeugte den Willen, eine jahrhundertalte gesellschaftliche Absonderung zu überwinden. Die beiden jüdischen Ältesten zeichnete aus, die Emanzipationsfrage geschickt gerade in dem historischen Moment gestellt zu haben, als sich viele deutsche Staaten – unter dem Eindruck der militärischen Niederlage und der französischen Reformgesetzgebung – gezwungen sahen, aufgeklärte Grundsätze zur Staatsräson zu erheben. Dies ging bereits aus ihrer einleitenden Bemerkung hervor: *„Die Umstände der gegenwärtigen Zeit, scheinen vorzüglich geeignet, die politisch traurige Lage, eines Theils Ihrer getreuen Unterthanen, der Bekenner jüdischer Religion, die so lang gewünschte Abänderung zu geben. Denn wenn von der einen Seite sich die Begriffe aller Staatsmänner über das Verhältnis der Religionen zum Staat, besonders der jüdischen völlig aufgeklärt haben, so ergeben auch von der anderen die Einrichtung der neueren Zeit, daß den Bekennern derselben ohne die größte Verletzung der Gerechtigkeit, nicht in ihrem bisherigen Stande der Unterdrückung gelassen werden dürfen.“*¹⁰

⁶ Vgl. Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1811, S. 157 f. Der Umfang der übrigen Bevölkerung betrug im selben Jahr rund 221.000. Bis 1817 waren in diese Zahl Kinder unter fünf Jahren nicht einbezogen.

⁷ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 381-388; Abb. C gibt die erste und letzte Seite des Schreibens wieder.

⁸ Mit dem Eintritt in den Rheinbund wurde in Mecklenburg 1810 auch eine allgemeine Militärflicht eingeführt. Vgl. MLHA, aj, Nr. 754, ABl 219 sowie MLHA, Kabinett I, Nr. 7902.

⁹ Dies geht aus einem Schreiben des Herzogs an die Regierung vom 20.1.1811 hervor, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 2.

¹⁰ Vgl. Schreiben von Michel Ruben Hinrichsen und Nathan Mendel an den Herzog Friedrich Franz I. vom 22.2.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 381-388. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

Br. Pommern, 20. Febr. 1811.

367

111
Herrn Reichsgräflichen Herzog
von Mecklenburg
in Schwerin

Die Einkünfte der gemeinen
Landesrenten sind durch
die unglückliche Kriegszeit
so sehr vermindert worden,
daß die Landesrenten
nicht mehr ausreichen,
um die gemeinen
Landesrenten zu zahlen. Die
Landesrenten sind daher
auf die gemeinen
Landesrenten übertragen
worden, und die gemeinen
Landesrenten sind
auf die gemeinen
Landesrenten übertragen
worden.

Die Einkünfte der gemeinen
Landesrenten sind durch
die unglückliche Kriegszeit
so sehr vermindert worden,
daß die Landesrenten
nicht mehr ausreichen,
um die gemeinen
Landesrenten zu zahlen. Die
Landesrenten sind daher
auf die gemeinen
Landesrenten übertragen
worden.

Herrn Reichsgräflichen
Herzog von Mecklenburg
in Schwerin

Supplik
Pommern, den 22. Febr.
1811.

in der
Madelruben-Herzoglichen
Nathion Mendel Sey

C Emanzipationspetition von Hinrichsen und Mendel vom 22. Februar 1811
Quelle: MLHA, aj, Nr. 753

Rückblickend beklagten die beiden Antragsteller zunächst, daß der aufklärende Grundsatz, Bürger eines Landes nicht wegen ihrer Religion zu benachteiligen, leider nur auf die Christen, nicht aber die Juden Anwendung gefunden habe. In vielen Staatsverfassungen seien Vorurteile gegen Juden enthalten – eine Anspielung auf den »Erbvergleich« von 1755 –, die auf diese Weise zu Unrecht „den Schein der geprüftesten Billigung“ erhalten hätten. Selbst gutwilligen Fürsten und Ministern wie in Mecklenburg-Schwerin falle es schwer, daran etwas zu ändern: „So war nun hier unser armes Volk gesetzlich um das allgemeine Menschenrecht gebracht [...]. Ihm ward der Erwerb nicht [...] nur der Ländereien, sondern der Häuser verboten; es sah sich durch Untersagung alles übrigen bürgerlichen Verkehrs auf einige wenige Arten des Handels beschränkt; mit einem [...] Wort! es war ziemlich mehr als halb vernichtet!“

Im folgenden beschäftigte sich die Petition mit der Frage der Legitimität einer Emanzipation der Juden. Unübersehbar fand sich hier der Einfluß der Naturrechtslehre und der Aufklärung wieder, der einherging mit einem uneingeschränkten Vertrauen in die Erziehungs- und Integrationskraft des Staates. In den Religionen, so Hinrichsen und Mendel, könne keine Rechtfertigung für eine Zurücksetzung der Juden liegen, denn beide, die christliche und die jüdische, hätten eine gemeinsame Basis. Desgleichen sei es „anerkannte Wahrheit“, daß es auch von der Natur her keine „geistige[n] und körperliche[n] Vorzüge“ gebe, die es rechtfertigten, Menschen über andere Menschen zu stellen, ein Argument, das Hinrichsen und Mendel hier auf die Judenheit bezogen: „Nur Vorurteile partheiischer Schwätzer sind es, wenn sie in dem Charakter unseres Volkes niedrigere Naturanlagen und Neigungen finden wollen [...].“ Das Erscheinungsbild der jüdischen Bevölkerungsgruppe sei, so sähe es heutzutage „der aufgeklärte Menschenforscher“, nicht die Folge ihres besonderen Charakters, sondern jahrhundertelanger Unterdrückung. Wie könne man von den Juden etwas erwarten, so die Antragsteller, wenn man sie fortwährend zurücksetze? Eine „dauernd feste Existenz“ sei um so weniger möglich, als Juden in Mecklenburg der Erwerb von Grundeigentum untersagt sei. Wie sollten sie eine solide bürgerliche Existenz begründen, wenn ihnen, besonders in Notzeiten, nur „bewegendes Gut“, nicht aber Immobilien als Sicherheit zugestanden würden? Dürfe man sich wundern, daß „ein so situirtes Volk keinen glücklichen, gebildeten, moralisch guten Mittelstand“, sondern „nur einzelne Aufkömmlinge haben kann? daß der größte Theil armer Pöbel sein müßte?“

Ihre Hoffnungen aber auf eine bessere Zukunft stünden im Zusammenhang der „neuere[n] Geschichte Frankreichs, des Königreichs Westphalens, Pommerns und anderer Länder“. Eine freiheitliche Gesetzgebung liege insbesondere in der Logik des nach Eintritt in den Rheinbund erlassenen „Recrutierungsreglements“ von 1810.¹¹ Es passe nicht zusammen, wenn Juden auf die Fahne des Landes schwören und für ihr Vaterland mit dem Leben einstünden, um dann wieder in das Schutzjudenverhältnis entlassen zu werden – ein bestechendes Argument! Es bezog das weitverbreitete, zeitgenössische Verdienstprinzip: »Gleiche Pflichten –

¹¹ Vgl. Anm. 8.

Gleiche Rechte« schlagend auf die »Judenfrage« und erhielt auf diese Weise ungewöhnliche Durchschlagskraft.¹² Die unter dem Einfluß der französischen Reformgesetzgebung in Mecklenburg eingeführte allgemeine Militärflicht wurde damit zum entscheidenden Moment für die jüdische Führungsschicht, um ihren Anspruch auf Emanzipation zu legitimieren: *„Denn was kann gerechter und billiger sein, als daß diejenige Classe Ihrer getreuen Unterthanen, welche mit den übrigen, wo nicht größere, doch gleiche Lasten trägt, auch gleicher Rechte genießen? Wie sollen wir dies Land für unser Vaterland erkennen, selbiges lieben mit Gut und Blut vertheidigen, und unsere Söhne nach dem jüngsten Recrutirungsreglement unter dessen Fahnen stellen, da diese nicht wissen, ob solches sie nach treu geleistetem Dienst nicht ausstößt, oder ihnen die Ergreifung eines ihrer Neigung, Fähigkeit und Vermögen angemessenen Gewerbes, demnächst untersagt?“*

Erstmals hatte sich der innerjüdische Wunsch nach staatsbürgerlicher Gleichstellung und einem Hineinwachsen in die Gesellschaft artikuliert. Und erstmals war greifbar, wie unzufrieden führende Juden mit ihren Rechtsverhältnissen waren. Anders als noch im Zusammenhang mit dem Konflikts über die »frühe Beerdigung«, waren am Anfang des 19. Jahrhunderts einflußreiche, aufgeklärte Teile der jüdischen Oberschicht zu einer weitreichenden Neubestimmung ihrer gesellschaftlichen Stellung bereit, obwohl es den beiden Petenten möglicherweise an Vorstellungskraft fehlte, welche inneren und äußeren Konflikte ein solcher Schritt in den nächsten Jahrzehnten zur Folge haben würde. Der »Aufbruch aus dem Getto« begann für die Juden in Mecklenburg-Schwerin also bereits mit der Emanzipationspetition von Hinrichsen und Mendel im Jahre 1811. Folgerichtig gipfelte das Gesuch in der Bitte, *„daß Ew. Herzogl. Durchl. in Gnaden geruhen wollen: allen in Höchst Ihro Landen gegenwärtig etablirten jüdischen Religionsverwandten und deren Descendenz, die allgemeinen Staatsbürgerlichen Rechte Huldvoll zu ertheilen“*.

b) Die Haltung von Herzog und Landesregierung

Die Petition löste eine Kette politischer Aktivitäten aus, so daß wir schon in der ersten Phase der Judenemanzipation maßgebliche Protagonisten dieses Prozesses wahrnehmen. Welche Chance aber hatte das Ansinnen der jüdischen Bevölkerungsgruppe auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben? Wie und in welchem Maß konnte es eine Emanzipation der jüdischen Bevölkerungs-

¹² Das Argument hatte bereits 1808 in der Diskussion über die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern eine wichtige Rolle gespielt, die Friedrich Franz I. den Ständen nach dem Beispiel Preußens allerdings vergeblich vorschlug. Leibeigene Bauern nahmen dann an den Befreiungskriegen teil, so daß 1820 die Leibeigenschaft aufgehoben wurde. Vgl. E. BOLL, Geschichte Meklenburgs, 1856, Tl. 2, S. 604 ff.

gruppe in einer nichtemanzipierten Welt überhaupt geben? Und wie begegnete das Herrscherhaus der Eingabe der jüdischen Vorsteher?

Der Regierung oblagen – nach einer Reorganisation der Zentralverwaltung des Landes am Ende des 18. Jahrhunderts –, alle Verwaltungsgeschäfte.¹³ Die Grundsätze der Politik zu entwerfen und zu beraten war dagegen dem »Geheimen Ministerium« zugewiesen, das als Ministerkonferenz dem Regierungskollegium übergeordnet war. Tatsächlich aber waren beide Gremien durch Personalunion eng miteinander verbunden, so daß sich in der Praxis eine Trennung nur schwer einhalten ließ. Die Zentralbehörden hatten ihre für den hier untersuchten Zeitraum eigentümliche Gestalt bereits im 17. Jahrhundert erhalten, Folge einer Professionalisierung der Regierungstätigkeit, die zu einer dauerhaften Anstellung meist bürgerlicher Gelehrter als Berufsbeamter am Hofe geführt hatte. Seitdem gliederten sich die Zentralbehörden in drei Gruppen: den Geheimen Rat, für den sich der Begriff »Regierung« einbürgerte, die Justizkanzlei und das Kammerkollegium, das die Domanalangelegenheiten bearbeitete. Die Regierung bestand aus dem Regierungspräsidenten, einem Geheimen Rat und zwei Regierungsräten.¹⁴ Ihr Geschäftsbetrieb war grundsätzlich kollegial organisiert,¹⁵ so daß alle Mitglieder an den Regierungsgeschäften teilnahmen und Vorlagen an den Herzog abzeichneten. Sie bearbeiteten praktisch sämtliche Gegenstände der Verwaltung: Finanz-, Wirtschafts-, Justiz-, Kirchen- und Schulangelegenheiten. Sitz der Regierung und der Zentralbehörden war Schwerin; zur Residenz der Fürsten aber wurde seit 1753 das neuerbaute Ludwigslust.¹⁶ Von hier aus regierte Friedrich Franz I., dem nachgesagt wurde, zügig, systematisch und zuverlässig in seinen „*Resolutionen*“ und „*Rescripten*“ gewesen zu sein,¹⁷ zwischen 1785 und 1837 das Herzogtum mehr als 50 Jahre.¹⁸

¹³ Vgl. zur Geschichte der Zentralverwaltung in Mecklenburg bes. M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 72 ff.; E. BOLL, Geschichte Meklenburgs, 1856, S. 388 ff.

¹⁴ Das Personal der Regierung bestand aus drei Sekretären, sieben Registratoren, drei Kanzlisten, vier Kopisten, zwei Pedellen und einem Pförtner. Vgl. M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 86.

¹⁵ Erst seit Mitte der dreißiger Jahre kam es zu einer Ressortbildung. Seit 1853 gliederte sich die Regierung endgültig in Fachministerien. Vgl. M. HAMANN, a.a.O., S. 90.

¹⁶ Dieser Umstand erforderte die Einrichtung einer Schreibstube, die, als »Kabinett« bezeichnet, einen eigenen Aktenbestand produzierte. Mit dem Tode Friedrich Franz' I. 1837 endete die Residenzperiode der Stadt. Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 96.

¹⁷ Vgl. E. BOLL, Geschichte Meklenburgs, 1856, S. 389.

¹⁸ Die für die Untersuchung relevanten Regentschaften lauteten: Christian Ludwig II. (1747-1756), Friedrich der Fromme (1756-1785), Friedrich Franz I. (1785-1837), Paul Friedrich (1837-1842), Friedrich Franz II. (1842-1883). Vgl. M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, 2. Beilage: Stammtafel des mecklenburgischen Fürstenhauses.

Als den Regierungsmitgliedern das Gesuch der jüdischen Ältesten zur Stellungnahme vorlag, wurde es mehrere Wochen lang eingehend geprüft.¹⁹ Federführend für jüdische Angelegenheiten war – neben dem verantwortlichen Regierungspräsidenten v. Brandenstein – der bürgerliche Geheime Regierungsrat Dr. Christian Friedrich Krüger.²⁰ Erstmals unmittelbar mit der emanzipatorischen »Judenfrage« konfrontiert, entschied das Kollegium, das jüdische Gesuch gegenüber dem Herzog im Grundsatz zu befürworten.²¹ Naheliegend war diese Reaktion nicht, denn der Gedanke einer Integration der Juden mußte angesichts jahrhundertalter Marginalität als revolutionär gelten. Ausschlaggebend für das positive Votum der Regierungsbeamten aber war, Wege zur Überwindung der schweren Wirtschaftskrise des Landes aufzeigen zu wollen.²² Die von Frankreich erzwungene, gegen England gerichtete »Kontinentalsperre« hatte zu einem rapiden Niedergang des Handels geführt. Die Getreidepreise sanken, Importe dagegen waren teuer. Verschärfend kam hinzu, daß die französische Besatzungszeit das Land schwer in Mitleidenschaft gezogen hatte. Deshalb erschien es der Regierung „*ganz nützlich*“, den Juden den Erwerb von Immobilien „*aller Art*“ zu gestatten mit dem Ziel, den Grundstücksmarkt zu beleben, „*um die jetzt so nöthige Concurrenz von Käufern der Grundstücke zu vermehren*“. Dieser Gedanke stellte ein neues Moment der Krisenbewältigung dar. Unter dem Eindruck der verheerenden Niederlage gegen Napoleon erkannten die leitenden Beamten im Herzogtum wie in Preußen die Notwendigkeit, durch Beseitigung der rechtlichen Minderstellung der Juden Hindernisse aus dem Weg zu räumen, um alle Kräfte des Landes für den wirtschaftlichen Aufschwung zu mobilisieren. Wer Grund und Boden erwarb und darauf ein Gewerbe betrieb, so wurde argumentiert, würde bodenständig werden, zur Verbesserung der Wirtschafts- und Steuerkraft beitragen, an stabilen Gesellschaftsverhältnissen interessiert sein und sich langfristig mit dem Lande identifizieren. Aus einer wenig berechenbaren, als unstet und fremd empfundenen Bevölkerungsgruppe ließen sich die Juden über den Hebel des Grundstückserwerbs zu „*sicheren Landes-Einwohner[n]*“ machen, die zur Wohlfahrt des Herzogtums beitragen würden. Deshalb erschien der Regierung auch „*ebenso ausführbar*“, die Juden zum Handwerk, zum Gewerbe und selbst zum öffentlichen Dienst zuzulassen.

Ausschlaggebend für diesen Kurs war ein Gutachten v. Brandensteins von Anfang März 1811. Krüger hatte zuvor in einer ersten Reaktion den Wunsch der jüdischen Vorsteher nach „*gemeinschaftliche[r] Teilnahme an den bürgerlichen*

¹⁹ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 389-395. Die Quellen enthalten die Reaktionen einzelner Regierungsmitglieder, vor allem die Krügers.

²⁰ Vgl. über die Zusammensetzung der Mecklenburg-Schweriner Landesregierung: Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender, Schwerin 1811 ff.; hier 1811, S. 54. Krüger bearbeitete die Juden betreffenden Vorgänge. Der Regierung gehörten außerdem noch die Räte v. Oertzen und Rudloff sowie der für Finanzen zuständige Kanzleirat Bouchholz an.

²¹ Vgl. Schreiben der Regierung an den Herzog vom 13.3.1811, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 5. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

²² Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 113.

Rechten der christlichen Landeseinwohner“ als politisch so brisant eingeschätzt, daß er die „vota“ aller Regierungsmitglieder wünschte.²³ Brandenstein ordnete daraufhin an, die »Judenfrage« auf die Tagesordnung der Regierungsberatungen zu setzen,²⁴ und gab in einem Gutachten die politische Linie vor. Sie wurde schließlich von allen Regierungsmitgliedern mitgetragen und eröffnete der Judenemanzipation in Mecklenburg-Schwerin historisch ihre erste Chance.²⁵ Als Wegbereiter oder Verfechter liberaler Ideen auf Regierungsebene, wie etwa Stein, Humboldt oder Hardenberg in Preußen, waren die beiden leitenden mecklenburgischen Beamten allerdings nicht einzuschätzen.²⁶ Sie müssen als Konservative gelten, als Verwaltungsfachleute »alter«, kameralistischer Schule des 18. Jahrhunderts, denen es um die Erzielung hoher Staatseinkünfte durch planmäßige Förderung der Wirtschaft ging und die den Vorstoß der jüdischen Vorsteher daher auch in erster Linie als Mittel zur Hebung der Wirtschaftskraft des Landes begriffen. Dabei werden ihnen zweifellos die Aktivitäten einzelner erfolgreicher Hofjuden vor Augen gestanden haben. Alle Juden auf einen Schlag gleichzustellen, wie es die Betroffenen wünschten, lehnten v. Brandenstein und Krüger dagegen ab. Religion, Sprache, Lebensführung und Berufsprofil machten die Juden in den Augen der Regierungsbeamten zur eigenen Nation, zum „*Staat im Staate*“, so daß sie eine „*moralische und politische Scheidewand*“ von der Mehrheitsgesellschaft trennte.²⁷ Ihre „*volle Zulassung zum Bürgerrecht*“ müsse in ihren schwer absehbaren und möglicherweise nachteiligen Folgen gut bedacht werden, insbesondere deshalb, weil mit dem Wegfall des Schutzjudenverhältnisses auch die daran geknüpften „*Landesherrlichen Einnahmen*“ von jährlich über 3100 Reichstälern ausbleiben würden.²⁸ In ihrer Stellungnahme erklärten es die beiden Beamten infolgedessen für „*bedenklich [...], in dieses Gesuch, seinem ganzen Umfange nach, hineinzugehen, und auf einmal etwas allgemeines zu verfügen, wovon sich die Folgen nicht genug berechnen lassen. Hiegegen glauben sie, daß es nach dem Vorgange vieler anderer Länder und dem Geiste der gegenwärtigen Zeit, angemessen seyn dürfte, nach und nach die jüdische Nation, durch Gestattung mehrerer Rechte und Freiheiten, von dem ausschließlichen Erwerbe*

²³ Vgl. Aktenvermerk Krügers vom 22.2.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 389.

²⁴ Vgl. Aktenvermerk v. Brandensteins vom 26.2.1811, in: ebd., ABl 391.

²⁵ Vgl. Aktenvermerk v. Brandensteins vom 4.3.1811, in: ebd.

²⁶ S. SILBERSTEIN charakterisierte das Regierungskollegium als »freisinnige Regierung«, vgl. DERS., Zum hundertjährigen Jubiläum des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, in: Israelitisches Familienblatt, 1915, S. 10.

²⁷ Vgl. Aktenvermerk Krügers, ohne Datum, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 392.

²⁸ Sie betrug nach einem Verzeichnis vom 12.8.1812 in den Jahren 1800-1810 durchschnittlich 3108 Reichstaler. Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 461. Nach einem Mecklenburger Generalverzeichnis jüdischer Schutzgeldleistungen stieg die Summe auf über 4600 Reichstaler jährlich. Vgl. MLHA, aj, Nr. 637.

durch den Handel, sowie von dem gefährlichen Herumtreiben zurückzubringen, und ihre Glieder zu beßren Einwohnern zu machen.“²⁹

Mit ihrem Stufenprogramm zur rechtlichen Besserstellung und »Umbildung« der jüdischen Bevölkerungsgruppe befand sich die Regierung in Übereinstimmung mit dem von Dohm entwickelten und von aufgeklärten Beamten in verschiedenen deutschen Ländern im Zeitalter Napoleons verfolgten Reformkonzept zur »bürgerlichen Verbesserung« der Juden. Hinsichtlich des rechtlichen Vorgehens befürworteten Krüger und v. Brandenstein, in ein Gesetzgebungsverfahren mit den Ständen gemäß »Erbvergleich« einzutreten.³⁰ Auch Regierungsrat v. Oertzen riet ausdrücklich von einem politischen Alleingang der Regierung ab und betonte auffällig die Notwendigkeit einvernehmlicher „Konsultationen“ mit den Ständen. An seiner Reaktion war ablesbar, daß es im Regierungskollegium auch Kräfte gab, die einem Kurs der allmählichen Gleichstellung der Juden distanziert und ablehnend gegenüberstanden.³¹

Als die Regierung ihre Überlegungen nach erneuter Nachfrage der jüdischen Petenten³² noch im März 1811 dem Herzog zukommen ließ,³³ reagierte dieser nicht ablehnend. Im Schatten Napoleons war der Handlungsspielraum des Herrscherhauses für Reformen erheblich gewachsen. Als souveräne Fürsten des Rheinbundes hätten beide Mecklenburger Landesherren gleichsam in einem großen Wurf nach 1808 die gesamte exekutive und legislative Gewalt an sich ziehen können.³⁴ Von der historisch einmaligen Chance zu einer umfassenden Staatsreform waren sie allerdings abgerückt, um sich ein schlagendes Druckmittel gegenüber den Ständen zu erhalten und damit den eigenen Finanzschwierigkeiten abzuhelpfen: Die Stände erkaufte sich den Fortbestand des »Erbvergleichs« durch die Übernahme landesherrlicher Schulden in Höhe von 10 Millionen Talern nebst einigen Beschränkungen ihrer Steuerimmunität.³⁵ Mit dem Vorstoß der jüdischen Ältesten

²⁹ Vgl. Aktenvermerk Brandensteins, in: MLHA, aj, Nr. 753, a.a.O., sowie Schreiben der Regierung an den Herzog vom 13.3.1811, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 5.

³⁰ Vgl. Aktenvermerke Krügers und v. Brandensteins, a.a.O. Krüger betonte, daß die Naturalisation sowie die Zulassung von Juden zu anderen Berufszweigen in der Kompetenz der Regierung lägen; ein Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung der Stände sei überhaupt nur hinsichtlich des Erwerbs von Grundstücken erforderlich.

³¹ Vgl. Aktenvermerk v. Oertzens vom 7.3.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 395.

³² Vgl. Schreiben Hinrichsens und Mendels an den Herzog vom 6.3.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 396. Hinrichsen und Mendel wünschten einen Zwischenbescheid und gaben als Begründung für ihre Nachfrage ihre väterliche Sorge hinsichtlich der Zukunft ihrer Kinder „als Staatsglieder“ an.

³³ Vgl. Schreiben der Regierung an den Herzog vom 13.3.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 379-380; Vgl. auch S. SILBERSTEIN, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Mecklenburg, in: AZJ, 1913, S. 104.

³⁴ Vgl. M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 46 ff.; W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 115.

³⁵ Vgl. V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 26 f.

von 1811 eröffnete sich auf einem Nebenschauplatz erneut die Möglichkeit zu einer Reform im Interesse des Schweriner Herrscherhauses.³⁶

Friedrich Franz I. teilte die Ansicht des Regierungskollegiums.³⁷ Wohlhabenden, unternehmerisch tätigen Juden mit weitreichenden Wirtschaftsbeziehungen gleiche Niederlassungs- und Berufsmöglichkeiten wie den Christen im Herzogtum gesetzlich zu garantieren, bot die günstige Chance, mit der Ankurbelung der stagnierenden Wirtschaft die eigene Stellung als Landesherr zu festigen. Im Sinne absolutistischer Staatsräson, nicht in erster Linie aus Mitgefühl, wurde der mecklenburgische Landesherr seit 1811 zur treibenden Kraft der Judenemanzipation im Herzogtum. Über den einzuschlagenden gesetzgeberischen Weg allerdings war er sich noch nicht im klaren. Sollte es ein einmaliger Rechtsakt sein, wie es insbesondere die Juden wünschten, oder ein staatlich gelenkter Erziehungsprozeß? Er gab Weisung, die Erfahrungen in den Rheinbundstaaten zu prüfen und zu klären, „*in welcher Art und Weise dieses Ziel erreicht werden könne, insbesondere ob nicht erst nur ein allmählicher Übergang zum vollständigen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte vorbereitet werden müsse*“. Von der Regierung zur Mithilfe aufgefordert, gaben Hinrichsen und Mendel die erbetenen Informationen weiter.³⁸ Gemäß »Erbvergleich«³⁹ ersuchte Friedrich Franz I. nun die Stände um ihr „*rathsames Bedenken und Erachten*“, wobei er bereits in dem Anschreiben seinen feststehenden Entschluß verdeutlichte, durch Gesetz die Juden rechtlich gleichstellen zu wollen, um „*den bekannten Uebeln, in welche das bisherige Verhältniß der Juden zum Staat diese Unterthanen setzt, durch Gleichberechtigung mit den übrigen Landeseinwohnern abzuhelpfen*“.⁴⁰

c) Die Intervention Israel Jacobsons

Es war kein Zufall, daß der in Deutschland wegen seines Eintretens für die Judenemanzipation bekannt gewordene jüdische Kaufmann und Bankier Israel Jacobson

³⁶ Bereits 1808 hatte er gehofft, durch Aufhebung der Leibeigenschaft nach dem Beispiel Preußens Hindernisse bei der Kommerzialisierung landwirtschaftlicher Großgüter zu beseitigen. Vgl. Schreiben des Herzogs an die Stände vom 10.9.1808, in: E. BOLL, Geschichte Mecklenburgs, 1856, Tl. 2, S. 356.

³⁷ Vgl. Schreiben des Herzogs an die Regierung vom 27.3.1811, in: MLHA, Nr. 7839, ASt 6. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

³⁸ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 407-408.

³⁹ Vgl. bes. §195: „*so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlich allgemeinen Landtagen, oder wenigstens [...] der ganze engere Ausschuß darüber mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden*“, vgl. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich, 1851, S. 217-324.

⁴⁰ Vgl. Schreiben des Herzogs an die Stände vom 11.4.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 398-399. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument. Dieses Schreiben lancierten die Stände sofort an den Strelitzer Herzog, von dem sie sich Rückenstärkung erhofften. Vgl. MLHA, aj, Mecklenburg-Strelitz, Nr. 10.

gerade in diesen Monaten um eine Audienz beim Schweriner Landesherrn bat.⁴¹ 1768 in Halberstadt geboren, stammte Jacobson aus einer wohlhabenden und angesehenen jüdischen Familie.⁴² Ursprünglich zum Rabbiner bestimmt, erhielt er eine gute Erziehung mit wissenschaftlicher Ausbildung unter Einschluß gründlicher Kenntnisse der hebräischen Sprache und der mosaischen Gesetzgebung, wurde aber Kaufmann und eröffnete in Braunschweig ein Handelshaus. Die Heirat mit der Tochter eines Braunschweiger Hofagenten⁴³ ermöglichte ihm eine Karriere als „*Herzoglicher Kammeragent*“. 1804 vom Herzog eingebürgert und uneingeschränkt den Christen gleichgestellt, gehörte er zu den ersten emanzipierten Juden Deutschlands.⁴⁴ Verbindungen zu anderen Fürstenhöfen in Baden und Hessen, für die er größere Staatsanleihen organisierte, brachten ihm weitere Titel ein; auch in Mecklenburg-Schwerin wurde er auf diese Weise 1806 zum Geheimen Finanzrat ernannt.⁴⁵ Jacobson gehörte zu den Juden, die Einfluß und Vermögen nutzten, um zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage ihrer Glaubensgenossen beizutragen. Es gelang ihm, die Fürsten in Braunschweig und Hessen zur Aufhebung des Judenleibzolls zu bewegen. In Seesen war er Stifter einer Schule.⁴⁶ Als Napoleon 1806 eine Notablenversammlung französischer Juden⁴⁷ zusammenrief, richtete Jacobson einen Brief an den Kaiser und ließ in Paris eine von zahlreichen deutschen Zeitungen wiedergegebene Denkschrift publizieren, die ihn weithin bekannt machte. Infolgedessen gehörte er auch zu den jüdischen Notabeln, die nach Kassel, dem Regierungssitz des von Napoleon als Musterstaat gedachten Königreichs Westfalen, berufen wurden. Dort wurde nach französischem Vorbild das „*Konsistorium für Israeliten*“ gebildet, dem Jacobson als „*Königlich Westphälischer Präsident*“ vorstand⁴⁸ und das ihm die Möglichkeit bot, seine Reformideen zu verwirklichen. Bereits für Zeitgenossen wurde damit deutlich, daß Jacobson maßgeblich zur inneren und äußeren „*Umschaffung*“ der Juden beitrug⁴⁹ und

⁴¹ Vgl. Schreiben Israel Jacobsons an den Herzog vom 17.3.1811, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 4; Vgl. auch S. SILBERSTEIN, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Mecklenburg, in: AZJ, 1913, S. 105.

⁴² Vgl. bes. die Kurzbiographie Jacobsons bei: H.-H. EBELING, Israel Jacobson, in: DERS., Lessings »Nathan«, 1990, S. 51-56 mit weiteren Literaturangaben, sowie DERS., Die Juden in Braunschweig, 1987; H. SCHNEE, Die Hoffinanz, Bd. 2, Berlin 1954.

⁴³ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 11, Nr. 537 vom 17.4.1829, S. 332 ff., das einen Nachruf auf den 1828 verstorbenen Jacobson publizierte.

⁴⁴ Vgl. R. RÜRUP, The Tortuous and Thorny Path, in: LBIYB, 31, 1986, S. 11.

⁴⁵ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7897, ASt 5. Jacobson hatte eine Staatsanleihe von 86.000 Rtl. vermittelt.

⁴⁶ Die Schule besteht bis heute. Ihr verdanke ich die in Abb. D wiedergegebene Lithographie Israel Jacobsons, die nach einem Gemälde angefertigt wurde.

⁴⁷ Vgl. weiter unten.

⁴⁸ Vgl. „*Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Kultur und Humanität unter der jüdischen Nation*“, 1808, Jg. 2, Bd. 1, S. 1 ff.; sowie S. 255 f., wo das westfälische Dekret vom 19.10.1808 abgedruckt wurde.

⁴⁹ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Nr. 537, a.a.O.



D Der jüdische Reformler Israel Jacobson
Quelle: Litographie nach einem Gemälde, Gymnasium Seesen

damit als einer der Wegbereiter der jüdischen Reformbewegung in Deutschland gelten konnte.⁵⁰ In dieses Bild paßte, daß Jacobson noch kurz vor seiner Intervention in Mecklenburg-Schwerin seine persönliche Bekanntschaft mit dem preußischen Staatskanzler v. Hardenberg zu nutzen suchte, um Einfluß auf die dortige Emanzipationsgesetzgebung zu nehmen.⁵¹ Weil Jacobson eine maßgebliche politische Rolle im Prozeß der Judenemanzipation seiner Zeit spielte und seine Argumente gewiß nicht ohne Eindruck auf das mecklenburgische Herrscherhaus und seine Glaubensgenossen blieben, soll hier zunächst näher auf die in seinen Schreiben an die preußische Regierung vertretenen Positionen eingegangen werden.

Im Zentrum von Jacobsons Argumentation stand der Gedanke, die Juden ohne Vorbedingungen durch Gesetz zu gleichberechtigten Staatsbürgern machen zu wollen.⁵² Obwohl diese Haltung für die jüdischen Reformkräfte naheliegend war, gehörte Jacobson damit jedoch nur zu einer verschwindend kleinen Minderheit unter den Reformern in Deutschland, die in dem Erwerb der Freiheit, nicht in staatlicher Erziehungspolitik die entscheidende Voraussetzung einer erfolgreichen Integration der Juden sahen. Jacobson erwartete, daß sich der Staat darauf beschränkte, nach einer Gleichstellung der Juden behutsam Signale zu setzen, die Vorurteilen entgegenwirkten. Mehrmals betonte er, daß *„den Israeliten erst die Rechte der Menschheit wieder zu geben u. dann mit Milde und Schonung Hindernisse und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen [seien], die der Rest der Vorurteile hervorgebracht hat“*.⁵³ Das Beispiel Westfalens zeige, daß *„die Wirkung eines veredelten Gottesdienstes und einer verbesserten Erziehung – welche in Westfalen so fühlbare Fortschritte macht“*,⁵⁴ deshalb so fruchtbar sei, weil ihr Freiheitsrechte vorausgegangen seien: *„[...] wahr ist es, ehe diese mächtigen Schwingfedern der menschlichen Bildung ihre Kraft äußern können, muß die bürgerliche Gleichheit der Israeliten in Gesetz, Gewerbe und Belastung ausgesprochen seyn. Erst muß dem Israeliten der Freiheitshut aufgesetzt und er emancipiert seyn, ehe er Sklavenkleid, Fessel und Schmutz ablegen kann. Diese seine innere Umgestaltung ist auch kein Werk des Gesetzgebers [...]. Aber sie kann unmittelbar nach jener Emancipation ihren Anfang nehmen [...]“*⁵⁵ Derartig klarsichtig für eine Integration ohne Vorbedingungen als einer vornehmlich gesellschaftlichen, nicht staatlichen Aufgabe ist wohl unter den Zeitgenossen – neben Jacobson – nur Wilhelm v. Humboldt eingetreten!

Offenbar gut informiert über die von der Regierung in Mecklenburg-Schwerin in Gang gesetzte Prüfung der Petition von Mendel und Hinrichsen wollte Jacobson

⁵⁰ Vgl. auch Neues Lexikon, 1992, S. 221.

⁵¹ Vgl. Schreiben Israel Jacobsons an v. Hardenberg vom 14.2.1811 sowie an Sack vom 15.2.1811, in: I. FREUND, Die Emanzipation der Juden in Preußen, 1912, hier Bd. 2, S. 428-433, wo der Schriftwechsel vollständig wiedergegeben ist.

⁵² Vgl. Schreiben Jacobsons an Sack, 15.2.1811, in: I. FREUND, a.a.O., Bd. 2, S. 431.

⁵³ Vgl. Jacobson an v. Hardenberg, 14.2.1811, in: ebd., S. 429.

⁵⁴ Vgl. Jacobson an Sack, 15.2.1811, in: ebd., S. 432.

⁵⁵ Ebd.

nun auch hier sein Prestige einsetzen, um dem jüdischen Anliegen mehr Nachdruck zu verleihen. Im März 1811, nach einer Audienz beim Herzog, bat Jacobson in einem Schreiben darum, „den Plan, der jetzt im Werke seyn soll, den israelitischen Unterthanen in den Herzoglichen Landen das Bürgerrecht zu ertheilen, in Ausführung bringen zu lassen“. Der Herzog antwortete mit einer weitgehenden Zusage.⁵⁶ Seinen Stellenwert erhielt dieser Schriftwechsel aber vor allem deshalb, weil Jacobson die beiden Kernfragen ansprach, die den Gleichstellungsdiskurs in Mecklenburg, keineswegs aber nur dort, bestimmen sollten. Bezugspunkt seiner Überlegungen war die gleichsam zwischen den Zeilen seines Schreibens stehende, von der Mehrheitsgesellschaft erhobene Frage, ob die Juden von ihrer Lebensführung her eine Gleichstellung überhaupt verdienten und ob nicht vielmehr ihre religiösen und wirtschaftlichen Besonderheiten einer staatsbürgerlichen Existenz grundsätzlich im Wege stünden. Auf diese nicht ausdrücklich erwähnten, aber offensichtlich immer gegenwärtigen Vorhaltungen des nichtjüdischen Umfeldes bezog sich aber Jacobson, wenn er argumentierte, nicht Religion und Handelstätigkeit, sondern Marginalisierung und äußerer Druck hätten die Judenheit in der Vergangenheit von einer bürgerlichen Lebensweise abgehalten. Es habe sich „bewiesen, daß die Religion den Menschen nicht an der Ausübung bürgerlicher Tugenden, an der Erfüllung der Unterthanenpflichten und überhaupt an der Ausbildung seines Geistes und Herzens und der körperlichen Fähigkeiten hindert, sondern nur Druck und Erniedrigung. Wir sehen in Westfalen Gelehrte, Künstler, Handwerker, Krieger und Staatsmänner israelitischer Religion. Jeder beieifert sich, dem Staate auf irgendeine Weise nützlich zu werden, und die Erziehung der Kinder wird mit Sorgfalt auf den wichtigen Zweck gelenkt, ihm Pflanzen zu ziehen, die dereinst reichliche Früchte tragen werden.“

In dieser hier nur angedeuteten Vision einer integrierten Judenheit unterschieden sich Juden nicht mehr von ihrem Umfeld. Sie maßen der Familie einen hohen Wert bei, investierten in die Ausbildung ihrer Kinder, führten ein zweckgerichtetes Leben, strebten nach allgemeiner Bildung und dienten als Soldaten dem Vaterland. Ununterscheidbar zu sein, Teil, nicht Außenseiter der Gesellschaft zu sein: dieser Wunsch war für Juden wie Jacobson Hoffnung und Last zugleich, denn die Sehnsucht nach Normalität, die seinen Visionen zugrunde lag, war zugleich auch ein Versuch, sich von dem traumatischen Druck des von der Umwelt ständig erhobenen Vorwurfs zu befreien, die negativ erachtete Welt der Zirkulationssphäre sei Ausdruck des jüdischen Sondercharakters. Dieser Stigmatisierung konnten sich die Betroffenen offenbar nicht entziehen; sie war ständig präsent und bildete gleichsam eine imaginäre Seite des Emanzipationsdialoges.

⁵⁶ Dies geht aus dem Schreiben Israel Jacobsons an den Herzog vom 17.3.1811 hervor, vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 4. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

d) Rückzugslinie der Stände

Als der Herzog den Ständen im April 1811 bereits unmißverständlich die emanzipatorische Zielsetzung seines geplanten Gesetzes zur Kenntnis brachte, waren Konflikte unvermeidlich: *„Wir halten es daher nützlich fürs Land, den zugelassenen jüdischen Einwohnern gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen einzuräumen“*,⁵⁷ schrieb Friedrich Franz, um dann knapp und präzise die Grundzüge des Reformgesetzes zu skizzieren. Er beabsichtigte, den mit Schutzbriefen im Lande ansässigen Juden und ihren Familien *„gegen Uebernehmung aller Verpflichtungen und Lasten christlicher Einwohner den Zutritt zu allen zünftigen und freyen Handwerken, zur Erlernung und Betreibung des Ackerbaues, zur Erlernung von Wissenschaften und Künsten in den Schulen und der Academie, den Weg zu Aemtern und Ehrenstellen, und den Betrieb aller Art des christlichen Kaufleuten erlaubten Handels, ohne alle Auszeichnung und Beschweriß von anderen Unterthanen, zuzugestehen; mithin auch gänzliche Freiheit, sich in jeder Stadt, oder auf dem Lande, unter gleichen Bedingungen, als es christlichen Einwohnern zukömmt, niederzulassen und daselbst ihren Verkehr, jedoch allemal ohne Annahme auswärtiger jüdischer Knechte, anzufangen und zu betreiben; ihnen auch die Erwerbung von städtischen und ländlichen Grundstücken nicht weiter zu versagen“*.

Was hier als Reform der Rechtsverhältnisse der Juden angelegt worden war, hatte deutliche Rückwirkungen *„auf die übrigen Einrichtungen des Landes“*, wie die Stände mit untrüglichem Gespür für Veränderungen in einem Zwischenbescheid im Juni 1811 geltend machten.⁵⁸ Ritter- und Landschaft stellten sich auf eine Kraftprobe mit dem Fürsten ein, denn angesichts der in ihren Reihen dominierenden Einstellungen kam eine bedingungslose Übernahme der herzoglichen Judenpolitik nicht in Frage. Seit dem Zusammenbruch des »Alten Reiches« in der Ära Napoleons hatte allerdings überall in den deutschen Territorien ein Umschwung in Politik und Gesetzgebung eingesetzt. Althergebrachte Machtverhältnisse waren in Bewegung geraten. Ein offener Verweigerungskurs der Stände hätte Napoleon provozieren können. Das Gutachten der Mecklenburger Stände vom Januar 1812 trug deshalb auch den Stempel dieser Zeitumstände.⁵⁹ Die ständi-

⁵⁷ Schreiben Friedrich Franz' I. an den Engeren Ausschuß vom 11.4.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 398-399. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument. Der Bitte des Herzogs nach Beratung auf dem Landtag kamen die Stände am 23.11.1811 nach. Vgl. auch Schreiben Nathan Aarons' an Friedrich Franz vom 25.10.1825, in: MLHA, Nr. 7839, ASt 47.

⁵⁸ Schreiben des Engeren Ausschusses an den Herzog vom 27.6.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 415-417, mit dem eine Beratung auf dem Herbstlandtag in Aussicht gestellt wurde. Der Brief enthielt eine deutliche Distanzierung gegenüber Hinrichsen und Mendel.

⁵⁹ Ständegutachten des Engeren Ausschusses vom 10.1.1812, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 422-433. Zum Engeren Ausschuß, dem leitenden Gremium der Stände zwischen den Landtagen, siehe weiter unten.

schen Kräfte mußten eine direkte Konfrontation vermeiden, so daß ihnen unter den gegebenen Kräfteverhältnissen ein hinhaltender, defensiver Kurs in der Judenpolitik als das Mittel der Wahl erschien. Dennoch war das Gutachten keine Ergebnisansprache; hier handelte es sich um einen eigenständigen Gesetzentwurf, der den Anspruch erhob, gemäß der althergebrachten politischen Sonderstellung der Stände die Landespolitik mitzugestalten. Manche dieser „*Propositionen*“ gingen schließlich auch in die Gesetzgebung ein und übten lange großen Einfluß auf die Judenpolitik des Landes aus.⁶⁰

Im Grundsatz erkannten die Stände hier zunächst die Notwendigkeit einer rechtlichen Besserstellung der Juden an und wollten diese Frage daher auch „*ganz unberührt*“ lassen. Sie verlangten allerdings eine stufenweise, erzieherisch angelegte Gesetzgebung:⁶¹ *„Die Frage: ob die Juden überhaupt zu einer Verbesserung ihres bürgerlichen Zustands fähig [seien], ist von der Vernunft und von der Menschlichkeit nun schon längst eben so bejahend entschieden, als von der Politik die Frage: – ob es nicht selbst dem eigenen Interesse des Staats angemessen, oder vielmehr ob es nicht nothwendig sey, den Zustand der Juden im Staate zu verbessern – das heißt – dem Verhältnis derselben im – und zum Staate eine, nach dem Zwecke des Ganzen, veränderte Richtung zu geben?“*

Eine staatsbürgerliche Integration der Juden aber sollte in möglichst weite Ferne gerückt werden. Wenn eine Gleichstellung schon unvermeidlich war, so die Stände, dann nicht plötzlich, nicht auf einen Schlag und vor allem nicht unvorbereitet. Juden sollten erst Vorbedingungen erfüllen, ehe sie ohne Nachteile für die Gesamtgesellschaft integriert werden könnten. Insoweit zeigten sich die Stände auch befriedigt, *„daß die Höchste Absicht dahin gehe, ‚durch mehrere Gleichstellung‘ [der Juden] mit den übrigen Einwohnern, nach und nach den bekannten Uebeln abzuhelfen [...]. Die große Aufgabe geht vielmehr dahin“*, so ihre Perspektive, *„die Juden aus dem moralischen Elende, in welchem wir sie jetzt erblicken, herauszureißen; ihre Sittlichkeit auf eine höhere Stufe zu bringen, um dadurch sie zu nützlichen und, nach und nach zu vollen Bürgern des Staats zu bilden.“* In ihr Bild eines altständischen, christlichen Staates paßte nicht, eine durch Sprache, Religion und ethnische Herkunft geprägte nichtchristliche Bevölkerungsgruppe unter Beibehaltung ihrer Eigenart zu integrieren, so daß sie als Hauptproblem einer Gleichstellung ansahen, daß *„in der bisherigen eigenen Verfassung der Juden selbst, in dem, was im allgemeinen Leben zwar nur freye Religions-Verehrung genannt zu werden pflegt, was aber richtig angesehen, einen Inbegriff mannigfaltiger Gesetze ausmacht, die theils in die privatrechtlichen Verhältnisse, theils in die Polizey, theils sogar in die Gerichtsbarkeit so sehr eingreifen, daß man die Existenz der Juden in den meisten christlichen*

⁶⁰ Vgl. auch I. BEHREND, Die Juden im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1843, S. 12 ff., der auf die Stellungnahme der Stände ausführlich eingeht, sowie: A. T. HARTMANN, Tychsen, 1818, Tl. 1.

⁶¹ Ständegutachten des Engeren Ausschusses vom 10.1.1812, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 422-433. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

Staaten mit Recht einen Staate im Staate nennen darf. Diesem Staate im Staate muß nothwendig zuvor ein Ende gemacht werden, wenn der bürgerliche Zustand der Juden wesentlich verbessert – das heißt – wenn die Juden im Staate nützlich mit den übrigen Einwohnern des Staates eine Einheit ausmachen sollen.“ Das Judentum sei unvereinbar mit einem gleichberechtigten Leben inmitten einer christlichen Gesellschaft, weil die religiöse Eigenart die Juden dazu veranlasse, sich ihren staatsbürgerlichen Pflichten zu entziehen. Gleichberechtigung könne es daher nur geben, wenn sie verpflichtet würden, eine weitgehende Beschränkung ihres Kultus wie die Aufhebung der jüdischen Gerichtsbarkeit⁶², des Banns, vor allem aber der Sabbathheiligung und der Speisevorschriften⁶³ hinzunehmen. Dieser Zielsetzung wurden folgerichtig auch die vorgeschlagenen Einzelregelungen des Gesetzes untergeordnet: Juden sollten Familiennamen⁶⁴ annehmen, Verträge, Testamente und Geschäftsbücher in deutscher Sprache, unter Anerkennung allgemeiner Geschäftsbedingungen, abfassen, Zivilstandregister anlegen und eine Reihe weiterer zivilrechtlicher Normen übernehmen.

In dem zweiten Ansatz des Ständegutachtens lag das auffällige, von der Mehrheitsgesellschaft abweichende jüdische Berufsprofil im Blickfeld. In seiner Gesamtgeschichte der Juden brachte Leopold Donath diese Haltung auf den Punkt, wenn er urteilt: »Der Jude ist ihnen [den Ständen] nur ein Handelsbegriff.«⁶⁵ Bei den Ständen verband sich die für eine vormoderne Welt typische Herabsetzung der Zirkulationssphäre mit der Furcht vor den nicht berechenbaren Folgen einer strukturellen Öffnung der Gesellschaft, vor dem Einbruch der Warenwirtschaft, weil *„der Jude, wenn er bürgerlich frei geworden sei, doch seine Freiheit nur dazu benutzen werde, den ihm eigenthümlichen Handelsgeist zur Verdrängung aller Handelschaft der christlichen Einwohner weiter auszubilden“*. Gleichstellung der Juden wurde hier als Synonym für freien Wettbewerb genommen. Angesichts der behaupteten *„jüdischen Neigung zum Klein- und Hausirhandel“*, ihres *„ertödtende[n] Hang[es] zum Handel“*, so die Stände weiter, müsse jeder Versuch einer Reform scheitern, wenn ihm nicht *„weise, vorbereitende Maaßregeln“* vorausgingen. Infolgedessen schlug man eine Reihe restriktiver gesetzgeberischer Maßnahmen vor, die sich *„auf die Erziehung [...] von Staats wegen“*

⁶² Die Rabbiner sollten nur noch als Lehrer in Glaubensfragen fungieren.

⁶³ So hieß es unter anderem: *„Die öffentliche Gottesverehrung werde vom Sonnabend, der jetzt von den Juden angewendet wird, auf den von den christlichen Staats Einwohnern dazu benutzten Sonntag verlegt. Es kann kein wesentlicher Teil der Religion seyn, an welchem Tage die Gottheit öffentlich, in allgemeiner Versammlung verehrt wird. Aber es greift in das bürgerliche Leben wesentlich ein, daß bis jetzt die Juden einen anderen Tag dazu anwenden, als die Christen. [...] Das mosaische Verbot gewisser Speisen – ohnehin schon von einem großen Theil der jüdischen Glaubensgenossen vernachlässigt – werde gänzlich aufgehoben.“* Ständegutachten des Engeren Ausschusses vom 10.1.1812, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 422-433.

⁶⁴ Daran war die Auflage geknüpft, die Namen nicht ihren Geburtsstädten oder dem Alten Testament zu entlehnen.

⁶⁵ Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 163.

richteten. Dazu gehörten Schulpflicht an allgemeinbildenden christlichen Schulen,⁶⁶ Gewerbefreiheit mit der Auflage, mit Ausnahme eines Sohnes alle anderen Kinder einer Familie von einer Handelstätigkeit fernzuhalten, Verbot des Hausierhandels in Stadt und Land, Erwerb von Häusern unter dem Vorbehalt der Eigennutzung, jüdischer Gutsbesitz ohne die damit verbundenen politischen und Herrenrechte.

Aufgrund äußerer Kräftekonstellationen zu einem defensiven politischen Kurs gezwungen, hatten die Stände hier ein stufenweises Zwangsprogramm zur Einbürgerung der Juden entworfen, das zum einen die Aufgabe der religiösen Eigenart durch tiefgreifende Einschnitte in die religiöse Autonomie vorsah, zum anderen mit Hilfe rigoroser staatlicher Instrumentarien Bildungs- und Berufsumschichtungsziele verwirklichen sollte. Eine gesellschaftliche Aufnahme der Juden erschien den Ständen, entsprechend den Verhältnissen des Jahres 1812, unvermeidlich zu sein, sollte aber, unter Preisgabe des Judentums, einer fernen Zukunft überlassen bleiben.

e) Prüfauftrag an einen Gelehrten

Zu Beginn des Jahres 1812 war klar geworden, daß der von Regierung und Ständen mit unterschiedlichen Akzenten entwickelte Gedanke, die Juden allmählich rechtlich besserzustellen,⁶⁷ bei den Betroffenen auf Ablehnung stoßen würde, weil diese nach französischem und westfälischem Vorbild eine uneingeschränkte Emanzipation wünschten. Sollte ihre staatsbürgerliche Gleichstellung an die Vorbedingung eines grundlegenden Wandels ihrer Lebensführung geknüpft sein oder auf einen Schlag verwirklicht werden? Wie weit konnte man in den Kultus der Juden eingreifen, ohne Tabus und den Grundsatz der religiösen Autonomie zu verletzen?⁶⁸ Friedrich Franz I. suchte Entscheidungshilfe von fachkundiger Seite und legte die Stellungnahme der Stände dem ihm persönlich gut bekannten, inzwischen

⁶⁶ Die Schulpflicht sollte bis zum 14. Lebensjahr gelten „ohne daß diese [jüdische] Jugend [...] von den Aeltern früher zum Betrieb des Kleinhandels bemüht werden [...] dürfe“.

⁶⁷ Die Übereinstimmung galt für den Gedanken des Erziehungsprogramms. Sie war ablesbar am Kommentar v. Brandensteins. „Dieser Vortrag [der Stände], der in der Art mit Fleiß und Ueberlegung ausgearbeitet ist, enthält größtentheils Vorschläge und Modificationen, denen ich meinen Beyfall schenken möchte“, notierte er am 25.1.1812, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 421. Doch der Landesherr folgte dem anderslautenden Vorschlag, ein Gutachten des Gelehrten O. G. Tychsen einzuholen. Vgl. ebd.

⁶⁸ Vgl. auch zu diesem Vorgang: S. SILBERSTEIN, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Mecklenburg, in: AZJ, 1913, S. 104; L. DONATH, Geschichte der Juden, S. 164 ff.; A. T. HARTMANN, Tychsen, 1818, Bd. 1, S. 202-209 und 229-275.

zum Kanzleirat ernannten Orientalisten Professor Tychsen zur Begutachtung vor.⁶⁹ Tychsens Antwort erfolgte im April 1812.⁷⁰

Nach Maßgabe des herzoglichen Prüfauftrages berücksichtigte der Gelehrte in seinem Gutachten vor allem die religiöse Ebene. Er unterschied zwischen schriftlicher und mündlicher jüdischer Überlieferung und konstruierte einen Widerspruch zwischen der „wahren *Mosaischen Religion*“, die er durch unveräußerliche Glaubensgrundsätze repräsentiert sah, und der Traditionsbildung durch die Talmudisten, die er als irreführend, entbehrlich und hinderlich für eine moderne staatsbürgerliche Existenz betrachtete. Diese Ansicht hatte er bereits vor Jahrzehnten, 1785, in einer Korrespondenz mit dem preußischen Reformbeamten v. Dohm geäußert,⁷¹ obwohl er sich darin grundsätzlich für den Gedanken der Judenemanzipation aussprach.⁷² Wenn es in dieser Frage aber so wenig Fortschritte gegeben habe, argumentierte Tychsen seinerzeit gegenüber Dohm, so müsse man den Juden dafür die Verantwortung geben, da es ihnen an Bereitschaft gefehlt habe, sich von ausgrenzenden Traditionen zu trennen: *„allein die Juden sind selbst Schuld daran, daß es bei den Vorschlägen [zur Gleichstellung] bleibt [...]. Die größten Hindernisse, zu vernünftigen Religionsbegriffen zu gelangen, [...] sind unter anderen [...], daß jährlich ganze Heere polnischer Schulmeister, ein Auswurf des menschlichen Geschlechts, [...] Lehrer der Jugend und des Volkes [...] werden. Diese haben den ganzen Unterricht in Händen, und pflanzen die Unvernunft, kauderwelsche Sprache mit unglaublichem Fortgang fort.“*⁷³

⁶⁹ Schreiben des Herzogs an Tychsen vom 7.2.1812, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 420. Der Befehl des Herzogs verlangte eine Stellungnahme des Professors *„über die darin [im Ständegutachten] aufgestellten Bedingungen, ob und welche von denselben mit dem Wesentlichen der jüdischen Religion verträglich sind, und mit Billigkeit verlangt werden können, ohne in das Begehren einer Entsagung ihres Glaubens auszuarten.“*

⁷⁰ *„Erachten des Kanzleiraths und Professors Tychsen zu Rostock betreffend die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden in Mecklenburg vom 15.4.1812“*, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 349-360. Die Stellungnahme Tychsens ist in wesentlichen Teilen abgedruckt bei: T. HARTMANN, Tychsen, 1818, Bd. 1, Tl. 1, S. 229 ff. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument. Der greise Gelehrte schrieb das Gutachten 78jährig nach eigenem Bekunden unter *„größter Qual“*, aber *„mit der größten Unparteilichkeit“* drei Jahre vor seinem Tode. Er mochte geahnt haben, daß diese Arbeit, die er unter Aufbietung all seiner Kräfte verfaßte, eine Art Vermächtnis darstellen würde.

⁷¹ Das Schreiben Tychsens an Dohm vom 24.2.1785 ist vollständig abgedruckt bei T. HARTMANN, a.a.O., S. 269 ff.

⁷² *„Ew. Hochwohlgeb. Bemühungen, die Juden der bürgerlichen Verfassung theilhaftig zu machen, haben meinen völligen Beifall.“* Tychsen an Dohm vom 24.2.1785, in: ebd., S. 269 f.

⁷³ Tychsen an Dohm, in: ebd., S. 270 f. Zugespitzt fand sich diese Tendenz nochmals in einem späteren Schreiben: *„Denn solange sie [die Juden] ihre Ritualgesetze als unabänderliche göttliche Vorschriften [...] und sich für das einzige auserlesene Volk*

Das Problem der Vereinbarkeit von jüdischer Religion und gesellschaftlicher Integration stand auch im Mittelpunkt seines Gutachtens von 1812. Tychsens ging ausführlich auf das auf Veranlassung Napoleons einberufene französische Sanhedrin ein.⁷⁴ Dieses Gremium, das für die Juden in der ganzen Welt spreche, habe die Frage eindeutig positiv beantwortet.⁷⁵ Mochte es das Sanhedrin auch versäumt haben, Zeichen der Lösung von irreführenden Religionsgebräuchen zu setzen, so könne dies an seiner Stelle auch „eine weise Regierung“ tun, so die Idee Tychsens, indem sie „einsichtsvolle und angesehene jüdische Personen“⁷⁶ zu einer Aufgabe unzeitgemäßer Vorschriften anhalte. Dies setze aber voraus, daß „sie selbst [die Juden] nur die auf ihrer Seite vorhandenen Hindernisse aus dem Weg zu räumen sich willig finden lassen [...]“.⁷⁷ Hier war ein wesentliches Element künftiger Judenpolitik der Mecklenburger Landesherrn vorgezeichnet worden. Tychsens bot eine Variante des Erziehungsgedankens an, nicht durch Zwangsgesetze, sondern mittels staatlicher Kultuspolitik die Integration zu steuern. Tatsächlich hat das Mecklenburger Herrscherhaus in den folgenden Jahrzehnten diesen Gedanken auch aufgegriffen,⁷⁸ ein Umstand, der Heinrich Graetz zu dem etwas überspitzten Urteil verleitet hat, Friedrich Franz I. habe »seine Juden statt frei, freisinnig« machen, also weniger die Gleichstellung der Juden herbeiführen als ihre Einstellung ändern wollen.⁷⁹

Mit Blick auf die von den Ständen entwickelten Grundsätze erteilte Tychsens einem Stufen- und Erziehungsprogramm eine deutliche Absage. Zu kostspielig, zu langwierig, zu ungewiß erschien Tychsens eine solche Politik. „Um daher nicht aufs Gerathewohl kostspielige Versuche zu zweckmäßiger Erziehung zu machen, und die Ausführung der beabsichtigten staatsbürgerlichen Wohlthat nicht in die Länge zu ziehen“,⁸⁰ plädierte er für eine Gleichstellung auf einen Schlag nach französischem und vor allem nach dem Vorbild des preußischen Edikts vom März 1812, das ihm bereits vorlag und auf das er sich mehrfach bezog. Anzustreben sei

Gottes halten [...], so lange ist keine bürgerliche Vereinigung zu hoffen.“ Tychsens in einem Brief vom 27.7.1806, vgl. ebd., S. 205 f.

⁷⁴ Das von Napoleon 1807 initiierte Grand Sanhedrin bildete die Gesamtvertretung der Juden in Frankreich und war aus Rabbinern und Laien zusammengesetzt. Die Beschlüsse intendierten die Integration der Juden in den Nationalstaat und enthielten die Forderung, die religionsgesetzlichen Pflichten den staatsbürgerlichen unterzuordnen. Vgl. Neues Lexikon, 1992, S. 407.

⁷⁵ Das Sanhedrin habe „durch seine Decrete [...] ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß die Juden, ohne gegen das Gesetz Mose anzustoßen, allen bürgerlichen Rechten des Staats, unter welchem sie leben, sich unterwerfen, und sie in civil- und politischen Sachen, als die höchsten Gesetze betrachten können [...]“. Vgl. auch T. HARTMANN, Tychsens, 1818, Bd. 1, S. 229 ff.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Vgl. weiter unten.

⁷⁹ Vgl. H. GRAETZ, Geschichte der Juden, 1854-1875, 1900, Bd. 11, S. 531.

⁸⁰ Vgl. Gutachten Tychsens vom 15.4.1812, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 349-360.

ein Gesetz, „das den in Mecklenburg-Schwerin privilegierten Juden und ihren Kindern die staatsbürgerlichen Rechte nach dem Beispiel der französischen Nationalverfassung [zuspricht], welche den 27. Dec. 1791 den Juden in Frankreich die Rechte eines wirklichen Staatsbürgers ohne alle Vorbereitung ertheilte [...]“.⁸¹ Andererseits hatte Tychsen seine geistige Nähe zur „bündigen Schrift“⁸² der Stände nicht verhehlen wollen und seinen Vorschlag an die Bedingung geknüpft, „dieses Recht zu widerrufen, wenn sie [die Juden] unfähig gefunden werden [...], Fortschritte auf ihrer neuen Laufbahn zu machen“.⁸³ Damit war das Erziehungskonzept der Stände, gleichsam durch die Hintertür, wieder in das Gutachten eingeführt worden. Bürgerliche Lebensführung galt Tychsen allerdings nicht als eine Vorbedingung, sondern als unbefristete Auflage, die die Juden nach ihrer Gleichstellung erfüllen sollten. Auf einen Punkt gebracht lautete die Idee des Gelehrten: Einbürgerung auf Widerruf!

Auffällig an Tychsens Gutachten war, daß er nicht nur über die Juden schrieb. Er dialogisierte – wengleich indirekt – auch mit ihnen. Mendelssohn wurde zitiert mit der Anmerkung, daß es eine „wahre Wohlthat seyn würde, allen bürgerlichen Unterschied um der Religion willen [...] aufzuheben“. Auch der „um das jüdische Erziehungswesen so verdiente Hofagent Jacobson“⁸⁴ fand Erwähnung mit dem Wunsch: „das man dem Cultus der Juden eine andere Form und Richtung gäbe, die, ohne vom Gesetz abzuweichen, mit der Ausübung aller Bürgerpflichten vereinbar wäre“.⁸⁵ Gewiß, Tychsens Darlegungen waren voller Mißverständnisse, voller Vorbehalte, seine Haltung den Juden gegenüber war nicht frei von Ambivalenzen, doch sprach daraus unverkennbar auch der Wille, die Juden aus Marginalität und Isolation herauszuführen und zu gleichberechtigten Bürgern machen zu wollen. Und nur Tychsen hatte sich – neben den Betroffenen – zum Anwalt einer Emanzipation ohne Vorbedingungen gemacht.

⁸¹ Ebd. Tychsens Biograph T. HARTMANN brachte diesen für den mecklenburgischen Emanzipationsdiskurs auffälligen Vorschlag – erklärbar nur im Zusammenhang mit der französischen und preußischen Entwicklung – wenige Jahre später in Verbindung mit „gewisse[n] Rücksichten, die man glaubt beachten zu müssen“, und erklärte ihn damit als Gefälligkeitsgutachten für den Herzog. Diese Wertung ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Vgl. T. HARTMANN, Tychsen, 1818-20, S. 203.

⁸² So Tychsen in einem Brief vom 6.5.1812, in dem er seine Beauftragung kommentierte: „Auf Befehl unserer Regierung habe ich, weil die Meklenburgischen Juden um die Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte angehalten, und die Landstände in einer bündigen Schrift dagegen erhebliche Erinnerungen gemacht haben, ein Gutachten über die in dieser Schrift aufgestellten Bedingungen abgeben müssen, welches eine sehr kitzliche und schwere Arbeit gewesen ist, von deren Erfolg ich noch nichts gehört habe.“ Zit. n. T. HARTMANN, Tychsen, 1818, S. 207.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Eine Anspielung auf dessen Rolle im Königreich Westfalen bei der Organisation der jüdischen Religionsgemeinschaft nach dem Vorbild der christlichen Konsistorialverfassung.

⁸⁵ Vgl. Gutachten Tychsens vom 15.4.1812, in: in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 349-360.

f) Gesetzentwürfe

Die Fortdauer des regierungsinternen Willensbildungsprozesses führte noch im selben Jahr zu einem erneuten Vorstoß der beiden Vorsteher der Mecklenburger Juden,⁸⁶ die, zusammen mit Israel Jacobson, nach dem Vorbild der Berliner Ältesten um David Friedländer⁸⁷ zur treibenden Kraft der Emanzipationsbestrebungen der Mecklenburger Juden wurden. Aufgefordert durch den Herzog, hatten sie die Verordnungen des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Baden der Regierung zur Prüfung eingereicht.⁸⁸ Irritierend und unverständlich aber war für sie, in dieser Phase der Gesetzesvorbereitung mit antijüdischen Vorbehalten der Stände konfrontiert zu werden, die sich gegen den Hausierhandel der Juden richteten,⁸⁹ einem aus ihrer Sicht „*ganz unerheblichen und der Hauptsache fremden Gegenstand*“. Im März 1812 aber schien ein Durchbruch geschafft, denn Hinrichsen und Mendel konnten dem Landesherrn aus der „*Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten*“⁹⁰ das preußische Emanzipationsedikt vorlegen.⁹¹ Die günstige äußere Entwicklung wurde nun zu ihrem stärksten Argument. Der gegenüber den Ständen verteidigte Grundsatz einer Gesetzgebung ohne Vorbedingungen erhielt durch Preußen neues Gewicht. Als das Gesetzgebungsverfahren in Mecklenburg-Schwerin 1812 in eine entscheidende Phase trat, baten Hinrichsen und Mendel um Mitteilung über den Inhalt des geplanten Gesetzes und hofften, als Betroffene zur Sache angehört zu werden, „*denn wer könnte nun hierüber bessere Auskunft, als wir geben, die wir damit durch so vielfältige Erfahrung haben bekannt werden müssen*“.⁹² Und wie zur Verstärkung schrieben auch die Söhne der beiden Antragsteller, autorisiert von ihren Vätern,⁹³ gleichsam als Vertreter der jungen jüdischen Generation, ebenfalls an den Landesherrn: „*Wohl niemand*

⁸⁶ Dies geht aus einem Schreiben der Regierung an den Herzog vom 20.6.1812 hervor: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 8. Vgl. auch S. SILBERSTEIN, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Mecklenburg, in: AZJ, 1913, S. 104.

⁸⁷ Vgl. L. GEIGER, Geschichte der Juden in Berlin, 1871, ND 1989, S. 142 ff., der das Vorgehen der Berliner Judenältesten beschreibt.

⁸⁸ Schreiben Hinrichsens und Mendels an den Herzog vom 7.4.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 407-408. Beide bedienen sich der ersten in deutscher Sprache erscheinenden jüdischen Zeitschrift „Sulamit“, die die angesprochenen Edikte publizierte.

⁸⁹ Vgl. Schreiben Hinrichsens und Mendels an den Herzog vom 5.6.1811, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 411-412. Den jüdischen Ältesten war nach eigenen Angaben zu Ohren gekommen, daß die Stände Vorbehalte gegen eine Emanzipationsgesetzgebung mit dem jüdischen Hausierhandel begründet hatten.

⁹⁰ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 438-440.

⁹¹ Vgl. Schreiben Hinrichsens und Mendels an den Herzog vom 23.3.1812, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 435. Bereits elf Tage nach Verkündung des preußischen Edikts lag das Gesetz dem Mecklenburger Landesherrn vor. Ein gedrucktes Exemplar befindet sich auch in den Regierungsunterlagen. Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 9.

⁹² Vgl. Schreiben Hinrichsens und Mendels an den Herzog vom 10.7.1812, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 450. Vgl. auch Silberstein, Vorgeschichte, in: AZJ, 1913, S. 104.

⁹³ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 466.

als Uns selbst können die Mängel und Gebrechen in Unserer bisherigen Verfassung beßer bekannt seyn."⁹⁴

Derartige Aktionen waren ungewöhnlich. Hier versuchten Juden, nicht mehr nur in einer persönlichen Angelegenheit, sondern auf allgemeiner Ebene auf die Gesetzgebung Einfluß zu nehmen. Die Regierung reagierte indigniert und glaubte, daß die Juden „*sich hier zuviel anmaßen*“.⁹⁵ Doch seitens des Herzogs erfolgte keine Zurechtweisung der Antragsteller, sondern unter Rückgabe des „*unbehand-zeichnet[en]*“ Gesetzentwurfs zur „*definitiven*“ Neuvorlage die Aufforderung an das Regierungskollegium, den Betroffenen „*dasselbst den wesentlichen Inhalt Unserer Entschließung bekannt zu machen und sie dabey zu vernehmen, ob und was sie allenfalls noch erhebliches in dem Betracht zu bemerken haben mögten, welches dann eventualiter zu weitem Prüfung zu Protocoll genommen werden kann*“.⁹⁶ Dies war ein deutliches Signal. Erneut erwies sich Friedrich Franz I. als treibende Kraft der Judenemanzipation, indem er bestimmte, das geplante Gesetz unter Einbeziehung der jüdischen Vorsteher zu gestalten. Die Wünsche der Repräsentanten der im Lande so lange diskriminierten und verachteten jüdischen Bevölkerungsgruppe sollten jetzt „*zu Protocoll*“ genommen werden, um sie „*eventualiter*“ zu berücksichtigen. Wenn die im Landtag nicht repräsentierte Judenheit in das Gesetzgebungsverfahren über ihre Gleichstellung eingebunden werden sollte, war das aus Sicht der Betroffenen ein unmißverständliches Zeichen für einen grundlegenden Wandel in der Haltung der Mehrheitsgesellschaft. Eine derartige Weichenstellung wäre allerdings ohne das Berliner Beispiel schwer vorstellbar gewesen. Erst im Sog des preußischen Emanzipationsedikts vom März 1812 fühlte sich der Herzog Mecklenburg-Schwerins offenbar stark genug, das Emanzipationsgesetz ohne Einvernehmen mit den Ständen, gleichsam im Alleingang, zu gestalten und der Regierung nahezu legen, den Text im Sinne der Betroffenen umzuformulieren. Den Juden ermöglichte diese Vorgehensweise, ihre Einwände gegen eine Erziehungs- und Stufengesetzgebung mit neuem Nachdruck vorzutragen. Das Treffen, das der mit den Verhandlungen beauftragte Beamte, der Geheime Regierungsrat Krüger,⁹⁷ mit den Repräsentanten der Mecklenburger Judenheit Mendel und Hinrichsen arrangierte, war deshalb auch mehr als eine Anhörung. Hier ging es um Inhalte, hier nahmen die Juden Einfluß auf den Gesetzestext, hier schrieben sie buchstäblich mit an ihrer eigenen Geschichte.

⁹⁴ Vgl. Schreiben Ruben Michel Hinrichsens an den Herzog von 1812, Datum unleserlich, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 7.

⁹⁵ Vgl. Schreiben der Regierung an den Herzog vom 13.7.1812, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 9.

⁹⁶ Vgl. Schreiben Friedrich Franz' I. an die Landesregierung vom 25.7.1812, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 10.

⁹⁷ Dies ging aus einem Aktenvermerk v. Brandensteins vom 29.7.1812 hervor. Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, AB1 453-454.

Als die Regierung am 9. November 1812 – nach „*Vorträgen der Judenschaft*“ – dem Herzog einen letzten Entwurf vorlegte,⁹⁸ war der Einfluß herauszulesen, den die jüdischen „*legitimierten Deputierten*“ genommen hatten. Das Regierungskollegium hatte „*diese Erklärungen der Juden im Ganzen für vernünftig und angemessen*“ befunden und die »Constitution« dahingehend „*abgeändert*“,⁹⁹ daß die Gleichstellung ohne Vorbedingungen, uneingeschränkt und auf einen Schlag verkündet werden sollte. Aus Sicht des Herzogs viel problematischer erschienen die Frage eines möglichen Wegfalls der jährlichen Schutzgeldzahlungen¹⁰⁰ und die Gefahr eines jüdischen Übergewichts im Handel.¹⁰¹ Noch wenige Tage vor Unterzeichnung des Gesetzes forderte er die Regierung auf, das Problem des Hausierhandels im Auge zu behalten.¹⁰² Die regierungsinternen Diskussionen führten dazu, daß die ursprünglich für den 9. November 1812 vorbereitete Abzeichnung des Gesetzes verschoben wurde und erst am 22. Februar 1813 erfolgte,¹⁰³ wohl nicht zufällig genau der Tag, an dem zwei Jahre zuvor die beiden jüdischen Ältesten ihre Eingabe gemacht hatten. Und noch nach Verkündung des Gesetzes, auf dem Deckblatt des zu den Akten gelegten Druckexemplars, fand sich der bezeichnende handschriftliche Hinweis des Landesherrn: „*Es wird dadurch noch viele Arbeit aufs Collegium kommen.*“¹⁰⁴ Entstanden war ein liberales Emanzipationsgesetz, das in Geist und Buchstaben der Legislation Westfalens und Preußens nachmodelliert war. Es wurde von Herzog Friedrich Franz I. und dem Regierungspräsidenten v. Brandenstein abgezeichnet¹⁰⁵ und mit der Veröffentlichung im „*hiesigen officiellen Wochenblatt*“ als „*Landesherrliche Constitution*

⁹⁸ Vgl. Schreiben der Regierung an den Herzog vom 9.11.1812, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 11. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁹⁹ Die Abänderungen betrafen zum Beispiel das Führen von Zivilstandsregistern, die richterliche Gewalt von Rabbinern, Aufnahme ausländischer Angestellter, Zivilrechtsfragen und den Hausierhandel. Vgl. ebd.

¹⁰⁰ Ein Gesamtverzeichnis der Steuerbehörden über die von 1800 bis in die vierziger Jahre im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin Schutzgeld zahlenden Juden findet sich in: MLHA, aj, Nr. 667. 1807 zum Beispiel betrug die Schutzgelder 4222 Reichstaler. Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 1.12.1827, MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 55.

¹⁰¹ Vgl. auch Brief des Herzogs an die Regierung vom 25.7.1812, in: MLHA, Kabinett, Nr. 7839, ASt 10.

¹⁰² Schreiben des Herzogs an die Regierung vom 17.2.1813, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 12.

¹⁰³ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 363-367. Der Herzog modifizierte den Text am 9.11.1812 und zeichnete das Gesetz nach geringfügigen Korrekturen in seiner endgültigen Fassung am 22.2.1813 ab. Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 344-348. Die ersten beiden Seiten des Gesetzes mit der geänderten Datierung werden in Abb. E wiedergegeben.

¹⁰⁴ Vgl. MLHA, aj, Nr. 641, ABI 517-541.

¹⁰⁵ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 344-348. Es zeichneten außerdem die Regierungsglieder Krüger, v. Oertzen und Rudloff ab. Die beiden jüdischen Vorsteher erhielten am gleichen Tage Mitteilung. Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 456-458.

Handwritten text, likely a draft or early version of the law. Includes a date "22. Febr. 1813" and a signature "v. Schlegel".

344

Handwritten text in German script, including the date "22. Febr. 1813" and a signature "v. Schlegel". The text is written in a cursive hand and appears to be a draft or early version of the law.

Handwritten text, likely a draft or early version of the law. Includes a section heading "VI" and "VII".

Handwritten text in German script, including section headings "VI" and "VII". The text is written in a cursive hand and appears to be a draft or early version of the law.

E Gesetz über die Emanzipation der mecklenburgischen Juden vom 22. Februar 1813
Quelle: MLHA, aj, Nr. 753

zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den herzoglichen Landen“¹⁰⁶ am 6. März 1813 in Kraft gesetzt.¹⁰⁷

g) Die »Landesherrliche Constitution« vom 22. Februar 1813

Das Gesetz von 1813 beeindruckte durch seinen Inhalt, weniger durch seine Wirkungsgeschichte. Es blieb nur vier Jahre in Kraft und wurde von den Ständen erbittert bekämpft, so daß es kaum gestaltenden Einfluß ausüben konnte. Demgegenüber verdienen die 19 Artikel der Mecklenburger »Constitution« wegen ihres liberalen Gehalts Beachtung. Erstmals wurde öffentlich eingestanden, daß es eine »Judenfrage« im Lande gab – um im gleichen Augenblick schon den Weg zu ihrer Regelung zu weisen: „Wir Friedrich Franz, [...] Fügen hiermit Jedermann zu wissen: daß Wir, in Landesherrlicher Erwägung der Nachtheile, welche mit den bisherigen Verhältnissen der jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen verknüpft gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeitumständen angemessenere Verfassung zu ertheilen.“¹⁰⁸ Ihr Gewicht erhielt die »Constitution« dadurch, daß sie die Juden ohne Vorbedingungen, auf einen Schlag und weitgehend uneingeschränkt zu Mecklenburger Staatsbürgern mit gleichen Rechten und Pflichten wie Nichtjuden machte. Sie gehörte damit zu den wenigen Emanzipationsgesetzen in Deutschland, die die Einbürgerung der Juden nicht an die Erfüllung von Vorleistungen knüpften.

Das Gesetz war in Bestimmungen über Rechte und Pflichten der künftigen jüdischen Staatsbürger gegliedert. Im Mittelpunkt standen staatsbürgerliche Gleichstellung, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Recht auf Eigentum sowie religiöse Selbstbestimmung. Übereinstimmungen mit dem preußischen Emanzipationsedikt waren unübersehbar. Die ersten beiden Artikel regelten die Einbürgerung der Schutzjuden und ihrer Familien: §1: „Alle bisher in Unseren Landesherrlichen Schutz angenommene privilegierte Juden sollen hinfüro mit ihren Ehefrauen und unabgesonderten Kindern für Einländer geachtet werden und [...] gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.“ §2: „Ihre Söhne [...] sollen sodann eben derselben Rechte sich zu erfreuen haben, als ihre Väter genießen.“¹⁰⁹

Von diskriminierenden Sondersteuern waren Juden nun befreit; die jährlich zu entrichtenden Schutzgelder allerdings behielt man bei, nur daß das Gesetz sie nun als „Receptions-Gelder“ bezeichnete (§16). Ausländischen Juden wurde die Möglichkeit eröffnet, sich durch Naturalisation im Lande niederzulassen (§3); eine

¹⁰⁶ Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3241, S. 188-190.

¹⁰⁷ Vgl. „Herzoglich Meklenburg-Schwerinsches officielles Wochenblatt“, 6.3.1813, zehntes Stück, S. 49-54. Dagegen wurde das Gesetz in Strelitz offenbar nie publiziert. Dieser Hinweis findet sich in einem Schreiben zweier jüdischer Gemeindeglieder vom 8.2.1827, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 41-43.

¹⁰⁸ Vgl. »Constitution«, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3241, S. 188.

¹⁰⁹ Ebd.

Anstellung bei inländischen Juden blieb jedoch weiterhin ausgeschlossen. Die gleichberechtigte Aufnahme als Mecklenburger Bürger war mit der Auflage versehen, binnen vier Wochen „festbestimmte, erbliche Familien-Namen“ anzunehmen, diese von den Behörden ihres Wohnorts genehmigen zu lassen und anschließend „in öffentlichen Blättern“¹¹⁰ bekanntzugeben (§4). Der Bürgereid war „auf die gewöhnliche Weise“ abzuleisten (§17), die für Juden diskriminierende Eidpraxis wurde abgeschafft (§15). Für die Abfassung von Handelsbüchern, Testamenten und Verträgen war jetzt die deutsche oder eine andere lebende Sprache Pflicht (§5); für die statistische Erfassung mußten jährliche Geburts-, Heirats- und Sterbeverzeichnisse angelegt werden (§7), nachdem bereits 1797 und 1810 den Städten befohlen worden war, eine jährliche Zählung der Juden, getrennt nach Männern, Frauen und Kindern im Alter von fünf bis fünfzehn Jahren, vorzunehmen.¹¹¹ Mecklenburg verfügte damit seit 1811 über eine lückenlose jüdische Bevölkerungsstatistik.¹¹² „Der freie Zutritt zu allen christlichen Schulen ohne Ausnahme“ wurde in §6 geregelt. In Erwartung von Widerständen war ausdrücklich untersagt worden, jüdische Kinder zurückzuweisen oder zu benachteiligen. Die seit 1810 bestehende Militärdienstpflicht¹¹³ wurde nur indirekt in §10 angesprochen, indem der Grundsatz aufgestellt wurde, jüdische Religionsgebräuche allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten unterzuordnen. Wie in Preußen sollte der Eintritt in den Staatsdienst einer späteren Regelung vorbehalten bleiben (§19).

Entgegen den Erwartungen der Stände, Sabbatheiligung und Speisevorschriften abzuschaffen, blieb die freie Religionsausübung geschützt: „Wenn ihnen gleich in der Feier des Sabbaths und der Beobachtung sonstiger Religions-Gebräuche nichts vorgeschrieben sein soll [...]“¹¹⁴ (§10). Politisch brisant aber war der mit dem Gesetz vorgenommene Eingriff in althergebrachte ständische Rechte. Gemessen an den Intentionen von §377 des »Erbvergleichs« stellte die »Constitution« einen eklatanten Bruch mit dem aus dem 18. Jahrhundert stammenden Verfas-

¹¹⁰ Hier war das „Herzoglich Mecklenburg-Schwerinsche offizielle Wochenblatt“, gleichsam das Amtsblatt des Landesherrn, gemeint.

¹¹¹ Erstmals befahl Friedrich Franz den Juden am 9.1.1797 jeweils zum 1. Dezember eines Jahres „Geburts-, Copulations- und Sterbefälle“ in eigens dafür vorgefertigten Personenstandslisten zu verzeichnen, hatte aber anschließend „viel Unordnung und Mangel“ zu beklagen, weil sich die „jüdischen Einwohner Unserer Lande von dieser guten Ordnung eigenmächtig ausschließen“. Vgl. aj, Nr. 646, ABl 262-331. Deshalb legte wohl der Herzog diese Arbeit 1810 in die Verantwortung der Städte. Vgl. Schreiben Friedrich Franz' an die Städte vom 14.2.1810, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3238, S. 187. Mit Erlaß vom 23.9.1818 wurde die statistische Erfassung auf alle Kinder von Geburt an ausgedehnt: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3251, S. 193.

¹¹² Vgl. Großherzoglich Meklenburg-Schwerinscher Staatskalender, Schwerin 1811 ff.

¹¹³ Vgl. MLHA, aj, Nr. 754, ABl 219 sowie MLHA, Kabinett I, Nr. 7902.

¹¹⁴ Vgl. Landesherrliche Constitution, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, S. 189. Lediglich die mit Gutsbesitz verbundenen Patronatsrechte sollten Juden verwehrt bleiben.

sungsrecht dar. §14 erlaubte nämlich Juden den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von Grundstücken und Häusern sowohl in Städten als auch auf dem Lande mit praktisch allen damit verbundenen politischen und Herrenrechten: *„Denen als Einländer aufgenommenen Juden soll gestattet sein, Grundstücke jeder Art, in Unsern Städten, wie auf dem Lande, gleich Unsern christlichen Unterthanen zu erwerben.“*¹¹⁵ Darüber hinaus wurden ihnen hinsichtlich ihrer Erwerbsmöglichkeiten in §9 gleiche Rechte wie den Christen eingeräumt. Nicht einmal die ständische Forderung nach Zwangsgesetzen bezüglich der Berufswahl waren berücksichtigt worden: *„Den in Unsern Landen recipirten Juden steht ein jedes, den übrigen LandesEinwohnern erlaubtes, Gewerbe unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen, in gesammten Unsern Städten und Flecken, wie auf dem platten Lande, frei; und sollen sie also auch nicht von Handwerken, Zünften und Aemtern weiter um ihrer Religion willen ausgeschlossen werden“* (§9).¹¹⁶

Ferner enthielt das Gesetz noch Vorschriften, die, ohne das Prinzip der religiösen Autonomie zu verletzen, den Anspruch des frühmodernen Staates dokumentierten, die jüdische Bevölkerungsgruppe seinen verwaltungstechnischen, juristischen, militärischen und wirtschaftlichen Ansprüchen zu unterwerfen:¹¹⁷ *„[...]so wird doch hiermit allgemein festgesetzt, daß jüdische Soldaten, Lehrlinge oder Gesellen bei christlichen Meistern, in öffentlichen christlichen Aemtern stehende Juden und überhaupt alle Juden, die mit Christen in Verbindung treten, ihre damit nicht verträglichen Gebräuche niemals zum Vorwande sollen nehmen dürfen, sich ihren übernommenen Verbindlichkeiten zu entziehen“* (§10).

Als die Juden mit den Auswirkungen der »Constitution« konfrontiert wurden, zeigte sich schon bald deren epochale Bedeutung. Das Gesetz gab den Kräften unter ihnen Auftrieb, die den Makel einer Außenseiterexistenz abstreifen wollten und sich nach der Normalität einer bürgerlichen Existenz sehnten. Viele fühlten sich nun bestärkt, das Wagnis einzugehen, sich aus den überkommenen Bindungen ihrer traditionellen Gemeinschaft zu lösen und ihr Leben in die eigene Hand zu nehmen – ohne ihren Glauben aufzugeben. Für die Betroffenen war die Zeit der »Constitution« der erste Schritt in eine ungewisse, aber von vielen bereits ersehnte Zukunft.

2. Wirkungen der Freiheit: Aus Juden werden Mecklenburger

a) Die Annahme erblicher Familiennamen

Seit alters her war der Name eines Menschen etwas Besonderes. »Man kann das Wesen gewöhnlich aus dem Namen lesen«, läßt Goethe Faust zu Mephisto sagen. Namen berühren einen hochsensiblen Bereich der menschlichen Persönlichkeit und

¹¹⁵ Vgl. ebd., S. 189 f.

¹¹⁶ Vgl. ebd.

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 189.

haben identitätsstiftende Wirkung. Mit Namen konnten Menschen integriert, aber auch segregiert werden.¹¹⁸ Die Juden waren bis zu ihrer Gleichstellung von dem überall in den europäischen Ländern im 18. Jahrhundert einsetzenden Gesetzgebungsprozeß zur Annahme von Familiennamen¹¹⁹ ausgeschlossen und auch in allen Zivilstandsregistern unbeachtet geblieben. Erst eine auf Integration ausgerichtete Politik und Gesetzgebung nahm sich der Namensgebungspraxis der Juden an, wie dies auch in Mecklenburg-Schwerin im §4 der »Constitution« von 1813 zum Ausdruck kam. Unter Strafe wurde gestellt, wer sich nicht daran hielt.¹²⁰

Wie viele andere Bestimmungen der Mecklenburger Emanzipationsgesetzgebung hatte diese Regelung Vorbilder, insbesondere in Preußen, Westfalen, Frankreich und Österreich. Dort war die Annahme fester Familiennamen wie auch die Übernahme der deutschen Hochsprache auf breite Zustimmung unter den Juden gestoßen, eine Entwicklung, die deutlich erkennen läßt, daß Juden bereit waren, sich umzuorientieren und Identifikationssymbole für wünschenswert hielten, die zu ihrer Integration beitrugen.¹²¹ Zum Streitpunkt konnte allerdings werden, ob ihnen der jeweilige Name freigestellt blieb oder gesetzlichen Einschränkungen unterlag. In Frankreich zum Beispiel blieb die Wahl alttestamentarischer Familiennamen sowie von Städtenamen verboten; letzteres galt, entgegen dem Wunsch der Juden, auch in Westfalen. Die »Constitution« in Mecklenburg-Schwerin dagegen verhiess den Juden ausdrücklich weitgehende Freiheiten in der Wahl ihrer Namen. Ein Wille zu einer einschränkenden oder von außen bestimmten Namensgebung war nicht erkennbar.¹²² Ob es aber seitens des Staates in der Praxis systematische Versuche gegeben hat, durch Beanstandungen auf die

¹¹⁸ Zudem kann es auch aus familiengeschichtlicher Sicht von Interesse sein, Schutzbriefe oder Zivilstandsregister heranzuziehen, um den Ursprung jüdischer Familien, ihre Herkunft und Ansässigkeit in beiden Teilen Mecklenburgs zu rekonstruieren.

¹¹⁹ S. SILBERSTEIN nennt zwischen 1787 und 1852 insgesamt 22 europäische Verordnungen und Gesetze. Vgl. DERS., Die Familiennamen der Juden, 1929, S. 323 f.

¹²⁰ Vgl. Landesherrliche Constitution vom 22.2.1813, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3241, S. 188.

¹²¹ In Preußen hatten die jüdischen Deputierten bereits 1790 an entsprechenden Regelungen mitgewirkt. Auch in dem neu gegründeten Königreich Westfalen gaben jüdische Deputierte, die auf Initiative Israel Jacobsons vom Ministerium 1808 zusammengerufen worden waren, ihre Zustimmung zu festen Familiennamen. Vgl. S. SILBERSTEIN, Die Familiennamen der Juden, 1929, S. 311 ff.

¹²² So reichte zum Beispiel im April 1813 der Malchiner Magistrat eine vom Vorsteher der jüdischen Gemeinde zusammengestellte Liste über 23 Namensannahmen beim Herzog zur Genehmigung ein. Die Stadt wies darauf hin, daß „wegen Unfügsamkeit jüdischer Namen“ den Juden die Wahl eigener Geschlechternamen „nach dem Beispiel anderer Länder“ nahegelegt worden sei. Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 442-444.

Namensgebung Einfluß zu nehmen, ist nicht mehr zu ermitteln.¹²³ Für Mecklenburg existierten seit dem 18. Jahrhundert Namenslisten der Schutzjuden. Welcher Art die 1813/14 gewählten und veröffentlichten Namen waren,¹²⁴ zeigte eine von Silberstein 1929 vorgenommene Analyse der Namensgruppen,¹²⁵ mit der er jüdische Familiennamen nach Beruf, Geburtsland und -ort, körperlichen Eigenschaften und Wohnlage wie Haus oder Gasse, wie sie seit dem Hochmittelalter bestanden, unterschied. Er konnte zeigen, daß sich auf diese Weise Kontinuitätslinien erhielten, die anderenfalls verlorengegangen wären.

Welch unterschiedliche Funktion aber die Annahme von Familiennamen durch die Juden für die am Emanzipationsprozeß beteiligten Gruppen hatte, zeigt ein Blick auf Vorgeschichte und Realisierung der »Constitution«. Die Stände hatten in ihrem Gutachten von 1812 Zwangsmaßnahmen vorgeschlagen.¹²⁶ Nach dem Beispiel anderer Länder sollte den Juden weder das Führen alttestamentlicher noch von Orts- und Städtenamen erlaubt sein. Derartige Identitätssymbole hätten Juden weiterhin als Angehörige einer jüdischen Nation kenntlich gemacht, was unter keinen Umständen geduldet werden sollte. Zum anderen wollten die Stände wohl den Juden nicht zugestehen, mit der Annahme eines Orts- oder Städtenamens eine besondere Heimatverbundenheit oder Bodenständigkeit zum Ausdruck zu bringen, die nach zeitgenössischen Vorstellungen den angeblich heimat- und wurzellosen Juden nicht entsprachen. Auch Tychsens hatte in seinem Gutachten vorgeschlagen, von Staates wegen Einfluß auf die Namensgebung zu nehmen, und an „*Tiernamen*

¹²³ Bei einem Brand 1865 in Schwerin sind möglicherweise die Aktenbestände über die Genehmigungspraxis der Schweriner Landesregierung vernichtet worden, so daß nicht zu ermitteln ist, welchen Einfluß die Behörden auf die von den Juden ursprünglich vorgeschlagenen Namen genommen haben. Vgl. S. SILBERSTEIN, Die Familiennamen der Juden, 1929, S. 306. Belegt ist ein Vorgang in Güstrow, wo der Magistrat die zur Genehmigung eingereichte Namensliste mit einer Ausnahme bestätigte. Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 494.

¹²⁴ Ein nach Städten geordnetes alphabetisches Verzeichnis aller Namen der Juden Mecklenburg-Schwerins „aus den öffentlichen Bekanntmachungen der Stadtmagistrate und Räte und sonst competierenden Obrigkeiten in den Schwerinschen Intelligenz Blättern“ findet sich in: MLHA, aj, Nr. 641, ABI 517-542.

¹²⁵ Beibehaltung alter Namen wie Aaron, Löser, Marcus; Zusammenziehung zweier Namen wie Simon-Salomon; Umstellung der alten Namen wie Hirsch Joachim zu Joachim Hirsch; Verlängerung alter Namen wie Herz in Herzfeld; Herkunftsamen von Städten und Ländern wie Ephraim Holländer (gelegentlich bezeichneten diese Namen tatsächliche Geburtsorte, waren aber auch vielfach einfach nur angenommen); Berufsamen wie Goldschmidt; Eigenschaftsamen wie Freudenfeld; aus der Natur entnommene Namen wie Lilienthal. Vgl. S. SILBERSTEIN, Die Familiennamen der Juden, 1929, S. 330 ff., der das 1813/14 veröffentlichte Namensverzeichnis der Juden Mecklenburgs vollständig wiedergibt und auswertet.

¹²⁶ „Nach Frankreichs Gesetzen darf dieser Geschlechtsname nicht aus dem alten Testamente und nicht von Geburtsstädten entlehnet werden.“ Vgl. Ständegutachten vom 10.1.1812, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 422-433.

der Hebräer“ gedacht, die er eindeutschen wollte.¹²⁷ Ganz anders argumentierte Regierungsrat Krüger, der in seinem Votum an den Herzog den Juden freistellen wollte, welche Namen sie schließlich annahmen.¹²⁸ Er legte vor allem Wert auf die öffentliche Bekanntgabe der angenommenen Familiennamen: „*Wie die Namen gewählt werden, scheint mir gleichgültig. Nur wird die Operation an jedem Orte mit einmal vorgenommen und dann öffentlich bekannt gemacht werden müssen.*“¹²⁹ Die Regierung zielte auf raschen, unbürokratischen Vollzug. Ihr ging es darum, den Stadtmagistraten keine Gelegenheit zu geben, einen Obstruktionskurs zu steuern. Zum anderen schwebte Krüger offenbar vor, die Annahme von Familiennamen der Juden mit einem demonstrativen Akt zu besiegeln. Die Veröffentlichung der Namenslisten sollte gleichsam vor aller Augen Juden eine neue Identität geben und sie zu Mitgliedern des Mecklenburger Staatsverbandes machen, hatte also eine eindeutig integrative Zielsetzung. Namensannahme und Bürgereid waren nur zwei verschiedene Seiten einer Entwicklung und haben gewiß ihre identitätsstiftende Wirkung auf die Betroffenen nicht verfehlt.

Die »Constitution« hatte mit vier Wochen eine zeitlich klare Vorgabe gemacht, um die angenommenen Namen bei den Magistraten zu Protokoll zu geben und – nach Genehmigung – öffentlich bekannt zu machen. Dieser Zeitrahmen war allerdings unrealistisch. Zwischen April und August 1813 hatten 31 Städte¹³⁰ und – nach Abmahnung durch den Herzog¹³¹ – zwischen Februar und August 1814 weitere neun die angenommenen Namen ihrer jüdischen Bürger öffentlich bekannt gemacht. Die schleppende Ausführung gesetzlicher Bestimmungen fand ihre Entsprechung in dem Verhalten des Magistrats der Altstadt Schwerins, der als Zeichen seines Protests die genehmigten Listen nie veröffentlichte und sich auch gesträubt hatte, die Juden zur Leistung des Bürgereides aufzufordern.¹³²

b) Jüdische Kriegsfreiwillige 1813-1815

Auch die Teilnahme von jüdischen Freiwilligen an den Befreiungskriegen gehörte zu den maßgeblichen Faktoren eines sich wandelnden Selbstverständnisses der

¹²⁷ „*Indes dürften die Tiernamen der Hebräer z.B. Arjeh Löwe, Dobh ein Bär, Zeebh ein Wolf, Schual ein Fuchs, Schor ein Ochse p. ergiebige Hilfsmittel darbieten.*“ Vgl. Gutachten O. G. Tychsens vom 5.4.1812, in: in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 349-360.

¹²⁸ Vgl. S. SILBERSTEIN, Die Familiennamen der Juden, 1929, S. 329.

¹²⁹ Vgl. Schreiben Staatsrat Krügers an den Herzog vom 22.4.1812, ebd., S. 327.

¹³⁰ Außerdem noch die Landgemeinde Dargun und das Patrimonialgericht für ein Lehngut bei Rägelin, vgl. ebd., S. 328 f. Ein Verzeichnis der bis Ende 1813 veröffentlichten Namen findet sich in: MLHA, aj, Nr. 641, ABI 517-541.

¹³¹ Vgl. „Wochenblatt“ vom 9.10.1813, 39. Stück, S. 216, das die Aufforderung des Herzogs an die Magistrate vom 28.9.1813 publizierte, die noch ausstehenden Familiennamen der Juden „*durch die Schwerinschen öffentlichen Anzeigen*“ bekannt zu geben. Vgl. auch Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3242, S. 190.

¹³² Vgl. S. SILBERSTEIN, Die Familiennamen der Juden, 1929, S. 347 f.

Juden in den Jahren nach Verkündung der »Constitution«. Die zeitliche Nähe von Einbürgerung und Kriegsteilnahme, die ungewöhnliche Dichte der Ereignisse werden tiefe Spuren in ihrem Bewußtsein hinterlassen haben. Juden, die sich jahrhundertlang als Fremde fühlten und fühlen mußten, begannen, wie die Quellen zeigen, sich seit 1813 auch als Mecklenburger zu sehen. Über die Teilnahme jüdischer Mecklenburger Kriegsfreiwilliger an den Befreiungskriegen wissen wir durch eine Verordnung der Landesregierung des Großherzogtums von 1867, die neben den christlichen auch die jüdischen Gemeinden aufgefordert hatte, Listen ihrer Kriegsfreiwilligen anzulegen. Sie sollten in ihren Gotteshäusern als Veteranentafeln ausgehängt werden.¹³³ Die vom Landesrabbiner angefertigte, allerdings nicht vollständige Liste¹³⁴ umfaßte 24 jüdische Kriegsfreiwillige aus 13 Mecklenburger Städten. Sie war nach Befragung der jüdischen Gemeinden zusammengestellt worden und verzeichnete Namen, Wohnort, Militäreinheit und Kriegsauszeichnung.¹³⁵ Sieben der genannten Mecklenburger Juden wurden ausgezeichnet, allerdings erst nach 1841 durch eine vom Großherzog Paul Friedrich gestiftete, aus Geschützbronze hergestellte „*Kriegsdankmünze*“.¹³⁶ Derartige

¹³³ Der Landesrabbiner Cohn bat aus pragmatischen Gründen, eine solche Gedenktafel zentral, in der Synagoge in Schwerin anbringen zu dürfen. Die Gedenktafel ist 1873 während der „*Sedanfeier*“ enthüllt worden. Vgl. MLHA, MfU, Nr. 7235. Die deutschen Juden hatten sich immer wieder, im Bemühen, ihre Emanzipation zu legitimieren, auf die Jahre 1813-1815 bezogen, eine Zeit, die für ihren Wunsch nach Anerkennung, Zugehörigkeit und Gleichstellung einen hohen Stellenwert hatte. Wenn sie nun Ende der sechziger Jahre bei der Ehrung der Kriegsfreiwilligen berücksichtigt wurden, war das ein deutliches Zeichen, nicht mehr länger ausgeschlossen zu sein. Eine offizielle Veteranentafel kam einer Besiegelung ihrer gesellschaftlichen Gleichrangigkeit gleich.

¹³⁴ Vgl. Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen, hrsg. v. E. LINDNER, 1993. Löser Cohen erwähnt als Kriegskameraden einen in der Liste nicht geführten Lichtenstein aus Hagenow. Außerdem: S. SILBERSTEIN, Ferdinand Blonck (Blond Salomon), in: Israelitisches Familienblatt, Nr. 15, 10.4.1913, S. 13. Auch Blond Salomon aus Bützow war in der Liste nicht aufgeführt. Vgl. weiterhin: L. MARCUS, Kurze Uebersicht, 1832, S. 27, der drei mit „*Ehrenzeichen*“ versehene Kriegsfreiwillige persönlich gekannt haben wollte, von denen die Liste des Landesrabbiners den Kriegsfreiwilligen Wolf aus Rossow nicht anführte. Marcus' Schrift erwähnte außerdem einen Bernhard aus Ribnitz, der im Krieg ums Leben kam. Ebd., S. 32.

¹³⁵ Die 24 Namen lauteten: Lazarus Ladwig aus Brüel; Raphael Steinhardt, Joel Seligmann, Jacob Hesse aus Gadebusch, Salomon Buse aus Gnoien; I. Ludemann aus Ludwigslust; Abraham Lorenz, Moses Ahrensdorff, Joseph Bonko: genannt Wohlgemuth aus Malchin; H. Freudenthal aus Neukalen; Hirsch Müller, Bernhard aus Ribnitz; L. F. Lewin (Loewe), Jacob Salomon aus Penzlin; Jacob Saul aus Rehna; Baruch Pinens, Scheuer Pincus, Michel Meier aus Schwerin; Heymann Levy, Levy Salomon, Alexander Loeser aus Tessin; Löser Cohn aus Güstrow; Joseph Herzfeld, Salomon Herzfeld aus Waren.

¹³⁶ Der Name des Empfängers war am Rande der Medaille vertieft eingeschlagen. Die Münze ehrte jeden, der im mecklenburgisch-schwerinschen Militärdienst von 1808-

Auszeichnungen stellten sie in eine Reihe mit den Kämpfern christlicher Konfession. Wer aber waren die Juden, die 1813 gegen Napoleon und für Mecklenburg in den Krieg zogen?

Napoleon war im Winter 1812/13 in Rußland mit seinem Expansionskurs gescheitert. Auf seinem Rückzug bedrohte Frankreich auch die beiden Mecklenburger Herzogtümer, die sich unter den ersten Vasallen Napoleons auf Bitten des russischen Zaren vom Rheinbund losgesagt und einen Frontwechsel vorgenommen hatten und, dem Beispiele Preußens folgend, zur Mobilmachung und Bildung von Freiwilligen-Regimentern aufriefen.¹³⁷ Von 223.000 Bewohnern Mecklenburg-Schwerins beteiligten sich daraufhin etwa 1200 als Freiwillige, unter ihnen mindestens 27 von rund 2200 Juden im Lande.¹³⁸ Zum ersten Mal trugen Juden damit Uniformen und Waffen.¹³⁹ Was sie bewegte, freiwillig ihr Leben zu riskieren, um Mecklenburg zu verteidigen und gemeinsam mit anderen Ländern deutsche Territorien von französischer Fremdherrschaft zu befreien, aber auch, welche innere Zerreißprobe ein Leben außerhalb der tradierten Horizonte für sie bedeutete, können zwei Fallbeispiele erhellen: das des Löser Cohen aus Güstrow und das des Blond Salomon aus Bützow.

Als der jüngste Sohn des jüdischen Kaufmanns Salomon dem herzoglichen Aufruf folgte, sich zu den Freiwilligen Jägern zu melden, lag die zuvor vom Landesherrn verfügte rechtliche Gleichstellung der Juden erst wenige Wochen zurück. In einer biographischen Skizze Blond Salomons ist deshalb auch zu Recht tiefe Verehrung des Fürsten als tragendes Motiv seiner Kriegsteilnahme genannt worden.¹⁴⁰ Im April 1813 wurde Salomon unter die »reitenden Jäger« aufgenommen¹⁴¹ und „durch die Judenschaft zu Bützow mit Mondierung versehen“. Hintergrund dieser zuerst in Preußen gebildeten Einheiten war eine Militärreform Scharnhorsts, der die französischen Auflagen dadurch zu umgehen suchte, daß die reguläre Armee im Kriegsfall schnell durch Jägerverbände aus Freiwilligen verstärkt werden konnte. Aufgerufen waren Männer zwischen 17 und 24 Jahren, die sich auf eigene Kosten selbst einkleiden, ausrüsten und möglichst auch beritten

1812 sowie von 1812-1815 als Militär „*tadellos mitgemacht*“ hatte. Vgl. Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen, hrsg. v. E. LINDNER, 1993, S. 116 und S. 118, sowie M. PHILLIPSON, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813/14, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1906, S. 8.

¹³⁷ Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 117.

¹³⁸ Vgl. zu den Bevölkerungszahlen: Staatskalender, 1813, S. 164.

¹³⁹ Vgl. 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 385, wo ein 1813 gemalter Lützower Jäger in Uniform abgebildet ist. Vgl. auch zum Militärdienst der Juden MLHA, aj, Nr. 737; Kabinett I, Nr. 7902.

¹⁴⁰ Vgl. S. SILBERSTEIN, Ferdinand Blonck (Blond Salomon), in: Israelitisches Familienblatt, 1913, S. 13. Alle Zitate hier und im folgenden nach Silberstein. Vgl. auch MLHA, aj, Nr. 753, ABI 346; MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 26 und 27.

¹⁴¹ Das Korps stand in Mecklenburg, wo es sich im Frühjahr und Sommer 1813 sammelte.

machen sollten. Grundgedanke war, den Söhnen des besitzenden Bürgertums den Eintritt in die Armee zu erleichtern und eine Basis für die Kompensation von Verlusten an Offizieren zu haben.¹⁴² Die Tatsache, daß hier eine ganze jüdische Gemeinde dem Aufruf des Herzogs folgte und einen jungen Menschen aus ihrer Mitte zur Kriegsteilnahme ausrüstete, war ein unübersehbares Zeichen ihrer Verbundenheit mit dem Land, das ihnen gerade die Freiheit geschenkt hatte. Beispiele aus weiteren Städten zeigen, daß auch andere Juden bereit waren, Mittel bereitzustellen, um Freiwillige auszurüsten.¹⁴³ In den Synagogen wurde für die Befreiung des Vaterlandes gebetet, Teil einer allgemeinen, oftmals mit Pathos vorgetragenen Bewegung in den deutschen Ländern. Juden wie Nicht-Juden traten durch Flugschriften, Gedichte, Spendenaufrufe oder Reden an die Öffentlichkeit.¹⁴⁴ Blond Salomon nahm in der Folge unter dem Namen Ferdinand Blonck an verschiedenen Kriegshandlungen gegen die Truppen Napoleons teil, wurde nach Kriegsende ausgezeichnet und diente noch bis 1816 als Mitglied in einem Landwehrbataillon. Seine militärischen Leistungen führten zu der Zusicherung, ihn später als niederen Steuerbeamten in den Staatsdienst zu übernehmen,¹⁴⁵ allerdings in Unkenntnis dessen, daß er Jude war. Diesen Umstand hatte Blonck nämlich verschwiegen, als er sich bei den Jägern zur Dienstaufnahme mit neuem Namen meldete. Es bereitete ihm offenbar außerordentliche Schwierigkeiten, seinen Wunsch nach Teilhabe an der Welt mit seinem Judentum in Einklang zu bringen. Als Soldat würde er sich für eine längere Zeit in einer ausschließlich christlichen Umgebung bewegen. Nicht absehbar war, ob er die Kraft aufbringen würde, mit den ihm fremden Lebensgewohnheiten umzugehen und mit Demütigungen, die möglicherweise auf ihn zukamen, fertigzuwerden. Dieser Konflikt war für Salomon nicht anders zu lösen, als daß er seine Identität als Jude verheimlichte und unterdrückte. Wie er hatten viele Juden 1813 in den Rekrutierungs-

¹⁴² Vgl. Wörterbuch zur deutschen Militärgeschichte. Schriften des Militärgeschichtlichen Instituts der DDR, Berlin 1985, S. 219 f. Aus der Veteranenliste in Schwerin war zu entnehmen, daß es unter den 24 genannten Freiwilligen zwölf Jäger – zu Fuß oder zu Pferd –, fünf Landwehrangehörige und fünf Mitglieder der russisch-deutschen, deutschen und englisch-deutschen Legion gegeben hatte. Die letzteren Legionen waren 1812 auf Initiative Steins in Rußland aus Deutsch sprechenden Freiwilligen gebildet worden. Vgl. ebd.

¹⁴³ Der Rehnaer Kaufmann Jacob Hirsch Marcus, Vater des weiter unten noch erwähnten Juristen Dr. Lewis Marcus, gab an, in den Befreiungskriegen Freiwillige ausgerüstet zu haben. Vgl. Schreiben des Jacob Hirsch Marcus an den Großherzog, ohne Datum, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7831, ASt 1.

¹⁴⁴ Vgl. M. STERN, Aus der Zeit der Befreiungskriege, 1935, S. 5 ff.

¹⁴⁵ Die Zusicherung, bei „*Eröffnung einer Steuer-Unterbedienung*“ berücksichtigt zu werden, stammte vom 2. August 1816. Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 12.4.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 341-343.

büros bei der Frage nach der Konfession ihr Judentum verleugnet.¹⁴⁶ Hier war unübersehbar, zu welchen inneren Spannungen das Heraustreten aus der jüdischen Lebenswelt führen konnte.

Mit der Aussicht auf eine Stelle im Staatsdienst stellte Blonck 1816 Antrag auf eine Gewerbebegleichung für den Hausierhandel, über die schon seine verwitwete Mutter verfügte. Der Fall gelangte 1817 zwecks Stellungnahme auf den Tisch der Landesregierung.¹⁴⁷ Auf diese Weise wurde aktenkundig, daß Blonck seine Herkunft während der Befreiungskriege verschwiegen hatte.¹⁴⁸ Die Regierung war über die Frage einer möglichen Einstellung in den Staatsdienst geteilter Meinung, vor allem hinsichtlich der Loyalität eines Juden, meinte aber letztlich, daß es die »Constitution« nicht zulasse, Juden generell vom öffentlichen Dienst fernzuhalten, insbesondere dann nicht, wenn es sich um einen Kriegsveteranen handelte, der unter Beweis gestellt hatte, daß er für sein Land einzustehen verstand. Unter dem Eindruck des starken ständischen Widerstands fand sich der Großherzog dazu aber nicht bereit und lehnte die Übernahme in den Staatsdienst unter Hinweis auf § 19 der »Constitution« ab.¹⁴⁹ Als Blonck im Dezember 1819 schließlich seine Konversion betrieb, intervenierte seine Mutter beim Großherzog mit dem Hinweis, der Wechsel ihres Sohnes zum Christentum geschehe nicht aus religiösen Motiven, „weil ich die Ueberzeugung habe, daß derselbe aus dem Grunde, um von Ew. Königl. Hoheit eine Bedienung [die Stelle als Steuerbeamter] zu erhalten, mithin nur durch ein pekuniäres Interesse verleitet worden, die Religion seiner Vorväter zu verlassen“. Doch Übertritte konnten nicht verboten werden, auch wenn sie erzwungen waren. Blonck erhielt schließlich eine Einstellung als „Tor-Schreiber“ in Güstrow.

Die Überlieferung der Kriegsteilnahme des Löser Cohen¹⁵⁰ war eine indirekte Folge der 1913 einsetzenden Jubiläen der 100jährigen Wiederkehr der Befreiungs-

¹⁴⁶ Vgl. Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen, hrsg. v. E. LINDNER, 1993, S. 15. Insgesamt sind 125 jüdische Kriegsfreiwillige aus deutschen Ländern namentlich bekannt; ihre Gesamtzahl wird allerdings wesentlich höher geschätzt.

¹⁴⁷ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 26 und 27. Das Regierungskollegium war sich nicht einig, aber mehrheitlich der Meinung, daß sich aus der »Constitution« ergebe, daß Juden wegen ihrer Religion nicht grundsätzlich vom Staatsdienst auszuschließen seien, so daß man ihre „Dienstanstellung“ nicht „ausdrücklich als unerreichbar abschlagen könne“.

¹⁴⁸ „[...] wobei sich ergeben hat, daß er ein Jude ist.“ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 12.4.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 341-343.

¹⁴⁹ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 19.4.1817 zum „Gesuch des pensionierten vormaligen reitenden Jägers Ferdinand Blonck jüdischer Nation zu Bützow“, in: aj, Nr. 754, ABI 346.

¹⁵⁰ Vgl. hier und im folgenden: Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen, hrsg. v. E. LINDNER, 1993. Der vollständige Titel der Memoiren Cohens lautete: „Memoiren über meine Jäger-Erlebnisse aus den gedenkwürdigen Jahren 1813 und 1814 der Wahrheit getreu vom Löser Cohen, Bildhauer ehemals freiwilliger Jäger im Scharfschützen-Corps erste Comp. und erste Jägerschaft unter dem Herrn Obrist v. d. Osten-Sacken seligen Andenkens“.

kriege. Unter dem Eindruck antisemitischer Tendenzen im Wilhelminischen Kaiserreich hatten jüdische Forscher seit den neunziger Jahren – unter ihnen Historiker wie Moritz Stern im Auftrage des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens oder der Mecklenburger Rabbiner Siegfried Silberstein – Aufsätze, Broschüren und Vorträge über die jüdische Beteiligung an den Befreiungskriegen von 1813 verfaßt. Sie wollten den Anfeindungen eine Dokumentation patriotischer Leistungen der Juden entgegensetzen. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten waren auch die in den sechziger Jahren geschriebenen Memoiren des Güstrower Kriegsveteranen Löser Cohen in die Hände von Stern gelangt, nachdem jener seine Schrift noch dem Güstrower Historiker Leopold Donath zur Veröffentlichung angeboten hatte.¹⁵¹ Was Löser Cohen zur Abfassung seiner Schrift veranlaßte, läßt sich für diese an nationalen Feiern so reiche Periode nicht genau feststellen; möglicherweise hatte den Anstoß dazu gegeben, daß der Güstrower Gemeindevorsteher 1867 durch den Landesrabbiner aufgefordert worden war, für die Herstellung der bereits erwähnten Veterantafel mitzuteilen, wer aus der Gemeinde Kriegsteilnehmer in den Befreiungskriegen gewesen sei.¹⁵²

Als Cohen seine Kriegserlebnisse aufzeichnete, war er bereits in hohem Alter. Aus dem Anhang seiner Aufzeichnungen geht hervor,¹⁵³ daß er, wie andere ehemalige jüdische Kriegsfreiwillige auch,¹⁵⁴ im Alter zu den anerkannten Bürgern seiner Heimatstadt Güstrow gehörte. Er war mehr als 25 Jahre lang Leihhaus-Inspektor, eine ebensolange Zeit Inspektor des israelitischen Handwerker-Vereins,¹⁵⁵ erhielt zu seiner Goldenen Hochzeit die Glückwünsche des Bürgermeisters sowie der Senatoren und gehörte 1863 zu den geladenen Gästen eines Essens, das der Großherzog aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums der Befreiungskriege

¹⁵¹ DONATH ging auf Cohen kurz ein. Vgl. DERS., *Geschichte der Juden*, 1874, S. 175 f. Moritz Stern ließ 1913 eine Abschrift mit dem Ziel der Drucklegung anfertigen, die er allerdings wegen weiterer Recherchen zunächst nicht realisierte. Nach 1933 setzte die NS-Zeit Sterns Nachforschungen ein Ende. Eine Abschrift der Memoiren befand sich im Nachlaß Moritz Sterns in Jerusalem. Der hier benutzte Text ist nach einer weiteren, in Berlin gefundenen vollständigen Handschrift 1993 von Erik Lindner veröffentlicht worden und enthält – neben einem Kommentar – auch die von Stern gestrichenen Teile, bei denen es sich um kritische Bemerkungen Cohens über antijüdische Tendenzen seines Kommandeurs handelte. Vgl. *Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen*, hrsg. v. E. LINDNER, 1993, S. 91 f.

¹⁵² Dazu schrieb Simon Hirsch als Gemeindevorsteher am 5.1.1868: „*Auf Ihre Anfrage [des Landesrabbiners] wird hiermit erwidert, daß aus hiesiger Gemeinde ein Mann, der noch am Leben und mit der betr[effenden] Kriegsgedenk Münze geschmückt ist, als Freiwilliger die Feldzüge von 1813 und 15 mitgemacht hat.*“ Ebd., S. 116.

¹⁵³ Ebd., S. 83

¹⁵⁴ Hirsch Müller aus Ribnitz wurde ein angesehener Kaufmann. Seine Teilnahme an den Befreiungskriegen war auf dem Grabstein vermerkt. Vgl. H. ESCHWEGE, *Geschichte der Juden*, 1992, S. 1077.

¹⁵⁵ Vgl. auch weiter unten. Löser Cohen wurde bereits bei der Gründung des Handwerkervereins 1836 Vorstandsmitglied.

gab. Am gleichen Tage hatte er eine vom Landesherrn überreichte Fahne bei der „feierlichen Enthüllung des schönen Denkmals“ tragen dürfen. Bemerkenswert waren diese Vorgänge vor allem deshalb, weil sie die Spannweite des Emanzipationsprozesses in Mecklenburg-Schwerin im 19. Jahrhundert charakterisieren. 1813 noch liefen die Magistrate Sturm gegen den Gedanken, Juden als gleichberechtigte Bürger ihrer Stadt zu akzeptieren. Fünfzig Jahre später gehörte Löser Cohen, der ein gläubiger Jude geblieben und in seiner Gemeinde jahrelang als Vorsänger und Vorbeter tätig gewesen war, bereits zur Honoratiorenschaft der Stadt. Diese Umstände lassen – aus historischer Sicht – um so stärker ins Auge fallen, daß dieser Mann auch noch 1863 dem Gesetz nach lediglich Schutzjude, nicht Staatsbürger war. Davon war in den Memoiren allerdings nie die Rede.¹⁵⁶ Was Löser Cohen der Nachwelt überliefern wollte, war die Geschichte eines Juden, der als Soldat seinem Land in einem historisch bedeutsamen Augenblick gedient hatte. Er hatte seine jüdische Identität, auf die er stolz war, nicht verheimlicht wie Blond Salomon. Seine Memoiren sollten Zeugnis davon ablegen, daß ein Zusammenleben von Juden und Nicht-Juden möglich war.

Den Freiwilligen Jäger Löser Cohen charakterisierte das Verhalten, ein Jude bleiben und zugleich Mecklenburger Freiheitskämpfer sein zu wollen. Stets führte er im Tornister ein hebräisches Gebetbuch mit sich,¹⁵⁷ suchte während der Einquartierungen in Städten nach Möglichkeit die Synagoge auf und hielt die Speisegesetze ein,¹⁵⁸ hatte aber, ohne an seiner jüdischen Identität zu zweifeln, zugleich den Schritt gewagt, unter Christen Soldat zu sein, sich bei ihnen einzuquartieren, wenn es unvermeidlich war,¹⁵⁹ und sogar einen christlichen Gottesdienst aufzusuchen.¹⁶⁰ Der 1800 in Hanau geborene Maler Moritz Daniel Oppenheim hat diesen Augenblick der Begegnung von alter und neuer Welt, wie er durch die Beteiligung an den Befreiungskriegen für Juden zwingend geworden war, in einem Bild eindrucksvoll in Szene gesetzt, als er die „*Heimkehr eines jüdischen Freiwilligen aus dem Befreiungskriege zu den nach alter Sitte lebenden Seinen*“ – allerdings in Preußen – malte.¹⁶¹ Oppenheim, noch in der Judengasse geboren, spürte die Herausforderung, die die Teilnahme an den Befreiungskriegen für das tradierte Selbstverständnis der Juden darstellte. In seinem Bild, das den uniformierten jüdischen Kriegsheimkehrer im bürgerlichen Wohnzimmer inmitten seiner Familie zeigt, werden beide Ebenen, Tradition und Erneuerung, mehrfach

¹⁵⁶ Seine ersten Worte waren vielmehr eine Würdigung der Rolle Friedrich Franz' I. bei der Emanzipation der Juden im Lande im Jahre 1813, die zur Folge hatte, daß „*der Jubel groß [war], und im ganzen Lande [...] in allen Synagogen heilige Gebete und Segen dem geliebten Landesvater gespendet*“ wurden. Vgl. Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen, hrsg. v. E. LINDNER, 1993, S. 18.

¹⁵⁷ Ebd., S. 36.

¹⁵⁸ Ebd., S. 38.

¹⁵⁹ Ebd., S. 58.

¹⁶⁰ Ebd., S. 61.

¹⁶¹ Das in Öl gemalte Bild ist erstmals wiedergegeben und kommentiert worden in: ebd., S. 70 f. sowie S. 109 ff.

kontrastiert: Unter dem Talmudband liegt die „Vossische Zeitung“; über der Zimmertür hängt ein eingerahmter hebräischer Spruch neben dem Bild des auf einem Schimmel reitenden preußischen Königs Friedrich II.; der in der jüdischen Tradition stehende Vater schaut skeptisch-stolz auf das Eiserne Kreuz, das sein Sohn als Zeichen eines neuen Weges mitgebracht hat. Für die liebevoll, gebannt und glücklich schauende Familie verkörperte der junge jüdische Soldat, ihr Sohn, den Aufbruch in ein neues, selbstbestimmtes Leben jenseits ihres tradierten Horizonts.

Bevor er sich freiwillig meldete, hatte Cohen 1807 vergebens versucht, bei einem christlichen Meister eine Goldschmiedelehre zu absolvieren.¹⁶² Erfolg hatte er aber mit einer Ausbildung zum Bildhauer, ein vom traditionellen jüdischen Selbstverständnis her allerdings ungewöhnlicher Beruf.¹⁶³ Löser Cohen stammte aus guten bürgerlichen Verhältnissen. Seine Eltern führten ein Haus, das offen genug war, um an nichtjüdische Gäste zu vermieten.¹⁶⁴ In seiner Dienstzeit unterstützten sie ihn mit vier französischen Goldmünzen monatlich.¹⁶⁵ Seinen Vater beschrieb Cohen als modern, „*seiner Zeit voraus*“, als religiös und vernunftbetont zugleich.¹⁶⁶ In dem Bild seines Vaters hatte er sich augenscheinlich selbst porträtiert. Cohen war ein gebildeter Mensch, der Wert auf bürgerliche Umgangsformen legte. Er sprach leidlich französisch,¹⁶⁷ liebte die „*schöne Konversation*“,¹⁶⁸ war Musikliebhaber,¹⁶⁹ hatte ein gepflegtes Äußeres,¹⁷⁰ siegelte seine Briefe und hatte einen künstlerischen Beruf erlernt: alles Ausdrucksformen, die überhaupt nicht zum zeitgenössischen Bild vom »verderbten« Juden paßten, ja, fast möchte es scheinen, als ob sie geradezu dem Wunschbild der Befürworter einer Judenemanzi-

¹⁶² Vgl. L. MARCUS, Kurze Uebersicht, 1832, S. 9. Löser Cohen war bereits vier Wochen in der Lehre, als der Magistrat seinen Lehrherren zwang, ihn zu entlassen, weil er Jude war. Der Vorgang kam zur Stellungnahme vor den Landtag, der die Entlassung bestätigte. Ebenfalls Ausbildungsverbot bei einem christlichen Meister erhielt – nach Angaben von Marcus – J. Hirsch in Teterow, der das Bäckerhandwerk erlernen wollte.

¹⁶³ Das biblische Bilderverbot beschränkte zunächst die Herstellung von Kunstwerken. Die spätere rabbinische Literatur faßte das Verbot genauer und bezog es auf Plastiken und Reliefs, nicht aber auf zweidimensionale Darstellungen von Mensch und Tier. Darstellungen von Gott und Mensch mit religiösem Kontext wurden als Götzenanbetung generell verworfen. Vgl. Neues Lexikon, 1992, S. 75. Der Beruf des Bildhauers stand im Widerspruch zur Angabe Cohens, mehr als 25 Jahre lang das Leihhaus der Stadt betrieben zu haben. Leider erfahren wir darüber nichts Näheres.

¹⁶⁴ Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen, hrsg. v. E. LINDNER, 1993, S. 44.

¹⁶⁵ Ebd., S. 36.

¹⁶⁶ Ebd., S. 28.

¹⁶⁷ Ebd., S. 66. Cohen hatte sich die Sprache offenbar aus Bildungsinteresse autodidaktisch angeeignet.

¹⁶⁸ Ebd., S. 56.

¹⁶⁹ Ebd., S. 20.

¹⁷⁰ Ebd., S. 36.

pation entsprachen. Dennoch überraschte, daß Löser Cohen, bis auf einige Beispiele antijüdischer Ausfälle seines Vorgesetzten,¹⁷¹ nur Positives über die Beziehung seines soldatischen Umfeldes¹⁷² zu ihm als Juden berichtete. Daß hier in der Rückschau idealisiert wurde, ist zwar nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich. Weil er sein Judentum nicht verschwiegen und selbstbewußt nach außen sichtbar werden ließ, hätte es viele Gelegenheiten gegeben, ihm diese Herkunft zu verübeln. Statt dessen fand sich der Oberförster in Güstrow bereit, ihm eine gute Waffe zu verkaufen,¹⁷³ halfen ihm seine soldatischen Kameraden bei der Suche nach Quartieren bei jüdischen Glaubensgenossen,¹⁷⁴ hoben an ihm hervor, er sei keiner von denen, die „*Packen tragen*“, sondern ein Künstler,¹⁷⁵ und fanden sich sogar gelegentlich bereit, mit ihm zum Passahfest Mazze zu essen.¹⁷⁶ Möglicherweise lag im Moment der Freiwilligkeit des Soldatentums ein Schlüssel zum Verständnis. Wie die französischen Soldaten zeichneten sich auch die deutschen, besonders die Kriegsfreiwilligen, durch patriotischen Enthusiasmus aus. In Hinblick auf die Wahrnehmung der Juden wurden die Freiwilligenverbände damit gleichsam zum militärischen Gegenstück der Berliner jüdischen Salons. In einer historischen Ausnahmesituation sahen sie in Löser Cohen nicht mehr den Fremden, den Juden, sondern den „*Bruder*“,¹⁷⁷ den Soldaten, den Menschen. Indem sie junge Juden für eine gewisse Zeit vollständig integrierten, antizipierten diese Soldaten bereits eine Gesellschaft ohne ständische oder konfessionelle Ausgrenzungen.

¹⁷¹ Ebd., S. 21 und S. 78.

¹⁷² Nach Cohen entstammten die Freiwilligen seiner Militärabteilung bürgerlichen Elternhäusern. Sie waren die Söhne von Förstern, Kaufleuten, Gastwirten, Weinhändlern, Rechtsanwälten oder Predigern. Vgl. ebd., S. 44.

¹⁷³ Ebd., S. 18.

¹⁷⁴ Ebd., S. 21.

¹⁷⁵ Ebd., S. 24.

¹⁷⁶ Ebd., S. 64.

¹⁷⁷ „*Bruder Cohen*“ war eine häufig im soldatischen Sinne benutzte Anredeform. Vgl. ebd., S. 21.

V. Rückschlag und Einzelfallregelungen nach 1817

1. »Revolte der alten Zeit gegen die neue«. Die Rücknahme der Bürgerrechte

a) Der Vorwurf des Verfassungsbruchs

Auf den ersten Blick war es nicht selbstverständlich, daß es in Mecklenburg-Schwerin so heftigen Widerstand gegen eine Einbürgerung der Juden geben würde. Gemessen an ihrer Zahl, stellten diese eine Randgruppe dar und waren im Bewußtsein vieler Zeitgenossen eher ein Ärgernis als ein bewegendes Problem. Dennoch entwickelte sich die »Judenfrage« nach Verkündung der »Constitution« zu einem zentralen Konflikt zwischen Landesfürst und Ständen. Welche Motive aber waren für den Widerstand der altständischen Kräfte gegen die Judenemanzipation in Mecklenburg-Schwerin ausschlaggebend? Warum wurde dieses Thema zu einer Frage von Sein oder Nicht-Sein gemacht?

Als besonders nachteilig erwies sich, daß ausgerechnet auf dem durch tiefverwurzelte Ressentiments vorbelasteten Feld der Judenpolitik Ansätze einer strukturellen Öffnung von Wirtschaft und Gesellschaft vorgenommen wurden, für die es im Großherzogtum keine relevante liberal-bürgerliche Trägerschicht gab. Auf diese Weise war die Reform von Anfang an stark in Frage gestellt und – wie sich zeigen sollte – völlig vom Verlauf auswärtiger Entwicklungen abhängig. In dem Augenblick, wo die napoleonische Drohung ihre Kraft verlor, bekamen die im Großherzogtum tonangebenden Stände die Chance, gegen eine Modernisierung der Gesellschaft entscheidend Front zu machen. Es gelang ihnen, eine starke Widerstandsposition aufzubauen, die in der »Judenfrage« zu einer erfolgreichen »Revolte der alten Zeit gegen die neue« führte.

In den ersten Monaten nach Verkündung der »Constitution« war in den Reaktionen der Städte zunächst noch keine Rede von Revision. Erstaunen, Verwirrung, Ungläubigkeit und Fassungslosigkeit kennzeichneten vielmehr die zahllosen Eingaben der Magistrate, mit denen sie sich an Regierung und Landesherrn wandten.¹ Den Anfang machte Crivitz. Es folgten Güstrow, Laage, Neustadt Schwerin, Grevesmühlen, Gadebusch, Wittenburg und andere. Hintergrund war, daß die Juden in den Städten auf der Grundlage der »Constitution« Ansprüche stellten und Einbürgerung verlangten, ungehindert Ladengeschäfte eröffnen wollten, Schutzgeldzahlungen ablehnten und feste Familiennamen anstrebten. So verweigerte Crivitz den Juden zunächst neue Erwerbsfelder und mußte angewiesen werden, allen unter ihnen, die den Bürgereid leisteten, Gewerbefreiheit zu gewährleisten.² Gadebusch war außer sich, daß Juden erlaubt sein sollte, „mit allen *Articeln*,

¹ Vgl. MLHA. aj, Nr. 753, ABl 469-481 sowie 494-514.

² Vgl. MLHA. aj, Nr. 753, ABl 469-471.

womit es ihnen beliebt, gleich denen christlicher Kaufleute zu handeln“.³ Güstrow redete von „Anmaaßung“ im Zusammenhang mit der Ableistung des Bürgereides.⁴ Der Neustadt Schwerins mußte nahegelegt werden, naturalisierte Juden wie Christen zu besteuern.⁵ Auch die herzogliche Steuerbehörde in Güstrow fand die plötzlich eingetretene Wende in der Judenpolitik unbegreiflich und beanstandete, daß Juden Gewerbefreiheit beanspruchten.⁶ Sie trug den Fall des seit 1808 für ein Leder- und Tuchgeschäft konzessionierten Lazarus Behrens vor, der ohne weitere Genehmigung und Sonderzahlung mit „*allerhand sonstige[n] Waaren*“ unter Mithilfe seiner beiden Söhne und mittels eines Pferdefuhrwagens⁷ seinen Geschäften nachging. Die Beamten wünschten, daß der „*jüdischen Zudringlichkeit*“ eine Ende bereitet würde. Zahllose weitere Vorgänge völlig überforderter örtlicher Steuerbehörden illustrierten, daß die neuen Freiheiten auf viele Juden wie ein Signal wirkten, ihren Handel auszudehnen, neue Warensortimente aufzunehmen und neue, günstigere Wohnsitze zu beziehen.⁸ Der Herzog war gezwungen, pausenlos zu intervenieren, um Städte und Behörden auf seinen Kurs in der Judenpolitik festzulegen.⁹ Kernprobleme in den Auseinandersetzungen, die zu mehreren ergänzenden und erläuternden Erlassen führten,¹⁰ waren Gewerbefreiheit, Einbürgerung, Bürgereid und Namensannahme.

Aber es blieb nicht bei den Irritationen der Städte. Schon frühzeitig war aus den Reaktionen der Bürgermeister und Räte auch ein Moment der Obstruktion herauszulesen, wie das Beispiel des Magistrats von Schwaan zeigte, der nach Vorwänden suchte, um den Einbürgerungsantrag des Handlungsgehilfen David Isaac Würzburg abweisen zu können.¹¹ Die Verweigerungshaltung der Städte führte

³ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 480-481.

⁴ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 496.

⁵ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 472.

⁶ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 597-622.

⁷ Das „*Pferde- und Wagenhalten zum Hausiren auf dem Lande*“ war Juden mit den Verordnungen vom 15.6.1786 und 18.9.1792 verboten worden. Vgl. ebd., ABI 610.

⁸ Vgl. MLHA, aj, Nr. 641, ABI 434-604 mit ungezählten Vorgängen aus den städtischen „*Steuer-Stuben*“ in Penzlin, Laage, Tessin, Neubukow, Dargun, Malchin und anderen Städten.

⁹ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 480-481.

¹⁰ Friedrich Franz sah sich veranlaßt, mehrfach die Anstellung ausländischer Juden zu verbieten. Vgl. Erlaß vom 21.6.1814, in: „*Officielles Wochenblatt*“, 29. Stück vom 16.7.1814; Erlaß vom 26.8.1816, in: a.a.O., 37. Stück vom 14.9.1816, sowie „*Circular-Verordnung*“ an sämtliche Steuerbehörden vom 14.1.1817, in: MLHA, aj, Nr. 641, ABI 600. Einbürgerungen sollten nicht ohne seine Genehmigung ausgesprochen werden. Vgl. Erlaß vom 7.3.1814, in: „*Officielles Wochenblatt*“, 12. Stück vom 9.3.1814. Auch die Veröffentlichung der angenommenen Familiennamen bedurfte eines gesonderten Erlasses. Vgl. MLHA, aj, Nr. 641, ABI 517-541.

¹¹ Vgl. Schreiben des Magistrats von Schwaan an den Herzog vom 28.5.1815, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 636-637. Schwaan zog die Angaben des Antragstellers über Alter und Vermögen mit fadenscheinigen Argumenten in Zweifel, um die Einbürgerung abweisen zu können: „[...] daß der jüdische Handlungsdiener David

deshalb vereinzelt sogar zu Beschwerden der Juden. Die Vorsteher der Crivitzer jüdischen Gemeinde, Levin Ladewig und Gedalje Leo, die ihr Schreiben an den Herzog bereits stolz als „*Bürger und Handelsleute*“ unterzeichneten, um ihre neue Identität zu dokumentieren, wiesen anhand von beigelegten Rechnungen nach, daß der Magistrat die Juden der Stadt mit „*besonderen Abgaben belästigt*“ hatte.¹² Friedrich Franz sah sich deshalb dazu veranlaßt, die Stadt ausdrücklich zu verpflichten, das Bürgerrecht „*umsonst zu ertheilen*“, und den Gleichheitsgedanken des Gesetzes noch einmal hervorzuheben. In Wittenburg hatten Magistrat und Stadtgericht in einer Art konzertierter Aktion unter Hinweis auf ein Verbot des Tuchhandels für Juden von 1798 die Gewerbefreiheit einzuschränken versucht. Namens der jüdischen Kaufleute der Stadt hatten Ruben Hirsch, Meyer Abraham und Abraham Berend beim Landesherrn um Aufhebung des neuerlichen gerichtlichen Verbots, das sie ihrem Schreiben beifügten, gebeten.¹³ Die Antwort des Herzogs warf ein bezeichnendes Licht auf seine mit der Gesetzgebung verbundenen erzieherischen Absichten. Nur jüdische Kaufleute, die nicht hausierten, sollten den christlichen gleichgestellt werden. Als er schließlich 1814 durch Verordnung die Städte anwies, ohne seine Genehmigung keine Juden mit Hausierkonzessionen einzubürgern,¹⁴ befahl Gadebusch daraufhin alle sieben Schutzjuden der Stadt zur einer Enquête ins Rathaus.¹⁵ Es zeigte sich allerdings, daß 1814 nur der jüdische Kaufmann Isaac Lindenberg überhaupt in der Lage war, die Mehrkosten für die Einrichtung eines Ladengeschäfts aufzubringen. Noch war für viele Juden die Gewerbefreiheit gleichsam zu teuer.¹⁶

Wie der Gadebuscher Kaufmann wurden den eingebürgerten Juden des Herzogtums gleiche Erwerbsmöglichkeiten nur dann eröffnet, wenn sie ihr Hausierprivileg „*zu den Acten*“ zurückgaben.¹⁷ Ganz im Sinne des von ihm verfolgten Umerziehungsgedankens versuchte der Herzog, die Freiheiten des Gesetzes zu instrumentalisieren, um Anreize für eine Änderung der Berufswahl der Juden zu schaffen und sie zu einem »besseren«, bürgerlichen Lebenswandel zu bewegen. Wie weit aber noch Rechtsgleichheit und gesellschaftliche Integration in Mecklenburg-

Isaac Würzburg mittelst falscher [!] Vorspiegelungen das Bürgerrecht zu erschleichen beabsichtigt.“

¹² Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 501-504 sowie 509.

¹³ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 512-516.

¹⁴ Schreiben des Herzogs an die Städte vom 7.3.1814, in: *Gesetzsammlung*, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3243, S. 190 f.

¹⁵ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 569-573. Es erschienen alle sieben Schutzjuden.

¹⁶ Als Lindenberg bereit war, das Hausieren zugunsten eines stationären Handels aufzugeben, gestattete ihm der Herzog, sich die Vorteile des neuen Gesetzes uneingeschränkt zunutze zu machen; alle anderen beschied er, unverändert in den engen Grenzen ihrer Privilegien zu verharren. Vgl. ebd.

¹⁷ Auf Nachfrage erklärte der Großherzog, ein allmähliches Absterben des Hausierhandels anzustreben, da die „*Bedürfnisse des platten Landes*“ nicht außer acht gelassen werden dürften. Sein Ziel sei es aber, die Juden „*zu anderen Gewerben*“ zu führen. Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 640-641.

Schwerin auseinanderlagen, zeigte schlaglichtartig ein Vorgang in Boizenburg. Alle im Ort ansässigen Juden hatten nach ihrer Einbürgerung und Namensannahme im naiven Glauben an ihre Gleichberechtigung im Juni 1814 vergeblich versucht, Mitglied in der „Schützenzunft“ zu werden.¹⁸ Namens der Abgewiesenen erhoffte sich Philipp Lazarus Hilfe beim Herzog,¹⁹ der es aber als Sache des Vereins ansah, wer aufgenommen wurde, und das Gesuch ablehnte.

Anders als die Städte, die auf die »Constitution« mit Obstruktion reagierten oder wie Rostock die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die Stadt verweigerten,²⁰ verfolgte die Gruppe der mächtigen adligen Gutsherren einen offensiven Gegenkurs. Bereits in den ersten Protestnoten vom April und Juli 1813 sowie Januar und März 1814, die im Umfeld zweier Landtage entstanden, wurde erkennbar, daß sich ihr Widerstand gegen Form und Inhalt des Gesetzes gleichermaßen richtete.²¹ Sprachrohr der Stände war traditionell der „Engere Ausschuß“ der Ritter- und Landschaft,²² seiner politischen Bedeutung nach eine Art Nebenregierung im Lande. Im 17. Jahrhundert aus dem Landtag heraus entstanden, entwickelte er sich zu einer selbständigen Institution, die zwischen den Landtagen die Geschäfte der Stände führte. Seinen Sitz hatte er im Ständehaus von Rostock. Er bestand aus folgenden neun Personen: je einem Landrat der beiden Herzogtümer Schwerin und Güstrow, je einem ritterschaftlichen und einem städtischen Vertreter der drei Kreise und einem Deputierten der Stadt Rostock; Vorsitzender war der dem Gremium am längsten angehörende Landrat.²³ Im Konflikt um das Gleich-

¹⁸ Vgl. zum Vorgang: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 575-576.

¹⁹ Lazarus berichtete dem Herzog: „*Indem wir nemlich sämmtlich gesonnen sind, uns noch vor dem bis zum 5. July d. J. bevorstehenden hiesigen Scheibenschießen als Mitglieder der Schützenzunft recipiren zu lassen, desfalls also bey den Aeltesten der Zunft uns gebührend gemeldet haben, wird uns die höchst unerwartete Antwort, daß man Juden nicht aufnehme [...].*“ Vgl. Schreiben des Philipp Lazarus vom 25.6.1814, in: ebd., ABI 576.

²⁰ Vgl. Schreiben der Rostocker „*Directores und Deputierte[n] der Kaufmanns-Compagnie*“ vom 30.3.1814. Vgl. MLHA, aj, Nr. 756, ABI 501-508. Daraus ging hervor, daß der Magistrat alle jüdischen Versuche, sich in der Seestadt zu etablieren, mit der Begründung blockiere, daß diese den „*bisherigen Wohlstand der hiesigen Kaufmannschaft untergraben*“ würden. Rostock berief sich auf althergebrachte Rechte, die eine „*Ausdehnung*“ der »Constitution« nicht erlaubten.

²¹ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses der Landstände an den Herzog vom 27.3.1813, 11.7.1813, 20.1.1814 sowie 30.3.1814, in: MLHA, aj, Nr. 753.

²² Vgl. M. HAMANN, *Das staatliche Werden*, 1962, S. 67 f.; W. KARGE u.a., *Die Geschichte Mecklenburgs*, 1993, S. 62; W. RAABE, *Vaterlandskunde*, 1857-1863, Bd. 3, S. 688 ff.; E. BOLL, *Geschichte Meklenburgs*, 1856, Tl. 2, S. 291.

²³ 1811 bestand der Engere Ausschuß aus folgenden Mitgliedern: J. v. Oertzen, Landrat; C. Sibeth, Landschaft; C. v. Oertzen, Landrat; C. v. Schack, Ritterschaft; J.-F. Joch, Stadt Rostock; A. F. Spalding, Landschaft; J. C. Voß, Landschaft; C. H. v. Bredow, Ritterschaft; M. F. Barner, Ritterschaft. Vgl.: *Gesetzsammlung*, 1852-1866, Bd. 4, S. 494; sowie *Staatskalender* 1811 ff. Die drei städtischen Ver-

stellungsgesetz machten Jaspar v. Oertzen und Carl Sibeth für den Engeren Ausschuß empört geltend, von dem Gesetz, das „auf das ständische Erachten gar keine Rücksicht genommen“ habe, erst aus dem „Wochenblatt“ erfahren zu haben.²⁴ Nur zu gut war den altständischen Kräften noch in Erinnerung, daß die Mecklenburger Herzöge seit 1808 absolutistische Ambitionen verfolgt hatten. Der Kurswechsel in der Judenpolitik schien in die gleiche Richtung zu weisen. In einer formalrechtlichen Abwägung des Gesetzgebungsverfahrens kamen sie zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung des »Erbvergleichs« nicht nur eine Stellungnahme, sondern die Zustimmung der Landstände erforderlich gewesen wäre.²⁵ Der Vertrag von 1755 definierte verschiedene Qualitäten von Gesetzen. Danach war es dem Fürsten nicht erlaubt, gegen den Willen der Stände Gesetze zu erlassen, die in die „wohlerworbenen Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft“ eingriffen. Insoweit betrachteten die Stände die mit der Judenemanzipation verfügte Aufhebung des §377 »Erbvergleich« als einseitige Abänderung der landständischen Verfassung.²⁶ Obwohl die »Constitution« in vielen Einzelbestimmungen die Wünsche der Stände berücksichtigt hatte, mußte das Gesetz seiner ganzen Anlage nach als eklatanter Verfassungsbruch interpretiert und als eine schwerwiegende Herausforderung ihrer 1755 festgelegten politischen Sonderstellung aufgefaßt werden. Einen derartigen Präzedenzfall aber wollten sie nicht zulassen.

Das Verdikt der Illegitimität schloß die politische Option der Stände ein, die »Constitution« auf der ganzen Linie bekämpfen zu können. Mit der gesteigerten Sensibilität eines von Machtverlust bedrohten Standes spürten sie, daß das Vorgehen des Landesherrn zur allmählichen Auflösung einer Ordnung beitragen könnte, der sie ihre Sonderstellung verdankten. Deshalb schätzten sie die »Constitution« auch als ein „sehr wichtiges Gesetz“ ein. Die Furcht vor dem eigenen Niedergang wurde zum drohenden „Ruin“ aller christlichen Untertanen stilisiert. Um die französische Vormacht aber nicht herauszufordern, verbargen die Stände ihren Willen zur fundamentalen Opposition²⁷ und griffen aus taktischen Gründen das zeitgenössische Konzept einer „Bildungsperiode“ für Juden auf.²⁸ Von dieser Rück-

treter waren die Bürgermeister der »Vorderstädte« Parchim, Güstrow und Neubrandenburg.

²⁴ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Herzog vom 27.3.1813, in MLHA, aj, Nr. 753, ABl 490-493. v. Oertzen und Sibeth unterzeichneten als Vorsitzende.

²⁵ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses vom 11.7.1813, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 528-553, das sich besonders auf die §§194, 197 und 198 »Erbvergleich« bezog.

²⁶ Vgl. auch zur rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsverfahrens: I. BEHREND, Die Juden im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin, 1843, S. 17 ff., der in einer engen Auslegung des »Erbvergleichs« von einem „Übergriff der Regierung“ sprach. Zitat S. 20.

²⁷ Vgl. weiter unten.

²⁸ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Herzog vom 11.7.1813, a.a.O. Die Stände seien von dem „in alle[n] Länder[n] als richtig bewährten Grundsatz ausgegangen, daß zur Wohlfahrt des Ganzen den Juden in Meklenburg nur allmählig und

zugsposition versprachen sich die Stände, die unvermeidlich scheinende Integration der Juden gesellschaftspolitisch zu »entschärfen«. Als staatliches Zwangsprogramm zur Liquidierung des Judentums konzipiert, sollte es dazu führen, *„daß der Jude nun auch wirklich aufhöre, ein Volk im Volke zu bilden und den Wohlgenuß der bürgerlichen Rechte nicht benutze, um auf dem Ruin der christlichen Kaufleute und Unterthanen seinen verhaßten Wucher und den verrufenen Hausir- und Schacher-Handel zum höchsten Flor zu erheben!“*.²⁹ Vor dem Hintergrund dieser Position konnte es mit dem Interesse der Stände an einer besseren Lebensführung der Juden nicht so weit her sein, wie sie vorgaben. Nahe-liegender war, daß sie es mit diesem Konzept darauf anlegten, die Integration der Juden auf unabsehbare Zeit hinauszuzögern. Ihre Lesart von Erziehung war in Wahrheit der Versuch, massiv zu blockieren, was seit 1789 auf scheinbar unaufhaltsame Weise die ständische Welt bedrohte: die bürgerliche Gesellschaft.

Ziel der ständischen Interventionen war die Forderung nach Suspendierung des Emanzipationsgesetzes und erneute Verhandlungen auf dem Landtag und als der Herzog abwinkte als schärfere Gangart der Antrag, *„mit einem allergnädigst zu bestellenden Anwalde die vertragsmäßigen Rechte“* gerichtlich überprüfen zu lassen.³⁰ Doch bis zum Frühjahr 1814 sah sich der Herzog in einer starken Position. Er war nicht bereit, darauf *„weitere Rücksicht“* zu nehmen, und wies die Proteste der Landstände scharf zurück:³¹ *„So finden Wir [...] das Verlangen einer Proceßführung [!] über den Bestand Unserer gegebenen Gesetze unbefugt und verweislich.“*³² Friedrich Franz nahm entschieden die Position ein, im Lande geborene Juden als Mecklenburger Untertanen mit gleichen Rechten wie Christen zu betrachten, und wünschte ihre Integration nach dem Vorbild Preußens im Sinne einer Mobilisierung aller Kräfte zum Wohle des Landes: *„daß die in Meklenburg geborenen Juden auch Meklenburger und unsere Unterthanen sind, welche ein gleiches Recht mit anderen auf Unsere Landesherrliche Vorsorge und Bedachtnahme der Verbeßerung ihres Zustandes haben, welche letztere sich nicht ohne Vortheil für die übrigen Unterthanen und das ganze Land gedenken läßt. Wonach ihr euch zu richten.“*³³

Doch ganz unbeeindruckt von den *„unausgesetzt [...] wiederholten Repräsentationen“* des Engeren Ausschusses blieb Friedrich Franz nicht: *„Es ist nämlich*

also nicht unvorbereitet und mit einem Male [...] volle bürgerliche Rechte zugestanden werden könnten [...].“ Vgl. auch Schreiben vom 20.1.1814, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 540-543.

²⁹ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Herzog vom 30.3.1814, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 552-560.

³⁰ Ebd. Zu dieser Überprüfung gehörte auch die Frage, ob die »Constitution« unzulässig in althergebrachte Rechte der Seestadt Rostock, die »privilegia de non tolerandis judaeis« eingriff.

³¹ Vgl. Schreiben Friedrich Franz' I. an den Engeren Ausschuß vom 27.4.1813 sowie vom 27.1.1814 und 26.4.1814. Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 14.

³² Vgl. Schreiben des Herzogs an den Engeren Ausschuß vom 26.4.1814, in: ebd.

³³ Vgl. Schreiben des Herzogs an den Engeren Ausschuß vom 27.1.1814, in: ebd.

vorherzusehen, daß die Stände sich auch bey der vorgeschlagenen Abfertigung nicht beruhigen werden“, schrieb er an seine Regierungsbeamten und räumte ein, daß die Einwände durchaus ernst zu nehmen seien, insbesondere was die Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens betreffe.³⁴ Auch im Notenwechsel zwischen Schwerin und Preußen, das durch den Gesandten Graf v. Grothe repräsentiert wurde, schlug sich die Verunsicherung des Herzogs nieder.³⁵ Berlin war wunschgemäß über die mecklenburgische Gesetzgebung informiert worden. Die informellen Kontakte berührten Auslegungs- und Umsetzungsfragen der Emanzipationsgesetzgebung.³⁶ Nicht zu übersehen war, wie stark die Mecklenburger Regierung an den abschriftlich übermittelten Informationen des Staatskanzlers v. Hardenberg interessiert war.³⁷ Doch gegenüber seinen Ständen sah sich der Herzog zusehends in die Defensive gedrängt und ging dazu über, eine neue Verteidigungslinie aufzubauen.³⁸ Nach außen hielt er an seinem Rechtsstandpunkt fest, daß die »Constitution« nach dem »Erbvergleich« zu der für die Stände „gleichgültigen“ Kategorie von Gesetzen gehöre, und wies das „Verlangen nach Prozeßführung“ weiterhin zurück.³⁹ Um dem ständischen Widerstand aber die Spitze zu nehmen, eröffnete Friedrich Franz nun dem Engeren Ausschuß die Möglichkeit, Vorschläge „über einzelne Punkte und Bestimmungen“ zum Zwecke einer möglichen „Modification“ der »Constitution« vorzulegen. Doch der als Kompromiß entwickelte Gedanke einer Nachbesserung des Gesetzes wurde von den Ständevertretern nicht aufgegriffen. In den zahlreichen Eingaben bis 1817 fand sich kein Hinweis, daß der Engere Ausschuß das herzogliche Angebot zu Korrekturen als politische Option ernsthaft in Erwägung gezogen hätte. Erst in der Endphase der Auseinandersetzungen bekannte sich der Engere Ausschuß ganz offen zu dieser Strategie.⁴⁰

Die Politik der Stände war nicht auf Novellierung, sondern auf Beseitigung des Emanzipationsgesetzes ausgerichtet. Konfliktfälle vor Ort, die bei der Integration

³⁴ Vgl. Schreiben des Herzogs an die Regierung vom 10.5.1814, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 13.

³⁵ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 534 sowie ABI 560; MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 13.

³⁶ Preußen wollte zum Beispiel wissen, ob alle oder nur die im Lande bereits ansässigen Juden eingebürgert würden und wie man mit den Söhnen rezipierter Juden verfare.

³⁷ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 582-583. In seinen auffällig exakten Instruktionen vom 25.6.1812 sprach v. Hardenberg die Bereiche Namensannahme, Gebrauch der deutschen Sprache, betroffener Personenkreis und ausländische Juden an.

³⁸ Vgl. Schreiben des Herzogs an den Engeren Ausschuß vom 12.5.1814, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 14.

³⁹ Vgl. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich, „Achter Articul. Von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht“, §§191-197, S. 257 f.

⁴⁰ „Da das Gesetzliche nimmer auf dem Ungesetzlichen aufgebaut werden kann, so werden Ew. Königl. Hoheit von ihrer getreuen Ritter- und Landschaft nicht verlangen wollen, daß sie Veränderungen und Modificationen [...] vorschlage [...]“. Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 8.2.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 354-359.

einer jahrhundertlang ausgegrenzten, nichtchristlichen Bevölkerungsgruppe un- ausweichlich waren, wurden instrumentalisiert, um das immer unverhüllter ver- folgte Ziel einer ersatzlosen Beseitigung der Judenemanzipation zu erreichen. Dies verdeutlichte auch ein Vorgang in Malchin, wo die jüdischen Kaufleute Löwenthal und Abraham Jacobsohn eine Brau- und Branntweimbrennerei betrieben. Zum Konflikt kam es, als sich ihr christliches Dienstmädchen beim Pfarrer des Ortes beschwerte, aufgrund der Verschiedenheit der religiösen Ruhetage sonntags am Kirchgang gehindert zu werden. Allen Dienstleuten der jüdischen Arbeitgeber waren Auflagen für den Gottesdienstbesuch erteilt worden, die darauf Rücksicht nahmen, daß am Sabbat das Geschäft schloß, aber sonntags geöffnet hatte. Der Fall kam zur Anzeige beim Stadtgericht, erregte „*allgemeines Aufsehen*“⁴¹ und wurde auch dem Engeren Ausschuß bekannt, der eine weitere günstige Gelegenheit sah, die Verteidigungsposition des Großherzogs zu schwächen. Demagogisch erklärte er, „*es sei schon so weit gekommen, daß die Juden die Christen hinder- ten, ihrer Religion nachzugehen und es wird diese schreckliche Folge der Constitution sich noch vermehren, wenn es erst dahin kommt, daß der Jude Land-Güter und mit ihnen Dienstleute und Unterthanen erwirbt, deren Wohl und Wehe ihm überlassen ist*“.⁴² Zwei Fallbeispiele, die Proteste der Stadt Malchin und der Erwerb von Rittergütern durch Israel Jacobson, sollen nun erhellen, wel- che maßgeblichen Motive und Interessen die Ablehnungsfront der ständischen Emanzipationsgegner bestimmten.

b) Untergangängste der Stadt Malchin

Im Verlauf der Jahre 1815/16 versuchten Bürgermeister und Magistrat der Stadt Malchin mittels mehrerer Eingaben den Großherzog dazu zu bewegen,⁴³ auf dem Wege von Verhandlungen mit den Ständen die Rücknahme der »Constitution« zu veranlassen. Diese Vorstöße waren mehr als nur die Initiative einer einzelnen Stadt; sie stellten vielmehr eine neue Qualität des Widerstands gegen die Gleich- stellung der Juden dar. 1814 war Rostock, das sich aufgrund seiner altherge- brachten Rechte weigerte, die »Constitution« anzuwenden, bereits von der Landes-

⁴¹ Der Vorgang gelangte über den Superintendenten auch zur Kenntnis des Rostocker Konsistoriums, das sich an den Großherzog wandte und auf freier Religionsbetäti- gung für Christen bestand, dabei aber übersah, daß dies umgekehrt für Juden nicht galt. Vgl. Schreiben des Konsistoriums an den Großherzog vom 6.1.1816, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 647-652.

⁴² Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 30.1.1816, in: MLHA, Nr. 753, ABl 654-656, sowie vom 1.3.1816, in: ebd., Nr. 754, ABl 362-366, wo der Fall ausführlich dargestellt ist.

⁴³ Vgl. Schreiben des Magistrats der Stadt Malchin an den Großherzog vom 31.7.1815, vom 17.11.1815 und vom 7.3.1816, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 14, Teile 1-5; ASt 15.

regierung wegen „*Renitenz*“ gemäßregelt worden.⁴⁴ Auch gegen die „*widergesetzliche Obrigkeit*“ der Altstadt Schwerins war der Herzog vorgegangen.⁴⁵ In diesem zugespitzten politischen Klima offener Verweigerung trug Malchin seine Petitionen vor.

Zur Legitimierung ihrer ablehnenden Haltung⁴⁶ übernahm die Stadtregierung die Sprachregelung des Engeren Ausschusses von 1814,⁴⁷ das Nachbesserungsangebot des Großherzogs als eine faktische Aussetzung der »Constitution« zu interpretieren. Auf diese Weise sei gleichsam ein rechtsfreier Raum entstanden, der es auch nicht zu einer strafbaren Handlung mache, so die Stadt, das Gesetz zu ignorieren, obwohl die Judenheit „*unaufhörlich mit Anrufen uns verfolgt [...] und Strafbefehle gegen uns ausgewirkt*“ habe. Beherrschendes Thema der Malchiner Eingaben war die Behauptung, die Juden mißbrauchten die neuen Freiheiten des Gesetzes, um eine dauerhaft beherrschende Stellung im Handelssektor einnehmen zu können.⁴⁸ Gleiche Niederlassungs-, Gewerbe- und Eigentumsrechte für Juden interpretierte Malchin als „*privilegium exclusivum*“, als Freiheit für die Juden, die Christen zu verdrängen und zu beherrschen.

In seiner Polemik gegen die jüdische Gewerbetätigkeit hatte sich der Magistrat durch Umfragen bei dem Rektor der Stadtschule und den Handwerksältesten, deren schriftliche Auskünfte als Anlagen dem Schreiben beigelegt wurden, um einschlägiges Zahlenmaterial bemüht. Es sollte beweisen, daß die Juden die Gesetze nur dazu benutzten, um ein Übergewicht im Handel zu erlangen: „*Kein einziger von den Suchenden hat sich erboten, irgend ein nützliches Handwerk oder Kunst zu treiben, sondern alle wollen nur mit dem Handel sich beschäftigen.*“ Was aber stand hinter diesen ungeduldigen und feindseligen Erwartungen an die Juden, den kaufmännischen Bereich zu meiden und aufzugeben? Die Absage an alle Formen jüdischer Wirtschaftstätigkeit bedeutete mehr als nur die überall in den deutschen Territorien verbreitete Abwertung des jüdischen Not- und Schacherhandels. Hier verschlossen sich die zünftig-korporativen stadtbürgerlichen Kräfte einer Entwicklung, in der nicht mehr Privilegien, sondern individuelle Leistungskraft im Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens stehen würden. Tief beunruhigt über eine mögliche Ausweitung der Zirkulationssphäre, sensibilisiert für Entwicklungen, die ihre exklusive Stellung gefährdet hätten, wollten sie sich nicht die Frage nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen einer weitgehend von Juden organi-

⁴⁴ Vgl. Schreiben der Regierung an den Herzog vom 7.12.1814, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 14.

⁴⁵ Vgl. die großherzoglichen Schreiben an Regierung und Engeren Ausschuß vom 7.12.1814, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 626-628. Friedrich Franz erklärte, die Verweigerungen der Städte nicht ungestraft hinnehmen zu wollen.

⁴⁶ Vgl. Schreiben der Stadt Malchin an den Großherzog vom 7.3.1816, in: MLHA, Nr. 7839, ASt 15. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁴⁷ Vgl. die Schreiben des Engeren Ausschusses an den Herzog vom 19.11., vom 5. 12. sowie vom 22. 12. 1814, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABI 623-625, 626-631, 632-633.

⁴⁸ Vgl. Schreiben der Stadt Malchin an den Großherzog vom 31.7.1815, in: MLHA, Nr. 7839, ASt 14, Teil 3. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

sierten Versorgung der landwirtschaftlichen Bevölkerung stellen.⁴⁹ Von alters her waren in den Städten – aus Gründen der städtischen Solidarität – Vorkauf und Zwischenhandel verboten. Die um ihr Existenzminimum kämpfenden „*müßigen Herumläufer*“ mit unternehmerischen Kategorien zu beurteilen und sie nicht mit Schacher, sondern mit dem Wirken von Angebot und Nachfrage in Verbindung zu bringen, fiel den alten städtischen Eliten daher nicht ein. Verschärfend trat hinzu, daß sie unter dem Eindruck der vorindustriellen Strukturkrise standen. Nach den Napoleonischen Kriegen war die Kaufkraft denkbar gering und städtisches Grundeigentum steuerlich hoch belastet. Um seinen sozialen Status zu halten, mußte das christliche Bürgertum unter diesen Bedingungen knapper kalkulieren als die jüdischen Kleinhändler, für die der Kampf ums nackte Überleben seit jeher eine Existenzbedingung bildete. Mit diesen aber in offenen Wettbewerb treten zu müssen, bedeutete für die nichtjüdischen Kaufleute eine existentielle Herausforderung und konnte durchaus den Status- oder Existenzverlust zur Folge haben. Diese Angst machte sich jetzt in Malchin Luft. Man beklagte, daß „*der christliche Kaufmann und Krämer [...] nur in der Stadt aus seiner Bude [verkauft]. Da kommt der Landmann aber nicht hin, weil der Jude ihm seine Bedürfnisse, und mehr als er eigentlich bedarf, ins Haus bringt.*“ Es erschien ungerechtfertigt, daß Juden ihre Ware den Bauern „*nach Umständen fast aufdrängen [...] zum Nachteil des Landmannes*“ oder aus dem Zwischenhandel mit ländlichen Rohstoffen einen Gewinn erwirtschafteten. Im vorindustriell geprägten Wirtschaftsverständnis der Städte haftete den Produkten ein inhärenter Preis an, so daß marktkonformes Verhalten der Juden – die „*Vertheuerung durch Zwischenhandel*“ – verdächtig erschien und prinzipiell im Ruch der Unredlichkeit stand. Keine Frage, der Vorwurf, mit der »Constitution« einer übermächtigen jüdischen Handelsdominanz den Weg geebnet zu haben, war seinem Wesen nach eine Kampfansage vormoderner städtischer Kräfte an das Prinzip des freien Wettbewerbs und an die Einführung marktwirtschaftlicher Strukturen.

Ganz ähnlich äußerte sich auch der Crivitzer Magistrat, der aus einem Vergleich seiner Steuereinnahmen vor und während der Emanzipationsperiode zu beweisen versuchte, daß Steuerhinterziehungen der Juden die Ursache für angebliche Einnahmeverluste der Stadt seien.⁵⁰ Diese hätten zwar den Hausierhandel

⁴⁹ Die Regierung dachte darüber ganz anders und wollte den von christlichen Kaufleuten immer wieder erhobenen Vorwurf der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit des jüdischen Kleinhandels nicht gelten lassen. Schädlich sei er nur für denjenigen, der die Konkurrenz fürchte. Für das „*platte Land*“ habe sich der Kleinhandel als äußerst „*nützlich*“ erwiesen. Vgl. Schreiben der Regierung an den Herzog vom 9.11.1815, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 14.

⁵⁰ Vgl. Schreiben des Magistrats von Crivitz an den Großherzog vom 4.2.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 348-350. Crivitz verglich die Einnahmen der Jahre 1802-1804 mit denen der Jahre 1814-1816 und konstatierte „*himmelweite und auffallende Unterschiede*“. Da sich während dieser Zeit ein Übergewicht jüdischer Kleinhändler entwickelt habe, müsse darin ein Beweis für seine schädlichen wirtschaftlichen Auswirkung gesehen werden.

zugunsten des Ladenhandels aufgegeben, aber den Handel in ihre „Gewalt“ gebracht, indem sie auf ausländischen Messen in Leipzig oder Hamburg und auf dem Lande gute Geschäfte machten. Auf diese Weise seien aber ihre Steuerzahlungen nicht mehr hinreichend kontrollierbar. Wie Malchin brachte auch Crivitz kein Verständnis für höhere Gewinnspannen auf, die sich Juden aus Termingeschäften boten, bei denen sie den Bauern Tierhäute kreditierten, solange die Tiere noch auf der Weide standen. Dieses Vorgehen aber galt als unredlich, anrühlich, »jüdisch«, weil es marktorientiert und nicht dem vormodernen Wirtschaftssystem verhaftet war. *„Die Wohlfahrt von dreimal hundert tausend getreuen Unterthanen wird nicht für den Preis geopfert werden können, daß 800 Juden,⁵¹ die der Staat bisher kennt, sich noch mehr bereichern“*,⁵² rief Malchin stellvertretend für viele Städte aus. Mit taktischem Kalkül allein waren diese Untergangsvisionen nicht hinreichend zu erklären. Wie ein Schreckgespenst verfolgte die Magistrat die Vorstellung, daß die Juden *„im Verlauf von ein paar Generationen das ganze Privat-Vermögen der Staatsbürger an sich [...] ziehen“*.⁵³ Und deshalb war die Drohung Malchins, alle Vermögenswerte aus dem Lande abzuziehen und ins Ausland zu wechseln, wenn die Gleichstellung der Juden nicht revidiert werde, nicht nur rhetorisch gemeint. Der Stadt gehe es um die existentielle Frage, *„ob die christlichen Einwohner bürgerlichen Standes, die einiges Vermögen besitzen, und größtentheils ihre Söhne zu Kaufleuten erziehen, diese Freiheiten ferner behalten, oder ihre Söhne wegsenden sollen, um als Emigranten [...] mit 9/10 ihrer Erbschaft die Ausübung des Gewerbes zu versuchen, woran sie in ihrem Vaterlande durch eine fremde Nation verdrängt sind“*. Einer derartigen apokalyptischen Vision der Verdrängung des „bürgerlichen Standes“ durch die Juden haftete durchaus schon eine Vorahnung vom Niedergang des zünftigen städtischen Bürgertums an!

c) Ein jüdischer Rittergutsbesitzer

Für den Widerstand der alteingesessenen Großgrundbesitzer war ein anderer Gesichtspunkt ausschlaggebend: der jüdische Besitz von Rittergütern. Unüberhörbar waren diese Ängste bereits auf dem Landtag von 1815 im Zusammenhang mit einer Debatte über die Aufhebung der Leibeigenschaft,⁵⁴ als ein Bürgermeister die Herrschaft jüdischer Grundbesitzer über christliche Hintersassen an die Wand gemalt hatte: *„Und ihm [dem leibeigenen ehemaligen Kriegsteilnehmer] sollte selbst von dem unnatürlich eingebürgerten ewigen Fremdlinge über das blutig errungene Ehrenzeichen das schmäbliche Joch wieder geworfen werden*

⁵¹ Die Anzahl der Juden lag 1814 bereits bei 2600, so daß hier offenbar nur die Erwerbstätigen oder Haushaltsvorstände gemeint waren.

⁵² Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Herzog vom 5.12.1814, in: MLHA, aj, Nr. 753, ABl 626-631.

⁵³ Vgl. Schreiben der Stadt Malchin an den Großherzog vom 31.7.1815, in: MLHA, Nr. 7839, ASt 14, Teil 3. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁵⁴ Zum Verlauf Mecklenburger Landtage vgl. weiter unten.

können?“⁵⁵ Auch Malchin hatte im feindseligen Ton bereits davon gesprochen, daß es nicht mehr lange dauern werde, daß jüdische Gutsherren christliche Bauern durch „*Glaubensgenossen*“ verdrängten und „*der Rabbi [...] die Kanzel besteigen*“ würde.⁵⁶ Bereits ein Jahr später trat dieser so gefürchtete Fall ein. 1816 beantragte der Braunschweiger Geheime Finanzrat Israel Jacobson den Kauf von Mecklenburger Rittergütern.⁵⁷

Jacobson sollte nicht der einzige potente jüdische Kaufinteressent bleiben. Der Gutsbesitzer auf Gut Remplin, Graf v. Hahn, war in Zahlungsschwierigkeiten geraten, so daß der im „*Hypothekenbuch*“ des zuständigen Hof- und Landgerichts als Gläubiger eingetragene Hamburger Hofagent und „*Banquier*“ Elias Heine im April 1816 ein Kaufgebot von 142.500 Reichstalern für die „*ausgebotenen*“ Güter Klenz, Gehmkendorf und Klein Markow abgab. Für den Fall, daß er auf der für Mai vorgesehenen Versteigerung den Zuschlag erhalten würde, beantragte Heine vorsorglich seine Naturalisation,⁵⁸ die ihm mit der Auflage zugesagt wurde, sich für diesen Fall im Lande niederlassen zu müssen und sein „*Hamburger Recht*“ aufzugeben.⁵⁹ Auch Jacobson beteiligte sich an der Versteigerung der Güter des Grafen v. Hahn. Der Großherzog gestattete ihm, unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle Heines mitzubieten.⁶⁰ Nur wer sich in Mecklenburg-Schwerin „*etablierte*“ und die Einkünfte aus seinem Eigentum hier „*verzehrt*“, dürfe Grundeigentümer werden.⁶¹ Als Jacobson den Zuschlag erhielt, entstand dringender Handlungsbedarf für den Landesherrn. Friedrich Franz betrachtete den Vorgang von zwei Seiten.⁶² Aus wirtschaftlicher Sicht könne es nur vorteilhaft für ihn und das Land sein, so argumentierte er gegenüber seinen Regierungsbeamten, wenn sich die Nachfrage nach Landgütern durch potente Käufer steigern lasse:⁶³ „*Den Preis der Landgüter durch Concurrenz der Käufer zu heben, ist doch der Wunsch des Landes, und reiche Kapitalisten, welche mit*

⁵⁵ Vgl. E. BOLL, Geschichte Meklenburgs, 1856, Tl. 2, S. 604 ff.

⁵⁶ Vgl. Schreiben der Stadt Malchin an den Großherzog vom 31.7.1815, in: MLHA, Kabinett 7839, ASt 14, Teil 3.

⁵⁷ Dies geht aus einem Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 22.3.1816 hervor. Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7897, ASt 2.

⁵⁸ Vgl. Schreiben des Hofagenten Elias Heine an den Großherzog vom 2.5.1816, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 378-382.

⁵⁹ Vgl. MLHA, aj, Nr. 754, ABI 375-377 sowie 384.

⁶⁰ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7897, ASt 9-13.

⁶¹ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 22.3.1816, in: MLHA, Kabinett Nr. 7897, ASt 3.

⁶² Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 22.5.1816, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 22. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁶³ Diese Argumentation deckte sich mit der Hardenbergs in Preußen im Jahre 1811, der wünschte, „*daß Juden als Käufer von Staatsdomänen zugelassen werden sollen, um für die Güter einen möglichst hohen Preis zu erzielen*“, zit. n. J. TOURY, Der Eintritt der Juden, in: H. LIEBESCHÜTZ/A. PAUCKER (Hg.), Das Judentum, 1977, S. 168.

eigenem Gelde kauften, ins Land zu ziehen, kann dem Lande nicht nachtheilig seyn.“ Insoweit hatte er auch keine Bedenken, Jacobson entgegenzukommen. Dieser verkörperte den Typus des erfolgreichen jüdischen Bankiers der »Ära Rothschild« in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts,⁶⁴ den der Großherzog mit dem Gleichstellungsgesetz ins Land zu ziehen wünschte, um das strukturschwache und vom Krieg geschädigte Großherzogtum wirtschaftlich zu fördern.⁶⁵

Aus politischer Sicht war die Sache jedoch brisant. Für jüdischen Besitz von Rittergütern gab es nirgendwo in Deutschland ein Vorbild. Friedrich Franz forderte daher zu seiner Absicherung von der Regierung ein Gutachten. Es bestehe die Gefahr, so der Großherzog, daß der Kauf von Herrengütern durch Juden über die Intentionen der »Constitution« hinausgehe und sich möglicherweise nicht mit der in §16 der Bundesakte⁶⁶ festgelegten künftigen bundeseinheitlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Juden decken werde.⁶⁷ Das Gutachten der Regierung fiel jedoch uneingeschränkt positiv aus.⁶⁸ Jacobsons Bitte um Genehmigung des Grundstückserwerbs sei legitim, da ihm die »Constitution« nur einräume, was ihm bereits in anderen deutschen Ländern gestattet worden sei. Der Erwerb von Grundeigentum werde auch nicht im Widerspruch zu den Verhandlungen der Bundesversammlung in Frankfurt am Main stehen. Wer wie Jacobson ein so großes Vermögen ins Land bringe, den sollte man auf keinen Fall abweisen. Politische Bedenken gegen das mit dem Besitz von Rittergütern verbundene aktive Wahlrecht von Juden seien gegenstandslos, da die Mitgliedschaft Jacobsons im

⁶⁴ Vgl. R. RÜRUP, *The European Revolutions of 1848*, in: W. E. MOSSE u.a. (Hg.), *Revolution und Evolution*, 1981, S. 11.

⁶⁵ Vgl. auch weiter unten die Denkschrift der Regierung vom 14.8.1823, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 173-181, die diesen Befund weiter belegt.

⁶⁶ Vgl. „*Deutsche Bundesacte vom 8.6.1815*“, in: *Gesetzsammlung, 1852-1866*, Bd. 4, Nr. 3697, S. 515 ff. Nach Artikel 16 durfte die „*Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien*“ keine unterschiedlichen bürgerlichen und politischen Rechte bedingen. Die Bundesversammlung wollte den Juden „*auf eine möglichst übereinstimmende Weise*“ bürgerliche Rechte bei „*Uebernahme aller Bürgerpflichten*“ geben. Bis dahin sollten ihnen die „*von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten* [also nicht die in den Staaten unter Napoleon entstandenen] *Rechte*“ gewährt werden. Vgl. ebd., S. 519. Insoweit garantierte der Artikel den Bestand der »Constitution« von 1813. In Artikel 6 der Bundesakte waren Mecklenburg-Schwerin zwei, Strelitz eine Stimme eingeräumt worden. Preußen hatte – zum Vergleich – vier Stimmen, von insgesamt 69. Vgl. ebd., S. 516.

⁶⁷ „[...] *damit jetzt über die Intention Unserer Verordnung vom 22. Februar 1813 hinaus nicht etwas Neues eingeführt werde, von dem sich wahrscheinlich voraussehen ließe, daß es zu Frankfurt in die Grundgesetze des deutschen Bundes nicht aufgenommen werden dürfte.*“ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 22.5.1816, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 22. Im Sommer 1816 trafen sich die Bundestagsgesandten zur Vorbereitung der Bundesversammlung des Deutschen Bundes, die im November 1816 eröffnet wurde.

⁶⁸ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 1.6.1816, in: MLHA, Kabinett Nr. 7897, ASt 3 sowie ebd., ASt 4.

Landtag eine Ausnahme darstelle. Und im Hinblick auf das passive Wahlrecht könne man auf die Eigenverantwortlichkeit der auf dem Landtag vertretenen Deputierten bauen. Was die niedere Kriminalgerichtsbarkeit angehe, so sei eine Willkür ausgeschlossen, da sich auch Juden an die bestehenden Gesetze zu halten hätten; im übrigen seien die Patronatsrechte in der »Constitution« näher bestimmt. Aufgrund der zustimmenden Stellungnahme der Regierung konnte Israel Jacobson nur wenige Tage später Mecklenburger Staatsbürger werden⁶⁹ und sich im Großherzogtum niederlassen. Nach weiteren Grundstückskäufen⁷⁰ fand er sich 1820 im „*Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalender*“ eingetragen als Eigentümer der Güter Gehmkendorf, Klentz und Klein-Markow, Amt Neukalen sowie der Güter Grambow, Amt Schwerin, und Tressow, Amt Neustadt.⁷¹ Seinen Wohnsitz nahm er auf dem Gut Tressow. Jacobson war damit wohl der erste jüdische Gutsbesitzer mit Sitz und Stimme in einem ständischen Gremium in Deutschland.⁷² In den letzten Jahren seines Lebens war er Vorsteher der Güstrower Gemeinde⁷³ und verstarb – sechzigjährig – 1828 als hochangesehener Mann,⁷⁴ der mit seiner Biographie bereits ein Zeichen für die Überwindung jüdischer Marginalität gesetzt hatte.

Unterdessen hatte die ständische Opposition gegen die Judenemanzipation auf unerwartete Weise durch den Gang der äußeren Ereignisse neuen Auftrieb erhalten. Die Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß führten nicht zu der von Preußen und Österreich gewünschten bundeseinheitlichen Regelung der Rechtsverhält-

⁶⁹ Vgl. „*Naturalisationspatent für den geheimen Finanzrath Jacobson zu Braunschweig vom 24.5.1816*“, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7897, ASt 5. Es enthielt die Verpflichtung, wie alle anderen Untertanen 10 Rtl. Jahressteuern zu zahlen, obgleich Jacobson gebeten hatte, ihn davon gegen eine einmalige Zahlung von 200 Rtl. zu entbinden. Probleme hatte es auch wegen der Einschränkung gegeben, nicht alle Kinder Jacobsons in die Erbfolge einzubeziehen. Der Großherzog wollte aber keine Ausnahmen zulassen. Vgl. ebd., ASt 7.

⁷⁰ Zwei Tage vor Ausstellung des Naturalisationspatents hatte Friedrich Franz der Regierung mitgeteilt, daß der Kauf eines Ritterguts im Distrikt Güstrow durch Jacobson schon weit fortgeschritten sei: „*So lassen wir die Sache ihren Gang gehen.*“ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 21.

⁷¹ Angaben nach: Staatskalender von 1820, S. 74 f. und S. 88. Die Mecklenburger Landstände gliederten sich in drei Kreise: den mecklenburgischen, den wendischen und den stargardschen Kreis. Innerhalb dieser Kreise war die Ritterschaft nach Ämtern geordnet. Vgl. M. HAMANN, *Das staatliche Werden*, 1962, S. 52 f.

⁷² Diese Angabe bei J. TOURY, *Die politischen Orientierungen*, 1966, S. 3.

⁷³ Vgl. Schriftwechsel Friedrich Franz' I. mit Israel Jacobson vom 21.7.1824, in: *Gesetzsammlung, 1852-1866*, Bd. 4, Nr. 3253, S. 193.

⁷⁴ „*Es ist über diesen vorzüglichen Mann wohl nur eine Stimme, daß er in jeder Hinsicht eine Zierde der deutschen Judenschaft gewesen, und wie er als solcher auch in Mecklenburg, worin er die letzten Jahre auf seinen Gütern verlebte, alle die Vorzüge seines Geistes [...] offenbaret, so daß er auch deshalb hier nicht unerwähnet bleiben [soll].*“ Vgl. den Nachruf im „*Freimüthigen Abendblatt*“, Jg. 11, Nr. 537 vom 17.4.1829, Beilage, S. 332.

nisse der Juden⁷⁵ – aus historischer Sicht ein schwerer Rückschlag für die Judenemanzipation in Deutschland! Der vielbeschworene Zeitgeist wandelte sich. Emanzipatorische Konzepte hatten in der nach 1815 einsetzenden Restaurationsphase nur noch geringe Chancen. Für ein kleines Land wie Mecklenburg-Schwerin konnte diese allgemeine Entwicklung nicht ohne Folgen bleiben. Die Stände sahen sich im Aufwind, denn die Schlußakte des Wiener Kongresses bedeutete eine »Renaissance« des ständischen Gedankens und garantierte mit dem Prinzip der Territorialstaatlichkeit auch den Bestand landständischer Verfassungen wie in Mecklenburg.⁷⁶ Der Umschwung deutete sich im März 1816 an, als Friedrich Franz gegenüber der Regierung einen Kurswechsel in der Judenpolitik verlangte.⁷⁷ Er räumte ein, daß „*inzwischen die Anwendung der [...] Constitution noch in gewissen Punkten einiger Beschränkung bedarf*“. Dabei mußte ihm auch das Gutachten der konservativen Güstrower Steuerbehörde vor Augen gestanden haben, das die Ausweitung des jüdischen Kleinhandels mit seinem „*System von Trug und niederer Leidenschaft*“ dramatisierend als große Gefahr für den christlichen „*Mittelstand*“ hingestellt hatte: „*große Concurrrenz schadet dem Publicum*“.⁷⁸ Im April 1816 wies er die Regierung an, daß „*in denjenigen Punkten, die nach den bisherigen ständischen Widersprüchen die meisten Schwierigkeiten gefunden, und wo die Juden die Hauptnahrungsbetriebe der Christen an sich ziehen werden, mit der Ausführung der Constitution noch möglichst hinzuhalten ist*“. De facto bedeutete das die Aussetzung der Gewerbefreiheit für die Juden, die künftig nicht mehr damit rechnen konnten, daß ihnen die Regierung gegen die Rückgabe von Hausierkonzessionen die Ausübung eines stehenden Gewerbes gestatten würde. Nicht zu Unrecht betrachteten die Stände diese Entwicklung als Teilerfolg, denn der Landesherr war in einem wesentlichen Punkt auf ihre Linie eingeschwenkt.⁷⁹ Die Zeichen für eine Wende in der Judenpolitik mehrten sich, als im Oktober 1816 auch der greise Großherzog Carl in Mecklenburg-Strelitz – zunächst für das Fürstentum Ratzeburg – ein Moratorium verfügte.⁸⁰ Die behar-

⁷⁵ Dieses Problem anzugehen, blieb der Bundesversammlung vorbehalten. Die Bundesakte schützte im § 16 nur die von den deutschen Staaten gewährte Rechtsstellung der Juden, nicht aber die unter französischem Einfluß erlassenen Gesetze. Vgl. Bundesakte des Wiener Kongresses vom 6.6.1815.

⁷⁶ Vgl. W. SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995, S. 29 f., 317.

⁷⁷ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 24.3.1816, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 18. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁷⁸ Vgl. Schreiben der Steuerbehörde Güstrow an den Großherzog vom 9.3.1816, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 367-370.

⁷⁹ Vgl. Schreiben des Herzogs an den Engeren Ausschuß vom 3.4.1816, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3247, S. 191 f.; MLHA, aj, Nr. 754, ABI 371.

⁸⁰ „*Da Wir aus bewegenden wichtigen Gründen des Entschlusses geworden sind einstweilen keinen Bekenner jüdischen Glaubens Handelsconcessionen oder anderweitige Erlaubnis zur Niederlassung und Grundeigentumsgewinnung in Unserm dortigen Fürstenthum zu erteilen [...]*.“ Vgl. Schreiben des Großherzogs von Mecklen-

renden Kräfte erhielten die Chance, die »Constitution« endgültig außer Funktion zu setzen, und der Engere Ausschuß nutzte sie. Der Fall des jüdischen Rittergutsbesitzers Israel Jacobson wurde zum Hebel, in einer letzten Phase der Kraftprobe mit dem Landesherrn die Revision der Judenemanzipation in Mecklenburg-Schwerin durchzusetzen.

Alarmiert durch die Tatsache, daß jüdische „*Kaufliebhaber*“ bei der Versteigerung der Landgüter des Grafen v. Hahn Angebote gemacht hatten, ließ der Engere Ausschuß noch vor dem Versteigerungstermin per Eilzustellung dem Herzog den Antrag zukommen, nicht zuzulassen, daß „*der Jude*“ Großgrundbesitzer werde und die damit verbundenen Landstandschaftsrechte erwerbe.⁸¹ Als der so gefürchtete Umstand dennoch eintrat, schien für die altständischen Kräfte buchstäblich die Welt aus den Fugen geraten zu sein: „[...] *es steht hier das Wohl des ganzen Vaterlandes, das Wohl aller christlichen Unterthanen, es steht das Höchste der Menschheit, es steht unsere heilige Religion selbst auf dem Spiel!*“⁸² Schockiert registrierten die Stände, daß Jacobson weitere Immobilien erwarb, wie das „*Concurs-Gut*“ in Grambow.⁸³ Kenntnis von der Angelegenheit hatten die Stände im April 1817 erhalten, als Jacobson bei einem Vergleichstermin der Justizkanzlei den Zuschlag zum Kauf erhielt. In heller Aufregung stieß das Ständegremium im Sommer 1817 nach, als Jacobson den Antrag gestellt hatte, mit seinen Gütern in Klentz und Gehmkendorf in die „*ritterschaftliche Brand-Versicherungs-Gesellschaft*“ aufgenommen zu werden.⁸⁴ Scharf wurde zurückgewiesen, durch „*Gewalt*“ und „*Zwang*“ veranlaßt zu werden, einen Juden – gegen alle Gesetze und Statuten – „*förmlich*“ in das Verzeichnis ihrer ritterschaftlichen Sozietät, mithin in ihren Stand aufzunehmen. Dessen Erwerb landtagsfähiger Güter solle rückgängig gemacht werden, „*weil mit dem Besitze derselben die vorzüglichsten staatsbürgerlichen Rechte – unter andern die Landstandschaft – verbunden sind*“.

Tatsächlich waren die mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen „*vorzüglichsten*“ Rechte Ausdruck einer politischen Ordnung, deren Fundamente bereits im 16. Jahrhundert gelegt wurden,⁸⁵ als sich der mittelalterliche Stand der Ritter in

burg-Strelitz vom 30.10.1816 an die Landvogtei des Fürstentums Ratzeburg, zit. n. L. DONATH, *Geschichte der Juden*, 1874, S. 185.

⁸¹ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 15.5.1816, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 385-387. Der Engere Ausschuß wünschte, daß Friedrich Franz auf das Gericht einwirke, um diese Entwicklung zu unterbinden.

⁸² Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 10.6.1816, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 391-394.

⁸³ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 24.4.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 344.

⁸⁴ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 15.7.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 322-327. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁸⁵ Vgl. zur Geschichte des landständischen Systems in Mecklenburg M. HAMANN, *Das staatliche Werden*, 1962, S. 51 ff.; W. KARGE u.a., *Die Geschichte Mecklenburgs*, 1993, S. 91 ff.

Mecklenburg in ein Korps adliger Landwirte transformierte. Hinsichtlich der Ausübung der Landstandschaft setzte sich der Grundsatz durch, daß nicht adlige oder bürgerliche Herkunft, sondern der Besitz landtagsfähiger Höfe ausschlaggebend war. An die Bildung ritterschaftlicher Güter, deren Zahl auf 700 geschätzt worden ist, waren verschiedene Bedingungen geknüpft. Sie bedurften der landesherrlichen Genehmigung, mußten eine Mindestgröße von zwei vermessenen Hufen haben und im ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragen sein. Mit ihrem Besitz waren Herrenrechte⁸⁶ wie die Patrimonialgerichtsbarkeit, lokale Polizeigewalt, Patronatsrecht, Jagd-, Brau-, Mühlen- und Brennereirechte verbunden, vor allem aber das politische Recht der Landstandschaft, auf dessen Grundlage die Stände das Großherzogtum mitregierten.

Der durch Kontinentalsperre und Napoleonische Besatzungszeit ausgelöste rasante wirtschaftliche Niedergang des Landes hatte zu einer erhöhten Fluktuation unter den Gutsbesitzern geführt. Zahlreiche adlige Gutsbesitzer mußten ihre Wirtschaft aufgeben und ihre Ländereien verkaufen.⁸⁷ Möglich wurde dies, weil es – im Unterschied zu Preußen etwa – keine feudalen Beschränkungen der Kommerzialisierung ritterschaftlicher Großgüter gab – eine herausragende Besonderheit des Großherzogtums. Weil Privilegien nicht an den sozialen Status, sondern an Bodenbesitz gebunden waren, wurde das Einströmen nichtadliger Elemente in die Schicht der Privilegierten möglich. Unter wohlhabenden bürgerlichen Mecklenburgern galten die Herrngüter mit ihren Steuer- und Zollvorteilen als ein attraktives Feld für Investitionen, da sie ausgezeichnete lukrative Bewirtschaftungs- und Exportmöglichkeiten boten.⁸⁸ Bis 1840 ging etwa die Hälfte der Güter an nichtadlige Besitzer über,⁸⁹ mit der Folge, daß sich die Bewirtschaftung von Großgütern modernisierte und die Schicht der Privilegierten langfristig eher konsolidiert als geschwächt wurde.⁹⁰ Für die alteingesessenen adligen Großagrarien aber zeichnete sich ein Wegbrechen ihrer tradierten Basis ab: *„Die Ritter- und Landschaft hat in der verhängnisvollen Zeit des Krieges in der That [...] viel gelitten“*, kommentierte der Engere Ausschuß bei anderer Gelegenheit indirekt die Lage.⁹¹ Man ging dazu über, Exklusivrechte immer radikaler einzufordern und allein vom Geburtsstand herzuleiten. Es kam zu Spannungen zwischen adligen und bürgerlichen Gutsbesitzern,⁹² so daß nachvollziehbar war, wie sehr den einge-

⁸⁶ Vgl. zur Frage der Lokalverwaltung in ritterschaftlichen Gebieten M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 134 ff.

⁸⁷ Vgl. W. KARGE/P. J. RAKOW, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 74 f.

⁸⁸ Vgl. V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 33 ff.

⁸⁹ Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 121 f.

⁹⁰ Auf diesen besonderen Weg einer agrarischen Modernisierung in Deutschland hat V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 249 hingewiesen.

⁹¹ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 15.7.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 322-327.

⁹² Sie äußerten sich zum Beispiel in der Frage der personellen Zusammensetzung des Engeren Ausschusses. Vgl. weiter unten.

borenen Adel eine Ausweitung marktwirtschaftlicher Strukturen beunruhigte. Als die Judenemanzipation vom Landesherrn auf die politische Tagesordnung Mecklenburg-Schwerins gesetzt wurde, war in der Ritterschaft die beunruhigende Vision einer neuen, bürgerlich-jüdischen Käuferschicht landtagsfähiger Immobilien vorgezeichnet. Ungeachtet des Interesses, für die Güter möglichst hohe Preise zu erzielen, spitzte dieser Gedanke die bereits bestehende Befürchtung zu, die Exklusivrechte eines Standes könnten vermarktet werden und damit verlorengehen. Insoweit es bei dem Besitz von Rittergütern auch um »Verfügungsgewalt von Machtpotentialen«⁹³ ging, sah die Schicht der alteingesessenen, adligen Gutsbesitzer in Jacobson den Anfang vom Ende ihres „*vorzüglichsten*“ Status im Lande verkörpert. Vom Abstieg bedroht,⁹⁴ reagierte sie besonders empfindlich und überzogen auf den möglichen Aufstieg einer bis dahin verachteten Außenseitergruppe.

d) Das »Credo« der Emanzipationsgegner

Seinen programmatischen Ausdruck fand der Widerstand der Stände auf dem Landtag im Spätherbst 1816. Namens der versammelten Ritter- und Landschaft richtete das Landtagsdirektorium eine Grundsatzerklärung zur »Judenfrage« an den Landesherrn, die in Mecklenburg gleichsam zum Credo aller Gegner einer Integration der Juden werden sollte.⁹⁵ Sie paßte den Kurs der ständischen Judenpolitik den neuen Machtverhältnissen in der nachnapoleonischen Ära an und setzte Maßstäbe in der Schärfe seines emanzipationsfeindlichen Inhalts. Im Verständnis der Stände beendete die Erklärung explizit die Zeit einer durch äußere Gewalt erzwungenen Camouflage. In Wahrheit sei ihre Haltung seit 1812, so das Landtagsdirektorium, niemals als eine „*freie unbedingte Einwilligung*“ in die Gleichstellung der Juden zu verstehen gewesen, „*denn in jener Zeit war der Arm des großen Usurpators in Frankreich [...] gewaltig*“, es herrschte eine Zeit der „*Verwirrung und Vernichtung aller Verhältnisse des Volksthum*“. Im eigenen „*mindermächtigen Land*“ hätte gar nicht die Möglichkeit bestanden, sich gegen die napoleonische Politik zu wehren, die darauf angelegt gewesen sei, in „*die Einheit und Eigenthümlichkeit eines jeden Volkes das Fremdartige hineinzudrängen und alle Volks-Individualitaet zu verwischen*“. Die Frage einer Integration der jüdischen Bevölkerungsgruppe sei Mecklenburg von außen aufgezwungen worden, da Napoleon die Unterstützung dieser „*vaterlandslosen, keinem europäischen Volke angehörigen Fremdlinge*“ suchte. Unüberhörbar mischten sich jetzt nationale Töne in den Emanzipationsdiskurs. Das Wesen der »Judenfrage« wurde als „*Vermischung mit einem fremden Volk*“ definiert. Nach den Befreiungskriegen

⁹³ Vgl. H.-U. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 1987, Bd. 2, S. 691 ff.

⁹⁴ Vgl. W. SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995, S. 109 ff.; R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 88 ff.

⁹⁵ Vgl. Schreiben des Landtagsdirektoriums an den Großherzog vom 20.12.1816, in: MLHA, aj, Nr. 754, ASt 397-404. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

gegen Napoleon beschrieben die Stände die Besonderheiten der jüdischen Gruppenexistenz nicht mehr nur aus religiöser oder wirtschaftlicher, sondern auch aus ethnisch-nationaler Sicht. Anders als 1812 kamen sie zu dem Schluß, „daß die Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechts der Juden in einem christlichen, in einem deutschen Staate politisch unmöglich sei und daß der Staat in seinem tiefsten Grunde dadurch erschüttert werden müßte“.

Damit war gleichsam die Katze aus dem Sack. Mit der Ritter- und Landschaft des Großherzogtums würde eine Judenemanzipation, so signalisierte dieses Schreiben, niemals einvernehmlich zu beschließen sein, es sei denn, die Juden hörten auf, Juden zu sein. Die jüdische Religion sei nämlich keine Religion wie die christliche, so die Stände, sie habe eine besondere Verpflichtungskraft auch im weltlichen, bürgerlichen Leben. Juden haben ihr eigenes bürgerliches Recht,⁹⁶ ihre Religion sei „theokratisch“. Sie greife immer auch in den Alltag ein und sei damit mehr als bloße Gottesverehrung. Insofern dürften Juden als Juden in einem christlich-deutschen Staate niemals Gleichberechtigung erlangen: „[...] sie [die Stände] haben dabei⁹⁷ Bedingungen unterlegt, nach deren Erfüllung die Juden nicht mehr Juden, im wahren Sinne des Wortes, sein würden. Denn es ist ausdrücklich gesagt, daß vor Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte an die Juden aus dem Judenthum alles ausgeschieden werden müsse, was sich nicht wesentlich auf die Gottes-Verehrung bezieht. Es ist aber die Religion der Juden historisch, d.h. in der Wirklichkeit rein theokratisch; es ist ihr Gott wesentlich der Gott ihres Volkes, von ihnen nur verehrt, wiefern sie desselben auserwähltes, vor Allen begünstigtes Volk sind, das sich eben darum in besonderer Eigenthümlichkeit erkennt und erhält; die Religion ist bei ihnen zugleich bürgerliche Verfassung, schreibt die Absonderung von Allem fremdartigen vor und durchdringt alle ihre Verhältnisse; daß eine Religion reingeistig sei, ist nur ein dem Christenthum angehöriger, kein jüdischer Begriff. Ein Judenthum, was nicht auf die dargelegte Weise weltlich und bürgerlich wäre, ist ein leerer Gedanke, welcher nie eine Wirklichkeit gehabt hat, und haben kann. Es ist deshalb auch eine falsche Vorstellung, bei dem Worte Jude nur an den Unterschied der Religion zu denken; wie Juden sich in dieser Hinsicht von Christen unterscheiden, eben so wesentlich unterscheiden sie sich als Volk von Deutschen, Engländern, Italienern u.s.f. als Völkern und ein Deutscher z.B. und ein Jude sind ebenso entgegengesetzt als ein Christ und ein Jude.“⁹⁸

Eine Politik, die darauf ziele, die Mecklenburger mit einem fremden Volk zu vermischen, so die Stände weiter, könne – als ein zentrales Problem zwischen „Fürst und Volk“ – gar nicht anders als mit ausdrücklicher Zustimmung der

⁹⁶ In einer späteren Erklärung vom 8.2.1817 zog der Engere Ausschuß den folgenden Schluß: „Die Juden können nach ihrer Religion nur eines jüdischen Staates wirkliche Bürger seyn.“ Vgl. MLHA, aj, Nr. 754, ABI 354-359.

⁹⁷ Dies bezog sich auf die Stellungnahme der Stände vom Januar 1812.

⁹⁸ Vgl. Schreiben des Landtagsdirektoriums an den Großherzog vom 20.12.1816, in: MLHA, aj, Nr. 754, ASt 397-404.

Landstände beschlossen werden. Insoweit sei ihr Protest förmlich als „*Gravamen*“, als „*gemeine Landes-Beschwerde*“ anzusehen, der von Rechts wegen unverzüglich noch auf dem Landtage abzuhelpfen sei. Ihnen kam entgegen, daß ihr Revisionsanspruch seit 1816 durch die im Deutschen Bund einsetzende restaurative Entwicklung Auftrieb erhielt. Weil aber §16 der Bundesakte den Bestand der von den deutschen Bundesstaaten souverän erlassenen Emanzipationsgesetze schützte⁹⁹ und als eine Bestätigung der Mecklenburger Gesetzgebung aufgefaßt werden konnte,¹⁰⁰ war den auf dem Landtag versammelten Ständen daran gelegen, diesen Passus in ihrem Sinne umzuinterpretieren.¹⁰¹ „*Unmöglich*“ könne es die Absicht der deutschen Staaten bei der Abfassung der Bundesakte gewesen sein, so argumentierten sie ungewöhnlich gut über die Details der Wiener Verhandlungen informiert,¹⁰² „*wohlerworbene vertragsgemäße Rechte der Stände in den einzelnen Staaten Deutschlands zu verletzen oder zu vernichten*“. Dies gehe aus dem Ablauf der Verhandlungen hervor, wo „*die Verwandlung der Worte ‚in den einzelnen Bundesstaaten‘ in die ‚von den einzelnen Bundesstaaten‘ stattgefunden hat*“. Durch §16 solle „*nur die Erhaltung der verfassungsmäßig den Juden eingeräumten Rechte gesichert werden*“. Nicht im Sinne der deutschen Bundesstaaten könne es gewesen sein, einen Verfassungsbruch wie den in Mecklenburg zu sanktionieren. Insoweit erzwingt es die Rechtslage, die Rechte der Juden „*als ungültig verliehen*“ anzusehen.

Das Ausbleiben einer bundeseinheitlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Juden wurde ausschlaggebend für den Ausgang der jahrelangen Auseinandersetzungen in Mecklenburg-Schwerin. Vordergründig entschied sich der Konflikt an der verweigerten Aufnahme Jacobsons in die ritterschaftliche Brandversicherungskasse.¹⁰³ Allen dringenden, durch Sonderkurier zugestellten Abmahnungen und Sanktionsdrohungen Friedrich Franz' I. zum Trotz¹⁰⁴ kam es im Sommer 1817 zur offenen Revolte der Stände. Diese wollten der „*angedrohten Gewalt*“ nicht weichen, „*weil wir es dem Vaterlande, ja ganz Deutschland schuldig zu seyn*

⁹⁹ Vgl. „*Deutsche Bundesacte vom 8.6.1815*“, in: *Gesetzsammlung, 1852-1866*, Bd. 4, Nr. 3697, § 16, S. 519.

¹⁰⁰ So dachte auch der Großherzog. Vgl. Schreiben Friedrich Franz' an den Landtag zu Malchin vom 21.12.1816, in: *MLHA, aj, Nr. 754, ABl 395*.

¹⁰¹ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 8.2.1817, in: *MLHA, aj, Nr. 754, ABl 354-359*. Die Mecklenburger Stände waren ausgezeichnet über die Einzelheiten der Wiener Verhandlungen im Bilde, so daß ihnen auch die Vorgeschichte des §16 vertraut war.

¹⁰² Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 15.7.1817, in: *MLHA, aj, Nr. 754, ABl 322-327*. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

¹⁰³ Vgl. die Schreiben des Engeren Ausschusses vom 26.3.1817 sowie vom 2.5.1817 an den Großherzog, in: *MLHA, aj, Nr. 754, ABl 336-338*.

¹⁰⁴ Vgl. die Schreiben des Großherzogs vom 9.5.1817 sowie vom 20.6.1817, in: *MLHA, aj, Nr. 754, ABl 339-340*. Vgl. auch Schreiben der Regierung vom 22.7.1817, in: *ebd., ABl 330*.

glauben“.¹⁰⁵ Der Großherzog lenkte ein, die Stände hatten obsiegt, die »Constitution« konnte »kassiert« werden. Im September 1817 erhielt eine dreiköpfige Delegation adliger Landräte – v. Oertzen auf Kittendorf, v. Oertzen auf Roggow sowie v. Oertzen auf Kotelow – Vollmacht, mit dem Großherzog, seinen Ministern und dem Strelitzer Staatsminister v. Oertzen in der Residenz zu Doberan bis zu einer definitiven Entscheidung im Sinne einer Rücknahme der »Constitution« zu verhandeln.¹⁰⁶ Eine mitentscheidende Rolle spielte, daß sich der Engere Ausschuß zu diesem Zeitpunkt bereits der Zustimmung des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz versichert hatte.¹⁰⁷ Im Bewußtsein seiner Niederlage suspendierte Friedrich Franz I. noch am Tage der Verhandlungen,¹⁰⁸ am 11. September 1817 die „*Constitution vom 22. Februar 1813 einstweilen für gesammte Unsere Lande in ihrer Wirkung und Anwendung [...] bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundes-Versammlung aus erfolgen werden*“.¹⁰⁹

2. Verbürgerlichung: Die ersten jüdischen Rechtsanwälte

a) Der Wunsch nach Zugehörigkeit

Welche Auswirkungen vier Jahre Emanzipation aber auf die Betroffenen hatten, zeigte sich an der Geschichte der Zulassung der ersten jüdischen Juristen in Mecklenburg-Schwerin. Ungeachtet der Rücknahme der neuen Freiheiten waren zwei jüdische Familien aus Grevesmühlen und Rehna das Wagnis eingegangen, ihre Zukunft auf neue Weise zu gestalten, und hatten ihre Söhne in ihrem Wunsch bestärkt, Juristen zu werden. Weil diese als Angehörige einer neuen jüdischen Generation später an prominenter Stelle im öffentlichen Leben Mecklenburg-

¹⁰⁵ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses vom 15.7.1817 an den Großherzog, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 322-327.

¹⁰⁶ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses vom 4.9.1817, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, Nr. 28; Vgl. auch dazu den Auszug der Landtags-Commissarien über den Landtag im Frühjahr 1818, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 224-229.

¹⁰⁷ Dies geht aus einer späteren Bemerkung des Engeren Ausschusses von 1826 hervor. Vgl. S. SILBERSTEIN, Die Stellung Preußens und Mecklenburgs, 1916, S. 3-25, hier S. 19.

¹⁰⁸ Die Verhandlungen zwischen den drei Beauftragten des Engeren Ausschusses und dem Großherzog sowie der Landesregierung fanden am 11.9.1817 statt und endeten mit der Suspension der »Constitution«. Vgl. Schreiben der Ständedelegierten an den Engeren Ausschuß vom 12.9.1817, nach: L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 188.

¹⁰⁹ Vgl. Schreiben des Großherzogs an den Engeren Ausschuß vom 11.9.1817, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3249, S. 192. Der Wortlaut wurde nicht, wie bei Gesetzen sonst üblich, im „Officiellen Wochenblatt“ bekannt gemacht. Der Text war erstmals vier Monate später dem „Freimüthigen Abendblatt“ vom 9.1.1818, Nr. 1, S. 20 zu entnehmen.

Schwerins stehen sollten,¹¹⁰ soll hier dieser Teil ihres Lebensweges näher betrachtet werden. Ihre persönliche Perspektive in einer juristischen Karriere zu sehen, war für Mecklenburger Juden zu Beginn des 19. Jahrhunderts in mehrfacher Hinsicht ein Schritt in eine ungewisse Zukunft. Er bedeutete zum einen ein Berufsleben mit neuen Kontakten zum nichtjüdischen Umfeld und erzwang zum anderen, die Rolle eines Wegbereiters auszufüllen, denn jüdische Rechtsanwälte hatte es bis dahin im Lande nicht gegeben. Bis 1848 wurden überhaupt nur etwa zwanzig jüdische Anwälte in vier deutschen Ländern zugelassen.¹¹¹ Aarons und Marcus spürten bald, daß ihre Niederlassung als Juristen ein »gewundener und dornenreicher Weg« war, auf dem ihnen nichts geschenkt wurde. Ungeachtet der hohen Hindernisse aber zeigte das Ringen um ihre Zulassung, daß unterhalb der gesetzgeberischen Ebene durchaus emanzipatorische Entwicklungen möglich waren. Der beschwerliche Weg ihrer Niederlassung als Juristen symbolisierte den mit Schwierigkeiten verbundenen »Aufbruch aus dem Getto«. Zwei Probleme sollen besonders betrachtet werden: Wie sind sie Rechtsanwälte geworden? Und welches Selbstverständnis hatten sie?

Der aktenmäßige Vorgang betreffend die Niederlassung des aus Grevesmühlen¹¹² stammenden Nathan Aarons als Rechtsanwalt umfaßte dreizehn Jahre.¹¹³ Aarons hatte trotz erheblicher finanzieller Probleme in der Zeit der »Constitution« in Heidelberg ein Jurastudium begonnen. Die Gleichstellung der Juden ermutigte die Familie Aarons, in die Zukunft eines ihrer Söhne zu investieren.¹¹⁴ Doch als dann die alten Rechtsverhältnisse restituiert wurden, brach für sie eine Welt zusammen. In dieser Situation wandte sich der inzwischen 23jährige Nathan Aarons kurz vor dem Abschluß seines Studiums in Heidelberg im Dezember 1818 an seinen Landesherrn.¹¹⁵ Vier Jahre Bürgerrecht bedeuteten eine tiefgehende Zäsur im Bewußtsein des angehenden Juristen, so daß es nun an selbstverständlicher Bereitschaft fehlte, die früheren diskriminierenden Rechtsverhältnisse erneut zu akzeptieren. Wer die Freiheit einmal erlebt hatte, der mußte die Rückkehr zur Unfreiheit als besonders bitter empfinden. Ähnlich argumentierte zehn Jahre später

¹¹⁰ Vgl. weiter unten.

¹¹¹ Vgl. R. RÜRUP, Die Emanzipation der Juden und die verzögerte Öffnung der juristischen Berufe, in: H. HEINRICHS u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, S. 1-25; J. TOURY, Der Eintritt der Juden, in: H. LIEBESCHÜTZ/A. PAUCKER, Das Judentum, 1977, S. 184.

¹¹² Eine Stadt, die 1825 bei rund 18.000 Einwohnern 50 jüdische Bewohner aufwies. Vgl. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender, 1825, S. 170.

¹¹³ Vgl. MLHA Kabinett I, Nr. 7831, ASt 1-4, Acta den Advocaten Marcus aus Rehna betr., 1831/32; Kabinett I, Nr. 7830, ASt 1-32, Acta den Advocaten Nathan Aarons aus Grevesmühlen betr., 1819-1832.

¹¹⁴ Wie ein Schreiben des Vaters an den Herzog vom Januar 1811 zeigte, war er bereits zwei Jahre vor Erlaß der »Constitution« entschlossen, seinem Sohn ein Jurastudium zu ermöglichen. Vgl. Schreiben des Nathan Aarons an den Großherzog vom 12.12.1819, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 1.

¹¹⁵ Vgl. ebd. Aarons wurde demnach 1796 geboren.

auch der angesehenen und wohlhabenden Rehnaer Kaufmann Jacob Hirsch Marcus,¹¹⁶ um sich für seinen Sohn Lewis Jacob¹¹⁷ zu verwenden, der ebenfalls erfolgreich Jura studiert hatte. Bürgerrechte und Gesetze bildeten nun den Bezugsrahmen der Gesuche. Hier wurde argumentiert, nicht mehr nur erlehrt; hier sollte überzeugt, nicht nur Mildtätigkeit beschworen werden. Beide Vorgänge dokumentierten eindrucksvoll das sich wandelnde jüdische Selbstverständnis in diesen Jahren.

Marcus' Brief war geprägt vom Wunsch nach Zugehörigkeit zur Mehrheitsgesellschaft. Der Kaufmann richtete seine Hoffnungen auf eine Besserung der rechtlichen Lage der Juden, um „*nicht mehr so scharf abgedondert von allerhöchst dero Unterthanen sondern mit denen nur ein Volk*“¹¹⁸ zu werden. Er sehnte sich nach Verhältnissen, in denen Juden gleiche Chancen erhielten, um mit Nicht-Juden „*wetteifern*“ zu können. Wenn es stimmte, daß die Welt nicht mehr nur von Geburt und Stand bestimmt sein sollte und es künftig auch auf eigene Leistungskraft ankomme, so Marcus' moderne Argumentation, dann müßten alle auch gleiche Voraussetzungen vorfinden. Die jüdische Familie hatte ihren Sohn Lewis Jacob deshalb zunächst auf das Schweriner Gymnasium „*Fridericianum*“ geschickt¹¹⁹ und „*aus Liebe zu den Wissenschaften*“ ein Studium der Rechtswissenschaft in Berlin, Jena und Rostock ermöglicht,¹²⁰ eine verhängnisvolle Entscheidung, wie es nun schien, weil die Advokatur für Juden wieder eine „*verbotene Laufbahn*“ geworden war! Mit dieser Entwicklung aber konnte sich der Vater nicht abfinden: „*Werden wir Menschen durch göttliche Fügung vom Schlage des Schicksals hart getroffen, so dürfen wir nicht trostlos klagen, sondern anbetend vertrauen, daß [...] solche Schickungen zu unserem Heil führen.*“ Er verstand Schwierigkeiten gerade als Aufforderung, am neuen Lebensweg festzuhalten. Seine aus dem ständischen Rechtsbewußtsein abgeleitete Idee war, die Zulassung zur Advokatur, wie alle anderen Rechte der Juden, auf dem Wege einer Ausnahmeregelung zu erwirken, damit das Studium nicht vergebens war: „*Würde man ihn [seinen Sohn] nicht zulassen, würde das Gesetz [von 1817] mit rückwirkender Kraft ihn zu Boden schlagen.*“

¹¹⁶ Löser Cohen berichtete in seinen Memoiren, daß er, in Schönberg liegend, 1813 die Erlaubnis hatte, anläßlich der höchsten jüdischen Feiertage nach Rehna zu gehen, wo sich eine Synagoge befand. Er erhielt Quartier bei der nach seinen Angaben „*reichsten Familie Rehna's*“, der des Jacob Hirsch Marcus. Vgl. Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen, hrsg. v. E. LINDNER, 1993, S. 35 f.

¹¹⁷ Lewis Jacob Marcus wurde 1809 in Rehna geboren. Seine Mutter war die Tochter des Lotterieurspektors Levy aus Strelitz. Vgl. Predigt, 1876, S. 3.

¹¹⁸ Vgl. Schreiben des Jacob Hirsch Marcus an den Großherzog ohne Datum, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7831, ASt 1. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

¹¹⁹ Angabe nach einer biographischen Skizze anläßlich des Weggangs von Lewis Marcus Mitte der siebziger Jahre in: „*Mecklenburgische Zeitung*“, Nr. 249 vom 11.9.1876 sowie weiter unten.

¹²⁰ Vgl. W. KREUTZ, Jüdische Dozenten, in: Universität und Stadt, 1995, S. 246.

Auch Nathan Aarons setzte nach der Aufhebung des Emanzipationsgesetzes auf eine Einzelfallregelung. Seine Schreiben¹²¹ machen uns zum Zeugen eines vieljährigen, zähen, mit klugen Argumenten geführten Ringens um anwaltliche Zulassung. Ausgangspunkt seiner Petitionen¹²² war die dem Großherzog in den Mund gelegte Annahme, daß es im aufgeklärten Zeitalter nicht mehr die Religion sein könne, die Juden von der Zulassung zur Advokatur ausschließen dürfe. Wenn Juden das Recht hätten, Verträge zu schließen und sich vor Gericht zu verteidigen, so trug er vor, warum sollten sie dann nicht auch andere bitten können, in ihrem Auftrage zu handeln? Wenn Juden Handelsprivilegien erhielten, warum dann nicht auch – aus Machtvollkommenheit des Fürsten – ein Advokaturprivileg? Sie dürften doch auch Ärzte werden, so daß ihnen das wichtigste menschliche Gut, die Gesundheit, anvertraut werde. Dann sei es doch nur recht und billig, sie auch Anwälte werden zu lassen, wo es doch um weit weniger prekäre Dinge gehe. Der Beruf des Juristen sei im übrigen „*edler Natur*“, ihm gehe die Anrühigkeit des Wucherers und Schacherers ab, die Juden gemeinhin anhaftete, so daß es nur zum Vorteil des Landes sei, wenn Juden eine Normalisierung ihrer beruflichen Betätigung ermöglicht werde. Und wie zum Beweis seiner anwaltlichen Leistungsfähigkeit unterzog er die neueste Rechtsprechung einer Bewertung, ob sie nach der Rücknahme der Konstitution eine Advokatur für Juden ausschließe, zitierte einschlägige juristische Texte und kam, gleichsam gutachterlich, zu dem Schluß, daß die „*deutschen Gesetze*“ nicht eindeutig seien und mithin einer Advokatur von Juden nicht scharf entgegenstünden. Zudem dürften Gesetze nicht rückwirkend angewandt werden.

Der von Aarons in emanzipatorischer Absicht vorgenommene Vergleich mit der Rechtsentwicklung anderer deutscher Territorien erwies sich hier als ein Beispiel für die Vorteile, die sich argumentativ aus der politischen Zersplitterung Deutschlands ziehen ließen. Er bot die Möglichkeit, die „*Inconsequenz der rechtlichen Vorschriften*“ und damit die Notwendigkeit einer allgemeinen Gesetzgebung aufzuzeigen. Im Wunsch, die Chancen seines Anliegens zu vermehren, zeichnete Aarons eine optimistisch eingefärbte Sicht der Gesamtlage der Juden in Deutschland: „[...] *in allen Ländern*“ sei die Gewerbefreiheit verwirklicht und überall der Bann der rechtlichen Minderstellung der Juden gebrochen. Nun war aber gerade die beschönigende Situationsbeschreibung ein Indiz dafür, mit welchem Nachdruck sich Nathan Aarons nach einem neuen Leben der Juden sehnte. Selbst da, so trug Aarons vor, wo noch keine Bürgerrechte für Juden existierten, zeige doch die fortwährende Gewährung von Privilegien, daß ein Rückfall in die Vergangenheit nicht mehr möglich sei. Ob über allgemeine Regelungen oder etappenweise – die Verbesserung des Rechtsstatus für Juden erschien Aarons als unausbleiblich. Wie Marcus argumentierte auch er noch nicht in einem liberal-bürgerlichen Sinne, er machte die rechtliche Gleichstellung noch nicht zur Prinzipienfrage. Für beide ging

¹²¹ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 1-32.

¹²² Vgl. Schreiben Nathan Aarons an den Großherzog vom 12.12.1819, in: MLHA Kabinett I, Nr. 7830, ASt 1. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

es um ihren eigenen Fall, um den Einzelfall, den sie mit den Mitteln des tradierten Ausnahmerechts zu entscheiden hofften.

Das Regierungskollegium, das im März 1819 das Gesuch prüfte,¹²³ schloß sich Aarons' Argumentation an, ein auf der Grundlage der »Constitution« begonnenes Jurastudium schließe auch das Recht zur anwaltlichen Zulassung ein. Die Beamten legten dem Fürsten nahe, eine liberale Einzelfallregelung anzubahnen.¹²⁴ Doch der Landesherr ging nicht darauf ein und lehnte einstweilen ab.¹²⁵ Als Aarons, der nicht aufgab, im Mai 1819 sein Gesuch erneuerte¹²⁶ und auf die „*traurige Erfahrung*“ zweier Ablehnungen verwies, erfahren wir mehr über das Selbstverständnis eines gebildeten, bürgerlichen, nicht mehr traditionell orientierten Mecklenburger Juden. Hier lag dem Stile nach das Plädoyer eines angehenden Juristen vor, der – gezwungenermaßen – in eigener Sache kämpfte. Normalerweise, so schrieb er jetzt, hätte seine berufliche Zukunft – wie die seiner sechs Geschwister – im Hausier- und Kleinhandel gelegen, um deren „*kümmliche Lage durch meine Hilfe erträglicher zu machen*“. Doch haftete dieser Wirtschaftsweise der Juden ein Makel der „*Verderbtheit*“ und des „*Wuchers*“ an, so daß er sich für einen anderen Lebensweg entschieden und eine akademische Ausbildung angestrebt habe. Seine ganze Erziehung habe ihn gelehrt, „*diesen verabscheuungswerten Nahrungszweig mehr als den Tod zu hassen*“. Er habe deshalb die Hoffnung, sich aus eigener Kraft „*der Verderbtheit und Schlechtigkeit zu entziehen [...], welche dem großen Haufen meiner Glaubensgenossen auf dem schmutzigen Wege des Wuchers nothwendig anklebt*“. Aarons wollte nicht länger ein Leben als Paria führen, wünschte sich mehr Normalität und eine bürgerliche Existenz. So nützlich er auch der Familie als Kleinhändler hätte sein können: eine Perspektive sah er nur in einem Beruf, der ihn dauerhaft von gesellschaftlicher Ächtung befreite.

War hier intendiert, die jüdische Lebenswelt bloßzustellen und sie zu disqualifizieren? Wollte sich Aarons vom Judentum distanzieren? Oder handelte es sich um eine opportunistisch gemeinte Geste? Gewiß, das althergebrachte Negativbild hatte seinen Eindruck auf die Betroffenen nicht verfehlt: Aarons' scharfe Verurteilung der Zirkulationssphäre legte davon Zeugnis ab. Wir ahnen, wie sehr Juden in der Emanzipationsepoche unter ihrer Absonderung litten. Ein Wunsch jedoch, sich vom Judentum zu lösen, war aus diesen Ansichten nicht herauszulesen. Aarons Argumente zielten nicht gegen den jüdischen Kleinhandel als solchen, sondern gegen ein den Juden aufgezwungenes und als belastend empfundenes Berufsprofil.

¹²³ Vgl. Schreiben der Regierung an den Herzog vom 24.3.1819, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 2.

¹²⁴ Aarons hatte in diesem Sinne argumentiert: „*Meine allerunterthänigste Bitte geht einzig und allein nur dahin, die Erlaubnis zur juristischen Praxis als eine besondere Vergünstigung für diesen speciellen Fall zu erhalten.*“ Vgl. Schreiben des Nathan Aarons an den Großherzog vom 12.12.1819, in: MLHA Kabinett I, Nr. 7830, ASt 1.

¹²⁵ Vgl. Schreiben des Großherzogs an Nathan Aarons vom 2.4.1819, in MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 3.

¹²⁶ Vgl. Schreiben Nathan Aarons' an den Großherzog vom 16.5.1819, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 5. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

Nicht der Kleinhandel als „*Schule des schmutzigsten Wuchers und Eigennutzes*“, sondern die Sackgasse einer erzwungenen Gettoexistenz war dieser Familie so verhaßt, daß sie sich in dem Augenblick, als die Zeichen der Zeit einen Wandel signalisierten, zum »Aufbruch aus dem Getto« entschloß und auch durch Rückschläge von diesem eingeschlagenen Weg nicht mehr abbringen ließ.

Jacob Hirsch Marcus hatte in seinen Eingaben diesem Zugehörigkeitswunsch noch weitere Argumente hinzugefügt. Wenn eine Advokatur ausgeschlossen bliebe, so fragte er rhetorisch, sollte sein Sohn denn nun ein Handwerk erlernen oder gar ins Ausland gehen und sein Vaterland verlassen, „*ein Vaterland, wo seine Urväter seit fast 200 Jahren [...] glücklich wohnten*“? Seine Söhne seien von ihm patriotisch erzogen worden, ein Patriotismus „*woran ich selbst, als das Vaterland in Gefahr war, es nicht habe ermangeln lassen, ich habe gerne mehrere Vaterlandsverteidiger auf meine Kosten ausgerüstet, ins Feld gestellt und mich auch anderweitig nicht anders als ein treuer und uneigennütziger Unterthan je erfinden lassen*“. Wer wie er bereit war, sich für sein Vaterland einzusetzen, sollte auch auf anderen Gebieten rechtlich nicht weiter benachteiligt bleiben, so das Argument von Marcus. Seine Eingabe legte davon Zeugnis ab, daß mecklenburgische Juden begannen, ihre Hoffnungen nicht mehr auf eine Rückkehr nach Zion zu richten, sondern auf das Land, in dessen Erde die eigenen Vorfahren begraben lagen. Das Bekenntnis zu Mecklenburg wurde ein wesentliches Moment in ihrem neuen Selbstverständnis.

b) Breschen in der Ablehnungsfront

Aarons, der ein tüchtiger und kompetenter Anwalt wurde,¹²⁷ baute sich in den zwanziger Jahren in Güstrow die von ihm ersehnte bürgerliche Existenz auf, nachdem er in Rostock 1819 promoviert worden war¹²⁸ und vom Großherzog zunächst zu den „*Niedergerichten*“, einer örtlichen Zivilgerichtsbarkeit mit wenigen Kompetenzen unterhalb der Ebene der Landesgerichte,¹²⁹ „*vermöge des*

¹²⁷ Das Regierungskollegium beschrieb Nathan Aarons als einen „*nach aller Urtheil sehr cennntnisreichen und rechtlichen Mann*“. Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 3.8.1827, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 19.

¹²⁸ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 7 und 8. Die Rostocker Universität hatte angefragt, ob sie Aarons zur Promotion annehmen sollte. Die Regierungsmitglieder befürworteten die Sache, damit Aarons nicht zu einer anderen Universität ginge. Allerdings durfte Aarons in Rostock nur zum „*Doctor juris schlechthin*“, nicht aber zum „*Doctor juris utriusque*“ promoviert werden. Vgl. W. KREUTZ, Jüdische Dozenten, in: Universität und Stadt, 1995, S. 246.

¹²⁹ „*Niedergerichte*“ waren gegliedert in gutsherrliche, fürstliche und städtische Abteilungen. Ihre Kompetenz war auf wenige Gebiete wie Vormundschafts- und Nachlaßangelegenheiten beschränkt. Berufungsinstanz für die Niedergerichte waren die drei Landesgerichte. Sie bildeten für Adel, Ritterschaft, Beamte, Geistlichkeit, Magistrate, Notare und Offiziere überhaupt die erste Instanz in einem Rechtsverfahren. Vgl. zur Justizverwaltung in Mecklenburg bes. M. HAMANN, Das staatliche

erlangten *Doctordiploms, jedoch nur als besondere Ausnahme*“ zugelassen worden war.¹³⁰ Der berufliche Erfolg aber ließ die auf der Hand liegenden Nachteile einer nur begrenzten Zulassung offenkundig werden.¹³¹ Aarons' Schicksal erregte Aufsehen und forderte bürgerliche Gelehrte, wie den Rektor der Rostocker Universität, den Professor für Theologie A. T. Hartmann,¹³² sowie einzelne Mitglieder der Stände und Gerichte heraus, sich der »Judenfrage« als eines gesellschaftlichen Problems anzunehmen.¹³³ Aarons' Anliegen wurde Gegenstand verschiedener Schreiben zwischen Großherzog, Landesregierung und Engerem Ausschuß.¹³⁴ Die Schere zwischen rechtlicher Minderstellung und seiner neuen Stellung als Anwalt wurde immer offenkundiger. Der allmähliche Verbürgerlichungsprozeß der Juden konnte am Ende der zwanziger Jahre bereits zum Argument gegen die fehlende rechtliche Gleichstellung der Juden gemacht werden:¹³⁵ „*Er lebe*“, so führte Aarons aus, „*im Bewußtseyn, durch meine bisherige Geschäftsführung einige Ansprüche auf das Vertrauen meiner Mitbürger und die, solches anerkennende, Gnade meines Landesherrn erworben zu haben. [...] Ich bin Familienvater, meine häuslichen Bedürfnisse, wiewohl auf das Nothwendigste beschränkt, und wiewohl ich mir jeden sonst unschuldigen Lebensgenuß versage, mehren sich dennoch mit jedem Jahre und bin ich nicht im Stande, selbige durch meine geringfügige Einnahme zu decken.*“

Werden, 1962, S. 151 ff. Juden konnten dort, wo sie wohnten, vor den Niedergerichten angeklagt werden, aber auch gleich vor den Landesgerichten. Vgl. auch *Etwas über die Juden und deren Reception, 1791*, S. 640; sowie W. RAABE, *Vaterlandskunde, 1857-1861*, Bd. 3, S. 755 ff.

¹³⁰ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Landesregierung vom 6.12.1820, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 13. Zuvor hatte sich Grevesmühlen an den Herzog gewandt, wie im Falle Aarons zu entscheiden wäre, der sich in der Stadt als Anwalt „*einschleichen will*“. Vgl. Schreiben des Magistrats von Grevesmühlen an den Herzog vom 21.7.1820, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 9.

¹³¹ Vgl. Schreiben Nathan Aarons an den Großherzog vom 12.8.1822, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 17. Aarons bezog sich in seinen Angaben auf die jüdische Zeitschrift „*Sulamith*“, Jg. 6, Heft 5 – ein Hinweis auf die große Bedeutung des Meinungs- und Informationstransfers innerhalb der deutschen Territorien.

¹³² Hartmann beschäftigte sich als Religionswissenschaftler mit den Juden, publizierte zur »Judenfrage« und schrieb eine Biographie über O. G. Tytsen. Vgl. auch weiter unten.

¹³³ Aarons wies darauf hin, daß diese seine uneingeschränkte anwaltliche Zulassung unterstützten: „*Dieser Ansicht sind nicht nur mehrere, anerkannt einsichtsvolle, ständische Mitglieder, die wir namentlich anführen könnten, sondern auch einheimische Dikasterien.*“ Vgl. Schreiben Nathan Aarons' und Meyer Lösers an den Engeren Ausschuß vom 20.12.1825, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 50. („*Dikasterien*“ nach Dikasterion = altgriechisches Volksgericht).

¹³⁴ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 20-24.

¹³⁵ Vgl. Schreiben Nathan Aarons' an den Großherzog vom 19.8.1828, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 25. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

Im Oktober 1829 – nach einem mehr als zehnjährigen Ringen – erhielt Nathan Aarons schließlich eine Zulassung auch zu den Landesgerichten und wurde damit der erste jüdische Anwalt Mecklenburg-Schwerins.¹³⁶ Den Ausschlag für diese Einzelfallregelung gaben die neu eingeleiteten Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse der Juden zwischen Großherzog und Ständen.¹³⁷ Im Falle des Lewis Jacob Marcus schien es zunächst so, als ob die Sache am harten Widerstand der Stände scheitern würde.¹³⁸ Die Regierung resignierte jedoch nicht und bestand auf einer weiteren Sonderregelung. Ihr erschien die Haltung der Stände als völlig unzeitgemäß.¹³⁹ Dauerhaft seien Juden, nur weil sie Juden seien, in ihren berechtigten Forderungen nicht zurückzuweisen, deshalb spreche auch „*die Billigkeit so sehr für die Gewährung*“. Würden die Stände bei ihrer restriktiven Haltung bleiben, so solle der Großherzog die Zulassung des Marcus „*ungünstigsten Falls [...] wiewohl ungern*“ für zehn Jahre befristet in Kraft setzen. Im April 1832, dem Jahr seiner erfolgreich bestandenen Promotion zum „*Doctor juris schlechthin*“,¹⁴⁰ stimmten schließlich die Stände der Advokatur des Lewis Marcus zu,¹⁴¹ knüpften daran aber die Auflage, ihn vom Richteramt wie im Falle Aarons' auszuschließen und weitere jüdische Jurastudenten nicht zuzulassen.¹⁴² Mut, Hartnäckigkeit und Leistungsvermögen zweier ambitionierter, gebildeter jüdischer Intellektueller hatten nach jahrelangem zähen Ringen ein freisinniges Herrscherhaus bewegen können, mit ihrer anwaltlichen Zulassung ein zweifellos auffälliges Phänomen im Vormärz zu schaffen. Bereits den Zeitgenossen muß klar gewesen sein, daß diese Einzelfallentscheidungen ihre Signalwirkung nicht verfehlen würden.

¹³⁶ Vgl. Schreiben des Großherzogs an den Engeren Ausschuß vom 20.10.1829, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 29.

¹³⁷ Vgl. weiter unten.

¹³⁸ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 1.3.1831, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7831, ASt 3.

¹³⁹ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 29.2.1832, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7831, ASt 3. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

¹⁴⁰ Wie im Falle Nathan Aarons' wurde auch Marcus von der Universität Rostock die volle Promotion verweigert. Vgl. W. KREUTZ, Jüdische Dozenten, in: Universität und Stadt, 1995, S. 246.

¹⁴¹ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 28.4.1832, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7831, ASt 4.

¹⁴² Vgl. S. SCHNELLE, Kurzer Bericht, 1844 f., S. 111, der einen Bericht des „*Justiz-committees*“ des Landtags von 1844 wiedergibt.

VI. Anlauf zu einer neuen Gesetzgebung 1828-1830

1. Judenemanzipation in der Defensive

a) Mecklenburg und der §16 der Bundesakte

Als Großherzog Friedrich Franz I. im September 1817 vor den Delegierten des Engeren Ausschusses unter massivem Druck das Scheitern seiner Emanzipationsgesetzgebung besiegeln mußte, konnte er glauben, daß die Verhandlungen des Deutschen Bundes in Frankfurt am Main über die Rechtsverhältnisse der Juden seine politische Niederlage kompensieren würden.¹ Es schien nur eine Frage der Zeit zu sein, daß die Bundesversammlung einheitlich regeln würde, was ihm auf Einzelstaatsebene im Alleingang gegen den erklärten Willen der Stände nicht dauerhaft gelungen war. Nicht vorauszusehen war, daß statt dessen eine Epoche der Restauration einsetzen würde, die auch die emanzipatorischen Ansätze in der Judenpolitik erschweren, unterlaufen oder ersticken sollte. Nach 1817 begann für die Mecklenburger Juden das lange Warten auf einen zweiten Anlauf zu ihrer Gleichstellung.

Zunächst sah es aufgrund der Interessenlage des preußischen Nachbarn nicht ungünstig für das Schweriner Herrscherhaus aus. Bereits einen Monat nach dem Widerruf der Judenemanzipation in Mecklenburg, im Oktober 1817, wandte sich der preußische Gesandte Graf v. Grote an das Schweriner Staatsministerium.² Hintergrund des Vorstoßes war es, eine Verbesserung und Erweiterung der Bundesakte in den bevorstehenden Verhandlungen des Bundestages einzuleiten und unter anderem das ungelöste Problem einer bundeseinheitlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Juden zu behandeln, wie es der Wiener Kongreß in §16 der Bundesakte der Bundesversammlung aufgetragen hatte.³ Vor allem Hardenberg und Humboldt waren als die treibenden Kräfte anzusehen, die sich vom Bundestag

¹ Diese Hoffnung hatte er seiner Verfügung zur Aufhebung des Emanzipationsgesetzes in einer Art Präambel vorangestellt: „*In Erwägung [...], daß schon die Bestimmungen der Bundes-Acte und die seitdem in den Verhandlungen der Bundes-Versammlung getroffene Einleitung eine baldige und gleichförmige allgemeine Gesetzgebung über diesen Gegenstand erwarten lassen [...]*“. Vgl. Verordnung des Großherzogs Friedrich Franz I. vom 11.9.1817, in: *Gesetzsammlung, 1852-1866*, Bd. 4, Nr. 3249, S. 192.

² Vgl. Schreiben des außerordentlichen Gesandten und Ministers Graf v. Grote an den Großherzog vom 10.10.1817, in: *MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 32*.

³ Vgl. *MLHA, Kabinett III, Nr. 5771*. Die Akte enthält einschlägige Studien S. SILBERSTEINS über den Stellenwert des §16 für die Emanzipationspolitik Preußens und Mecklenburgs zwischen 1816 und 1825, DERS., *Stellung Preußens und Mecklenburgs*.

eine Abhilfe dieses Mangels versprochen.⁴ Der Vorstoß v. Grotes war Teil einer an alle Bundesstaaten gerichteten Anfrage Preußens. Inhalt des Schreibens war die Bitte, sich der Initiative anzuschließen und den Mecklenburger Gesandten anzuweisen, in den bevorstehenden Beratungen der Bundesversammlung eine an den Grundsätzen des preußischen Gleichstellungsedikts orientierte einheitliche Bundesgesetzgebung zu unterstützen.⁵ Die ohne Einschränkungen positive Antwort Mecklenburg-Schwerins in „*Betreff der bey der Bundesversammlung zu Frankfurth am Mayn bevorstehenden Berathung*“ erfolgte postwendend.⁶ Die Bundesversammlung habe „*in den bisherigen Verhandlungen durch ihre Commissionen auch schon den richtigen Grundsatz aufgestellt, daß solche gleichförmige gesetzliche Bestimmungen für alle deutschen Bundesstaaten um so nöthiger und wünschenswerther würden, da man auf der einen Seite [...] in manchen Ländern sehr weit in Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte gegangen sei, andere dagegen es noch ganz bei der alten Weise gelassen hätten.*“

Die Auseinandersetzung über den rechtlichen Status der Juden in der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main zeige, so das Ministerium in seinem Schreiben, wie nachteilig das Ausbleiben einer bundeseinheitlichen Regelung sei, eine Bemerkung, die wohl als verschlüsselter Hinweis auf die eigenen Schwierigkeiten gelesen werden muß.⁷ Schwerin ersuchte daher Preußen, bei allen Verhandlungen „*durch gemeinsame Rücksprache*“ ihrem Mecklenburger Gesandten zu vertrauen

⁴ S. SILBERSTEIN nennt als zentrales Motiv Preußens, eine bundesweite Lösung der »Judenfrage« zu forcieren, die Furcht vor einem unkontrollierten Hineinströmen auswärtiger Juden aufgrund des bestehenden Rechtsgefälles. Vgl. DERS., Die Stellung Preußens und Mecklenburgs, 1916, S. 6.

⁵ „*Die preußische Regierung ist nicht allein wesentlich interessiert, daß die Grundsätze, welche sie in dieser Angelegenheit hat [...], von den übrigen Bundesstaaten in gleicher Weise adoptiert werden, sondern sie glaubt auch, daß allein auf dem Wege, der von ihr durch das Edikt vom 11. März gewählt worden, der oft versuchte Zweck, die bürgerliche Verfassung der Juden festzustellen, und sie dadurch zu veranlassen, erreicht werden könne. Sie wünscht daher, daß S. Königliche Hoheit der Großherzog sich geneigt finden lassen möge, bei den Berathungen der Bundesversammlung [...] Ihren Gesandten am Bundestage dahin an[zu]weisen [...], daß er sich in dieser Angelegenheit dem diesseitigen Gesandten anschließt.*“ Vgl. Schreiben Graf v. Grotes an den Großherzog vom 10.10.1817, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 32. Vgl. auch S. SILBERSTEIN, Die Stellung Preußens und Mecklenburgs, 1916, S. 23 f., der den Schriftwechsel zwischen der preußischen und der Mecklenburger Regierung vollständig im Anhang wiedergibt.

⁶ Vgl. Schreiben des Schweriner Geheimen Ministeriums an Graf v. Grote vom 21.10.1817, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 32.

⁷ In Frankfurt am Main hatten die patrizischen Stadteliten die unter Napoleon eingeleitete Judenemanzipation wieder rückgängig gemacht. Die Stadtregierung widersetzte sich daher auch auf Bundesebene entschieden der Gleichstellung der Juden. Vgl. auch MLHA, aj, Nr. 754, ABl 111-129, wo die zurückgewiesene Beschwerde der israelitischen Gemeinde in einem Auszug aus den Bundestagsprotokollen vom 26.8.1824 dokumentiert ist.

und auf seine Unterstützung zu rechnen. Vor dem Hintergrund der gerade gescheiterten eigenen Judenpolitik wünschte Friedrich Franz bei den Verhandlungen in Frankfurt am Main im Gegensatz zu Strelitz⁸ also offenbar nichts sehnlicher als den Erfolg einer Gesetzgebung auf Bundesebene.⁹

Ungeachtet der Hoffnungen Friedrich Franz' I. auf die Bundesversammlung fand sich bis zum Jahr 1819 in den Bundestagsprotokollen nichts über eine Beratung der »Judenfrage«. Dies schien sich allerdings nach den »Hep-Hep«-Unruhen vom August 1819 zu ändern, die die Emanzipationsgesetzgebung mit dem »Darmoklesschwert des Volkszorns« bedrohten. Durch seinen Gesandten v. Plessen erfuhr der Großherzog von einem Vortrag Metternichs, der 1820 in einer Sitzung der Bundesversammlung darauf hingewiesen hatte, daß „*die Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ein selbst für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten nicht gleichgültiger Gegenstand*“ sei. Damit war die Dringlichkeit einer allgemeinen gesetzlichen Regelung deutlich gemacht worden.¹⁰ Auch Mecklenburg-Schwerin war in Güstrow und Schwerin von den Auswirkungen der antijüdischen Unruhen tangiert worden, die vor allem in Pamphleten ihren Niederschlag fanden. Wenn es nicht zu Unruhen im Großherzogtum kam, ging das auf den umsichtigen Einsatz des Militärs zurück, das in Güstrow sogar der Synagogenfeier beiwohnte und damit ein unmißverständliches Signal setzte.¹¹ Doch zu mehr als zu einer Enquête über die

⁸ Mecklenburg-Strelitz hatte sich zu dem preußischen Vorstoß ablehnend geäußert und geltend gemacht, daß „*die öffentliche – die Volksmeinung – aufs unverkennlichste*“ gegen die Judenemanzipation eingestellt sei. Vgl. Schreiben des Strelitzer Ministeriums an das Schweriner Geheime Ministerium vom 14.11.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 190 sowie 199-201.

⁹ Dagegen hatten die Stände, zu diesem Zeitpunkt noch über die Verhandlungen in Frankfurt beunruhigt, bereits warnend erklärt, eine bundeseinheitliche Regelung dürfe auf keinen Fall überkommene verfassungsmäßige Rechte der Landstände tangieren. Sie würden nur Regelungen akzeptieren, die einvernehmlich mit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz auf der Grundlage des »Erbvergleichs« getroffen worden seien. Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 16.9.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 320-321.

¹⁰ Der Vortrag des Fürsten v. Metternich war als Beilage dem 25. Bericht des Ministers und Gesandten Mecklenburg-Schwerins v. Plessen vom 18. und 24.6.1820 beigefügt. Vgl. MLHA, aj, Nr. 754, ABl 258-260. Zitate hier aus dem Vortrag Metternichs.

¹¹ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7927. Hier findet sich sowohl der Bericht des Magistrats der Schweriner Altstadt vom 18.9.1819 als auch der Bericht des Güstrower Kommandanten v. Holstein vom 26.9.1819 nebst Abschriften antijüdischer Pamphlete. Vgl. bes. L. DONATH, *Geschichte der Juden*, 1874, S. 193 ff.; H. WITTE, Archivrat im Geheimen und Hauptarchiv Schwerin, hat 1939 im Stile der NS-Zeit eine antisemitische Polemik über diese Vorgänge verfaßt und sich dabei auf die Berichte des Schweriner Bürgermeisters und Rats vom 18.9.1819 sowie des nach Güstrow abkommandierten Oberst von Holstein vom 26.9.1819 bezogen. Er benutzte die Ereignisse von 1819 in Mecklenburg-Schwerin zu einer Apologie der Reichs-

jeweils in den Bundesstaaten bestehenden Rechtsverhältnisse der Juden kam es in Frankfurt nicht¹² – enttäuschend für den Großherzog in Schwerin, der in seiner Judenpolitik ganz auf den Bundestag gesetzt hatte. 1822 äußerte sich die Regierung bereits unzufrieden über die Stagnation auf Bundesebene: „*Daß die Sache sehr schwierig ist, und man sich nirgends recht getrauet, die Aufgabe zu lösen, zeigt der Bundestag, wo die Angelegenheit der Juden zurückgeschoben ist und noch immer nicht vorgenommen wird.*“¹³ Der Großherzog stand vor der Notwendigkeit einer Weichenstellung in der eigenen Politik. Hatte er die Chance, auch ohne deutliche Signale aus Frankfurt am Main in Mecklenburg einen neuen Vorstoß in der »Judenfrage« zu unternehmen? Ein politischer Alleingang, so mochte Friedrich Franz gedacht haben, war nach den Erfahrungen von 1817 nicht mehr opportun. Die Idee, in einem zweiten Anlauf eine neue Emanzipationsgesetzgebung diesmal *mit* den Ständen zu verwirklichen, wie dies der Großherzog bereits 1822 ins Auge faßte,¹⁴ wäre leichter in die Tat umzusetzen gewesen, wenn es zur Stärkung der eigenen Position Rückendeckung durch die Bundesversammlung gegeben hätte. 1823 bat die Regierung den Mecklenburger Gesandten, über den neuesten Stand auf Bundesebene zu berichten.¹⁵ Doch dort bewegte sich nichts, so daß sich für den Großherzog immer deutlicher abzeichnete, daß es ohne Initiative der Einzelstaaten nicht abgehen würde.

b) Neue alte Schutzjudenverhältnisse

Nur mühsam war es dem Großherzog bei der Rücknahme der – vor allem mit seinem Namen verbundenen – »Constitution« gelungen, sein Gesicht zu wahren. Bezeichnend für seine angeschlagene politische Position war, daß er sich von den Ständen bei der Umsetzung der Suspension „*höchste Discretion*“¹⁶ zusichern ließ

pogromnacht von 1938. Vgl. DERS., Judenunruhen in Mecklenburg, in: Mecklenburger Monatsschrift, Nr. 15, 1939, S. 161-163. Hier wurde eine Kontinuität deutlich, da sich WITTE bereits in früheren Schriften vor 1933 dezidiert antijüdisch geäußert hatte. Vgl. DERS., Mißlungene Judenemanzipation, in: Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg, 1911, Bd. 2, S. 172-195; DERS., Schutz- und Betteljuden, in: ebd., S. 14-23.

¹² Dies war Metternichs Idee gewesen, um eine Vereinheitlichung anzubahnen.

¹³ Vgl. S. SILBERSTEIN, Die Stellung Preußens und Mecklenburg, 1916, S. 20, der hier aus einem Schreiben der Regierung vom 14.6.1822 zitiert.

¹⁴ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 22.6.1822, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 185.

¹⁵ Vgl. Schreiben der Regierung an den Gesandten vom 10.9.1823, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 171.

¹⁶ Vgl. das Post-Scriptum im Schreiben der Stände-Delegierten an den Engeren Ausschuß vom 12.9.1817, nach: L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 188. Die Suspension wurde nie öffentlich bekanntgemacht, vielmehr durch den Engeren Ausschuß zunächst nur abschriftlich, zusammen mit dem Kommentar der Stände-Delegierten, den „*ritterschaftlichen Amtsdeputierten*“, also lediglich einem kleinen Kreis der Stände, mitgeteilt. Schreiben des Engeren Ausschusses an die ritterschaft-

und den Erlaß lediglich seinen Behörden, den Gerichten, Magistraten und Ämtern, bekannt machte, aber nie publizieren ließ.¹⁷ Nicht zu umgehen war jedoch, die Bundesversammlung durch den Mecklenburger Gesandten Minister Hartwig v. Plessen¹⁸ in Kenntnis zu setzen. Die Stände sahen sich durch den „*erfreuliche[n] Schritt*“ der Suspension des Gesetzes im Aufwind: „*Erwägt man Alles wohl, so wäre für jetzt kaum mehr zu erwarten.*“¹⁹ In einer Diktion, die kaum mehr verhüllte, wer in Mecklenburg-Schwerin den Ton angab, beanspruchte der Engere Ausschuß, den künftigen Kurs der Judenpolitik nun selbst festzulegen: „*Zugleich bemerken wir ausdrücklich, daß nun auch von Stunde an keine weitere Veräußerung von liegenden Gründen an Juden und keine weitere Aufnahme derselben zu Bürgern in den Städten zulässig sein wird.*“²⁰ Friedrich Franz – „*in Erwartung der allgemeinen Gesetzgebung*“ – sah die Situation allerdings nur als vorübergehend an und führte den Begriff der „*einstweiligen Suspension*“ ein, „*da das Ganze doch nur ein interimistischer Zustand seyn soll*“.²¹ De facto fand nun wieder – mit der damit verbundenen Rechtsunsicherheit – der »Erbvergleich« von 1755 Anwendung. Obwohl die in den zurückliegenden vier Jahren bereits ausgesprochenen Einbürgerungen nicht rückgängig gemacht wurden,²² waren alle jüdischen Mecklenburger erneut zu Schutzgenossen geworden.²³ Um jedes geringfügige Existenzrecht mußten sie nun wieder betteln, feilschen und kämpfen.

lichen Amtsdeputierten vom 15.9.1817. Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 188 f.

¹⁷ Dies ging aus einer Beschwerde des Schweriner Magistrats hervor, die „*Ortsobrigkeit der Neustadt Schwerins*“ sei nicht offiziell unterrichtet worden. Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 25.10.1817, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 197-198 sowie MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 33. Noch ein Jahr später mahnten die Stände – vergeblich – eine Veröffentlichung der Suspension an. Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses vom 6.11.1818, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 232-234.

¹⁸ Die 1816 neu geschaffene Funktion des Mecklenburger Gesandten beim Bundestag in Frankfurt/M. wurde durch v. Plessen wahrgenommen. Vgl. Staatskalender, 1816, S. 6. In dieser Funktion war v. Plessen auch an den Regierungsverhandlungen mit den Stände-Delegierten am 11.9.1817 beteiligt.

¹⁹ Vgl. Schreiben der Stände-Delegierten an den Engeren Ausschuß vom 12.9.1817, zit. n. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 188. In einem weiteren Schreiben vom 16.9.1817 hieß es: „*Nun ist unser Staat gegen die größte Gefahr, die seinem edelsten inneren Wesen drohte, glücklich gesichert.*“ MLHA, aj, Nr. 754, ABI 320-321.

²⁰ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an die „*ritterschaftlichen Amtsdeputierten*“ vom 15.9.1817. Zit. n. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 189.

²¹ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 16.10.1817, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 31.

²² Wie J. FRANK, Zur Geschichte der Juden, o. D., S. 4, für die Stadt Waren aufzeigt.

²³ „*[...] daß es [...] wohl im Allgemeinen Unsere Absicht nur seyn kann, die eingeborenen Juden-Kinder den Betrieb eines sonst und vorher schon erlaubt gewesenenen Handels in ihrer Vaterstadt [...] zu gestatten und die vorhin gewöhnlichen Handels*

Als erste Konsequenz ordnete der Großherzog zunächst an, ihm jeden problematisch scheinenden Einzelfall zur Entscheidung vorzulegen.²⁴ Abraham Hirsch Heidenheim war nach Aufhebung der »Constitution« im Oktober 1817 der erste Jude in Mecklenburg-Schwerin, der in althergebrachter Weise wieder als Schutzjude beim Landesherrn um eine Gewerbe genehmigung bat.²⁵ Zur „Beruhigung“ der Stände wurden Gerichte und Magistrate angewiesen, Juden nicht mehr an öffentlichen Grundstücksversteigerungen teilnehmen zu lassen.²⁶ Ein Gesetz nach vier Jahren Geltungsdauer zurückzunehmen, mußte allerdings Probleme bei Regierung und Verwaltung aufwerfen. Aufgrund der ausbleibenden Publizierung des Erlasses und der sich bildenden Gerüchte kam es zu zahlreichen Rückfragen an den Landesherrn. Die Polizeibehörde von Güstrow, die angab, erst in einer Hamburger Zeitung und von untergeordneten Stellen über die Veränderungen erfahren zu haben, zeigte sich „*compromittirt*“.²⁷ Dr. Crull, Rechtsanwalt in Rostock, fragte nach, ob die »Constitution« nicht schon seit 1816 außer Kraft gesetzt sei.²⁸ Der „*Districts-Oberst*“ zu Malchin war sich nicht sicher, ob Juden weiterhin zum Militärdienst verpflichtet seien.²⁹ In einem durch mehrere Instanzen geführten Prozeß war nach Rücknahme der »Constitution« unklar, ob Juden weiterhin als Zeugen in Verfahren zwischen Juden und Christen zuzulassen seien.³⁰ Beamte der Domanialgüter in Dargun wollten wissen, ob die »Constitution« auf den landesherrlichen Gütern noch weiterbestehe, so daß die jüdische Gemeinde Grundstücke zum Bau einer Synagoge pachten dürfe.³¹ Und selbst noch im Ausland, in Stralsund, von wo aus in der Vergangenheit Juden als Angestellte

Privilegien wieder zu erteilen [...].“ Auswärtigen Juden sollte keine Niederlassung mehr erlaubt werden, um die Zahl der Juden „nicht zu sehr anwachsen zu lassen“.
Vgl. ebd.

²⁴ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 22.9.1817, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 30.

²⁵ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 31.

²⁶ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 10.11.1817, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 33. Um nicht den Eindruck eines generellen Verbots aufkommen zu lassen, ordnete Friedrich Franz an, nur von Fall zu Fall abzulehnen. Vgl. auch Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3250 vom 23.9.1817, S. 192 f.

²⁷ Vgl. MLHA, Nr. 754, ABl 204-205.

²⁸ Vgl. ebd., ABl 213-216.

²⁹ Vgl. ebd., ABl 219-221. Der Großherzog wies darauf hin, daß sich mit der Suspension nichts an dem „*Recrutirungs-Reglement*“ vom 20.12.1810 geändert habe, das die Juden militärpflichtig machte.

³⁰ Vgl. ebd., ABl 229-230.

³¹ Namens der jüdischen Gemeinde Darguns hatte der Kaufmann David Nathan aus Gnoien die Pacht „*eines kleinen Landgutes*“ beantragt, die vormals als „*Büdnerhäuser*“ (= kleine Gehöfte) dem Apotheker Engel und dem Schuster Schröder gehört hatten. Die Gemeinde wünschte, auf der „*Feldseite des Gartens*“ der Grundstücke eine Synagoge zu erbauen. Vgl. die Schreiben der Beamten vom 1.3. und 16.4.1821, des Kaufmanns David Nathan vom 15.3.1821 und des Großherzogs vom 6.4. und 20.4.1821, in: ebd., ABl 276-284.

oder zur Niederlassung nach Mecklenburg-Schwerin gewechselt waren, bat der Vorsteher der jüdischen Gemeinde Moses Israel um nähere Auskünfte über die neue Rechtslage.³² Der Großherzog mußte wohl oder übel die Kehrtwende seiner Politik einräumen. Doch bruchlos ließen sich in der Praxis die alten Rechtsverhältnisse nicht wiederherstellen. Vier Jahre Gleichstellung hatten die jüdische Welt fundamental verändert und unwiderruflich den Aufbruch in eine neue Zeit eingeleitet.

Den „*Handelsleuten*“ Abraham Salomon Rosenstern aus Dömitz und Joseph Benjamin Engel aus Malchin war noch innerhalb der Geltungszeit der »Constitution« im Mai und August 1817 eine „*genehmigende Versicherung*“ erteilt worden, nach Boizenburg umziehen zu dürfen.³³ Wie Engel wollte auch Rosenstern sich „*zum Zweck eines Handels aus offenem Laden*“ in einer anderen Stadt ansiedeln. Nachdem er im Mai 1817 einen Antrag auf Konzessionierung gestellt hatte, erhielt er die Genehmigung unter der Bedingung, sein Hausierprivileg zurückzugeben, was auch bereits im November desselben Jahres geschah.³⁴ Beide Juden hatten die Freiheiten der »Constitution« nutzen wollen, um den Kleinhandel mit einem festen Ladengeschäft zu vertauschen. Sie sahen in Boizenburg, möglicherweise aufgrund der grenznahen Lage, mehr Chancen für eine Verbesserung als in ihrer Heimatstadt. Ihr Entschluß, den ambulanten durch stationären Handel zu ersetzen, bot die Chance eines sozialen Aufstiegs, der von vielen Juden in diesen Jahren angestrebt wurde.³⁵ Auch innerhalb des Regierungskollegiums gab es unter dem Eindruck der erzwungenen Rücknahme der Judengesetzgebung „*verschiedene Ansichten über diese Angelegenheit*“, wie die Kommentare der den Vorgang abzeichnenden Regierungsmitglieder belegen. Es ging um die Frage, welches Gewicht dem Votum der Stadtmagistrate bei der Aufnahme von Juden zukommen sollte.³⁶ Als der Magistrat von Boizenburg, in seiner restriktiven Haltung durch die Rücknahme der »Constitution« bestätigt, im März 1818 mitteilte, eine Konzessionierung des Joseph Benjamin Engel nicht zulassen zu

³² Vgl. ebd., ABI 264-265. Da die Gemeinde sich in dieser Angelegenheit außerdem an die Ämter gewandt hatte, richtete auch die „*Kgl. Preußische Regierungsbehörde*“ Stralsunds am 27.6.1821 eine Anfrage an die Landesregierung Schwerins. Vgl. ebd., ABI 287-288.

³³ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 29.11.1817, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 34. Die Genehmigung für Rosenstern datiert auf den 6.5.1817, die für Engel auf den 6.8.1817.

³⁴ Vgl. Schreiben Abraham Salomon Rosensterns an den Großherzog vom 19.11.1817, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 34.

³⁵ Indiz für diese Entwicklung war der Hinweis der Regierung, daß sich die Fälle häuften, in denen die Städte den Umzug von Juden innerhalb des Landes erschwerten oder verhinderten. Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 29.11.1817, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 34.

³⁶ Vgl. Schreiben der Regierung vom 16.3.1816, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 17.

wollen,³⁷ hatte dieser im Vertrauen auf die landesherrliche Zusage sein Haus in Malchin bereits verkauft und sich in Boizenburg niedergelassen. Damit gehörte er zu den Verlierern der Emanzipationsjahre, denn der Großherzog sah keine Möglichkeit, sich über die Ablehnung der Stadt hinwegzusetzen, und lehnte den Antrag ab.³⁸

Die Entscheidung war Ausdruck des scharfen politischen Gegenwindes, den Friedrich Franz nach 1817 verspürte. Die Stände fühlten sich seit Aufhebung der »Constitution«, einer für sie siegreichen Kraftprobe mit dem Großherzog, in der Offensive, da auch die Stagnation in den Verhandlungen der Frankfurter Bundesversammlung ihre Haltung bestätigt hatte. Sie versteiften sich derart, daß die Regierung von „*Querulanten*“ sprach,³⁹ die sich Befugnisse des Landesherrn anmaßen. Der Engere Ausschuß, der zunächst die verweigerte Veröffentlichung der »Constitution« attackierte,⁴⁰ verfolgte nun die Strategie, die Spielräume des Landesherrn konsequent auf die Vorgaben von 1755 einzuengen. Die Zeiten waren vorbei, so signalisierte er, daß die Stände die einseitige landesherrliche Interpretation des §377 noch weiter hinnähmen. Die neue, kompromißlose Strategie, die auf eine scharfe Marginalisierung der Juden abzielte, faßte der Engere Ausschuß im April 1819 programmatisch zusammen.⁴¹ Er forderte zum einen, Juden städtischen Haus- und Grundstücksbesitz künftig ausnahmslos zu verwehren,⁴² zum anderen, die Niederlassung von Juden an die ausdrückliche „*Genehmigung*“ der Magistrate zu binden und drittens, die Öffnung zünftiger Gewerke für jüdische Freimeister rückgängig zu machen, die, wie im Fall des Schneidermeisters Moses Friedländer aus Teterow, als „*etwas Unerhörtes*“ angesehen wurde.⁴³ Der Landesherr, in die Defensive gezwungen, berief sich auf sein hergebrachtes landesherrliche Recht der Aufnahme und Etablierung von Juden.⁴⁴ Er gestand zu, „*erstweilen*“ wieder das Recht von 1755 anzuwenden, hielt aber

³⁷ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 11.3.1818, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 35.

³⁸ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 17.5.1818, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 36.

³⁹ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 20.5.1819, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 36.

⁴⁰ Vgl. MLHA, aj, Nr. 754, ABI 197-198 (25.10.1817); ABI 224-229 (Auszug aus einem Vortrag des Engeren Ausschusses auf dem Landtag 1818); ABI 232-234 (6.11.1818).

⁴¹ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 24.4.1819, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 237-240.

⁴² Die Städte hatten sich beschwert, daß der Großherzog weiterhin in Einzelfällen den Grundstückserwerb zuließ. Vgl. MLHA, aj, Nr. 754, ABI 235.

⁴³ „*Die Privilegierung eines Juden als Freymeisters eines zünftigen Gewercks, dessen Ausübung sich ohne die Eigenschaft eines Stadtbürgers gar nicht denken läßt, ist in Mecklenburg so etwas Unerhörtes, daß die Privilegierung des Moses Friedländer in Teterow als das erste und einzige Beispiel dasteht!*“ Vgl. ebd.

⁴⁴ Vgl. Schreiben des Großherzogs an den Engeren Ausschuß vom 12.6.1819, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 247.

daran fest, die Juden als seine „*Unterthanen und Landeskinder*“ zu betrachten, und wünschte diesen „*status quo*“ bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung in den deutschen Ländern auch von seiten der Stände gewahrt zu sehen.⁴⁵ In der Frage des Grundstückserwerbs für Juden beharrte er auf seinem Rechtsstandpunkt, erklärte sich aber bereit, vor einer landesherrlichen Genehmigung künftig das Votum der Städte einzuholen und nur in begründeten Einzelfällen davon abzuweichen. Hinsichtlich zünftiger Gewerbe wollte er daran festhalten, Juden eine Handwerksmeisterkonzession zu erteilen, sofern sie sich „*hinlänglich dazu qualifizieren*“, um sie vom „*gemeinschädlichen Erwerb des Hausirhandels abzubringen*“. Mit diesen Grundsätzen waren neue alte Kraftproben vorgezeichnet. Die Stände glaubten sich in der nachnapoleonischen Zeit stark genug, dem Herrscherhaus ihre Auslegung des Erbvergleichs von 1755 aufzwingen zu können. Offensiv bestritten sie jetzt den landesherrlichen Anspruch des »*iuris recipiendi judaeos*« als einen „*jede Verfassung vernichtenden Satz* [!]“.⁴⁶ Die »Judenfrage« wurde im Kern als Machtfrage interpretiert, als „*die wichtigste Frage unseres Staats, von der seine ganze Existenz [...] abhängig ist*“, doch gemeint war in Wahrheit immer nur die eigene exklusive Stellung.

Der erheblich verengte großherzogliche Spielraum in der Judenpolitik zeigte sich auch im Fall des jüdischen „*Lotterie-Collecteurs*“ Ruben Daniel, der als „*Schutzjude*“ in der Neustadt Schwerins ein Haus erwerben wollte.⁴⁷ Ganz im Sinne ihrer kameralistischen Grundsätze befürwortete das Regierungskollegium das Gesuch des Losverkäufers, weil der Neubau eines Einfamilienhauses der Bauwirtschaft – „*Handwerker[n] und Tagelöhner[n]*“ – zu Gute komme, besonders in Schwerin, wo „*schon ein fühlbarer Mangel an Wohnhäusern*“ bestehe. Außerdem seien derartige Investitionen geeignet, „*dem jüdischen Handelsbetrieb*“ Kapitalien zu entziehen, und diese seien gut angelegt, wenn dafür Immobilien erworben würden. Der Bescheid des Landesherrn war charakteristisch für die neue innenpolitische Kräftekonstellation. Friedrich Franz genehmigte das Gesuch Ruben Daniels,⁴⁸ aber, „*um jedoch der Sache gleich ein gewisses Maß und Ziel zu setzen*“ – man mochte glauben, hier führte der Engere Ausschuß die Feder des Großherzogs –, mit der Auflage, daß sich mit der Erlaubnis zum Immobilien-erwerb die Zahl der Juden nicht erhöhen durfte und Bauplätze nur an Juden vergeben werden sollten, die über eine Gewerbe genehmigung verfügten.

Bereits der Fall des unermüdlich um uneingeschränkte anwaltliche Zulassung bittenden Nathan Aarons verdeutlichte dem Großherzog die Problematik einer

⁴⁵ Vgl. Schreiben des Großherzogs an den Engeren Ausschuß vom 18.7.1820, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 254-255. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁴⁶ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 27.11.1820, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 272-268. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁴⁷ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 19.7.1823, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 42.

⁴⁸ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 17.8.1823, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 43.

Politik der Einzelentscheidungen.⁴⁹ Aarons hatte argumentiert, daß nach der Rücknahme der »Constitution« alle den Juden gewährten Privilegien wieder Ausnahme-recht darstellten.⁵⁰ Doch genau darin lag das Problem. Sein Fall offenbarte die Grenzen einer Judenpolitik, die mit jedem Einzelfall in Konflikt mit den Ständen geriet. Der Landesherr hatte politisch nicht die Kraft, durch Einzelentscheidungen einer zukünftigen allgemeinen Gesetzgebung vorzugreifen und den von ihm selbst beschworenen status quo mit den Ständen einseitig zu verändern. Im gleichen Maße wie die Aussichten auf eine bundeseinheitliche Regelung schwanden, wuchs der innenpolitische Druck auf den Großherzog, einen Ausgleich zu suchen und in neuen Verhandlungen eine allgemeine Gesetzgebung herbeizuführen.⁵¹

Zum Meinungsumschwung trug 1822 auch der Rechtsstreit des Güstrower Kaufmanns Moses Hirsch mit der Steuerbehörde maßgeblich bei.⁵² Hirsch war im Zuge der »Constitution« im April 1814 mit seiner Familie naturalisiert worden und hatte die Genehmigung erhalten, von Teterow nach Güstrow zu wechseln, um dort ein Tuchwarengeschäft zu betreiben.⁵³ Als er aber dazu übergang, aufgrund „günstiger Angebote“ aus Hamburg auch mit Zucker und Kaffee zu handeln, schritten die Behörden mit einem Strafbescheid ein, der sich gegen einen „hausirmäßig“ betriebenen Handel richtete.⁵⁴ Der Kaufmann war empört und verwies auf seine Rechte, wie sie die Konzession von 1814, mit der ihm der Großherzog Gleichstellung und Gewerbefreiheit versprochen hatte, auswies.⁵⁵ Weil nicht nur kaufmännische, sondern auch Rechtsgrundsätze verletzt schienen, hatte

⁴⁹ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Landesregierung vom 6.12.1820, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 13.

⁵⁰ Vgl. Schreiben Nathan Aarons' an den Großherzog vom 16.5.1819, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 5.

⁵¹ In konsequenter Auslegung der Rechtslage hatten Hinrichsen und Mendel in einem Schreiben vom 19.2.1821 beantragt, die Militärpflicht für Juden solange auszusetzen, bis die »Constitution« wieder in Kraft sei. Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7902. Der Großherzog lehnte ab, mußte aber Defizite in der Gesetzgebung einräumen.

⁵² Vgl. Schreiben Moses Hirschs aus Güstrow an den Großherzog vom 5.3.1822, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 294-299.

⁵³ „[...] und erklären hiedurch, den gedachten Moses Hirsch für Unsem rechtmäßigen Landes-Einwohner und Unterthanen; wollen auch, daß er von jedem dafür angesehen, und aller [der]jenigen Rechte, Freiheiten und Vortheile für sich, seine Ehefrau und abgesonderte Kinder theilhaftig seyn soll [...]. [...] auch hinführo jährlich Zehn Rthlr. [...] zu entrichten.“ Ebd., ABI 301. Das Patent datierte vom 21.4.1814.

⁵⁴ Vgl. ebd., ABI 301. Der Strafbefehl stammte vom 16.2.1822: Siehe auch Bericht der Steuerbehörde an den Großherzog vom 21.3.1822, in dem die Beamten ihr Vorgehen rechtfertigten.

⁵⁵ Hirsch fühlte sich in seinen Rechten „verkürzt“, weil „es sich hier [...] um ein Präjudiz [handelt], welches mich ruiniren würde, wenn Conjunctionen mir geböten, den Handel mit Ellenwaaren zu vertauschen mit dem Umsatz anderer Waaren“. Vgl. Schreiben Moses Hirschs an den Großherzog vom 5.3.1822, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 294-299.

Hirsch einem Güstrower Anwalt Prozeßvollmacht erteilt⁵⁶ – kein selbstverständlicher Schritt in dieser Zeit! Hier wehrte sich ein Jude bereits selbstbewußt gegen eine Benachteiligung als Kaufmann und Bürger – Konsequenz einer Gesetzgebung, die vielen Juden die Zurücksetzung erst richtig bewußt machte. Besonders „gekränkt“ hatte Moses Hirsch seine Einstufung als Hausierhändler. Er sei schließlich seßhaft und Kaufmann geworden, so betonte er, betreibe ein Ladengeschäft und sei immer steuerehrlich gewesen. Der Kaufmann wehrte sich vehement gegen eine Behandlung, die seine Anstrengungen, eine bürgerliche Existenz aufzubauen, mißachtete. Auch andere Fälle⁵⁷ zeigten der Regierung, wie dringend eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Juden geworden war,⁵⁸ so daß der Großherzog das Regierungskollegium 1822 damit beauftragte, festzustellen, *„wie eine anderweite Constitution anstatt der inzwischen suspendierten zur Regulirung der Verhältniße der Juden wird einzuleiten und dieserhalb Gelegenheit zu nehmen seyn, mit den Ständen weiter zu verhandeln [...]“*.⁵⁹

c) »Judenfrage« und öffentliche Meinung

Eine Diskussion über die Rechtsverhältnisse der Juden begann in Mecklenburg-Schwerin erst im Zusammenhang mit der Emanzipationsgesetzgebung von 1813.⁶⁰ Sie spielte sich zunächst auf einer gleichsam halböffentlichen Ebene ab, so daß die »Judenfrage« noch weitgehend ein Gegenstand von gelehrten Gutachten, nichtöffentlichen Landtagsdebatten, Audienzen beim Fürsten oder Schreiben an den Landesherrn blieb; beschäftigte aber – neben Regierungsbeamten, Ständesprechern und Betroffenen – bereits Bürgermeister, Magistrate, Gelehrte, städtische Kaufleute und Handwerker, Schulleiter und Hauslehrer.⁶¹ Zu einem publizistischen Thema in Zeitschriften, Broschüren oder Büchern wurde sie erst nach und nach. Obgleich der öffentliche Diskurs bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf eine

⁵⁶ Vgl. ebd., ABl 303 vom 4.3.1822.

⁵⁷ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 10.6.1822, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 187.

⁵⁸ *„Zum offenen Laden und zum Studio der Medizin haben wenige [Juden] das Vermögen. Von Ausübung der Jurisprudenz zu leben, wird ihnen bisher nicht gestattet, und in die Handwerks-Aemter will man sie nicht aufnehmen. [...] Daß die Sache sehr schwierig ist, und man sich nirgends recht getrauet, die Aufgabe zu lösen [,] zeigt der Bundestag, wo die Angelegenheit der Juden zurückgeschoben ist [...]“*. Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 14.6.1822, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 188-189.

⁵⁹ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 22.6.1822, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 185.

⁶⁰ Öffentlichkeit war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch in erster Linie an die gedruckte öffentliche Meinung gebunden.

⁶¹ Vgl. weiter oben sowie den Fall des Hauslehrers in Röbel, der am 28.3.1817 einen *„Vorschlag zur Verbesserung des Judenthums“* einreichte, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 25.

überschaubare Zahl von Veröffentlichungen begrenzt blieb, fand die »Judenfrage« kontinuierlich Beachtung und wurde von Juden und Nicht-Juden gleichermaßen öffentlich diskutiert.⁶² Ungeachtet des noch als gering einzuschätzenden Einflusses der Publizistik bildeten diese Veröffentlichungen einen wichtigen Indikator für die sich wandelnden Beziehungen zwischen Nicht-Juden und Juden und ermöglichen uns Einblicke in Grundpositionen des Emanzipationsdiskurses im Großherzogtum.

Für die Zeit vor 1813 gab es überhaupt nur zwei relevante Veröffentlichungen, die sich mit den Juden in Mecklenburg beschäftigten. Ihre Verfasser sind allerdings namentlich nicht bekannt. Die zwischen 1787 und 1801 erscheinende „Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg“⁶³ eröffnete mit einem 1791 publizierten Aufsatz den Diskurs über die Judenemanzipation in Mecklenburg-Schwerin.⁶⁴ Er deutete ein beginnendes Problembewußtsein an, denn über ein derartiges Thema öffentlich nachzudenken, bildete bis dahin eine absolute Ausnahme. Mit einer Mischung aus Staunen und Bewunderung über die Judenheit, die sich ihre Identität als Volk über Jahrhunderte hinweg bewahrt habe, brachte der Verfasser zunächst seine Hoffnung zum Ausdruck, daß die Zeit der menschenunwürdigen „Gewalthätigkeiten“ in der aufgeklärten Epoche endgültig überwunden sei.⁶⁵ Dann allerdings beschrieb er die Juden in hergebrachter negativer Weise als anders, fremd und minderwertig. Apologetisch rechtfertigte er die restriktiven Bestimmungen des §377 von 1755 und postulierte in einem Fazit eine „*proportionirliche*“ Begrenzung der Juden.⁶⁶ Erst aus den angeschlossenen Anmerkungen des Herausgebers der Monatsschrift⁶⁷ wurde klar, daß sich die Publikation vor allem gegen die Aufklärungsschrift des preußischen Beamten Wilhelm v. Dohm richtete. Aus den ironischen Untertönen war ein schlecht verborgener Ärger darüber herauszulesen,

⁶² Abb. F gibt einige Titel der Schriften als Faksimile wieder.

⁶³ Vgl. Mecklenburgische und pommersche Zeitungen, hrsg. v. H. GITTIG, 1994, sowie W. KARGE/P.-J. RAKOW, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 73.

⁶⁴ Vgl. Etwas über die Juden und deren Reception, in: Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1791, S. 632-644.

⁶⁵ Vgl. Etwas über die Juden und deren Reception, in: Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1791, S. 632.

⁶⁶ Der Verfasser rechtfertigte die den Juden auferlegten Beschränkungen damit, daß sie zum Schutz der „*übrigen Einwohner*“ notwendig seien. Die Verpflichtungskraft der jüdischen Religion führe dazu, daß Juden abgesehen von den Christen lebten. „*Die Jüdische Nation macht immer einen Staat im Staate.*“ Ebd., S. 634. Das Juden eigentümliche Berufsprofil sei die Konsequenz ihres Sondercharakters, dessen „*hauptsächliche Neigung*“ in der „*Gewinnsucht*“ (S. 635) bestehe. Wegen der daraus entspringenden Nachteile für die übrige Bevölkerung müsse die Judenheit vor allem in ihrer Zahl begrenzt werden (S. 640). Demgegenüber hielt der Verfasser allerdings auch „*Tugenden*“ fest (S. 637), wonach Juden sparsam, enthaltsam, einfach, fleißig, „*accurat*“ und „*klug*“ seien.

⁶⁷ Ebd., S. 641 f. Der Kommentar war mit mit „*S.*“ gezeichnet.

daß mit den Veröffentlichungen „*der vortrefflichen Menschenfreunde*“ – hier wurde Dohm ausdrücklich genannt – neue Argumente in die Diskussion eingebracht worden waren und daß deren „*allmächtige Stimmen*“ es nicht mehr erlaubten, in der alten Weise über den „*eigenthümlich asiatischen, uns Europäern so auffallend entgegengesetzten, Charakter*“ der Juden zu sprechen.⁶⁸

Von ganz anderer Art war die 1802 anonym veröffentlichte Schrift: „*Über Aufnahme und Concessionierung der fremden und einheimischen Juden, in rechtlicher und staatswirtschaftlicher Hinsicht, mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Strelitz*“.⁶⁹ Die gelehrte anmutenden Darlegungen wiesen den Verfasser als gebildeten, bürgerlichen, am wirtschaftlichen Wettbewerb orientierten Menschen aus.⁷⁰ Streckenweise liest sich der Text wie ein Handbuch zur Nationalökonomie des Kapitalismus.⁷¹ Als Ziel seiner Studie gab der Anonymus an, „*dadurch vielleicht mehrere öffentliche Stimmen und Urtheile sachkundiger Männer*“ – Frauen kamen in dieser Zeit nicht in Betracht – über die Lebensverhältnisse der Juden anzuregen. Bemerkenswert war, daß der Verfasser auf neuartige Weise über die Juden Mecklenburgs nachdachte⁷² und sie nicht mehr undifferenziert als homogene Gruppe mit unveränderlichen negativen Wesenszügen wahrnahm: „*Eine gewisse Geringschätzung der Juden als Juden, mithin ohne Rücksicht auf die Individualität und den moralischen Charakter des Einzelnen, ist nemlich unter den christlichen Einwohnern, besonders der niederen Stände, noch ziemlich allgemein verbreitet [...]*“.⁷³ Zentrale Frage der Arbeit war, wie Juden besser zur Wohlfahrt des Landes beitragen könnten. Unter Hinweis auf Dohm und die Aufklärung⁷⁴ wurden erstmals öffentlich Defizite in

⁶⁸ Ebd., S. 642 f.

⁶⁹ Vgl. *Über Aufnahme und Concessionierung der fremden und einheimischen Juden, 1802*. Obwohl der Verfasser in der Einleitung einräumt, daß der Leser ein Anrecht habe, etwas über Anlaß, Ziel und Motiv dieser Schrift zu erfahren, habe er davon abgesehen: „*Gründe, die nicht unerheblich sind, halten jedoch für jetzt den Verfasser von Hinzufügungen [...] wie von der Beisetzung seines Namens zurück.*“ Zu dieser Haltung paßte, daß die Schrift in Berlin gedruckt wurde. Die Hintergründe sind nicht bekannt, standen aber möglicherweise mit dem Thema der Abhandlung in Zusammenhang.

⁷⁰ So betonte er zum Beispiel: „*Thätigkeit und Industrie sind unstreitig eine Hauptquelle des bürgerlichen Wohlstandes und der allgemeinen Wohlfahrt*“, ebd., S. 52.

⁷¹ Ebd., S. 54 ff.

⁷² Insoweit er hier grundsätzliche Bemerkungen machte, kann für die Untersuchung außer acht bleiben, daß sich der Text wesentlich auf Strelitz bezog.

⁷³ Ebd., S. 27 f.

⁷⁴ „*Mit edler Menschen- und Wahrheitsliebe erhob zum Besten der Juden Dohm seine Stimme.*“ Vgl. ebd., S. 18. „*Wenn Fanatismus, Aberglaube und die Finsterniß vorheriger Zeiten die Quellen gewesen sind, denen der bisherige [...] Zustand der Juden seinen ersten Ursprung verdankt, so müssen auch Vernunft und Aufklärung nothwendig das Gegentheil erzeugen, mithin nach und nach den Zustand der Juden verbessern.*“ Ebd., S. 19. Die Quelle dokumentierte insofern auch die Wirkungsmacht der Dohmschen Schrift von 1781.

der Rechtsstellung der Juden beklagt. Wertvolle Energien, so das Fazit des Verfassers, stünden der Volkswirtschaft nicht zur Verfügung, wenn die Juden nur wie „*im Lande geduldete Fremde*“ behandelt würden.⁷⁵ Vorteilhafter für den Staat sei es, allen „*einheimischen*“, also im Lande geborenen Juden gleiche Schutzrechte zu gewähren.⁷⁶ In dieser von utilitaristischen Grundsätzen bestimmten Schrift war die Lage der mecklenburgischen Juden erstmals als ein Problem der Gesamtgesellschaft diskutiert worden.⁷⁷

Nicht die Gleichstellung der Juden 1813, sondern erst die Rücknahme des Gesetzes 1817 machte die »Judenfrage« zum Gegenstand der Publizistik.⁷⁸ Bereits in seiner ersten Ausgabe von 1818 griff das neue, in Schwerin erscheinende „*Freimüthige Abendblatt*“, eine der wenigen längerlebigen Mecklenburger Zeitschriften der ersten Jahrhunderthälfte,⁷⁹ unter der Überschrift „*Ueber die Juden in Mecklenburg*“ das Problem auf.⁸⁰ Anlaß für die Zeitung, sich mit diesem Thema zu befassen, war die ausbleibende Publikation des Suspensionserlasses. Das „*Abendblatt*“ hatte diese Verfügung – vollständig – publiziert, in einer ausländi-

⁷⁵ Ebd., S. 45.

⁷⁶ „*Mit vollem Rechte sind demnach nicht nur diejenigen Juden, welche für sich einen Schutzbrief erhalten haben, sondern auch die einheimischen, nichtconcessionirten, als Angehörige, Mitgenossen und Unterthanen des Staates zu betrachten.*“ Ebd., S. 51.

⁷⁷ „*Es giebt eine Menge von Rechten und Freiheiten, die dem Unterthanen nicht als solchen schon zustehen, die erst erworben und von der Behörde ertheilt werden müssen.*“ Ebd., S. 51.

⁷⁸ Auch die im Zusammenhang mit den »Hep-Hep«-Unruhen in Mecklenburg-Schwerin veröffentlichten Pamphlete wird man als eine Reaktion auf die emanzipatorisch gestellte »Judenfrage« ansehen müssen. Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7927 sowie L. DONATH, *Geschichte der Juden*, 1874, S. 193 ff. Die Flugschriften enthielten massive Drohungen und forderten dazu auf, die Juden zu vertreiben. Ihre Verfasser wurden nicht ermittelt; aufgrund fehlerhafter Schreibung kann angenommen werden, daß sie nicht den gebildeten Schichten angehörten.

⁷⁹ Nach dem Willen seiner Herausgeber sollte das Blatt die Fehler anderer Zeitungen, die „*alle an Entkräftung starben*“, nicht wiederholen und als „*Provinzialblatt*“ versuchen, „*durch Mannigfaltigkeit*“ und „*im Gewande des Anstandes*“ erfolgreicher und dauerhafter zu sein. Vgl. „*Freimüthiges Abendblatt*“ vom 9.1.1818, Titelseite. Dieser Ankündigung entsprachen durchaus die Themen der Zeitung. Es ging um Fragen der Pressezensur, der mangelhaften Infrastruktur Mecklenburgs, der Überbesetzung der Gewerbe, um Theater und Kultur, um die auf den Landtagen erörterten politischen Themen. Das „*Abendblatt*“ erschien von 1818-1849. Weitere zeitgenössische Zeitschriften waren „*Der Mecklenburgische Bote*“ (erschien nur 1791), „*Mecklenburgische Gemeinnützige Blätter*“ (1790-1803), „*Mecklenburg-Schwerinsche Anzeigen*“ (1807-1867), „*Neue Schwerinsche politische Zeitung*“ (1811-1848), danach: „*Mecklenburgische Zeitung*“. Angaben nach: *Mecklenburgische und pommersche Zeitungen*, hrsg. v. H. GITTIG, 1994, S. 136 ff.

⁸⁰ Vgl. „*Freimüthiges Abendblatt*“, Jg. 1, Nr. 1 vom 9.1.1818, S. 20.

schen Zeitung vorgefunden⁸¹ und wollte sie – im Sinne seines programmatischen Titels – seinen Lesern bekanntmachen.⁸² Es sei wohl einmalig, so ihr einleuchtender Kommentar, daß Bürger von Erlassen der Regierung erst durch ausländische Zeitungen erführen. „*Die Masse des Volkes [...] namentlich die Juden*“ hätten darauf aber ein Anrecht. In einer rechtlichen Wertung kam die Zeitung zu dem Schluß, daß für die Juden nun wieder das Recht von 1755 in Kraft getreten sei. Ihre Ankündigung „*Fortsetzung folgt*“⁸³ machte sie jedoch vorerst nicht wahr.

Auch der im gleichen Jahr von dem Rostocker Professor für Theologie, Konsistorialrat und späteren Rektor der Universität Anton T. Hartmann veröffentlichte biographische Nachruf auf den verstorbenen Orientalisten Tychsen⁸⁴ gehörte zu den ersten Veröffentlichungen, die die Judenemanzipation thematisierten. Der Gelehrte druckte erstmals – nahezu vollständig – das Gutachten Tychsens von 1812 ab,⁸⁵ distanzierte sich aber deutlich von dem darin vertretenen Grundsatz einer Gleichstellung ohne Vorbedingungen:⁸⁶ „*Unangenehme Empfindungen erregt der Schluß der ganzen Arbeit, wo Tychsen dahin stimmt, daß man den Meklenburg'schen Juden, nach dem Vorgange Preußens und Frankreichs, ohne alle Vorbereitung den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte, doch mit der Einschränkung bewilligen möchte, daß, wenn sie unfähig gefunden würden, die ihnen obliegenden Staatspflichten zu erfüllen, alsdann das ihnen eingeräumte Recht wieder entzogen werden sollte.*“

Hartmann gehörte zu den frühliberalen Befürwortern der Judenemanzipation, die eine Gleichstellung von einer „*gänzlich umwandelnde[n] Bildung*“ abhängig machen wollten.⁸⁷ Jahre später, 1834, behandelte Hartmann das Emanzipationsproblem erneut und fragte sich, ob „*sämtlichen Juden schon jetzt [...] eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten*“ bewilligt werden könne.⁸⁸ Auch jetzt sah der Theologe als entscheidendes Hindernis die Macht der „*religiösen Erziehung*“ der Juden an,⁸⁹ deren „*gewisse Aussenseiten, Ceremonien, Formen [...], welche der möglichen Annäherung und Verschmelzung mit andern Staatsgenossen im Wege stehen, abzulegen und aufzuopfern*“ seien.⁹⁰ Denen

⁸¹ Hier ist zu vermuten, daß das großherzogliche „*Rescript*“ von den Ständen ins Ausland lanciert worden war.

⁸² Vgl. „*Freimüthiges Abendblatt*“, ebd., S. 20.

⁸³ Ebd., S. 21.

⁸⁴ Vgl. auch T. HARTMANN, Tychsen, 1818.

⁸⁵ „*Anhang. Wesentlicher Auszug aus Tychsens Gutachten über die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden in Mecklenburg-Schwerin*“. Vgl. ebd., S. 227 ff.

⁸⁶ Ebd., S. 202 f.

⁸⁷ Ebd., S. 204 ff.

⁸⁸ Vgl. auch T. HARTMANN, Darf eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten sämtlichen Juden schon jetzt bewilligt werden?, in: *Archiv für die neueste Gesetzgebung*, hrsg. v. A. MÜLLER, 1834 ff.

⁸⁹ Vgl. ebd., Bd. 5, Heft 1, S. 236.

⁹⁰ Ebd.

aber, die sich einer Modernisierung verweigerten, sollte die „gewünschte unbeschränkte Gleichstellung“ vorenthalten werden.⁹¹

1823 wurde die Situation der Juden im Großherzogtum erneut publizistisch behandelt und in den folgenden Jahren im „Freimüthigen Abendblatt“ mehrfach diskutiert. Zunächst beschäftigten sich zwei Veröffentlichungen mit den Besonderheiten der jüdischen Gruppenexistenz und forderten, den Juden die Religionsausübung und das Hausieren zu verbieten. Beide Darstellungen suchten die Ursachen für die Marginalisierung der Juden ausschließlich bei den Betroffenen, nicht in der Mehrheitsgesellschaft. Im Juli hatte ein ungenannter Autor ein Buch rezensiert, das „die Nothwendigkeit, an der Bekehrung der Juden zu arbeiten“, begründete.⁹² Seinerseits von der Notwendigkeit einer Umbildung der Juden überzeugt, verwarf der Rezensent das aus der Vergangenheit stammende Konzept der Missionierung. Er hielt es für zweckmäßiger, die religiöse Eigenart der Juden durch Zwangsgesetze zu unterdrücken, indem man „jede Kommunikation jüdischer Gemeinden untereinander verhindert [...], den Gottesdienst in hebräischer Sprache untersagt [...], den Juden überall die Feier solcher Feste untersagt, welche alljährlich ihren Haß gegen die Christen beleben [...]“.⁹³

Im September 1823 war es nicht die Religionsausübung, sondern der jüdische Kleinhandel, der unter dem bezeichnenden Titel „Ueber das verderbliche Hausieren der Juden in Mecklenburg“ Gegenstand einer Betrachtung im „Abendblatt“ wurde.⁹⁴ Der Autor verfolgte das Ziel, die Landesregierung „zur Abstellung dieses Betriebes“ zu veranlassen,⁹⁵ und diskutierte das in der Vergangenheit – nicht nur in Mecklenburg – immer wieder gezeichnete Bild des jüdischen Hausierers als Synonym der verachteten jüdischen Lebensweise. Hintergrund seiner Überlegungen war offenbar die wirtschaftlich schwierige Lage des Großherzogtums nach den Befreiungskriegen, die den jüdischen Kleinhandel „besonders bemerklich in den jetzigen für den Landmann so drückenden Zeiten“⁹⁶ mache. Für die verstärkte Einfuhr billiger ausländischer Waren, mithin für strukturelle Probleme überhaupt, wurden nun die „Packenjuden“ verantwortlich gemacht, die „unter der Last eines gewaltigen Waarenlagers, englischen Ursprungs“ in den Dörfern mit einer „Ueberredungsgabe ohne Gleichen“ den Bauern angeblich das letzte Geld aus der Tasche zögen, betrögen und gelegentlich die Bauersfrauen verführten.⁹⁷

⁹¹ „[...] es bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als den unbiegsamen Juden, die offen erklären, daß sie durch ihr Gewissen verhindert in alle Obliegenheiten eines christlichen Staatsbürgers zu fügen, völlig unfähig sich fühlen, die gewünschte unbeschränkte Gleichstellung zu versagen [...]“ Vgl. ebd., Bd. 6, Heft 1, S. 198.

⁹² Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 5, Nr. 237 vom 18.7.1823, S. 481-482.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 5, Nr. 246 vom 19.9.1823, S. 626-628.

⁹⁵ Ebd., S. 628.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ungewollt lag mit diesem Artikel eine eindrucksvolle Milieuschilderung des Hausierhandels vor, die den bemitleidenswerten Alltag jüdischer Kleinhändler zwischen

1826 kam es im „Abendblatt“ zu einer Serie von Leserbriefen, ausgelöst durch eine Schrift des jüdischen Juristen Nathan Aarons, die bereits in ihrem Titel das Problem umriß: *„Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältniss der Juden in Mecklenburg, insonderheit Erörterung der Frage, ob den Juden die eigenthümliche Erwerbung städtischer Wohnhäuser landesgrundgesetzlich untersagt sey?“*.⁹⁸ Vordergründig ging es um die Frage, ob das Gesetz Juden den Erwerb städtischer Wohnhäuser erlaube, in Wahrheit aber stand hinter dieser wegen der Karlsbader Zensurbestimmungen⁹⁹ streng juristisch geführten Auseinandersetzung die Frage nach einer neuen Stellung der Juden in der Gesellschaft. Aarons' Schrift war die erste Veröffentlichung eines Juden im Großherzogtum und muß in eine Reihe mit jüdischen Publikationen gerückt werden, die in den folgenden Jahren auf die Rechtsverhältnisse der Juden Einfluß zu nehmen suchten.¹⁰⁰ Bereits in seinem Vorwort bezog sich Aarons programmatisch auf den wachsenden Stellenwert der »öffentlichen Meinung«. Die Geschichte habe *„dem Schwächern ein Mittel dargeboten [...], sich gegen die Wirkungen der Gewalt durch den Beifall des denkenden Publicums zu waffnen“*, ein Gedanke, der auch *„auf die Juden in unserm Vaterlande nicht ganz unanwendlich“* sei.¹⁰¹

Mit dem Gegenstand seiner Publikation berührte der angehende Jurist aus Güstrow ein höchst brisantes, seit 1755 zwischen Fürst und Ständen bestehendes politisches Problem: die Legalität des jüdischen Haus- und Grundbesitzes. Die Frage gewann nach 1817 eine neue Aktualität, als die Stände den Großherzog zwingen wollten, die Praxis der Genehmigung des Immobilienerwerbs durch Juden ganz einzustellen.¹⁰² Die erneute Kraftprobe¹⁰³ suchten sie mit der Drohung für

den Zeilen lebendig werden läßt und zeigt, wie sie *„unter gellendem Gebelfer“* der Dorfthunde, *„oft auch Schläge[n]“* der Bauern ihrem Erwerb nachgingen.

⁹⁸ Vgl. N. AARONS, *Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältnis der Juden*, 1829.

⁹⁹ Friedrich Franz I. hatte sich den Karlsbader Beschlüssen – etwas verspätet – 1819 angeschlossen. Vgl. W. KARGE u.a., *Die Geschichte Mecklenburgs*, 1993, S. 120. Die Regierung berichtete im Januar 1826, daß der Buchdrucker Ebert aus Güstrow um die Erlaubnis zum Druck des Buches von Aarons gebeten hatte. Die Beamten hatten keine Bedenken, da die Schrift *„nichts entscheidet, nichts verfängliches gegen die Landesherrlichen Rechte enthält und zur Aufklärung der Sache [...] beitragen kann“*. Als der Großherzog den Druck im Februar 1826 genehmigte, erfolgte die Auflage, nochmals zu prüfen, ob die Schrift *„in allgemeiner Fassung [...] etwas unzulässiges enthält“*. Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 51.

¹⁰⁰ Vgl. weiter unten. L. MARCUS, *Kurze Uebersicht*, 1832; I. BEHREND, *Die Juden im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin*, 1843; *Gehorsamste Vorstellung und Bitte*, 1847.

¹⁰¹ Vgl. N. AARONS, *Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältnis der Juden*, 1826, Vorwort, S. 5.

¹⁰² Gegen die von Regierung und Landesherrn praktizierte Auslegung des §377 »Erbvergleich« führte der Engere Ausschuß an, daß die Ansicht, *„ein Haus mit dem Boden, worauf es steht, sey kein liegender Grund, [...] ein Behelf [sei], [...] zumal da nachgewiesen werden kann, daß bei Abschließung des Landesvergleichs, und*

sich zu entscheiden, notfalls alle Machtmittel einzusetzen.¹⁰⁴ Als nun der Güstrower Magistrat Nathan Aarons den Hauserwerb untersagte,¹⁰⁵ griff dieser zum Mittel der Publikation, war allerdings gezwungen, in seiner Argumentation eine Quadratur des Kreises zu versuchen. Aus dem »Erbvergleich« leitete er nämlich ab, städtische Häuser erwerben zu können, ohne Eigentümer der Grundstücke zu werden. Was wie eine juristische Spitzfindigkeit klang, war in Wirklichkeit nur Ausdruck von Ohnmacht. Aarons hoffte, einen Schwachpunkt in den ungenauen Formulierungen des »Erbvergleichs« ausnutzen zu können, um die Auslegung des Rechts den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Seine Studie plädierte noch nicht für staatsbürgerliche Gleichheit, wohl aber für eine zeitgemäße Rechtspraxis, die der wachsenden Teilhabe von Mecklenburger Juden am bürgerlichen Leben Rechnung trug.

Als sich im Juni 1826 Konrad Agricola in Schwerin mit einer Rezension von Aarons' Broschüre im „Abendblatt“ zu Wort meldete,¹⁰⁶ konnte er nicht ahnen, daß er eine monatelange Leserdiskussion¹⁰⁷ auslösen würde. Beteiligt waren – neben dem Herausgeber des „Abendblatts“, der eine Bühne für die Debatte bot, und Aarons, der mit seiner Schrift den Anstoß gegeben hatte – drei nichtjüdische Autoren. Die Diskussion fand nicht auf der Titelseite, sondern im Feuilleton statt,¹⁰⁸ doch auch dieser Zeitungsteil hatte seine Leserschaft. Gewiß, vor dem Hintergrund einer anhaltenden, jahrhundertelangen Sprachlosigkeit im Verhältnis zwischen Juden und Nicht-Juden bedeutete die Diskussion in einer Zeitung quan-

seines §377, unter dem Ausdrucke – ‚liegender Gründe‘ – ganz hauptsächlich nur die Häuser in den Städten, berücksichtigt worden sind! Denn – auch andere Grundstücke, Aecker und Landgüter, zu kaufen, fiel damals dem Juden selbst nicht ein!“
Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 24.4.1819, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 237-240.

¹⁰³ Vgl. Schreiben des Großherzogs an den Engeren Ausschuß vom 18.7.1820, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 254-255.

¹⁰⁴ „[...] so bliebe dann freilich nichts übrig, als die wichtigste Frage unseres Staates, von der gleichsam seine Existenz abhängig ist, die Frage: ob von der Verfassung, den Grundgesetzen und Landesverträgen Landesherrlich dispensiert werden könne? [...] sofort zur rechtlichen Entscheidung zu bringen [...].“ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 27.11.1820, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 268-272.

¹⁰⁵ Auf eine Anweisung der Landesregierung, Gründe zu nennen, reagierte die Stadt nicht. Statt dessen schaltete sie den Engeren Ausschuß ein, der ultimativ drohte, die Angelegenheit vor den Landtag zu bringen. Es kam zu zahlreichen Schriftwechseln ohne definitives Ergebnis. Vgl. zu diesem Vorgang: L. DONATH, Geschichte der Juden, S. 201.

¹⁰⁶ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 8, Nr. 388, vom 9.6.1826, S. 450-452.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., Nr. 388 vom 9.6.1826, Nr. 397 vom 11.8.1826, Nr. 398 vom 18.8.1826, Nr. 399 vom 25.8.1826, Nr. 402 vom 15.9.1826, Nr. 406 vom 13.10.1826.

¹⁰⁸ Nach dem dritten Leserbrief wurden Thema und Autor der Diskussion bereits auf der Titelseite im Inhaltsverzeichnis angeführt, Hinweis auf den wachsenden Stellenwert dieser Debatte für die Zeitung. Vgl. ebd., Nr. 399, Nr. 402, Nr. 406.

titativ wenig und nichts; im Hinblick auf einen möglichen Wandel in den Beziehungen zwischen Minderheit und Mehrheitsgesellschaft war der Beginn eines Dialoges ein großer Schritt. Öffentlich, gleichsam vor aller Augen, redeten beide Seiten nicht mehr nur übereinander, sondern erstmals miteinander.

Konrad Agricola, der die Debatte eröffnete, interessierte nicht nur eine Rezension der Arbeit Aarons', dessen Thesen er nahezu uneingeschränkt billigte.¹⁰⁹ Seine mit wissenschaftlichen Angaben versehene Besprechung, die ihn als gebildeten, bürgerlichen Menschen auswies, zielte bereits auf das Grundproblem: die fehlende Gleichstellung der Juden.¹¹⁰ Er bezog sich auf Lessing, Dohm und Mendelssohn, die *„Zeit, wo Dichter, Staatsmänner und Philosophen mit einander wetteiferten, an der moralischen und bürgerlichen Verbesserung der Juden zu arbeiten“*,¹¹¹ und bedauerte, daß Gesetze zur Gleichstellung der Juden in Deutschland wieder rückgängig gemacht wurden – eine klare Anspielung auf Mecklenburg-Schwerin. Agricolas in Kürze und Prägnanz beeindruckendes Fazit lautete: *„Wenn von vorne herein zugegeben werden muß, daß die Juden, unter dem Druck der Christen, habgierig, geldgierig und betrügerisch geworden waren, weil man ihnen nur den Geldhandel gelassen hatte, weshalb sie denn nicht das Geld als Mittel zum Genuß, sondern als Lebenszweck ansahen, keineswegs verdienten um zu leben, sondern lebten um zu verdienen; so blieben nur zwei Mittel übrig, um bei ihrer schnellen Vermehrung diesem Uebel im Staat vorzubeugen. Entweder mußte man sie, wie Ludwig XIV. die Hugenotten, aus dem Lande jagen, oder man mußte sie nationalisieren. Das erstere wird niemand wollen, und bleibt also nur das letztere, im Geiste der Humanität und einer vernünftigen Staatswirthschaft übrig.“*¹¹²

Die von Agricola aufgezeigte Perspektive wurde von den anderen Beteiligten aber nicht akzeptiert. Schon die im August unter *„Vermischte Nachrichten“* erschienene Replik eines namentlich nicht genannten Autors bezog sich ausschließlich auf die Interpretation des Begriffs *„liegende Gründe“*, um Aarons entgegenhalten zu können, *„daß mithin die Meinung des Hrn. Dr. Aarons und seines Rezensenten ohne allen Grund ist“*.¹¹³ Von jetzt an blieb das Problem auf die Frage reduziert, das geltende Recht in Mecklenburg-Schwerin im Geist von 1755

¹⁰⁹ *„Ihm gebührt das Lob der fleißigsten und klarsten Behandlung seines Gegenstandes [...] wir bekennen uns auch fast allenthalben zu seinen Ansichten [...]“* Vgl. *„Freimüthiges Abendblatt“*, Jg. 8, Nr. 388, vom 9.6.1826, S. 451.

¹¹⁰ Agricola erwähnte auch die von Aarons im Namen von 34 jüdischen Gemeinden 1825 eingereichte Petition zur Judenemanzipation. Vgl. weiter unten. Außerdem war er über die Probleme im Bilde, die Aarons bei seiner Advokatur hatte, und wünschte ihm *„herzlich, daß der Verf., der sich mit entschiedenem Glücke der Jurisprudenz gewidmet hat, durch die Verbesserung der bürgerlichen Verfassung seiner Glaubensgenossen die Immatrikulirung als Advokat erreichen möge“*. Ebd., S. 451.

¹¹¹ Ebd., S. 450.

¹¹² Ebd., S. 451 f.

¹¹³ Vgl. ebd., Nr. 397 vom 11.8.1826, S. 617.

oder zeitgemäß zu interpretieren. Auch Agricola in einer Antwort im August¹¹⁴, Nathan Aarons im Oktober¹¹⁵ sowie der Jurastudent Kahle im September 1826¹¹⁶ gingen, mit unterschiedlichen Ergebnissen, von dieser Frage aus. Vor allem Kahle fiel durch einen schlüssigen Beitrag auf, mit dem er Aarons dessen argumentative Schwachstelle entgegenhielt.¹¹⁷ Innerhalb einer konservativen Rechtsinterpretation hatte der Jurastudent damit die Grenzen eines nur auf juristischer Ebene geführten Kampfes um die Emanzipation der Juden offenkundig werden lassen.

Andere Publikationen folgten. Aber mehr und mehr änderte sich die Perspektive der Betrachtung. Wohl galt die Judenheit vielen weiterhin als ein Ärgernis, doch stellte man nun die Frage ihrer Integration in den Mittelpunkt. Nicht mehr nur die tradierten, antijüdischen Vorwürfe, sondern auch die Defizite der Gesellschaft wurden in Mecklenburg-Schwerin öffentlich erörtert. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren die 1828 von der Ständeversammlung begonnenen Beratungen über den landesherrlichen Gesetzentwurf zur Gleichstellung der Juden.¹¹⁸ Das daraufhin einsetzende öffentliche Interesse bewies, daß es neben Malchin und Sternberg, den Tagungsorten der Mecklenburger Landtage, und neben der Regierungsebene bereits eine dritte, nämlich publizistische Bühne gab, um über die Politik des Landes zu diskutieren. Parallel zum Frühjahrslandtag entwickelte sich im „Freimüthigen Abendblatt“ eine Kontroverse darüber, was Ursache für die Marginalisierung der Juden gewesen und welches Konzept zu ihrer Integration anzuwenden sei. Kontrahenten waren der jüdische Anwalt Nathan Aarons aus Güstrow sowie zwei nichtjüdische Leser der Zeitung, der aus Neu-Strelitz stammende „Provisor“ J. F. Bahrdt und ein Anonymus.

Die gelehrte Abhandlung Aarons' über die „privilegierte Beweiskraft der Handeldsbücher“ war zunächst unbeachtet geblieben.¹¹⁹ Als er aber eine Meldung des „Abendblatts“ über die bevorstehenden Landtagsberatungen kommentierte,¹²⁰ löste dies eine sich drei Monate lang hinziehende publizistische Diskussion aus. Aarons trat dem in der Zeitungsmeldung erneuerten Bild des »ewig schachernden Juden« entgegen und kritisierte – in Anspielung auf Dohm – eine Denkweise, die die Defizite in der gesellschaftlichen Stellung der Juden immer nur bei den Juden suchte: „*Die Zeiten sind Gottlob! vorbei, [...] die Juden von dem gehässigen Standpunkt aus [...] darzustellen, ohne weiter zu untersuchen, woher dieser*

¹¹⁴ Vgl. ebd., Nr. 398 vom 18.8.1826, S. 663.

¹¹⁵ Vgl. ebd., Nr. 406 vom 13.10.1826, S. 823-827. In der Nr. 399 vom 25.8.1826 war Aarons' Buch in eine aktuelle Literaturübersicht aufgenommen worden.

¹¹⁶ Vgl. ebd., Nr. 402 vom 15.9.1826, S. 741-744.

¹¹⁷ Ebd., S. 743 f.

¹¹⁸ Vgl. weiter unten.

¹¹⁹ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 10, Nr. 475 vom 8.2.1828, S. 105-107; sowie Nr. 476 vom 15.2.1828, S. 137-140.

¹²⁰ Vgl. Nathan Aarons im „Freimüthigen Abendblatt“, Jg. 10, Nr. 477 vom 22.2.1828, S. 152-153. Aarons bezog sich auf eine Meldung in Nr. 475, a.a.O., wo ein Autor des „Abendblattes“ betonte, die Juden seien moderner geworden, aber daran zweifelte, ob der „*eingempfte Schachergeist aus ihnen gewichen*“ sei.

Zustand entstanden und wie ihm [...] abzuhelpen ist.“¹²¹ Die im polemischen Ton gehaltene Antwort Bahrds verteidigte dagegen die stereotypen antijüdischen Vorstellungen¹²² und sah in einer „*Emancipation*“ – Bahrdt verwendete bereits 1828 den Begriff! – die Gefahr, daß Juden ihre neuen Rechte „*fabrikmäßig*“ zum Nachteil ihres christlichen Umfeldes gebrauchen könnten. Sein Fazit lautete: „*Der Jude kann als Jude nur auf Duldung [...], nie aber auf Gleichstellung der bürgerlichen Rechte [...] Anspruch haben.*“¹²³ Um aber nicht mit den herrschenden Zensurbestimmungen in Konflikt zu geraten, umgingen beide Kontrahenten in ihren folgenden Beiträgen eine Auseinandersetzung auf politischer Ebene. Die Legitimität einer Judenemanzipation wurde jetzt verdeckt, auf historischem und religiösem Feld diskutiert. Während Aarons die Vereinbarkeit von bürgerlichem Leben und Judentum nachzuweisen suchte,¹²⁴ behauptete Bahrdt abschließend gerade das Gegenteil und forderte „*Unterrichts-Anstalten [...], daß sie [die Juden] die veralteten und unpassenden Formen [...] des Mosaismus und Talmudismus erkennen und ablegen, dahingegen sich zu der geläuterten Christuslehre öffentlich und aufrichtig bekennen, mithin gänzlich aufhören, einen Judenstaat im Christenstaate zu bilden; dann, aber auch nur dann erst, kann [...] ohne Nachtheil die Rede von bürgerlicher Gleichheit seyn.*“¹²⁵

Noch in der gleichen Ausgabe erschien unter dem bezeichnenden Titel „*Hebräer und – Mecklenburger*“ ein weiterer, allerdings namentlich nicht gekennzeichneter Aufsatz.¹²⁶ Die Ansicht Aarons', die Gesellschaft habe die Juden erst zu dem gemacht, was man ihnen vorwerfe, wies der Autor zurück. Auch er wiederholte die zeitgenössische stereotype Auffassung, die Juden seien „*unnötige, ja schädliche Fremdlinge [...], die nur verzehren, aber zur Hervorbringung oder Veredelung der Erzeugnisse des Landes nichts beitragen.*“¹²⁷ Vor dem Hintergrund der anhaltenden wirtschaftlichen Misere des Landes erhielt diese Position allerdings eine neue Qualität. Weil das Großherzogtum schon „*viel mehr Menschen [habe], als nach unserer jetzigen Einrichtung [...] Arbeit und Brot finden*“,¹²⁸ argumentierte der Verfasser, sei es unverantwortlich, „*ein fremdes fruchtbares Volk unter uns mit bürgerlichen Rechten aufzunehmen.*“¹²⁹ Er schlug

¹²¹ Ebd., S. 153.

¹²² „*Feigheit, Grausamkeit, schamlose Wollust, und vor allem Wuchersinn, blieben immer die hervorstechendsten Charakterzüge des israelitischen Volkes [...].*“ Vgl. J. F. Bahrds im „Freimüthigen Abendblatt“, Jg. 10, Nr. 480 vom 14.3.1828, S. 216-218.

¹²³ Vgl. ebd., S. 218.

¹²⁴ Vgl. Nathan Aarons im „Freimüthigen Abendblatt“, Jg. 10, Nr. 482 vom 28.3.1828, S. 263-266; sowie a.a.O., Nr. 483 vom 4.4.1828, S. 281-288.

¹²⁵ Vgl. J. F. Bahrds im „Freimüthigen Abendblatt“, Jg. 10, Nr. 486 vom 25.4.1828, S. 361-364; sowie a.a.O., Nr. 487 vom 2.5.1828, S. 372-378; Zitat S. 378.

¹²⁶ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 10, Nr. 486 vom 25.4.1828, S. 348-353.

¹²⁷ Ebd., S. 349.

¹²⁸ Ebd., S. 351.

¹²⁹ Ebd.

deshalb vor, „*daß, wenn ein Land seine Bewohner nicht mehr ernähren kann, zuerst die Fremdlinge [...] auswandern*“.¹³⁰ Unübersehbar wurde hier bereits die »Judenfrage« im Zusammenhang mit der sozialen Frage erörtert.

Als Bahrdrdt erneut um Publikation eines Artikels bat, sah das „Abendblatt“ allerdings von weiteren Veröffentlichungen ab. Dieser ging nun dazu über, eine eigene Broschüre zu veröffentlichen: „*Die Juden in Mecklenburg und ihre Wortführer vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung*“.¹³¹ Adressat seiner Publikation war „*Mecklenburgs Ständeversammlung*“, mit der er sich schon im Untertitel „*in hochachtungsvoller Ergebenheit*“ besonders verbunden erklärte. Ihn beunruhigte, daß „*das Geschrei [...] der Judenvertheidiger*“¹³² ein „*geneigtes Gehör*“¹³³ bei den Ständen finden und damit entscheidenden Einfluß auf den Gesetzgebungsprozeß gewinnen könne. Bahrdrdt beabsichtigte, die Juden „*und ihre Wortführer*“ buchstäblich „*vor den Richterstuhle der öffentlichen Meinung*“ zu bringen. Wie sich zeigte, war es dann der Verfasser selbst, der diesem selbst-erklärten öffentlichen »Gericht« vorsah und urteilte! Inhaltlich wiederholte seine Schrift die im „Abendblatt“ bereits vertretenen Positionen. Sollten die Juden aber nicht aufhören, Juden zu sein, bliebe nur, so das Fazit, sie als „*Schutzgenossen*“ zu belassen¹³⁴ oder ihnen die Auswanderung nahezu legen.¹³⁵

Zu ganz anderen Schlüssen im Sinne einer positiven Beurteilung der Judenemanzipation kam ein weiterer Beitrag im Herbst 1828, mit dem das „Abendblatt“ offenbar zu vermitteln suchte: „*Wann bildet sich ein Staat im Staate? Ein Wort des Friedens*“.¹³⁶ Sein nichtjüdischer Verfasser sah die Marginalität der Juden in erster Linie gesellschaftlich, nicht ethnisch begründet¹³⁷ und dachte systematisch über Möglichkeiten einer Lösung der »Judenfrage« nach. Drei Szenarien hielt er für denkbar: 1) Eine staatliche geförderte Politik der Umbildung der Juden. Sie würde diese allerdings nicht zur Abkehr von ihrem Glauben bewegen, sondern eher

¹³⁰ Ebd., S. 352.

¹³¹ Vgl. J. F. BAHRDRT, *Die Juden*, 1828. Bahrdrdt beklagte im Vorwort „*die entschiedene Weigerung der Redaction, irgend einen Aufsatz wider die Juden fernerhin aufzunehmen, verbunden mit der Erklärung: alle etwaigen Vorschläge [...] bis nach geendigtem Landtage zu suspendiren*“.

¹³² Ebd., S. 10.

¹³³ Ebd., S. 29.

¹³⁴ „*Nein! können und wollen sich die Juden von den Vorzügen unseres Glaubens nicht überzeugen, so mögen sie denn auch bescheidenlich in dem bisherigen Verhältniß zu uns als Schutzgenossen verbleiben [...]*“ Ebd., S. 25.

¹³⁵ „*Fühlen sie sich in dieser Lage zu sehr gedrückt und beengt, nun so mögen sie sich in Himmels Namen in der neuen oder alten Welt nach einem Asyl umsehen, wo sie nach Belieben einen eignen Staat bilden [...] können. [...] Tausende von unsern Mitbürgern würden ihnen gewiß von Herzen eine glückliche Reise wünschen.*“ Ebd.

¹³⁶ Vgl. „*Freimüthiges Abendblatt*“, Jg. 10, Nr. 509 vom 3.10.1828, S. 825-831. Der Autor unterschrieb mit „(R.)“.

¹³⁷ Das Leben der Juden beruhe nicht auf Recht, sondern auf Gnade: „*Es wird ihnen aus bloßer Güte zugestanden; ist bloß precair, kein ius quaesitum*“. Vgl. ebd., S. 825.

in ihm bestärken, weil „*der Sinn für diese Religion durch Läuterung derselben [...] in ihren Bekennern wieder geweckt und genährt*“ werde. 2) Die Fortsetzung der Ausgrenzung oder eine Auswanderungspolitik. Ein derartiger Kurs hätte gefährliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaft: „*Würde nicht in Ansehung des bürgerlichen Verkehrs ein empfindlicher Ausfall gespürt werden, wenn auf einmal alle Juden mit ihren Reichthümern aus ihrer Mitte verschwänden? [...] Ist doch schon ein Jahrmarkt wie todt, wenn wegen eines einfallenden Festes keine Juden zugegen seyn können.*“¹³⁸ 3) Die gesetzlich betriebene bürgerliche Gleichstellung der Juden: „*Mithin wird uns zuletzt nichts anderes übrig bleiben, als den Juden [...] gleiche Rechte mit uns andern Staatsbürgern gesetzlich einzuräumen.*“¹³⁹ Diese Variante sei die wahrscheinlichste, aber aufgrund des Selbstverständnisses der Juden die denkbar schwierigste. Als Bedingung ihrer Gleichstellung müsse deshalb gelten: „*Freie Verschwägerung, d.h. der Jude muß eine Christin, der Christ eine Jüdin, ihrer Religion und ihres Glaubens unbeschadet, ehelichen können [...] denn nur dadurch können die Juden mit uns zu einem Volk zusammenschmelzen.*“¹⁴⁰

2. Die Stände in der Offensive

a) Die politischen Initiativen Nathan Aarons' und Meyer Lösers

Als sich zwei Güstrower Juden, der Jurist Nathan Aarons und der Hofgraveur Meyer Löser, im Jahre 1825 entschlossen, die Emanzipation der Juden im Großherzogtum zu beschleunigen, hatte mit ihnen eine neue jüdische Generation die politische Initiative ergriffen. 1811 waren es noch die Schweriner Ältesten gewesen – als Hofjuden in unmittelbarer Nähe zum Herrscherhaus befindlich –, die ihr Anliegen als Appell an die Gunst des Fürsten vorgetragen hatten, die Gleichstellung huldvoll zu gewähren. Aarons' Biographie war eine andere. Er stammte aus der Familie eines Kleinhändlers, fernab der Schweriner Hofjuden, und versuchte aus eigener Kraft vorwärtszukommen, um eine bürgerliche Karriere als wissenschaftlich gebildeter Anwalt zu beginnen. Auf besondere Beziehungen zum Herrscherhaus konnten sich die beiden Güstrower Juden nicht stützen. Aarons und Löser traten „*namens 34 jüdischer Gemeinden des hiesigen Landes als deren Bevollmächtigte*“ auf.¹⁴¹ Sie repräsentierten eine jüdische Oberschicht, die nicht mehr nur devotest flehte, sondern selbstbewußt auf eigene Leistungen verwies. Im Unterschied zur Ära Napoleons konnten sie 1825 allerdings nicht mehr auf das für die Judenemanzipation günstige Klima allgemeiner Reformbereitschaft bauen;

¹³⁸ Ebd., S. 829.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Ebd., S. 830.

¹⁴¹ Schreiben Nathan Aarons' und Meyer Lösers an den Großherzog vom 11.5.1825, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 155-166. Die Anlagen der 34 Gemeinden finden sich in den ABI 56-94.

ganz im Gegenteil: Überall spürten sie politischen Gegenwind. Nicht zu übersehen war, daß hier nicht nur Juden als Juden, sondern auch als Bürger auftraten.

Zwei Quellen sollen betrachtet werden: die Eingaben Aarons' und Lösers an den Großherzog vom Mai ¹⁴² und an den Engeren Ausschuß vom Oktober des Jahres.¹⁴³ Die umfänglichen Schreiben lasen sich wie Deklarationen zur Judenemanzipation und offenbarten indirekt das Fehlen einer geeigneten Bühne der politischen Willensbildung im Großherzogtum.¹⁴⁴ Die beigelegten Vollmachten von über 30 Gemeindevorstehern mit insgesamt 189 Unterschriften einzelner Gemeindeglieder verliehen dem Vorstoß eine besondere Legitimation.¹⁴⁵ Der emanzipatorische Wille der Mecklenburger Juden war nunmehr mit Namen, Familien und Gemeinden verbunden. Auffällig war zunächst, daß sich Aarons und Löser nicht nur an den Großherzog, sondern auch an den Engeren Ausschuß wandten. Die Mecklenburger Juden hatten aus dem Verlauf der Emanzipationsgesetzgebung innenpolitische Rückschlüsse gezogen und sich offenbar vor Augen geführt, daß der schmerzhafteste Rückschlag von 1817 nicht mit dem Herrscherhaus, sondern den mächtigen adligen Ständegruppen zusammenhing. Ziel der Initiativen war es, zur „*Erledigung dieses Gegenstandes auf verfassungsmäßigem Wege*“ zu gelangen und eine modifizierte Gesetzgebung auf dem Landtag herbeizuführen.¹⁴⁶ Diese Intention spiegelte sich auch in dem Aufbau der Schreiben wieder: Nach einer Darstellung unveräußerbarer Grundsätze der Emanzipation ging es in einem zweiten Teil¹⁴⁷ um konkrete Vorschläge zur Neufassung eines Gesetzes,

¹⁴² Vgl. ebd.

¹⁴³ Vgl. Schreiben Aarons' und Lösers an den Engeren Ausschuß vom 1.10.1825, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 46.

¹⁴⁴ Deshalb war man wohl versucht, Gesuche zu schreiben, die den Umfang von Broschüren annahmen.

¹⁴⁵ Hier eine Aufstellung der Gemeinden mit ihren Vorstehern, sofern diese genannt sind, und der Zahl der Unterschriften: Güstrow (Israel Jacobson, 8), Ludwigslust (J. Lüdemann, 6), Dömitz (5), Boizenburg (6), Brüel (2), Neukalen (2), Crivitz (L. Ladewig, 5), Stavenhagen (Israel Meyer, 4), Bützow (J. Engel, I. Löwenthal, 7), Röbel (Jacob Salomon, 8), Plau (Nathan Elean, 8), Sülze (Samuel Aron, 6), Wittenburg (Meyer Adler, 5), Malchin (Beer Weil, 5), Lübz (Jacob Arons, 4), Penzlin (A. Aronheim, 8), Grevesmühlen (B. Aarons, 5), Goldberg (Heymann Josephi, 8), Neubukow (Baruch Burckhard, 5), Malchow (Leventhal, 7), Krakow (L. S. Wolfsohn, 5), Kröpelin (Moses Franz, Jonas Levetzow, 6), Warin (2), Grabow (A. Levy, 6), Marlow (1), Gnoien (Lazarus Beer, 8), Dargun (Isaac Bernhard, 5), Gadebusch (S. Ephraim, Liebrichsen, 2), Hagenow (B. Grünfeldt, 3), Waren (Moses T. Löwenthal, 18), Laage (Jacob Salomon, 4), Schwaan (J. Ahrenfeldt, 6), Ribnitz (Meyer Davidsohn, 5), Sternberg (4). Vier Namen waren noch hebräisch geschrieben.

¹⁴⁶ Dieses Ziel findet sich auch in zwei weiteren Eingaben an den Großherzog vom Juli und Oktober 1825, in denen Aarons und Löser ihre Bitte um Verhandlungen zwischen Großherzog und Ständen wiederholten. Vgl. Schreiben Aarons' und Lösers an den Großherzog vom 1.10.1825, in: MLHA, Nr. 7839, ASt 46.

¹⁴⁷ Dabei handelte es sich um eine Anlage 35, in der Abänderungsvorschläge zur »Constitution« gemacht wurden.

die einen Kompromißrahmen definierten und als Konzession an die Stände zu verstehen waren.

In ihren Darlegungen an den Großherzog¹⁴⁸ entwarfen Aarons und Löser – nach einem historischen Rückblick auf den rechtlichen Status der Juden – anhand der von den Ständen gegen die Judenemanzipation erhobenen Einwände¹⁴⁹ ihre Grundsätze. Natürlich sei das äußere Bild der Kleinhandel treibenden Juden Mecklenburgs, so räumten sie ein, noch völlig unbefriedigend. Doch wie sollte sich daran etwas ändern, wenn keine Zunft bereit sei, Juden aufzunehmen und es jüdischen Freimeistern so schwer gemacht werde? Wie sollten Juden erfolgreich zu einer bürgerlichen Existenz finden, wenn es ihnen – bis auf die Medizin – verwehrt sei, Gelehrte zu werden oder die juristische Laufbahn einzuschlagen?¹⁵⁰ Wie sollten sie sich im Lande dauerhaft etablieren, wenn jüdische Kaufleute Grund und Boden nicht frei erwerben konnten, um darauf Fabriken oder Manufakturen zu errichten und zu betreiben? Juden könnten sich ganz anders entwickeln, wenn man ihnen dafür nur Chancen einräumte. Ansatzweise sei das im Lande bereits während der Geltungszeit der »Constitution« sichtbar geworden, „*indem sich eine verhältnismäßige Anzahl israelitischer Jünglinge [...] als Aerzte, Goldschmiede, Schneider, Schuster und Schlächter etablirte und nur der kurzen Dauer jener Verordnung ist es zuzuschreiben, daß dieses Verhältniß sich nicht noch bedeutend vergrößerte, und daß sich einer, der sich der Jurisprudenz widmete, dadurch sein zeitliches Glück, wie es scheint, auf immer zerstört hat*“.¹⁵¹

Zur Rechtfertigung ihrer Emanzipationshoffnungen mußten die jüdischen Supplikanten von 1825 nicht mehr, wie es noch Hinrichsen und Mendel getan hatten, auf ausländische Juden verweisen. Aarons und Löser konnten selbstbewußt eigene Erfolge anführen. Minderheiten seien in besonderer Weise auf eigene Leistungen angewiesen, um in der Mehrheitsgesellschaft bestehen zu können, so argumentierten die beiden Antragsteller, auf ihnen laste ein Druck, der zu außergewöhnlicher Anstrengung anhalte. Wer stets benachteiligt werde, müsse sich doppelt anstrengen, um anerkannt zu werden. Und daß die Juden es „*in Zukunft auch nicht an angestrenzter Thätigkeit und an ernstlichem Bemühen etwas zu leisten, fehlen lassen, wird übrigens von dem christlichen Publico selbst, allgemein anerkannt. Dies ist schon eine natürliche Folge ihres bisherigen Druckes, der es ihnen recht fühlbar macht, daß sie nicht von Begünstigungen, sondern nur von eigener Anstrengung Heil erwarten dürften.*“

Aarons und Löser kamen zu dem Schluß, daß es nur einen Weg geben könne, die Juden zu integrieren. Da eine Vertreibung wohl niemand mehr ernstlich in

¹⁴⁸ Vgl. Schreiben Aarons' und Lösers an den Großherzog vom 11.5.1825, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 44. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

¹⁴⁹ Gemeint waren die Vorwürfe, Juden produzierten nicht und konsumierten nur, seien zur körperlichen Arbeit ungeeignet und zeigten als Gruppe ein moralisch zweifelhaftes Bild.

¹⁵⁰ Hier schrieb Aarons durchaus auch in eigener Sache.

¹⁵¹ Aarons war keineswegs so resignativ, wie es hier scheint.

Betracht ziehen könne und ein Verbot des Hausierhandels wegen der drohenden Arbeitslosigkeit sozial unverträglich sei, bleibe die rechtliche Gleichstellung der Juden als einzig erfolgversprechender Weg zu ihrer Integration übrig. Wie schon Israel Jacobson¹⁵² in seiner Initiative 1811 waren auch sie davon überzeugt, daß es erst der Freiheit bedurfte, sein Leben selbst zu bestimmen, um sich von der eigenen Vergangenheit zu emanzipieren. Nur wer frei sei, sich für das „*Bessere*“ zu entscheiden, werde erfolgreich ein neues Selbstverständnis entwickeln. Sache des Staates sei es dann, die Integration der jüdischen Bevölkerungsgruppe durch „*zweckdienliche Bestimmungen*“, die dem Abbau von Vorurteilen und Ungleichheiten dienten, zu unterstützen. Die das ganze Leben eines Juden bestimmende Hoffnung auf Erlösung in dem Lande ihrer Vorfäter würde einen völlig anderen Sinn erhalten, wenn sich eine Identifikation mit dem Lande entwickelte, das Juden gleichstellte. Zugunsten des Landes, das sie als Menschen und Bürger akzeptierte, würden Juden sich bereit finden, ihre Hoffnungen auf Rückkehr nach Palästina aufzugeben: „[...] *es kann keinen Zweifel leiden, daß die Religion von den Juden alsdann ausdrücklich heischt, alle diejenigen Pflichten, welche ihm gegen sein ehemaliges Vaterland oblagen, auch hier in Ausübung zu bringen.*“ Es war daher auch kein Zeichen von Opportunismus, sondern programmatisches Bekenntnis zu Mecklenburg, wenn Aarons und Löser ihr Schreiben an den Großherzog als „*Freunde des Vaterlandes und des heimischen Bodens und beseelt von dem Wunsche, dem Ganzen zu nützen*“, unterzeichneten.

Während sich die beiden jüdischen Antragsteller weiterhin entschieden gegen eine Stufen- und Erziehungsgesetzgebung aussprachen, war der zweite Teil ihres Schreibens von dem Bemühen gekennzeichnet, Kompromisse vorzuschlagen, die einen Interessenausgleich mit den christlichen Ständen ermöglichen sollten. Die Probleme, die sie anhand der suspendierten »Constitution« ansprachen,¹⁵³ bezeichneten zugleich die zentralen Themen des Emanzipationsdiskurses im Lande: Niederlassungs-, Eigentums- und Gewerbefreiheit. Sie schlugen vor, durch eine Begrenzung der Konkurrenz jüdischer Kaufleute eine stärkere Bereitschaft zur Annahme der Reform zu wecken.¹⁵⁴ In bezug auf jüdische Advokaturen erklärten sie sich mit einer Begrenzung auf eine „*bestimmte[...] Anzahl [...] bei jedem der drei Landesgerichte*“ einverstanden. Bei der Freiheit des Erwerbs städtischer Häuser oder Grundstücke sollte es jedoch bleiben, da sie zum Betrieb von Fabriken, Manufakturen und der Ausübung eines Handwerks unerlässlich seien.¹⁵⁵

¹⁵² Dieser hatte als Vorsteher der Güstrower Gemeinde ebenfalls unterschrieben.

¹⁵³ Betroffen waren: §3 (ausländische Juden), §9 (Gewerbefreiheit), §14 (Landgüter), §19 (Staatsdienst).

¹⁵⁴ Ihre wichtigsten Vorschläge sahen Folgendes vor: Begrenzung der Einbürgerung ausländischer Juden, Zulassung von höchstens zwei Söhnen zum Kaufmannsberuf, Festlegung des Wohnsitzes auf 20 Jahre, keine Expansion des Hausierhandels, kein weiterer Erwerb mit Hoheitsrechten verbundener Herrengüter.

¹⁵⁵ Zur Beruhigung der Emanzipationsgegner hatten Aarons und Löser vorgeschlagen, den Grundstückserwerb an die Auflage zu koppeln, noch eine „*kleine Ackerwirthschaft [...] nebenher*“ zu betreiben.

Im September 1825 suchten Aarons und Löser das Ständehaus in Rostock auf, wo der Engere Ausschuß den jüdischen Repräsentanten erstmalig in der Geschichte des Landes Gelegenheit gab, ihr Anliegen den Ständen persönlich vorzutragen.¹⁵⁶ In Erwartung von Landtagsverhandlungen trugen sie in einem Schreiben nochmals prinzipiell Gedanken zur Judenemanzipation vor.¹⁵⁷ Ihre Taktik war, den Engeren Ausschuß auf die Position zu verpflichten, die dieser einleitend in seinem Gutachten von 1812 bezogen und mit der er eine Integration der Juden für unausweichlich gehalten hatte. Geschickt erklärten Aarons und Löser das Scheitern der »Constitution« – in Anspielung auf den Verfassungsstreit – mit „*Schwierigkeiten in der Form*“, da sie die Ablehnungsgründe der Stände nicht in der Sache erblicken wollten. Selbstverständlich war es nicht, daß Mecklenburger Juden das Gespräch mit den stärksten Widersachern ihrer Gleichstellung suchten. Tatsächlich blieben ihre Vorstöße auch ohne Antwort.¹⁵⁸ Doch erstmals in der Geschichte des Landes erhielten die christlichen Stände Informationen über Juden aus erster Hand. Wenn der Gedanke stimmt, der Mensch sei häufig der Feind dessen, was er nicht kennt, dann konnte es nicht ohne Wirkung bleiben, wenn sich die als fremdartig ausgegrenzten Juden mit einer in Form und Inhalt beeindruckenden Grundsatzerklärung unmittelbar an die Stände wandten. Dieser Schritt hätte der Beginn eines Dialoges sein können.

Im Mittelpunkt des Schreibens stand die Frage ihrer Integration, die die Stände wegen des jüdischen „*Selbstverständnis[ses] als eigene[r] Nation*“ abgelehnt hatten. Zu der von den Ständen erwarteten Verleugnung ihrer jüdischen Identität erklärten sich Aarons und Löser unter keinen Umständen bereit, da es völlig abwegig sei, die jüdische Religion für unvereinbar mit der modernen Welt zu halten: „[...] *in dem reinen Judenthum liege nichts, was einer solchen völligen Gleichstellung entgegen wäre.*“ Vorhaltungen, die jüdische Religion schließe eine loyale Haltung zum Staat aus, seien unbegründet, denn seit dem „*babylonischen Exil*“ sei es für Juden „*Religionspflicht*“, das Land, in dem sie lebten, „*als ihr Vaterland zu betrachten* [...]“. *Auch hat bis jetzt, wie die Erfahrung bezeugt, kein jüdischer Soldat, Handwerker u.s.w. seine Religion zum Vorwande genommen, um sich seinen Dienst- oder Berufspflichten zu entziehen.*“ Auch der Vorwurf, Juden seien zu produktiver Arbeit in Handwerk und Landwirtschaft nicht fähig, verkenne, daß die jüdische Religion in einem Ackerbau treibenden Land entstanden sei. Juden seien nicht untauglich zur Handarbeit; es komme nur auf die äußeren

¹⁵⁶ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 46. In ihrem Schreiben an den Großherzog vom 1.10.1825 berichteten sie euphorisch, Mitglieder der Ständevertretung hätten „*einheitlich*“ ihr Interesse an einer „*zeitgemäßen definitiven Bestimmung*“ der Rechtsverhältnisse der Juden bekundet.

¹⁵⁷ Das Schreiben Aarons' und Meyers an den Engeren Ausschuß vom 10.10.1825 wurde dem Großherzog am 15.10.1825 in einer Abschrift zugänglich gemacht. Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 47. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument vom 10.10.1825, a.a.O.

¹⁵⁸ Dies ging aus einem späteren Schreiben an den Großherzog hervor. Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 50.

Umstände an, sie zu „brauchbaren und nützlichen Staatsbürgern zu qualifizieren“, wie der Blick in die Geschichte zeige.¹⁵⁹ Nur die „Barbarei früherer Jahrhunderte“ habe die Juden in die Marginalität gedrängt: „Gewohnheit wird endlich, was ursprünglich Zwang war. Der Bedrückte bleibt ewig ein verwahrlostes, verschlossenes Geschöpf, der Berechtigste allein ist der offene freie Mensch.“ Die Entwicklung Mecklenburg-Schwerins zeige, zu welchen Leistungen Juden fähig seien, wenn man ihnen die Freiheit gebe. Bildung und Erziehung könnten ihre integrierende Kraft überhaupt nur dann entfalten, wenn sie auf Gleichberechtigung beruhten: „[...] vergleiche man doch nur unbefangenen den Stand der Cultur der Mecklenburgischen Juden im Jahre 1811 mit dem gegenwärtigen, welcher Contrast! Während derzeit [1811] hunderte weder deutsch schreiben und lesen konnten, wird man unter der erwachsenden Generation vielleicht nicht einen einzigen, dieser Elementarkenntnisse unkundigen, finden. Die Güstrowische Dom-Schule allein hat nur in diesem Zeitraume wenigstens 12 Zöglinge aufzuweisen, von denen es mehrere bis zu den höchsten Classen brachten. Während der Verordnung vom 22. Februar 1813 und im Vertrauen auf deren Fortbestand haben 4 Juden Medizin, einer Jura studiert, und, mit Einschluß der noch auf der Wanderung begriffenen, haben mindestens 30 Individuen sich Handwerken gewidmet. [...] Ein Rechtszustand in Hinsicht der Juden muß erst hergestellt werden, eine rechtliche Basis in Hinsicht bürgerlicher Rechte muß erst gewonnen seyn, ehe sich weiter auch auf Bildung und Erziehung der Juden allgemein hinwirken läßt. Denn Bildung und Erziehung kann erst dann für den Juden Werth und Sinn haben, wenn er siehet, wofür sie zu gebrauchen sind, nämlich für die Benutzung dieser Rechte.“

Unter dem Eindruck der massiven, antiemanzipatorischen Frontstellung der Stände waren Arons und Löser zu Einschränkungen bereit, die deutlich über das hinausgingen, was sie dem Großherzog unterbreitet hatten, sofern nur die staatsbürgerliche Gleichstellung integraler Bestandteil einer Gesetzgebung bliebe.¹⁶⁰ Doch das erhoffte Echo der Stände blieb aus. Als Arons und Löser aber erfuhren, daß der Großherzog im Herbst auf dem Landtag seine Absicht verkündete, über die Rechtsverhältnisse der Juden neu zu verhandeln,¹⁶¹ trugen beide – von dieser Entwicklung elektrisiert – im Dezember 1825 dem Engeren Ausschuß nochmals ihr Anliegen in der Hoffnung vor, daß ihre „gemäßigten Grundsätze“ akzeptiert

¹⁵⁹ Arons und Löser verwiesen auf Rom, Spanien, Holland, Preußen, Dänemark, Frankreich sowie andere deutsche Staaten, wo Juden bereits Ämter innehatten und Funktionen ausübten.

¹⁶⁰ So sollte nur noch einem Nachkommen der Kaufmannsberuf offenstehen, die Aufnahme in eine Handwerkslehre an den Nachweis des Besuchs einer christlichen Schule geknüpft werden und der Hauskauf nur zur eigenen Nutzung möglich sein. Auf den Punkt »Erwerb von Landgütern« wurde „wegen seines geringen practischen Werts“ generell verzichtet. Als unannehmbar aber galt, den Sabbat auf den Sonntag zu verlegen und die Speisegebote aufzugeben.

¹⁶¹ Vgl. weiter unten.

würden.¹⁶² Auf die Advokaturfrage gesondert eingehend, sahen sie in der Zulassung jüdischer Anwälte eine „*Aufmunterung von Staaten wegen*“ mit Signalfunktion für die Judenheit.¹⁶³ Als Legitimation legten sie ein Schreiben des Rostocker Theologen Hartmann bei, der mit Aarons persönlich bekannt war.¹⁶⁴ Als zu Beginn des Jahres 1826 der Engere Ausschuß den beiden jüdischen Antragstellern in einem Antwortschreiben den Beginn von Verhandlungen bestätigte, hatten die Stände erstmals in der Geschichte des Landes mit den von ihnen als „*Fremdlinge*“ apostrophierten Juden korrespondiert.¹⁶⁵ Die Hoffnung auf ein neues Gesetz veranlaßte Aarons und Löser, mehrfach beim Landesherrn nachzufragen.¹⁶⁶ Aber erst die Landtage von 1828 und 1830 sollten zeigen, ob es eine zweite Chance für eine Emanzipation der Juden in Mecklenburg-Schwerin geben würde.

b) Die Mecklenburger Landtage 1828 und 1830

Die Vorgeschichte dieser Landtage begann bereits 1822, als der Großherzog die Regierung mit den Vorbereitungen zu neuen Verhandlungen mit den Ständen beauftragte.¹⁶⁷ Mit der Ernennung Dr. Krügers zum Geheimen Rat¹⁶⁸ wurde der zum Regierungsrat aufgerückte und spätere Erste Minister des Landes Ludwig

¹⁶² Vgl. Schreiben Nathan Aarons' und Meyer Lösers an den Engeren Ausschuß vom 20.12.1825, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 50.

¹⁶³ Aarons und Löser wünschten, „*daß der Staat gerade solche Beschäftigungen, bei welchen ihrer Natur nach ein höherer Grad geistiger Bildung vorausgesetzt wird, ganz vorzüglich begünstigen und befördern müsse*“. Vgl. ebd.

¹⁶⁴ Vgl. Schreiben T. Hartmanns an Nathan Aarons vom 25.9.1825, das der Eingabe an den Engeren Ausschuß vom 20.12.1825 beigelegt war. Vgl.: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 50. Der Gelehrte bezog sich auf das Verdienstprinzip und argumentierte, daß „*Menschen, welche alle Pflichten eines Staatsbürgers zu erfüllen im Stande sind, alle mit einer solchen Auszeichnung verknüpften Vortheile als ein nothwendiges Recht erwarten dürfen*“. Wie die meisten Frühliberalen, setzte auch Hartmann ganz auf den Staat als Integrationsinstanz: „*Nicht Institute zur Bekehrung der Juden, sondern Anstalten zur Veredelung derselben, zur Ausbildung ihrer geistigen und sittlichen Kräfte durch zweckmäßigen Unterricht – dies sind die Bedürfnisse, die der Geist der Zeit laut fordert*.“

¹⁶⁵ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an Aarons und Löser vom 1.2.1826, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 29.

¹⁶⁶ Vgl. ihre Schreiben vom Februar und Juli 1827, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 41-43; sowie Nr. 755, ABl 754-757.

¹⁶⁷ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 22.6.1822, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 185.

¹⁶⁸ Vgl. Staatskalender, 1823, S. 25. Neben v. Brandenstein als Regierungspräsident gehörten Dr. Krüger als Geheimerat sowie v. Laffert, v. Lützwow und Bouchholtz als Regierungsräte dem Kollegium an.

v. Lützwow federführend in den Judenangelegenheiten.¹⁶⁹ Er legte bei Übernahme seiner neuen Aufgabe im August 1823 eine Denkschrift vor, die rückschauend die Judenpolitik des Landes darzustellen suchte.¹⁷⁰ Zehn Jahre nach Verkündung der »Constitution« wurde erstmals Bilanz gezogen und eine neue Standortbestimmung vorgenommen.

Zunächst blickt v. Lützwow auf 1755 zurück, suchte aber – im Unterschied zu vielen seiner Zeitgenossen – die Ursachen für das Entstehen der »Judenfrage« nicht bei den Juden, sondern in mangelhaften Rechtsverhältnissen, mithin also bei der Gesellschaft. Die jahrzehntelangen Spannungen zwischen Zentralregierung und Ständen wurden auf die „*willkürliche[n] Ansichten der landstädtischen Magisträte*“ zurückgeführt. Zwei Entwicklungen hätten dann Anlaß zu Veränderungen gegeben: zum einen die 1810 auch für Juden eingeführte Militärdienstpflicht und zum anderen ihre in den folgenden Jahren eintretende Benachteiligung gegenüber anderen deutschen Territorien. Beide Umstände „*hätten das Gefühl der Billigkeit erzeugt, [...] die Rechte der Judenschaft zu vermehren*“. Zweck der Reformgesetzgebung sei es gewesen – in der Diktion der Denkschrift –, die Wohlfahrt des Landes durch die Integration der Juden zu fördern, insbesondere auswärtige Juden mit „*Vermögen und Legitimation*“ ins Land zu holen, damit sie zu seinem „*Unterbau*“ beitragen. „*Nach und nach*“, auf dem Wege der Umbildung, sollte die intellektuelle und wirtschaftliche Potenz dieser Bevölkerungsgruppe dem Staatswohl dienstbar gemacht werden. „*Staatsverderblich wäre es [...], solche Kräfte des einzelnen Staatsgliedes zum Schlummer zu verdammen*“, hatte v. Lützwow später dazu bemerkt¹⁷¹ und an anderer Stelle ausgeführt: „*Uns scheint es auch den Grundsätzen einer guten Staatswirtschaft gemäß theils die Kräfte und die Industrien¹⁷² der Juden [...] zu nutzen [...], theils es ihnen zu gestatten, ihre Kapitalien im Großgewerbe anzulegen.*“¹⁷³ Hier war also programmatisch der Gedanke einer für Deutschland charakteristischen Erziehungsgesetzgebung entwickelt worden. Das noch der »Constitution« von 1813 zugrundeliegende Prinzip einer Gleichstellung ohne Vorbedingungen dagegen, welches die Regierung nie akzeptiert hatte, blieb in der Rückschau nicht zufällig ganz außer acht. Zu den Ständen suchte die Denkschrift eine Brücke zu schlagen und deren Blockadehaltung zu bagatellisieren.¹⁷⁴ Interventionen gegen die mit „*Widerwillen*“ aufgenommene »Constitution« wertete v. Lützwow als „*leere Declamationen*“ und woll-

¹⁶⁹ Ludwig v. Lützwow war der Schwiegersohn v. Brandensteins und wurde später Geheimratspräsident und in den Jahren um 1848 erster konstitutioneller Minister.

¹⁷⁰ Vgl. Schreiben v. Lützwows an den Großherzog vom 14.8.1823, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 173-181. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

¹⁷¹ Vgl. Schreiben v. Lützwows vom 24.9.1827, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 739-752.

¹⁷² „*Industrien*“: hier im Sinne von Emsigkeit, Betriebsamkeit gebraucht.

¹⁷³ Vgl. v. Lützwow vom 17.1.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 831 und 842-845.

¹⁷⁴ „*Vergleicht man hiemit [der Stellungnahme der Stände von 1812] die Constitution vom 22. Februar 1813, so sind es gar nicht so viele Punkte, worin diese von der ständischen Erklärung abweicht. [...] Die Bedingungen sind im wesentlichen vollständig aufgenommen.*“ Vgl. ebd.

te nicht verstehen, daß sich die Stände aus „Angst vor Napoleon“ anfangs „liberal“ verhalten hätten. In seinem Bestreben, das Verbindende zwischen Herrscherhaus und Ständen hervorzuheben, übersah der Regierungsbeamte hier die machtpolitische Dimension des Konflikts. Sein Fazit war, den status quo zu erhalten, bis die Bundesversammlung in Frankfurt am Main zu definitiven Beschlüssen gekommen wäre.

Doch die auf die Bundesversammlung gerichteten „dringenden“ Hoffnungen einer allgemeinen „Regulirung“ der Rechtsverhältnisse der Juden¹⁷⁵ erfüllten sich nicht. Die Berichte des Mecklenburger Gesandten fielen entmutigend aus,¹⁷⁶ so daß die Regierung annahm, in naher Zukunft initiativ werden zu müssen. Um über die neuesten ausländischen Rechtsentwicklungen informiert zu sein, wandte sie sich an Nathan Aarons mit der Bitte, die jüdische Zeitschrift „Sulamith“, die „besondere Berücksichtigung“ verdiene, der Privatbibliothek des Großherzogs zur Verfügung zu stellen.¹⁷⁷ Der Beschluß des Großherzogs, einen zweiten Anlauf zur Gleichstellung der Juden zu nehmen, läßt sich genau datieren. Im Oktober 1825 wies er seine Delegation an, auf dem anstehenden Landtag in Sternberg seinen Entschluß zu verkünden, mit den Ständen in Verhandlungen treten zu wollen.¹⁷⁸ Im Unterschied zu 1812 setzte er damit ein deutliches Zeichen, im zweiten Anlauf nicht ohne die Stände, sondern *mit* ihnen vorzugehen, und befahl der Regierung, die erforderlichen Schritte einzuleiten, „um die bürgerlichen Verhältnisse der Juden anderweitig zur endlichen Bestimmung zu bringen, und den bisherigen interimistischen Zustand, der in seiner verlängerten Ungewißheit mit mehreren Nachtheilen verknüpft ist, aufhören zu machen“.¹⁷⁹ Die Stände reagierten hinhaltend und machten zur Bedingung für Verhandlungen, daß zuvor ein von beiden Landesfürsten unterstützter Gesetzentwurf vorgelegt werden solle.¹⁸⁰ Als die Regierung zögerte,¹⁸¹ gingen die Stände in die Offensive und formulierten im Mai 1827 Vorgaben für ein Gesetz.¹⁸² Formal blieb es bei der Bedin-

¹⁷⁵ Vgl. Schreiben der Regierung an den Gesandten vom 10.9.1823, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 171.

¹⁷⁶ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 52; aj, Nr. 754, ABI 153 und 3-5.

¹⁷⁷ Vgl. Korrespondenz der Regierung vom Oktober 1825, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 104-110, sowie 148; Vgl. auch Kabinett I, Nr. 7839, ASt 48-49. Die von David Fraenkel und Joseph Wolf in Dessau herausgegebene Monatsschrift war die erste deutschsprachige jüdische Zeitschrift. Sie erschien zwischen 1806 und 1833 und gehörte politisch zur Aufklärung, religiös zur Reform. Vgl. Neues Lexikon, 1992, »Presse«, S. 371 ff.

¹⁷⁸ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Landtagskommissare v. Plessen und v. Roeder vom 28.10.1825, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 144.

¹⁷⁹ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 12.2.1826, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 52.

¹⁸⁰ Vgl. „Extract“ der Regierungsdelegation über den Malchiner Landtag vom 29.11.1826, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 38.

¹⁸¹ Vgl. Aktenvermerk v. Lützows vom 31.3.1827, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 39.

¹⁸² Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an den Großherzog vom 21.5.1827, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 45-48. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

gung, daß sich beide Landesherrn zuvor abstimmen sollten. Inhalt des Gesetzes sollte sein, so der Engere Ausschuß unter Hinweis auf die wirtschaftlich schwierige Lage der Städte, das Mißverhältnis zwischen jüdischen und christlichen Kaufleuten zu beseitigen.¹⁸³ Auch betrachteten sie es als ausgeschlossen, daß Juden „*Bürger eines christlichen Staates*“ würden, solange bei ihnen „*die Religion zugleich auch bürgerliche Verfassung, [...] Staatsverfassung*“ sei. Zur Legitimierung ihrer Bedingungen verwiesen die Stände darauf, daß die Juden nach den Befreiungskriegen „*in keinem deutschen Staat*“ uneingeschränkt gleichgestellt worden seien. Damit waren die Positionen abgesteckt, mit denen Landesherr und Stände in die Verhandlungen gehen wollten. Während die eine Seite die Gleichstellung der Juden im Interesse des Staates wünschte, sah die andere Seite gerade darin seinen Ruin. Erhofften sich die einen die Revision des »Erbvergleichs« von 1755, so erwarteten die anderen gerade dessen Restitution. Nicht um Menschenrechte ging es hier, sondern allein um Nützlichkeitsabwägungen.

Auf Befehl des Großherzogs, einen Gesetzentwurf vorzubereiten,¹⁸⁴ befragte v. Lützwow die Steuerbehörden,¹⁸⁵ prüfte die Gesetze anderer deutscher Länder,¹⁸⁶ trug Statistiken zusammen und berücksichtigte auch die »Constitution« von 1813. Im Mittelpunkt seiner mit erheblichem bürokratischen Aufwand betriebenen Recherchen¹⁸⁷ stand die Ermittlung der Zahlen- und Berufsverhältnisse von Juden und Nicht-Juden zum Zweck der Herstellung einer vermeintlichen Ausgewogenheit, wie dies die Stände verlangt hatten. Mit Hilfe seiner „*Vergleichung der Volks- und Judenzahl*“ bestimmte er den Anteil der Juden nicht nur im Großherzogtum,¹⁸⁸ sondern auch in anderen deutschen und europäischen Staaten,¹⁸⁹ und lieferte eine Übersicht über die Zahl christlicher und jüdischer „*Handelsleute*“ in

¹⁸³ Dies hatte auch der Magistrat von Güstrow in einem Schriftwechsel mit dem Großherzog und dem Engeren Ausschuß gefordert. Die Stadt beklagte den Druck, der durch die Einfuhr ausländischer Produkte für die einheimische Wirtschaft entstanden sei. Wo es für die Christen nicht reiche, könne man nicht auch noch Juden neue Rechte einräumen. Vgl. Schreiben des Magistrats von Güstrow vom 6.2.1826 an den Großherzog sowie an den Engeren Ausschuß, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABI 7-12 und 30-34.

¹⁸⁴ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 31.8.1827, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 753.

¹⁸⁵ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, AST 54.

¹⁸⁶ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 1.12.1827, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, AST 55. Nach Angaben der Regierung wurden folgende Verordnungen berücksichtigt: Preußen (11.3.1812), Baden (13.1.1809), Dänemark (29.3.1814), Hessen und Weimar.

¹⁸⁷ Vgl. die handschriftlichen Vorlagen v. Lützwows. MLHA, aj, Nr. 755, ABI 739-752, 758-744.

¹⁸⁸ „*Notizen über die Zahl der Juden im Vergleich zur ganzen Bevölkerung*“, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 795.

¹⁸⁹ „*Vergleichung der Zahl der Juden und der Bevölkerung in unseren Staaten*“, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 790.

den Jahren zwischen 1796 und 1826,¹⁹⁰ wobei er gesondert die Jahre 1813 bis 1818 verglich, „um zu sehen, wie die Const. von 1813 gewirkt hat“. ¹⁹¹ Die Daten, die aus heutiger Sicht allerdings nicht restlos befriedigen,¹⁹² ergaben folgendes Bild:

- Bis 1827 hatte sich die Zahl jüdischer Schutzbriefinhaber von 232 Ende des 18. Jahrhunderts auf 542 mehr als verdoppelt.¹⁹³ Erneut bestätigte sich der Eindruck eines nahezu vollständig kaufmännischen Berufsprofils der mecklenburgischen Juden. 40 Prozent dieser konzessionierten „*Handelsleute*“ führten 1827 bereits ein Ladengeschäft (205), weitere 15 Prozent vertrieben landwirtschaftliche Rohprodukte (73) und nur noch 45 Prozent waren als Hausierer eingestuft (231).¹⁹⁴ Wenn man den stationären Handel – Ende des 18. Jahrhunderts noch die Ausnahme – als Indikator für einen beginnenden sozialen Aufstieg nimmt, so zeigt sich hier ein deutlicher Wandel mit einem Trend zur Verbürgerlichung der Juden schon lange vor der Jahrhundertmitte.
- Während Juden nur etwa zwei bis drei Prozent der städtischen Bevölkerung ausmachten, betrug ihr Anteil an den für 1827 ermittelten 1253 Kaufleuten im Großherzogtum¹⁹⁵ mit 542 rund 45 Prozent. In den »Constitutionsjahren« erhielten fast ebensoviele Juden wie Nicht-Juden Handelskonzessionen. Diese Befunde bestätigten die unter den Zeitgenossen weitverbreitete Vorstellung signifikanter Besonderheiten der jüdischen Berufsstruktur.¹⁹⁶
- Mecklenburg-Schwerin gehörte zu den Staaten, in denen die Juden eine vergleichsweise kleine Bevölkerungsgruppe bildeten. Während im Jahre 1827 das Verhältnis von Juden und Nicht-Juden für Preußen mit 1 : 87 und für Baden

¹⁹⁰ „*Uebersicht der Handelsleute und Schutzjuden im Herzogthum Schwerin nach dem Staatskalender von 1796-1826*“, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 797-800.

¹⁹¹ So v. Lützwow in einem Entwurf an das Regierungskollegium vom 24.9.1827, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 769.

¹⁹² Gesicherte Bevölkerungszahlen gab es erst seit den Zählungen von 1810, die Kategorie „*Handelsleute*“ war unspezifisch.

¹⁹³ Wenn ein Haushalt mit fünf Personen angesetzt wird, dann ergibt sich aus den Regierungsunterlagen eine nahezu hundertprozentige Betätigung der Juden im Handelssektor.

¹⁹⁴ Vgl.: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 758-761. Im Jahre 1839 war die Zahl der jüdischen Schutzbriefinhaber auf 593 angewachsen. Während die Zahl der Hausierer um die Hälfte auf 169 zurückging, verzeichnete der Handel in Ladengeschäften einen Zuwachs um 20% auf 269 Konzessionen, der Handel mit landwirtschaftlichen Rohprodukten wuchs gar um knapp 50% auf 114 Konzessionen. Die Zahlen belegen den Trend zum sozialen Aufstieg, mithin zur Verbürgerlichung der Mecklenburger Juden, schon weit vor der Jahrhundertmitte. Vgl. Übersicht vom 28.1.1839, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 437-438.

¹⁹⁵ Mit Ausnahme der beiden Seestädte Rostock und Wismar, deren partikularistisches Selbstverständnis eine Berücksichtigung ihrer Situation nicht erlaubte.

¹⁹⁶ Als hauptsächliche Tätigkeiten der Juden wurden angegeben: der Handel mit Mehl und Korn, Eisen, Gewürzen, Leinwand und Kleidern, Wein, Galanterien, Mühlsteinen, Vieh, Zinkwannen, Uhren, Glas, Leder.

mit 1 : 64 angegeben wurde, hatte Mecklenburg-Schwerin eine Relation von 1 : 142 aufzuweisen.¹⁹⁷ Beide Bevölkerungsgruppen im Großherzogtum kennzeichnete im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts eine stetige, proportional etwa gleiche Zunahme.¹⁹⁸

„Um mit der Partikulargesetzgebung vorzuschreiten, nachdem sich ergeben hat, daß von der Bundesversammlung zur Erfüllung des 16. Artikels der Bundesordnung so bald nichts Ausreichendes zu erwarten ist“, legte die Regierung schließlich im Dezember 1827, nach Abstimmung innerhalb des Kollegiums¹⁹⁹ und nach Vorverhandlungen mit einer Ständedelegation,²⁰⁰ dem Großherzog einen „Entwurf zur Verordnung über die Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den hiesigen Landen“ vor²⁰¹ und versah ihn mit einem erläuternden Schreiben.²⁰² Anders als 1813 war die Regierung im Jahre 1827 bestrebt, das Gesetz – um „für die Zukunft vorzubeugen“ – möglichst einvernehmlich mit den Ständen zu beschließen, da bis dahin „zu wenig Rücksicht auf die Rechte der Stände aus dem §377 des Landesvergleichs genommen“ worden sei.²⁰³ Obgleich die Regierungsbeamten die Grundsätze der »Constitution« von 1813 mit Blick auf das preußische »Erfolgsmodell« nicht aufgeben wollten,²⁰⁴ hielten sie eine bedingungslose Gleichstellung weder für politisch durchsetzbar noch wünschenswert und konzipierten das angestrebte Gesetz deshalb auch nur als eine Übergangsregelung: „So wird es auch demnächst in der Landtags-Proposition und im Gesetze selbst anzudeuten seyn, daß hiedurch nur ein Uebergang zur derein-

¹⁹⁷ Für Frankreich wurde ein Verhältnis von 1 : 512 errechnet, für England 1 : 1945, für Strelitz 1 : 99, für Deutschland insgesamt 1 : 76.

¹⁹⁸ Vgl. weiter oben.

¹⁹⁹ Vgl. das erläuternde Schreiben v. Lützows vom 24.9.1827, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 739-752. Darin betonte er erneut, mit einer Integration der Juden der Volkswirtschaft des Landes nützen zu wollen.

²⁰⁰ Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABI 784-788, 801-809. Auf die in der großherzoglichen Residenz geführten Verhandlungen wurde in einem Schriftwechsel zwischen dem Magistrat von Neukalen, zwei jüdischen Kaufleuten und der Regierung im Herbst 1827 hingewiesen.

²⁰¹ Vgl. „Entwurf zur Verordnung über die Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den hiesigen Landen“, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 776-782.

²⁰² Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 1.12.1827, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 55. Die als Anlage beigefügten Statistiken waren als Argumentationshilfe für die Verhandlungen mit den Ständen gedacht. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

²⁰³ In seinem Entwurf vom 24.9.1827 hatte sich v. Lützow deshalb auch optimistisch geäußert, in diesem Fall die Zustimmung der Stände zu erhalten.

²⁰⁴ Das preußische Emanzipationsedikt wurde so charakterisiert: „Dieser große Akt der Gerechtigkeit [...] hat seine Wirkung nicht verfehlt. Größere Annäherung an die Christen, vermehrtes Vertrauen, befestigte Anhänglichkeit an die Regierung, [...] rascherer Fortschritt in Bildung, Sitten und Civilisation sind die Folgen davon gewesen [...].“ Vgl. Schreiben v. Lützows vom 24.9.1827, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 739-752.

stigen vollen Ertheilung der Bürgerrechte beabsichtigt sey.“ Die Integration der Juden wurde nicht mehr als einmaliger Rechtsakt, sondern, wie in Baden, Bayern, Württemberg und anderen deutschen Staaten, als Sache der Politik verstanden. Sie berührte vor allem folgende drei Felder: Religion, Bildung und Berufsstruktur der Juden.²⁰⁵ Insoweit hatte das geplante Gesetz vorrangig eine erzieherische Zielsetzung.²⁰⁶

1) Die Einbürgerung sollte als Anreiz dienen, gezielt zur Änderung der Berufsstruktur der Juden beizutragen, indem der Hausierhandel nach einer Übergangszeit praktisch zum Erliegen gebracht,²⁰⁷ die Zahl der Handelskonzessionen „nach der Einwohner-Zahl“ beschränkt²⁰⁸ und die Existenzgründungen männlicher Nachkommen von einer Gewerbeerlaubnis abhängig gemacht wurden.

2) Um die Erziehung und Bildung der Juden auf die Allgemeinbildung konzentrieren zu können, sah der Gesetzentwurf vor, den Schulunterricht in den jüdischen Gemeinden unter staatliche Aufsicht zu stellen. Die Schulpflicht wirke „unter guter Aufsicht mehrentheils wohlthätiger, als der Zwangsbesuch christlicher Schulen“.²⁰⁹

²⁰⁵ Vgl. R. RÜRUP, *The Tortuous and Thorny Path*, in: LBIYB, 31, 1986, S. 22.

²⁰⁶ §1: „Alle in Unsern Landesherrlichen Schutz genommenen privilegirten Juden sollen fortan [...] für Einländer geachtet werden und, nach Maaßgabe der weiter folgenden Modificationen, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.“ §22: „Die auf solche Weise zu einem Gewerbe berechtigten Juden sollen in den Städten auf gewöhnliche Weise das Bürgerrecht zu gewinnen [...] verpflichtet seyn.“ Vgl. „Entwurf zur Verordnung über die Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den hiesigen Landen“, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 776-782.

²⁰⁷ Bestehende Konzessionen sollten in zehn Jahren auslaufen, neue nicht mehr erteilt werden. Hier war die Regierung jedoch anderer Meinung als der Großherzog. Sie schätzte den Kleinhandel als „unvermeidlich und notwendig“ ein. Doch Friedrich Franz steuerte bereits seit 1822 einen anderen Kurs: „Es ist Unsre Absicht, den ganzen in vieler Hinsicht nachtheiligen Hausirhandel der Juden abzuschaffen und um solches allmählig zu bewerkstelligen, sind gar keine solche Privilegien weiter zu ertheilen, eben so die eingegangenen nicht wieder zu vergeben.“ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 10.6.1822, in: MLHA, aj, Nr. 754, ABl 187. Das Fürstentum Hessen-Kassel handelte 1833 ganz ähnlich und schloß jüdische Hausierhändler von der Gleichstellung aus.

²⁰⁸ Die Regierung führte an, daß sie das Verhältnis von 1 : 200 deshalb gewählt habe, „weil die Stände unfehlbar auf ein[em] für die christlichen Kaufleute günstigere[m] Verhältniß bestehen werden [...]“. Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 1.12.1827, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 55. Die Idee, die Handelsgenehmigungen nach der „Volkszähl“ zu bemessen, hatte v. Lützwow beigesteuert. Vgl. Schreiben v. Lützwows vom 24.9.1827, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 739-752.

²⁰⁹ Nach der preußischen Erfahrung sei die Bereitwilligkeit am größten, wenn Juden eigene Schulen besuchten. Nähere Ausführungsbestimmungen sollten einer späteren Verordnung vorbehalten bleiben. Gleichzeitig wurden in den Gesetzentwurf bereits die Grundzüge einer Ordnung der jüdischen Gemeinden hineingeschrieben, nach

3) Eine Aufnahme ausländischer Juden wurde an den Nachweis einer Qualifikation außerhalb des Handels geknüpft. Als dem Landesherrn im Januar 1828 der 24 Artikel umfassende Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlag, zeigte sich Friedrich Franz „gnädigst zufrieden“ und wünschte ergänzend, die Zahl jüdischer Anwälte zu begrenzen.²¹⁰ Er ordnete an, den überarbeiteten Entwurf²¹¹ „per Ministerialschreiben“ Strelitz vorzulegen, in der Absicht, „denselben zum nächsten Landtage im März dieses Jahres zur Proposition zu bringen“.

Was für einen Charakter aber hatten die Mecklenburger Landtage? Struktur und Arbeitsweise dieser Institution spiegelten den politischen Willensbildungsprozeß eines gleichsam noch spätmittelalterlich verfaßten Landes wider. Sie sollen deshalb näher beschrieben werden.²¹² Grundlage der politischen Repräsentation Mecklenburgs war die Aufteilung des Staates in folgende drei Gebiete: herzogliche, ritterschaftliche und städtische Besitzungen.²¹³ Ritterschaft und Städte – die Stände – bildeten gemäß landständischer Verfassung zwei Körperschaften einer Union, die dem Landesherrn gegenüberstanden. Beide Korps konstituierten als Ritter- und Landschaft den Landtag. Ihre Delegierten wurden nicht gewählt, sondern waren entweder als Besitzer eines landtagsfähigen Landgutes oder als Bürgermeister einer landtagsfähigen Stadt zur politischen Partizipation berechtigt. Etwa 700 Rittergutsbesitzer und weniger als 50 städtische Repräsentanten entschieden auf diese Weise über Gesetze und Verwaltung des Landes noch in einer Zeit, als in anderen deutschen Territorien politische Macht längst zentralisiert und durch abgestufte Wahlmöglichkeiten auf Orts- und Landesebene ansatzweise demokratisch legitimiert war. Auf den periodisch zusammentretenden Landtagen hatten nur die Anwesenden Stimmrecht. Kaum mehr als zehn Prozent der Ritterschaft besuchten die sich über mehrere Wochen hinziehenden Versammlungen,²¹⁴ und nur ein kleiner Kreis aktiver Adliger bestimmte Verlauf und Be-

der Vorsteher obligatorisch waren und die Armenpflege in den Händen der Gemeinden lag.

²¹⁰ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 16.1.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 792-794. Lützwow fügte in den Entwurf den Passus ein, die Zahl jüdischer Anwälte an den Landesgerichten zu begrenzen.

²¹¹ „Entwurf zur Verordnung über die Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in dem hiesigen Lande“, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 819-829.

²¹² Vgl. zur landständischen Verfassung und den Landtagen bes. M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 56 ff.; W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 93 f. und S. 103 ff.; W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 3, S. 679 ff.; O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 284 ff.; A. HEITZ, Ständeversammlung, in: 1000 Jahre Mecklenburg, S. 113 ff.

²¹³ Der herzogliche Besitz, das Domanium, umfaßte 4/9 des Landes, das ritterschaftliche Gebiet ebenfalls 4/9 und der städtische Besitz etwa 1/9 der Fläche. Für das Domanium, das noch um 1900 nahezu ein Drittel der Gesamtbevölkerung umfaßte, gab es überhaupt keine politische Vertretung. Hier regierte der Fürst absolutistisch.

²¹⁴ Weil sich die Ritterschaft in der Tagungsperiode selbst verpflegen und ihre Güter zwangsläufig vernachlässigen mußte, waren die Landtage, namentlich für Besitzer

schlüsse.²¹⁵ Ihre althergebrachten Grundsätze sind so beschrieben worden: „*Gott bewahre! hier muß nichts verändert werden. Es kann sich hier nicht darum handeln, was zweckmäßiger ist, sondern was gebräuchlich ist.*“²¹⁶ Der politische Einfluß der Städte – der Landschaft – war, gemessen an dem der adligen Grundherren, gering.²¹⁷ Als ihr Vorsprecher trat Parchim auf, das neben Neubrandenburg und Güstrow zu den drei „*Vorderstädten*“ zählte.

Seit 1755 waren den Ständen jährliche Landtage garantiert, die von den Landesherren einberufen wurden.²¹⁸ Als regelmäßige Landtagszeit bürgerte sich der Spätherbst ein. Sternberg und Malchin wurden zu alternierenden Tagungsorten, ein Hinweis auf das Selbstbewußtsein der Stände, die die Residenzstadt, ungeachtet der praktischen Probleme, gezielt mieden, so daß umständliche Aktentransporte zu den Tagungsstätten unvermeidlich waren. Für den Ablauf Mecklenburger Landtage war ein »barocker Stil«²¹⁹ charakteristisch. Den adligen Gutsbesitzern war vom Fürsten eine eigene schwarz-rot-goldene Uniform zugestanden worden, die sie zu diesem Anlaß trugen.²²⁰ Bei der Eröffnung wurde ein feierlicher Gottesdienst abgehalten, dann fanden sich die Stände im Halbkreis vor dem fürstlichen Zelt ein, um in diesem Bild der Gemeinsamkeit von Fürst und Ständen das ganze Land zu symbolisieren. Nun wurden die landesherrlichen „*Propositionen*“ von den Staatskommissaren vorgetragen. Die eigentlichen Tagungen fanden dann ohne sie im Rathaussaal der beiden Städte statt. Dort stand ein einziger Tisch, an dem das aus Landräten, Landmarschällen und einem Rostocker Deputierten bestehende Landtagsdirektorium residierte sowie – neben dem Sekretär – diejenigen Vertreter der Ritter- und Landschaft saßen, die noch Platz gefunden hatten. Die anderen standen an den Seiten. Die meisten Vorlagen wurden in gewählten Ausschüssen, „*Kommittees*“, vorbereitet. Für die eigentlichen Beratungen gab es keine Tagungs- oder Geschäftsordnung, auch die Beschlußfähigkeit war nicht festgelegt. Bei strittigen Punkten schrie alles durcheinander, und aus dem Stimmengewirr heraus bestimmte der Vorsitzende dann die vorherrschende Meinung, um eine schriftliche Beschlußvorlage zu fertigen. Es wurde überhaupt weniger förmlich abgestimmt als vielmehr die Stimmung bewertet. Der informelle, wenig formalisierte Rahmen

kleinerer Güter, eher eine Last. Die Bürgermeister dagegen erschienen vollzählig auf den Landtagen, weil sie Diäten bezogen.

²¹⁵ Dies war natürlich anders, als es in den vierziger Jahren zu heftigen Kraftproben zwischen bürgerlichen und adligen Gutsbesitzern kam. 1845 hatten sich zum Beispiel bei der Eröffnung neben 34 Bürgermeistern 194 adlige und 200 bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft versammelt. Vgl. S. SCHNELLE, Kurzer Bericht, 1844 ff.

²¹⁶ Zitat nach E. BOLL, Geschichte Meklenburgs, 1856, Tl. 2, S. 385, der eine Pressestimme im „Freimüthigen Abendblatt“ zitiert. Auch M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 57 gibt dieses geflügelte Wort wieder.

²¹⁷ Rostock als Seestadt beanspruchte eine Sonderstellung und bildete einen eigenen, allerdings einflußlosen Stand.

²¹⁸ Vgl. bes. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 284 f.

²¹⁹ Vgl. M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 63.

²²⁰ Vgl. 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 415.

politischer Willensbildung war zugeschnitten auf die Interessen einer kleinen Gruppe Adliger. Die Verhandlungen waren nicht öffentlich und wurden auch seit Mitte der dreißiger Jahre nicht stenographiert, sondern lediglich in einem knappen Landtagsprotokoll festgehalten.²²¹ Definitive Ergebnisse der Beratungen überreichte man den Regierungskommissaren, die ihrerseits die Stellungnahmen an die Regierung weiterleiteten. Im Idealfall ergab sich aus dem Notenwechsel die Abfassung eines die Versammlung formal beendenden Landtagsabschieds. Die politische Substanz der Landtagsdebatten und -beschlüsse ist von dem Mecklenburger Dichter Fritz Reuter treffend karikiert worden: »§1: Allens bliwwt bi'n Ollen; §2: Jeder Eddelmann kann in den Buren sinen Hawern jagen; §3 fehlt; §4 item.«²²³

Es war daher auch nicht ungewöhnlich, daß die Verhandlungen über die vom Großherzog vorgelegte Neufassung eines Gesetzes zur Gleichstellung der Juden auf dem Sternberger Landtag vom März 1828 ohne formelles Ergebnis blieben. Weil sich Strelitz nicht kurzfristig erklären wollte,²²⁴ hatte Schwerin zunächst den Text im Alleingang der Ständeversammlung vorgelegt²²⁵ und von den Abordnungen beider Seiten diskutieren lassen.²²⁶ Zu einer Reaktion gezwungen, nahmen die Mecklenburger Stände daraufhin – mehr als zehn Jahre nach Rücknahme der »Constitution« – erstmals wieder grundlegend zur »Judenfrage« Stellung,²²⁷ ohne allerdings schon abschließend beraten zu haben. In Anspielung auf die ausgebliebene Bundesgesetzgebung betonten sie selbstgewiß, „*jedes deutsche Land*“ gehe seinen eigenen Weg in der Judenpolitik, und erneuerten ihre seit der »Constitutionszeit« vertretenen „*Hauptgrundsätze*“, Juden aufgrund ihrer Religion in einem christlichen Staat die staatsbürgerlichen Rechte zu verweigern²²⁸ und zur

²²¹ Vgl. Der Meklenburgische Landtag, 1795 ff.; Protocollum Comitiale de dato Malchin, den 25. November 1794, Schwerin 1796. Die Regierungsdelegation verfaßte außerdem „*Extracte*“.

²²² Wörtlich: Jeder Adlige kann im Hafer des Bauern jagen. Gemeint waren hier die Herrenrechte der Gutsbesitzer gegenüber den Bauern.

²²³ Zit. n. M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 65.

²²⁴ Vgl. Schreiben des Strelitzer Staatsministeriums an Schwerin vom 29.1.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 839.

²²⁵ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Landtagsdelegation vom 24.3.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 837-838.

²²⁶ Vgl. den 12. Bericht der Landtagsdelegation, ihren „*Extract*“ über den Landtag sowie den „*Komitee*“-Bericht der Stände vom 23.3.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 848-859.

²²⁷ Vgl. Schreiben des Direktoriums – Gustav v. Oertzen und Joachim Frieder. Zoch – an den Großherzog vom 27.3.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 866-872. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

²²⁸ „*Sie [die Juden] bilden eine völlig geschlossene Gesellschaft, [...] einen Staat im Staate [...]. Dieses Verhältniß macht einen fortwährenden Gegensatz zwischen einem christlichen Staate und zwischen dem Judenthum unvermeidlich und steht also der Ertheilung staatsbürgerlicher Rechte an die Juden wesentlich entgegen.*“

Begrenzung ihrer Zahl eine Neuaufnahme ausländischer Juden völlig auszuschließen. Ins gleiche Horn hatte auch der Rostocker Magistrat gestoßen, der sich wenige Tage zuvor in einem grundlegenden Protest gegen „*die Verpflanzung mosaischer Individuen in das bisher rein christliche Rostock*“ zur Wehr gesetzt hatte.²²⁹ Die Unterscheidung der Stände zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Ebene ließ erkennen, daß sie wohl zu Verhandlungen über eine Veränderung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden bereit waren,²³⁰ aber eine Staatsbürgerschaft für Juden weiterhin ausschlossen. Anschließend gingen sie auf einzelne Artikel des Gesetzes ein und signalisierten erneut, daß es ihnen vor allem um eine Zwangsgesetzgebung zur Liquidierung der jüdischen Gruppenidentität ging.²³¹ Mit dieser ständischen Erklärung war eine staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden endgültig kein Verhandlungsgegenstand mehr zwischen Ständen und Herrscherhaus. Das Jahr 1828 wurde im Großherzogtum zum Abgesang auf die Judenemanzipation »von oben«.

Um die Gefahr eines völligen Scheiterns der Verhandlungen abzuwenden, lehnte die großherzogliche Delegation es weisungsgemäß ab, mit der ständischen Deputation über den Landtag hinaus weiterzuverhandeln.²³² Friedrich Franz befahl, den Text überarbeiten zu lassen, um dann im Spätherbst erneut in Ver-

Vgl. ebd. Infolgedessen wünschten die Stände entsprechende Änderungen in den §§1-3 sowie in §22.

²²⁹ Vgl. Schreiben des Magistrats zu Rostock an die Landtagsdelegation vom 23.3.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 874-880. Die Stadt hatte eigens eine Delegation zum Landtag geschickt, um die Protestnote zu überreichen. Sie richtete sich vor allem gegen §14 des Gesetzentwurfs, der vorsah, Rostock jüdischen Fabrikanten und Großhändlern zu öffnen. Unter Berufung auf die Bestandskraft eines jahrhundertalten Rechtszustandes machte die Bürgerschaft geltend, daß eine „*nähere Befreundung*“ mit den Juden „*innerhalb der Mauern Rostocks*“ undenkbar und „*nicht durchführbar*“ sei. Alle Handelsgesellschaften und Innungen hätten Statuten, die eine Aufnahme von Juden nicht zuließen. „*Es scheint in dem Interesse des ganzen Landes zu liegen, Gefahren dieser Art wenigstens noch von den Seestädten und namentlich von Rostock ferne zu halten – es bleiben dann in solchen in Meklenburg doch noch einige Zufluchtsorte für diejenigen Handel und Gewerbe treibenden Personen, welche eine Verbindung mit den Juden fürchten [...]*.“ Die Rostocker Note dokumentierte, wie fremd und unverständlich die Bürgerrechtsdiskussion dem patrizischen Stadregiment noch war. Warum sollte es widerstandslos Konkurrenz in der Stadt etablieren? Aus historischer Sicht wurde erneut das Problem der Judenemanzipation in einer nichtemanzipierten Umwelt sichtbar.

²³⁰ Diese Unterscheidung hatten die Stände immer wieder getroffen, weil die Juden „*nach den, mit ihren Religions-Begriffen unzertrennlich zusammenhängenden Ansichten von eigener Nationalität keine staatsbürgerlichen Rechte, sondern nur allein solche bürgerliche Rechte würden erhalten können, welche sich nicht auf den Staat und das Gemeinwesen beziehen*“. Vgl. Schreiben der Stände vom 27.3.1828, a.a.O.

²³¹ Vgl. ebd.

²³² Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABl 847-849.

handlungen eintreten zu können. Im August 1828 legte die Regierung eine Neufassung²³³ mit Erläuterungen vor,²³⁴ die zeigten, daß die leitenden Beamten den Prämissen der Stände entsprochen und die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden aus dem Gesetzentwurf entfernt hatten, obgleich sie den stereotypen Gedanken der Stände, die Juden Mecklenburgs als einen nicht integrierbaren „besonderen politischen Körper“ anzusehen, als „theoretisch und praktisch widerlegt“ zurückwiesen.²³⁵ Den Rahmen ihres neuen Entwurfs interpretierten sie nicht zu Unrecht als ein „Schutzverhältniß mit Gestattung einiger bürgerlicher Gewerbe-Berechtigungen“. Von der Transformation des Emanzipationsgesetzes in eine Verordnung zur Umerziehung der Juden versprachen sie sich eine Wende in den Verhandlungen mit den Ständen. „Maaßregel“ solle künftig sein, mit dem Gesetz „die Begründung eines Zustands [vorzunehmen], der zur Vorbereitung für die dereinstige Verleihung voller Bürgerrechte führen soll“. Die entscheidenden Änderungen fanden sich in §1, §21 und §22, die die Juden zwar weiterhin als „Einländer“ bezeichneten, sie aber nicht mehr mit den Christen gleichstellten, sondern als „landesherrliche Schutzgenossen“ und „Schutzbürger“ einstuften und die Schutzgeldzahlungen aufrechterhielten.²³⁶ Erst nach einer Übergangszeit staatlich initiiertter Änderungen in der Berufswahl und der Erziehung der Juden wurde „dereinstig“ eine uneingeschränkte Emanzipation in Aussicht gestellt. Weitere Zugeständnisse an die Stände zeigten,²³⁷ daß praktisch alle Grundsätze bürgerlicher Gleichheit aufgegeben oder eingeschränkt wurden.²³⁸ Als der Gesetzentwurf dem Großherzog zur Prüfung vorlag, räumte er ein, daß nach Lage der Dinge „ein allgemeines staatsbürgerliches Recht den Juden, wenigstens zur Zeit,

²³³ „Entwurf zur Verordnung über die Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin“. Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABI 705-714.

²³⁴ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 7.8.1828, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 59. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

²³⁵ Juden hätten, so argumentierte die Regierung, „in Zeiten der Gefahren und der Opfer für die Erhaltung des Vaterlandes mit den Christen gewetteifert“, so daß ein „rascher Uebergang vom Druck zur Freiheit“ sich nicht nachteilig für das Land auswirken würde, wie die Stände immer behaupteten. Vgl. ebd.

²³⁶ §1: „Alle in Unsern Landesherrlichen Schutz genommenen privilegirten Juden sollen fortan [...] für Einländer geachtet werden, und sich als Landesherrliche Schutzgenossen [...] der, nachfolgend ausgedrückten, Rechte und Freiheiten erfreuen“, sowie §22, der die Städte anwies, die Juden als „Schutzbürger“ zu behandeln. Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABI 705-714.

²³⁷ Genannt seien hier: grundsätzlich keine Aufnahme ausländischer Juden (§2), Heraufsetzung des Zahlenverhältnisses von jüdischen Kaufleuten zur städtischen Gesamtbevölkerung auf 1 : 300 (§13), Handelskonzessionen nur an einen männlichen Nachkommen (§13), Konzessionierung nach Zustimmung durch die Magistrate. Vgl. ebd.

²³⁸ Lediglich die begrenzte Zulassung jeweils eines jüdischen Anwalts an den Landesgerichten und die zehnjährige Übergangsfrist für die Aufhebung des Hausierhandels wurden aufrechterhalten. Vgl. ebd.

[...] *nicht beyzulegen ist*“,²³⁹ und entschied, das geplante Gesetz „*als Vorbereitung und Übergang wirken*“ zu lassen und „*nach Ablauf von 10 Jahren einer gleichbestimmten Revision zu unterziehen*“. Der nun folgende Abstimmungsprozeß mit Strelitz²⁴⁰ machte allerdings „*einige Verschiedenheiten*“ sichtbar, die geringfügig voneinander abweichende Gesetzesvorlagen zur Folge hatten.²⁴¹ Die großherzogliche Landtagsdelegation erhielt ein Positionspapier, das den engen Verhandlungsspielraum beschrieb.²⁴² Der im November abgezeichnete und den Landtagskommissaren übergebene Text²⁴³ führte zu Verhandlungen zwischen den Delegationen beider Seiten.²⁴⁴ Anfang Dezember 1828 richtete die Ständeversammlung eine Erklärung an den Großherzog.²⁴⁵ Sie wurde zum Tiefpunkt des Emanzipationsprozesses in Mecklenburg-Schwerin und markierte eine in die Krise geratene großherzogliche Judenpolitik.

Die einleitende Formel der ständischen Erklärung, die Verhältnisse der Juden bedürften „*ganz nothwendig einer gesetzlichen Abänderung*“, war keine Phrase. Das zuvor erstellte, interne „*Erachten*“ des Ständeausschusses hatte nämlich die bestehenden strukturellen Wirtschaftsprobleme des Landes in einen Zusammenhang mit der jüdischen Wirtschaftstätigkeit gestellt²⁴⁶ und nahegelegt, auf dem Gesetzeswege Veränderungen „*zum Wohl des Ganzen*“ vorzunehmen. Auf Zustimmung der Stände stieß, daß der Großherzog die von ihnen seit jeher gewünschten Prämissen, den Juden keine Staatsbürgerschaft zuzugestehen und sie zu einer grundlegenden Änderung in der Berufswahl anzuhalten, in den überarbeiteten Gesetzentwurf aufgenommen hatte. Ihre Zustimmung zur beabsichtigten Gesetzgebung wurde nun aber von der Annahme zweier weiterer, ultimativ

²³⁹ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 8.9.1828, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 60. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

²⁴⁰ Vgl. die Korrespondenz zwischen Schwerin und Strelitz im September und Oktober 1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 666-680 sowie 684-690; Vgl. auch MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 61-63.

²⁴¹ Mittels Synopse verglich v. Lützow beide Entwürfe. Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABI 656-665. Strelitz war nicht bereit, Juden als Meister in zünftigen Gewerben oder als Anwälte zuzulassen.

²⁴² Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Landtagsdelegation vom 30.10.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 648-654. Friedrich Franz betonte, sich das *ius recipiendi judaeos* nicht völlig nehmen lassen zu wollen, lehnte ein völliges Verbot jüdischer Anwälte ab und wollte beim Auslaufen des Hausierhandels „*rücksichtslose Härte*“ im Interesse der Juden und des Staates vermeiden.

²⁴³ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 64. Der Schweriner Entwurf ging als „*5. Landtagsproposition*“ ein. Vgl. Schreiben des Großherzogs vom 12.11.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 646.

²⁴⁴ Vgl. Berichte und „*Erachten*“ beider Delegationen, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 593-623.

²⁴⁵ Vgl. Schreiben des Landtagsdirektoriums an den Großherzog vom 7.12.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 578-591. Zitate im folgenden aus dem Dokument.

²⁴⁶ Vgl. „*Erachten*“ der Regierung vom 29.11.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 593-616.

formulierter Bedingungen abhängig gemacht: Zum einen sollte der Großherzog schriftlich im Landtagsabschied erklären, alle substantiellen, im folgenden dargelegten Forderungen der Stände in das Gesetz aufzunehmen, und zum anderen sollte er in verbindlicher Form das Gesetz für dauerhaft erklären, so daß eine spätere Revision ausgeschlossen wäre. Neben zahllosen Vorschriften zur Religionsbetätigung, zur Eheschließung, zum Schulbesuch und der Annahme von Familiennamen richteten sich die restriktiven Reglementierungsversuche in erster Linie auf Eigentumsbildung und Berufsprofil der Juden. Jede neue Gewerbeerlaubnis sollte künftig allein Sache der Magistrate sein und in einem Verhältnis von 1 : 500 zu den christlichen Einwohnern stehen; von Advokaturen und Notariaten, vom Betrieb der Apotheken, Schank- und Gastwirtschaften sowie Branntweinbrennereien blieben Juden ausnahmslos ausgeschlossen. Als Schutzgenossen konnten sie wohl Freimeister, nicht aber Mitglieder der Zünfte und Innungen werden. Die Seestädte Rostock und Wismar blieben ihnen weiterhin verschlossen, Landbesitz war verboten und der Erwerb von städtischen Häusern sollten nur zum eigenen Gebrauch, nicht aber zur kommerziellen Nutzung gestattet sein.

Da die Stände ein ernsthaftes Interesse an den Verhandlungen hatten, konnte mit diesem ultimativen Vorgehen nicht intendiert sein, die Verhandlungen zum Scheitern zu bringen. Anders als 1813 sahen sie sich vielmehr in der historisch günstigen Lage, den Spieß gleichsam umzudrehen und die »Judenfrage« ihren Interessen entsprechend zu lösen. Sie suchten eine Entscheidung im Sinne der Beharrung, nicht der Bewegung und reagierten auf die landesherrliche Taktik eines auf zehn Jahre befristeten Erziehungsgesetzes mit einem ultimativen Konzept, das die Weichen dauerhaft gegen eine emanzipatorische Entwicklung zu stellen suchte. Dabei konnte ihnen nicht verborgen geblieben sein, daß sie mit diesem Vorgehen das althergebrachte landesherrliche Recht, Juden unter den Schutz des Fürsten zu nehmen, ernsthaft tangierten. Wieder zeigte sich, wie verschlungen die Wege zur Emanzipation der Juden sein konnten. In Mecklenburg-Schwerin stand 1828 der landesherrliche Judenschutz zur Disposition, indem er zum Spielball in den Händen der Stände zu werden drohte! Friedrich Franz I. reagierte eindeutig und lehnte ab. Seine Erklärung auf der Ständeversammlung²⁴⁷ nahm auf, was ihm Regierung und Landtagsdelegation einhellig vorschlugen.²⁴⁸ Er distanzierte sich vom ultimativen Vorgehen der Stände, verwarf deren Ziel, sich landesherrliche Kompetenzen anzueignen, und wollte sich nicht für alle Zeiten die Hände binden lassen. Für die Zukunft stellte er die erneute Vorlage eines Gesetzes in Aussicht.²⁴⁹ Der mit großem bürokratischen Aufwand betriebene zweite Versuch

²⁴⁷ Vgl. Landtagsabschied des Großherzogs betr. die V. Landtagsproposition vom 15.12.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 572-573.

²⁴⁸ Vgl. 14. Bericht der Landtagsdelegation vom 9.12.1828 sowie Schreiben der Regierung vom 11.12.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 574-576 und 571. Sie kritisierten scharf „die verclusulirte und selbst für die Zukunft bedingte Art und Weise, wie die Stände ihre Zustimmung zu der betreffenden neuen Gesetzgebung abgeben [...]“.

²⁴⁹ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 65-66.

einer Integration der Juden war gescheitert. Er lief sich fest am Willen der Stände, »allens bi'n Ollen« zu lassen, löste allerdings erhebliche jüdische Ängste und Proteste aus.²⁵⁰ Jahre später ist der brisante Hintergrund dieses Vorgangs, das landesherrliche Judenregal in Frage zu stellen, von den Ständen als „*fehlende Neigung*“ zu einer umfassenden Gesetzgebung verharmlost worden.²⁵¹

Der Eklat, mit dem Ende 1828 die Verhandlungen zwischen Ständen und Landesherrn endeten, war nicht ungewöhnlich für eine spätmittelalterlich verfaßte Ordnung. Das Fehlen einer bindenden, übergeordneten Staatsräson, wie sie für das Zeitalter des frühmodernen Staates charakteristisch wurde, ermöglichte eine willkürliche und schrankenlose Verfolgung von partikularen Sonderinteressen – auch in der Behandlung der »Judenfrage«. Die untergeordnete Bedeutung weltanschaulicher Motive erlaubte aber auch eine erfolgreiche Deeskalation des Konflikts. Nach einer Unterbrechung²⁵² war es Strelitz, das die festgefahrenen Verhandlungen 1830 wieder in Gang brachte. In vermittelnder Absicht entwickelte das Strelitzer Staatsministerium die Idee, das Problem von der Gesetzes- auf die Verwaltungsebene zu verlagern, und schlug vor, „*darauf sich zu beschränken, einzelne Verordnungen zu Stande zu bringen, die geeignet sind, nach und nach einen besseren Zustand in Ansehung der Juden herbeizuführen*“.²⁵³ Im Frühjahr legte Strelitz vier mit Erläuterungen versehene Texte vor, die auf die Diskussionen der beiden Landtage zurückgingen.²⁵⁴ Die Schweriner Regierung griff die Idee zu einer taktischen Wende dankbar auf²⁵⁵ und erhielt dafür freie Hand durch den

²⁵⁰ Vgl. weiter unten.

²⁵¹ „*Bei den Ständen, wengleich dieselben anerkannten, daß der Zustand der Juden nothwendig einer gesetzlichen Abänderung bedürfe, wenn nicht das Wohl des Ganzen darunter leiden sollte, fehlte die Neigung, auf eine umfassende Gesetzgebung einzugehen; ihre Bemerkungen und Erinnerungen [...] bezweckten vorzugsweise Beschränkungen und sie stellten den allgemeinen Grundsatz an die Spitze, daß die Juden, nach den mit ihren Religionsbegriffen unzertrennlich zusammenhängenden Ansichten von eigener Nationalität, keine staatsbürgerlichen Rechte, sondern nur solche Rechte würden erhalten können, welche sich nicht auf den Staat und das Gemeinwesen desselben beziehen.*“ Der Bericht war Teil einer gedruckt vorliegenden Darstellung des Engeren Ausschusses von 1847, der vom Landtag beauftragt worden war, durch Zusammenstellung von wichtigen Dokumenten und Materialien neue Verhandlungen über eine Gesetzgebung in bezug auf die Juden vorzubereiten. Vgl. Erklärung des Engeren Ausschusses vom 1.7.1847, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 1-11, S. 1-21; hier Tl. 1, S. 2.

²⁵² Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 67-68.

²⁵³ Vgl. Schreiben des Staatsministeriums Strelitz an Schwerin vom 24.2.1830, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 544-546.

²⁵⁴ Vgl. Schreiben des Staatsministeriums Strelitz an Schwerin vom 10.5.1830, das drei Verordnungen mit „*Bemerkungen*“ sowie als vierten Teil „*Reversalien*“ enthielt. Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABI 524-525 sowie ABI 500-516.

²⁵⁵ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 3.3.1830, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 69. Die Beamten schlugen vor, „*von dem bisherigen Wege abstrahierend, nicht eine alle Verhältnisse der Juden auf einmal umfassende Ver-*

Großherzog.²⁵⁶ Ihre entsprechend den Strelitzer Vorschlägen konzipierten Entwürfe umfaßten drei Bereiche: die Verbesserung des Unterrichts für jüdische Kinder, die Berufsumschichtung bei den Juden durch Öffnung neuer Berufsfelder und die Beschränkung des „Hausir- und Schacherhandels“ sowie die Eigentumbildung der Juden.²⁵⁷ Die Entwürfe fanden den „besonderen Beyfall“ des Großherzogs, weil sie den Rahmen seiner bisherigen Judenpolitik nicht grundlegend überschritten, sondern eher festlegten,²⁵⁸ und wurden mit Strelitz, unter Beibehaltung geringer Differenzen, abgestimmt.²⁵⁹

Als der Großherzog im Oktober 1830 gleichzeitig mit der Übergabe der Verordnungsentwürfe die Landtagsdelegation auch über seine Verhandlungsziele instruierte,²⁶⁰ zeichnete sich folgende Ausgangssituation ab. Die Stände, beunruhigt über das Anwachsen einer in ihren Augen außerhalb der christlichen Welt stehenden Bevölkerungsgruppe, suchten nach zeitgemäßen gesetzlichen Regelungen, um die Lebensverhältnisse der Juden nachhaltig einzuschränken. Regierung und Landesherr beunruhigte dagegen das ungenutzte intellektuelle und wirtschaftliche Potential der jüdischen Untertanen, deren Integration, vor allem vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Strukturprobleme des Landes, als eine dringende

ordnung zu erlassen, sondern nur einzelne Gegenstände durch Verfügungen zu regeln“.

²⁵⁶ „Sollten [...] diesseitige Stände auch [...] den [...] Gesetzentwurf über die bürgerlichen Rechte der Juden im allgemeinen nicht annehmen, so wird sodann es an der Zeit seyn, [...] durch besondere landesherrliche Verfügungen die zeitgemäßen Abhilfen zu treffen.“ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 18.3.1830, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 70.

²⁵⁷ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 14.9.1830, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 486-499. Enthalten waren: I „Verordnung wegen des Schulunterrichts der Kinder jüdischer Landeseinwohner“ (ABl 492-494), II „Verordnung wegen Zulassung der jüdischen Landes-Einwohner zum Erwerbe von Grundstücken, als Eigenthum oder in Erbpachtnahme, sowie zur Zeitpachtnahme liegender Gründe und zur Niederlassung als Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande“ (ABl 490-491), III „Verordnung den Handel der Juden und die Zulassung derselben zum Betriebe von Handwerken, Manufakturen und Fabriken betreffend“ (ABl 486-489). Die beiden letztgenannten Verordnungsentwürfe liegen gedruckt vor. Erklärung des Engeren Ausschusses vom 1.7.1847, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 3/1 und 3/2, S. 7 f.

²⁵⁸ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 27.10.1830, in: MLHA, aj, Nr. 75, ABl 480.

²⁵⁹ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 71-72, sowie aj, Nr. 755, ABl 482-484, 453. Vgl. auch zur Geschichte der Landtagsverhandlungen von 1828-1830: „J[ulius] W[iggers]“, in: „Rostocker Zeitung“, Jg. 137, Nr. 197, vom 10.12.1847, S. 1-2, der auf die Darstellung des Engeren Ausschusses von 1847 zurückgriff.

²⁶⁰ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Landtagsdelegation vom 30.10.1830, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 4, S. 9 f. Er stützte sich dabei auf Überlegungen des Regierungskollegiums. Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 14.9.1830, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 73.

Notwendigkeit erschien. Das Kräfteressen von 1828 hatte nun gezeigt, daß auch eine Erziehungsgesetzgebung zur Gleichstellung der Juden nicht einvernehmlich mit den Ständen durchsetzbar war. 1830 standen schließlich nur noch einzelne administrative Reformen zur Diskussion, die die Regierungsseite befristen wollte, um sich die Option auf eine umfassenden Gleichstellung der Juden zu bewahren, die die ständische Seite aber dauerhaft festzulegen suchte, um den Bewegungsspielraum der Juden nicht mehr vom Willen des Fürsten, sondern von den Ständen abhängig zu machen. Weniger die Inhalte der Verordnungen als die Frage ihres Übergangscharakters, weniger die Ziele als die Schärfe der Beschränkungen trennten 1830 beide Seiten.

Vor allem mit der „*Verordnung den Handel der Juden [...] betreffend*“ hoffte der Großherzog, „*auf diese Weise einen großen Theil der Fragen [zu] vermindern, deren Erörterung jetzt Differenzen erregt hatte*“.²⁶¹ Weit entfernt von dem »Geist von 1813« wies die Regierungsvorlage Züge eines von den Ständen immer geforderten und in anderen deutschen Ländern praktizierten Zwangsgesetzes zur Berufsumschichtung bei den Juden auf.²⁶² Weil aber „*jenes Mißverhältnis auf einmal zu zerstören [...] ohne Gewaltschritt unthunlich*“ sei, suchte der Großherzog die Veränderungen „*ohne Gewaltmaaßregel*“, Schritt für Schritt herbeizuführen. Die Bestimmungen eins bis drei der Verordnung²⁶³ sahen deshalb vor, den jüdischen Hausierhandel nicht, wie die Stände es wünschten, auf einen Schlag, sondern allmählich zum Erliegen zu bringen.²⁶⁴ Die Artikel vier bis sechs erschwerten – zwecks Regulierung der Zahl jüdischer Kaufleute – drastisch die Bedingungen ihrer Konzessionierung,²⁶⁵ doch suchte Friedrich Franz „*schroffste Ungerechtigkeit[en]*“ zu vermeiden und gab den von der Regierung lange verfolgten und von den Ständen überdehnten Gedanken einer „*Normalzahl*“ für das Verhältnis von jüdischen Kaufleuten zur städtischen Gesamtbevölkerung als

²⁶¹ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Landtagsdelegation vom 30.10.1830, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 4, S. 9.

²⁶² Vor allem in Bayern mit dem »Matrikelgesetz«.

²⁶³ Vgl. „*Verordnung, den Handel der Juden und die Zulassung derselben zum Betriebe von Handwerken, Manufacturen betreffend*“, in: MLHA, MfU; Nr. 9014, Teil 3, S. 7 f.

²⁶⁴ Der Hausierhandel sollte gleichsam aussterben, ohne daß ein Berufswechsel nötig würde. Die unter zwanzigjährigen Juden hätten sich andere Berufe wählen müssen. Vgl. ebd. Auch das Regierungskollegium bestand auf einer Übergangszeit, um soziale Härten zu vermeiden. Vgl. ihr Schreiben vom 14.9.1830, a.a.O.

²⁶⁵ Es blieb bei dem von den Stände übernommenen Grundsatz, nur noch einem männlichen Nachkommen Handelskonzessionen zuzugestehen. Das Recht der Städte, diese Genehmigungen zu erteilen, war nun nach einem Kriterienkatalog aufgefächert. Ihnen wurde aufgegeben, die Überbesetzung eines Gewerbes zu prüfen, den Bedarf festzustellen, die Zahl der Juden im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zu berücksichtigen und schließlich ihre Unbescholtenheit festzustellen. Vgl. ebd.

unzweckmäßig auf.²⁶⁶ Auch in „*der Art, wie der Betrieb des Handwerks, der Fabriken und Manufacturen gestattet ist, haben Wir auf die bisher dargelegten Wünsche der Stände [...] Rücksicht genommen*“, räumte der Großherzog gegenüber seiner Landtagsdelegation mit Blick auf die Artikel sieben bis dreizehn der Verordnung freimütig ein.²⁶⁷ Infolgedessen sollten Juden – als integraler Teil der staatlichen »Produktivierungspolitik« – neue Berufsfelder, in erster Linie aber nur im Handwerk, eröffnet werden.²⁶⁸ Aufnahme in die christlichen Zünfte fanden sie aufgrund des Widerstands der Stände weiterhin nicht. Sie konnten Freimeister werden, doch erstmals wurde ihnen gestattet, das Ortsbürgerrecht zu erwerben. Von der aus sechs Artikeln bestehenden Verordnung über Erwerb und Nutzung von Grundstücken²⁶⁹ versprach sich der Großherzog, „*auf solche Weise einen Theil des Vermögens der Juden dem Handel zu entziehen, und sie selbst durch das Eigenthum mehr einzubürgern*“.²⁷⁰ In Revision des »Erbvergleichs« und „*mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände*“ sollte Juden künftig gestattet werden, städtisches Grundeigentum zu Wohn- und Gewerbebezwecken und auf dem Lande zur Eigenbewirtschaftung zu erwerben,²⁷¹ nicht aber, um einer Ständeforderung zu entsprechen, es kommerziell nutzen zu dürfen.²⁷² Bei der Abfassung der zehn

²⁶⁶ „*Allein die bisherigen Verhandlungen haben Uns bewiesen, daß ein richtiger allgemeiner Maaßstab für die Verhältnisse der in ihren Handelsverhältnissen so verschiedenen Städte nicht aufzufinden, daß die Herstellung einer großen Normalzahl die schroffste Ungerechtigkeit für die jetzt zu Mannesalter heranreifende Generation mit sich führt.*“ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Landtagsdelegation vom 30.10.1828, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 4, S. 9. Berechnungen v. Lützows hatten außerdem erhebliche Unstimmigkeiten ergeben. Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABl 626-631.

²⁶⁷ Vgl. MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 4, S. 10.

²⁶⁸ Juden wurde generell gestattet, mit 25 Jahren Meister zu werden, ein zünftiges Gewerbe auszuüben und Lehrlinge auszubilden. Jüdischen Lehrlingen wurde der Weg zu einer Lehre bei christlichen Meistern eröffnet. Vgl. ebd. S. 7 f. Die umstrittene Frage der Advokaturen blieb ausgeklammert.

²⁶⁹ Vgl. „*Verordnung, wegen Zulassung der jüdischen Landes-Einwohner zum Erwerbe von Grundstücken, als Eigenthum oder in Erbpachtnahme, sowie zur Zeitpachtnahme liegender Gründe und zur Niederlassung als Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande*“, in: ebd., Tl. 3, S. 8 f.

²⁷⁰ Schreiben des Großherzogs an die Landtagsdelegation vom 30.10.1830, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 4, S. 10.

²⁷¹ Ausgenommen waren Herrengüter. Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Landtagskommissarien vom 30.10.1830, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 4, S. 10. Wie das Handwerk nahm auch der Landwirtschaftsbetrieb eine Schlüsselstellung in der Politik der Berufsumschichtung ein: „*[...] so sind Wir überzeugt, daß es [...] kaum ein bessres Mittel giebt, ihre [der Juden] Denkungsart zu ändern, als die Gestattung des eigenen Betriebes des Ackerbaus.*“ Vgl. ebd.

²⁷² Vererbter Hausbesitz mußte binnen Jahresfrist verkauft werden, wenn er an „*Nichtberechtigte*“ fiel. Vgl. ebd.

Artikel umfassenden Verordnung über den Schulunterricht jüdischer Kinder²⁷³ war das preußische Modell Vorbild gewesen.²⁷⁴ Ziel war ein allgemeinbildender Unterricht jüdischer Kinder unter staatlicher Aufsicht bei Schulpflicht und genehmigten jüdischen Elementarschulen. Übergangsweise sollten, entgegen dem Wunsch der Stände, auch geprüfte ausländische jüdische Lehrer angestellt werden können.²⁷⁵ Alle drei Verordnungen wurden Teil der „*Großherzogl. Schwerinschen Landtags-Proposition*“ vom November 1830, in der der Großherzog deklamatorisch seine Zielsetzung bekräftigte, sie als Überleitungsmaßnahmen zur staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden zu verstehen:²⁷⁶ „*Bei der feststehenden Absicht, durch die zu treffenden Maaßregeln die Bekenner mosaischen Glaubens zur dereinstigen Verleihung voller Bürgerrechte reifer zu machen, hat es Sr. Königl. Hoheit angemessener geschienen, nur die Gegenstände in besonderen Verordnungen zu berühren, welche vorzugsweise schon jetzt hiezu geeignet sich ergeben haben, und indem Sie in allen übrigen Punkten bei dem bisherigen Stande der Sache es bewenden lassen, sind Allerhöchste der Meinung, daß anderweitige Maaßregeln [...] künftigen Zeiten vorbehalten bleiben.*“

Die Verhandlungen,²⁷⁷ in denen weniger diskutiert als vielmehr nur bekannte Auffassungen ausgetauscht wurden, begannen im November. Es ging um das landesherrliche »ius recipiendi judaeos« bei der Aufnahme ausländischer Juden, um die Befristung der geplanten Verordnungen auf zehn Jahre und um das Tempo der Beseitigung des jüdischen Hausierhandels.²⁷⁸ Anfang Dezember 1830 faßte die Ständeversammlung abschließende Beschlüsse, die sie mit Erläuterungen versah.²⁷⁹ Sie distanzierte sich deutlich von dem erklärten Ziel der Regierung, mit den

²⁷³ Vgl. „*Verordnung wegen des Schulunterrichts der Kinder jüdischer Landeseinwohner*“, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 492-494.

²⁷⁴ Nach Meinung der Regierung hatte sich die preußische Unterrichtsorganisation „bewährt“. Vgl. ihr Schreiben vom 14.9.1830, a.a.O.

²⁷⁵ Zu diesem Zwecke war an „*Prüfungskommissionen*“ für die Herzogtümer Güstrow und Schwerin gedacht, denen unter dem Vorsitz des „*competenten Superintendenten*“ Schulräte und Gymnasiallehrer angehören sollten. Zur Lehrbefähigung gehörte auch der Nachweis der abgeleiteten Militärdienstpflicht. In ärmeren jüdischen Gemeinden ohne eigene Schulen war für die Schulkinder der Besuch christlicher Schulen vorgesehen. Bis zur Veröffentlichung des Gesetzes sollten die Juden sechs Monate Zeit haben, ihre „*Unterrichtseinrichtungen*“ umzustellen. Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABI 492-494.

²⁷⁶ Vgl. „*Auszug aus der Großherzogl. Schwerinschen Landtags-Proposition d. d. Malchin, den 12. November 1830*“, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 2, S. 5 f.

²⁷⁷ Vgl. Schreiben der Landtagsdelegation an den Großherzog vom 30.11.1830, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 433-436.

²⁷⁸ Vgl. die Korrespondenz zwischen Großherzog und Verhandlungsdelegation Ende November und Anfang Dezember 1830, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 433-436, 431 sowie 427-429.

²⁷⁹ Vgl. Schreiben der Stände an den Großherzog vom 5.12.1830, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 5, S. 10 ff., sowie „*Zusammenstellung der Beschlüsse der Landtagsver-*

angestrebten Verordnungen eine volle bürgerliche Gleichstellung der Juden herbeizuführen.²⁸⁰ Als Bedingung für seine Zustimmung forderte der Landtag eine bindende Zusicherung des Landesherrn, nicht nur für zehn Jahre, sondern bis zu einer künftigen Revision dieser Verordnungen auf sein Recht zur Aufnahme ausländischer Juden zu verzichten²⁸¹ sowie Juden weiterhin generell vom Staatsdienst, von Advokaturen und von Notariaten auszuschließen und zu keiner Zeit ohne Zustimmung der Stände von den Vereinbarungen abzuweichen. Diesen grundlegenden Vorbehaltsklauseln folgten fast zwei Dutzend Zusatz- und Abänderungsanträge. Weitgehend unstrittig war die Schulverordnung. Die Stände wünschten lediglich keine Schächter und Vorsänger als Lehrer, die sie als verantwortlich für die jüdische Traditionsbildung ansahen.²⁸² Hinsichtlich der beiden anderen Verordnungen beabsichtigten die Stände, die vorgesehenen Reglementierungen der Berufsstruktur und der Eigentumbildung der Juden weiter zu verschärfen und beides noch mehr einzuengen.²⁸³ Vergleiche und Konkurse von Juden sollten sofort zum Verlust ihrer Gewerbeerlaubnis führen. Der Hauskauf über nicht-jüdische Dritte wurde untersagt, und das Ortsbürgerrecht sollte sie nicht zur Wahl der Bürgerrepräsentation berechtigen. Dagegen hatten sich die Stände in den Verhandlungen bereit gefunden, das angestrebte rigide Verbot des jüdischen Hausierhandels abzumildern.²⁸⁴ Wegen der fortgeschrittenen Zeit erhielt der Engere Ausschuß Vollmacht, die ständische Zustimmung vor Publikation der Erlasse zu erteilen.²⁸⁵ Obwohl sich Friedrich Franz deutlich von den ständischen Zusätzen distanzierte, fand er sich zur Überarbeitung der Verordnungen bereit²⁸⁶ und gab im Landtagsabschied die von ihm verlangte Erklärung ab.²⁸⁷ Der Weg schien frei,

sammlung in Betreff der Großherzogl. Schwerinschen IVten und Großherzogl. Strelitzschen IIIten Landtags-Proposition“, in: ebd., S. 13 ff.

²⁸⁰ Ihre Absicht sei, die Juden lediglich „zur Erlangung noch größerer Rechte im Staate fähig zu machen“. Vgl. Schreiben der Stände an den Großherzog vom 5.12.1830, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 5, S. 11.

²⁸¹ Ausgenommen sollte nur die zeitweilige Aufnahme ausländischer jüdischer Lehrer sein. Vgl. ebd., S. 11 f.

²⁸² Vgl. Schreiben der Landtagsdelegation an den Großherzog vom 6.12.1830, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 413 f.

²⁸³ Vgl. Beschlüsse des Landtags, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 5, S. 14 f.

²⁸⁴ Ursprünglich wollten die Stände den Kleinhandel für alle nach 1800 geborenen Juden mit Beginn des Jahres 1840 verbieten. Vgl. Schreiben der Stände an den Großherzog vom 5.12.1830, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 5, S. 12.

²⁸⁵ Vgl. ebd.

²⁸⁶ „Haben Se. Königl. Hoheit in einigen Punkten zwar schon jetzt eine weniger beschränkende Behandlung für angemessen erachtet; so erkennen sie doch das, was beschlossen ist, für einen wesentlichen Schritt zur Annäherung an ein dereinst etwa zu gewährendes Bürgerrecht.“ Ebd., S. 16.

²⁸⁷ Noch während der Verhandlungen hatte Rostock in einer förmlichen Erklärung zu Protokoll gegeben, daß es sich durch die neuen Verordnungen nicht tangiert fühle. Vgl. Schreiben vom 30.11.1830, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 408-409.

ein Bündel äußerst restriktiver Judengesetze im vorrangigen Interesse der Stände in Kraft treten zu lassen.

VII. Politik der kleinen Schritte bis 1847

1. Der Wille zur Integration

a) Jüdische Proteste

Im vormärzlichen Deutschland hatte der emanzipatorische Ansatz der Gesetzentwürfe Ende der zwanziger Jahre keine zweite Chance auf Umsetzung im Großherzogtum. Der Versuch der Regierung, in einem erneuten Anlauf die Emanzipation der Juden einvernehmlich mit den Ständen im Rahmen eines Erziehungsgesetzes zu verwirklichen, scheiterte. Die 1830 schließlich verabredeten äußerst restriktiven Verordnungen zur beruflichen und schulischen Umbildung der Juden bedeuteten nichts anderes als eine Fortschreibung der Schutzjudenverhältnisse von 1755 und trugen daher den Stempel einer vormodernen Zeit. Folgende zwei Linien in der Judenpolitik waren sichtbar geworden: Während das Herrscherhaus das Projekt einer Umbildung der Juden weitgehend ohne Zwang verfolgte, richtete sich der Wille der Stände auf eine rücksichtslose Beseitigung der jüdischen Gruppenidentität. Dieser hohe Erwartungsdruck des Umfeldes konnte nicht ohne Wirkungen auf die Betroffenen bleiben, für die es keine »richtigen«, keine verbindlichen Antworten auf die Herausforderungen ihres Umfeldes gab, nur verschiedene Lebensentwürfe unterschiedlicher Tragfähigkeit. Diese konnten zu schweren inneren Zerreißproben führen und schlossen die Möglichkeit von Irrwegen für die Individuen oder auch für die Gruppe ein. Beeinflußt von frühliberalen Konzepten, die Bürgerrechte mit Verdiensten und Pflichten in Verbindung brachten, war die erneuerungswillige jüdische Führungsschicht bereit, erzieherisch angelegte administrative Maßnahmen des Staates zur Berufsumschichtung, Kultusreform und Schulbildung zu unterstützen, obwohl deren Konsequenzen für das eigene Selbstverständnis schwer abzuschätzen waren. Ein Zwangsprogramm aber, das ihre religiöse Identität in Frage gestellt und eine wirtschaftliche Strangulierung vieler kleiner jüdischer Existenzen nach sich gezogen hätte, stieß auf entschiedene Ablehnung.

Als im Herbst 1828 in den Verhandlungen zwischen Landesregierung und Ständen die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden als Gegenstand der Gesetzgebung zugunsten einer erzieherisch angelegten Übergangsregelung fallengelassen wurde, kam es zu ersten Protesten.¹ Nathan Aarons und Meyer Löser befürchteten erhebliche „Benachteiligungen“, weil die diskutierten beruflichen Einschränkungen viele Juden „brotlos“ gemacht und damit eine unnötige soziale Härte dargestellt hätten. Als besonders inakzeptabel empfanden sie es, jungen Leuten zuzumuten, auf das Sterben ihrer Väter zu warten, nur weil man die Genehmigung von Gewerben an ein bestimmtes Zahlenverhältnis von Juden und Nicht-Juden knüpfen

¹ Vgl. Schreiben von Aarons und Löser an den Großherzog vom 4.12.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 642-645.

wollte. Fast gleichzeitig mit den beiden jüdischen Repräsentanten meldete sich auch der jüdische Kaufmann Liepmann Marcus zu Wort. In Malchin ansässig, nutzte er die Gelegenheit, Einfluß auf den in seiner Heimatstadt tagenden Landtag zu nehmen.² In einem Schreiben an die Regierungsdelegation berief er sich auf die Emanzipationsjahre, in denen viele Juden die neuen beruflichen Chancen erfolgreich genutzt hätten, ohne daß Zwang angewendet worden wäre.³ Als aber im Sommer 1829 das „Freimüthige Abendblatt“ die ultimative Erklärung der Ständeversammlung vom Dezember des Vorjahres publizierte,⁴ wurde deutlich, daß es in dieser Auseinandersetzung nicht nur um Argumente, sondern vor allem um Macht ging. Niemals zuvor waren ständische Erklärungen zur »Judenfrage« veröffentlicht worden. Die bürgerliche Publizistik aber zwang die vormodernen Eliten des Landes, ihre Politik erstmals auch öffentlich zu vertreten. Alarmiert lasen die Juden,⁵ daß die mächtigen Mecklenburger Stände nicht nur eine Gleichstellung prinzipiell ablehnten, sondern den althergebrachten landesherrlichen Judenschutz aufzuheben suchten, um die Juden ihrem Willen unterwerfen zu können. Sichtlich desillusioniert übten Aarons und Löser in einem Schreiben an den Großherzog erstmals scharfe Kritik an dem ständischen Vorgehen. Der Einwand von Ritter- und Landschaft, Juden müßten sich erst umbilden, so ihre erregte Reaktion, sei gar nicht „*ehrlich gemeint*“, sondern nur ein „*bequemer*“ Vorwand gewesen, eine umfassende Gleichstellung zu verhindern! Argumente seien da wohl sinnlos geworden: „*Wir würden eine ebenso widrige wie nutzlose Arbeit unternehmen, wenn wir die in jener ständischen Antwort fast auf jeder Blattseite enthaltenen Verunglimpfungen und [...] Vorurteile widerlegen wollten.*“ Ihre Hoffnungen, in einem einmaligen landesherrlichen Rechtsakt gleichgestellt zu werden, begannen zu schwinden. Mecklenburgs jüdische Führungsschicht stand an der Schwelle zu ihrer Politisierung.

Ausführlich gingen Aarons und Löser auf den von den Ständen entworfenen Katalog restriktiver Bestimmungen ein, den sie „*als eine unglückliche Ausgeburt mangelnder Aufklärung, wo nicht gar der Intoleranz und des kleinlichen Eigennutzes*“ bezeichneten.⁶ Für sie stellte der überarbeitete landesherrliche Gesetzesentwurf vom Herbst 1828 das Äußerste dar, was den Ständen aus der Sicht der Juden zugestanden werden konnte; dies aber auch nur deshalb, weil der Kompromiß als Übergangsregelung konzipiert war und die Option einer staatsbürgerlichen Gleichstellung einschloß. Ihre größte Sorge aber war, daß der Landesherr das Judenregal zugunsten der Stände aufgeben könnte, ohne die Juden gleichzeitig

² Dies berichtete die Landtagsdelegation. Vgl. „14. Bericht“ vom 9.12.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 574-576.

³ Vgl. Schreiben Liepmann Marcus' an den Großherzog vom 8.12.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 633-635.

⁴ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 11, Nr. 543 vom 29.5.1829.

⁵ Vgl. ihr Schreiben an den Großherzog vom 7.7.1829, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 547-549 sowie 563-567. Zitate im folgenden aus dem Dokument.

⁶ „*Gegenbemerkungen*“, Teil A und B. Vgl. ebd. Ihre Einwände entsprachen denen früherer Schreiben.

unter den Schutz bürgerlicher Gesetze zu stellen: „Die Juden müssen es als das größte Unglück betrachten, wenn sie solchergestalt der Willkühr der einzelnen Magisträte [...] so ganz preisgegeben würden.“ Als Betroffene spürten sie, daß ihnen ohne schützende Hand des Landesherrn die Stände durch eine Vielzahl kleiner, im Alltag äußerst unangenehmer und zu Schikanen einladender Beschränkungen das Leben schwer machen konnten. Aarons und Löser zogen es daher vor, eher in dem bisherigen Schutzverhältnis zu bleiben, als durch den Vorschlag der Stände von der „Willkühr intoleranter oder gar eigennütziger Municipal-Obrigkeiten gesetzlich abhängig gemacht“ zu werden.

Zu Beginn der Landtagsverhandlungen von 1830 erhielt Liepmann Marcus Vollmacht, neben Aarons und Löser als Sprecher der jüdischen Gemeinden aufzutreten.⁷ In Malchin fungierte er jetzt als jüdischer Deputierter vor Ort. Dennoch blieben die Informationen, über die die jüdische Seite verfügte, nur sehr lückenhaft. Sie war auf persönliche Kontakte angewiesen und auf das, was sie vom Hörensagen erfuhr, so daß ein großer Teil ihrer Unsicherheit von diesem Umstand herrührte.⁸ Ihr koordiniertes Vorgehen bewies, daß die fehlende Transparenz der Ständeversammlungen in dem Augenblick zum Ärgernis wurde, als sich eine bürgerliche Öffentlichkeit, zu der auch bereits die Juden zählten, herausgebildet hatte. Immerhin fand sich die Regierung bereit, ihnen nach dem Vorbild von 1812⁹ Einblick in die Verordnungstexte zu geben. In mehreren Schreiben nahmen alle drei jüdischen Sprecher Stellung. Nach wie vor bereitete ihnen Sorge, daß die geplante Berufsumschichtung von Arbeitslosigkeit begleitet sein würde, weil sich den Kleinhandel treibenden älteren Juden bei einem erzwungenen Berufswechsel keine Alternativen böten. Problematisch erschien auch, daß die Städte künftig über die Neuaufnahme von Juden entscheiden würden. Welcher Magistrat würde dann für ihre Etablierung zuständig sein, der abgebende oder der aufnehmende? Und ohne gleichzeitige finanzielle Entlastung, die die Juden von den bedrückenden Schutzgeldern befreite und steuerlich gleichstellte, schien das Projekt einer Normalisierung ihrer Berufsstruktur gar nicht durchführbar.¹⁰ Außerdem erneuerten die jüdischen Sprecher ihre Vorbehalte gegen eine jahrelange, erzieherisch angelegte »Warteschleife«, da die Emanzipationsjahre im Großherzogtum bereits gezeigt hatten, wozu Juden im Stande waren, wenn man ihnen nur die Freiheit gab. Aus einem grundsätzlichen Blickwinkel heraus sahen sie es als inkonsequent an,

⁷ Vgl. Schreiben von Löser und Marcus an den Großherzog vom 3.11.1830, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 470-473.

⁸ Vgl. Schreiben von Aarons, Löser und Marcus an den Großherzog vom 17.2.1830, in dem sie die fehlenden Informationen über sie betreffende Verhandlungen auf dem Landtag beklagten, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 614-616.

⁹ In einer Aktennotiz stellte v. Lütow fest: „Bey den früheren Verhandlungen haben der [...] Geh. Rath Krüger selbst einige angesehene Juden eingefordert und solche bey der Berathung über die Gegenstände der Gesetzgebung benutzt [...].“ Vgl. MLHA, aj, Nr. 755, ABl 468.

¹⁰ Vgl. Schreiben von Aarons und Löser an den Großherzog vom 8.11.1830, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABl 462-466.

Juden neue Berufsfelder zu eröffnen, sie aber von Wissenschaft und Kunst, von Advokatur und öffentlichem Dienst auszuschließen.¹¹

Zum Höhepunkt ihrer Proteste sollte die Eingabe vom 22. Februar 1831 werden, ein aus jüdischer Sicht bedeutender Tag, denn seit dem historischen Emanzipationsgesuch der jüdischen Ältesten von 1811 waren genau zwanzig Jahre vergangen.¹² Der im Konnex mit einer zunehmenden Zahl von Petitionen jüdischer Einzelpersonen und Gemeinden in Deutschland¹³ stehende Vorstoß von Aarons und Löser ist Jahre später vom Schweriner Herrscherhaus als wesentlich dafür angesehen worden, daß die Verordnungen von 1830 formell nicht in Kraft gesetzt wurden, weil „*die Besorgniß entstand, daß in mancher Beziehung die Verhältnisse der Juden dadurch noch verschlimmert werden möchten*“.¹⁴ Die Erklärung vom Februar 1831, die die jüdischen Sprecher der Regierung auch persönlich vortrugen,¹⁵ bündelte ihre bis dahin vorgebrachte Kritik und betonte den Aspekt der „*Aussetzung der [Emanzipations]Gesetzgebung*“, wie er von Regierung und Ständen ursprünglich schon 1817 konzipiert worden sei. Wenig später wurde die Eingabe in erweiterter Form von Liepmann Marcus als Broschüre für die auf dem Landtag versammelten „*Mitglieder der achtbaren Landstände*“ publiziert.¹⁶ Im Mittelpunkt der Schrift stand die historische Überfälligkeit und Legitimität einer umfassenden Gleichstellung der Juden. Erstmals wurde in der jüdischen Publizistik unumwunden die Emanzipationsfrage gestellt. Marcus konnte allerdings nicht ahnen, daß erst fünfzehn Jahre später, Mitte der vierziger Jahre, auf den Landtagen darüber weiterverhandelt werden würde.

Die Eingaben zeigen Liepmann Marcus als den politischen »Kopf« unter den drei jüdischen Sprechern. Umfassend gebildet und mit aktuellen internationalen Entwicklungen in der Judenpolitik vertraut,¹⁷ ging er über den engen Horizont der Landtagsberatungen von 1830 hinaus und entdeckte die grundsätzliche Problema-

¹¹ Vgl. Schreiben Marcus' an den Großherzog, „*Malchin im Landtage 1830*“, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 437-443, 449-450 sowie 424-426.

¹² Vgl. Schreiben von Marcus und Löser an den Großherzog vom 22.2.1831, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 618-629. Weil sie diese Fassung nicht befriedigte, legten sie später eine zweite, authentische Fassung vor. Vgl. ihr Schreiben vom 19.4.1831, a.a.O., ABI 591-610.

¹³ Vgl. R. RÜRUP, *The Tortuous and Thorny Path*, in: LBIYB, 31, 1986, S. 21.

¹⁴ Vgl. Schreiben Friedrich Franz' II. an die Landtagsdelegation vom 25.11.1846, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 10, S. 17 f.

¹⁵ Vgl. eine Aktennotiz v. Lützows vom 31.3.1813, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 613.

¹⁶ Vgl. L. MARCUS, *Kurze Uebersicht*, 1832. Zitat aus dem Vorwort. Vgl. auch Schreiben von Marcus und Löser an den Großherzog vom 1.2.1833, die ihre Schrift dem Landesherrn empfahlen, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 536-538.

¹⁷ Marcus zeigte sich vertraut mit Philosophie, Politik, Geschichte und Recht seiner Zeit. Er berief sich auf die Naturrechtslehren von Pufendorf, Grotius und Kant (ebd., S. 6 f.) und war im einzelnen mit internationalen Entwicklungen der Judengesetzgebung in Übersee, Holland oder Preußen (ebd., S. 11 ff.) sowie der Mecklenburger Geschichte (ebd., S. 23 ff.) gut bekannt.

tik der »Judenfrage« wieder neu. Zur Legitimierung seines Anliegens berief er sich auf den Landesherrn, der mit der »Constitution« von 1813 „documentirt“ habe, daß die tradierten Rechtsverhältnisse der Juden seinen „größten Widerwillen“ gefunden hätten und einer Reform bedurften.¹⁸ Zutiefst unzufrieden mit den Ergebnissen der Landtagsberatungen, hielt L. Marcus in seiner kritischen Bilanz¹⁹ fest, daß Juden weitere zehn Jahre lang faktisch Schutzgenossen und Fremde bleiben würden, ausgeschlossen von Staatsdienst und Anwaltslaufbahn und gezwungen, immer einschneidendere berufliche Beschränkungen hinzunehmen. Die vorgesehene langjährige Fortsetzung der Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerungsgruppe demotiviere die Menschen und schade letztlich der Wirtschaft des Landes: „Und können die jüdischen Mit-Einwohner dieses Ziel [die Integration] dann und dadurch erreichen, daß man sie 10 Jahre lang grade von den Wegen die dahin führen, gewaltsam zurück hält? [...] Fördert nicht vielmehr diese Freiheit, Industrie, Humanität und Sittlichkeit und wird nicht gerade das Gegentheil bewirkt, wenn die Quellen zur Ausübung verstopft, die von der Natur geschenkten Anlagen und Gaben an der Kette gehalten werden?“²⁰

Marcus erwartete, daß diese „Vorschläge“ niemals „gesetzliche Bestimmungen“ im Lande würden.²¹ Wenn weder Naturrecht noch Landesrecht eine rechtliche Minderstellung der Juden rechtfertigten,²² könne einzig noch fehlende Befähigung als Begründung für eine Schlechterstellung der Juden herangezogen werden. Dagegen aber stellten sich „von allen Seiten [...] die glänzendsten Beweise auf“:²³ Juden gehörten zu den ältesten Einwohnern Mecklenburgs, machten sich, sofern sie auswanderten, nicht selten im Ausland verdient,²⁴ trugen gleiche Steuerlasten²⁵ hatten ihre Loyalität als Kriegsfreiwillige bewiesen²⁶ und spielten eine bedeutende Rolle im Export des Landes.²⁷ Sie seien tüchtige Leute, diszipliniert, familiär, bildungswillig und religiös:²⁸ „Sie sind thätig und fleißig in ihrem Nach-

¹⁸ Vgl. ebd., Vorwort.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 20 f. sowie S. 32 ff.

²⁰ Ebd., S. 30 f.

²¹ Ebd., S. 21.

²² Ebd., S. 6 f.

²³ Ebd., S. 10.

²⁴ Ebd., S. 22 ff.

²⁵ Ebd., S. 26.

²⁶ Insgesamt dreimal ging Marcus auf diesen Gegenstand ein: ebd., S. 27, 32 sowie S. 17. Er erwähnte außerdem, daß sich Juden 1830 in Schwerin und Güstrow „den dortigen Communalgarden“ angeschlossen hätten, „um die öffentliche Ruhe mit aufrecht zu erhalten“. Ebd., S. 27.

²⁷ Marcus wies auf das Beispiel der Ausfuhr von Wollprodukten hin: ebd., S. 27.

²⁸ Ebd., S. 28 ff. Ganz ähnlich hatten die jüdischen Sprecher in ihrer Eingabe von 1831 argumentiert und noch betont, daß im Falle einer Gleichstellung der Juden „nicht Mißbilligung [...] sondern lauter Beifall“ die Folge wäre, „denn diese Verleihung ist, freilich nicht Bürgermeister Wille, aber sie ist Volksstimme. [...] Die städtischen Bürger und benachbarten Landbewohner leben mit den jüdischen Einwohnern nicht nur in der größten Friedfertigkeit, in der besten Harmonie und Ver-

gehen zum ehrlichen Broterwerb und scheuen keine Arbeit. [...] Ihre academischen Zeugnisse, Lehrbriefe von Meistern und Wanderbücher beurkunden nur Gutes, zum Theil Musterhaftes [...]. Das Erscheinen eines jüdischen Trunkenboldes, würde in diesem Lande gewiß eben so neu seyn, und ebensoviel Aufsehn erregen, wie die Giraffe in Paris. Die Gemeinden sorgen nach ihren besten Kräften, für den guten Unterricht der Kinder und die Reichern [!] unter ihnen halten Privatlehrer zur bessern moralischen und intellectuellen Ausbildung ihrer Kinder und schicken diese sodann auf inländische oder auswärtige Gymnasien [...]; so ist ihre erwachsene Jugend überhaupt gehörig unterrichtet in der Rechenkunst, deutschen Sprache und fremden Mundarten, Geographie, Natur- und Weltgeschichte, zum Theil auch in der Musik [...]; ihre Hauptreligionsgrundsätze sind [...] Anerkennung und Verehrung eines einzigen [...] Gottes [...] Nächstenliebe [...]. So ist ihr Zustand, so ihre Gesinnung, ihr Leben und Wirken.“

Es ist gut möglich, daß diese idealisierende Schilderung mehr Wunschenken als Wirklichkeit war. Für diese Annahme spricht, daß Marcus glauben machen wollte, die wirtschaftlichen Besonderheiten der jüdischen Bevölkerungsgruppe seien bereits weitgehend verschwunden: „Weit mehr noch, wie zum Handel zeigt sich bei ihnen [den Juden] die Lust zu den höhern Wissenschaften, Künsten und Gewerben, denn trotz der Schwierigkeiten [...] haben sich unter ihnen in kurzer Zeit Juristen, Mediziner, Theologen [!], Bildhauer, Maler, Musiker,²⁹ Uhrmacher, Goldschmiede, Gürtler, Bronceure, Klempner, Buchbinder, Nadler, Glaser, Seiler, Sattler, Tuchweber, Drechsler, Schlächter, Schuhmacher, Schneider gebildet.“³⁰ Hier aber sollen Marcus' Darlegungen vor allem gelesen werden als Wille zur Übernahme des bürgerlichen Kulturmodells, als Zeichen eines starken Wunsches nach Zugehörigkeit zur bürgerlichen Lebenswelt. Diese gründete sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts nicht mehr allein auf Tradition und Stand, sondern auf disziplinierter individueller Leistungsbereitschaft, auf dem Mut zu innovativem unternehmerischen Verhalten, auf der Familie als Lebensmittelpunkt, auf einer hohen Bildungsbereitschaft. Liepmann Marcus' Idealisierung bürgerlich-jüdischen Lebens stand in der Kontinuität mit der Vision Israel Jacobsons von 1811, mit der dieser von der Ununterscheidbarkeit von Juden und Nicht-Juden träumte, in einer Linie mit den Hoffnungen der Familienväter Nathan Aarons' und Levy Marcus', die den Makel des Außenseiterdaseins der Juden abzulegen wünschten. Die Emanzipationsschrift von 1832 dokumentierte, daß sich Juden der

traulichkeit, sondern sie suchen sich gegenseitig zu nutzen und aus Verlegenheit zu helfen [...].“ Vgl. Schreiben der jüdischen Vorsteher vom 22.2.1831, a.a.O.

²⁹ Vgl. die Studie von S. SILBERSTEIN: Jüdische Musiker, in: AZJ, 1917. Silberstein schrieb die Geschichte jüdischer Musiker am herzoglichen Schloß in Ludwigslust im 18. und 19. Jahrhundert. Er rekonstruierte dabei den aufbrechenden Konflikt zwischen dem aus dem Ausland stammenden, in Hofkreisen angesehenen jüdischen Virtuosen Georg Noelli mit seiner noch traditionell ausgerichteten Gemeinde in Grabow, der er angehörte. Noelli vermochte seiner Kritik an den althergebrachten religiösen Gebräuchen nicht anders Ausdruck zu geben, als zu konvertieren.

³⁰ Vgl. L. MARCUS, Kurze Uebersicht, 1832, S. 28.

Schere zwischen bürgerlicher Lebensführung und beschränkter Rechtsstellung immer bewußter wurden und nicht länger nur *wie* das bürgerliche Umfeld, sondern auch gleichberechtigt *mit* ihm leben wollten.

b) Grundbucheintragungen

Die hartnäckigen Vorstöße der Juden blieben politisch nicht folgenlos. Die Regierung entschied, die Verordnungen von 1830 nicht formell in Kraft zu setzen und nur die Teile administrativ zu realisieren, die ihrem Ziel einer Umbildung der Juden entsprachen, das Zwangsprogramm der Stände aber umgingen. Auf diese Weise vermied sie, die Initiative in der Judenpolitik aus der Hand zu geben und die Juden praktisch schutzlos dem Willen der Stände zu überlassen. Während aber die führenden Vertreter der Juden noch gegen die strangulierenden Landtagsbeschlüsse protestierten, sahen viele jüdische Haus- und Grundstückseigentümer in dem Verlauf der Landtage eine Chance für die weitere Legalisierung ihrer Existenz. Bereits die Kunde von einer möglichen Verständigung zwischen Ständen und Landesherrn wirkte als Signal, bei den örtlichen Behörden die Aufnahme ihrer Eigentumstitel in die „*Stadtbücher*“ zu beantragen. Als eine Reihe von Städten diesen Anträgen überraschend nachkam, wurde jüdischer Immobilienbesitz damit erstmals in der Geschichte des Landes aktenkundig. Bis dahin hatten die restriktiven Bestimmungen des »Erbvergleichs« Juden den Erwerb von städtischen Häusern und Grundstücken äußerst erschwert. Obwohl die Landesherrn ihnen auf Antrag in der Regel Sondergenehmigungen ausstellten, bedurfte es einer komplizierten und rechtlich zweifelhaften Vertragskonstruktion mit nichtjüdischen »Strohmannern«, um auf „*eigenthümliche*“ Weise auch Eigentümer werden zu können. Infolgedessen waren Juden nie namentlich in den städtischen Grundbüchern verzeichnet. Wie nachteilig und unhaltbar diese Praxis für den Rechts- und Geschäftsverkehr wurde, insbesondere bei Hypotheken-, Verkaufs- und Vererbungsvorgängen, zeigen exemplarisch die Eingaben jüdischer Kaufleute aus Waren, die auf die fehlende „*Garantie durch Ansässigkeit mit Immobilien*“ verwiesen.³¹

Jüdische Hauseigentümer reagierten daher auch sofort, als der Landtag von 1830 eine Wende in der Judenpolitik anzudeuten schien. Die lange herbeigesehnte Legalisierung ihres Eigentums schien nunmehr möglich. Und mehr als das: Die

³¹ Der Kaufmann H. J. Tobias argumentierte in einer Eingabe vom 25.9.1833, daß er ohne Immobilienbesitz der Willkür von Vermietern ausgesetzt sei und überhöhte Mieten zahlen müsse. Die beiden Pferdehändler Tobias und Heimann Löwenthal beklagten am 4.11.1840: „*Vor etwa 10 Jahren haben wir, jeder für sich, ein eigenes Haus kaufen müssen, weil es natürlich für ein so umfangreiches Geschäft, wie das unsrige, nicht wohl angeht, zur Miethе zu wohnen. Allein da wir als Israeliten befürchteten, nicht die Verlassung der beiden Häuser auf unsern Namen zu Stadtbuch zu erlangen, so suchten wir uns, wie üblich, dadurch zu helfen, daß dieselben auf den Namen zweier Christen, mit denen wir einen antichretischen Vertrag dieserhalb abschlossen, verlassen wurden.*“ Vgl. zu beiden Dokumenten Stadtarchiv Waren, Nr. 1117; sowie J. FRANK, Zur Geschichte der Juden, o.D., S. 6 ff.

Eintragung ins Stadtbuch bedeutete nicht nur materielle Sicherheit und Ausweitung der Existenzmöglichkeiten, sondern war zugleich ein bürgerliches Statussymbol, das die Identifikation vieler jüdischer Familien mit ihrer Umgebung nachhaltig bestärkte.³² Bezeichneten bereits der Bürgereid von 1813 und die anschließende jüdische Beteiligung an den Befreiungskriegen die allmähliche Loslösung von ihrer Paria-Existenz, so wurden die in den dreißiger Jahren einsetzenden Grundbucheintragungen für viele Juden zum Beweis einer neuen Zugehörigkeit und zum Meilenstein auf dem langen »dornenreichen« Wege ihrer Emanzipation in Mecklenburg-Schwerin.

Als einer der Betroffenen trug der „*Handlungsdieners*“ Baruch Moses Hirsch aus Malchin das Problem in einem Beschwerdebrief vor. Die Stadt verweigerte ihm die Eintragung eines von seinem Vater rechtmäßig erworbenen und an ihn weitervererbten Hauses mit der Begründung, daß „*ihm als Juden die rechtliche Fähigkeit zum Eigentumserwerb städtischer Grundstücke*“ abgehe und die Grundbuchordnung der Stadt keine andere Entscheidung zulasse.³³ Dagegen hatte er eingewendet, daß die Stadtregierungen von Teterow, Sülze und Neukalen anders entscheiden und Juden „*ohne Bedenken*“ in die Grundbücher aufnehmen würden. Hirsch wünschte daher eine „*authentische Interpretation*“ der Rechtslage. Konfrontiert mit den Forderungen jüdischer Hauseigentümer und im unklaren über die neue Rechtslage, erklärten sich nun allerdings – „*da die Juden sie bedrängen*“³⁴ – mehrere Städte für überfordert und baten, wie der Bürgermeister von Laage, bei der Regierung um „*Belehrung*“, weil es ihnen „*bis jetzt an der Publication des hierüber [...] erlassenen Gesetzes*“ fehle.³⁵ Ganz ähnlich ein Vorgang in Schwerin. Pincus Arons hatte zusammen mit vier Glaubensgenossen beantragt, „*daß unsere Häuser auf unsern Namen zu Stadtpfandbuch umgeschrieben werden*“.³⁶ Auffällig die Reaktion des Schweriner Magistrats: Weil die neue Gesetzgebung so lange auf sich warten lasse, so die Stadt in einer Stellungnahme, habe man sich entschlossen, selbst aktiv zu werden, um die verschiedenen „*erheblichen*“ Nachteile von den Juden abzuwenden.³⁷ Neuer Bürgersinn ging hier augenscheinlich einher mit einer Wende im Verhältnis zu den Juden. Laut

³² Dies hatten die Regierungsmitglieder 1811 schon frühzeitig vorausgesehen. Vgl. weiter oben ihre Reaktionen auf die Emanzipationspetition von Mendel und Hinrichsen.

³³ Schreiben Baruch Moses Hirschs an den Großherzog vom 6.10.1832, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 571-572. Der Erbfall lag 15 Jahre zurück. Hirsch sah nun die Chance, den Besitz dauerhaft abzusichern. Doch die Stadt entschied gegen ihn. Vgl. Ablehnungsbescheid vom 28.9.1832, a.a.O., ABI 574.

³⁴ Vgl. Schreiben der Stadt Laage an die Regierung vom 19.7.1831 sowie vom 24.9.1831, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 586-587 und ABI 582.

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. Schreiben Pincus Arons' u.a. an den Großherzog vom 26.11.1832, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 564 sowie Schreiben vom 2.1.1833, a.a.O., ABI 566.

³⁷ Vgl. Schreiben der Stadt Schwerin an die Regierung vom 14.2.1833, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 531-534.

beigelegter Liste hatte die Stadt den Besitz von neun jüdischen Hauseigentümern registriert, die damit zu den ersten im Grundbuch eingetragenen Juden des Großherzogtums gehörten. Unter ihnen befand sich der Erbe des Holzhändlers Nathan Mendel, der 1810 den Anstoß zur Judenemanzipation gegeben hatte.³⁸ Ende der dreißiger Jahre verzeichnete eine „*Uebersicht der seit 1828 einzelnen Juden in den Städten ertheilten Concessionen zur eigenthümlichen Erwerbung von Grundstücken*“ bereits namentlich 135 jüdische Hauseigentümer in 39 Städten des Landes.³⁹ Bis auf ganz wenige Ausnahmen wie Güstrow oder Malchin⁴⁰ und natürlich die beiden Seestädte waren nun jüdische Immobilien in den städtischen Grundbüchern verzeichnet. Setzt man die Größe einer Familie mit fünf Personen an, dann lebten damit bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts rund 650 Personen, mithin etwa 20 Prozent aller Juden des Landes, im eigenen Haus – ein sicherer Hinweis auf ihren vergleichsweise hohen Grad der Verbürgerlichung.

Ihre grundbuchliche Eintragung bewies, daß die althergebrachte geschlossene Ablehnungsfront der Stadtregierungen gegenüber den Juden Risse bekam. Ein Stimmungsumschwung setzte ein. In der Vergangenheit benutzten die Städte noch jede Gelegenheit zu massiven restriktiven Forderungen, nun aber, „*bei jetzt sehr vielfach veränderter Gesinnung der Israeliten und deren Streben nach vermehrter Cultur*“, zeigten sie sich, wie das Vorgehen des Schwaaner Magistrats verrät, unzufrieden über die „*mangelhafte Gesetzgebung*“. Die Stadt wünschte nicht nur eine rechtliche Klärung, um die „*Ungewißheit und Unsicherheit*“ zu beenden,⁴¹ sondern auch neue Verhandlungen⁴² und war 1835 auf dem Landtag initiativ geworden, allerdings ohne Erfolg.⁴³ Schwaan gehörte zu 16 Mecklenburger Land-

³⁸ Es handelte sich in der Neustadt um 1) die Witwe Abraham Selig, 2) den Erben des Holzhändlers Nathan Mendel, in der Altstadt um 3) die Erben des Hofmedailleurs Abraham Aaron, 4) das Holländische Haus; 5) den „*Lotterie-Collecteur*“ Ruben Danielsohn, 6) das Josef-Israelische Haus, 7) das Pincussche Haus, 8) das Ruben-Loewenthalsche Haus, 9) das L. E. Israelsche Haus. Vgl. ebd.

³⁹ Die Übersicht entstand im Auftrag der Regierung. Vgl. ihr Schreiben vom 7.1.1839 nebst Anlagen, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 443-449.

⁴⁰ Vgl. weiter oben den Streit Nathan Aarons' mit dem Güstrower Magistrat. Auch der Bürgermeister von Malchin galt unter Juden als berüchtigt für seine unnachgiebige Haltung. Als er starb, gedachte Meyer Löser dieses Mannes in einer Petition mit der ironischen Bemerkung, dieser müsse sich nun im Himmel, wohin er gegangen und wo alle Menschen gleich seien, dafür rechtfertigen, daß er die Gleichheit im irdischen Leben mißachtet habe. Vgl. Schreiben Meyer Lösers vom 29.3.1840, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 393-395.

⁴¹ Vgl. Schreiben der Stadt Schwaan an den Großherzog vom 12.12.1833, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 522-523.

⁴² Vgl. ebd., Schreiben vom 12.9.1835, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 506.

⁴³ Vgl. ebd., Schreiben vom 13.4.1836, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 487-488, sowie zwei Anlagen vom 24.11.1835 und 6.12.1835, die in einem „*Extract*“ die Initiative Schwaans auf dem Landtag festhielten. Vgl. a.a.O., ABI 491-492.

städten, die in den dreißiger Jahren zeitgemäße Stadtregulative erhielten.⁴⁴ Bis dahin waren die Stadtordnungen der Mecklenburger Landstädte von einer bevorzugen staatlichen Kontrolle geprägt, weitreichende Folge der Unterwerfung der Städte unter die Landesgesetzgebung im Verlauf des 16. Jahrhunderts.⁴⁵ Die Leitung der Städte lag in den Händen eines Rates, dessen Geschäfte durch den Bürgermeister geführt wurden und dem in der Regel Bürgervertreter von vier „*Viertelsmännern*“ oder Bürgerausschüsse von acht bis sechzehn Personen mit beratender Funktion zur Seite standen.⁴⁶ Mit dem Anwachsen der Bevölkerung wurden 1827 die Stadtverfassungen modernisiert und mit einem Wahlrecht zur Bürgervertretung anstelle des früheren Selbstergänzungsrechts versehen.⁴⁷ Neuer Bürgersinn regte sich. Die Städte wurden selbständiger. Eine allgemeine Neuordnung nach preußischem Vorbild scheiterte jedoch am Widerstand der Stände. Zu durchgreifenden Veränderungen zugunsten einer stärkeren Beteiligung der Bürgerschaft am Stadregiment, vor allem eines unabhängigen Wahlrechts sowie mehr Öffentlichkeit, kam es erst im Zusammenhang mit den Revolutionsjahren von 1848/49.

Die sich wandelnde Zusammensetzung der Stadtregierungen war Bestandteil allmählicher innerer Veränderungen in Mecklenburg-Schwerin,⁴⁸ doch beschränkte die Dominanz der Stände alle Modernisierungsanstrebungen. Die Beibehaltung des Zunftzwanges und das Gewicht traditioneller Erwerbszweige wie der Landwirtschaft und der Segelschifffahrt zeugten davon, daß man ängstlich um die Wahrung des Bestehenden bemüht war. Zoll- und Steuerpolitik behinderten den Handel weiterhin empfindlich.⁴⁹ Dennoch kam es zum Ausbau des Justiz- und Polizeiwesens.⁵⁰ Die Anlage der mecklenburgischen Chaussee 1827 als Teilstück der Hamburg-Berliner Chaussee verbesserte spürbar die Infrastruktur des Landes und führte in den folgenden Jahrzehnten zur Anlage eines Netzes befestigter Straßen. Auf dem wirtschaftlichen Sektor zeigten sich in den größeren Städten erste Ansätze zur industriellen Produktion. Das Versicherungs-, Sparkassen- und Kreditwesen prosperierte seit den zwanziger Jahren. In der Landwirtschaft hob man

⁴⁴ Vgl. M. HAMANN, *Das staatliche Werden*, 1962, S. 146 f. Es handelte sich um die Städte Grevesmühlen, Teterow, Plau, Rehna, Dömitz, Brüel, Gadebusch, Ribnitz, Kröpelin, Schwaan, Krakow, Malchow, Penzlin, Tessin, Bützow und Goldberg.

⁴⁵ Epidemien, Bevölkerungsrückgang und die Folgen des 30jährigen Krieges trugen zur Stagnation der Städte bei. Der Fernhandel verlagerte sich in andere Gebiete, Handwerk und Gewerbe waren vergleichsweise unterentwickelt. Vgl. W. KARGE u.a., *Die Geschichte Mecklenburgs*, 1993, S. 95.

⁴⁶ Vgl. M. HAMANN, *Das staatliche Werden*, 1962, S. 146.

⁴⁷ Vgl. O. VITENSE, *Geschichte*, 1920, S. 417.

⁴⁸ Vgl. W. KARGE u.a., *Die Geschichte Mecklenburgs*, 1993, S. 122 ff.

⁴⁹ Auf diese Weise wurden Waren zweimal verzollt, sowohl von den See- als auch den Landstädten. Vgl. O. VITENSE, *Geschichte*, 1920, S. 437.

⁵⁰ Vgl. M. HAMANN, *Das staatliche Werden*, 1962, S. 47 f.

die Leibeigenschaft auf,⁵¹ schuf Nutzungsmöglichkeiten auf Erbpachtbasis und führte neue Bewirtschaftungsmethoden ein.⁵² Im kulturellen Bereich entwickelte sich ein Vereinswesen über die »Rückbesinnung auf mittelalterliche Werte im Rahmen der Romantik«.⁵³ Auf der politischen Ebene stellten nichtadlige Gutsbesitzer das Monopol des Adels in den ständischen Führungsgremien in Frage und erhoben Ansprüche auf Teilhabe an der Macht.⁵⁴

Ermutigt durch die neuen Signale aus den Städten ließen die jüdischen Sprecher nicht davon ab, die ungelöste »Judenfrage« immer wieder in Erinnerung zu bringen. „Mit aller Ungeduld“ hofften sie auf einen neuen gesetzgeberischen Anlauf,⁵⁵ erklärten ihre rechtliche Lage nicht mehr „vereinbar“ mit ihrem „Culturzustand“⁵⁶ und griffen, als der Stillstand im Gesetzgebungsprozeß nicht mehr zu übersehen war, schließlich auch das Problem verweigerter Grundbucheintragungen auf, um die für Juden damit verbundenen „unzähligen Uebelstände“ als „Gepräge des Mittelalters“ anzuprangern.⁵⁷ Widersprüchlichkeit und Anachronismus des bestehenden Rechtszustandes kritisierten sie mit der Metapher, daß Juden auf der einen Seite für würdig befunden würden, das Vaterland zu verteidigen, es ihnen aber auf der anderen Seite nicht erlaubt sei, „ihren eigenen Herd zu vertheidigen“. Meyer Löser verwies in seinen Eingaben auf die für 1840 bevorstehende Revision der „Stadtbuchsordnung“, die eine zeitgemäße Rechtspraxis als besonders dringlich erscheinen ließ.⁵⁸ Als aber – neben den Städten und den

⁵¹ Vgl. Verordnung vom 2.4.1821, in: „Officielles Wochenblatt“, Zehntes Stück vom 7.4.1821. Sie wurde vor allem im großherzoglichen Domanium wirksam und führte auf dem Wege von Vererbpachtungen zu kleinen Hofstellen, „Büdnereien“, die allerdings nicht für den Unterhalt einer Familie ausreichten. Vgl. 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 401.

⁵² Eine wichtige Rolle spielte die Mecklenburgische Landwirtschaftliche Gesellschaft, seit 1817 der Patriotische Verein, der Leistungsschauen der Gutsbetriebe organisierte. Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 122.

⁵³ Vgl. ebd., S. 125 f. Dazu gehörten Gesangsvereine, Verschönerungsvereine, die Rostocker Societät „für gebildete Männer“, der Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, der „Verein der Freunde der Naturgeschichte“.

⁵⁴ Vgl. weiter unten.

⁵⁵ Vgl. das Schreiben von Löser und Marcus an den Großherzog vom 12.11.1831, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 579-580.

⁵⁶ Vgl. das Schreiben von Löser und Marcus an den Großherzog vom 12.12.1832, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 568-569.

⁵⁷ Vgl. die Schreiben von Marcus und Löser an den Großherzog vom 20.8.1834, 20.9.1834, 19.1.1835, 2.8.1835, 19.2.1836, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 518-519, 514-515, 511-512, 510, 508-509, 495-497.

⁵⁸ Vgl. Schreiben Meyer Lösers an die Regierung vom 28.3.1837, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 456-458. Die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung ergebe sich daraus, daß „nach dem §87 der Stadtbuchsordnung alle vor dem Normal-Tage existent gewordenen Forderungen, welche nicht ins neue Stadtbuch gekommen sind, ihre dinglichen Rechte nur bis zum Ablaufe des Jahres 1839 behalten sollen“. Vgl. ebd.

jüdischen Sprechern – auch Strelitz auf die „*gänzlich in Stillstand gerathene*“ Gesetzgebung hinwies⁵⁹ und sich unter Darlegung seiner grundsätzlichen Ablehnung einer staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden nach den Gründen erkundigte, warum die förmliche Realisierung der Beschlüsse von 1830 ausgeblieben sei,⁶⁰ mußte die Schweriner Regierung sich dazu äußern. Nicht bereit, sich erneut auf Gesetzgebungsebene mit den Machtansprüchen der Stände auseinanderzusetzen, verwies sie auf die Vorteile ihrer Politik der kleinen Schritte, um zur Berufsumschichtung bei den Juden, zur Reform ihres Schulunterrichts und zum Erwerb von Immobilien beizutragen. Diese Maßnahmen hätten die Verhältnisse derart geändert, daß es an den Voraussetzungen für die 1830 verabredeten Verordnungen fehle. Die Regierung wolle daher den Gesetzgebungsprozeß „*einstweilen ruhen lassen*“.⁶¹

2. Gleichstellungen auf dem Verwaltungswege

a) Ein jüdischer Handwerkerverein

Als im Juli 1835 der Schweriner Jurist Lewis Marcus die Genehmigung zur Gründung eines „*Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg*“ beantragte und in diesem Zusammenhang eine Gleichstellung jüdischer und christlicher Handwerksmeister anregte,⁶² war dieser Schritt eine Konsequenz der vom Landesherrn verfolgten Judenpolitik. Durch eine Mischung aus Anreizen und selektiver Konzessionierung hatte das Herrscherhaus versucht, den weithin als unnütz und schädlich betrachteten jüdischen Hausierhandel zum Erliegen zu bringen und vereinzelt jüdische

⁵⁹ Vgl. die Schreiben Strelitz' an Schwerin vom 19.10.1835, 4.8.1836, 1.12.1836, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 504, 483-485, 464. Strelitz war bereit, den Juden auf gewerblicher Ebene mehr Rechte zuzugestehen, nicht aber Staatsbürgerrechte: „*Den Juden ist nämlich [...] zu jedem, an sich rechtlichen Berufe, und gesetzlich gestateten Gewerbe die Bahn zu eröffnen, jedoch nur in so weit, als solches nicht die Ertheilung des Bürger-Rechts voraussetzt, oder eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung, und bei der Verwaltung mit sich bringt, da jenes Recht, und solche Mitwirkungen, den Juden niemals zugestanden [...] werden dürfen. Dieser Grundsatz ist consequent festzuhalten, damit in einem christlichen Staate nicht eine Gleichstellung der Juden mit den Christen, mithin auch die Gleichstellung des Judenthums mit dem Christenthume resultire!*“ Vgl. Schreiben vom 4.8.1836, a.a.O.

⁶⁰ Vgl. das Schreiben Strelitz' an Schwerin vom 19.10.1835, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 483-485.

⁶¹ Vgl. die Schreiben Schwerins an Strelitz vom 14.11.1836, sowie vom 22.12.1836, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 466-467, 460.

⁶² Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 10.7.1835, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7900. Die Regierungsbeamten betrachteten Marcus' Idee als „*sehr beachtenswert*“ und als „*ein heilsames Unternehmen*“.

Handwerker als Freimeister zugelassen oder ihnen Vergünstigungen gewährt, da „nur auf solche Weise dem Schacherhandel entgegenzuarbeiten sein wird“.⁶³ Dieses Ziel der Judenpolitik war nur dadurch zu verwirklichen, daß den Juden neue Erwerbszweige angeboten und ihnen prinzipiell auch zünftige Gewerke geöffnet wurden. Nach zeitgenössischer Ansicht kam der erzieherischen Komponente des Handwerks für die jüdische Jugend erstrangige Bedeutung zu, um die „konsumierenden Juden in produzierende Bürger“ zu verwandeln. „Das Herumlaufen auf dem Lande, der Gewinn kleiner erlaubter und unerlaubter Vortheile hat zu viel Reiz für junge Leute und vertilgt alle Neigung zum Handwerk zu sehr, als daß sie [die Juden] jene Lebensweise nicht der Unbequemlichkeit vorziehen sollten, sich drei Jahre bei einem Handwerksmeister in die Lehre zu geben, immer in der Stube zu sitzen, fleißig zu arbeiten, und sich dem Zwange des Lehrmeisters zu unterwerfen.“⁶⁴ Die althergebrachte ständische Ordnung tangierte diese Politik nicht. Die Zünfte blieben als christlich-korporative Institution weiterhin für jüdische Meister nicht zugänglich. Die 1840 erschienene gelehrte Schrift „Ueber die Berechtigung der Juden, ein Handwerk zu erlernen“, rechtfertigte den neuen landesherrlichen Kurs.⁶⁵ Weil Juden verwehrt sei, „das Bürgerrecht zu gewinnen“, so der namentlich nicht genannte Verfasser, könnten sie auch keine Zunftmeister werden.⁶⁶ Während aber Meister- und Bürgerrecht miteinander verbunden seien, verbiete keine Vorschrift, jüdische Lehrlinge in die Zünfte aufzunehmen.⁶⁷

⁶³ Vgl. den bereits erwähnten Fall des ersten jüdischen Schneidermeisters Moses Friedländer aus Teterow sowie den des „Gold- und Silberarbeiters Meyer Friedheim“ aus Goldberg, dem bei seiner Existenzgründung die Sondersteuern erlassen wurden. Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 30.3.1835. Der Fall war Anlaß für die Regierung, eine prinzipielle Gleichstellung von christlichen und jüdischen Meistern vorzuschlagen.

⁶⁴ Diese Meinung vertrat der Magistrat von Malchin in einem Schreiben an den Großherzog vom 5.12.1830, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 420-423.

⁶⁵ Der Verfasser blieb ungenannt. Vgl. Ueber die Berechtigung, in: F. KÄMMERER (Hg.), Gelehrte und gemeinnützige Beiträge, 1840.

⁶⁶ Vgl. ebd., Nr. 20 vom 20.5.1840, S. 306. Bemerkenswert war, daß der Autor keine rechtlichen Probleme darin sah, Juden generell zur Advokatur zuzulassen. Da jüdische Ärzte bereits als Sachverständige vor Gericht einen allgemein üblichen Eid leisteten, sollte dies auch für jüdische Anwälte gelten. Vgl. ebd., Nr. 19 vom 13.5.1840, S. 292.

⁶⁷ „[...] so muß durchaus behauptet werden, daß sich weder eine gemeinrechtliche Vorschrift [...] nachweisen läßt, noch auch eine allgemeine Verordnung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande existirt, wodurch die Juden von der bloßen Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen wären.“ Vgl. ebd., Nr. 14 vom 8.4.1840, S. 210 ff. Diese Rechtsauffassung folgte einer Entwicklung, mit der der Großherzog es 1838, auf eine preußische Entscheidung reagierend, auswärtigen jüdischen Handwerksgehilfen mit Hilfe eines Eintrags in die Wanderbücher ermöglichte, auch bei Mecklenburger Meistern zu arbeiten. Vgl. Verfügung Paul Friedrichs vom 11.12.1838, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 3, Nr. 2195, S. 129.

Mit ihrer Initiative zur Gründung eines jüdischen Handwerkervereins signalisierten führende Vertreter der Mecklenburger Judenheit ihre Bereitschaft, aktiv an den Bemühungen zur Berufsumschichtung innerhalb ihrer Bevölkerungsgruppe mitzuwirken. Gezielt verknüpfte der Großherzog deshalb auch die Genehmigung des Vereins mit der Gewährung weiterer Rechte. Die Mitgliedschaft im Verein befreite jüdische Freimeister künftig von Schutzbriefen und -geldern,⁶⁸ stellte sie christlichen Meistern gleich und gestattete ihnen, alle Handwerke, auch die zünftigen, ausüben zu können.⁶⁹ Zweifellos war dies keine Pioniertat. Ganz im Gegenteil. Das bis 1847 in Deutschland von reformorientierten Beamten betriebene »pädagogische« Projekt der »Produktivierung« der Juden war noch ganz der vorindustriellen Wirtschaftswelt verhaftet. Seit 1820 entstanden unter ähnlichen Bezeichnungen und Zielsetzungen mehr als fünfzig jüdische Handwerkervereine, wie zum Beispiel in Hamburg, Frankfurt am Main, Minden oder Münster.⁷⁰ Diese blieben allerdings infolge der Strukturkrise des Handwerks und der Expansion von Handel und Industrie auf der Ebene der Änderung in der Berufswahl weitgehend erfolglos. Juden behielten ihre Präferenz für den Geld- und Produktenhandel bei oder bevorzugten Handwerksberufe mit einer starken Handelskomponente. Statistische »Erfolgszahlen« über eine berufliche Neuorientierung der Juden, wie in Bayern, entsprachen weniger der Realität als dem Wunschenken der Beamten. Die Gründung von Handwerkervereinen hatte aber nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine gesellschaftliche Seite. Insoweit diese Vereine auf den Abbau einer stigmatisierenden Wirtschaftstätigkeit gerichtet waren und die gesellschaftliche Aufnahme der jüdischen Bevölkerungsgruppe zu fördern suchten, wiesen sie auch einen integrativen Ansatz auf. Das Projekt einer Normalisierung der jüdischen Berufsstruktur schuf eine neue Verständigungsbasis zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, weil nicht mehr Geburtsstand, Konfession oder Beruf, sondern gleiche Gesinnung oder Interessen maßgebend waren.⁷¹

Der jüdische Handwerkerverein in Mecklenburg-Schwerin wollte die Juden auf Berufe hinlenken, die ihnen bis dahin verschlossen waren: §1 seines 42. Artikel

⁶⁸ Am 21.10.1836 befreite Friedrich Franz I. alle jüdischen Handwerker von Schutzgeldzahlungen. Vgl. Kabinett I, Nr. 7900. Veröffentlicht wurde der Erlaß jedoch nicht, er blieb „*versehentlich unpublicirt*“. Vgl. Schreiben Schwerins an Strelitz vom 31.10.1842, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 376.

⁶⁹ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 5.1.1836, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7900. Juden machten „*große Fortschritte [...] auf dem Wege ihrer staatsbürgerlichen Ausbildung*“, so daß man ihnen „*nicht vorenthalten darf, wozu man ihnen bereits Hoffnung machte*“. Vgl. auch Schreiben Friedrich Franz' I. an Lewis Marcus vom 5.1.1836, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3258, S. 195.

⁷⁰ Vgl. »Verein zur Beförderung von Handwerkern unter den Juden«, in: Neues Lexikon, 1992, S. 464.

⁷¹ Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 99 ff.; T. NIPPERDEY, Die bürgerliche Gesellschaft, in: DERS. Deutsche Geschichte. 1800-1866, ⁵1991, S. 255 ff.

umfassenden Statuts⁷² bestimmte, „nach Kräften die Erlernung von Handwerken abseiten der Juden zu fördern“. Gedacht war, im Lande geborene Juden über vierzehn Jahre, sofern sie lesen und schreiben konnten und ihre Bedürftigkeit nachwiesen, während der Lehre materiell zu unterstützen.⁷³ Die erzieherische Komponente des Statuts dokumentieren Bestimmungen über eine institutionalisierte Kontrolle nicht nur der Lernfortschritte, sondern auch der Lebensführung der Lehrlinge: „Der Verein sorgt für die geistige und moralische Pflege derjenigen, welche seiner Wohlthaten genießen [...]“.⁷⁴ Seine Leitung lag in den Händen zweier Vorstände in Schwerin und Güstrow.⁷⁵ Die benötigten Mittel brachte der Verein durch jährliche Beiträge auf, die die jeweiligen Spender zu Mitgliedern machten, unabhängig von Religion oder Herkunft.⁷⁶ Bereits bei der Gründung trugen sich 237 Personen aus 38 Mecklenburger Städten oder Landgütern⁷⁷ ein, außerdem noch Spender aus Leeds und Hamburg.⁷⁸ Erstmals in der Geschichte des Landes betrieben damit Juden und Nicht-Juden ein gemeinsames Projekt, wie das bei Vereinsgründung angelegte Mitgliederverzeichnis zeigt. Eingetragen waren Männer und Frauen,⁷⁹ Arme und Reiche,⁸⁰ Beamte und Kauf-

⁷² Vgl. „Statuten des Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg“, Schwerin 1836, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, S. 1-16. Das Statut bestand aus vier Abschnitten und bestimmte den Zweck des Vereins, seine innere Struktur, die Finanzen und die angestrebten Tätigkeiten. Es wurde am 4.6.1836 vom Großherzog bestätigt.

⁷³ Vgl. ebd., §§30-33. Der Verein wollte ein „Verzeichnis tüchtiger Meister“ anlegen, die zu einer Aufnahme jüdischer Lehrlinge bereit waren. Besondere Priorität wurde dabei der Ausbildung von „Huf-, Kleinschmiede, Maurer- oder Zimmergesellen“ eingeräumt. Vgl. Statuten, a.a.O., §37.

⁷⁴ Vgl. Statuten, a.a.O., §32.

⁷⁵ Sie bestanden aus je fünf Mitgliedern. Mitglied der Vorstände war, neben Dr. Marcus, auch Meyer Löser, der zusammen mit Dr. Aarons 1825 die Emanzipation der Juden gefördert hatte, sowie Löser Cohen, der nach seiner Zeit als Kriegsfreiwilliger in den Befreiungskriegen nun als „Inspector“ des Vereins tätig war. Vgl. Statuten, a.a.O., S.16.

⁷⁶ Vgl. Statuten, a.a.O., §§25-29.

⁷⁷ Der Sohn des 1828 verstorbenen Israel Jacobson trug sich als „Eigentümer“ der Güter von Grambow und Klenz ein. Vgl. Statuten, a.a.O. Jacobsons Ableben hatte auf dem Landtag von 1828 zu einer Diskussion der christlichen Rittergutsbesitzer über die Erbfolge auf seinen Gütern geführt. Vgl. „Extract“ der Landtagsdelegation vom 29.11.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 624-625.

⁷⁸ Augenscheinlich Familienangehörige oder Ausgewanderte, die weiterhin Anteil am Schicksal ihrer Mecklenburger Glaubensgenossen nahmen. Vgl. Statuten, a.a.O., „Verzeichnis der bisher unterschriebenen Beiträge [...]“, S. 13 ff.

⁷⁹ Die eingetragenen acht Frauen unterschrieben als Witwen. Vgl. Statuten, a.a.O.

⁸⁰ Ablesbar an den beträchtlichen Beitragsspannen, die von wenigen Kreuzern bis zu 10 Reichstalern reichten. Vgl. Statuten, a.a.O.

leute,⁸¹ Akademiker und Nichtakademiker,⁸² Individuen und Gruppen,⁸³ vor allem aber auch Juden und Nicht-Juden. Zu letzteren gehörten die Bürgermeister von Wismar⁸⁴ und Grevesmühlen, gefolgt von den städtischen Honoratioren – Senator, Anwalt, Amtsrat, Apotheker, Postmeister, Pastor und andere⁸⁵ –, ein auffälliger Vorgang mit Signalwirkung, der demonstrierte, daß sich bürgerliche Kräfte in den Mecklenburger Städten bereitfanden, das Projekt einer über die Änderung der Berufswahl betriebenen Integration der Juden mitzutragen.⁸⁶

In seiner Struktur war der jüdische Handwerkerverein bereits eine moderne, assoziative Form des Zusammenschlusses,⁸⁷ dessen Wurzeln nicht mehr im traditionellen Judentum, auch nicht in der ständischen Welt, sondern in der bürgerlichen Gesellschaft lagen. An eigene Traditionen der Mildtätigkeit anknüpfend, entwickelten Mecklenburger Juden neue, nicht mehr nur im vorgegebenen Gemeindeframework angelegte Lebens- und Organisationsformen, die Indiz für ihre grundlegende Neuorientierung waren. Da der Handwerkerverein Teil der städtischen Umwelt war, konnte seine Existenz aus jüdischer Sicht als Aufnahme in die bürgerliche Gesellschaft interpretiert werden. Nicht zufällig fanden sich im Verein als Mitglieder oder im Vorstand die Protagonisten des innerjüdischen Erneuerungsprozesses wieder: die Juristen Dr. Lewis Marcus und Dr. Nathan Aarons, der Hofgraveur Meyer Löser, der ehemalige Kriegsfreiwillige Löser Cohen, der Sohn des Gutsbesitzers Israel Jacobson und mit dem Arzt Dr. Israel Behrend⁸⁸ ein weiterer Vertreter der jüdischen Reformgeneration. Es war eine eindrucksvolle Demonstration ihrer Suche nach neuer Zugehörigkeit.

⁸¹ Wie der Kaufmann Heymann oder der Uhrmacher E. Simon aus Grabow. Vgl. Statuten, a.a.O.

⁸² Es hatten sich insgesamt acht Ärzte und Rechtsanwälte eingeschrieben: Aus Kröpelin „*Doctor Weil*“, aus Grevesmühlen „*Doctor Behrend*“, aus Grabow „*Doctor Löwenthal*“, aus Güstrow „*Doctor Rosenthal*“ und „*Doctor Aarons*“, aus Parchim „*Thierarzt M. Cohen*“ sowie aus Schwerin „*Hofzahnarzt Bonheim*“ und „*Doctor L. Marcus*“. Vgl. Statuten, a.a.O.

⁸³ Als Vereine hatten sich der „*wohlthätige Verein der Unverheiratheten*“ aus Bützow und Malchin sowie „*Die milde Stiftung*“ aus Teterow eingetragen. Sie unterstützten offenbar die aufgrund rechtlicher Einschränkungen unverheiratet gebliebenen jüdischen Handlungsgehilfen. Außerdem waren noch die israelitischen Gemeinden Malchin, Gadebusch, Ludwigslust und Teterow in ihrer Gesamtheit Mitglied geworden. Vgl. Statuten, a.a.O.

⁸⁴ Auf der anderen Seite verweigerte die Stadt bekanntlich Juden ausnahmslos die Niederlassung!

⁸⁵ Vgl. Statuten, a.a.O.

⁸⁶ Aufgrund ausstehender Untersuchungen muß hier offenbleiben, ob und in welcher Zahl Juden Handwerksmeister wurden.

⁸⁷ Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 99 ff.; W. SIEMAN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995, S. 225 ff.

⁸⁸ Vgl. weiter unten.

b) Religiöse und schulische Reformen

Zwei Jahre nach Übernahme der Regentschaft, im Mai 1839, verfügte der als aufgeschlossen geltende Großherzog Paul Friedrich⁸⁹ in einem Befehl an alle israelitischen Gemeinden des Landes, daß „unter Unserer Oberaufsicht die besondere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten Unserer Unterthanen israelitischen Glaubens einem Ober-Rathe übergeben werden soll [...]“.⁹⁰ Der Fürst äußerte sich überzeugt, „daß ohne eine geordnete kirchliche Verfassung, das religiös-sittliche Leben [der Juden] nicht erfolgreich gefördert und befestigt werden könne“. Der Erlaß stand nicht nur in der Kontinuität des 1764 erstmals für die Juden erlassenen landesherrlichen Statuts,⁹¹ sondern griff die von anderen deutschen Staaten initiierten administrativen religiösen Reformen der Juden auf, die nicht mehr auf ihre Konversion zum Christentum, sondern auf die vollständige Auslöschung des traditionellen Judentums gerichtet waren.⁹² Der hohe Stellenwert dieser Verordnung war daran ablesbar, daß sie wenige Jahre später in einer landesherrlichen Rückschau auf die Judenpolitik an erster Stelle genannt wurde.⁹³ Ausgangspunkt war zunächst der Antrag des Schweriner Gemeindevorstands von 1832 gewesen, einen Landesrabbiner zu bestimmen, ein Vorschlag, der zunächst noch an der Weigerung der anderen Gemeinden scheiterte, für dessen Unterhalt aufzukommen.⁹⁴ Den Ausschlag gab schließlich ein erneuter Vorstoß von Lewis Marcus, der, ganz im Sinne einer Reformpolitik »von oben«, die besondere Verantwortung des Staates für Erziehung, Bildung und Kultus nicht nur der christlichen, sondern auch der jüdischen Untertanen betonte.⁹⁵ Die Landesherren

⁸⁹ Vgl. W. KARGE/P.-J. RAKOW, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 76.

⁹⁰ Vgl. Schreiben des Großherzogs Paul Friedrich an die israelitischen Gemeinden vom 14.5.1839, in: Gelehrte und gemeinnützige Beiträge, Nr. 33 vom 19.8.1840, S. 515. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁹¹ Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Oberrats bes. S. SILBERSTEIN, Die neue Satzung für die Israeliten, in: „Israelitisches Familienblatt“, Jg. 15, Nr. 44 vom 30.10.1913, S. 1-3. Die Einrichtung eines Landesrabbinats scheiterte allerdings an den für die Gemeinden zu hohen Kosten und wurde bereits wenige Jahre später – 1769 – aufgehoben. Seitdem existierten nur noch Regelungen für Schwerin. Vgl. ebd.

⁹² Vgl. R. RÜRUP, The Tortuous and Thorny Path, in: LBIYB, 31, 1986, S. 22 f.

⁹³ „Wir haben vornehmlich 1) die kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zum Gegenstande Unserer landesherrlichen Fürsorge machen zu müssen geglaubt [...] und sind der Ueberzeugung, daß hiedurch ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes Unserer jüdischen Unterthanen geschehen ist.“ Vgl. Schreiben des Großherzogs Friedrich Franz II. an die Landtags-Commissarien vom 25.11.1846, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 10, S. 18.

⁹⁴ Vgl. S. SILBERSTEIN, Die neue Satzung für die Israeliten, in: Israelitisches Familienblatt, 1913, S. 2.

⁹⁵ Vgl. ebd. Marcus verwies auf Regelungen in Württemberg von 1831 und Hessen-Kassel von 1832.

erkannten die Chance, durch eine Neuordnung der israelitischen Religionsgemeinschaft entscheidend zur »Umbildung« der Juden beitragen zu können. In einer noch weitgehend vormundschäftlich geordneten christlichen Welt glaubte man, „daß nach allen Erfahrungen und Lehren der Geschichte der moralische Zustand eines Volkes oder einer Gesellschaft durch die religiöse Bildung desselben bedingt ist“.⁹⁶ Zwei Staatskommissare wurden beauftragt, gemeinsam mit den jüdischen Gemeindevertretern ein neues Reglement auszuarbeiten.⁹⁷ Es wurde als „Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin“⁹⁸ der Verfügung von 1839 beigegeben und damit in Kraft gesetzt. Es sanktionierte die Staatsaufsicht über die israelitische Religionsgemeinschaft nach dem Vorbild der Konsistorialverfassung der christlichen Kirchen und gebrauchte daher nicht zufällig den Begriff „kirchliche Verhältnisse“. Die Konstituierung der Judenheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts ermöglichte dem Staat, ihre Kultus- und Schulangelegenheiten auf Landesebene zu regeln und wurde damit zum Bestandteil der seit 1830 betriebenen landesherrlichen Politik, die Juden durch administrative Schritte zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu qualifizieren.

Im Zentrum der den jüdischen Gemeinden verordneten „Verfassung“ stand zunächst die Institution des Oberrats, die nach dem Willen des Großherzogs künftig zu einer Schaltstelle staatlicher Einflußnahme auf die Juden werden sollte: „Die israelitischen Unterthanen in Mecklenburg-Schwerin bilden in ihrer Gesamtheit eine kirchliche Gesellschaft, deren Interesse ein Oberrath zu wahren hat.“⁹⁹ Zu seinen Funktionen gehörten – neben der inneren Aufsicht – das Recht der Initiative zu Kultusreformen, vor allem die „Verbesserung des religiös-sittlichen Zustandes der Israeliten“, die „Festssetzung der Gottesdienstordnung“ oder die „Verbesserung des Religions-Unterrichts“.¹⁰⁰ Genehmigung und Vollzug der Oberratsbeschlüsse oblagen der Landesregierung.¹⁰¹ Fünf von acht Mitgliedern des Gremiums wurden durch Wahlen in den Gemeinden auf der Basis eines Neun-Klassen-Wahlrechts bestimmt, durch das die Stimmen der Gemeinden nach ihrer Steuerkraft eingestuft wurden (§8).¹⁰² Neben dem Landesrabbiner

⁹⁶ So formulierten zwei leitende Mecklenburger Beamte in einem Gutachten an die Regierung vom 7.1.1849 über die Frage, ob die jüdische Religionsgemeinschaft einen Anspruch auf staatliche Förderung habe. Vgl. MLHA, MfU, Nr. 9014, ASt 9.

⁹⁷ Auf Vorschlag von Marcus entnahm der Landesherr den Sonderabgaben der Juden 200 Reichstaler, um damit zur Besoldung des Landesrabbiners beizutragen. Ebd.

⁹⁸ Vgl. Landesherrliche Verordnung, in: F. KÄMMERER, Gelehrte und gemeinnützige Beiträge, 1840. Das Statut gliederte sich in mehrere Abschnitte, die in den §§1-17 den Oberrat und in den §§18-45 den Landesrabbiner betrafen.

⁹⁹ Vgl. ebd., §1, S. 516.

¹⁰⁰ Vgl. ebd., §13, S. 519.

¹⁰¹ Vgl. ebd., §15, S. 520 f.

¹⁰² Vgl. in der Anlage des Statuts „Classification der israelitischen Gemeinden und Enquotirung derselben zu Beiträgen, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens“, in: ebd., S. 540 f. Schwerin, das sich in der 9. Klasse befand, wählte ein Oberrats-

gehörten dem Oberrat noch die beiden Staatskommissare an (§2), die allerdings in religiösen Angelegenheiten kein Stimmrecht hatten (§13). Der Landesrabbiner wurde vom Oberrat gewählt, bedurfte aber der Bestätigung durch den Landesherrn.¹⁰³ Noch im Sommer 1839 fanden unter Aufsicht der beiden Staatskommissare¹⁰⁴ Wahlen in den Gemeinden statt (§6), die den jüdischen Oberratsmitgliedern eine demokratische Legitimation verliehen.¹⁰⁵

Auch das im Statut bestimmte Amt des Landesrabbiners war nicht in erster Linie religiös definiert, sondern zugeschnitten auf den Wunsch des Herrscherhauses, Einfluß auf Erziehung und Kultus der Juden nehmen zu können. Eingeordnet „in die Klasse der Großherzogl. Diener“ war der Landesrabbiner als hoher Staatsbeamter anzusehen (§32), vergleichbar einem Superintendenten,¹⁰⁶ kündbar nur durch den Landesherrn (§44) und besoldet nicht nur von den Gemeinden, sondern auch vom Staat (§§33-35). Mit dem Amt war – neben religiösen Qualifikationen – der Nachweis einer allgemeinwissenschaftlichen Ausbildung verbunden (§18). Das Verfahren zur Stellenbesetzung war öffentlich und sollte „in freie[r] Konkurrenz“ ausgetragen werden (§19). Der lange, aus vierzehn Punkten bestehende Pflichtenkatalog des Landesrabbiners¹⁰⁷ deutete an, daß es in der Hauptsache um eine Änderung des religiösen Erscheinungsbildes der Juden ging. Der Landesrabbiner hatte den „religiösen, kirchlichen und moralischen Zustand jeder Gemeinde“ zu überwachen und zu verbessern, sollte regelmäßig Revisionen in Synagogen, Schulen und Gemeinden durchführen, dabei Gottesdienste mit „deutscher Predigt“ halten und persönlich zur besseren Qualifizierung jüdischer Lehrer beitragen (§31).¹⁰⁸

Die Festsetzung eines Statuts für die Mecklenburger Juden blieb nicht ohne öffentliche Resonanz.¹⁰⁹ Ein 1840 publizierter Kommentar nahm den Vorgang

mitglied, die anderen Gemeinden wählten vier. Bereits im Jahre 1824 hatte der Landesherr bestimmt, daß jeder Mecklenburger Jude der jüdischen Gemeinde seines Wohnortes anzugehören und an diese Beiträge zu leisten hatte. Vgl. Schreiben Friedrich Franz' I. an Israel Jacobson vom 21.7.1824, in: *Gesetzsammlung, 1852-1866*, Bd. 4, Nr. 3253, S. 193.

¹⁰³ Vgl. Landesherrliche Verordnung, in: F. KÄMMERER, *Gelehrte und gemeinnützige Beiträge*, 1840, §§18-45, S. 529 ff., hier: §23 und §26, S. 531 f.

¹⁰⁴ Es handelte sich um „*Canzleirath Müller und Schulrath Meyer*“. Vgl. Schreiben des Großherzogs Paul Friedrich an die israelitischen Gemeinden vom 14.5.1839, ebd., S. 515.

¹⁰⁵ Jedes Steuern zahlende Mitglied verfügte über das aktive und passive Wahlrecht (§4). Abgestimmt wurde öffentlich, mündlich oder schriftlich. Die absolute Stimmenmehrheit entschied. Ein Notar verzeichnete die Ergebnisse (§7). Vgl. ebd., S. 516 ff.

¹⁰⁶ Ablesbar daran, daß die Witwenpensionen von gleicher Höhe waren.

¹⁰⁷ Vgl. Landesherrliche Verordnung, in: F. KÄMMERER, *Gelehrte und gemeinnützige Beiträge*, §31, S. 533 ff.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 529 ff.

¹⁰⁹ Vgl. W. LÜDERS, *Statut für die kirchlichen Verhältnisse* in: F. KÄMMERER (Hg.), *Gelehrte und gemeinnützige Beiträge*, 1840, S. 312 ff.

zum Anlaß, über das im Statut beschriebene Verhältnis von Staat und Judenheit kritisch nachzudenken und prinzipielle politische Überlegungen anzustellen. Bedenklich erschien dem Verfasser, daß sich der Staat zu große Einflußmöglichkeiten auf die religiösen Belange der Juden verschafft haben könnte: „*Es hat nun einmal keine Regierung auf der Welt das Recht, in religiösen und kirchlichen Dingen etwas anzubefehlen.*“¹¹⁰ Die im Statut vorgesehene Funktionsbestimmung des Landesrabbiners übersehe, daß dieser nicht „*bloßer Civildienstler*“ sein könne, sondern vor allem den Gemeinden „*Rechenschaft*“ schulde: „*Auch das Judentum hat ein Recht, frei und selbständig, der Staatsgewalt gegenüber zu stehen.*“¹¹¹ Der Autor des Aufsatzes befürchtete, daß die staatlich verordnete Erneuerung zu innergemeindlichen Spannungen führen könne, weil sie nicht genügend Rücksicht auf traditionelle Interessen nehme: „*Gut, ganz zweckmäßig, wenn die mecklenburgische Judenschaft ‚civilisirt‘ ‚gebildet‘ genug ist, diese Abänderung ihres Cultus zu wünschen, wenn altgläubige Juden durch deutsche Predigten in den Synagogen in ihrer Andacht nicht gestört werden.*“¹¹² „*Bedenklich*“ erschien dem Verfasser aber, nach §14 des Statuts die Einberufung des Oberrats in das Ermessen der beiden Staatskommissare zu stellen: „*Das Recht, sich zu versammeln, sich über öffentliche Angelegenheiten, politische, religiöse, zu besprechen, sich zu vereinen, sich zu erbauen, wie es einem jeden beliebt, gehört überhaupt zu den unveräußerlichen Urrechten der Menschheit. [...] Frei seyn, heißt seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.*“¹¹³ Unübersehbar wandelte sich hier die Perspektive, mit der im Verlauf der vierziger Jahre die »Judenfrage« in Mecklenburg-Schwerin diskutiert wurde. „*Urrechte*“, das hieß unveräußerliche Rechte der Menschen zu beschwören, bedeutete, die Lebensverhältnisse der Juden erstmals mit der Diskussion von Menschen- und Bürgerrechten in Verbindung zu bringen. Versammlungs- und Meinungsfreiheit, das Recht, sich zu vereinigen und über sich selbst zu bestimmen: auffällige Töne in der Publizistik Mecklenburg-Schwerins, die bereits eine neue Phase des Emanzipationsprozesses andeuteten!

Als der Oberrat im Oktober 1840 landesherrlich bestätigt wurde,¹¹⁴ zählten zu seinen von den Mecklenburger Gemeinden gewählten Mitgliedern Dr. Lewis Marcus aus Schwerin,¹¹⁵ Dr. Nathan Aarons aus Güstrow, Liepmann Marcus aus Malchin und Dr. Israel Behrend aus Grevesmühlen. Mit ihnen repräsentierten

¹¹⁰ Ebd., S. 315.

¹¹¹ Ebd., S. 317.

¹¹² Ebd., S. 315.

¹¹³ Ebd., S. 316.

¹¹⁴ Erlaß Paul Friedrichs vom 13.7.1840, in: *Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3260, S. 196.*

¹¹⁵ Abb. G zeigt ein Porträt von Lewis Marcus. Es handelt sich um einen Ausschnitt aus einem Tableau mecklenburgischer Politikerköpfe. Vgl. MLHA, *Bildersammlung von Modes u. Wiggers.*



G Porträt des jüdischen Rechtsanwalts Dr. Lewis Marcus

Quelle: MLHA, Bildersammlung Modes u. Wiggers

nicht zufällig die Träger des innerjüdischen Reformprozesses die Mecklenburger Judenheit. Ihre Wahl muß als Vertrauensbeweis der Gemeinden für diejenigen Persönlichkeiten gewertet werden, die ihnen einen Weg hinaus aus dem Getto zu bahnen suchten und eine erfolgversprechende Lebensperspektive nur inmitten der bürgerlichen Gesellschaft sahen. Ungeachtet der weiterbestehenden rechtlichen Minderstellung wurden auf diese Weise die entscheidenden Weichen für eine innere Erneuerung der Judenheit im Großherzogtum gestellt. Noch im gleichen Jahr wählte der Oberrat den aus Frankfurt/Oder stammenden Dr. Samuel Holdheim zum neuen Landesrabbiner. Ausschlaggebend für seine Wahl unter 18 Mitbewerbern¹¹⁶ waren einerseits seine intellektuelle Überzeugungskraft, andererseits Erneuerungshoffnungen in den Gemeinden.¹¹⁷ Holdheim, der sieben Jahre amtierte, entwickelte sich zum Reformers par excellence. Sein Wirken ist von seinen Biographen jedoch uneinheitlich, überwiegend aber negativ beurteilt worden.¹¹⁸ Seinem radikalen religiösen Reformansatz, den er später auch in Berlin vertrat, ist entgegengehalten worden, nicht zur Erneuerung, sondern eher zur Gefährdung des Judentums beigetragen zu haben. Mit seinen Modernisierungsversuchen sei er im Großherzogtum gescheitert. Er habe die Menschen vor den Kopf gestoßen und weniger reformiert als polarisiert.¹¹⁹ Bei einer Bewertung Holdheims kann aber nicht außer acht bleiben, daß er das Amt des Landesrabbiners nicht gegen, sondern in enger Abstimmung *mit* dem Oberrat ausübte. Beide Seiten standen unter dem Eindruck des staatlichen Anspruchs auf »Umbildung« der Juden, der den von ihnen initiierten Kultusreformen¹²⁰ unter dem Begriff der „*sittlichen Veredelung*“ Inhalt und Ziel gab. Das staatlich postulierte Junktim zwischen bürgerlicher Gleichstellung und Lebensführung der Juden, zwischen politischer Teilhabe und Selbsterneuerung, provozierte möglicherweise einen überzogenen innerjüdischen Reformkurs, dessen Radikalität traditionell

¹¹⁶ Vgl. S. SILBERSTEIN, Die neue Satzung für die Israeliten, 1913, S. 3. Von den 19 Bewerber predigten 5 in Schwerin und Güstrow. Holdheim wurde am 6.4.1840 gewählt und am 11.4.1840 landesherrlich bestätigt.

¹¹⁷ Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 228.

¹¹⁸ Vgl. I. H. RITTER, Geschichte der jüdischen Reformation, Tl. 3, 1865, S. 41; H. GRAETZ, Geschichte der Juden, Bd. 11, ²1900, S. 564. Vgl. auch die biographische Skizze in: Jüdische Lebenswelten, 1992, S. 511 f.

¹¹⁹ Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 229 ff.

¹²⁰ Ablesbar war dies bereits an der Predigt, die HOLDHEIM anlässlich seiner Amtseinführung hielt. Er betonte, sich der besonderen Verantwortung bewußt zu sein in einem Lande, „*wo mir in so vielen Gemeinden das Geschäft der sittlichen Veredelung und der religiösen Bildung zur Aufgabe gestellt, [...] wo von der höchsten Staatsgewalt mir ein Amt anvertrauet ist, das, nach einem weisen Plan und Vorsatz, auf das ewige Heil wie auf die zeitliche Wohlfahrt ihrer israelitischen Unterthanen [...] Einfluß üben solle*“. Vgl. S. HOLDHEIM, Antrittspredigt, 1840, S. 7. Mehrfach hob HOLDHEIM hervor, nicht nur das „*religiöse Leben*“ fördern zu wollen, sondern auch „*auf die Hebung und Belebung ihrer [der Gemeinden] Bürgertugenden hinzuwirken*“, ebd., S. 18; vgl. auch S. 19 ff.

orientierte Gemeindemitglieder vor den Kopf stieß und überforderte. Alte Horizonte zu zerbrechen war immer problematisch, der Grat zwischen Erneuerung und Selbstpreisgabe nur schmal. Innere Widersprüche und Reibungen waren aber aus historischer Sicht eher normal und nicht, wie viele der Beteiligten es empfunden haben mögen, ein Kampf um Gut und Böse, um Sein oder Nichtsein.¹²¹

Holdheim setzte 1841 zunächst die Einrichtung jüdischer Elementarschulen in Gang und entsprach mit dieser Initiative den Vorgaben, wie sie bereits auf dem Landtag von 1830 festgelegt worden waren. Der Großherzog verband seine Genehmigung mit der Auflage, daß die künftigen Schulen eine Allgemeinbildung vermitteln, die Lehrer ihre Befähigung vor staatlichen Behörden nachweisen und sich der Aufsicht örtlicher Behörden unterstellen sollten.¹²² Aus der Sicht der jüdischen Reformer bedeutete eine weltliche Elementarbildung die Basis für eine dauerhafte Neuorientierung der Juden.¹²³ Indem sie an der jüdischen Tradition der Hochschätzung von Bildung anknüpften, suchten sie ihr mit einem neuen Unterrichtsangebot einen neuen, säkularen Sinn zu geben. In der Praxis kam das Projekt aber nicht über die Neugründung von Religionsschulen mit allgemeinbildenden Fächern hinaus.¹²⁴ Ein großes Problem war, aus eigener Kraft eine ausreichende Zahl qualifizierter Lehrer heranzubilden, da die Anstellung ausländischer Juden bis in die vierziger Jahre hinein ausgeschlossen war¹²⁵ oder, wie in Waren, nur

¹²¹ Das vielfältige, bisher nicht systematisch ausgewertete Quellenmaterial über die innerjüdischen Auseinandersetzungen bietet Stoff für eine weitere Studie. Deshalb hier nur die folgende Skizze.

¹²² Vgl. Schreiben Paul Friedrichs an Samuel Holdheim vom 23.6.1841, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3261, S. 197.

¹²³ Vgl. S. HOLDHEIM, *Der religiöse Fortschritt*, 1840, wo dieser die zentrale Bedeutung eines zeitgemäßen Schulwesens für die Erneuerung der jüdischen Lebensverhältnisse betonte. Darunter verstand er „*die Einführung der profanen Wissenschaften in Schule und Leben, von denen das ganze Schulwesen unserer Altvorderen in den letzten Jahrhunderten nichts wußte* [...]“, a.a.O., S. 7.

¹²⁴ Zu diesen Fächern gehörten: Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Französisch. Vgl. AZJ, Jg. 5, Nr. 20 vom 15.5.1841, S. 279.

¹²⁵ Der Protest eines Lehrers aus Röbel gegen die Entlassung jüdischer „*Jugendlehrer*“ (vgl. Schreiben vom 16.2.1824, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7925) hatte eine Circularverordnung der Regierung an alle Magistrate vom 17.2.1824 zur Folge, um sicherzustellen, daß keine ausländischen „*Schulmeister*“ mehr beschäftigt wurden. Dies geht aus einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 1.4.1868 hervor, in: MLHA, MFU, Nr. 9014. Um eigenes Lehrpersonal heranzubilden, hatte daraufhin Nathan Aarons 1828 in Güstrow versucht, das Projekt eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Lehrerseminars zu verwirklichen. Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 5.7.1828, in: MLHA, Kabinett I, Nr. 7925. Das Vorhaben scheiterte an Finanzierungsfragen, fand aber in der Gründung einer jüdischen Mittelschule eine andere Bestimmung. Vgl. L. DONATH, *Geschichte der Juden*, 1874, S. 222. Schließlich genehmigte die Regierung 1843 auf Antrag Holdheims die Anstellung ausländischer Lehrer wegen der „*Unmöglichkeit der Befriedigung des*

zeitweise gestattet wurde.¹²⁶ Schließlich gab es 25 dieser 1843 landesherrlich bestätigten Schulen in den wohlhabendsten und mitgliederstärksten Gemeinden. Gleichzeitig wurde der Schulbesuch für jüdische Kinder vom sechsten bis vierzehnten Lebensjahr obligatorisch.¹²⁷ 1848 setzte die Regierung eine „*Schulordnung für die jüdischen Religionsschulen*“ in Kraft.¹²⁸

Aber nicht die von Oberrat und Landesrabbiner betriebene Angleichung an das allgemeine Schulwesen, die von den jüdischen Gemeinden offenbar akzeptiert wurde, sondern die von beiden Seiten vorbereitete, 1843 landesherrlich genehmigte Synagogenordnung¹²⁹ und in ihrer Folge die neuen Gemeindeordnungen¹³⁰ sorgten für erhebliche innerjüdische Spannungen.¹³¹ Die Legitimation zu diesem Reformkurs konnten die Gemeindemitglieder Holdheims Schriften entnehmen, deren Titel Traditionalisten bereits herausfordern mußten.¹³² Exemplarisch für seinen extremen Reformansatz war eine Betrachtung über die Ehe, mit der er das Rechtsbewußtsein der Juden „*in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsideen zu bringen*“ versuchte.¹³³ Für Holdheim bedurften Sinngebung, Trauungsformen und Personenkreis der Ehe einer zeitgemäßen Interpretation, die er als ein „*rein bürgerliches Pactum*“ betrachtete, ohne sakrale Bedeutung, „*ihrem Wesen nach [...] civiler Natur*“. Änderungsbedürftig sei vor allem die Vorstellung, „*daß nämlich der Mann die Frau [...] wie eine Sache erwirbt [...] und [sie] [...] ohne und auch gegen ihre Zustimmung [...] entlassen kann*“. Ziel müsse es sein, aus diesem

Bedarfs durch inländische Religionslehrer“. Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3266, S. 199.

¹²⁶ Vgl. J. FRANK, Zur Geschichte der Juden, o.D., S. 10.

¹²⁷ Vgl. Schreiben Friedrich Franz' II. an den Oberrat vom 29.4.1843, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3263, S. 198. In der Anlage werden die 25 Gemeinden aufgeführt, die nach der Steuerklassifikation des Statuts von 1836 zu den höheren Klassen gehörten.

¹²⁸ Sie trat am 10.5.1848 in Kraft. Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3268, S. 200 ff.

¹²⁹ Vgl. Schreiben der Staatskommissare Müller und Meyer an die Regierung vom 22.4.1843, in: MLHA, MfU, Nr. 9019. Die Synagogenordnung wurde von Friedrich Franz II. am 29.4.1843 bestätigt. Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3264, S. 198.

¹³⁰ Der Circular-Erlaß des Oberrats an die Vorstände der Gemeinden vom 4.11.1844 führte überall zur Einführung von Gemeindeordnungen. Vgl. MLHA, MfU, Nr. 9017 oder J. FRANK, Zur Geschichte der Juden, o.D., S. 12 ff., der die Gemeindeordnung Warens wiedergibt und kommentiert.

¹³¹ Vgl. auch die Beschwerden verschiedener Warener Juden, in: J. FRANK, Zur Geschichte der Juden, o.D., S. 21 f.

¹³² Vgl. S. HOLDHEIM, Das Religiöse und Politische im Judentum, 1845; DERS., Die religiöse Stellung des weiblichen Geschlechts, 1846, sowie weitere Titel im Anhang.

¹³³ Vgl. S. HOLDHEIM, Vorschläge zu einer zeitgemäßen Reform der jüdischen Ehegesetze, 1845. Vgl. Zitate S. 8 ff.

„einseitigen Eheverhältniß“ ein „gegenseitiges“ zu machen und daher auch Ehen mit Nicht-Juden zuzulassen.

Für die Regierung überraschend, kam es Mitte der vierziger Jahre zur Bildung einer sich öffentlich artikulierenden innergemeindlichen Opposition,¹³⁴ die schließlich ihre Beschwerden an den Landesherrn richtete¹³⁵ und Antrag auf die Genehmigung der Gründung von Separatgemeinden stellte.¹³⁶ Auch innerhalb des Oberrats wurden Zweifel wegen der Radikalität des Reformkurses laut.¹³⁷ Zur weiteren Zuspitzung des Konflikts trug zudem der bis 1851 amtierende Nachfolger Holdheims, Landesrabbiner Dr. Einhorn, bei.¹³⁸ Es kam zu einer mit Nicht-Juden geführten öffentlichen Debatte über die Auslegung von innerjüdischen Glaubensfragen,¹³⁹ zu Protesten der Plauer Gemeinde und zu einer öffentlichen Erklärung des Oberrats über die bestehenden „Differenzpunkte“.¹⁴⁰ Vorläufiger Schlußpunkt dieser innerjüdischen Zerreißprobe war bezeichnenderweise eine von außen kommende staatliche Anordnung, die den Streit in den Gemeinden für beendet

¹³⁴ Vgl. Schreiben der Staatskommissare an die Regierung vom 10.6.1846, in: MLHA, MfU, Nr. 9019.

¹³⁵ Vgl. Schreiben des Kaufmanns M. Friedheim aus Grevesmühlen vom 11.1.1847 im Namen von 60 Gemeindemitgliedern aus Rehna, Neustadt, Parchim, Grabow, Ludwigslust, in: MLHA, MfU, Nr. 9019.

¹³⁶ Der vom Landesherrn genehmigte Antrag Schweriner Juden, des „Geldwechslers“ L. I. Jaffe, des Kaufmanns Levy und anderer, einen eigenen Schächter und Religionslehrer beschäftigen zu dürfen, führte zu scharfen ultimativen Protesten der Reformen. Vgl. MLHA, aj, Nr. 789 a; sowie Nr. 792, bes. ABI 391, 397, 421, 436, 437, 443, 449, 478. Vgl. zu dem Gesamtvorgang auch L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 234 ff.

¹³⁷ Die Differenzen zwischen Oberrat und Holdheim wurden in einem Schreiben Liepmann Marcus' vom 15.6.1847 deutlich. Es ging um die Legitimität von innergemeindlichen Reformbeschlüssen. Holdheim hielt einfache Mehrheiten für ausreichend, Marcus dagegen wünschte qualifizierte Mehrheiten von drei Vierteln der Gemeindemitglieder, um Zerreißproben zu vermeiden. Vgl. MLHA, MfU, Nr. 9019.

¹³⁸ Eine jüdische Familie aus Teterow hatte ihr Kind nicht beschneiden lassen wollen und war daraufhin von ihrer Gemeinde mit dem Antrag abgewiesen worden, ihr Kind in die Geburtsliste aufzunehmen. Einhorn griff in den Vorgang ein und erklärte die Beschneidung für einen „heiligen Akt“, aber für nicht obligatorisch, um in die israelitische Religionsgemeinschaft aufgenommen zu werden. Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 236 ff.

¹³⁹ Vgl. eine Artikelserie in der „Rostocker Zeitung“ von 1847, Nr. 198, 204, 208, sowie von 1848, Nr. 7, 13 und 15, sowie L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 239 ff.

¹⁴⁰ Vgl. Den öffentlichen Kultus betreffende Differenzpunkte, 1850. Die Schrift charakterisierte die „seit Jahrzehnten innerhalb der deutschen Judenheit“ geführten Auseinandersetzungen als Streit um „äußerliche Dinge“. Zentrale Streitpunkte innerhalb der Mecklenburger Juden zwischen „Altgläubigen“ und Reformern waren die Verwendung alter, nicht mehr zeitgemäßer Gebete, wie die um Rückkehr nach Palästina (S. 11 ff.), die Frage der Gebetssprache (S. 17), die Wiederherstellung eines Tieropferituals (S. 12).

erklärte.¹⁴¹ Der Oberrat wurde personell völlig neu besetzt, verkleinert und sollte künftig nicht mehr gewählt, sondern vom Landesherrn eingesetzt werden. Auch die Synagogen- und Gemeindeordnungen wurden revidiert.¹⁴²

¹⁴¹ Vgl. Schreiben der „*landesherrlichen Commissarien*“ vom 17.2.1853, in: *Gesetzsammlung*, 1852-1866, Bd. 5, Nr. 4843, S. 1098 f.

¹⁴² Vgl. Schreiben Friedrich Franz' II. an die Staatskommissare im Oberrat vom 24.5.1853, in: *ebd.*, Nr. 4844, S. 1099 f.; vgl. auch weiter unten.

VIII. Die Revolutionsjahre von 1848-1850

1. Vorgeschichte: Judenpolitik in Bewegung

a) Kurswechsel der Regierung

„Es vergeht ein Jahr nach dem andern, und sie [die Juden] stehen noch wie im Mittelalter, in precären Schutzverhältnissen“, klagte 1839 Meyer Löser als jüdischer Sprecher in einer der Jahr für Jahr an die Regierung gerichteten Eingaben und bat darum, „den Faden in dieser Angelegenheit mit den Ständen wieder anzuknüpfen“.¹ Löser berief sich auf einen erfolgreich verlaufenden, durch staatliche Schul-, Berufs- und Kultusreformen geförderten Assimilierungsprozeß der jüdischen Bevölkerungsgruppe und erinnerte an die vom Herrscherhaus² erklärte Absicht, diesen Prozeß nach Ablauf von zehn Jahren durch ein Gesetz zum Abschluß zu bringen.³ In ihrer Reaktion schloß die Regierung grundsätzlich eine neue Initiative nicht aus, so daß die jüdischen Repräsentanten schon an einen Erfolg ihres „beharrlichen“ Drängens glaubten.⁴ Der Vorstoß des Oberratsmitgliedes und Schweriner Juristen Lewis Marcus suchte dann auch die Wende einzuleiten, indem er das scheinbar größte Hindernis einer Integration ansprach: die Schutzgeldfrage.⁵ Marcus bot die Zahlung einer einmaligen Ablösesumme an, falls es zu einer Gleichstellung der Juden käme und damit die Schutzgeldpflicht entfielen. Die Regierung nahm Marcus' Vorstoß zum Anlaß, ihre künftige Judenpolitik zu überdenken, und entwarf folgende drei Handlungsalternativen: 1) Die staatsbürgerliche Gleichstellung. Sie hätte einen neuen Gesetzentwurf erfordert. 2) Die Erweiterung bürgerlicher Rechte auf administrativem Wege. Zu diesem Zweck wollte man das eigene Konzept von 1828 überarbeiten. 3) Die Lösung der Schutzgeldfrage. Hier wurde der „Legationsrath“ Dr. Prosch beauftragt, Gespräche mit Marcus zu führen.⁶

Marcus' Idee, über einen Kauf des Judenregals zu verhandeln, war nicht ungewöhnlich, schon gar nicht »jüdisch«; sie stand vielmehr in der Kontinuität eines vormodernen Rechtsbewußtseins, für das die Kommerzialisierung von Rechten

¹ Vgl. Schreiben Meyer Lösers an die Regierung vom 30.5.1839, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 431-435.

² Friedrich Franz I. regierte bis 1837; ihm folgte bis 1842 Paul Friedrich.

³ Meyer Löser legte ein Schreiben des Bützower „Criminalraths Ackermann“ vom 8.5.1838 als Referenz bei, das den Nachweis erbringen sollte, Juden würden weniger straffällig als Christen. Damit sah er die Behauptung eines moralisch zweifelhaften Lebenswandels der Juden als widerlegt an. Vgl. ebd.

⁴ Vgl. Schreiben der Regierung an Löser vom 1.7.1839, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 430.

⁵ Vgl. Schreiben Lewis Marcus' an die Regierung vom 8.11.1839, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 408-409.

⁶ Vgl. Aktennotiz v. Lützows vom 26.1.1840, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 420.

selbstverständlich war. Für das Herrscherhaus hatte die Judenemanzipation eine bedeutende materielle Seite. Sie war eine Frage des Etats, nicht nur der Humanität oder der Gerechtigkeit, denn das Schutzgeld glich einer nicht unbeträchtlichen landesherrlichen Rente.⁷ Finanz- und Haushaltsfragen aber waren zugleich auch Machtfragen. Sie gaben den Ständen immer wieder Gelegenheit, die Gestaltungsspielräume der Landesherrn einzuschränken. Die im Frühjahr 1840 von der Regierung angesetzten Verhandlungen schienen Marcus' These vom hohen Stellenwert der Schutzgeldproblematik zu bestätigen. Die geforderte Kompensation in Form einer „*Religionssteuer*“ wies das jüdische Oberratsmitglied zurück,⁸ bot jedoch eine einmalige Ablösungssumme von 20.000 Reichstalern an, die wohlhabende Juden mit der Maßgabe, „*endgültig frei zu werden*“, aufbringen wollten.⁹ Schließlich einigte man sich auf diese Summe in Verbindung mit einer zusätzlichen Zahlung in gleicher Höhe, verteilt auf zehn Jahre.

Ungeachtet der in den Gesprächen erzielten, für die Juden zweifellos hoffnungsvollen Verständigung¹⁰ rückte die Regierung noch im Sommer von diesem Kurs wieder ab. Aus einer Korrespondenz mit Strelitz ging hervor, daß die Schweriner Seite zwar Verständnis für die „*beharrlich*“ auf neue Verhandlungen drängenden Juden aufbrachte, sich dennoch gegen eine neue Gesetzgebung und für die Fortsetzung ihres administrativen Vorgehens entschieden hatte.¹¹ In grundsätzlicher Abwägung der Handlungsalternativen war der Schweriner Regierung durchaus bewußt, daß eine neue Gesetzgebung früher oder später unausweichlich war, um die Juden nach dem Vorbild anderer Länder „*aus dem bisherigen Schutzverhältnisse zu emancipiren*“.¹² Gegenüber Preußen hatte sie bereits eingeräumt, daß die Rechtsverhältnisse der Juden im Großherzogtum „*noch nicht geordnet*“ seien.¹³ Zu einem derartigen Schritt hätte sie jedoch die Unterstützung von Strelitz benötigt, das jedoch unumwunden erklärte, dem Grundsatz einer staatsbürger-

⁷ Vgl. die Regierungsgutachten vom 4.4.1840, 16.4.1840 sowie 15.6.1840: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 421-429. Die Summe der Schutzgelder hatte eine Größenordnung, die einer Verzinsung von rund 89.000 Reichstalern entsprach.

⁸ Marcus berief sich auf ausländische Staaten, in denen derartige Sondersteuern nicht mehr erhoben würden. Hier deutete sich erstmals bei Juden das Gefühl an, daß die Zeit nicht länger gegen, sondern für sie arbeitete. Vgl. ebd.

⁹ Marcus verwies auf eine Absprache mit dem „*Commissionsrath*“ Hinrichsen und dem Kaufmann Meyer Israel. Vgl. ebd.

¹⁰ Vgl. auch die Nachfrage Dr. Proschs vom 16.7.1840, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 399.

¹¹ Vgl. Schreiben Schwerins an Strelitz vom 15.6.1840, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 404-406.

¹² Vgl. ebd., sowie eine Denkschrift der Regierung vom 4.4.1840, a.a.O., ABl 421-429.

¹³ Auf eine preußische Anfrage hatte Schwerin eingeräumt, daß die Rechtsverhältnisse der Juden „*zur Zeit durch eine allgemeine Gesetzgebung noch nicht geordnet* [seien]. *Die jüdischen Glaubensgenossen stehen hier in dem früher in den meisten deutschen Staaten ausgebildeten Schutzverhältniß.*“ Vgl. Korrespondenz Schwerins mit Preußen vom 8.3.1833 und 18.4.1833, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 526 und 528.

lichen Gleichstellung der Juden „nicht beipflichten“ zu können.¹⁴ Schwerin sah daher keine Alternative zur Politik der kleinen Schritte. Ohne Unterstützung von Strelitz bestand keine Aussicht, sich über die „hartnäckige“ Blockade der Stände, die die „*Emancipationsfähigkeit*“ der Juden kategorisch bestritten, hinwegzusetzen.¹⁵ Unter den gegebenen Kräfteverhältnissen mußte die landesherrliche Judenpolitik weiterhin unterhalb der Gesetzgebungsebene ansetzen, wo man ohne „*Concurrenz*“ der Stände handeln und die rechtlichen Verhältnisse schrittweise „den heutigen Erfordernissen“ anpassen konnte. Viel Handlungsspielraum bot die von den Ständen erzwungene Beschränkung auf die administrative Ebene nicht. Mit der Übernahme der Regentschaft durch Friedrich Franz II. im Jahre 1842 endete jedoch die jahrzehntelang »von oben« betriebene Politik der Judenemanzipation. In der anlässlich des Thronwechsels verfaßten Regierungsdenschrift zur Judenpolitik deuteten sich bereits neue Akzente an. Das Regierungskollegium fand zu einer veränderten Sprachregelung über die zurückliegenden drei Jahrzehnte.¹⁶ Die »Constitution« von 1813 wurde stark relativiert und als historisch verfrüht bezeichnet. Das Gesetz sei, so die Denschrift, weit über das hinausgegangen, worauf die Juden seinerzeit aufgrund ihrer „*Culturstufe*“ Anspruch gehabt hätten. In dieser Lesart erschien die Restitution der Schutzjudenverhältnisse nicht länger als von den Ständen erzwungen, sondern als eine hinsichtlich der „*Masse*“ der Juden angemessene politische Entscheidung. Für Außenstehende noch nicht erkennbar, bahnte sich hier eine einschneidende Zäsur in der Judenpolitik des mecklenburgischen Herrscherhauses an.

Aus der Sicht des Vorstandes der Schweriner jüdischen Gemeinde, der im Mai 1843 erneut petitionierte, schien die Ausgangssituation für einen weiteren Vorstoß günstiger zu sein als in den zurückliegenden Jahrzehnten. Die Petenten verspürten »Rückenwind«, denn im Ausland mehrten sich die Zeichen, daß die »Judenfrage« wieder auf der Tagesordnung stand.¹⁷ Die an die Regierung gerichtete Eingabe „wegen Wiedererlangung der Bürgerrechte“ erfolgte nicht zufällig genau

¹⁴ Vgl. Korrespondenz zwischen Schwerin und Strelitz vom Mai und Juli 1842, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 385, 382-383, 380.

¹⁵ Vgl. Schreiben Schwerins an Strelitz vom 15.6.1840, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 404-406

¹⁶ Vgl. Denschrift der Regierung vom 9.7.1842, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 371-375.

¹⁷ Bei den Akten befanden sich mehrere einschlägige ausländische Publikationen, die das Informationsbedürfnis der Regierung erkennen lassen, und zwar Exemplare des seit 1839 erscheinenden jüdischen Wochenblatts „Der Israelit“, eine Druckschrift des 7. rheinischen Landtags vom 8.7.1843, in der der Antrag auf völlige Emanzipation begründet wurde, und ein „*Extract der Allgemeinen Zeitung des Judenthums Leipzig*“ vom 27.8.1842. Vgl. MLHA, aj, Nr. 759, ABI 254-268 und ABI 356-346. Auch die preußische Anfrage vom 10.11.1843 nach der Schul- und Kultuspolitik in bezug auf die Juden dokumentierte, daß die »Judenfrage« wieder in Bewegung geraten war. Vgl. auch a.a.O., ABI 204.

dreißig Jahre nach Verkündung der »Constitution«.¹⁸ Sie wurde von sechs jüdischen Gemeinden unterstützt¹⁹ und Monate später kritisch ergänzt durch eine Eingabe des Güstrower Vorstands.²⁰ Neue Kräfte unter den Mecklenburger Juden wurden politisch aktiv und erweiterten den Kreis der am Emanzipationsprozeß Beteiligten beträchtlich. Unmittelbare Wirkungen auf die Regierungspolitik hatten die Eingaben nicht.²¹ Wesentlich aber war, daß sie in eine Zeit fielen, in der die Emanzipation der Juden in Deutschland nicht länger nur eine Hoffnung der Betroffenen blieb, sondern von bürgerlich-liberalen Kräften unterstützt wurde.²² Die von den Schweriner und Güstrower Vorständen eingereichten Petitionen illustrierten eindrucksvoll, daß es zwei Zentren unter den Mecklenburger Juden gab, die um ein schlagkräftiges Politikkonzept zur Verwirklichung ihrer Emanzipation konkurrierten. Die fast sechzigseitige Schweriner Eingabe stellte ein Fünf-Punkte-Programm in den Mittelpunkt und forderte das Ortsbürgerrecht unter Einschluß des aktiven und passiven Wahlrechts der Juden, den Wegfall der Schutzgelder nach Zahlung einer „*Loskaufsumme*“, den uneingeschränkten Erwerb städtischer Grundstücke; Gewerbefreiheit und Zulassung zur Advokatur.²³

¹⁸ Vgl. Schreiben des Schweriner Gemeindevorstands an die Regierung vom 28.5.1843, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 225-252.

¹⁹ Folgende Gemeinden zeichneten gegen: Rehna am 30.6.1843, Grevesmühlen am 3.7.1843, Ludwigslust am 6.7.1843, Grabow am 9.7.1843, Bützow am 14.7.1843, Waren am 17.7.1843. Vgl. ebd.

²⁰ Vgl. Schreiben des Güstrower Vorstands an die Regierung vom 4.9.1843, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 273-287.

²¹ In einer Aktennotiz vom 5.9.1843 vermerkte v. Lützwow, in den jüdischen Eingaben seien keine neuen Argumente enthalten. Er versuchte ihre Bedeutung herunterzuspielen und glaubte, daß sich in den anderen Staaten längst nicht so viel tat, wie die Juden behaupteten. Vgl. MLHA, aj, Nr. 759, ABI 223. Das Antwortschreiben der Regierung schätzte die Aussichten der Petenten auf einen Erfolg daher auch als „*gering*“ ein. Vgl. Schreiben der Regierung an die jüdischen Gemeindevorstände vom 11.10.1843, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 222. Die Reaktion der Regierung fand kurz darauf ein öffentliches Echo. Vgl. AZJ, Jg. 7, Nr. 49 vom 4.12.1843, S. 724.

²² Vgl. die oben erwähnte Druckschrift eines Mitglieds des 7. rheinischen Landtags, mit der der Landtagsabgeordnete Canonicus Lensing aus Emmerich unter Hinweis auf Petitionen anderer rheinischer Städte die Legitimität der Judenemanzipation begründete. Dabei fiel ins Auge, wie klarsichtig der nichtjüdische Referent die zeitgenössischen Vorbehalte zusammenfaßte, die einer Gleichstellung entgegenstanden: niedriger Bildungsgrad, absondernde Religionsgrundsätze, Fremdlingsstatus und christlicher Charakter der Gesellschaft.

²³ Die Forderungen wurden ausführlich begründet. Mit Blick auf den möglichen Wegfall der Schutzgelder argumentierte der Schweriner Vorstand, daß die neuen Freiheiten einen „*Aufschwung*“ der Wirtschaftstätigkeit der Juden nach sich ziehen würden, so daß die zusätzlichen Steuereinnahmen den Verlust der „*Judenabgaben*“ leicht wettmachen würden. Jüdischer städtischer Grundbesitz wurde als vorteilhaft für den Grundstücksmarkt, als Sicherheit im Geschäftsverkehr und als identitätsstiftend für die Juden angesehen. Die geforderte Gewerbefreiheit charakterisierte die Petition schlagend als „*Entfesselung der handelntreibenden Juden*“. Als Reflex eines

Die Güstrower Juden kritisierten diesen Kurs in einer eigenen, kaum weniger ausführlichen Erklärung als unzureichend. Schlüsselproblem sei für sie die Beseitigung des „mittelalterlichen Judenschutz-Systems“ durch „staatsrechtliche Gleichstellung“. Ein Zeichen der Schwäche war es gewiß nicht, wenn es innerhalb der Judenheit zu politischen Differenzen über den Weg ihrer Emanzipation kam, eher handelte es sich wohl um Äußerungen eines wachsenden »Bürgersinns«, um die unausbleiblichen Konsequenzen eines Anspruchs auf politische Teilhabe.

In ihrem einleitenden Teil hatte die Schweriner Eingabe auf die fehlende staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden hingewiesen: „*Das Schutzverhältniß, in welchem die Mecklenburgischen Juden stehen, ist ein Denkmal der mittelalterlichen blutigen Verfolgungen.*“ Sie forderte, die Juden endlich „*als Bürger*“ zu behandeln und ihnen die „*damit verbundenen Rechte zu verleihen*“. Seit Generationen seien Juden im Lande heimisch, so daß sie darauf Anspruch hätten, „*als Mecklenburger anerkannt*“ zu werden: „*Mecklenburger sein und nicht einmal des Bürgerrechts zu genießen, scheint uns ein zu greller Widerspruch, als das er sich noch lange erhalten könnte*“. Schon lange sei nicht mehr zu übersehen, daß die emanzipatorische Kraft der Bildung Juden und Nicht-Juden im Lande entscheidend einander näher gebracht habe: „*Es ist nicht mehr zu leugnen, daß die fortschreitende Macht der Bildung [...] mehr und mehr die Kluft, welche in geselligen Beziehungen zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen stattfand, ausgleicht und ebnet.*“ Über Erfolg und Mißerfolg der Integration der Juden entscheide nun aber die weitere Gesetzgebung, der eine gesellschaftliche Signalfunktion zukomme. Bleibe ihre Gleichstellung aber weiterhin aus, so würde „*die Zurücksetzung der Juden*“ von der Gesellschaft „*als ein Zeichen ihrer Unwürdigkeit*“ aufgefaßt werden und die „*Unduldsamkeit der Christen*“ fördern. Hingegen sei die Verwirklichung der Gleichberechtigung für die jüdische Jugend

Bedeutungswandels des Marktes im zeitgenössischen Bewußtsein wurde nun die wirtschaftliche Funktion der jüdischen Kaufleute erstmals selbstbewußt und offensiv herausgestellt. Der Handel sei „*die Herzader des Staats [...], der jetzt die Seele der größten politischen Fragen bildet, [...] gewiß eine der edelsten und nützlichsten Erwerbszweige des Unterthans*“. Die Schweriner Emanzipationspetition schlug gleichsam in ein liberales Wirtschaftsprogramm um, das die Kongruenz von Judenemanzipation und Liberalismus vorwegnahm: „*Die Beschränkungen im Handel der Juden können allein ihren Grund haben in der Angst, daß die Christen von ihnen überflügelt werden, in dem antisocialen Element, welches sich der gleichen und freien Entfaltung der Kräfte aller Mitglieder der Gesellschaft widersetzt, und das belebende Staatsprinzip, den Wetteifer der Kräfte, gern unterdrücken möchte [...] so ist es auch ein anerkannter Satz, daß die Gestattung freier Concurrrenz für das consumirende Publicum ein größter Vortheil ist, so daß man nicht die Käufer, sondern die Verkäufer über Concurrrenz klagen hört. [...] Fürchten die Christen eine Ueberflügelung, so mögen sie derselben durch Anstrengung und gleiche Betrieb-samkeit begegnen [...]*“ Vgl. Schreiben des Schweriner Gemeindevorstands an die Regierung vom 28.5.1843, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 225-252. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

„ein mächtiges Triebrad“, entscheidend dafür, eine „immer enger werdende Annäherung“ zwischen Juden und Nicht-Juden zu ermöglichen. „Um unserer Jugend willen, flehen wir“, so der Schweriner Gemeindevorstand, „uns die Pforten des Bürgerthums zu öffnen“, denn „unsere Kinder [zu] erziehen ohne bestimmte Aussicht, sie dereinst als Bürger zu wissen, heißt dem Hungernden und Durstenden die Qualen des Tantalus zu bereiten“.

Was aber hatte die Kritik des Güstrower Vorstands herausgefordert? Es war die erklärte Skepsis der Schweriner Eingabe, als Juden in naher Zukunft keine gleichen politischen Rechte erringen zu können: „befürchten wir doch, daß der Kampf um die politischen Rechte der Juden noch nicht in Deutschland so weit gediehen ist, daß wir deren Verleihung für jetzt zu gegenwärtigen hätten“. Die Güstrower Petenten waren anderer Meinung.²⁴ Selbst wenn die Stände weiterhin das Fortbestehen einzelner Beschränkungen erzwingen würden, so sollte doch „als oberstes leitendes Prinzip der künftigen Gesetzgebung der Grundsatz festgehalten und ausgesprochen werden, den die Verordnung vom 22. Februar 1813 auch wirklich mit Recht an die Spitze stellt [...], dergestalt, daß die staatsrechtliche Gleichheit als Regel, die Beschränkungen aber als Ausnahme zu betrachten sein würden“. Es war daher auch genau kalkuliert, daß der Güstrower Vorstand – dreißig Jahre später! – die „Wiederherstellung der suspendierten Constitution von 1813“ beantrage. Die Schweriner Erklärung, die sich lediglich für einzelne Erleichterungen ausspricht, wurde verworfen. Diese habe „den rechten Gesichtspunkt von vorn herein verfehlt; die eigentliche Quelle des Uebels ganz unberührt gelassen und es übersehen, daß solchergestalt das Bemühen gegen einzelne Ausflüsse dieses Uebels jeder Consequenz und solider Begründung entbehrt [...]“. Güstrows zentraler Bezugspunkt war das diskriminierende Schutzverhältnis, da „in unserem deutschen Vaterlande Mecklenburg leider noch der einzige Staat ist, in welchem das mittelalterliche Schutzverhältniß der Juden noch in seiner starren Consequenz besteht [...] [und ein Jude] nicht als vollberechtigter Einländer, sondern als eine landesherrlich geduldete, im Lande sich bloß aufhaltende, schutzverwandte Person, betrachtet wird“. Diese Perspektive abstrahierte das Gleichstellungsproblem, so daß sich gleichsam eine neue Dimension von Staatsbürgerbewußtsein herausbildete. Erstmals wurde hier das diskriminierende Moment eines minderen Rechtsstatus in den Vordergrund gestellt. Juden wollten sich gleichsam nicht länger als Mecklenburger zweiter Klasse fühlen müssen: „Wenn aber [...] von zweien anerkannten Uebeln dennoch eines beibehalten werden müßte, so wäre es unläugbar [!] besser, lieber die Schutzgelder – allenfalls unter einem milderen Namen – als das mittelalterliche Judenschutz-System fortbestehen zu lassen; jene betreffen mehr nur die materiellen äußeren Güter, dieses aber vorzugsweise das unschätzbare Gut der Ehre und der öffentlichen Achtung!“ Wollte man die Unterschiede beider Dokumente betonen, so repräsentierte die Schweriner Eingabe einen mehr pragmatischen, wirtschaftlich

²⁴ Vgl. Schreiben des Güstrower Vorstands an die Regierung vom 4.9.1843, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 273-287. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

orientierten Politikentwurf, Güstrow dagegen ein eher abstrakt-theoretisches, rechtliches Verständnis. Naheliegender aber ist es, beide Konzepte als zwei Seiten eines Prozesses, als unterschiedliche politische Äußerungen im Ringen um Emanzipation anzusehen.

Gleichsam in einer Doppelstrategie wurden nach der Regierung auch die Stände im Jahre 1843 zum Adressaten jüdischer Emanzipationsinitiativen. Die im Oktober an den Landtag gerichtete Schrift des Grevesmühlener Arztes und Oberratsmitgliedes Dr. Israel Behrend²⁵ verfolgte wiederum die Taktik, die Stände öffentlich auf die Grundsätze ihrer Erklärung von 1812 zu verpflichten.²⁶ Behrend protestierte entschieden dagegen, daß die Stände seitdem davon abgerückt waren und in den zurückliegenden Auseinandersetzung die jüdische Religion für unvereinbar mit einer Staatsbürgerschaft erklärt hatten.²⁷ Mit seiner Publikation wurde die staatliche Judenpolitik der zurückliegenden dreißig Jahre erstmals im Großherzogtum öffentlich dokumentiert und kommentiert.²⁸ Wider Willen sah sich der jüdische Arzt allerdings gezwungen, auf die „*häcklige Frage*“²⁹ des Reifegrades der Juden einzugehen, um zu beweisen, „*daß die von den Ständen gemachten Bedingungen für die Emancipation der Juden Mecklenburgs erfüllt sind*“.³⁰ Ganz im Sinne des staatlich konstatierten Junktims zwischen Lebensführung und Bürgerrechtsfrage strich Behrend heraus, daß Mecklenburger Juden als Kaufleute und Handwerksmeister, Gutsbesitzer und -pächter,³¹ Ärzte und Rechtsanwälte „*zu einem großen Teil ein unbedingtes Vertrauen ihrer Mitbürger*“ gewonnen hätten.³² Ursache dafür seien zum einen Rechtschaffenheit, Tüchtigkeit, Bescheidenheit und Solidität jüdischer Familien, zum anderen ihr Sinn für die Belange der Allgemeinheit, wie ihn bereits „*Mecklenburg's jüdische Soldaten, die Freiwilligen im Befreiungskriege*“ unter Beweis gestellt hätten. Das hohe Lied jüdischer Tugenden, in das Behrend hier verfiel, dokumentierte, daß die neu formierte jüdische Oberschicht das bürgerliche Kulturmodell ihrer Umgebung nicht mehr nur propagierte, sondern bereits selbst repräsentierte. Sie war überzeugt, daß die

²⁵ Vgl. I. BEHREND, Die Juden im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, 1843.

²⁶ Vgl. ebd., S. 20 ff.

²⁷ Ebd., S. 25.

²⁸ Die Schrift gab den Text der »Constitution« wieder, bezeichnete sie als „*freisinnig*“ und referierte ausführlich das Ständegutachten von 1812, dessen Grundlagen und Bestimmungen als „*Zwangsgesetz*“ interpretiert wurden. Vgl. ebd., S. 14 ff.

²⁹ Ebd., S. 31.

³⁰ Ebd., S. 39.

³¹ 1840 war bekannt geworden, daß der Kaufmann Salomon aus Röbel das Rittergut Klochtin gepachtet hatte. Vgl. MLHA, aj, Nr. 759, ABI 390-391.

³² Vgl. ebd., S. 34 ff. Besonders betont wurde die volkswirtschaftliche Bedeutung jüdischer Kaufleute für den Tabak- und Wollhandel des Landes. Viele „*gediegene*“ jüdische Geschäftsleute seien allerdings durch die Engstirnigkeit der beiden Seestädte Rostock und Wismar gezwungen worden, ins Ausland nach Hamburg zu gehen. Behrend erwähnte außerdem, daß einer der jüdischen Ärzte in Bützow als „*Physikus*“ am Kriminalgericht und in der Strafanstalt arbeite. Ebd. S. 39.

Juden in erster Linie über Leistungen zu einer neuen gesellschaftlichen Stellung finden würden. In der vormodernen Zeit verfügten sie sie gleichsam noch nicht über einen sozialen Status, nun aber ebneten ihnen Leistungsbewußtsein und Erfolg den Zugang zu einer funktionalen bürgerlichen Welt.

Während sich im Herrscherhaus durch Friedrich Franz II. – unmerklich für die Juden – eine Verhärtung in der »Judenfrage« anbahnte, zeigten sich Mitte der vierziger Jahre in der Ständeversammlung erste Auswirkungen des allgemeinen politischen Klimawandels in Deutschland. 1845 war der Landtag, wie ein interessierter Zeitgenosse bemerkte, bereits „*geseget mit Druckschriften*“.³³ Nichtadlige Gutsbesitzer,³⁴ an ihrer Spitze die Gruppe um Pogge (Gut Roggow), Schnelle (Gut Buchholz) und Stever (Gut Wustrow),³⁵ wehrten sich gegen die Privilegien des alteingesessenen Adels, beanspruchten Mitsprache in den Führungsgremien der Stände und trugen mit „*enormem Schrift- und Rechtsaufwand*“ zur Politisierung der Landtage bei.³⁶ 1846 wurden ihre Vertreter bei der Wahl in den Engeren Ausschuß erstmals berücksichtigt.³⁷ Eine Minderheit unter ihnen, gemeinsam mit städtischen liberalen und demokratischen Publizisten wie den Rostocker Gebrüdern Wiggers,³⁸ verfolgte weitergehende Ziele³⁹ und wünschte eine grundlegende Verfassungsreform mit dem Ziel der Schaffung eines Repräsentativsystems, allerdings – im Unterschied zur aufmerksam verfolgten preußischen Entwicklung – nicht gegen, sondern im Bündnis *mit* dem Herrscherhaus. Ihr 1847 von Pogge eingebrachter, zunächst aber noch gescheiterter Antrag auf Einführung einer konstitutionellen Monarchie⁴⁰ dokumentierte den neuen Stellenwert der

³³ Vgl. S. SCHNELLE, Kurzer Bericht, Jg. 3, 1846, Tl. 1, S. 17.

³⁴ 1846 standen 303 nichtadlige 290 adligen Ständemitgliedern gegenüber. Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 123.

³⁵ Vgl. bes. H. POGGE VON STRANDMANN, Revolution in Mecklenburg, in: Modernisierung und Freiheit, 1995, S. 165-185. Vgl. auch A. WERNER, Die politischen Bewegungen, 1907, S. 31.

³⁶ Vgl. V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 36 f. mit weiteren Literaturangaben. Dr. Schnelle gehörte als bürgerlicher Landwirt auf Gut Buchholz zu den oppositionellen bürgerlichen Landtagsmitgliedern, die für eine Mitgliedschaft in den Führungsgremien der Ständevertretung kämpften. Seine Publikation des Tagungsverlaufs der Jahre 1843-1845 war Teil dieser Politik.

³⁷ Vgl. auch A. WERNER, Die politischen Bewegungen, 1907, S. 25.

³⁸ Vgl. das Kurzporträt des Rostocker Advokaten Moritz Wiggers in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 416.

³⁹ Zu ihnen gehörten Wilhelm Raabe, der Herausgeber der hier benutzten Gesetzsammlung, der Dichter August Heinrich von Fallersleben, der Theologieprofessor Julius Wiggers, sein Bruder, der Anwalt Moritz Wiggers und der jüdische Rechtsanwalt und spätere Landtagsabgeordnete Lewis Marcus. Als Periodikum brachten die liberal-demokratischen Politiker seit 1847 die „Mecklenburgischen Blätter“ heraus.

⁴⁰ Vgl. bes. H. POGGE VON STRANDMANN, Revolution in Mecklenburg, in: Modernisierung und Freiheit, 1995, S. 170 ff.; A. WERNER, Die politischen Bewegungen,

Ständevertretung, die von vormärzlichen Reformkräften als Plattform zur Verbreitung liberaler Ideen genutzt wurde. Mehrheiten für durchgreifende Reformen fanden sich allerdings in der Ständeversammlung nicht. Der Reformimpetus nicht-adliger Kräfte war nicht auf Beseitigung der Privilegienordnung, sondern in erster Linie auf politische Partizipation gerichtet.

Auch die Behandlung der »Judenfrage« geriet im Großherzogtum in Bewegung. Auf dem Herbstlandtag 1843 hatte ein Landtagsmitglied unter Hinweis auf „*Fort-schritte*“ in der »Umbildung« der Juden, die es mit Reformschriften des Landesrabbiners zu belegen versuchte, beantragt, die Regierung um neue Gesetzentwürfe zu bitten.⁴¹ Obgleich dieser Antrag zunächst noch scheiterte, deutete er auf eine neue Tendenz in der Ständeversammlung hin. Ein Jahr später kommentierte ein bürgerlicher Gutsbesitzer die Defizite der jüdischen Rechtsverhältnisse mit den Worten: „*Meklenburg, welches in den Jahren 1811-1813 sich innerhalb Deutschlands an die Spitze derjenigen Staaten stellen zu wollen schien, die den Juden nicht bloß Menschen-, sondern auch staatsbürgerliche Rechte zuerkennen wollten, – dieses selbe Meklenburg ist jetzt in der Nachhut derjenigen Staaten, welche den Juden Gerechtigkeit gewähren.*“⁴² Und 1845 diskutierte der Landtag einen Antrag v. Staubingers auf Gut Lübsee, den Erben Israel Jacobsons auf Gut Klenze zum Landtag zuzulassen, da auch sein Vater „*stets Landtagsausschreiben*“ erhalten habe.⁴³ Nach einem zeitgenössischen Bericht folgte diesem Vorstoß eine „*kurze, lebhaft und regellose Debatte*“, in der offenbar keine Inhalte, sondern nur Emotionen eine Rolle spielten. Das Neue an der Abstimmung aber war das knappe Stimmenverhältnis von 73 : 67, mit dem dieser Antrag abgelehnt wurde,⁴⁴ hatte doch kaum eine andere Frage die ständischen Gemüter in der Vergangenheit so erhitzt, wie die Mitgliedschaft von Juden in der Ständevertretung! 1845 konnte sich offenbar bereits knapp die Hälfte der auf dem Landtag versammelten Mitglieder der Ritter- und Landschaft Juden in ihren Reihen vor-

1907, S. 35; J. WIGGERS, Die Mecklenburgische constituirende Versammlung, 1850, S. 3.

⁴¹ Vgl. S. SCHNELLE, Kurzer Bericht, Jg. 1, 1844, S. 34.

⁴² Vgl. ebd., Jg. 2, 1845, S. 112.

⁴³ Vgl. ebd., Jg. 3, 1846, Tl. 1, S. 71. Ganz anders wurde dieser Fall noch 1828, nach dem Tod Israel Jacobsons behandelt, als der Landtag nach Möglichkeiten suchte, einen Eingriff in die Erbfolge vorzunehmen. Vgl. „*Extract*“ des Landtags vom 29.11.1828, in: MLHA, aj, Nr. 755, ABI 624-625. Nachdem Jacobson in Berlin verstorben war, hatte seine Witwe das Testament veröffentlichen lassen, das ihn als weitsichtigen, wohlthätigen und mit seiner Familie verbundenen Menschen zeigte. Die mecklenburgischen Güter fielen an seine vier Söhne aus erster Ehe. Besitzer von Grambow wurde Meyer Jacobson, seit 1846 dessen Sohn Gottlieb Jacobson, der seinen Vater seit 1833 in allen Gutsangelegenheiten vertreten hatte. Später ging der Besitz in die Hände des Herrscherhauses über. Vgl. S. SILBERSTEIN, Das Testament Jacobsons, in: Jahrbuch für jüdische Geschichte, 1927, S. 100-109.

⁴⁴ Vgl. S. SCHNELLE, Kurzer Bericht, Jg. 3, 1846, Tl. 1, S. 72.

stellen. Jüdische Petitionen aus Schwerin⁴⁵ und Röbel wurden eingebracht.⁴⁶ Ludwig Aarons erhielt als dritter jüdischer Jurist im Großherzogtum eine Genehmigung zur Niederlassung als Anwalt, und zwei Landtagsmitglieder stellten unabhängig voneinander Antrag auf neue Verhandlungen über die »Judenfrage«.⁴⁷ Der Engere Ausschuß wurde beauftragt, den Stand des Gesetzgebungsganges zu eruieren. Im Oktober 1846 lag dem Landtag ein Bericht vor, der, orientiert an offiziellen Erklärungen, die Ereignisse seit 1813 aus Sicht der Stände zusammenfaßte.⁴⁸ Er kam zu dem Schluß, daß „in Folge mehrfacher Reklamationen der Juden und dadurch veranlaßter Divergenz der Ansichten [...] nicht ohne Weiteres auf die frühere Gesetzgebung zurückgegangen werden“ könne, und sprach die Erwartung aus, daß beide Landesregierungen die Initiative ergriffen.

Auch die Schweriner Regierung konnte gegenüber der Opposition im Vormärz, die ihre beunruhigende Kraft durch auswärtige Entwicklungen erhielt, die Augen nicht länger verschließen. Die leitenden Beamten sahen sich in einem bisher nicht gekannten Maß gezwungen, die Öffentlichkeit in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Politik stand jetzt in einem neuen Kraftfeld, das auch die Behandlung der »Judenfrage« prägte. Bereits die herrschende Sprachregelung „Schutzjude“ konnte zum Politikum werden. Juden war ihre gesellschaftliche Stellung nicht mehr

⁴⁵ Vgl. „Zum verehrlichen Magistrat zu Schwerin“. Die zur Vorlage auf dem Landtag gedruckte Schrift hatte der jüdische Gemeindevorstand Schwerins ohne Druckerlaubnis publiziert. Sie findet sich als Anlage in einem Schreiben von Marcus an die Regierung vom 25.3.1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 165-168. Die Petition sollte den Schweriner Landtagsdeputierten veranlassen, sich für den Vorstoß mit dem Ziel der Judenemanzipation einzusetzen. Sie bezeichnete das Schutzverhältnis als „die Hauptquelle für die Bedrückung der Juden“ (S. 2) und argumentierte offensiv gegen ihre bestehende rechtliche Minderstellung, indem die Besonderheit des jüdischen Berufsprofils nicht mehr problematisiert, sondern als vorteilhaft für die Volkswirtschaft hingestellt wurde: „[...] allein der eigentliche Handel [...] ist jetzt das Triebrad aller Staaten, der Kaufmannsstand ein sehr geachteter. Warum will man denn den Juden hinsichtlich der Zulassung zum Handel noch fortwährend beschränken?“ (S. 3).

⁴⁶ Vgl. S. SCHNELLE, Kurzer Bericht, Jg. 3, 1846, Tl. 1, S. 76. Vgl. auch die Petition der jüdischen Gemeinde in Röbel vom 14.6.1847, die darauf hinwies, daß ihre Eingabe vom Bürgermeister Hofrat Engel eingebracht worden sei, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 17-20.

⁴⁷ Vgl. S. SCHNELLE, a.a.O., S. 60. Zu ihnen gehörte auch der Autor.

⁴⁸ Vgl. „Bericht des Engern Ausschusses, betreffend die Gesetzgebung wegen der Verhältnisse und Rechte der Juden“ vom 19.10.1846, in: Erklärung des Engeren Ausschusses vom 1.7.1847, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 1, S. 2 ff. Ungeachtet ihres dokumentarischen Aussehens war die Quelle vorrangig ein Produkt ständischer Selbstdarstellung, mit dem die Stände nicht nur ihre Sicht veröffentlichten, sondern auch erfolgreich die Begriffe prägten, mit der die Ereignisse interpretiert wurden. Auch L. DONATH folgte dieser Quelle unkritisch. Vgl. DERS., Geschichte der Juden, 1874, S. 203 ff., indem er einen Artikel der „Rostocker Zeitung“ übernahm, der lange Passagen aus der ständischen Quelle zitierte.

gleichgültig, so daß sie empfindlich für Herabsetzungen durch Behörden wurden. Landesrabbiner Holdheim wies auf die „*demüthigende*“ Wirkung hin, wenn einheimische Juden weiterhin im amtlichen Sprachgebrauch wie „*geschützte Fremdlinge*“ behandelt würden.⁴⁹ Seiner Bitte, wenigstens die Begriffe zu ändern, solange man noch an der Sache festhalte, kam die Regierung nach und wies die Behörden an, künftig den Begriff „*israelitischer bzw. jüdischer Landsmann*“ zu benutzen.⁵⁰

Doch der seit den dreißiger Jahren verfolgte Kurs der kleinen Schritte war nicht mehr erfolgversprechend. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung, die die Judenemanzipation als „*eine der liberalen Tagesfragen benutzt[e] und ausbeutet[e]*“, kristallisierte sich bis zum Frühsommer 1846 in einem internen Diskussionsprozeß aller Regierungsmitglieder die Ansicht heraus, an die Grenzen administrativer Politik gelangt zu sein, so daß das Problem mit den Ständen unausweichlich zur „*Erörterung kommen wird*“ und „*nicht füglich anders als durch Gesetzgebung geregelt werden*“ könne.⁵¹ Zu dieser Einschätzung trug auch die Eingabe Lewis Marcus' namens des Schweriner Gemeindevorstands bei, die auf die Politisierung der Ständeversammlung nachdrücklich hinwies.⁵² Marcus sah den Landtag in zwei „*Heerlager*“ getrennt mit der Folge, daß „*die öffentliche Meinung besorgte, es möchten die Berathungen über das öffentliche Wohl durch Partheirücksichten getrübt werden; so zeigte sich gleichwohl in der Judensache eine seltene Übereinstimmung der Ansichten*“.⁵³ Für die Regierung konnte infolgedessen kein Zweifel mehr daran bestehen, daß die »Judenfrage« „*bei der Mehrzahl der Stände wirklich ins Bewußtsein getreten*“ war. Sie sah die Notwendigkeit, initiativ zu werden, wollte aber unbedingt vermeiden, in das Fahrwasser liberal-konstitutioneller Bestrebungen zu geraten.⁵⁴ Wohl galt es ihr als „*ein wahrer Triumph*“, daß es im Landtag nach drei Jahrzehnten ständischer Blockade zu einer „*Initiative in einem liberalen Sinne*“ gekommen war; die wachsende Gewißheit einer kommenden Gesetzgebung jedoch vertiefte innerhalb des Regierungskollegiums die latent vorhandenen Meinungsverschiedenheiten. So sah es der

⁴⁹ Ein „*Extract*“ aus dem Jahresbericht des Landesrabbiners vom 25.12.1844 führte Holdheim mit den Worten an: „*[...] hat der Name ‚Schutzgeld‘ und ‚Schutzjude‘ für den Juden Ehrenkränkendes, wovon ich auf meinen Rundreisen so vielfache Gelegenheit habe, mich zu überzeugen*“. Vgl. MLHA, aj, Nr. 759, ABI 206.

⁵⁰ Vgl. Schreiben der Regierung vom 2.4.1845, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 207.

⁵¹ Vgl. Aktenvermerke der Regierungsmitglieder vom April bis Juni 1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 170-199.

⁵² Vgl. Schreiben Lewis Marcus' an die Regierung vom 25.3.1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 162-168.

⁵³ Vgl. ebd. Marcus, der sich anlässlich des Landtags im Herbst 1845 in Sternberg aufhielt, verwies auf den Landrat v. Oertzen auf Jürgenstorf sowie Hofrat Bölkow, die sich für die „*Judensache*“ eingesetzt hätten.

⁵⁴ Vgl. Aktenvermerke der Regierungsmitglieder vom April bis Juni 1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 170-199.

liberal argumentierende Erste Minister und Geheimratspräsident v. Lützwow⁵⁵ als „gerecht, gut und zweckmäßig“ an, die Juden künftig in allen bürgerlichen Rechten gleichzustellen. Für den Staat könne es nur nachteilig sein, sie noch länger „in Fesseln zu legen“. Mit Hinweis auf die »Constitution« von 1813 betonte er den Grundsatz, „daß der Glaube nicht zum Prüfstein für Staatsverhältnisse zu machen sei“, und war damit am Vorabend der Revolution zu derjenigen Position zurückgekehrt, die die Verfechter der Judenemanzipation ursprünglich Ende des 18. Jahrhunderts vertreten hatten. Eine ganz andere Linie dagegen repräsentierte der konservative Regierungsdirektor Albrecht v. Oertzen, der zwischen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten zu trennen suchte. Nur dort, so argumentierte er in Anspielung auf 1813, wo „die historische Basis von der destructiven Ordnung zurückgedrängt ist“, seien Juden uneingeschränkt gleichgestellt worden. Dagegen setzte er den Grundsatz, daß Juden in einem christlichen Staat „als Fremdlinge“ überhaupt keinen Anspruch auf politische Rechte hätten: „[...] halte ich dafür, daß eben die Glaubensverschiedenheit, eine solche allgemeine Gleichstellung, namentlich in politischer Beziehung, unthunlich macht. [...] Also wie bisher, so auch künftig, hinsichtlich der politischen Rechte – ein wesentlicher Unterschied zwischen Christen und Juden in Meklenburg! – das ist mein politisches Glaubensbekenntniß!“

Das aus den unterschiedlichen Voten des Kollegiums zusammengestellte Verhandlungskonzept wurde im Juli 1846 dem Großherzog zur Entscheidung vorgelegt.⁵⁶ Ungeachtet bestehender Meinungsverschiedenheiten schuf die scharfe Unterscheidung von bürgerlicher und staatsbürgerlicher Ebene die Möglichkeit, einen gemeinsamen Nenner der künftigen Judenpolitik zu finden. Die Regierung empfahl, in ein Gesetzgebungsverfahren einzutreten, dessen Ziel die Verwirklichung „umfassender Maaßregeln“ zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden sein sollte.⁵⁷ Hinsichtlich der staatsbürgerlichen Gleichstellung aber wurde unter Hinweis auf die Verpflichtungskraft der jüdischen Religion empfohlen, von einer „vollkommene[n] Emancipation, die auch früher niemals beabsichtigt gewesen“, abzusehen, obwohl eine „Majorität“ der Regierung durchaus eine „noch unbedingtere Gleichstellung“ befürwortete. Was aber war der Hintergrund für diesen Kurswechsel, der einer Gleichstellungspolitik den Boden entzog? Natürlich war nicht auszuschließen, daß das Regierungskollegium hier einen Kurs empfahl, der dem jungen Großherzog eine unnötige Kraftprobe mit den Ständen ersparen wollte, die nach den Erfahrungen der Vergangenheit mit einer Niederlage enden mußte. Wahrscheinlicher aber war, daß die Regierung hier nur

⁵⁵ Die Regierung setzte sich 1847 folgendermaßen zusammen: Ludwig v. Lützwow, Geheimratspräsident, Albrecht v. Oertzen, Regierungsdirektor, vakant war die Stelle des Geheimen Regierungsrates. Dr. Knaut, Dr. Carl Prosch, Friedrich v. Bassewitz und v. Witzleben waren die Regierungsräte. Vgl. Staatskalender, 1847, S. 35.

⁵⁶ Vgl. Schreiben der Regierung an den Großherzog vom 11.7.1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 157-160.

⁵⁷ Vgl. weiter unten. Die Frage des Ausschlusses aus den Seestädten sollte vorläufig noch offenbleiben.

auf Vorgaben des Landesherrn einging. Offenbar war es mit dem Weltbild des jungen Großherzogs nicht vereinbar, auf die liberalen Signale der Ständeversammlung positiv zu reagieren und eine uneingeschränkte Gleichstellung der Juden zu betreiben. Für diese Annahme sprach bereits der Tenor der 1842 verfaßten Regierungsdenschrift, mit der Friedrich Franz II. neue Akzente setzen ließ. Mit der Übernahme der Regentschaft war der mecklenburgische Landesherr ganz offensichtlich auf den Kurs des neuen preußischen Monarchen eingeschwenkt, der Ende 1841 die Auffassung vertrat, daß der »jüdische Nationalcharakter« einer gesellschaftlichen Integration der Juden entscheidend im Wege stehe.⁵⁸

Als auch Strelitz eine Gesetzesinitiative verlangte,⁵⁹ waren die Würfel gefallen.⁶⁰ Im August 1846, noch vor Beginn des Herbstlandtags, befahl der Schweriner Großherzog, die Schutzgeldzahlungen der Juden, einschließlich aller Sondersteuern, künftig einzustellen.⁶¹ Von diesem Vorgehen versprach sich Friedrich Franz II. einen „*günstigen Eindruck*“ in der Öffentlichkeit, obwohl es den Staatsetat zweifellos belastete.⁶² Lewis Marcus als antragstellender Vorsteher der Schweriner Gemeinde⁶³ sowie die Steuerbehörden des Landes erhielten die Mitteilung, daß für 1847, „*nach Ablauf des gegenwärtigen Etatjahres*“, keine Schutzgelder mehr erhoben würden.⁶⁴ Im November 1846 schließlich signalisierte der Monarch in einer an den Engeren Ausschuß gerichteten Grundsatzklärung

⁵⁸ Vgl. R. RÜRUP, *The Tortuous and Thorny Path*, in: LBIYB, 31, 1986, S. 25.

⁵⁹ Vgl. Schreiben von Strelitz an Schwerin vom 17.5.1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 149-152.

⁶⁰ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 27.8.1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 140.

⁶¹ Die Regierung hatte ihr Verständnis für den jüdischen Wunsch geäußert, nicht länger als geduldeter Einwohner zu gelten, „*der für seinen Schutz noch besonders zahlen muß*“. Ein solcher Zustand müsse „*deprimieren*“. Vgl. Aktenvermerke der Regierungsmitglieder vom April bis Juni 1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 170-199. Allerdings sollte der staatliche Anteil an der Besoldung des Landesrabbiners in Höhe von jährlich 200 Reichstalern nicht mehr gezahlt werden. Vgl. Schreiben der Regierung an das Geheime Ministerium vom 22.9.1846, in: MLHA, aj, Nr. 136-137.

⁶² Zwischen 1841 und 1846 betrug das jährliche Schutzgeld im Durchschnitt 4033 Reichstaler; die jährlichen Gebühren für Gewerbe Konzessionen beliefen sich auf 403 Taler (meist 32 Taler pro Genehmigung) und die für Grundstückskäufe auf 248 Taler (meist 13 Taler pro Genehmigung), so daß die Juden jährlich rund 4700 Taler in die Staatskasse einzahlten. Vgl. MLHA, aj, Nr. 759, ABI 142-146.

⁶³ Vgl. Schreiben der Regierung an den Schweriner Gemeindevorstand vom 9.11.1848, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 131. Der Vorstand hatte am 14.4.1846 die Aufhebung des Schutzgeldes beantragt und den Jahresetat der Gemeinde beigefügt, aus dem hervorging, daß diese Gemeinde im Jahr rund 1720 Reichstaler ausgab. Vgl. MLHA, aj, Nr. 759, ABI 153-154.

⁶⁴ Vgl. Schreiben des Geheimen Ministeriums an die Regierung vom 5.11.1846, sowie Schreiben der Regierung an die Steuerbehörde vom 9.11.1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 130 und 132.

seine Bereitschaft zu einer Verhandlungsrunde über eine neue, Juden betreffende Gesetzgebung.⁶⁵ Dieser Kurs folgte der mit den Regierungsbeamten abgestimmten taktischen Marschroute, die Verhandlungen auf die Ebene der bürgerlichen Rechte zu beschränken, eine Diskussion über gleiche politische Rechte der Juden aber von vornherein auszuschließen, da sich dies „*mit dem Wesen des Staats nicht verträgt*“.⁶⁶

In einer aufgebauchten »Leistungsbilanz« erläuterte Friedrich Franz II. den Ständen zunächst die administrative Judenpolitik der Regierung seit 1830, die er als eine erfolgreiche Periode staatlich initiiertes »Umbildungspolitik« interpretierte.⁶⁷ Er verwies darauf, die Pflicht zur Zahlung von Schutzgeld bereits für das kommende Jahr suspendiert zu haben, und erklärte seine Bereitschaft, auf gesetzlichem Wege auch das Schutzverhältnis zu beseitigen. Damit würden die Juden künftig das Ortsbürgerrecht mit allen damit verbundenen Rechten beanspruchen können.⁶⁸ Auch die Anwaltslaufbahn sollte ihnen grundsätzlich offenstehen.⁶⁹ Es blieb allerdings beim Ausschluß vom öffentlichen Dienst und der bisherigen Praxis, ausländische Juden, bis auf Ausnahmefälle, nicht aufzunehmen. Darüber hinaus wünschte der Großherzog, die Beschränkungen des §377 aus dem »Erbvergleich« aufzuheben und Juden den uneingeschränkten Erwerb städtischer Grundstücke zu ermöglichen. Mit Blick auf den Rahmen der ins Auge gefaßten Gesetzgebung versicherte Friedrich Franz den Ständen, daß es ihm hier nicht um eine staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden gehe, die „*füglich einer späteren Zeit vorbehalten bleiben solle*“, sondern nur um solche Rechte, „*auf deren Ausübung das Glaubensbekenntnis von keinem Einflusse*“ sei. Zum ersten Mal war das Herrscherhaus damit öffentlich auf den jahrzehntelang von den Ständen vertretenen Grundsatz eingeschwenkt, der die Gleichstellung der Juden für unvereinbar mit dem Wesen des christlichen Staates erklärte. Das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe der Juden an Staat und Gesellschaft war seitdem nicht mehr Bestandteil

⁶⁵ Vgl. Schreiben Friedrich Franz' II. an die Landtagsdelegation, v. Levetzow und v. Lützwow vom 25.11.1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 121-125. Sie wurde dem Engeren Auschuß am 4.12.1830 übergeben. Das Dokument liegt gedruckt vor. Vgl. Erklärung des Engeren Ausschusses an den Landtag vom 1.7.1847, in: MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 10, S. 18 f.

⁶⁶ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 27.8.1846, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 140.

⁶⁷ Genannt wurden religiöse Reformen (Kirchenstatut, Synagogen- und Gemeindeordnung), Schulreformen (jüdische Elementarschulen, Lehrerbildung), »Berufsumschichtungen« (Öffnung des Handwerks, Vereinsbildung). Vgl. Schreiben Friedrich Franz' II. an die Landtagsdelegation vom 25.11.1846, a.a.O.

⁶⁸ Der Erwerb des Einwohnerrechts war nach einer Verordnung vom 18.8.1827 an folgende Vorbedingungen geknüpft: Ableistung des Militärdienstes, Unbescholtenheit, Volljährigkeit (25 Jahre), berufliche Qualifikation, Vermögen oder Besitz. Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 435.

⁶⁹ Unter Ausschluß des Richteramtes.

landesherrlicher Politik:⁷⁰ „*Fragt es sich nach der Basis, wovon [...] auszugehen ist, so kann [...] eine vollkommene Gleichstellung jüdischer und christlicher Unterthanen nicht in Unserer Absicht liegen, da schon das Glaubensbekenntnis selbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung hält [...].*“

b) Neue Akzente im Emanzipationsdiskurs

Anders als in den zurückliegenden Anläufen von 1813 und 1828 zu einer Reform der jüdischen Rechtsverhältnisse hatte sich Mitte der vierziger Jahre mit der Formierung der bürgerlich-liberalen Bewegung in anderen deutschen Ländern, auch im Großherzogtum eine Trägerschicht für emanzipatorische Konzepte herausgebildet, die eine Gleichstellung der Juden zum integralen Bestandteil ihrer Forderungen und Programme machte. Der Emanzipationsdiskurs wurde nicht nur mit Verdiensten, sondern mehr und mehr im Zusammenhang mit unveräußerlichen Menschen- und Bürgerrechten geführt und stand im Kontext einer – ungeachtet der Zensurbestimmungen – bereits im Vormärz in Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften geführten Diskussion über eine politische und soziale Reform des Landes. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß die Regierungsinitiative vom November 1846 ins Blickfeld einer kritischen jüdischen und nicht-jüdischen Öffentlichkeit geriet. Zunächst hatte sich noch vor Bekanntwerden der Landtagsvorlage ein namentlich nicht genannter Strelitzer Leser des „Freimüthigen Abendblattes“ zu Wort gemeldet und Chancengleichheit für Juden gefordert.⁷¹ In einem Vergleich mit dem Strelitzer Großherzogtum hob der Autor die erfolgreichen Erneuerungsanstrengungen der Schweriner Juden hervor.⁷² Ihre fehlende soziale Integration könne daher nicht länger mit jüdischen Absonderungstendenzen in Verbindung gebracht, sondern müsse als eine Folge ihres minderen rechtlichen Status angesehen werden: „*Aus diesem Entziehen aller bürgerlichen Rechte und aus dieser Absonderung verschiedener Verwaltungen⁷³ ist aber ein Uebel entstanden [...]; ich meine die sociale Trennung der Juden und Christen.*“⁷⁴ Eine Fortführung der rechtlichen Benachteiligung habe nur die Konsequenz, daß Vorurteile legitimiert und erneuert würden.⁷⁵ In einem eindrucksvollen Emanzipationsappell im Namen „*der Wahrheit, des Rechts und Fortschritts*“ richtete der Verfasser an den Landtag die dringende Aufforderung zu einer grundlegenden

⁷⁰ Vgl. Schreiben des Großherzogs an die Regierung vom 25.11.1846, a.a.O., S. 19.

⁷¹ Vgl. „*Die Juden in Mecklenburg-Strelitz*“, in: „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 28, Nr. 1419 vom 13.3.1846, S. 208-211, sowie Nr. 1420 vom 20.3.1846, S. 219-221.

⁷² „*Holdheim ist ein großer Mann. [...] Die Regierungen können eine Reform des innern Judenthums nur beabsichtigen und sanctioniren, aber ausgehen muß sie von den Bekennern des mosaischen Glaubens selbst.*“ Vgl. ebd., Nr. 1419, S. 209 f.

⁷³ Gemeint waren unterschiedliche privatrechtliche Regelungen.

⁷⁴ Vgl. ebd., Nr. 1420, S. 219.

⁷⁵ „*Dies Uebel des Judenhasses ist bei Niedern und Hohen [...] tief verwurzelt [...]. Was an tausend Christen übersehen wird, tadelt man am Juden.*“ Vgl. ebd., S. 220.

Reform: „Was soll aus den Juden werden? [...] Ihre Zahl wächst täglich mit der Concurrnz, aber das Land wird nicht größer, die Verfassung nicht günstiger. [...] Wir sprechen wohl oft, die Juden seien nicht reif für die Emancipation; wir hören auch von dem Pöbel, die Juden hätten unsern Heiland umgebracht; [...] aber, christliche Mitbrüder, diese Gründe gereichen uns zur Schande. Sollen die heutigen, gebildeten Juden für eine That leiden, welche ihre orthodoxen Vorfahren vor zweitausend Jahren begangen haben? Das wäre lächerlich. Wenn aber die Juden wirklich nicht reif wären, wer anders trüge die Schuld als wir? Was sollten sie mit ihrer Bildung und ihren Kenntnissen anders beginnen als mit dem Packen auf dem Lande hausiren? Dann wären sie [...] Fremdlinge in dem Lande, wo sie geboren. [...] Gebt ihnen Gelegenheit für ihre Fähigkeiten, öffnet ihnen eine Laufbahn und ihr werdet sehen, daß ihr bis jetzt durch euren Judendruck dem Staatskörper gesunde Kräfte, dem öffentlichen Leben gediegene Talente entzogen habt. [...] Und Sie, meine Herrn Landstände! [...] Befördern Sie die Sache der Wahrheit, des Rechts und Fortschritts, indem Sie den Juden bürgerliche und menschliche Rechte gewähren.“

Ganz ähnlich argumentierte 1847 ein „Christ“ in einer Schrift über „Die Juden in Mecklenburg im Kampfe um ihre staatsbürgerlichen Rechte“.⁷⁶ Adressat seiner Publikation war die Schweriner Landesregierung, die er nachdrücklich auf die grundlegenden Schwäche ihrer Reformvorschläge von 1846 hinwies: den Verzicht auf eine emanzipatorische Politik.⁷⁷ „Die mecklenburgischen Juden sind Kinder des Landes so gut wie die christlichen Unterthanen. [...] sind [...] die gegenwärtigen mecklenburgischen Juden für einheimisch, für Mecklenburger anzusehen; sie wurden im Lande geboren und erzogen, sie athmen dieselbe Luft, sie wohnen in denselben Städten, sie gehorchen denselben Gesetzen [...]. Sie sind keine Fremdlinge im Lande mehr; Mecklenburg ist ihre Heimath, und diesem anzugehören ist ihr Stolz und ihre Freude. Warum also sie in ihren Rechten beschränken, warum ihnen nicht dieselben Vortheile gewähren, wie den Christen [...]?“ Wie in keiner Publikation zuvor, diskutierte hier eine Zeitgenosse über die »Judenfrage« im engen Zusammenhang mit Menschen- und Bürgerrechten. Indem er in den Juden nicht länger nur Juden, sondern Menschen, Landsleute, Mecklenburger erkannte, war die Judenemanzipation zum Teilproblem der ganzen Gesellschaft gemacht worden. Orientiert am Ziel einer umfassenden Gleichstellung, kritisierte er öffentlich die Defizite des Regierungsprogramms. Völlig haltlos sei es, so seine Argumentation, weiterhin die Religion als Rechtfertigung heranzuziehen, um die Juden von der Ausübung richterlicher oder anderer öffentlicher Ämter und dem Erwerb von Landgütern auszuschließen.⁷⁸ Das Judentum sei in erster Linie eine Religion, die gleichberechtigt neben der christlichen stehe, mehr nicht. Eher sollte man den Juden Respekt für ihre „Glaubenstreue“ zollen, als

⁷⁶ Vgl. Die Juden in Mecklenburg, 1847.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 6 f.

⁷⁸ Ebd., S. 7 ff.

ihnen daraus rechtliche Nachteile erwachsen zu lassen.⁷⁹ Die Publikation endete mit einem Aufruf, der sich wie eine Selbstverpflichtung der Gesellschaft las: *„Darum, du Volk Israel lasse nicht ab im Kampfe um deine bürgerlichen Rechte. [...] Dein Recht ist deine Geburt. Das Land, welches dich erzeugt, genährt und erzogen hat, ist verpflichtet, dir dieselben Rechte zu gewähren, die es seinen übrigen Angehörigen bewilligt hat.“*

Auch für die Repräsentanten der Juden im israelitischen Oberrat, Holdheim, Aarons, Liepmann Marcus, Behrend und Lewis Marcus, war die Regierungserklärung vom November 1846 nach ihrem öffentlichen Bekanntwerden⁸⁰ ein Anlaß, sich im Frühjahr 1847 grundlegend zur Emanzipationsfrage zu äußern. Ihre Reaktion wurde zum Ausgangspunkt einer breiten Diskussion in den jüdischen Gemeinden und trug wesentlich zu deren Politisierung bei. Die *„Gehorsamste Vorstellung und Bitte“* der Oberratsmitglieder vom März 1847 war eine im Stil sehr gemäßigte, im Ziel aber deutliche Protestnote.⁸¹ Sie richtete sich in erster Linie gegen den *„leitenden Grundsatz“* der Regierung, die Juden wegen ihrer Religion von einer staatsbürgerlichen Gleichstellung auszuschließen,⁸² weil er als *„längst antiquirt und sowohl theoretisch widerlegt, als praktisch beseitigt“*⁸³ angesehen wurde, vor allem aber, weil er die Juden *„zu ewigen Paria's [...] verdamme“*.⁸⁴ Nachdem es bis dahin Sprachregelung des Herrscherhauses gewesen war, die Juden nach einer Übergangsfrist uneingeschränkt gleichstellen zu wollen, erschien den jüdischen Sprechern das Einschwenken der Regierung auf die althergebrachten emanzipationsfeindlichen Grundsätze der Stände wie ein massiver Vertrauensbruch. 1813 hatte der Landesherr den Juden die Freiheit gegeben, 1846 schien es, als sei das Herrscherhaus auf die Seite der Gegner der Judenemanzipation übergegangen. Die Oberratsmitglieder waren nicht bereit, eine derartige

⁷⁹ Ebd., S. 10 f.

⁸⁰ Das Schreiben wurde in in- und ausländischen Zeitungen publiziert. Vgl. Schreiben Lewis Marcus' an die Regierung vom 24.3.1847, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 81-80.

⁸¹ Vgl. *„Gehorsamste Vorstellung und Bitte der jüdischen Mitglieder des Oberraths, betreffend das Verhältniß des jüdischen Glaubensbekenntnisses zur bürgerlichen Gleichstellung“* vom 15.3.1847, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 83-107. Unterschrieben hatten Dr. Holdheim, Dr. Lewis Marcus, A. Kaufmann, Dr. Israel Behrend, Dr. Nathan Aarons und Liepmann Marcus. Als gedrucktes Exemplar vgl. MLHA, Israelitischer Oberrat, Nr. 92.

⁸² *„[...] wir müssen als gesetzliche Vertreter und Wahrer der Interessen der kirchlichen Gesellschaft, welche die israelitischen Unterthanen Mecklenburg-Schwerins [...] bilden, auf das Feierlichste und Entschiedenste gegen die Voraussetzung uns zu protestiren erlauben, als enthalte das jüdische Glaubensbekenntniß, nämlich das in dem Glaubensbewußtsein der Mecklenburgischen Juden [...] lebendige Glaubensbekenntniß etwas, was die Juden im Zustande der Isolirung hält und ihnen die Emanzipation moralisch unmöglich macht.“* Vgl. ebd., *Gehorsamste Vorstellung*, 1847, S. 2.

⁸³ Ebd., S. 2 f.

⁸⁴ Ebd., S. 3.

Schwächung ihrer Ausgangslage im Ringen um Gleichberechtigung tatenlos hinzunehmen, und legten der Regierung daher nahe, die Juden gegenüber den Ständen gleichsam zu rehabilitieren.⁸⁵

Auf das Verhältnis der reformorientierten jüdischen Führungsschicht zum Staat hatte die Regierungserklärung eine gar nicht zu überschätzende Wirkung. Bis dahin hatte sie stets auf den aufgeklärten Herrscher, auf den Staat als »Hüter und Vormund der Gesellschaft« gesetzt. Der neue „*leitende Grundsatz*“ des Landesherrn aber desillusionierte sie nachhaltig. Ihr ungebrochenes, grenzenloses Vertrauen in den Staat bekam Risse. Nachdem sich der Vorwurf fehlender sittlicher Reife aufgrund fortschreitender Assimilation bereits als gegenstandslos erwiesen hatte, drängte sich ihnen der Verdacht auf, daß das Argument von der angeblich absondernden Kraft der jüdischen Religion die letzte „*Reserve*“ in einem Arsenal von Argumenten gegen die Judenemanzipation darstellen könnte: „*Die Wendung, das jüdische Glaubensbekenntniß selbst in die feindliche Schlachtlinien der Emancipation der Juden treten zu lassen, scheint demnach der neuesten Zeit anzugehören und gleichsam dem christlichen Staate als Reserve dienen zu sollen.*“ Mit ihrem Protestschreiben von 1847 lösten sich die führenden jüdischen Vertreter von ihrem vormundschaftlichen Verhältnis zum Staat und sahen sich nicht länger nur als Untertanen, sondern mehr und mehr als Staatsbürger. Ihre „*Gehorsamste Vorstellung und Bitte*“ war nur der Form nach in althergebrachter Weise konzipiert, inhaltlich war sie ein Dokument erwachenden Bürgersinns. Religion sei Gewissenssache, der Staat dürfe weder über diese urteilen noch ihr eine ausschlaggebende Bedeutung für die Rechtsstellung eines Menschen zumessen.⁸⁶ Wenn aber die jüdische Religion weiterhin eine rechtliche Minderstellung begründe, dann müsse man dies als Unterdrückung kennzeichnen.⁸⁷

Weil die in die Öffentlichkeit gelangte Regierungserklärung die Juden „*vor den Augen des gebildeten Publicums im deutschen Vaterland angegriffen und bloßgestellt*“ habe, beantragte Lewis Marcus, auch das Antwortschreiben des

⁸⁵ Ebd., S. 10.

⁸⁶ „*Der Staat hat nur das für das jüdische Glaubensbekenntniß anzusehen, was die Juden selbst als das ihrige angeben, und haben diese mit ihrer Emancipationsforderung thatsächlich ausgesprochen, daß zwischen dieser und ihrem Bekenntniß keine Collision herrsche, so dürfe das dem Staate vollkommen genügen [...].*“ Vgl. ebd., S. 5.

⁸⁷ „*Wir vermögen von unserem Standpunkte aus in der gesetzlichen Beschränkung der Juden in der Ausübung gewerblicher Rechte und deren Ausschließung von allen politischen Rechten im Staate nichts anderes als eine Bedrückung unserer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu erblicken. Nur, und aus keinem andern Grunde als aus dem, weil wir Juden sind, zum jüdischen und nicht zum christlichen Glauben uns bekennen, werden uns unsere Rechte gekürzt. [...] Wir müssen also um unseres Glaubens willen dulden, das nennen wir Bedrückung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.*“ Ebd., S. 7.

Oberrats drucken zu lassen.⁸⁸ Die Schrift wurde den Gemeinden zugeschickt, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vielerorts fanden daraufhin Versammlungen statt, die zum Auftakt einer jüdischen Petitionsbewegung im Großherzogtum wurden. Charakteristisch waren die Zusammenkünfte in Schwaan⁸⁹ und Teterow⁹⁰ vom Sommer 1847, die weniger gemeindliche als vielmehr politische Veranstaltungen waren. „Durchdrungen von dem Wunsche einer vollkommenen Emancipation der Juden“, diskutierten die Anwesenden über Einzelheiten ihrer rechtlichen Minderstellung, zollten ihren Sprechern im Oberrat „innigsten Beifall“ und wollten mit ihren Eingaben im gleichen Sinne „laut und deutlich unsere Stimme vernehmen“ lassen. Zwischen Mai und August 1847 sandten über dreißig jüdische Gemeinden Petitionen an die Regierung.⁹¹ Fast 200 Unterschriften von Vorstehern und Gemeindegliedern zeugten von dem großen Echo, das die Oberratsinitiative auslöste, und müssen als Bestandteil einer »Fundamentalpolitisierung der Bevölkerung«⁹² im Zusammenhang mit den Revolutionsjahren gewertet werden. Ihr politisches Gewicht erhielten die Gesuche dadurch, daß kein Schreiben dem anderen glich und jedes individuelle Überzeugungen zum Ausdruck brachte. Viele Eingaben kennzeichneten sprachliche Kraft und Eindringlichkeit. Sie erlauben eine facettenreiche Momentaufnahme des »innerjüdischen Wendepunkts« im vorrevolutionären Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem viele Petitionen zunächst ihren Dank für die den Juden in der jüngsten Regierungserklärung eröffnete Besserstellung geäußert hatten, reagierte man „verletzt“ und „gekränkt“ auf den Passus über das jüdische Glaubenskenntnis, der als „Beleidigung unserer Religion“ kritisiert wurde.⁹³ Sämtliche Schreiben zollten daher auch der Reaktion des Oberrats „unbedingten Beifall“.⁹⁴ Hier lag die Schnittstelle, an der sich viele Juden zu neuem Nachdenken über ihren Status herausgefordert sahen. Aufgrund jahrhundertelanger Zurücksetzung habe es ihnen bisher, so erklärten die Gemeinden, an „Selbstvertrauen“ gefehlt, sich überhaupt zu Wort zu melden. Wenn nun aber die Regierung in ihrer „Richtschnur für die intendirte Umgestaltung“ von einer desintegrativen Kraft der jüdischen Religion

⁸⁸ Vgl. Schreiben Lewis Marcus' an die Regierung vom 24.3.1847, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 81-80. Der Antrag läßt die immer noch bestehende Pressezensur erkennen.

⁸⁹ Vgl. Schreiben der jüdischen Gemeindevorsteher von Schwaan an die Landesregierung vom 11.8.1847, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 1086.

⁹⁰ Vgl. Schreiben der jüdischen Gemeinde zu Teterow an die Regierung vom 6.8.1847, in: ebd., ABI 1092-1096. Zitate im folgenden aus beiden Dokumenten.

⁹¹ Vgl. die Eingaben von 32 jüdischen Gemeinden, die teils von den Vorständen, teils von Gemeindegliedern untergezeichnet waren, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 77-81, sowie Nr. 760, ABI 1086-1092.

⁹² W. SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995, S. 367.

⁹³ Vgl. Schreiben der Gemeinde Röbel vom 14.6.1847, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 17-20.

⁹⁴ Vgl. Schreiben der Gemeinde Neukalen vom 5.6.1847, in: ebd., ABI 42.

ausgehe, könnten sie nicht mehr schweigen,⁹⁵ hofften aber, daß der Landesherr Verständnis für ihre „*offene und ungeheuchelte Sprache*“ habe.⁹⁶ In den Jahren anhaltender Bedrückungen habe die Juden der Gedanke getröstet, daß die Regierung letztlich ihre völlige Gleichstellung anstrebe; nun aber dränge sich der Eindruck auf, daß die Religion als Vorwand benutzt werde, um diese Entwicklung immer mehr zu verzögern.⁹⁷ Es sei unverständlich und möglicherweise auch nicht die wahre Meinung der Regierung, daß „*der Genuß politischer Rechte vom religiösen Glauben*“ abhängen solle.⁹⁸ Seit 1813 habe das Herrscherhaus durchgängig nach anderen Grundsätzen gehandelt und stehe deshalb auch in höchstem Ansehen unter den Juden.⁹⁹ Dieses Vertrauensverhältnis sei nun erschüttert, wenn die Regierung Überfremdungsängsten das Wort rede und unterstelle, daß „*mit der Zeit das christliche Element des Staats in seinen Interessen bedroht werden könnte*“.¹⁰⁰ Wenn auch eingeräumt werden müsse, daß weiterhin eine Kluft zwischen Juden und Christen bestehe, so sei diese nicht durch eine fremde Religion verursacht, sondern „*eine Folge des precären Schutzes [...]. Leben wir also wirklich in einem Zustande der Isolirung, wovon eine Menge von Thatsachen zeugt, so tragen weder wir, noch unser Glaube die Schuld daran, sondern es ist einzig und allein das Resultat der Maaßregeln, welche man gegen uns in Anwendung brachte [...] daß nicht wir, sondern die Politik der Gesetzgeber uns von der Gemeinschaft im Staatsleben abgesondert hat.*“¹⁰¹

Gelegentlich werteten die Petitionen Vorurteile gegenüber den Juden auch als unvermeidliche Begleiterscheinung des Integrationsprozesses. Eine Gemeinde erklärte lapidar: „*Leider schleppt in Deutschland die Wirklichkeit sich nur zu langsam der Theorie nach.*“¹⁰² Ganz überwiegend aber betonten die Eingaben, daß die Mecklenburger Juden in den zurückliegenden Jahrzehnten keinen Anlaß zu dem niederschmetternden Urteil der Regierung gegeben hätten. Niemand könne – ungeachtet innerjüdischer religiöser Differenzen – ihren Willen zur Selbsterneuerung, mithin das „*Verlangen unseres Volks nach einer Reform seines gesellschaftlichen Zustands*“, übersehen oder ernsthaft in Abrede stellen.¹⁰³ Sie seien durchaus fähig „*zum völligen Aufgehen in das nationale Leben*“:¹⁰⁴ „*Wir fühlen uns als Deutsche, wollen Deutsche seyn und bleiben.*“¹⁰⁵ „*Wir sind Juden in*

⁹⁵ Vgl. Schreiben der Gemeinde Plau vom 10.6.1847, in: ebd., ABI 44-48.

⁹⁶ Vgl. Schreiben der Gemeinde Penzlin vom 13.6.1847, in: ebd., ABI 31-35.

⁹⁷ Vgl. Schreiben der Gemeinde Schwerin vom 9.6.1847, in: ebd., ABI 50-53.

⁹⁸ Vgl. Schreiben der Gemeinde Penzlin sowie Schwerin, a.a.O.

⁹⁹ Vgl. Schreiben der Gemeinde Grevesmühlen vom 27.5.1847, in: ebd., ABI 24.

¹⁰⁰ Vgl. Schreiben der Gemeinde Plau, a.a.O.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Vgl. Schreiben der Gemeinde Gnoien vom 22.6.1847, in: ebd., ABI 15.

¹⁰³ Vgl. Schreiben der Gemeinde Plau, a.a.O.

¹⁰⁴ Vgl. Schreiben der Gemeinde Waren vom 11.6.1847, in: ebd., ABI 26-30. Die Gemeinde Lübz erklärte knapp: „*Mecklenburg ist unser Vaterland!*“ Vgl. Schreiben vom 21.8.1847, ebd., ABI 1-2.

¹⁰⁵ Vgl. Schreiben der Gemeinde Goldberg vom 25.5.1847, in: ebd., ABI 77.

*confessioneller Beziehung, d.h. Bekenner des von unseren Voreltern ererbten reinen jüdischen Glaubens; in allen übrigen Beziehungen des bürgerlichen und socialen Lebens sind wir Deutsche, sind wir Mecklenburger. [...] Wir kennen kein anderes Vaterland als Mecklenburg, dem wir durch Geburt und bürgerliche Verhältnisse angehören. [...] Der Boden, den wir bewohnen, birgt die Gebeine unserer Väter und auch wir werden dereinst in diesem Boden uns zur Ruhe betten. Wir streben nach Grundbesitz, errichten Synagogen und suchen unseren Kultus der Zeit und der Sitte des Landes gemäß zu verbessern; wir dienen demselben Gotte, gehorchen demselben Fürsten, sind denselben Civil- und Strafgesetzen unterworfen, sprechen dieselbe Sprache, tragen gleiche Lasten und Pflichten [...].*¹⁰⁶ Juden dürfe daher nicht länger „die Theilnahme an den unveräußerlichen Rechten der bürgerlichen Gesellschaft“ vorenthalten werden, denn nur „eine völlige Gleichstellung [...] werde am leichtesten die Mittel zu einer politischen Verschmelzung beider Teile [der Juden und Nicht-Juden] vorbereiten“.¹⁰⁷ Sie sei der „*sehnlichste Wunsch*“ der Juden.¹⁰⁸ Derartige Töne waren nicht nur Indiz für den tiefgehenden Politisierungsprozeß innerhalb der Judenheit, sondern ein Ausdruck des modernen, kollektiven Selbstverständnisses als „*Mecklenburger jüdischen Glaubens*“, wie es die Gemeinde in Laage stellvertretend für viele treffend formulierte.¹⁰⁹

Die Regierung jedoch blieb unbeeindruckt. Ihre neuer politischer Kurs gestand den Juden grundsätzlich nicht die gleichen politischen Rechte wie der übrigen Bevölkerung zu, so daß die Beamten keine Veranlassung sahen, sich von den Aktivitäten des Oberrats und der Gemeinden umstimmen zu lassen, die für sie „ohne Gewicht“ schienen. Über diesen Rahmen hinauszugehen, sollte „*Zeit und Umständen vorbehalten*“ bleiben.¹¹⁰ Ganz im Gegenteil, die Regierung glaubte, die jüdischen Sprecher nicht ernstnehmen zu müssen, weil sie sich durch ihren radikalen Reformkurs „*desavouirt*“ hätten.¹¹¹ In Gegensatz zu allen hochfliegenden jüdischen Hoffnungen auf Gleichstellung waren die Regierungsbeamten überzeugt, daß die Juden sich schon „*gratuliren*“ könnten, wenn es überhaupt gelinge, die geplanten Maßnahmen gegen die Stände durchzusetzen.¹¹² Befangen in tradierten ständischen Politikstrukturen, übersahen sie die Dynamik der historischen Entwicklung. Auf der einen Seite unterschätzten sie das Ausmaß des inner-

¹⁰⁶ Vgl. Schreiben der Gemeinde Penzlin, a.a.O.

¹⁰⁷ Vgl. Schreiben der Gemeinde Plau, a.a.O.

¹⁰⁸ Vgl. Schreiben der Gemeinde Hagenow vom 26.5.1847, in: ebd., ABI 73.

¹⁰⁹ Vgl. Schreiben der Gemeinde Laage vom 16.7.1847, in: ebd., ABI 6-7.

¹¹⁰ Vgl. Aktenvermerke des Regierungsrats Prosch vom 23.3.1847 sowie vom 16.7.1847, in: MLHA, aj, Nr. 759, ABI 108 und ABI 3-4.

¹¹¹ „*Suppl. erklären sich geneigt u. bereit, ihren Sabbath zu opfern, wenn dies verlangt würde, um sie aller Rechten u. Pflichten christlicher Unterthanen theilhaftig zu machen [...]*“, notierte Prosch und unterstellte, daß die Oberratsmitglieder „*von einem großen Theile ihrer Glaubensgenossen desavouirt worden*“ seien. Vgl. a.a.O., ABI 108.

¹¹² Ebd.

jüdischen Politisierungsprozesses, der die uneingeschränkte Einbürgerung zum entscheidenden Prüfstein einer Gleichstellung machte; auf der anderen Seite aber überschätzten sie – vor dem Hintergrund eines immer stärker werden Veränderungswillens im In- und Ausland – die Bestandskraft der althergebrachten Ordnung.

c) Reformimpulse auf der Ständeversammlung

Die neuen bürgerlich-liberalen Akzente im Emanzipationsdiskurs waren ein Symptom für Veränderungen in der politischen Kultur des Landes. Über den Verlauf der Ständeversammlungen wurde nun detailliert in Mecklenburger Zeitungen berichtet. Politik blieb nicht länger nur Kabinetts- und Ständeangelegenheit.¹¹³ Wie in vielen anderen deutschen Ständekammern und Parlamenten stand die »Judenfrage« auch im Mecklenburger Landtag im Zusammenhang mit einer weitergehenden gesellschaftlichen Reformdiskussion. Als 1847 der für die „Rostocker Zeitung“ schreibende liberale Professor der Theologie Julius Wiggers an Hand der Dokumente des Engeren Ausschusses einen historischen Abriß der jüdischen Rechtsverhältnisse in Mecklenburg nach 1813 publizierte,¹¹⁴ wußte er, daß sich „unter den bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft“ Kräfte befanden, denen „die beabsichtigten Zugeständnisse [der Regierung] noch bei Weitem nicht genügen“ würden. Kritisch kommentierte Wiggers, daß die beiden Mecklenburger Regierungen, „noch nicht von der jetzt weit verbreiteten Ansicht erfüllt sind, als habe der Staat die Kirche für etwas seinem Wesen Fremdes anzusehen, sondern ihre Pflicht [darin] erkennen, die Zugeständnisse an die Juden nur in dem Maße zu gewähren, als dadurch der christliche Character des Staates nicht verletzt oder gefährdet wird“.¹¹⁵ Tatsächlich gingen die Beschlüsse des Landtags von 1847, wie die „Rostocker Zeitung“ weiter berichtete,¹¹⁶ über die Regierungsentwürfe hinaus. Sie standen in Verbindung mit einem Vorstoß zur Einführung konstitutioneller Verhältnisse und waren zweifellos Ausdruck eines »vorrevolutionären Bewußtseins«.¹¹⁷ Zunächst stimmte der Justizausschuß des Landtags einer Änderung der Eidesleistung von Juden zu.¹¹⁸ Dann beantragte der Schweriner Magi-

¹¹³ Vgl. die liberale, viermal wöchentlich erscheinende „Rostocker Zeitung“, Jg. 137, 1847, Nr. 197 ff., die im Dezember 1847 ihre Titelseite regelmäßig mit Landtagsberichten aufmachte.

¹¹⁴ Vgl. „Rostocker Zeitung“, Jg. 137, Nr. 197 vom 10.12.1847. Der Artikel war mit „J. W.“ gezeichnet, so daß kaum Zweifel an der Urheberschaft von Julius Wiggers bestehen.

¹¹⁵ Vgl. ebd.

¹¹⁶ Vgl. „Rostocker Zeitung“, Jg. 137, Nr. 201 vom 17.12.1847 sowie Nr. 205 vom 24.12.1847.

¹¹⁷ Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 169 ff.

¹¹⁸ Die Reform des »Judeneides« wurde am 8.4.1848 von der Regierung verfügt. Sie reagierte damit auf eine Denkschrift des Oberrats. Mit ihr wurden einige entwürdi-

strat die „vollständige Emancipation der Juden mit Ausnahme von Kirchen- und Schulsachen“, Töne, die bis dahin auf der Ständeversammlung noch nicht gehört worden waren und eine erhebliche Signalwirkung hatten.¹¹⁹ Der „staatsrechtliche“ Ausschuß regte an, sich gar nicht erst auf die von der Regierung vorangestellte Prämisse einzulassen. Zweck der Gesetzgebung müsse es sein, im Prozeß der »Umbildung« der Juden fortzufahren, denn „nur auf diesem Wege werden ersprißliche Resultate [...] sich erzielen lassen“.¹²⁰

Die neuen, im Zusammenhang mit den allgemeinen Reformbestrebungen stehenden Akzente in der Behandlung der »Judenfrage« wurden besonders in den Debatten über die Beschlußvorlagen sichtbar. Umstritten waren nicht die von der Regierung intendierten Reformen, sondern die weitergehenden Anträge aus den eigenen Reihen, Zeichen dafür, daß sich die Gegner der Judenemanzipation auf dem Landtag von 1847 in der Defensive befanden. Beantragt wurde zum einen, Juden nicht nur den Erwerb von städtischem, sondern auch ländlichem Grundbesitz zu gestatten. Wie die „Rostocker Zeitung“ berichtete,¹²¹ kam es darüber zu einer Kontroverse. Die Gegner des Zusatzantrages forderten, sich „durch die in der Zeit liegende allgemeine Sympathie für die Juden nicht irre leiten zu lassen“. Ländlicher Grundbesitz würde von den Juden „in der Regel [...] nur benutzt [...], um die Grundstücke, wie jeden anderen Gegenstand des Verkehrs zu betrachten, d.h. damit zu speculiren“. Sie befürchteten eine „Zertrümmerung und Ausschächterei von Bauernhöfen“ und wollten erkannt haben, daß derartige Gesetze nicht die „Amalgamierung“, sondern nur einseitig die „speculativen Talente der Juden“ förderten. Erneut wurde deutlich, daß sich hinter der Abwehr einer emanzipatorischen Judenpolitik der Wille verbarg, eine strukturelle Öffnung der Gesellschaft zu blockieren. Für die stockkonservativen altständischen Kräfte des Großherzogtums verkörperten die Juden nicht nur eine ihnen fremd gebliebene Religion, sondern ein bewegendes, dynamisches Moment, von dem sie glaubten, daß es ihre althergebrachte Stellung untergraben könnte und dem sie sich deshalb mit allen Mitteln widersetzen. Reformorientierte bürgerliche Kräfte auf dem Landtag sahen eine ganz andere Entwicklung voraus. Grundbesitz erzeuge bei den Juden „Anhänglichkeit an Heimath und Vaterland“. Ihre Etablierung auf dem Lande würde dazu beitragen, die „durch die Macht der Verhältnisse“ erzwungenen Besonderheiten ihrer Gruppenexistenz weiter abzubauen, zu denen nicht nur „ihre Vorliebe für den Handel“, sondern auch ihre ausschließlich städtische Lebensweise gehörten. Dem in der Debatte angesprochenen Problem einer spekulativen Verwertung ländlicher Grundstücke wollte man durch Auflagen entgegen-

gende Formalitäten, keineswegs aber der »Judeneid« überhaupt abgeschafft. Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 5, Nr. 4842, S. 1097 f.

¹¹⁹ Vgl. „Rostocker Zeitung“, Jg. 137, Nr. 201 vom 17.12.1847.

¹²⁰ Vgl. ebd., Nr. 205 vom 24.12.1847. Zitate hier und im folgenden aus der Zeitung.

¹²¹ Ebd.

wirken.¹²² Diese Argumente fanden 1847 mit 57 : 49 Stimmen eine Mehrheit im Landtag.¹²³

Ein weiterer Antrag, vorgetragen vom Sternberger Bürgermeister Wulffleff, unterstützt von Stever und anderen, lautete, Juden nicht nur das Ortsbürgerrecht, sondern darüber hinaus auch das aktive und passive kommunale Wahlrecht zu gewähren.¹²⁴ Wulffleff auf Gut Woldegk sah darin allerdings einen „*gefährlichen*“ Weg. Der Staat solle doch ein christlicher bleiben, man dürfe Juden keine politischen Rechte einräumen. Dennoch sprach sich eine Mehrheit von 52 : 49 Stimmen für den erweiterten Antrag an. Auch die von der Regierung weiterhin vorgesehenen und von den Ständen jahrzehntelang verteidigten gewerblichen Einschränkungen¹²⁵ fielen durch Abstimmung. Als es schließlich um die so hartnäckig blockierte Zulassung zur Advokatur ging, wurde Juden sogar eröffnet, an der Universität – sofern die Statuten der Rostocker Universität dies zuließen¹²⁶ – „*außerordentliche und ordentliche Professoren der medicinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer*“¹²⁷ werden zu können.¹²⁸ Sah man von der Zulassung zu hoheitlichen Funktionen im öffentlichen Dienst, der Blockadehaltung der beiden Seestädte und der Nichtaufnahme ausländischer Juden ab, die nicht diskutiert wurden, tat der Sternberger Landtag im Spätherbst 1847 einen bedeutenden Schritt in Richtung bürgerliche Gleichstellung der Juden.

Als die Zeitungen im Dezember 1847 Einzelheiten der Reformbeschlüsse des Landtags veröffentlichte, reagierten die Juden wie elektrisiert. Die Botschaft der Ständeversammlung lautete nicht, wie noch 1817 und 1830, Blockade und Restriktion, ganz im Gegenteil, viele Juden verstanden die von den Ständen befürwortete Aufhebung des Schutzverhältnisses und die Zubilligung des kommunalen Wahlrechts bereits als die Verwirklichung der „*Emancipation der Juden*“.¹²⁹ Eine neue Welle von Petitionen zwischen Dezember 1847 und Februar 1848 erreichte die

¹²² Wie städtische Grundstücke auch, sollten Juden Immobilien auf dem Lande nur dann erwerben können, wenn sie dort ihren Lebensmittelpunkt hatten.

¹²³ Vgl. ebd., Nr. 201 vom 17.12.1847.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Gemeint war das Verbot, Gastwirtschaften oder Bier- und Branntweinbrauereien zu betreiben.

¹²⁶ Die Stadt Rostock beeilte sich, die beabsichtigte neue Gesetzgebung in einer förmlichen Erklärung für unerheblich zu erklären. Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABl 1005-1006.

¹²⁷ Hier war offenbar das preußische Gesetz vom 23.7.1847 Vorbild. Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an die Regierung vom 29.3.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 923-926.

¹²⁸ Vgl. „Rostocker Zeitung“, a.a.O., Nr. 205 vom 24.12.1847. Funktionsstellen blieben allerdings ausgenommen.

¹²⁹ Vgl. Schreiben der jüdischen Gemeinde zu Warin an die Regierung vom 29.12.1847, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 999.

Regierung.¹³⁰ Vergessen war der Schock über die deprimierende Äußerung des Herrscherhauses zur jüdischen Religion. Man hielt jetzt eine endgültige „*Beseitigung des Rescripts vom 11. September 1817*“ und das Fallen der „*Scheidewand zwischen Christen und Juden*“ für gekommen.¹³¹ Aus jüdischer Sicht hatte die Regierung freie Hand, durch Gesetz die Gleichstellung der Juden zu verfügen. Nicht mehr Paria zu sein, durch Wahlrecht „*in den [...] Kreis unserer Mitbürger gezogen*“¹³² zu werden, bedeutete die Erfüllung einer kollektiven Sehnsucht: „*[...] einer unserer heißesten Wünsche, nach dessen Erfüllung wir uns lange vergebens sehnten, [ist] verwirklicht worden [...]. Der Druck der Jahrhunderte lastet nicht mehr auf uns. Verachtung und Zurücksetzung haben für uns aufgehört. Wir wurden aus geduldeten Schützlingen glückliche Bürger gleich allen Landeskindern [...].*“¹³³ Ein langer Weg schien sein Ziel gefunden zu haben.

Aufbruchstimmung verbreitete sich. »Jerusalem« schien nahe, in Mecklenburg, dem Land ihrer Väter: „*Ein Traum [...] soll jetzt ins Leben treten.*“¹³⁴ Die Gemeinden beseelte nur ein Wunsch: die Regierung zu bewegen, das „*Erlösungswerk*“¹³⁵ zu vollenden und in Kraft zu setzen. Doch auch andere Stimmen mischten sich in den euphorischen Chor. Manche sahen genauer hin, analysierten schärfer und registrierten Defizite. Die beiden jüdischen Juristen etwa, Nathan Aarons und Lewis Marcus, dachten bereits an die zivil- und privatrechtlichen Auswirkungen der ins Auge gefaßten Reformen und wünschten ergänzend auch die Zulassung zu allen Lehrstühlen sowie als Notare.¹³⁶ Der Goldberger Gemeindevorsteher Rudolph Josephy – wenig später Oberratsmitglied und einer von drei jüdischen Mitgliedern des Mecklenburger Abgeordnetenhauses¹³⁷ – deutete an, daß die Beschlüsse noch keineswegs als umfassende Emanzipation aufzufassen seien.¹³⁸ Und die Güstrower Gemeinde beantragte – unter ausdrücklicher Anerkennung der Beschlüsse als wegweisender Reform –, auch die letzten rechtlichen Schranken in staatsbürgerlicher Hinsicht zu beseitigen.¹³⁹

Während aber viele jüdische Gemeinden noch Petitionen schrieben, suchten andere die Gunst der Stunde zu nutzen. Im Vorgriff auf eine baldige Gesetzgebung bat die Schweriner Gemeinde im Februar 1848 den Magistrat, 15 Gemeindeglieder

¹³⁰ 28 jüdische Gemeinden reagierten mit Petitionen. Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABI 952-1003 sowie ABI 928-929. Die Eingaben trugen die Unterschriften von weit über 200 Gemeindegliedern.

¹³¹ Vgl. Schreiben der Gemeinde Schwerin vom 29.12.1847, a.a.O., ABI 1001-1003.

¹³² Vgl. Schreiben der Gemeinde Sternberg vom 18.1.1848, a.a.O., ABI 967.

¹³³ Vgl. Schreiben der Gemeinde Tessin vom 31.12.1847, a.a.O., ABI 995-997.

¹³⁴ Vgl. Schreiben der Gemeinde Teterow vom 15.1.1848, a.a.O., ABI 970-972.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Vgl. Schreiben von Aarons und Marcus an die Regierung vom 21.2.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 943-952.

¹³⁷ Vgl. weiter unten.

¹³⁸ Vgl. Schreiben der Gemeinde Goldberg vom 2.1.1848, a.a.O., ABI 993-994.

¹³⁹ Vgl. Schreiben der Gemeinde Güstrow vom 11.1.1848, a.a.O., ABI 975-976.

glieder zu Bürgern zu vereidigen.¹⁴⁰ Ermutigt durch die ständischen Beschlüsse und die Entwicklungen im vereinigten preußischen Landtag,¹⁴¹ sah der Gemeindevorstand die historische Chance, Juden das Bürgerrecht zu verleihen, nachdem bereits in der Geltungszeit der »Constitution« 48 von ihnen aufgenommen worden waren. Auch in Gadebusch beantragten Juden Niederlassungs- und Bürgerrecht.¹⁴² Der Schweriner Magistrat, der die Forderung nach Gleichstellung bereits auf dem Landtag unterstützt hatte, stand diesem Antrag positiv gegenüber und bat die Regierung um Genehmigung, doch die lehnte zunächst aus formalen Gründen ab.¹⁴³ Der Erlaß eines Gesetzes aber schien nur noch eine Frage der Zeit, denn bereits im März 1848 fragte der Engere Ausschuß bei der Regierung wegen „*Herausgabe eines förmlichen Gesetzentwurfs*“ nach.¹⁴⁴ Doch dazu kam es nicht mehr. Von nun an bestimmten die Entwicklungen im Ausland Tempo und Richtung des Emanzipationsprozesses der Juden im Großherzogtum.

2. Das neue Staatsgrundgesetz: Freiheit für 339 Tage

a) Aufbruchstimmung

Die revolutionären Ereignisse von 1848, im Februar in Paris und im März in Berlin, hatten beträchtliche Auswirkungen auf Mecklenburg-Schwerin.¹⁴⁵ Charakteristisch für die im Großherzogtum weitgehend unblutig verlaufende Revolution waren Gründungen bürgerlicher Reformvereine, die mit liberalen und demokratischen Forderungen an die Öffentlichkeit traten. Die Regierungen in Schwerin und Strelitz reagierten mit politischen Zugeständnissen, die, anders als in anderen deutschen Ländern, ihren Sturz verhinderten und zu einer radikalen, kurzzeitigen Umgestaltung der staatsrechtlichen Grundlagen führten. Nach dem Vorbild des preußischen Nachbarn wurde mit der Verkündung eines Staatsgrundgesetzes am

¹⁴⁰ Vgl. Schreiben des Schweriner Magistrats an den Großherzog vom 23.2.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 937-942. Das Gesuch des Vorstands war als Anhang angefügt und enthielt die Namen aller 48 am 23.4. und 15.12.1813 sowie 1817 vereidigten Juden, nebst den Namen der 15 Antragsteller.

¹⁴¹ Vgl. Beilage der „Allgemeinen Preußischen Zeitung“, die das neue preußische Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23.7.1847 abdruckte, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 635-1098.

¹⁴² Vgl. Schreiben des Magistrats von Gadebusch an den Großherzog vom 24.2.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 943.

¹⁴³ Vgl. Schreiben der Regierung an den Magistrat von Schwerin vom 29.2.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 936.

¹⁴⁴ Vgl. Schreiben des Engeren Ausschusses an die Regierung vom 29.3.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 923-926, sowie das Antwortschreiben vom 19.4.1848, a.a.O., ABI 916.

¹⁴⁵ Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 126 ff.; M. HAMANN, Das staatliche Werden, 1962, S. 48 ff.; W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 3, S. 533 ff.; O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 448 ff.

10. Oktober 1849 das ständische System aufgehoben und der Weg zu einer konstitutionellen Monarchie mit einer bürgerlichen Repräsentativverfassung geebnet. Für ein knappes Jahr, bis zur Restitution der altständischen Ordnung am 14. September 1850, wurde damit den Juden ein zweites Mal die uneingeschränkte Gleichstellung zugesprochen. Von ihren Freiheiten blieb ihnen jedoch am Ende wenig. Aus Reform und Revolution sollten sie in Mecklenburg-Schwerin formal wieder als Schutzjuden hervorgehen.

„Eine sich steigende Unruhe durchzitterte alle Schichten der Bevölkerung.“ Mit diesen Worten beschrieb Julius Wiggers, einer der führenden Mecklenburger Liberalen, die allgemeine Aufbruchstimmung im Frühjahr 1848,¹⁴⁶ einer Zeit, die er später die „neue Aera“ nannte.¹⁴⁷ Die Kunde revolutionärer auswärtiger Ereignisse wirkte elektrisierend auf diejenigen, die bereits zuvor unzufrieden mit dem mangelhaften Steuer- und Zollsystem, den bedrückenden Verhältnissen auf dem Lande, der »Bürgermeisterherrschaft« in den Städten oder dem Übergewicht der Ritterschaft waren.¹⁴⁸ Nun griff man auf den Vorstoß Pogges von 1847 mit dem Ziel der Einführung eines konstitutionellen Systems zurück und verstand ihn als ein Signal¹⁴⁹ zur Reorganisation des Staates. Das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten nahm sprunghaft zu. Die mecklenburgische Presse reagierte auf die auswärtigen Ereignisse mit Sonderdrucken und Kommentaren. Neben einigen wenigen Massenaktionen von Tagelöhnern und Landarbeitern, die mit militärischen Mitteln erstickt wurden,¹⁵⁰ kam es überall in den Städten zu Bürgerversammlungen und Gründungen von Reformvereinen, in denen Ratsmitglieder, Bürgervertreter, Rechtsanwälte, Ärzte, Geistliche, Lehrer, Kaufleute und Handwerker das Wort führten und als »Partei der Bewegung« an die Öffentlichkeit traten. Sie versuchten, die Pariser Ereignisse als Anstoß für Reformen im Großherzogtum zu nutzen, verfaßten unzählige Bittschriften, organisierten Deputationen und schrieben politische Artikel in den Zeitungen. Bis zur Konstitution des ersten Abgeordnetenhauses spielte sich in den Reformvereinen gleichsam parlamentarisches Leben ab.¹⁵¹ Ihre Legitimation erhielt die Bewegung, als die

¹⁴⁶ Vgl. J. WIGGERS, Die Mecklenburgische constituirende Versammlung, 1850, S. 3.

¹⁴⁷ Vgl. DERS., Aus meinem Leben, 1901, S. 111.

¹⁴⁸ Vgl. W. KARGE/P.-J. RAKOW, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 76.

¹⁴⁹ Vgl. auch A. WERNER, Die politischen Bewegungen, 1907, S. 33 ff. Nach Ansicht der „Mecklenburgischen Blätter“, Jg. 1, Nr. 37 vom 4.12.1847, S. 341, hatte Pogge mit seinem Antrag gleichsam den Bann gebrochen.

¹⁵⁰ Zündstoff für die Unzufriedenheit auf dem Lande bot die elende Lage der Tagelöhner auf den Großgütern. Es kam hinzu, daß es nach Abschaffung der Leibeigenschaft nur sehr stockend zur Vererbpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken gekommen war. Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 121.

¹⁵¹ Vgl. auch A. WERNER, Die politischen Bewegungen, 1907, S. 53 ff.; J. WIGGERS, Die Mecklenburgische constituirende Versammlung, 1850, S. 3 f., O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 448 ff.

Schweriner Regierung ihren inhaltenden Widerstand aufgab und unter dem Eindruck für sie bedrohlicher Ereignisse in Wien und Berlin einen präventiven politischen Kurs einschlug. Nachdem sie zunächst die Pressefreiheit eingeführt hatte, ordnete Friedrich Franz II. Mitte März die Einberufung eines außerordentlichen Landtags an und verkündete in einer Proklamation die Notwendigkeit einer Verfassungsreform, mit der Mecklenburg durch die Einführung eines Repräsentativsystems in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintreten sollte. Auf diese Weise kam es im Gegensatz zu vielen anderen deutschen Staaten nicht zur Bildung von »Märzministerien«; die Regierung v. Lützwow blieb unangefochten im Amt.¹⁵²

Die Dynamik dieser Entwicklungen konnte auch auf die Juden nicht ohne Wirkung bleiben. „*Inmitten der außerordentlichen weltgeschichtlichen Ereignisse*“, noch im März 1848, schrieb das jüdische Oberratsmitglied, der Grevesmühlener Arzt Israel Behrend, eine mit aufgeregt-flüchtiger Feder verfaßte, teilweise pathetische Eingabe,¹⁵³ um die Regierung zu veranlassen, über die vom Landtag schon bewilligten Punkte hinaus eine uneingeschränkte Emanzipation der Juden anzuordnen. Im Bewußtsein, Zeitgenosse wahrhaft historischer Vorgänge zu sein, spürte der jüdische Sprecher die einmalige Chance, die sich den Juden inmitten der „*bewegten Zeit der letzten Tage*“ auch im Großherzogtum eröffnete. Israel Behrend wurde von der allgemeinen Aufbruchstimmung erfaßt und konstatierte nicht zu Unrecht: „*Der Ruf: Gleiches Recht aller Confessionen hallt durch ganz Deutschland!*“ Für ihn stand mehr auf dem Spiel als die fehlende Zulassung der Juden zum Betrieb von Apotheken, mehr als das Problem eines neuen Eherechts; jetzt ging es um Grundsätzliches, um die alles entscheidende Frage der „*vollständige[n] bürgerliche[n] Emancipation der Israeliten Mecklenburgs*“, wie es die Gemeinde Teterow¹⁵⁴ in Anspielung auf Behrends Eingabe und wenig später auch der Landesrabbiner Holdheim¹⁵⁵ zum Ausdruck brachten.

Erstmals aber standen die Juden mit ihren Hoffnungen nicht mehr allein da. Bis dahin war die »Judenfrage« nur vereinzelt als Teil einer Modernisierung des ganzen Landes angesehen worden; nun aber wurde sie als Forderung nach „*Gleichstellung aller Confessionen*“ zum Programmpunkt der bürgerlich-liberalen Bewegung. Die Revolutionsjahre 1848/49 ließen die jüdische Geschichte endgültig zum Teil der allgemeinen Geschichte werden und machten umgekehrt die

¹⁵² Vgl. W. KARGE/P.-J. RAKOW, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 77.

¹⁵³ Vgl. Schreiben Israel Behrends an die Regierung vom 21.3.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 927-928.

¹⁵⁴ Vgl. Schreiben der jüdischen Gemeinde Teterow an die Regierung vom 10.4.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 913 mit 23 Unterschriften.

¹⁵⁵ „*In Folge des gegenwärtigen politischen Umschwungs hat die Frage in Bezug auf die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit allen übrigen Confessionen fast in ganz Deutschland und namentlich in Preußen plötzlich eine solche Lösung gefunden [...]. Auch die Juden Mecklenburgs glauben, der Stunde ihrer Erlösung jetzt mit Zuversicht entgegenzusehen.*“ Vgl. Schreiben von Landesrabbiner Samuel Holdheim an die Regierung vom 19.4.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 909-912.

allgemeine Geschichte auch zur jüdischen. Charakteristisch war das Beispiel einer Bürgerversammlung im März 1848 „auf dem Wall“ in Güstrow, über die mehrere Zeitungen berichteten.¹⁵⁶ Obgleich wegen der Zensur nur durch handgeschriebene Zettel eingeladen werden konnte, waren zahlreiche Besucher gekommen, um über eine Petition an den Landesherrn zu beraten: „Auf allen Gesichtern war die Entschlossenheit, sich eine drückende Last vom Herzen zu wälzen und die Hoffnung, aus der Schwüle beengter Zustände zu einem wahrhaft bürgerlichen Leben überzugehen, unverkennbar zu lesen.“¹⁵⁷ Neben Forderungen nach freier Gemeindevertretung, Pressefreiheit, Reform der Landesvertretung, Öffentlichkeit der Gerichte, Bürgerwehr, Versammlungsfreiheit und Errichtung eines deutschen Parlaments beschloß die Versammlung auch die Forderung nach konfessioneller Gleichstellung, indem sie sich direkt mit der »Judenfrage« befaßte und diese zum integrierten Bestandteil ihres Programms¹⁵⁸ machte: „Vollständige Gewissensfreiheit und bürgerliche Gleichstellung aller Confessionen (Mit außerordentlichem Beifall begrüßt). Wir können nicht umhin, den Wunsch hier auszusprechen, daß sich die Einwohner von Rostock und Wismar nicht durch engherzige Rücksichten abhalten lassen mögen, für die Gewährung aller staatsbürgerlichen Rechte an die Juden auch in den Städten Rostock und Wismar zu wirken, nachdem sie die diesen Punct betreffenden mittelalterlichen Privilegien aufgegeben haben werden.“ Auch eine in Wismar publizierte Reformschrift dokumentierte, daß die Forderung nach Aufnahme der Juden in die Seestädte als Bestandteil des allgemeinen Kampfes um Beseitigung von „Sonderrechten“ im Lande begriffen wurde.¹⁵⁹

In der Folge wurde Güstrow zum zentralen Tagungsort der Reformbewegung. Anfang April fanden sich rund 180 Deputierte der „Mecklenburgischen Reformfreunde“ aus 46 Städten im Schauspielhaus der Stadt ein.¹⁶⁰ Da die neue, bürgerliche Bewegung an Öffentlichkeit interessiert war und damit zugleich einen neuen Politikstil prägte, können wir uns anhand der publizierten Mitschriften ein

¹⁵⁶ Vgl. „Rostocker Zeitung“, Nr. 41 vom 12.3.1848, S. 2; sowie „Mecklenburgische Blätter“, Nr. 55 vom 18.3.1848, S. 563 f.

¹⁵⁷ Vgl. „Rostocker Zeitung“, a.a.O. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

¹⁵⁸ Interessant war, daß vereinzelt auch die Forderung nach einer Emanzipation der Frau erhoben wurde. Klara Thilenius wollte unter dem Titel „Berathende Stimme für Freiheit und weibliche Emancipation“ mit einem Zeitungsartikel „an die Gerechtigkeit der Männer appelliren, uns zur Anerkennung vermehrter Gerechtsame zu verhelfen“. Vgl. „Rostocker Zeitung“, Nr. 59 vom 8.4.1848, Beilage.

¹⁵⁹ Vgl. „Aufruf an Mecklenburg und die Männer des Rechts, der bürgerlichen Ordnung und der zeitgemäßen Reform“, Wismar o.J., Stadtmuseum Güstrow, D 159. Die Schrift forderte, daß „die Seestädte die Oeffnung ihrer Thore für die Juden“ zuließen. Ebd., S. 34.

¹⁶⁰ Die Versammlung fand am 2.4.1848 statt. Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“ (bis September 1848: „Neue Schwerinsche politische Zeitung“), Nr. 42 vom 6.4.1848, sowie „Rostocker Zeitung“, Nr. 59 vom 8.4.1848, S. 1. Auch diese Versammlung erhob die Forderung: „Gleiche Berechtigung aller Confessionen“.

gutes Bild über Zusammensetzung und Verlauf dieser Treffen machen. Die Reformvereine lehnten eine ständisch gegliederte Verfassung ab, stellten ein Programm zur gesellschaftlichen Umgestaltung des Landes auf und strebten eine vom Volk gewählte Landesvertretung an.¹⁶¹ Organisiert und getragen wurden sie von bürgerlichen Kräften, die durch Bildung, Selbständigkeit und materielle Unabhängigkeit für eine politische Betätigung abkömmlich waren.¹⁶² Zu ihnen gehörten – neben prominenten Liberalen wie dem Rostocker Advokaten Moritz Wiggers, dem mecklenburgischen Dichter Fritz Reuter, dem Gutsbesitzer Schnelle oder dem Rostocker Hochschullehrer Professor Türk – auch jüdische Deputierte, so die beiden Juristen Dr. Nathan Aarons und Dr. Lewis Marcus aus Güstrow und Schwerin, der Goldberger Kaufmann Rudolph Josephy und die Ärzte Dr. Hirsch aus Teterow und Dr. Levy aus Waren.¹⁶³

Mitte April fand ein weiteres zentrales Delegiertentreffen in Güstrow statt, das im Zeichen des bevorstehenden außerordentlichen Landtages in Mecklenburg stand und gleichzeitig die Wahlen zum Nationalparlament in Frankfurt am Main vorzubereiten versuchte. Der Verlauf dieses Treffens bestätigt den Befund, daß die mecklenburgische Reformbewegung nicht nur die Judenemanzipation zum Programmpunkt gemacht hatte, sondern erstmals in größerem Maß Juden und Nicht-Juden politisch zusammenführte. Wie ein gedruckter Aufruf zu einer Bürgerversammlung „*im hiesigen Schießhauslocale*“ zeigte, war Nathan Aarons an hervorragender Stelle als Güstrower „*Secretär des Volksausschusses*“ an den Vorbereitungen zu diesen Versammlungen beteiligt.¹⁶⁴ Eine „*Wahlmänner-Liste, ausge-*

¹⁶¹ Vgl. ebd., Anlage B. Es wurde ein 17-Punkte-Programm entworfen, das eine Repräsentativverfassung mit einem allgemeinen (Männer-)Wahlrecht vorsah (§1) und die Aufhebung aller politischen „*Sonderrechte*“ (§2), die „*Gleiche Berechtigung aller Confessionen*“ (§3), Pressefreiheit (§8) und „*Unbeschränktes Vereinsrecht*“ (§9) forderte. Vgl. auch A. WERNER, *Die politischen Bewegungen, 1907*, S. 69 ff.

¹⁶² Vertreten waren Juristen, Fabrikanten, Handwerker, Richter, Ärzte, Kaufleute, Lehrer und Bürgermeister. Vgl. „*Protocoll, gehalten in der oeffentlichen Versammlung der Deputirten Mecklenburgischer Reform-Freunde zu Güstrow am 2.4.1848*“, Anlage B, S. 11 ff., Stadtmuseum Güstrow, R 260. Vgl. auch J. WIGGERS, *Die Mecklenburgische constituirende Versammlung, 1850*, S. 14.

¹⁶³ Vgl. „*Protocoll*“, a.a.O.; sowie „*Verhandlungen der Versammlung von Deputirten der Mecklenburgischen Reformvereine im Schauspielhause zu Güstrow am 17. April 1848. Gedruckte und ueberarbeitete Zusammenfassung der Verhandlungen auf Basis stenographischer Mitschriften*“, in: „*Anlage. Liste der Deputirten*“, Stadtmuseum Güstrow, R 261.

¹⁶⁴ „*Am nächsten Sonnabend, den 15ten d. M., Abends 6 Uhr, wird im hiesigen Schießhauslocale eine allgemeine Bürgerversammlung zur Vorberathung über die zum bevorstehenden außerordentlichen Landtage etwa abzusendende besondere Deputation und sonstige das allgemeine Interesse berührende Gegenstände, namentlich auch bezüglich der Wahl von Nationalvertretern zur Bundes-Versammlung stattfinden, wozu ergebenst einladet N. Aarons, Dr., als Secretär des Volksausschusses. Güstrow, den 13. April 1848.*“ Vgl. Druckschrift im Stadtmuseum Güstrow, R 397 (wiedergegeben in Abb. H).

Um nächsten Sonnabend, den 15ten d. M., Abends 6 Uhr, wird im hiesigen Schießhauslocale eine allgemeine Bürgerversammlung zur Vorberathung über die zum bevorstehenden außerordentlichen Landtage etwa abzusendende besondere Deputation und sonstige das allgemeine Interesse berührende Gegenstände, namentlich auch bezüglich der Wahl von Nationalvertretern zur Bundes-Versammlung stattfinden, wozu ergebenst einladet

N. Aarons, Dr.,
als Secretär des Volksausschusses.

Güstrow, den 13. April 1848.

H

Aufruf des Dr. Nathan Aarons zu einer Bürgerversammlung am 13. April 1848

Quelle: Druckschrift im Stadtmuseum Güstrow, R 397

geben vom Reform-Verein hieselbst“, verzeichnete ihn an zweiter Stelle.¹⁶⁵ Das Deputiertentreffen, an dem sich Aarons aktiv beteiligte,¹⁶⁶ berief einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der auf dem bevorstehenden außerordentlichen Landtag gegenüber der Ritter- und Landschaft als neue legitime politische Kraft in Erscheinung treten und Einfluß im Sinne des Reformprogramms nehmen sollte.¹⁶⁷ Daß der Jurist Lewis Marcus zu dieser Delegation gehörte,¹⁶⁸ wird wohl kaum von den Zeitgenossen besonders wahrgenommen worden sein. Aus Sicht der deutsch-jüdischen Geschichte fiel sie allerdings ins Auge Auch bei der Nominierung von 16 Kandidaten für die Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung wurde der Schweriner Anwalt berücksichtigt.¹⁶⁹ Stimmberechtigt bei diesen ersten allgemeinen und gleichen Wahlen waren alle im Großherzogtum niedergelassenen erwachsenen männlichen Bürger, mithin auch Juden.¹⁷⁰ In Urwahl wurden zunächst Wahlmänner bestimmt, die in einem zweiten Durchgang am 22. April 1848 sieben Abgeordnete nebst Stellvertretern für die Paulskirche benannten. Zu ihnen gehörte – gewählt im „Cinosaale“ Schwerins für den dritten Wahlkreis – wiederum Lewis Marcus als Ersatzmann des Schweriner „Amtsverwalters“ Böcler.¹⁷¹ Marcus war damit einer von sieben jüdischen Mitgliedern der Frankfurter Nationalversammlung und gehörte in dieser herausgehobenen Funktion zu den mehr als 600 Juden in 19 deutschen Staaten, die in den Revolutionsjahren als Politiker, Publizisten oder Parlamentarier auf Landes- und Bundesebene politisch

¹⁶⁵ Vgl. ebd.

¹⁶⁶ Aarons wurde mit einem Beitrag zur Frage von Wahllisten für die Paulskirche verzeichnet. Vgl. „Verhandlungen“, a.a.O., S. 2.

¹⁶⁷ Zur Aufgabe der Delegation hieß es im Protokoll, daß sie „während des Landtags nicht als Keil, sondern gleichsam wachend in Schwerin ihren Sitz hat [...]“. Vgl. ebd., S. 7.

¹⁶⁸ Vgl. J. WIGGERS, Die Mecklenburgische constituirende Versammlung, 1850, S. 17.

¹⁶⁹ Auf einer am 17.4.1848 beschlossenen Liste von 16 Namen stand Marcus an siebenter Position. Vgl. „Liste der zu Mecklenburgischen Abgeordneten und deren Ersatzmännern für die constituirende Versammlung in Frankfurt a.M. vorgeschlagenen Männer“, Stadtmuseum Güstrow, D 259 c.

¹⁷⁰ Vgl. „Wahlgesetz zum deutschen Nationalparlament vom 12.4.1848“, veröffentlicht in: „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 45 vom 13.4.1848. Das Großherzogtum wurde in sieben Wahlkreise für je einen Abgeordneten nebst Ersatzmann eingeteilt. Die gewählten Wahlmänner bestimmten die Abgeordneten. Stimmberechtigt waren „ohne Unterschied der Religion“ alle unbescholtenen volljährigen Männer mit Niederlassungsrecht. Gewählt wurde schriftlich (geheim) oder mündlich zu Protokoll. Das Wahlverfahren wurde Vorbild für die späteren Landtagswahlen. Die Paulskirche trat erstmalig am 18.5.1848 zusammen. Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 182.

¹⁷¹ Das Extrablatt der „Mecklenburgischen Zeitung“ vom 23.4.1848 meldete, daß „der Amtsverwalter Böcler, und als Ersatzmann der Doctor Marcus, beide aus hiesiger Stadt“, im dritten Wahlbezirk gewählt wurden.

aktiv wurden.¹⁷² Nicht als Israeliten, als Sprecher einer konfessionellen Gruppe, sondern als gebildete und besitzende Bürger mit dem Anspruch auf politische Mitsprache waren Aarons, Marcus, Josephy und andere Juden zu Protagonisten der Reformbewegung geworden. Ihre Präsenz auf den Güstrower Bürgerversammlungen und die Teilnahme an den ersten allgemeinen Wahlen ließen sie im Großherzogtum zu Pionieren der politischen »Weggemeinschaft« von liberalen Juden und Nicht-Juden werden.

Die Weichen für eine grundlegende Neuordnung des Landes stellte die Regierung auf einem außerordentlichen Landtag Ende April in Schwerin. Die im Konzertsaal tagende Ständeversammlung war in den drei Wochen ihrer Anwesenheit erstmalig in der Geschichte dieses Gremiums einer Öffentlichkeit zugänglich, die auf den Galerien Platz fand. Zu ihr gehörte gewiß auch die Delegation der Reformvereine.¹⁷³ Nachdem große Teile der Ritterschaft sich bereits kurz zuvor unter dem Druck der revolutionären Ereignisse zur Aufgabe ihrer Sonderrechte bereitgefunden hatten,¹⁷⁴ wurde die Auflösung der bisherigen Ständevertretung und die Durchführung von Wahlen zu einer Abgeordnetenkommission beschlossen, die eine neue Verfassung ausarbeiten sollte. Nachdem die Stände schon in der Napoleonischen Ära zeitweilig politisch in den Hintergrund treten mußten, wurden sie in den Revolutionsjahren 1848/49 erneut durch einen von außen kommenden Umbruch vollständig entmachtet und stellten sich zunächst »scheintot«. *„Die alte ehrwürdige Verfassung ist zu Grabe getragen, die Berliner Märztage haben diese Wendung heraufbeschworen“*, kommentierte Friedrich Franz II.,¹⁷⁵ der im Juli ein *„Provisorisches Wahlgesetz“* bekanntgab.¹⁷⁶ Es teilte beide Teile Mecklenburgs in gleichgroße Wahlkreise, in denen in einer Zwischenwahl Wahlmänner zur Bestimmung der 103 Abgeordneten gewählt wurden.¹⁷⁷ Wahlberechtigt war jeder unbescholtene volljährige männliche Mecklenburger ohne Unterschied der Religion, so daß wiederum die Juden Mecklenburgs beteiligt waren.¹⁷⁸ Die Abstimmung war schriftlich (geheim) oder wurde mündlich zu Protokoll gegeben.

Die bevorstehenden Wahlen führten zu einem weiteren Politisierungsschub im Großherzogtum. Im Zusammenhang mit der Berufung von Personen und der Festlegung von Programmen kam es in der »Partei der Bewegung« zu ersten Diffe-

¹⁷² Sie gehörten der Paulskirche als Vollmitglieder oder Ersatzmänner an. Vgl. J. TOURY, Die politischen Orientierungen, 1966, bes. S. 59 ff. Im Anhang, S. 346 ff., druckt TOURY eine Liste der Parlamentarier jüdischer Abstammung in den deutschen Ländern für die Jahre 1815-1866 ab.

¹⁷³ Vgl. W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 3, S. 540 ff.

¹⁷⁴ Eine ritterschaftliche Versammlung hatte am 14.4.1848 in Güstrow ihre Bereitschaft dazu bekundet. Vgl. auch A. WERNER, Die politischen Bewegungen, 1907, S. 89.

¹⁷⁵ Zit. n. W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 3, S. 544.

¹⁷⁶ Vgl. „Officielles Wochenblatt“, Nr. 30 vom 15.7.1848, S. 215-225.

¹⁷⁷ 85 Abgeordnete aus Mecklenburg-Schwerin, 15 aus Strelitz, 3 aus Ratzeburg.

¹⁷⁸ §6 des Wahlgesetzes schrieb unter anderem vor, daß zur Wahl zuvor *„das Niederlassungsrecht an einem Orte des Landes erworben“* worden sein mußte.

renzierungsprozessen, die ihren organisatorischen Ausdruck in einer Trennung von Reform- und »konstitutionellen« Vereinen fanden.¹⁷⁹ Wiederum waren auch Juden unter den wortführenden Kräften, an ihrer Spitze Marcus, der seit Juli bereits als Herausgeber einer neuen Zeitung, des „Mecklenburgischen Landboten“, fungierte.¹⁸⁰ Wie das „Freimüthige Abendblatt“ berichtete, wirkte er im Schweriner Reformverein aktiv mit und verlas dort im Juli in seiner Funktion als Ersatzmann der Nationalvertretung eine Korrespondenz aus Frankfurt am Main.¹⁸¹ Es war daher auch kein Zufall, daß der Anwalt im September auf einer Versammlung in Schwerin neben prominenten ehemaligen Mitgliedern der Ständevertretung, wie den liberalen Gutsbesitzern Schnelle und Stever, zu den fünf Personen gehörte, die man zu Abgeordneten vorschlug.¹⁸² Kaum anders die Rolle seines Anwaltskollegen Nathan Aarons in Güstrow. Dieser hatte sich in seiner Stadt einen Namen gemacht, war erneut im Juli auf einem Deputiertentreffen der Reformvereine hervorgetreten¹⁸³ und deshalb in Grevesmühlen auf einer „großen Volks-Versammlung“ Ende September – unter ihnen viele „Theilnehmer des 10. Wahlkreises“ – vom Vorsitzenden des dortigen Reformvereins neben dem bekannten Liberalen Moritz Wiggers aus Rostock zum Abgeordneten vorgeschlagen worden.¹⁸⁴ Dabei berief man sich auf ein Schreiben Aarons’, „*das sein politisches Glaubensbekenntniß und die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl aussprach*“. Auch in seiner Heimatstadt Güstrow stand er als Kandidat zur Diskussion.¹⁸⁵ Obgleich sich der Anwalt letztlich nicht als Mitglied des Abgeordnetenhauses durchsetzen konnte, tat dies weder seiner Reputation noch seinem Engagement Abbruch. Im November hielt die Presse seine Aktivitäten als Leiter einer der „zahlreichen Volks-Versammlung[en] im Theater“ fest, wo er an herausragender Stelle, als „Präsident“ des Güstrower Reformvereins, den Entwurf einer neuen Stadtverfassung vortrug, die dem Parlament vorgelegt werden sollte.¹⁸⁶ Wortführend in der Reformbewegung war auch als Mitglied des israelitischen Oberrats der Goldberger Kaufmann Rudolph Josephy, der auf dem Deputiertentreffen im Sommer 1848 durch zahlreiche Redebeiträge auffiel. Seine

¹⁷⁹ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 30, Nr. 1546 vom 25.7.1848, S. 564 f.; sowie O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 459 f.; W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 3, S. 543 f.

¹⁸⁰ „Die Redaction des Landboten wird von einer Commission unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Herrn Dr. Marcus geführt.“ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 30, Nr. 1546 vom 25.7.1848, S. 567, sowie Impressum „Der Landtagsbote“ von 1848.

¹⁸¹ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 30, Nr. 1544 vom 18.7.1848, S. 548.

¹⁸² Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 30, Nr. 1560 vom 12.9.1848, S. 716.

¹⁸³ Vgl. Stenographischer Bericht, 1848. Aarons lieferte mehrere Redebeiträge und forderte ein gemeinsames Vorgehen der Reformvereine beider Landesteile. Vgl. ebd., S. 35 f. sowie S. 70.

¹⁸⁴ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 30, Nr. 1566 vom 3.10.1848, S. 773 f.

¹⁸⁵ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 30, Nr. 1567 vom 6.10.1848, S. 784.

¹⁸⁶ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 30, Nr. 1579 vom 17.11.1848, S. 906 f.

Kritik an den Privilegien der Seestädte und des Adels zeigte, daß Juden in der Öffentlichkeit nicht im ständischen Sinne nur die Angelegenheiten ihrer eigenen Bevölkerungsgruppe vertraten, sondern sich als Teil einer umfassenden Erneuerungsbewegung begriffen.¹⁸⁷ Marcus und Aarons als führende Mitglieder der bürgerlich-liberalen Bewegung Mecklenburgs anzutreffen, konnte nicht überraschen. Seit zwei Jahrzehnten bereits an der Spitze der innerjüdischen Erneuerungsbestrebungen stehend, hatten beide mit ihrem Projekt einer Integration der Juden letztlich auch zur gesamtgesellschaftlichen Umgestaltung beizutragen versucht. Als nun die Revolution in Mecklenburg die Aufnahme ihrer Forderungen in das bürgerliche Reformprogramm vollzog, gehörten beide jüdischen Anwälte folgerichtig auch zu den führenden Kräften der Bewegung. Was sich Aarons und Marcus lange gewünscht hatten – nicht länger abseits stehen zu müssen und als Außenseiter abgestempelt zu sein – und was in dem jüdischen Handwerkerverein seinen ersten organisatorischen Ausdruck gefunden hatte, begann nun sinnfällig auf politischer Ebene im bürgerlich-liberalen »Milieu« der Reformvereine Wirklichkeit zu werden.

b) Ein jüdisches Mitglied im Abgeordnetenhaus

Die Wahlen Anfang Oktober¹⁸⁸ brachten eine deutliche Mehrheit für die Anhänger der Reformvereine unter den Abgeordneten,¹⁸⁹ die überwiegend dem städtischen Bildungs- und Besitzbürgertum entstammten.¹⁹⁰ Das konstituierende Abgeordnetenhaus wurde am 31. Oktober 1848 eröffnet. Es tagte öffentlich im Schweriner Schauspielhaus. Seine Hauptaufgabe sah es in der Ausarbeitung der neuen Verfassung. Zu den wichtigsten Themen der Plenarsitzungen gehörten Handel und Verkehr, Militärwesen, Verhältnis von Staat und Kirche und die Grundrechte des deutschen Volkes.¹⁹¹ Insgesamt 13 Ausschüsse wurden gewählt, unter anderen der Verfassungs-, der Schul- und der Petitionsausschuß, die das neue Staatsgrundgesetz und gesellschaftliche Reformen vorbereiten sollten. Bis zum Sommer 1849, einem Zeitraum, der vom Niedergang der Paulskirche und dem Erstarken der Gegenrevolution charakterisiert war, fanden über 140 Plenar- und eine Vielzahl Ausschusssitzungen statt. Aus jüdischer Sicht war die Konstituierung des Abgeord-

¹⁸⁷ Vgl. Stenographischer Bericht, 1848, S. 6 f., S. 11, 18, 41, 59, 66, 80.

¹⁸⁸ Vgl. auch zum Ablauf der Wahlen MLHA, Abgeordnetenhaus 1848/50, Nr. 1 ff.; sowie MLHA, Staatsministerium, Nr. 416 ff.

¹⁸⁹ Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 461. Die Wahlen fanden am 3. und 9.10.1848 statt.

¹⁹⁰ Die Kammer setzte sich hauptsächlich aus 16 Gutsbesitzern, 12 Advokaten, 4 Kaufleuten, 12 Beamten und Richtern, 10 Lehrern und 7 Ärzten zusammen. Vgl. J. WIGGERS, Die Mecklenburgische constituierende Versammlung, 1850, S. 63. Die Porträts von 40 Abgeordneten finden sich auf zwei Tafeln in: MLHA, Bildersammlung Modes u. Wiggers; vgl. auch 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 422.

¹⁹¹ Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 461 ff.; W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 3, S. 548 ff.

netenhauses im Oktober bereits die zweite Gelegenheit, an allgemeinen Wahlen im Lande teilzunehmen. Ein lange gehegter Traum vieler Juden erfüllte sich. Wie kaum ein anderer Vorgang symbolisierte der gemeinsame Wahlakt das Ende ihres Außenseiterstatus. Sie schienen endgültig aufgenommen in Staat und Gesellschaft und konnten gleichberechtigt an der politischen Ausgestaltung des Landes mitwirken, das sie jetzt auch als *ihr* Land ansahen. Das Niederlassungsrecht im Lande hatte nun eine konkrete staatsbürgerliche Dimension. Es machte Hunderte wahlberechtigter jüdischer Männer im Vorgriff auf ihre Gleichstellung auf sinnfällige Weise im Akt der Wahl zu Staatsbürgern.¹⁹²

Als die Abgeordneten schließlich bestimmt waren, befand sich unter ihnen mit Lewis Marcus auch ein Jude.¹⁹³ Selbstverständlich war das nicht, wenn der Schweriner Jurist als Angehöriger einer lange verachteten und diskriminierten Bevölkerungsgruppe zu den rund hundert Abgeordneten des mecklenburgischen Volkes gehörte. Gewählt wurde Marcus jedoch nicht als Jude, nicht im ständischen Sinne als Vertreter einer gesellschaftlichen Teilgruppe, sondern als Bürger, als Repräsentant der bürgerlich-liberalen Bewegung. Ein Tableau von 22 Porträts mecklenburgischer Abgeordneter zeigte ihn inmitten würdiger Herren mit gepflegten Bärten und Stehkragen – das Bild eines Bürgers in der bürgerlichen Epoche.¹⁹⁴ Ohne den Integrationswillen der Juden, ohne ihre Fähigkeit, zu einem neuen Selbstverständnis als »Mecklenburger jüdischen Glaubens« zu finden, wäre diese Entwicklung nicht denkbar gewesen. Bereits in der konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde der Rechtsanwalt mit 44 Stimmen in den fünfköpfigen Geschäftsordnungsausschuß¹⁹⁵ und im November in den 14 Mitglieder zählenden Verfassungsausschuß gewählt,¹⁹⁶ für den er zeitweilig als Berichterstatter amtierte.¹⁹⁷ Über seine Arbeit berichtete die Presse, daß er im Dezember gegen

¹⁹² Vgl. MLHA, Abgeordnetenhaus 1848/50, Nr. 57, das eine Bekanntmachung der Stadt Ribnitz vom 14.9.1848 enthält. Sie ermöglicht einen näheren Einblick in den Ablauf der Wahlen. Die Stadt gab 3514 männliche Wahlberechtigte an, die nach der Wahlordnung 18 Wahlmänner zu bestimmen hatten. Zu diesem Zweck wurde die Stadt in sechs Stimmbezirke unterteilt. Eine Liste der Wahlberechtigten war in der Rathausdiele ausgehängt. Unter den Wahlberechtigten waren – ermittelt anhand der Namen – folgende Juden zu finden: Kaufmann J. Wolff, Lotterie-Collecteur Aronsthal, Tagelöhner Joshua Wolff, Kaufmann Krohn aus dem 6. Bezirk, Gerber Rosenthal Benjamin Wolff aus dem 3. Bezirk, Meyer Davidsohn, Handelsmann Herzfeldt und Kaufmann Ahrens aus dem 2. Bezirk.

¹⁹³ Vgl. „*Alphabetisches Verzeichniß der Abgeordneten*“, in: „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 242 vom 11.10.1848.

¹⁹⁴ Vgl. Bildersammlung Modes u. Wiggers, MLHA (wiedergegeben in Abb. I).

¹⁹⁵ Vgl. „*Landtagsbericht*“ in: „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 26 vom 31.10.1848.

¹⁹⁶ Vgl. J. WIGGERS, Die Mecklenburgische constituirende Versammlung, 1850, S. 75. Zur Arbeit des Verfassungsausschusses vgl. auch MLHA, Staatsministerium, Nr. 416 sowie Nr. 420, wo die Mitarbeit von Marcus dokumentiert ist. Für die Annahme L. DONATHS, Geschichte der Juden, 1874, S. 218, Marcus habe »die Stelle eines zweiten Vicepräsidenten bekleidet«, habe ich keine Hinweise gefunden.

¹⁹⁷ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 30, Nr. 1585 vom 8.12.1848.



I Tableau mecklenburgischer Parlamentarier mit Lewis Marcus

Quelle: Bildersammlung Modes u. Wiggers, MLHA

einen Militärbefehl intervenierte, durch den Soldaten die Mitgliedschaft in Vereinen verboten werden sollte.¹⁹⁸ Und im Zusammenhang mit der Grundrechtsdiskussion äußerte sich Marcus als Mitglied des Justizausschusses¹⁹⁹ im Rahmen eines Gutachtens zur Frage des staatlichen „*Kirchenpatronats*“²⁰⁰ – Hinweise auf einen Horizont, mit dem er sich in der Politik nicht mehr nur an den Belangen der eigenen Bevölkerungsgruppe orientierte.

Die Transparenz der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus ermöglichte es aber auch, von außen auf den Gang der Beratungen zu reagieren und Einfluß zu nehmen. Dabei befanden sich nicht nur die Abgeordneten, sondern auch die von der Regierung beauftragten und an den Sitzungen teilnehmenden Staatskommissare im Blickfeld der interessierten Öffentlichkeit. Im Januar 1849 berichtete die „Mecklenburgische Zeitung“ aktuell über eine Erklärung des „*Ersten Ministers und Staatskommissars*“ v. Lützow²⁰¹ in der 38. Sitzung des Abgeordnetenhauses.²⁰² Dieser hatte vor dem Hintergrund des gerade erlassenen Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes²⁰³ erklärt, daß sich die Regierung zum §16 eine spezielle Verordnung zur „*Regelung des Verhältnisses der jüdischen Glaubensgenossen*“ vorbehalte. Sein Vorstoß ging auf regierungsinterne Überlegungen zurück, „*ohne erst die neue Verfassung abzuwarten*“ die bestehende, als anachronistisch empfundene Rechtssituation der Juden zu verbessern.²⁰⁴ Im Vorgriff auf „*das in Aussicht stehende neue Verfassungswerk*“, das die Lösung der »Judenfrage« nicht durch gesonderte Gesetzgebung, sondern als integrierten Teil einer umfassenden Reorganisation des Staates vorsah,²⁰⁵ war man in der Regierung grundsätzlich bereit, faktisch eine Gleichstellung der Juden eintreten zu lassen, klammerte aber das Problem der Seestädte und des ritterschaftlichen Eigentums noch aus.²⁰⁶ Mecklenburg-Schwerin gehörte damit zu den wenigen deutschen Staaten, die in der Revolutionszeit eigene legislative Anstrengungen zur Regelung der »Judenfrage« unternahmen. Im allgemeinen aber war der gesetzgeberische

¹⁹⁸ Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 30, Nr. 1589 vom 22.12.1848, S. 1005.

¹⁹⁹ Vgl. J. WIGGERS, Die Mecklenburgische constituirende Versammlung, 1850, S. 77.

²⁰⁰ Vgl. J. WIGGERS, Aus meinem Leben, 1901, S. 122.

²⁰¹ Das neugebildete „*Gesamt-Ministerium*“ unter v. Lützow war seit dem 15.10.1849 im Amt. Vgl. Staatskalender, 1850, S. 20.

²⁰² Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 14 vom 16.1.1849, Beilage.

²⁰³ In Großherzogtum publizierte das „*Officielle Wochenblatt*“ am 10.1.1849 das Reichsgesetz „*betr. Grundrechte des deutschen Volkes vom 27.12.1848*“. Vgl. dass., Nr. 2 vom 10.1.1849, S. 12-22.

²⁰⁴ Vgl. Aktenvermerk des Regierungsrats Dr. Carl Prosch vom 18.11.1848, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 917-918.

²⁰⁵ Vgl. Aktenvermerk Proschs vom 12.4.1848, in: MLHA, aj, Nr. 923-926.

²⁰⁶ Vgl. Aktenvermerke v. Lützows und Proschs, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 919-921.

Ertrag dieser Jahre für den Emanzipationsprozeß der Juden auf Länderebene eher bescheiden und brachte keinen Durchbruch.²⁰⁷

Die Juden des Großherzogtums – in Verkennung der eigentlichen Absichten ihrer Regierung – reagierten mit heftigen Protesten auf die Landtagserklärung v. Lützows, weil sie unangenehme Erinnerungen auslöste an die „*traurige Erfahrung* [...] *mit welcher Rücksichtslosigkeit und Willkür die Staatspraxis unsere Glaubensgenossen zu behandeln gewohnt war*“.²⁰⁸ Traumatisiert durch die Suspension ihrer Gleichstellung von 1817 und den Kurswechsel der Regierung vom Jahre 1846, befürchteten viele, daß die eben in Kraft getretenen Grundrechte der Paulskirche für Mecklenburg erneut eingeschränkt oder außer Funktion gesetzt werden könnten. Zu den Verfassern zahlreicher Protestschreiben, die ihre „*tiefste Entrüstung*“ zum Ausdruck brachten, gehörte der wenig später zum Abgeordneten gewählte Grevesmühlener Kaufmann Mendel B. Aarons.²⁰⁹ Aus seinem Schreiben war die starke Bindung an das erste deutsche Nationalparlament herauszulesen, dessen Beschlüsse über die Grundrechte den Juden Gleichberechtigung verhiessen und das daher zu einem Hoffnungsträger wurde. Mit dem Selbstbewußtsein einer siegreichen Bewegung forderte Aarons „*auf das Nachdrücklichste*“, Gesetze der Nationalversammlung als „*heilig*“ anzusehen. Niemand habe ein Recht, sie näher zu »regeln«: „*Meine Verpflichtungen gegen den Staat sind schon längst geregelt, und werde ich [ihnen] als deutscher Bürger stets nachkommen; aber ich verlange auch die Rechte eines deutschen Bürgers, und behalte ich mir eventualiter vor, den Schutz meiner geheiligten Rechte seitens der Centralgewalt in Anspruch zu nehmen.*“²¹⁰ Aus dem Gefühl heraus, erstmals im Besitz einklagbarer Rechte zu sein, mit deren Hilfe man sich gegen eine herabsetzende und willkürliche Rechtspraxis zur Wehr setzen konnte, wurde nun ein anderer Ton angeschlagen als in den vorrevolutionären Eingaben. Aus diesem neuen Geist heraus waren Juden nicht mehr bereit, nur Objekte staatlicher Politik zu sein. Auch Israel Behrend wollte in seiner Eingabe zur Verteidigung der Grundrechte notfalls die Zentralgewalt zu Sanktionen auffordern.²¹¹ Die Gemeindemitglieder in Röbel warnten mißtrauisch

²⁰⁷ Vgl. R. RÜRUP, *The European Revolutions of 1848*, in: W. E. MOSSE (Hg.), *Revolution and Evolution*, 1981, bes. S. 21 f. Hintergrund waren Befürchtungen des Liberalismus, auf Ablehnung zu stoßen und Gegenbewegungen auszulösen.

²⁰⁸ Vgl. Schreiben der Gemeinde Güstrow an die Regierung vom 22.1.1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABl 11-20. Unterschrieben hatten unter anderen Nathan Aarons und Meyer Löser.

²⁰⁹ Vgl. weiter unten. Nach L. DONATH, *Geschichte der Juden*, 1874, S. 219, war Mendel Aarons der Bruder des Juristen N. Aarons.

²¹⁰ „*Protest gegen die Erklärung des Ghzl. RegierungsCommissars v. Lützow in der 38. Stz. der Abgeordneten-kammer*“ durch Mendel B. Aarons vom 18.1.1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABl 8-9.

²¹¹ Vgl. Schreiben Israel Behrends an die Regierung vom 18.1.1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABl 10.

vor einer „Schmälerung“ der Grundrechte,²¹² und die Plauer Gemeinde unterstellte bereits eine willkürliche Auslegung der Grundrechte: „[...] so sieht sich denn ein Volk bitter getäuscht“.²¹³ An das »jüdischen Volk« im Sinne eines tradierten Selbstverständnisses dachten die Plauer allerdings nicht. Sie glaubten vielmehr, das *deutsche* Volk werde in seinen „heiligsten“ Rechten beeinträchtigt, wenn zum Nachteil der Juden gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen werde: „Denn als [...] das [deutsche] Volk zu seinem Bewußtsein erwachte, und kein Unterschied des Standes, der Geburt, des Glaubens mehr bevorzugt werden sollte, fand fast in allen deutschen Gauen der gleiche Ausspruch statt: ‚Gleichstellung aller Confessionen!‘“

Wie alarmiert die Juden waren, bewies der Umstand, daß Ende Januar 1849 eine jüdische Abordnung aus Vertretern von 17 Gemeinden beider Teile Mecklenburgs v. Lützow persönlich aufsuchte, unter ihnen Nathan Aarons, Liepmann Marcus und Israel Behrend. Nicht nur die zurückliegenden jüdischen Petitionsaktionen, sondern auch Unternehmen wie diese zeigten die Breiten- und Tiefenwirkung der Politisierung unter den Mecklenburger Juden. Das politische Interesse blieb nicht nur auf wenige führende jüdische Köpfe beschränkt, sondern hatte auch die Gemeinden erfaßt. Als ausschlaggebend für diese auffällige Entwicklung muß man die Urbanität der mecklenburgischen Gemeinden ansehen, die es vielen Juden leichter machte, sich von ihrem tradierten Selbstverständnis zu lösen und – beschleunigt durch die revolutionären Ereignisse – den Status sozialer und rechtlicher Absonderung als diskriminierend und obsolet anzusehen. Die Deputation in Schwerin übergab v. Lützow ein Schreiben, in dem sie die Erwartung aussprach, daß die „Märzereignisse“ eine Wiederholung von 1817 – gemeint war die Suspension der »Constitution« – nicht mehr zulassen würden.²¹⁴ Der präventiv angelegte Schritt blieb nicht ohne Folgen, denn schon einen Tag später versicherte der Minister Marcus, es sei „nicht im Entferntesten die Absicht gewesen, bei der vorbehaltenen Vorlage die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen, soweit sie durch die in Kraft getretenen Grundrechte bereits gesichert erscheinen, zu schmälern oder zu beeinträchtigen, oder auch nur einstweilen zu suspendiren“.²¹⁵ Aufgrund des jüdischen Vorstoßes mußte sich die Regierung öffentlich darauf festlegen, die »Judenfrage« in der

²¹² Vgl. Schreiben der Gemeinde Röbel an die Regierung vom 21.1.1849, ebd., ABI 14. Ganz ähnlich Moses Aarons vom 18.1.1849, ebd., ABI 11, oder der Kaufmann Marcus Friedheim vom 18.1.1849, ebd., ABI 12; Gemeinde Ribnitz vom 22.1.1849 (mit 29 Unterschriften), ebd., ABI 21; Gemeinde Laage vom 21.1.1849, ebd., ABI 23.

²¹³ Vgl. Schreiben der Gemeinde Plau an die Regierung vom 21.1.1849, ebd., ABI 17.

²¹⁴ Vgl. Schreiben von 17 Gemeindevertretern an die Regierung vom 25.1.1849, in: ebd., ABI 25-27.

²¹⁵ Vgl. Schreiben der Regierung an Lewis Marcus vom 26.1.1849, in: ebd., ABI 25.

Landesgesetzgebung zu berücksichtigen und die Grundrechte der Paulskirche als bindend für ihre Judenpolitik anzuerkennen.²¹⁶

c) Einbürgerungswelle und politische Wende

Behrend und Friedheim blieben als Sprecher der Deputation in Schwerin. Demonstrativ wollten sie die Umsetzung der in Aussicht genommenen Gleichstellung beobachten.²¹⁷ Konflikte waren vorauszusehen, denn viele Juden reagierten auf die von der Paulskirche beschlossenen und im Januar 1849 im Großherzogtum publizierten Grundrechte,²¹⁸ die als Inauguration ihrer Emanzipation verstanden wurden, mit einer Welle von Einbürgerungsanträgen. Der Weg schien endlich frei, von den Ortsobrigkeiten nicht nur als Bittsteller, sondern von Rechts wegen das Bürgerrecht verlangen zu können, dessen hoher Stellenwert klar auf der Hand lag. Zum einen bedeuteten die mit seiner Erlangung verbundenen neuen Erwerbsmöglichkeiten die lange ersehnte Legalisierung der sich häufig in einer rechtlichen Grauzone bewegendem jüdischen Wirtschaftstätigkeit. Zum anderen berechtigte es infolge erneuerter Städteordnungen²¹⁹ in einigen Städten bereits zur aktiven und passiven Wahl der Stadtverordneten unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Auf diese Weise wurde Marcus, dessen Wahl in die Schweriner Bürgerschaft 1847 zunächst noch „*seines Glaubens wegen*“ abgelehnt worden war, Ende 1848 in den 21 Mitglieder zählenden Bürgerausschuß gewählt.²²⁰ Auf die nun kollektiv vorgebrachten Ansprüche der Juden reagierten viele Magistrate zunächst überrascht und ratlos.²²¹ Ihre zahlreichen bei der Regierung eingehenden Nachfragen²²² bildeten

²¹⁶ Vgl. Schreiben der Regierung an den Magistrat von Dömitz vom 27.1.1849, in: ebd., ABI 29.

²¹⁷ Vgl. Schreiben Israel Behrends und Moses Friedheims an die Regierung vom 3.2.1849, in: ebd., ABI 36-37.

²¹⁸ Vgl. „Officielles Wochenblatt“, Nr. 2 vom 10.1.1849, S. 12-22.

²¹⁹ Vgl. W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 1, S. 163 ff., der folgende Städte nennt: Schwerin, Laage, Hagenow, Sternberg, Teterow, Lübz, Neustadt, Wittenburg und Güstrow.

²²⁰ Vgl. Stadtarchiv Schwerin, MA 3588, ASt 230 und ASt 258, sowie „Neue Schwerinsche Zeitung“, Nr. 9 vom 11.1.1849, die eine Bekanntmachung des Magistrats vom 6.1.1849 veröffentlichte. Ein Bürgerausschuß war in Schwerin erstmals 1831 gewählt worden. Man war sechs Jahre lang Mitglied; die Tätigkeit war ehrenamtlich. Wahlberechtigt waren alle mit Haus und Herd in der Stadt ansässigen Bürger, etwa 10% der Einwohner. An der Bürgerschaftswahl von 1848 durften bereits alle männlichen Schweriner mit Einwohnerrecht teilnehmen, das waren etwa 20%. Vgl. Stadtarchiv Schwerin, Bürgerausschuß/Stadtverordnetenversammlung, Nr. 165, sowie MLHA, MdI, Nr. 4161.

²²¹ Vgl. Rückfragen der Städte Parchim und Grabow vom März 1849, a.a.O., ABI 60-63.

²²² Vgl. die Nachfragen von Dömitz und Crivitz von Ende Januar 1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 30-33, sowie Neubukow, Sternberg, Plau, Stavenhagen, Ribnitz und Schwaan im Februar 1849, a.a.O., ABI 40-50.

gleichsam das Echo der jüdischen Einbürgerungswelle, waren allerdings kein Ausdruck von Obstruktion, sondern eher von Rechtsunsicherheit. In der Euphorie, sich auf Rechte berufen zu können, und erlöst von dem Zwang zur Untertänigkeit, reagierten manche Juden sehr empfindlich auf Ungerechtigkeiten.²²³ Es kam zu Konflikten vor allem wegen der Aufnahmegebühren, der Form des Bürgereides und verweigerter Einbürgerungen. Auffällig aber war der Geist, mit der die Regierung v. Lützow diese Probleme anging. Das ganze Jahr 1849 über war der Staat bereit, emanzipatorische Signale zu setzen und Konfliktstrategien im Sinne einer Gleichbehandlung der Juden zu praktizieren.

Charakteristisch für die Revolutionszeit war ein Vorgang in Grevesmühlen. Mehrere Juden hatten ihre Einbürgerung im März 1849 zunächst vergebens beantragt und sich daraufhin beschwert, daß man ihnen die Aufnahme verweigere, obwohl „in vielen anderen Städten“ Juden unter Berufung auf die Grundrechte ohne weiteres zu Bürgern vereidigt würden.²²⁴ Ursache der ablehnenden Haltung des Magistrats war Unsicherheit im Umgang mit den als Reichsgesetz publizierten Grundrechten, „deren Einführung ins praktische Leben nothwendig noch die fernere Thätigkeit der Gesetzgebung“ erfordere. Dieser Hinweis der Stadt offenbarte das Defizit der ausstehenden neuen Landesverfassung, mindestens aber fehlender Ausführungsbestimmungen, was zweifellos auch v. Lützow mit seiner Erklärung im Abgeordnetenhaus gemeint hatte.²²⁵ Der in Judenangelegenheiten federführende liberale Regierungsrat Dr. Carl Prosch²²⁶ griff die Überlegung des Magistrats auf²²⁷ und formulierte im Juni in einer Antwort der Regierung an den Grevesmühlener Magistrat eine Richtlinie zur Einbürgerung der Juden.²²⁸ Sie sah vor, Juden auf Antrag hin gleichberechtigt als Bürger aufzunehmen und alle bereits 1813/14 zu Bürgern vereidigten Juden zu „rehabilitiren“. Dabei sollten ortsübliche Gebühren gelten und die allgemeine Eidesformel benutzt werden. Dieser emanzipatorische Kurs fand in den folgenden Monaten grundsätzlich Anwen-

²²³ Vgl. die jüdischen Beschwerden aus Laage und Dömitz im März sowie Penzlin im April 1849, a.a.O., ABI 51-59 und 69-70.

²²⁴ Vgl. Schreiben von fünf Juden aus Grevesmühlen an die Regierung vom 7.5.1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 84. Ihr Einbürgerungsantrag datierte vom 21.3.1849.

²²⁵ Vgl. Schreiben der Stadt Grevesmühlen an die Regierung vom 29.3.1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 97-99. Der Magistrat erwartete zumindest Ausführungsbestimmungen darüber, ob Juden „verpflichtet“ oder nur „berechtigt“ seien, das Bürgerrecht zu erhalten, wie mit den bereits 1813 vereidigten Juden zu verfahren sei, welche Form der Bürgereid haben müsse und wie die Gebührenfrage zu lösen sei.

²²⁶ Aus den Aktenvermerken ist ersichtlich, daß Prosch seit 1846 »Judensachen« bearbeitete.

²²⁷ Vgl. Aktenvermerk vom 8.5.49, daß eine gesetzliche Regelung „um so dringender erforderlich [sei], als die Grundrechte in dieser Beziehung bereits in Geltung sind [...]“, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 96.

²²⁸ Vgl. Schreiben der Regierung an Grevesmühlen vom 1.6.1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 95.

dung und schuf auf dem Verordnungswege die formelle Grundlage dafür, daß das Reichsgesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes in praktisch allen Mecklenburger Städten geltendes Recht werden konnte und faktisch für die Gleichstellung der Juden sorgte.

Einer der davon profitierenden Juden war Abraham Feldmann, Sohn des „Schutzjuden“ Salomon Feldmann aus Krakow. Er war volljährig geworden und beabsichtigte, in der Stadt ein Kurzwarengeschäft zu eröffnen. Vom Magistrat wegen fehlender landesherrlicher Privilegierung nicht zum Bürgerrecht zugelassen, beschwerte er sich bei der Regierung, die aufgrund ihrer neuen politischen Linie entschied, daß es „nach gesetzlich erfolgter bürgerlicher Gleichstellung“ – ein Hinweis auf die Legitimität der Paulskirche – keiner besonderen landesherrlichen Erlaubnis mehr zu seiner Aufnahme bedürfe.²²⁹ Für Feldmann war der Weg frei zu einer bürgerlichen Existenz. Ähnlich gelagert waren viele andere Vorgänge auf der Verwaltungsebene. Sie legten Zeugnis ab vom kollektiven jüdischen Einbürgerungsprozeß im Revolutionsjahr 1849.²³⁰ Eine Sonderstellung nahm der Fall des aus Preußen stammenden, in Stavenhagen beschäftigten Religionslehrers Pincus Neustadt ein.²³¹ Nachdem die Stadt signalisiert hatte, ihn als Bürger aufzunehmen, wünschte er naturalisiert zu werden. Die Regierung lehnte zunächst ab, weil es als ausgemacht galt, keine neuen Juden ins Land zu nehmen, und ein gebürtiger Posener Jude für sie keine Veranlassung zu einer Ausnahme darstellte.²³² Als Neustadt argumentierte, Bürger der Stadt Treptow zu sein und damit „unzweifelhaft [...] Deutscher“ sei, der nach der neuen Verfassung des Großherzogtums²³³ ein Anrecht darauf habe, aufgenommen zu werden, genehmigte die Regierung seine Einbürgerung.²³⁴ In einem internen Rechtsgutachten auf der Basis des neuen Staatsgrundgesetzes hieß es dazu: „Ich halte dafür, daß als deutscher Jude angesehen werden muß, der in irgend einem Orte Deutschlands seine Heimath

²²⁹ Vgl. Korrespondenz Abraham Feldmanns mit der Regierung vom 31.7.1849 sowie vom 2.8.1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABl 136.

²³⁰ Vgl. die Vorgänge in Penzlin im Mai/Juni 1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABl 87, 105-109, 113-115 (Gebühren); in Tessin vom Mai/Juni (Bürgerrecht), a.a.O., ABl 88, in Krakow vom Juni (Bürgerrecht), a.a.O., ABl 111; in Güstrow im Juni/Juli (Gebühren), a.a.O., ABl 118-126; in Gadebusch im Juli (Bürgerrecht), a.a.O.; ABl 127; in Gnoien (Gebühren), a.a.O., ABl 139-142; in Kröpelin im November (Gebühren), a.a.O., ABl 162-166.

²³¹ Vgl. Korrespondenz Pincus Neustadts mit der Regierung vom 18.12.1849 sowie vom 29.12.1849 und 23.1.1850, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABl 170-171 sowie ABl 179.

²³² Vgl. ebd., Aktenvermerk Proschs.

²³³ „Das Staatsbürgerrecht wird erworben [...] 3. für einen Deutschen durch Gewinnung des Heimathrechts an irgend einem Orte des Großherzogthums.“ Vgl. Staatsgrundgesetz vom 10.10.1849, §4, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, S. 667, sowie weiter unten.

²³⁴ Vgl. Korrespondenz Neustadts mit der Regierung vom 5.6.1850 sowie vom 10.6.1850 nebst Aktenvermerken, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABl 197-199.

hat [...]. Heimath in einem deutschen Staate giebt daher das Recht, auch in anderen deutschen Staaten das Recht eines Deutschen ansprechen zu können.“ Pincus Neustadt war wohl der einzige Fall in Mecklenburg-Schwerin, der als ausländischer Jude in den Genuß von Freizügigkeit und Naturalisation kam.

Während die Städte allgemein auf den Regierungskurs einschwenkten, versuchte der Magistrat von Laage eine Blockadetaktilik. Ausgangspunkt war ein Schreiben des Goldschmiedes Lazarus Samuel, der vergebens das Bürgerrecht beantragt hatte, dem sich aber der „Nadlermeister“ J. Joseph und die Kaufleute B. Joseph sowie L. Joseph anschlossen.²³⁵ Die beiden jüdischen Deputierten Behrend und Friedheim nahmen sich der Sache an und forderten die Regierung auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.²³⁶ Der Magistrat taktierte zunächst hinhalten.²³⁷ Im Sommer beschloß Rat und Bürgerversammlung, die Direktive der Regierung zu ignorieren und „die allgemeine rechtliche Feststellung der Verhältnisse der Juden abzuwarten“.²³⁸ Als die Stadt auch ein Ultimatum der Regierung nicht beachtete, sah sich Samuel veranlaßt, gegen das „von dieser Stadtbehörde an den Tag gelegte Widerstreben gegen ein so rechtsgültig publicirtes Gesetz, wie die Grundrechte es sind“, entschieden zu protestieren.²³⁹ Im Herbst drohte schließlich die Regierung der Stadt mit Sanktionen.²⁴⁰

Unterdessen war nach langwierigen Beratungen²⁴¹ die neue Verfassung im August 1849 als „Staatsgrundgesetz“ zusammen mit einem neuen Wahlgesetz auf der 136. Sitzung des Abgeordnetenhauses mit 55 : 34 Stimmen angenommen worden.²⁴² Nachdem jedoch Preußen gegen eine Abschaffung der Stände in Mecklenburg Bedenken erhoben hatte, zog sich Strelitz im August 1849 von den Gesetzesvorbereitungen zurück.²⁴³ Aufgrund der preußischen Intervention beurkundete Friedrich Franz II. Ende August das neue Gesetz nur widerstrebend. An der Zeremonie nahmen neben dem Großherzog und den vier an den Verhandlungen betei-

²³⁵ Vgl. Schreiben Salomons an die Regierung vom 17.4.1849, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 79.

²³⁶ Vgl. Schreiben Behrends und Friedheims an die Regierung vom 23.5.1849, a.a.O., ABI 89-90. Ihre Aktion könnte zur Entscheidung der Regierung beigetragen haben.

²³⁷ Vgl. Schreiben des Magistrats von Laage an die Regierung vom 26.5.1849, a.a.O., ABI 103-104.

²³⁸ Dies berichtete der von Samuel zum Anwalt bestimmte Ludwig Simon Aarons in einem Schreiben an die Regierung vom 27.7.1849, a.a.O., ABI 127.

²³⁹ Vgl. Schreiben L. Samuels an die Regierung vom 21.8.1849, a.a.O., ABI 147-148.

²⁴⁰ Vgl. a.a.O., ABI 158-159.

²⁴¹ Obgleich die Regierung bereits im Herbst 1848 durch ihre Staatskommissare Entwürfe für ein Staatsgrundgesetz vorlegte (vgl. MLHA, Staatsministerium, Nr. 420, sowie „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 22 vom 26.10.1848, Beilage) und die Grundrechte in Frankfurt am Main am 27.12.1848 als Reichsgesetz verabschiedet waren (vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 190), dauerte es noch bis zum Sommer 1849, ehe ein Beschluß gefaßt wurde. Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 463 ff.

²⁴² Vgl. W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 3, S. 553 f.

²⁴³ Vgl. ebd.; O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 465 f.

ligten Staatskommissaren, unter ihnen der Erste Minister v. Lützow, auch folgende drei gewählte „*Urkundspersonen*“ des Abgeordnetenhauses teil: Trotsche als Präsident, Dr. Bolten und – Dr. Marcus.²⁴⁴ Die formelle Bestätigung der ersten Mecklenburger konstitutionellen Verfassung erfolgte demnach auch unter Mitwirkung eines Juden! Am 10. Oktober 1849 wurde das Staatsgrundgesetz als eine der letzten deutschen Verfassungen, die aus der Revolution hervorgegangen waren, in Kraft gesetzt.²⁴⁵ Das 189 Artikel umfassende Gesetz²⁴⁶ sicherte mit der Aufhebung der Ständeversammlung das Hauptergebnis der Revolution und machte Mecklenburg zur konstitutionellen Monarchie mit allen grundlegenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Freiheiten.

Das Gesetz basierte auf der Reichsverfassung des deutschen Nationalparlaments²⁴⁷ und hatte die 49 Grundrechte des deutschen Volkes übernommen.²⁴⁸ Für die Juden verhiess der II. Abschnitt „*Vom Staatsbürgerrechte*“ in den §§3 bis 7 die Aufnahme zu Staatsbürgern und der III. Abschnitt „*Von den Grundrechten*“ in §23 formell die Wiederherstellung ihrer vor 35 Jahren mit der »Constitution« erstmals verfügten Emanzipation: „*Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.*“²⁴⁹ Anders als in den meisten anderen deutschen Kleinstaaten, die in den Revolutionsjahren überhaupt keine eigene emanzipatorische Landesgesetzgebung in bezug auf die Juden entwickelten, hatte das Großherzogtum damit bereits zum zweiten Mal die vollständige Rechtsgleichheit der Juden ausgesprochen und sich erneut an die Spitze der Emanzipationspolitik in Deutschland gesetzt.

Angeschlossen an das Staatsgrundgesetz war das Wahlgesetz.²⁵⁰ Die Eröffnung des Landtages auf der Grundlage der neuen Verfassung erfolgte Ende Fe-

²⁴⁴ Vgl. J. WIGGERS, *Aus meinem Leben*, 1901, S. 128. Wiggers zitierte aus einem Regierungsschreiben vom 24.8.1849, das Marcus als eine der „*Urkundspersonen*“ nannte.

²⁴⁵ Vgl. „*Mecklenburgische Zeitung*“, Nr. 242 vom 11.10.1849, die in der Beilage das Staatsgrundgesetz publizierte.

²⁴⁶ Vgl. „*Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin*“ vom 10. 10. 1849, in: *Gesetzsammlung*, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3759, S. 664 ff.

²⁴⁷ Die Reichsverfassung wurde am 27.3.1848 verabschiedet. Vgl. R. RÜRUP, *Deutschland*, 1984, S. 191.

²⁴⁸ Das „*Einführungsgesetz*“ zum Staatsgrundgesetz vom 10.10.1849 enthielt allerdings einige Einschränkungen. Vgl. *Gesetzsammlung*, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3759, S. 664 ff.

²⁴⁹ Vgl. Ebd., Bd. 4, Nr. 3759, S. 669.

²⁵⁰ Es sah eine direkt gewählte, 60 Mitglieder zählende Abgeordnetenkammer vor. 40 der Volksvertreter (je zwei in 20 Wahlbezirken) sollten durch allgemeine, gleiche und direkte Wahlen und die restlichen 20 durch besondere Wahlen von Berufsständen, Gewerbetreibenden, Kaufleuten und ländlichen Gutsbesitzern bestimmt werden. Vgl. „*Officielles Wochenblatt*“, Nr. 45 vom 1.12.1849, S. 237-295.

bruar 1850.²⁵¹ Dem neuen Abgeordnetenhaus, das wiederum von liberalen Strömungen dominiert wurde, gehörten zwei Juden an: die Kaufleute Mendel B. Aarons aus Grevesmühlen und Rudolph Josephy aus Goldberg. Während Marcus bei den Wahlen zum 1. Wahlkörper in Schwerin an dem Amtsverwalter Böcler gescheitert war, meldete die „Mecklenburgische Zeitung“ die Wahl Josephys im 5. Wahlkreis²⁵² und die Aarons' im 2. Wahlkreis der Kaufleute; letzterer verdankte seine Wahl offenbar der Fürsprache Moritz Wiggers'.²⁵³ Beide beteiligten sich aktiv an der Parlamentsarbeit. Josephy war Schriftführer im „Contributionsausschuß“ und Mitglied des Finanzausschusses.²⁵⁴ Eine Chance zur Modernisierung des Landes hatte das Abgeordnetenhaus aufgrund seiner faktischen Auflösung im April 1850 aber nie. Der restaurative Umschlag der übrigen deutschen Länder setzte nun zeitversetzt auch in Mecklenburg ein. Die Juden bekamen das sich wandelnde politische Klima mit Beginn des Jahres 1850 zu spüren. Ihr Anspruch, alle Freiheiten der Verfassung für sich zu nutzen, stieß erstmals auf Widerstand in der Regierung.

Der Wollhändler Jacob Ascher aus Neustadt hatte sich Ende 1849 noch Hoffnungen machen können, daß seinem Antrag, nach Schwerin überzuwechseln und dort einen Woll- und Produktenhandel zu etablieren, entsprochen werden würde.²⁵⁵ Er gehörte zu den Juden, die seit Mitte des Jahrhunderts in den kleinen Mecklenburger Städten keine berufliche Perspektive mehr sahen und sich in den wenigen größeren Städten niederlassen wollten: *„Ich glaube auch durch den lebendigen Verkehr dieser Stadt in den Stand gesetzt zu werden, durch anderweitige Geschäfte verdienen zu können. [...] Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß man meine Bitte erfüllen werde, weil ich glaube, daß man einem Manne, der 12 bis 14.000 Tlr. baares Geld in die Stadt bringt, die Thore derselben nicht verschließen würde.“* Aufgrund von Interventionen der Schweriner Kaufleute wollte die Stadt seine Aufnahme allerdings nur unter der Bedingung zulassen, sich auf den Produktenhandel zu beschränken. Ascher hielt das für unstatthaft, da doch das Bürgerrecht *„überall die freie Befugniß zum Betriebe*

²⁵¹ Das „Einführungsgesetz“ vom 10.10.1849 sah in §7 die Eröffnung der „Abgeordneten-Kammer“ für den „Februar 1850“ vor. Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, S. 665. Vgl. auch J. WIGGERS, Aus meinem Leben, 1901, S. 138.

²⁵² „Kaufmann Josephy aus Goldberg von den Kaufleuten des Bezirks, mit einer Mehrheit von 16 St. zum Abgeordneten durch absolute Mehrheit gewählt.“ Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 46 vom 23.2.1850.

²⁵³ Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 55 vom 6.3.1850. Die Zeitung kommentierte: *„Aarons hat das ihm günstige Resultat unbedingt einer am letzten Sonntage in Rehna durch M. Wiggers abgehaltenen Volksversammlung zu verdanken.“* Wenig später berichtete die Zeitung: *„Hr. Aarons hatte ungefähr 1.700 von 2.000 Stimmen.“* Vgl. dies., Nr. 59 vom 11.3.1850.

²⁵⁴ Vgl. „Protocolle Abgeordnetenversammlung“ vom 27.2. - 4.4.1850, 1.-20. Sitzung, Stadtmuseum Güstrow, D 33.

²⁵⁵ Vgl. Schreiben Jacob Aschers an die Regierung vom 30.1.1850, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABl 181-184. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

bürgerlicher Nahrung involvirt“ und „weil eine Entziehung der Freiheit des Verkehrs zugleich der Tod desselben ist“. Als er sich daraufhin an das Innenministerium²⁵⁶ wandte, wurde er abschlägig beschieden.²⁵⁷ Eine ähnliche Erfahrung mußte der Malchower Kaufmann S. M. Jacobson machen, der sein Manufakturgeschäft auch auf Kolonialwaren ausdehnen und wissen wollte, ob nach Maßgabe des Staatsgrundgesetzes die „Schranken“ der erteilten Gewerbekonzessionen aufgehoben seien.²⁵⁸ Erneut reagierte die Regierung reserviert und bereits im Widerspruch zum Staatsgrundgesetz: „In so fern Sie eine Erweiterung Ihres privilegienmäßigen Handelsbetriebes beabsichtigen sollten, kann Ihnen daher nur empfohlen werden, zunächst die Resultate der nahe bevorstehenden generellen Beratung über die gewerblichen Verhältnisse des Landes abzuwarten.“²⁵⁹ Der Streit um die Eidesformel in Teterow und Penzlin im April und Mai 1850 zeigte dann bereits deutlicher eine neue politische Tendenz an. Herrmann Hirsch und Marcus Liebmann hatten Probleme mit einer konfessionell gehaltenen Eidesformel, wie sie die Städte nach der Verordnung von 1848 vorsahen.²⁶⁰ Liebmann schilderte, daß er im Warteraum des Penzliner Rathauses vorgetragen habe, eine Eidesleistung müsse vom Gesetz her²⁶¹ „frei [sein] von allen confessionellen Beimischungen“. Die Beibehaltung einer Sonderbehandlung der Juden verstoße gegen seine Überzeugung: „Ich habe nie einen Gott für Israel allein gekannt.“ Doch der Bürgermeister ließ keine Einwände gelten, so daß sich Liebmann, ohne vereidigt zu sein, wieder „entfernt“ hatte.²⁶² In beiden Fällen bestätigte die Regierung aber die Magistrate und wies die Beschwerden zurück.²⁶³ Ihr Wille, im Einzelfall der Eidesleistung auf die vorrevolutionären Verhältnisse zurückzugehen, wurde charakteristisch für die Zeit von 1850. Im zurückliegenden Jahr – unter dem

²⁵⁶ Das neue, 1849-1854 amtierende »Gesamtministerium« umfaßte folgende vier Fachministerien: Inneres, Auswärtiges, Finanzen und Justiz. Letzterem war die für Juden zuständige Abteilung für Unterricht, Kunst, geistliche und Medizinalangelegenheiten zugeordnet.

²⁵⁷ Vgl. Schreiben der Regierung an Jacob Ascher vom 11.2.1850, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 186.

²⁵⁸ Seine Frage war, „ob er das Recht hat, alle zum Handel im Allgemeinen gehörigen Artikel nach seiner freien Wahl unbeschränkt zu führen und feil zu haben?“ Vgl. Korrespondenz S. M. Jacobsons mit der Regierung vom 12.3.1850 sowie vom 23.3.1850, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 187-189.

²⁵⁹ Vgl. ebd.

²⁶⁰ „Ich [N.N.] schwöre im Namen des Gottes Israels, daß [...]; so wahr mir helfe der Gott Israels!“ Vgl. Verordnung vom 8.4.1848, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 5, Nr. 4842, S. 1097.

²⁶¹ Liebmann übersah dabei allerdings, daß das „Einführungsgesetz“ zum Staatsgrundgesetz vom 10.10.1849 die Eidesformel in §27 „So wahr mir Gott helfe“ vorläufig noch suspendiert hatte.

²⁶² Vgl. Schreiben Marcus Liebmanns an die Regierung vom 30.5.1850, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 193-196.

²⁶³ Vgl. Schreiben der Regierung vom 6.4.1850 sowie vom 4.6.1850, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 191 und 193.

Eindruck der Revolution – hatten die leitenden Beamten, im Vorgriff auf die in Aussicht stehende neue Verfassung, noch eine emanzipatorische Verwaltungspraxis bevorzugt. Im laufenden Jahr aber, unter dem Eindruck der auswärtigen restaurativen Entwicklung, wurden sie in ihren Entscheidungen rigider.

Viel Zeit blieb den Abgeordneten des zweiten Parlaments nicht mehr. Die 20. Sitzung des Abgeordnetenhauses Anfang April 1850 sollten die letzten parlamentarischen Verhandlungen auf Mecklenburger Landesebene bis 1918 bleiben. Während Mendel Aarons noch beantragte, sich durch Bildung eines Ausschusses „*zuerst mit den untersten Schichten*“ zu befassen,²⁶⁴ und damit erneut erkennen ließ, daß sich die jüdischen Politiker nicht als Lobbyisten ihrer Bevölkerungsgruppe verstanden, formierten sich die restaurativen Kräfte der Ritterschaft, der beiden Seestädte und der Großherzog von Strelitz mit Unterstützung des preußischen Königs zum entscheidenden Schlag gegen die Verfassung.²⁶⁵ Bereits Ende 1849 hatte ein ritterschaftlicher Konvent in Rostock getagt und eine Deputation gebildet, um nach Möglichkeiten zu suchen, das Staatsgrundgesetz auf dem Rechtsweg mit Hilfe der Bundesgewalt aufzuheben.²⁶⁶ Ende März 1850 forderte die aus preußischen und österreichischen Bevollmächtigten zusammengesetzte Bundeszentalkommission die Schweriner Regierung auf, sich dem Spruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.²⁶⁷ Friedrich Franz II. willigte ein. Das Staatsministerium unter v. Lützwow demissionierte und verkündete gleichzeitig in der Abgeordnetenkammer den Beschluß der Bundeskommission, so daß das Parlament formell vertagt, praktisch aber für immer aufgelöst wurde.²⁶⁸ Die Berufung eines neuen Ministeriums unter dem bisherigen preußischen Gesandten v. Bülow leitete die innenpolitische Wende ein. Die im September in Freienwalde an der Oder tagende Schiedskommission erklärte das Staatsgrundgesetz „für

²⁶⁴ Der „Antrag des Abg. Aarons“ lautete: „*In Erwägung, daß die Verhältnisse der Büdner, Tagelöhner und Einlieger auf dem platten Land der Art sind, daß sie dem Humanismus, sowohl als überhaupt dem Geiste eines constitutionellen Staats schnurstracks entgegenlaufen; – in Erwägung, daß, wenn überhaupt eine sociale Verbesserung der staatsbürgerlichen Glieder durchgesetzt werden soll, es unumgänglich notwendig scheint, zuerst mit den untersten Schichten derselben, als den zumeist vernachlässigten, anzufangen; [...] wolle die h. Kammer beschließen, daß aus dem Plenum ein Ausschuß von 7 Mitgliedern gewählt werde, welcher die Verhältnisse der Büdner, ländlichen Arbeiter und Einlieger prüfen und über geeignete Verbesserungen, namentlich auch über Niederlassungs-, Heimats- und Armen-gesetze, beratschlagen und darüber berichten möge.*“ Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 79 vom 4.4.1850, Beilage.

²⁶⁵ Vgl. W. KARGE/P.-J. RAKOW, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 77.

²⁶⁶ Vgl. W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 3, S. 557, 564 ff. Zu ihr gehörten Rettich auf Rosenhagen, Graf v. Bassewitz auf Schwießel und v. Dewitz auf Milzow.

²⁶⁷ Vgl. auch J. WIGGERS, Aus meinem Leben, 1901, S. 139 f.

²⁶⁸ Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 468 f.; „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 79 vom 4.4.1850, Beilage.

nichtig“. Die Reaktion hatte obsiegt. Am 14. September 1850 verkündete Großherzog Friedrich Franz II. den Schiedsspruch²⁶⁹ und setzte den »Erbvergleich« von 1755 wieder in Kraft.²⁷⁰ Im Oktober erfolgte die Aufhebung der deutschen Grundrechte.²⁷¹ Für die Juden aber trat ein, was viele unter ihnen bereits als ein Trauma empfanden. Zum zweiten Mal nach 1817 verloren sie in Mecklenburg-Schwerin die Gleichberechtigung. Erneut waren sie gezwungen, den Wechsel zwischen Staatsbürgerschaft und Schutzjudentum zu verarbeiten. Doch ungeschehen konnte der Sieg der Reaktion die Emanzipation der Juden nicht machen. Eine geradlinige Rückkehr zum Schutzverhältnis des 18. Jahrhunderts war nicht mehr möglich.

²⁶⁹ Vgl. „Regierungsblatt“ (vormals: „Officielles Wochenblatt“), Nr. 38 vom 16.9.1850, S. 195-197.

²⁷⁰ Vgl. MLHA, Staatsministerium, Nr. 439, ABl 1-707. Die „*Verordnung betreffend die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10ten October 1849 und der Verordnung wegen Aufhebung der landständischen Verfassung von demselben Datum*“ wurde im „Regierungsblatt“, Nr. 38 vom 16.9.1850, S. 198, publiziert.

²⁷¹ Vgl. „Regierungsblatt“, Nr. 44 vom 5.10.1850.

IX. Reaktionszeit und Durchbruch der Emanzipation 1850-1869

1. Vom Staatsbürger zum »Schutzverwandten«

a) Bewerbungen um Existenzrechte

Nach der Niederlage der Revolution herrschte in Deutschland für Jahre eine »kompromißlos konservative Unterdrückungs- und Stabilisierungspolitik«¹, die für Mecklenburg-Schwerin eine Rückkehr zu politischer Friedhofsruhe bedeutete. Die Verfolgung führender liberaler Persönlichkeiten,² das Verbot aller Handwerker-, Reform- und Arbeitervereine und die Beschränkungen der Presse im Großherzogtum symbolisierten das Ende der revolutionären Ära.³ Gestützt auf die Restituierung der ständischen Sonderstellung, befanden sich die Vertreter der extremen adligen Reaktion wieder in der Offensive. Ein prominenter preußischer Konservativer jener Zeit hielt den politischen Umbruch fest:⁴ *„Wie hat sich Mecklenburg verändert, seitdem ich es nicht gesehen. Damals stürmten der Großherzog und Lützwow gegen die alte Verfassung an, jetzt überall die roten Röcke mit den schwarzen Kragen,⁵ ihrer Meinung nach in vollem Besitz ihrer alten Macht und ihrer alten Rechte. Ich fürchte aber, der Triumph ist zu frühzeitig.“*

Die Auswirkungen der politischen Wende auf die Lebens- und Rechtsverhältnisse der Juden beschäftigte die personell erneuerte Regierung⁶ bereits im Oktober 1850, einen Monat nach der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes. Der Magistrat von Dömitz hatte angefragt, ob die Einbürgerungen der Juden trotz veränderter Rechtslage weiter in Kraft blieben und wie künftig bei Neuanträgen zu verfahren sei.⁷ Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Fragen entwarf der im Ministe-

¹ Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 210.

² Vgl. W. KARGE, Liberale und Demokraten, in: Universität und Stadt, 1995, S. 211-220.

³ Vgl. W. KARGE u.a., Die Geschichte Mecklenburgs, 1993, S. 127; 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 428.

⁴ Leopold v. Gerlach am 4.5.1851, zit. n. W. KARGE/P.-J. RAKOW, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt, in: 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 78.

⁵ Die Farben der Ritterschaft auf den Ständeversammlungen.

⁶ Nach Rücktritt des Ministeriums unter v. Lützwow war das „Gesamt-Ministerium“ neu konstituiert worden. Zum Vorsitzenden ernannte Friedrich Franz II. Staatsminister Graf v. Bülow, der gleichzeitig den Ressorts Auswärtiges und Inneres vorstand. Das Justizministerium mit der für Juden zuständigen Abteilung leitete Staatsrat Dr. Wilhelm v. Schröter. Vgl. Staatskalender, 1851, S. 21.

⁷ Vgl. Schreiben des Magistrats von Dömitz an das MdI vom 20.10.1850, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 888. Das Innenministerium unter Graf v. Bülow bestand aus den Regierungsräten v. Bassewitz und Dr. Knaut, dem Ministerialrat Dr. Brandt sowie den Referenten Boccius, Mantius und Lüders. Vgl. Staatskalender, 1851, S. 21.

rium des Innern mit Judenangelegenheiten befaßte Regierungsbeamte Ministerialrat Dr. Brandt erste Richtlinien einer künftigen Judenpolitik.⁸ Kernproblem für ihn war, ob mit der Restitution des »Erbvergleichs« auch wieder auf das althergebrachte Ausnahmerecht für Juden zurückgegriffen werden müsse. Brandt war der Ansicht, daß man angesichts der eingetretenen Entwicklungen nicht umstandslos das Recht von 1755 anwenden könne: *„Ich muß daher dafür halten, daß es nicht angemessen sein kann, die bereits bestehende Freiheit der Juden, zum Bürgerrechte zu gelangen, durch Regierungsmaaßregeln aufs Neue zu beschränken [...], weshalb es nicht zweckmäßig seyn kann, jetzt Rechte zu nehmen, die man in kurzer Zeit wieder geben will.“* Er schlug vor, die Beschlüsse des Landtags von 1847 zum Maßstab zu nehmen. Der Referent des Innenministeriums Boccius argumentierte ähnlich und plädierte dafür, daß die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes keine Auswirkungen auf die *„Gewerbe- und Handelsbefugnisse“* der Juden haben dürfe. Sofern sich einzelne Städte dagegen sträubten, habe man notfalls die Möglichkeit, wieder auf Sondergenehmigungen *„auszuweichen“*.⁹ Andere Kollegiumsmitglieder widersprachen und begrüßten statt dessen, daß man *„diesseits zum Landesvergleich zurückgekehrt ist“*, und lehnten die von Brandt *„intendierte neue Juden-Legislation“* unter Hinweis auf die aktive jüdische Teilnahme an der Revolution ab, *„da man nicht wissen kann, wie sich die Sache unter veränderten Umständen gestalten wird, nachdem man die Thätigkeit der Juden im Jahre 1848 hat kennen gelernt. Es scheint [...] deshalb nothwendig, zum vormärzlichen Rechte u. zu derselben Procedur zurückzukehren [...]“*.¹⁰

Um die innerhalb des Kollegiums entstandenen *„Zweifel“* auszuräumen, fand im März 1851 eine Beratung sämtlicher Mitglieder des Innenministeriums statt, von deren Ergebnissen der Regierungschef, Staatsminister Graf Bülow, Kenntnis erhielt.¹¹ Als eine Schwierigkeit künftiger Judenpolitik sahen die Beamten an, daß §377 »Erbvergleich« nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes die einzige gesetzliche Grundlage bildete, auf man sich beziehen konnte. Auf 1755 aber wollte das Ministerium mehrheitlich nicht zurück und entwickelte folgende zwei Grundsätze: An der Verwaltungspraxis, Juden keine Hindernisse in den Weg zu legen, wenn die Städte bereit waren, sie zu Bürgern aufzunehmen, sollte festgehalten werden. Im Falle verweigerter Gewerbekonzessionen aber wollte man die Praxis landesherrlicher Sondergenehmigungen wiederbeleben.¹² Dieser Kurs machte deutlich, daß sich das Innenministerium nach dem Zusammenbruch der Revolution am Diskus-

⁸ Vgl. Aktenvermerk Brandts vom 30.10.1850, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 886-885. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁹ Vgl. Aktenvermerk Boccius', a.a.O., ABI 879-880.

¹⁰ Vgl. Aktenvermerk vom 17.12.1850, ebd.

¹¹ Vgl. Schreiben des Mdl an Graf Bülow vom 29.3.1851, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 202-203.

¹² *„Wird einem Juden die Aufnahme zum Bürger verweigert, so ist auf Beschwerde darüber dem Querulanten dadurch abzuhelpfen, daß ihm zum Zweck der Betreibung des beabsichtigten Handels ein Privilegium (in gewöhnlicher Fassung, mithin kein früher üblich gewesener Schutzbrief) gebührenfrei ertheilt wird.“* Vgl. ebd.

sionsstand von 1847 orientierte und ein Wiederaufleben des Schutzjudensystems vermeiden wollte. Noch im Frühjahr 1854 bestätigte es auf Anfrage einer Steuerbehörde ausdrücklich: „*Das Bürgerrecht giebt den Juden Anspruch auf alle diejenigen Betriebsbefugnisse, welche den christlichen Bürgern in gleicher Lage zustehen.*“¹³

Und die Betroffenen? Wie reagierten die Juden auf die Rücknahme der Grundrechte und der Verfassung? Über mögliche Enttäuschungen geben die Quellen keine Auskunft. Die Aufhebung weitreichender Freiheitsrechte muß von ihnen zweifellos als ein schmerzhafter Schlag empfunden worden sein – zumal die Erfahrung von 1817 noch traumatisch nachwirkte. Dennoch: der Wille zur Integration in eine bürgerliche Welt war ungebrochen, wie die im folgenden aufgeführten jüdischen Bewerbungen um Bürgerrechte zeigen. Nach der Einbürgerungswelle von 1849 bis 1850 hatten sich zunächst jüdische Nachzügler gemeldet, die durch persönliche Gründe, wie zum Beispiel Krankheit,¹⁴ daran gehindert waren, in der Geltungszeit der Grundrechte ihre Aufnahme zu betreiben. Von da an war es die nachwachsende, jüngere Generation, die mit Erfüllung der Einbürgerungsbedingungen – Volljährigkeit, Militärdienst, Berufsqualifikation, Unbescholtenheit – eine selbständige bürgerliche Existenz zu begründen suchte. In einem wichtigen Punkt jedoch hatte sich die Ausgangssituation geändert. Auf Grundrechte konnten sich Juden jetzt nicht mehr berufen. Die Aufnahme zu Bürgern war kein geschütztes Recht mehr. Ihre Anträge glichen nun Bewerbungsschreiben um Existenzrechte, in denen sie begründen mußten, was die Paulskirche noch als Grundrecht deklariert hatte. Erneut kämpften Juden in Mecklenburg-Schwerin um ihr »Eintrittsbillett« in die städtische bürgerliche Gesellschaft. Zu ihrer »Visitenkarte« wurde nun der Hinweis auf ihre bürgerliche Existenz. Als sich aber abzeichnete, daß die Magistrate den jüdischen Einbürgerungsgesuchen auch nach Beseitigung der neuen Verfassung bereitwillig nachkamen und ihre Integration in den Städten „*allgemein zur Praxis*“ geworden war, wie 1854 M. Marcus aus Neubukow glauben konnte,¹⁵ sah alles danach aus, als ob sich die Lebens- und Rechtsverhältnisse der Juden weiter normalisieren würden.

In den ersten Monaten nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes hatte es zunächst ganz anders ausgesehen. Einige Magistrate reagierten ablehnend auf die Wünsche der Juden, weil „*gegenwärtig die rechtliche Stellung der israelitischen*

¹³ Vgl. Korrespondenz zwischen der Steuerbehörde Penzlin und dem MdI vom 7.2.1854 sowie vom 16.2.1854, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 275. Das Ministerium betonte, daß das Bürgerrecht personenbezogen und nicht übertragbar sei. Juden mit bloßem Einwohnerrecht dürften ihre Gewerbe dagegen nur im Rahmen ihrer Konzessionen ausüben.

¹⁴ Vgl. Schreiben Louis Salenders aus Neukalen an das MdI vom 5.8.1852, in: MLHA, aj, Nr. 756, ABI 270-271.

¹⁵ Vgl. Schreiben M. Marcus' an das MdI vom 1.8.1854, a.a.O., Nr. 756, ABI 278-280. Auch das Mitglied des Innenministeriums Boccius glaubte, daß „*bei weitem die meisten selbständigen Juden im Lande das Bürgerrecht besitzen*“. Vgl. Aktenvermerk Boccius' vom 18.10.1854, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 819 ff.

Einwohner auf den Stand der Sache vor Emanirung s.g. Grundrechte des deutschen Volkes zurückgelegt ist“.¹⁶ Für die Stadtregierungen war die Vermutung naheliegend, daß die Rücknahme des Staatsgrundgesetzes und der Grundrechte auch auf die Judenpolitik durchschlagen würde. Ein umfangreicher Schriftverkehr über die Frage der geltenden Rechtsnormen entwickelte sich.¹⁷ Viele Städte nahmen an, daß nunmehr wieder landesherrliche Schutzbriefe nicht nur bei Einbürgerungen,¹⁸ sondern auch zur Ausübung eines Gewerbes erforderlich seien: „*Wir sind aber zweifelhaft darüber, ob jüdische Kauf- und Handelsleute dennoch verpflichtet sind, sich Handelsprivilegien zu erwirken, wie es in dem Hohen Rescripte an den Engeren Ausschuß vom 11. September 1817 vorgeschrieben ist.*“¹⁹ Natürlich war nicht auszuschließen, daß es in den Magistraten Kräfte gab, die die Zeit der Reaktion als Aufforderung verstanden, die Integration der Juden wieder rückgängig zu machen.²⁰ Ein durchgängiger Wille, auf den »Erbvergleich« von 1755 zurückzugehen, war jedoch nicht nachweisbar. Viele Stadtregierungen baten einfach nur um Rechtsbelehrung, weil sie ohne Zustimmung des Ministeriums nicht entscheiden wollten.²¹ Andere Städte meldeten sich überhaupt nicht und sahen es als ihr gutes Recht an, Juden weiterhin ohne besondere landesherrliche Genehmigung einzubürgern, weil es keine entgegenstehenden Bestimmungen gab.²² Als sich abzeichnete, daß die Regierungsbeamten den Städten grundsätzlich freie Hand gaben²³ und die Einbürgerung der Juden im Sinne einer Gleichstellung

¹⁶ Vgl. Schreiben des Magistrats von Parchim an das MdI vom 27.1.1851, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 876.

¹⁷ Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABI 888-874 und 839-840, sowie Nr. 756, ABI 204-271 und 278-280. Folgende Städte waren einbezogen: Dömitz, Parchim, Röbel, Tessin, Teterow, Güstrow, Brüel, Malchow, Ribnitz, Rehna, Bützow, Penzlin, Gnoien, Neukalen, Stavenhagen, Neubukow.

¹⁸ Vgl. Schreiben des Magistrats von Brüel an das MdI vom 19.4.1851, a.a.O., Nr. 756, ABI 215.

¹⁹ Vgl. Schreiben des Magistrats von Teterow an das MdI vom 2.5.1851, a.a.O., Nr. 756, ABI 218-219.

²⁰ Dies war vermutlich auch das Motiv für den Magistrat von Dömitz, sich vom Ministerium eine Stadtordnung bestätigen zu lassen, die die Juden von der Wahl der Gemeindevertretung ausschloß. Vgl. Schreiben des Magistrats von Dömitz an das MdI vom 8.11.1851, a.a.O., Nr. 756, ABI 248.

²¹ Vgl. Schreiben des Magistrats von Röbel an das MdI vom 3.2.1851, a.a.O., Nr. 760, ABI 874, sowie Schreiben Güstrows vom 27.3.1851, a.a.O., Nr. 756, ABI 208, Schreiben Malchows vom 7.5.1851, a.a.O., ABI 220-221, sowie weiterer Städte wie Bützow, Penzlin, Stavenhagen etc.

²² Vgl. Schreiben des Magistrats von Teterow an das MdI vom 13.2.1855, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 797-798. Die Stadt gab an, 1813-1817 und 1849-1854 insgesamt 22 Juden zu Bürgern vereidigt zu haben.

²³ Charakteristisch das Antwortschreiben des Innenministeriums an Brüel vom 26.4.1851: „[...] daß es diesseits nicht beabsichtigt wird, die vor Emanation des Staatsgrundgesetzes bestandenen Beschränkungen für die Zulassung der Juden zu

mit den Christen behandelten,²⁴ reduzierten sich die städtischen Anfragen bald auf bloße Rückversicherungen.

Aus jüdischer Sicht ging es natürlich um mehr: um die Existenz, um die Zukunft. In vielen Einbürgerungsanträgen fanden sich Lebensläufe, die durch Leistungsnachweise die Berechtigung zur Aufnahme glaubhaft machen sollten. Grund zu der Annahme, daß man übertrieb, um sich in Szene zusetzen, besteht bei diesen Quellen nicht, denn die Magistrate kannten nur zu gut die Lebensverhältnisse ihrer jüdischen Mitbewohner, als daß jene ihnen etwas hätten vormachen können. Die Schreiben waren ausführlich²⁵ und unterschieden sich in ihrer Diktion erheblich von dem fordernden Ton der Revolutionsjahre.²⁶ Im Mittelpunkt der Selbstdarstellungen als Bürger standen berufliche Selbständigkeit, Liebe zur Familie, Hochschätzung von Bildung, materielle Unabhängigkeit. Charakteristisch war die Eingabe von Bernhard Behrens aus Teterow. Seine Familie beschrieb er als in der Stadt geboren und wohlhabend. Zur Zeit als „*Handlungsgehilfe*“ im väterlichen Geschäft tätig, wollte sich der 29jährige Behrens selbständig machen und als Bürger aufgenommen werden. Sein Vater, Kaufmann von Beruf, hatte für ihn bereits ein Haus erworben, damit er künftig von dort aus sein Geschäft betreiben konnte.²⁷ Ganz ähnlich der Fall des Salomon Salomon aus Penzlin, eines 29jährigen Sohnes und Angestellten eines bereits in der Stadt geborenen jüdischen Kaufmanns: „[...] *in dem Alter, wo ich an die Begründung eines selbständigen Nahrungsbetriebes denken darf. Im Handel erfahren, würde ich meinen Erwerb in der Einrichtung und Betreibung eines kaufmännischen Geschäftes suchen, wozu die Eigenschaft eines Bürgers befähigt.*“²⁸ Die in den Bewerbungen zu Tage tretenden Lebensverhältnisse der Juden offenbarten,²⁹ wie unzeitgemäß und

Bürger- und Einwohnerrecht in den Städten nach erfolgter Aufhebung jenes Gesetzes wieder herzustellen“, a.a.O., Nr. 756, ABI 214.

²⁴ Vgl. Anfrage des Magistrats von Brüel vom 26.6.1852, ob es Juden mit Bürgerrecht erlaubt sei, „*jede bürgerliche Nahrung ohne Ausnahme zu betreiben?*“, sowie die positive Antwort des Innenministeriums vom 30.6.1852, a.a.O., Nr. 756, ABI 266-268.

²⁵ Vgl. die ausufernde Bewerbung des Salomon Salomon aus Penzlin vom 9.2.1852, a.a.O., Nr. 756, ABI 249-253.

²⁶ So formulierte zum Beispiel Abraham Casper aus Brüel: „*Ein hohes Ministerium des Innern wolle dem hiesigen Magistrate zu erklären geneigen, das es die mir zugesicherte Reception als Bürger und Kaufmann nicht rückgängig zu machen Willens sei.*“ Vgl. Schreiben Abraham Caspers an das MdI vom 6.4.1851, a.a.O., Nr. 756, ABI 210-211.

²⁷ Vgl. Schreiben Bernhard Behrens' aus Teterow an das MdI, o.D., a.a.O., Nr. 756, ABI 204-206.

²⁸ Vgl. Schreiben Salomon Salomons aus Penzlin an das MdI vom 9.2.1852, a.a.O., Nr. 756, ABI 249-253.

²⁹ Vgl. ferner die Bewerbungen von Elias M. Löwenthal aus Malchow vom 18.4.1851, a.a.O., Nr. 756, ABI 212, sowie von E. D. Ahrensthal aus Ribnitz vom 4.6.1851, a.a.O., Nr. 756, ABI 223-230, und von Jacob Saul aus Rehna vom 1.7.1851, a.a.O., Nr. 756, ABI 231.

ungerechtfertigt es für das städtische Umfeld erscheinen mußte, wenn erneut eine gravierende Ungleichheit zwischen Bürgern jüdischer und christlicher Herkunft eingeführt würde. Der Fall des Martin Simon Salinger aus Gnoien zeigte denn auch, daß nicht nur die Betroffenen, sondern auch die führenden Bürger der Städte eine gleichberechtigte Aufnahme der Juden wünschten, weil es letztlich um ihresgleichen ging. Salinger wies in seinem Bewerbungsschreiben darauf hin, daß das von seinem Vater bis zu dessen Tode 1851 geführte alteingesessene Manufakturwarengeschäft testamentarisch auf ihn überschrieben worden sei. Sofern die Stadt ihm das Bürgerrecht erteilte, würde er das Geschäft übernehmen.³⁰ Sein Militärdienst war durch eine Bescheinigung nachgewiesen. Salinger argumentierte, daß es unstandesgemäß und geschäftsschädigend sei, wenn er seinem „Publiko“ als Schutzjude, mithin noch als Paria, gegenüberträte: *„Meine ganze Stellung zum hiesigen Publiko und andere auf mein Geschäft wesentlich einwirkende Umstände machen es für mich sehr wünschenswerth, daß ich in hiesiger Stadt nicht als bloßer Einwohner und Schutzverwandter betrachtet, sondern auch als Bürger aufgenommen werde.“* Nicht anders dachte der Magistrat in Gnoien, als er gegenüber dem Innenministerium Stellung nahm und in Salinger einen Bürger par excellence erkannte: *„Martin Simonis Salinger ist [...] ein Mann, den wir sehr gerne unter die Zahl unserer Bürger aufgenommen haben würden. Er ist etwa 30 Jahre alt, ein für seinen Stand gebildeter, ruhiger, ordentlicher Mann, hat rücksichtlich seiner Redlichkeit und Sittlichkeit einen guten Ruf und besitzt ein nicht unbeträchtliches Vermögen.“*³¹

b) Restaurativer Umbruch in der Judenpolitik

Unterdessen war Ministerialrat Brandt im Sommer 1851 mit der Idee beschäftigt, an den Verhandlungsstand des Sternberger Landtags von 1847 wieder anzuknüpfen und die Verhandlungen durch ein Gesetz zum Abschluß zu bringen. Mit seinem Vorschlag einer *„Verordnung betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden“*³² hoffte Brandt, das bestehende gesetzgeberische Defizit auszugleichen. Die Verordnung umfaßte fünf Artikel, die das Bürgerrecht für alle einheimischen Juden vorsahen,³³ den Erwerb von Grundeigentum in Stadt und Land unter Auflagen gestatteten,³⁴ weitgehend eine gewerbliche Gleichstellung

³⁰ Vgl. Schreiben Martin Simon Salingers aus Gnoien an das MdI vom 22.5.1852, a.a.O., Nr. 756, ABI 258-259.

³¹ Vgl. Schreiben des Magistrats von Gnoien an das MdI vom 11.6.1852, a.a.O., Nr. 756, ABI 263-264.

³² Brandts Entwurf stammte vom 10.6.1851. Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABI 844-848.

³³ Vgl. §3, der außerdem die Aufhebung des Schutzverhältnisses verfügte und eine Naturalisation ausländischer Juden weiterhin nur in Ausnahmefällen gestattete. Hinsichtlich des Bürgereides blieb es bei der Sonderformel von 1848.

³⁴ Vgl. §1, der den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke an eine Eigennutzung band und den Immobilienhandel ausschloß. Der Erwerb ritterschaftlicher Güter

gewährleisteten³⁵ und insbesondere den Juden die Anwaltslaufbahn öffneten. Von Funktionsstellen im öffentlichen Dienst waren sie weiterhin ausgeschlossen.³⁶ Als die Vorlage den Regierungsbeamten zur Stellungnahme vorlag, mehrten sich allerdings die kritischen Stimmen. Unter dem Regierungspersonal befanden sich hohe Beamte, die eine betont emanzipationsfeindliche Haltung einnahmen und dabei auf den tradierten Bestand ultrakonservativer, modernitäts- und jüdenfeindlicher Positionen im Großherzogtum zurückgriffen, wie sie nach 1813 den Emanzipationsdiskurs bestimmt hatten. Nun wurde auch *in der Regierung* das Verhältnis der „*Seelenzahl*“ beider Bevölkerungsgruppen von „3 : 500“ als problematisch betrachtet und befürchtet, daß eine „*Verbesserung der Privilegierten [Juden] immer nur auf Kosten der übrigen Landeseinwohner geschehen*“ könne.³⁷ Besonders scharf argumentierte der Justizminister Staatsrat v. Schröter.³⁸ Er verwahrte sich dagegen, daß die ständischen Reformbeschlüsse von 1847 den „*Maaßstab der jetzt vorzunehmenden Gesetzgebung bilden*“ sollten. Juden dürften überhaupt keine Gestaltungsrechte in einem christlichen Gemeinwesen, mithin auch keine Bürgerrechte, zugesprochen werden: „*Zu einer solchen Emanzipation darf ein christliches Land von circa 600.000 Christenseelen zum Besten von 3.000 Juden nicht die Hand bieten. Die Juden sollen in so weit Fremdlinge bleiben unter den Völkern; dies ist die Verheißung des alten und des neuen Testaments, in welche Menschenhände einzuschreiben nicht berufen sind.*“

Zunächst sah es aber so aus, als ob sich die Position Brandts durchsetzen könnte. Das Innenministerium schlug Graf Bülow vor, in ein Gesetzgebungsverfahren mit den Ständen einzutreten.³⁹ In der Begründung wurden die nachteiligen Folgen einer ausbleibenden Gesetzgebung hervorgehoben: „*Nach erfolgter Aufhebung des Staatsgrundgesetzes ist für die Verhältnisse der Juden ein Zustand der Zweifel und der Unsicherheit eingetreten, da es mit Ausnahme einiger weniger im Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich enthaltener Bestimmungen an gesetzlichen Normen dafür gänzlich fehlte [...]*.“ Im Herbst 1852 griff Graf Bülow den Vorstoß des Innenministeriums auf und teilte ausdrücklich den Standpunkt derer, die von der Notwendigkeit einer Gesetzgebung auf der Grundlage von 1847 überzeugt waren: „*[...] bin ich der Ueberzeugung, daß die Grundlage[n], über die man sich mit Strelitz und den Ständen geeinigt hat, auch heute noch anwendbar sind, keineswegs zu weit gehen und keine Gefahr für das*

blieb wegen der damit verbundenen Landstandschaftsrechte weiterhin untersagt. Pachtungen waren nach §2 erlaubt.

³⁵ Vgl. §4, der unter Korrektur bestehender Amtsrollen die Aufnahme in Zünfte und Gilden vorsah.

³⁶ Vgl. §5, der insbesondere das Richteramt nannte. Über eine Lehrtätigkeit an der Universität sollte das Rostocker Statut entscheiden.

³⁷ Vgl. Aktenvermerke vom 17.6.1851, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 854-856.

³⁸ Vgl. Aktenvermerk v. Schröters vom 30.10.1851, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 857-860.

³⁹ Vgl. Schreiben des MdI an Graf Bülow vom 28.10.1851, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 842-843. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

*christliche Fundament unseres Staatswesens in sich tragen.*⁴⁰ Ungeachtet weiterbestehender starker Gegenströmungen in der Regierung, die programmatisch einen restaurativen Umbruch in der Judenpolitik postulierten,⁴¹ schien der erste Minister die Weichen für ein Reformgesetz gestellt zu haben. Nun mußte der Landesherr den Kurs vorgeben.

Friedrich Franz II. entschied eindeutig *gegen* eine Reform. Er lehnte es ab, die Juden zu Staatsbürgern zu machen, weil er nach dem Scheitern der Revolution nicht mehr bereit war, Bestrebungen zur Reorganisation des Staates zu fördern, wie sie die vorgesehene Verordnung über die Juden zweifellos nahelegte. Der Großherzog bevorzugte eine Politik der Beharrung, nicht der Bewegung. Er »tendierte eindeutig zum konservativen Lager«, wie man ihm wohl zu Recht nachgesagt hat.⁴² „*Die allerhöchste Intention geht dahin*“, so mußte Graf Bülow den Regierungsmitgliedern in einem Rundschreiben mitteilen,⁴³ nicht an die Reformbestrebungen des Sternberger Landtags von 1847 anknüpfen zu wollen, da dies weder rechtlich geboten, noch opportun sei.⁴⁴ Hinsichtlich der Gewerbe und des Erwerbs von städtischen und ländlichen Grundstücken, mit Ausnahme von Rittergütern, könne den Juden „*möglichste Gleichstellung zu Theil werden*“; dagegen sei es der Wille des Landesherrn, so zitierte Bülow den Großherzog wörtlich, „*daß dieselben [...] von allen politischen Stellungen, mithin auch vom Erwerbe des Bürgerrechts ausgeschlossen bleiben müßten, sowie unbedingt vom Lehramt an christlichen Unterrichtsanstalten*“.⁴⁵ Alles, was sich in dem Verordnungsentwurf auf eine Einbürgerung beziehe, müsse daher „*ausfallen*“. Das Machtwort des

⁴⁰ Vgl. Aktenvermerk Graf Bülows vom 14.9.1852, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 861-862.

⁴¹ Vgl. den Aktenvermerk v. Schröters vom 9.10.1852: „*Mir scheint auch, daß zwischen jetzt und dem Landtage von 1847 eine ganze Welt neuer Erfahrungen und Erkenntnisse, insbesondere die immer mehr gereifte Ueberzeugung der Nothwendigkeit, den christlichen Staat nach allen Richtungen von Neuem zu befestigen und zu stützen und alles zu vermeiden, was noch mehr zu seiner inneren Destruction und Schwächung dienen könnte, in der Mitte liegen [...]. Ich kann mir aber auch kaum denken, daß die Stände jetzt noch durchgängig bei dem verbleiben möchten, was sie vor 1848 über diesen Gegenstand sentirt.*“ Ebd.

⁴² So wird Friedrich Franz II. in einem Kurzporträt charakterisiert. Vgl. 1000 Jahre Mecklenburg, S. 423.

⁴³ Vgl. Rundschreiben Graf Bülows an die Mitglieder des Gesamtministeriums vom 21.10.1852, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 863-864.

⁴⁴ „*[...] was die formelle Seite der Sache anbelange, es nicht erforderlich sei, den Standpunkt unbedingt festzuhalten, auf welchem die Sache durch das Resultat der Verhandlungen de 1847 stehengeblieben sei, es vielmehr zulässig und richtig erscheine, diejenigen Modificationen [...] des Entwurfs eintreten zu lassen, welche man jetzt als nützlich erkenne [...].*“ Ebd.

⁴⁵ Der Wortlaut dieser großherzoglichen Verfügung findet sich auch zitiert in einer Regierungsdenschrift vom 13.3.1863. Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABl 749-755.

Fürsten entschied. Friedrich Franz II. selbst hatte das Signal zum restaurativen Umbruch in der Judenpolitik gegeben.⁴⁶

Die Regierung mußte reagieren. Graf Bülow ordnete an, das Bürgerrecht neu zu ordnen.⁴⁷ Von nun an hatten die Befürworter einer Reformgesetzgebung keine Chance mehr, sich durchzusetzen. Die Emanzipationsgegner unter den leitenden Beamten verspürten politischen Rückenwind. Gelegentlich verstiegen sie sich sogar zu dämonisierenden Äußerungen über die Auswirkungen einer Gleichstellung der Juden.⁴⁸ Erstes massives Anzeichen eines Kurswechsels war 1853 das ultimative Vorgehen der Behörden gegen die jüdischen Mitglieder im israelitischen Oberrat, die zurücktreten mußten.⁴⁹ Innerjüdische Spannungen zwischen Traditionalisten und Reformern⁵⁰ dienten als Vorwand, um gegen die „*schädlichen Auswüchse jener Reformrichtung*“ vorzugehen und mit Marcus, Aarons und Josephy die Juden zu disziplinieren und auszuschalten, die zu den führenden liberalen Reformkräften der Revolutionsjahre gehört hatten. Das Recht zur Wahl der jüdischen Mitglieder des Oberrats wurde den Gemeinden entzogen und dem Landesherrn übertragen.⁵¹ Das veränderte politische Klima wirkte sich nun auch

⁴⁶ Es ist daher auch nicht auszuschließen, daß Friedrich Franz als neunzehnjähriger Monarch im November 1846 persönlich den Passus über die Unvereinbarkeit von jüdischer Religion und bürgerlicher Gleichstellung in die Regierungserklärung einfügen ließ.

⁴⁷ „*Da aber in mehrerer Beziehung der Gewerbebetrieb und der Erwerb von Grundstücken von dem Erwerbe des Bürgerrechts abhängig ist, oder die Verpflichtung nach sich zieht, so würde m.E. nach speciell zu erwägen sein, wie dies Verhältniß zu ordnen sein müßte.*“ Vgl. Rundschreiben Graf Bülows vom 21.10.1852, a.a.O., Nr. 760, ABI 863-864.

⁴⁸ Vgl. die Aktenvermerke v. Schröters vom 26.10.1852, der die landesherrlichen Sondergenehmigungen zum Erwerb städtischer Grundstücke für Juden auf Wohnzwecke beschränken wollte: „*Ohne eine solche Beschränkung kömmt es sonst nach und nach dahin, daß die Juden, zumal in den kleinen Städten, die christliche Bevölkerung gänzlich auskaufen, auf direktem und indirekten Wege austreiben oder die Preise der städtischen Grundstücke zu wucherlichen Zwecken zu nachtheiliger Höhe steigern.*“ Schröter glaubte zu wissen, daß Juden „*in anderen Ländern z.B. Churhessen, Westphalen [...] u.s.w., ganze Ortschaften und Districte von der christlichen Bevölkerung entblößt haben [...]*“. Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABI 865.

⁴⁹ Vgl. Schreiben der Staatskommissare Müller und Schröder an den Oberrat vom 17.2.1853, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 5, Nr. 4843, S. 1098 f. Vgl. auch L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 247 ff., der diesen Vorgang ausführlich beschreibt.

⁵⁰ Die innerjüdischen Spannungen zeigten, daß der Reformkurs der zurückliegenden Jahre nicht unumstritten war und keineswegs alle Juden Anhänger der Revolution gewesen waren. Vgl. auch J. TOURY, Die politischen Orientierungen, 1966, S. 98.

⁵¹ Vgl. Schreiben des MfU an die Staatskommissare im Oberrat vom 24.5.1853, in: Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 5, Nr. 4844, S. 1099 f. Darüber hinaus stand dem Oberrat lediglich ein Vorschlagsrecht die Person des Landesrabbiners betreffend zu, der künftig vom Landesherrn „*bestellt und ernannt*“ wurde.

auf anderen Ebenen aus. Die Hoffnung des aus Kurhessen stammenden ausländischen Religionslehrers Bonheim, mit Hilfe des Schweriner Magistrats als Privatlehrer aufgenommen und naturalisiert zu werden, ließ sich nicht mehr verwirklichen. Die Regierung lehnte Bonheims Antrag ab, „weil der von demselben beabsichtigte Unterricht in Rechnen und Schreiben keine genügende Garantie für einen nachhaltigen und ausreichenden Lebensunterhalt darbiete“.⁵²

Der Einbürgerungsantrag des Plauer Juden Julius Nathan Elkan wurde schließlich zum Anlaß, die Wende in der Judenpolitik auf allen Ebenen zu vollziehen.⁵³ Von Graf Bülow zu einer Überprüfung der Rechtspraxis in diesem Fall aufgefordert, ließ der neu ins Innenministerium berufene und für v. Bülow die Geschäfte führende Direktor Dr. Carl Schmidt⁵⁴ ein Grundsatzpapier kursieren. Es kam zu einem Meinungsaustausch über die Problemkreise Grundeigentum und Bürgerrecht.⁵⁵ Einig waren sich alle Regierungsbeamten, daß §377 wieder de jure „in Gültigkeit“ sei, so daß Juden Grundbesitz weiterhin zu untersagen war.⁵⁶ Widersprüchlich war die Einschätzung der Bürgerrechtsfrage. Schmidt war der Meinung, mit dem Wegfall des Staatsgrundgesetzes seien auch seine Folgen unwirksam geworden, so daß die Juden ihren Bürgerstatus eingebüßt hätten.⁵⁷ Brandt setzte dagegen, nicht erst die neue Verfassung habe die Verhältnisse der Juden verändert. Sie seien längst keine Fremden mehr, sondern Untertanen. Man ziehe sie zum Militärdienst heran und habe die Schutzbriefe abgeschafft, so daß es kein Zurück zum Schutzjudensystem des 18. Jahrhunderts geben könne.⁵⁸ Zur Durchsetzung des von ihm befürworteten restaurativen Kurses kam es Schmidt gelegen, daß er sich in seiner Vorlage an Graf Bülow auf den Landesherrn berufen konnte: „Die Frage, ob die Zulassung der Juden zum Erwerb des städtischen Bürgerrechts für rathsam zu achten, ist bereits [...] von Serenissimo verneinend entschieden worden. Es liegt daher wohl kein Grund vor, diese Frage im Mini-

⁵² Bonheim unterrichtete in Schwerin „Rechnen, Schönschreiben und Buchführung“ nebst Religion. Vgl. Gutachten vom 26.11.1853, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 777-782. Eine Beschwerde des Schweriner Bürgermeisters auf dem Landtag im Herbst 1853 wegen Verletzung ständischer Interessen führte zur Einholung eines Gutachtens des Rostocker Geh. Justizrates Ditmar über die allgemeine Naturalisations-Verordnung vom 1.7.1853. Es stellte fest, daß in Konfliktfällen der Landesherr das letzte Wort habe, die Eigenschaft eines „mecklenburgischen Unterthanen“ zu verleihen.

⁵³ Vgl. Schreiben Julius Nathan Elkans an das MdI vom 29.8.1854, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 833 sowie weitere Schreiben, a.a.O., ABI 834-835.

⁵⁴ Vgl. Staatskalender, 1855, S. 27 f.

⁵⁵ Vgl. die Aktenvermerke im Oktober und November 1854, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 819-830.

⁵⁶ Unbeachtet blieb der Hinweis Schmidts, daß nach höchstrichterlicher Entscheidung das Bürgerrecht den Erwerb von Grundstücken einschließe, so daß es eigentlich keiner Sondergenehmigungen für eingebürgerte Juden mehr bedurft hätte. Vgl. Aktenvermerk Schmidts vom 11.10.1854, ebd.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Vgl. Aktenvermerk Brandts vom 12.10.1854, ebd.

*sterium des Innern nochmals [...] zu untersuchen [...].*⁵⁹ Schmidt regte eine „Circularverordnung“ an die Magistrate an, mit der die Einbürgerung der Juden generell untersagt und der Erwerb von Grundstücken weiterhin von Ausnahmegenehmigungen abhängig gemacht werden sollte. Nach der Zustimmung Graf Bülow⁶⁰ wurde mit dem Antrag Julius Nathan Elkans aus Plau erstmals ein Einbürgerungsgesuch blockiert.⁶¹ Die Verordnung selbst trat im Januar 1855, gleichsam als Wiedergeburt des Rechts von 1755, in Kraft:⁶² „[...] weiset das Ministerium darauf hin, daß nach Beseitigung des Staatsgrundgesetzes für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden diejenigen Grundsätze und rechtlichen Vorschriften wieder in Kraft getreten sind, welche vor dem Jahre 1848 normirt haben. So wie daher namentlich das in §377 des Landesvergleichs enthaltene Verbot der Erwirkung von Grundstücken seitens der Juden, selbst hinsichtlich derjenigen von ihnen, welche inmittelst Bürger geworden sind, wieder volle Geltung erlangt hat, so ist auch den Juden nicht weiter das Bürgerrecht, sondern wie früher nur das Einwohnerrecht zu ertheilen und haben sie für ihren Nahrungsbetrieb ein landesherrliches Privilegium zu erwirken.“

Der Erlaß setzte der Einbürgerung der Juden ein Ende und konfrontierte die nachwachsende Generation wieder mit den Rechtsverhältnissen des 18. Jahrhunderts. Der Status der bereits als Ortsbürger Aufgenommenen wurde allerdings nicht angetastet. Diese blieben je nach Stadtverfassung wahlberechtigt,⁶³ so daß ein für die Integration der Juden wesentliches Ergebnis der Revolution bestehen blieb. Entscheidend aber war, daß das tradierte Ausnahmerecht für Juden wieder in Kraft gesetzt und weiter angewandt wurde. Erneut galt das Verbot des Besitzes von Grundeigentum. Erneut existierte für sie keine Rechtssicherheit, die für den Geschäftsverkehr einer modernen Welt unabdingbar war. Faktisch bereits mehrheitlich keine Schutzjuden mehr, blieben sie de jure doch in spätmittelalterlichen Verhältnissen befangen. Ob aber Veränderungen überhaupt noch aus eigener Kraft möglich sein würden, sollte schon bald ein Vorstoß des Güstrower Magistrats zeigen.

c) Der Güstrower Magistrat und die Juden

Die neue Zirkularverordnung in bezug auf die Juden hatte die Städte gerade erreicht, als der Güstrower Magistrat bereits mit mehreren umfangreichen Protest-

⁵⁹ Vgl. Schreiben Schmidts an Graf Bülow vom 6.11.1854, ebd.

⁶⁰ Vgl. Schreiben Graf Bülows vom 17.11.1854, ebd.

⁶¹ Vgl. Schreiben des MdI an Julius Elkan vom 2.12.1854, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 831-832.

⁶² Vgl. „Circularre an die Magistrate sämmtlicher Landstädte“ vom 9.1.1855, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 818.

⁶³ Vgl. Anfrage des Magistrats von Laage beim MdI vom 7.2.1855, in der folgende Städte mit Wahlrecht für Juden genannt wurden: Hagenow, Lübz, Schwerin, Sternberg, Wittenburg, Güstrow, Neukalen, Laage, Teterow, Malchin, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 813-815.

schreiben beim Innenministerium „repräsentirte“, gewiß ein auffälliger Vorgang in einer Zeit, die eher durch »Friedhofsruhe« charakterisiert war. Die Stadt bezweifelte die Berechtigung der Regierung, gewachsene legitime städtische Rechte auf dem Verordnungswege außer Kraft zu setzen: „[...] und können wir daher das mehrerwähnte Hohe Rescript als eine bindende Gesetzvorschrift nicht anerkennen.“⁶⁴ Hintergrund des Güstrower Vorstoßes war eine seit 1847 geltende revidierte Wahlordnung, die der Bürgerschaft mehr Rechte einräumte⁶⁵ und neue bürgerliche Kräfte in führende Positionen gebracht hatte. Die Zeit des alten, ständischen Bürgerrechts war vorbei; jetzt setzte man auf die Mitverantwortung der Bürger bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Bürgerschaft verkörperte das moderne Repräsentativsystem, das die Städte zu Zentren »gesellschaftlicher Mobilisierung«⁶⁶ werden ließ. Teil dieser Umgruppierung städtischer Eliten waren auch die in Güstrow lebenden Juden wie Nathan Aarons oder Meyer Löser. Der Magistrat wies in seinem Schreiben darauf hin: „Endlich haben wir ein eigenes Statut über die Wahl des Bürgerausschusses, durch welches die Juden activ und passiv wahlfähig zu Ausschußbürgern geworden sind.“

Begünstigt durch den politischen Umschwung der Jahre um 1848, versuchte die neuformierte Bürgerschaft der früheren herzoglichen Residenzstadt eine neue Perspektive zu geben und die Weichen für eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung zu stellen. Die Idee des Magistrats ging dahin, Güstrow „durch die Eisenbahn“ und durch „Fabrication mancherlei Art“ auf eine neue wirtschaftliche Rolle vorzubereiten. Nur durch eine Ausweitung von Handel und Verkehr und durch neue marktwirtschaftliche Einbindungen schien die Lebensfähigkeit der Stadt langfristig gesichert werden zu können: „Unsere Stadt ist im Entstehen als Handelsstadt für den Binnenhandel.“ Eine derartige Standortbestimmung war ein Hinweis auf die sich allmählich auch in Mecklenburg-Schwerin auswirkende Industrialisierung. Bis zur Mitte des Jahrhunderts hatte es an wichtigen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gewerblichen Sektors und – damit verbunden – eines bedeutenden Binnenmarktes gefehlt. Ursache dafür waren nicht nur periphere Lage und ein schwaches, kleinstädtisches Bürgertum, sondern erstrangig die wirtschaftlich und politisch motivierte »Interessengemeinschaft« von seestädtischem Handelsbürgertum und Ritterschaft.⁶⁷ Beide Gruppen bildeten zweifellos die potentesten wirtschaftlichen Kräfte, waren aber nicht binnenwirtschaftlich, sondern ausschließlich am Export und am unbeschränkten Freihandel orientiert. Bis zum Durchbruch eines schienengebundenen Güterverkehrs lief der gesamte Vertrieb ritterschaftlicher Güter über die Seestädte, die seit jeher zentraler

⁶⁴ Vgl. Schreiben des Magistrats von Güstrow an das MdI vom 8.2.1855, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 806-812. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁶⁵ Vgl. die Ankündigung der öffentlichen „Berathung über die neue Stadtverfassung mit dem Bürgerausschuß“ durch den Güstrower Magistrat am 29.3.1848, Stadtmuseum Güstrow, R 397.

⁶⁶ Vgl. W. SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995, S. 104 ff.

⁶⁷ Vgl. V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 54 ff. mit weiteren Literaturangaben.

Umschlagplatz von mecklenburgischen Agrarprodukten für den lukrativen westeuropäischen Markt waren. An eine neue Rolle konnten Binnenstädte wie Güstrow daher auch erst im Zusammenhang mit neuen Verkehrsverbindungen denken. Das Güstrower Protestschreiben wies ausführlich auf die Chancen hin, die sich durch ein „Aufblühen des Binnenhandels“ boten, und glaubte an die „erfreulichsten Folgen für Handel und Gewerbe“. Die Errichtung einer „Telegraphenstation [...] giebt unserer Stadt eine wesentliche Verbindung zu allen großen Handelsplätzen, so weit der Telegraph in die Welt sich erstreckt“. In diese Umbruchphase fiel nun die Zirkularverordnung in bezug auf die Juden. Die Bürgerschaft sah sich in ihrer innovativen Stadtpolitik beeinträchtigt und reagierte mit mehreren Interventionen beim Innenministerium: „Ueberall ist man aus handelspolitischem Standpunkte der Ansicht, daß die Juden gerade für Handel und Verkehr die thätigsten und nützlichsten Menschen sind und man hat die Städte Rostock und Wismar deshalb thörigt gescholten, daß sie die Juden noch fortwährend ausschließen und behauptet, daß sie Juden aufnehmen müßten, wenn sie dem Welthandel angehörig bleiben oder werden und mit denen großen Städten [...] in Concurrrenz treten wollten [...], darum aber bedarf die Gesammtheit der Mitwirkung der Juden und muß sich gegen deren Zurücksetzung aus den vorhandenen Rechtszuständen erklären.“

Die Juden bildeten offenbar einen Aktivposten in dem Programm der Güstrower Bürgerschaft, die Lebensfähigkeit der Stadt langfristig zu sichern: „Die Thätigkeit der Juden in diesem Betreff verdient die größte Anerkennung und haben wir es im Interesse unserer Stadt für anrätlich halten müssen, auswärtige, wohlhabende, handelsthätige Juden zu Bürgern unserer Stadt aufzunehmen. Die wohltätigen Folgen dieser Hebung des Verkehrs zeigen sich bis in die untersten Stufen der Bevölkerung und jeder Einwohner freut sich über die vielen Wagen, die für Juden Producte einliefern.“ Um dem Innenministerium eine Vorstellung von dieser Entwicklung zu geben, schilderte der Magistrat den Fall des aus England stammenden Kaufmanns Simon Tobis.⁶⁸ Dieser war mit „großem Vermögen“ zum Bürger aufgenommen worden, hatte das unweit der Stadt liegende „Domanial-Erbpachtgut Magdalenenlust“ mit Zustimmung der Regierung erworben, dort sein Wohnhaus errichtet und seitdem in Güstrow sein Geschäft als Kornhändler betrieben. Glaubt man der Schilderung des Magistrats, so beabsichtigte Tobis zu expandieren und städtische Grundstücke zu erwerben, um einen Kornspeicher zu errichten – ein Schritt von „großer Wichtigkeit“ für die Stadt. Sollte nun aber der Kornhändler rechtlich benachteiligt werden, so werde er in seinen Gestaltungsmöglichkeiten ernsthaft behindert und unter Umständen gezwungen sein, sich anderweitig zu engagieren. Eine derartige Entwicklung hätte eine fatale Signalwirkung. Wichtige wirtschaftliche Kräfte stünden zur Zukunftssicherung der Stadt nicht mehr zur Verfügung. Mit einer Entrechtung der Juden

⁶⁸ Vgl. Schreiben des Magistrats von Güstrow an das MdI vom 16.2.1855, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 800-801.

schade die Regierung infolgedessen nicht nur den Juden, sondern in erster Linie dem „*Gesamt-Interesse unserer Stadt*“.

Gleiche Befürchtungen brachte auch der Teterower Magistrat in einer Petition zum Ausdruck.⁶⁹ Die nach 1813 und 1849 zu Bürgern aufgenommenen Juden hätten die Sorge, daß nach der neuen Zirkularverordnung eine Weitergabe ihrer städtischen Immobilien an die erbberechtigten Familienangehörigen in Frage gestellt sei, so daß Teterow nachteilige Folgen für den städtischen Immobilien- und Kapitalmarkt voraussah: „*Vorabsehbar dürften [...] bald alle jüdischen Capitallen aus den hiesigen städtischen Grundstücken herausgezogen und dadurch mannigfache Verlegenheiten und Concourse herbeigeführt werden.*“ Nicht eine besonders judenfreundliche Gesinnung veranlaßte Magistrate wie den von Güstrow oder auch von Teterow initiativ zu werden. Ihre Protestschreiben waren die Konsequenz wirtschaftlicher Notwendigkeiten in einer Zeit, die auf eine freie Entfaltung von Wissenschaft, Technik und Kapital setzte und von einem grenzenlosen »Zukunftsoptimismus« durchdrungen war.⁷⁰ In der Revolutionszeit war die Judenemanzipation im Großherzogtum erstmals zum Bestandteil des politischen Programms der Liberalen geworden. Nun symbolisierte der Güstrower Vorstoß, daß wirtschaftsbürgerliche Kräfte die Lebensverhältnisse der Juden bereits als integrierten Teil ihrer eigenen Welt ansahen und daher „*großes Interesse unserer Stadt für die Beibehaltung der Rechte der Juden*“ aussprachen.

Neben diesem wirtschaftlichen Horizont enthielten die Güstrower Proteste auch eine zweite, rechtliche Argumentationsebene. Der Magistrat betonte den hohen Stellenwert einer stabilen geschützten Rechtssicherheit und beschrieb die für die Stadt schädlichen Folgen, wenn die Lebensverhältnisse der Juden „*periodisch hin und her geschaukelt*“ würden. Wohl sei es das Recht des Staates, seiner Politik eine neue Richtung zu geben, doch müsse auch der Stadt zugestanden werden, daß sie ihrerseits Vertrauensschutz für bestehende Rechtsverhältnisse beanspruche, um Schaden von der Kommune abzuwenden.⁷¹ Es sei ihr folglich auch nicht zu verübeln, wenn sie ihre „*Ueberzeugung von den Nachtheilen des plötzlichen und gegensätzlichen Wechsels der Rechte*“ geltend mache. Selbst die in Aussicht gestellten Ausnahmeregelungen für Juden seien völlig unzureichend, da sie ihrer Natur nach einen Gnadenakt darstellten, mithin nicht die für den städtischen Kapital- und Grundstücksverkehr notwendige Rechtssicherheit gewährleisten würden: „*Die Möglichkeit einer Dispensation in einzelnen Fällen kann aber die Folgen und Vortheile des unbedingten Rechtsbewußtseins für den Verkehr nicht vertreten.*“ Darüber hinaus müsse den Betroffenen Bestandsschutz für einmal verliehene Rechte zugestanden werden: „*[...] steht es doch auch fest, daß mit der*

⁶⁹ Vgl. Schreiben des Magistrats von Teterow an das MdI vom 13.2.1855, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 797-798. Die Stadt gab an, daß zwischen 1813-1817 und 1849-1854 insgesamt 22 Juden Bürgerrecht erhalten hätten.

⁷⁰ Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 156 ff.

⁷¹ Vgl. Schreiben des Magistrats von Güstrow an das MdI vom 14.4.1855, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 790-793. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

Aufhebung von Gesetzen das specielle, nach dem Inhalte solcher Gesetze bereits gültig erworbene Recht dem Einzelnen nicht von selbst wieder verloren gehe.“ Aus diesen Überlegungen könne nur folgen, daß die eingebürgerten Juden einen Anspruch auf alle damit verbundenen Rechte hätten, den Erwerb von städtischen Grundstücken eingeschlossen.⁷² Der Güstrower Magistrat ging sogar noch einen Schritt weiter und hielt es bereits in der Praxis für nicht mehr durchführbar, die assimilierten Juden von neuem auszugrenzen und zu »Schutzverwandten« zu erklären: „*Es wird gewiß unmöglich sein, die Juden auf den erachteten Standpunkt, welchen sie noch vor hundert Jahren einnahmen, wieder zu reducirn, nachdem sie in so vielen Beziehungen sich den StaatsEinrichtungen und den Wissenschaften und Künsten angeschlossen haben, und darin aufgenommen worden sind.*“ Diese Darlegungen waren beeindruckend. Sie illustrierten, wie eng die Durchsetzung bürgerlicher Rechts- und Verkehrsverhältnisse mit der Verwirklichung der Judenemanzipation zusammenhing. Die jüdische Bevölkerungsgruppe davon auszunehmen war nicht möglich, ohne gegen liberale Grundprinzipien zu verstoßen.

d) Ad acta gelegt

Eine Chance, sich in der Reaktionsperiode der fünfziger Jahre durchzusetzen, hatten moderne bürgerliche Stadtregierungen wie Güstrow allerdings nicht; ihre Proteste blieben erfolglos.⁷³ Für weitere zehn Jahre wurde die »Judenfrage« in Mecklenburg-Schwerin gleichsam ad acta gelegt. Anders als zu Beginn des Jahrhunderts aber dokumentierten nun die Regierungsakten, daß eine rechtliche Zurücksetzung die fortschreitende Integration der Juden in die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr vollständig rückgängig machen konnte. Jeder Reibungspunkt demonstrierte die Kluft zwischen ihrer neuen gesellschaftlichen Stellung und der Fortdauer einer unzeitgemäßen Ausnahmegesetzgebung. Die wichtigsten Konfliktfelder waren: Grundstückserwerb, Gewerbe genehmigung, Bürgerschaftswahlen, Naturalisation, Gebührenerhebung. Wie die Kaufleute Julius Elkan aus Plau und Joseph Lichtenstein aus Hagenow mußten Juden jetzt die Erfahrung machen, daß die Regierung wieder zur Gebührenpraxis zurückkehrte,⁷⁴ die sie seit einigen Jahren eingestellt hatte.⁷⁵ S. M. Samuel, in Teterow eingebürgert, durfte das

⁷² „*Das städtische Bürgerrecht umfaßt nun unzweifelhaft die Berechtigung städtische Grundstücke erwerben zu können, und solches muß auch denjenigen Juden, die bereits Bürger auf rechtsgültige Weise geworden sind, verbleiben [...].*“ Vgl. ebd.

⁷³ Vgl. die Schreiben des MdI an Güstrow vom 6.3.1855 und vom 18.4.1855, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 804 sowie 789. Auch Teterow wurde gemäß Zirkularverordnung abschlägig beschieden, a.a.O., ABI 796.

⁷⁴ Vgl. Gebührenbescheid des MdI an Julius Elkan vom 8.3.1855 sowie an Joseph Lichtenstein vom 5.6.1856, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 795 und ABI 775.

⁷⁵ Vgl. Aktenvermerk des „*Ministerial-Registrators Peitzner*“, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 787. Danach waren für Gewerbe konzessionen 30-35 Rtl., für Grundstücks-

Grundstück seiner Eltern nur erben, nachdem er eine landesherrliche „Dispensation“ eingeholt hatte.⁷⁶ Der 1851 in Schwaan zum Bürger aufgenommene Kaufmann Simon Josephy wurde beschieden, daß er sein Bürgerrecht bei einem beabsichtigten Wohnortwechsel einbüßen werde.⁷⁷ Caspar Fränckel aus Sülze hatte bereits eine Sondergenehmigung für einen Immobilienkauf erhalten; eine generelle Ausnahmeregelung jedoch, die er sich zur Erleichterung seiner Geschäfte erhoffte, blieb ihm verwehrt.⁷⁸ Widerstandslos ergaben sich die Betroffenen aber nicht mehr in ihr Schicksal. Hirsch Samuel aus Laage beantragte die Rückerstattung seiner Einbürgerungsgebühren und wollte auf diese Weise dagegen protestieren, daß ihm die beiden entscheidenden Bürgerrechte der Teilnahme an den Bürgerschaftswahlen und des Grundstückserwerbs genommen worden waren: „Der Umstand, daß wir noch im Bürgerbuche verzeichnet stehen, ist rein überflüssig, wenn andererseits die bürgerliche Gerechtigkeiten entzogen sind.“⁷⁹

Mehrfach hatten die jüdischen Sprecher in den zurückliegenden Dekaden den Jahrestag ihrer Gleichstellung von 1813 zum Anlaß für neue Emanzipationsinitiativen genutzt. An diese Tradition knüpfte der Arzt Israel Behrend an, als er im Februar 1863, genau zum 50. Jahrestag, erneut versuchte, mit einer Eingabe beim Landesherrn das »Eis« in der »Judenfrage« zu brechen: „[...] am 22. Februar 1813 befreite Ihr Urgroßvater Friedrich Franz I. [...] aus eigenem Antriebe [...] seine jüdischen Unterthanen aus ihrer bedrückten Lage [...] und machte aus seinen Schutz-Juden freie Bürger des Landes.“ Behrends politischer Bezugspunkt war die vorrevolutionäre Ständeversammlung von 1847, so daß er beantragte, die „mit den Ständen auf dem Landtage 1847 zu Sternberg vereinbarten Vorlagen nunmehr zu sanctioniren und als Landesgesetz bekannt machen zu lassen“. Ganz unbegründet mochte seine Hoffnung auf politische Bewegung nicht sein, denn mit der Berufung des bisherigen Bundestagsgesandten Jasper v. Oertzen Ende der

erwerbsgenehmigungen 7-15 Rtl. zu zahlen; für letztere waren nach Peitzner seit Beschluß vom 12.3.1851 keine Gebühren mehr erhoben worden.

⁷⁶ „[...] daß solche Grundstücke jüdischer Erben nur dann zum Eigenthume überwiesen werden, wenn sie dazu eine landesherrliche Dispensation erwirkt haben.“ Vgl. Schreiben des MdI an S. M. Samuel vom 23.6.1855, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 786.

⁷⁷ Vgl. Schreiben des MdI an Simon Josephy vom 2.3.1857, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 774;

⁷⁸ Vgl. Schreiben des MdI an Casper Fränckel vom 30.4.1859, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 764.

⁷⁹ Vgl. die Korrespondenz zwischen Hirsch Samuel, dem Magistrat von Laage und dem MdI Ende 1857 und Januar/Februar 1858, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 766-773. Hirsch gehörte zu den sieben Juden, die nach ihrer Einbürgerung 1849 an den Gemeindevertreterwahlen teilgenommen hatten. Diese fanden nach Ablauf des Rechnungsjahres im Februar in je einem der drei Stadtviertel Laages statt. Hirsch war nach 1853 aus der Wählerliste gestrichen worden, weil er angeblich seine Steuern nicht bezahlt hatte.

fünfziger Jahre zum neuen Regierungschef⁸⁰ hatte das Herrscherhaus innenpolitisch vorsichtige Reformakzente gesetzt,⁸¹ ein neues Steuer- und Zollsystem eingeführt und für verbesserte Eisenbahnanschlüsse gesorgt. Auch der 1860 im Landtag von über 80 Mitgliedern unterstützte, allerdings gescheiterte Antrag auf Wiedereinführung des Staatsgrundgesetzes⁸² signalisierte eine allmähliche Trendwende.

Friedrich Franz II. legte die Angelegenheit dem Ministerium des Innern zur Stellungnahme vor. Schmidt, dessen restaurative, antilibérale Grundhaltung ungebrochen war, nahm die Aufforderung zum Anlaß, eine Denkschrift zu verfassen, die sich in der »Judenfrage« vollständig an der Vergangenheit orientierte.⁸³ Sie demonstrierte, daß noch bis weit in die sechziger Jahre hinein eine Emanzipation der Juden im Großherzogtum von innen heraus blockiert blieb. Ganz im Gegenteil, im Anschluß an einen historischen Rückblick⁸⁴ suchte der leitende Regierungsbeamte den Eindruck zu erwecken, als gäbe es überhaupt keine »Judenfrage« und als seien die inneren und äußeren Verhältnisse der Juden vollständig geordnet: *„Es scheint [...], daß sich die Juden bei uns gar nicht schlecht befinden. [...] Die Juden im Lande sind meistens wohlhabende Leute, und man hört nichts von unzufriedener Stimmung.“* Insbesondere hinsichtlich ihrer *„bürgerlichen Verhältnisse“* bestand nach Schmidts Darstellung kein Regelungsbedarf, weil *„dieselben vor dem Gesetze den übrigen Unterthanen völlig gleichstehen“* und im Bedarfsfall auf das Ausnahmerecht zurückgreifen könnten. Dem Vorschlag Israel Behrends dagegen, die Weichen für eine weitergehende Gleichberechtigung zu stellen, wollte er unter keinen Umständen folgen, weil *„[...] es für die Regierung immer bedenklich sein wird, einem Volksstamme, welcher nach seiner strengen festgehaltenen Nationalität und seinem Religionsbekenntnisse der Ordnung des christlichen Staates fremd und feindlich gegenübersteht, die gleiche Berechtigung mit den christlichen Unterthanen in allen Beziehungen einzuräumen. Es wird sich vielmehr nur um eine Gleichstellung in denjenigen Beziehungen handeln können, in welchen die öffentliche Rechtsordnung nicht berührt wird, wo politische Interessen nicht zur Frage kommen, und wo auch von gewissen hervorstechenden Eigenschaften des jüdischen Volkscharacters, insbesondere der alles beherrschenden Gewinnsucht, eine nachtheilige Einwirkung auf die sittlichen Grundlagen unseres Staatslebens nicht zu befürchten steht.“*

Schmidt war ein Verfechter der besonders in Preußen von protestantischen Konservativen propagierten Ideologie vom »christlichen Staat«, mit der gegen den

⁸⁰ Vgl. Staatskalender, 1861, S. 20 f.

⁸¹ Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 472 ff.

⁸² Vgl. V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 80.

⁸³ Vgl. „Praesidio“ Dr. Schmidt vom 13.3.1863, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 749-755. Zitate hier und im folgenden aus dem Dokument.

⁸⁴ Schmidt nannte als entscheidende Stationen: 1755 (Sanktionierung des Schutzjudenverhältnisses), 1813 (Gleichstellung), 1817 (Rücknahme der Gleichstellung), 1828-1830 (neuer Gesetzgebungsversuch), 1846/47 (erneute Verhandlungen), 1848 (völlige Gleichstellung) und 1855 (Restitution der Verhältnisse von 1755), ebd.

»indifferenten Rechtsstaat« Front gemacht und eine rechtliche Gleichstellung der Juden prinzipiell abgelehnt wurde. Sie fand ihre Entsprechung bei katholischen Konservativen im Königreich Bayern.⁸⁵ Mit dem Wiedererstarken des Liberalismus war diese Position politisch unter Druck geraten. Die Forderung Behrends, den Juden Gestaltungsrechte in einem christlichen Gemeinwesen zuzugestehen, bekämpfte Schmidt daher auch als „*Bestreben des neueren Liberalismus*“. Auf die in Preußen entstandene politische Öffentlichkeit anspielend, beschwor er „*die traurige Erscheinung, daß fast die ganze demokratische und radicale Tagespresse sich in den Händen der Juden befindet*“. Aus dieser Perspektive erschien ihm jede Bewegung in der »Judenfrage« als Schritt, dem Liberalismus auch im Großherzogtum zum Durchbruch zu verhelfen. Infolgedessen ging für Schmidt bereits der Reformrahmen von 1847 „*über das richtige Maaß weit hinaus*“, so daß er empfahl, die »Judenfrage« in Mecklenburg-Schwerin „*einstweilen ruhen zu lassen*“. Während sich in den anderen deutschen Staaten eine Tendenz zur völligen Gleichstellung der Juden abzeichnete, versteinerte die gesetzgeberische Entwicklung im Großherzogtum. Noch im März 1863 notierte der Regierungschef, Jasper v. Oertzen, über den Gesetzgebungsstand: „*Zur Zeit ad acta.*“⁸⁶

Ungeachtet der politischen Erstarrung kam es aber mit Beginn der sechziger Jahre zu einer liberaleren Verwaltungspraxis gegenüber den Juden. Sie war zweifellos ein Reflex der Entwicklung in Preußen, die sehr bald von den Zeitgenossen als Beginn einer neuen Ära unter liberalen Vorzeichen empfunden wurde.⁸⁷ Als der Magistrat von Neustadt dem Kaufmann Rosenthal wegen „*Uebersetzung dieses Geschäfts*“ nicht gestatten wollte, einen Zigarrenhandel zu etablieren, entschied die Regierung, Rosenthal „*keine weiteren Hindernisse entgegen zu setzen*“.⁸⁸ Dem Magistrat von Stavenhagen wurde bedeutet, qualifizierte jüdische Bürger nicht länger von den Zünften auszuschließen.⁸⁹ Da die Zirkularverordnung von 1855 über das kommunale Wahlrecht der Juden nichts bestimmte, sah die Regierung auf Nachfrage der Stadt Gadebusch keine Bedenken, die Wahl des jüdischen Tuchfärbers Alexander Hesse in die Bürgerschaft zu bestätigen.⁹⁰ Der Güstrower Kaufmann Nathan Franck beschwerte sich über unberechtigte Gebühren und bekam – auffällig in dieser Zeit – gegenüber der Steuerbehörde Recht. Ihm half, daß ein Großbrand im Dezember 1865 beträchtliche Aktenbestände, unter anderem auch Steuerunterlagen, vernichtet hatte. Auf drastische Art wurde der Regierung der komplizierte Widersinn ihrer Sondersteuern – Stempel-

⁸⁵ Vgl. R. RÜRUP, *The Tortuous and Thorny Path*, in: LBIYB, 31, 1986, S. 29.

⁸⁶ Vgl. Aktenvermerk Jasper v. Oertzen vom 16.3.1863, a.a.O.

⁸⁷ Vgl. R. RÜRUP, *Deutschland*, 1984, S. 218.

⁸⁸ Vgl. Schreiben des MdI an den Magistrat von Neustadt vom 8.1.1861, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 762.

⁸⁹ Vgl. Schreiben des MdI an den Magistrat von Stavenhagen vom 17.12.1863, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 748.

⁹⁰ Vgl. Schriftwechsel des Magistrats von Gadebusch und des MdI vom 17.11.1865 sowie vom 23.11.1865, in: MLHA, aj, Nr.760, ABI 743-745.

Pedell- und Kanzleigebühren – vor Augen geführt,⁹¹ so daß sie den Antrag der Krakower jüdischen Gemeinde, die durch den Bau einer Synagoge finanziell überfordert war, auf Erlaß der Gebühren zum Anlaß nahm, auf diese Praxis ganz zu verzichten.⁹² Wie unhaltbar die rechtliche Ausgrenzung der Juden geworden war, zeigte auch der Fall des jüdischen Kaufmanns L. M. Masius aus Bützow, der vom Stadtgericht von Grundstücksversteigerungen ausgeschlossen worden war, ein Vorgang, der, wie das Gericht schilderte, „*begreiflicherweise unter der hiesigen Judenschaft eine peinliche Sensation hervorgerufen*“ hatte.⁹³ Zu einer Stellungnahme aufgefordert, mußten die Bützower Richter den „*Uebelstand*“ einräumen, ein Verbot des Grundstückserwerbs nicht geltend machen zu können, weil die Juden seit langem zu Versteigerungen zugelassen waren. Der Vorgang zeigte, daß es 1867 nicht mehr dem Rechtsfrieden diene, sich „*strikt*“ auf Grundsätze aus dem 18. Jahrhunderts zu berufen.

2. Integration in den Norddeutschen Bund: Judenemanzipation »von außen«

a) Eine neue politische Tribüne in Berlin

Bis zur Mitte der sechziger Jahre hatte die Schweriner Regierung außenpolitisch einen Kurs gesteuert, der auf ein Gleichgewicht der Kräfte innerhalb des deutschen Bundes gerichtet war. Denkbar eingeschränkt in ihren politischen Spielräumen, befürchtete sie – wie viele andere deutsche Klein- und Mittelstaaten auch⁹⁴ – bei einer »Wandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat« mit einer Zentralmacht den Verlust eigenstaatlicher Souveränität. Ihre Prämisse lautete: „*Einigkeit Deutschlands – nicht Einheit Deutschlands*“.⁹⁵ Es kam hinzu, daß die Interessenskoalition aus mecklenburgischen Großagrariern und Seestädten lange Zeit einer nationalen Integration Mecklenburg-Schwerins massiv entgegenwirkte, weil beide Gruppen radikal ihre Sonderstellung im Zoll- und Steuersystem des deutschen Bundes zu behaupten suchten. Das Land blieb dem Deutschen Zollverein bis 1867 fern.⁹⁶ Dennoch bedeuteten die Jahre 1864 und 1866 den Anfang vom Ende des mecklenburgischen Partikularismus. Preußen entschied das Ringen um die Vormachtstellung in Deutschland für sich und leitete eine mit hohem Tempo durchgeführte politische Neuordnung ein. Sie fand ihren Ausdruck in der Einigung nord-

⁹¹ Vgl. Schriftwechsel Nathan Francks mit dem MdI im Juni und Juli 1866, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 728-740.

⁹² Vgl. Schriftwechsel des Magistrats von Krakow, der jüdischen Gemeinde und dem MdI vom Januar/Februar 1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 720-727.

⁹³ Vgl. Schriftwechsel von L. M. Masius, dem Magistrat von Bützow und dem MdI vom Mai 1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 698-718.

⁹⁴ Vgl. W. SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995, S. 403 ff.

⁹⁵ So zitiert V. HÖFFER die Regierung. Vgl. DERS., Die Großherzogtümer, S. 164.

⁹⁶ Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 492 f. Der Beitritt erfolgte im August 1868.

und mitteldeutscher Staaten über die Bildung eines Norddeutschen Bundes, dessen Verfassung im Sommer 1867 in Kraft gesetzt und zum ersten Schritt einer Nationalstaatsgründung unter preußischem Vorzeichen wurde.⁹⁷

Hoffnungen der Schweriner Regierung, Veränderungen nationaler Strukturen ohne tiefgreifende Einschnitte in die innere Ordnung des Großherzogtums und ohne parlamentarische Elemente der politischen Willensbildung vornehmen zu können, erwiesen sich als illusionär.⁹⁸ Unter dem ultimativen Druck Preußens mußten Regierung und Mecklenburger Landtag 1866 einem Beitritt zum Norddeutschen Bund zustimmen und Verhandlungen über eine neue Bundesverfassung unter Einschluß einer Volksvertretung zulassen.⁹⁹ Der drohende Verlust staatlicher Souveränität und althergebrachter Sonderrechte ließen die mecklenburgischen Fürsten und Stände allerdings politisch zusammenrücken. Sie unterschieden sich letztlich nur im Grad der Abwehrbereitschaft gegenüber der Idee des Einheitsstaates, den sie gemeinsam als *die* große politische Gefahr ansahen.¹⁰⁰ Das Wirken Mecklenburgs im Norddeutschen Bund ist deshalb auch als ein »mit peinlicher Akribie geführter Abwehrkampf gegen jede weitergehende Mediatisierung, Unitarisierung und Liberalisierung« beschrieben worden.¹⁰¹ Doch zum Integrationskurs gab es keine ernsthafte politische Alternative. Die Bundesgesetzgebung von 1867 bis 1870 führte zu einer tiefgreifenden Umgestaltung der beiden Großherzogtümer und bedeutete einen längst überfälligen Modernisierungsschub.¹⁰² Gleichsam über den Umweg der Reichstagsgesetzgebung wurden elementare Entscheidungsbefugnisse auf staatlicher Ebene in bezug auf Militär- und Außenpolitik, Zoll- und Handelswesen, Verkehr, Münzen, Maße und Gewichte, Wirtschafts- und Zivilrecht, Presse- und Vereinswesen zentralisiert und gingen in die Kompetenz des Bundes beziehungsweise des Reiches über. Damit aber verlor die Ritterschaft ihre herausragende politische Sonderstellung. Der Stellenwert der Reichseinigungsperiode für Mecklenburg kann daher gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.¹⁰³ Auch die Rechtsverhältnisse der Mecklenburger Juden gerieten nun in Bewegung. Die nationalstaatliche Integration ließ die formalrechtliche Fortdauer des Schutzjudensystems in Mecklenburg zum auffälligen Anachronismus werden. Von nun

⁹⁷ Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 221 ff.; W. SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995, S. 417 f.

⁹⁸ Vgl. V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 203.

⁹⁹ Vgl. K. PAGEL, Mecklenburg und die Reichsgründung, in: Jahrbücher, 1923, S. 27-71.

¹⁰⁰ Die Vorbehalte der Stände richteten sich vor allem gegen die Einführung von Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, allgemeinen Wahlen sowie eines Zivilrechts. Vgl. ebd.

¹⁰¹ Vgl. V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 227.

¹⁰² Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 493 ff.; 1000 Jahre Mecklenburg, 1995, S. 433.

¹⁰³ So lautete das Fazit der Studie von V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 236 ff. Hervorzuheben waren das Freizügigkeitsgesetz vom 1.11.1867, das Gewerbegesetz vom 8.7.1868, die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21.6.1869 und das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1.6.1870. Ebd., S. 239 f.

an hatte die Judenpolitik des Großherzogtums eine nationale Dimension und wurde wesentlich von außerhalb entschieden. Sie kann deshalb auch nicht mehr nur regional dargestellt werden.

1866 charakterisierte ein in Mecklenburg-Strelitz tätiger ausländischer jüdischer Religionslehrer die Lebens- und Rechtsverhältnisse der Juden in einem Zeitungsbericht als „*Mecklenburger Zustände*“.¹⁰⁴ Sie galten dem Verfasser als einzigartiges Beispiel obsoleter politischer Verhältnisse in Deutschland: „*Man braucht in der Oeffentlichkeit nur den Namen Mecklenburg zu nennen, um dem Hörer das Bild eines mittelalterlichen, feudalen Staates vor die Seele zu bringen. [...] Die konfessionellen Verhältnisse, besonders aber die Lage der Juden [...] ist [...] eine solche, wie sie außer im Kirchenstaate in Europa ihres Gleichen nicht mehr hat [...]*.“¹⁰⁵ Mit dem Blick von außen sollte ganz bewußt die befremdliche und rückschrittliche Ordnung eines deutschen Staates gekennzeichnet werden, in der Juden „*nicht als Einheimische, sondern als Fremde und mit allen möglichen Ausschließungen betrachtet*“ wurden. Als dann wenige Monate später, Ende 1866, mit der Veröffentlichung von Wahlgesetzen¹⁰⁶ die Bildung eines norddeutschen Parlaments vorbereitet wurde, ergab sich erstmals die Möglichkeit, die »Mecklenburger Zustände« auf einer neuen Ebene zu diskutieren. Die von Ludwig Philippson, dem Herausgeber der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums“ initiierte Petitionsbewegung preußischer und anderer norddeutscher jüdischer Gemeinden¹⁰⁷ machte sich diese Entwicklung zunutze. Seine über Preußen hinausgreifende Initiative¹⁰⁸ sollte dazu beitragen, Defizite in der Rechtsstellung der Juden in einzelnen Ländern zu beseitigen.¹⁰⁹ Das „*zukünftige norddeutsche Parlament*“ in

¹⁰⁴ Vgl. AZJ, Jg. 30, Nr. 9 vom 27.2.1866, S. 130-132. Der Autor war seit einigen Jahren als Religionslehrer in der Gemeinde von Neubrandenburg tätig.

¹⁰⁵ Ebd., S. 130.

¹⁰⁶ Preußen hielt im November die Einberufung eines Reichstages des Norddeutschen Bundes für notwendig und sah Parlamentswahlen für Januar 1867 vor. Noch im Dezember sollten die Verfassungsberatungen auf Regierungsebene beginnen. Vgl. V. HÖFFER, Die Herzogtümer, 1991, S. 218.

¹⁰⁷ Ludwig Philippson, 1811-1889, war Herausgeber der seit 1837 als Wochenzeitung erscheinenden AZJ, die neben der innerjüdischen Reform vor allem die politische Emanzipation der Juden thematisierte und zum Muster jüdischer Wochenschriften wurde. Der Erfolg der AZJ machte Philippson zu einem der einflußreichsten Vertreter des liberalen Judentums in Deutschland. Er war unter anderem 1856/57 mit einer Petitionskampagne hervorgetreten. Vgl. Neues Lexikon, 1992, »Philippson«, S. 361 f. und »Presse«, S. 371 f.

¹⁰⁸ Ursprünglich handelte es sich um eine Adresse an das preußische Abgeordnetenhaus. Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 1 vom 1.1.1867, S. 4 f.

¹⁰⁹ „[...] *haben wir die Nothwendigkeit nachgewiesen, daß zur Erlangung ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung, die jüdischen Glaubensgenossen Preußens und dann Norddeutschlands Gesamtpetitionen an [...] das zukünftige norddeutsche Parlament richten. [...] Die Petition an dasselbe muß daher [...] auch von zahlreichen Gemeinden aller dieser Länder unterzeichnet sein.*“ Vgl. AZJ, Jg. 30, Nr. 49 vom 4.12.1866, S. 771 f.

Berlin wurde zum Hoffnungsträger, zur neuen politischen Tribüne, die Judenemanzipation in Deutschland zu vollenden.

Der im Dezember 1866 von Philippson publizierte Entwurf der Petition¹¹⁰ macht den emanzipatorischen Gehalt der Nationalstaatsidee deutlich. Die Eingabe sprach die Hoffnung aus, daß von der Volksvertretung „*das große Werk der Einigung der deutschen Nation*“ ausgehen werde, und verstand darunter vor allem die Herstellung „*der Gleichheit vor dem Gesetze für alle Deutschen*“. Es wurde betont, daß Juden in einigen Ländern noch „*härtesten Beschränkungen unterworfen*“ seien, und gefordert, daß durch eine gleichförmige Gesetzgebung „*alle diese Ausnahmegesetze, alle diese mittelalterlichen Beschränkungen schnell und mit einem Male verschwinden*“.¹¹¹ Philippson erkannte frühzeitig die Chance, mit Hilfe eines übergeordneten Rechts auf einen Schlag die in den einzelnen Ländern fortdauernden Ausnahmegesetze für Juden zu beseitigen. Infolgedessen forderte die Petition die Aufnahme der Grundrechte der Paulskirche in die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die eine konfessionelle Gleichstellung herbeiführen sollten: „*Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. (§11 der deutschen Grundrechte.) Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. (§13 der deutschen Grundrechte.) [...] alle diesen Bestimmungen widersprechenden Special-Gesetze in den einzelnen Staaten sind aufgehoben.*“¹¹² Kontinuierlich beschäftigte sich jetzt die „Allgemeine Zeitung des Judenthums“ mit dem Fortgang der Petitionsbewegung. Die Namen der unterzeichnenden jüdischen Gemeinden wurden publiziert. Unter ihnen befanden sich auch Mecklenburger Vorstände aus Neubrandenburg, Gnoien und Strelitz.¹¹³ Als die Petition im März in der Gewißheit nach Berlin abging, daß „*die vereinigten liberalen Fraktionen die Mehrheit bilden*“,¹¹⁴ hatten 412 norddeutsche Gemeinden unterzeichnet.¹¹⁵ Die Eingabe enthielt außerdem eine „*Denkschrift*“, die die rechtlichen

¹¹⁰ Vgl. AZJ, Jg. 30, Nr. 49 vom 4.12.1866, S. 772 f.

¹¹¹ „*Berufen, das große Werk der Einigung der deutschen Nation, zunächst für die norddeutschen Lande, zu begründen, kann ein hohes Parlament nur von der Ansicht ausgehen, daß das Wesen dieser Einigung vorzugsweise in der Gleichheit vor dem Gesetze für alle Deutsche, die den Staaten des Bundes angehören, bestehe.*“ Vgl. ebd., S. 772.

¹¹² Ebd., S. 773.

¹¹³ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 11 vom 12.3.1867, S. 209.

¹¹⁴ Ebd., S. 210.

¹¹⁵ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 12 vom 19.3.1867, S. 229, die allerdings als Zahl 416 angibt. Tatsächlich waren es „*die Vorstände von 412 Synagogen-Gemeinden*“. Vgl. „*Erstes Verzeichniß der eingegangenen auf die Verfassung und die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes bezüglichen Petitionen*“, in: Verhandlungen des Reichstages, Bd. 2, Actenstück Nr. 12, S. 36, Lfd. Nr. 1.

Verhältnisse der Juden in den norddeutschen Bundesstaaten skizzierte und die Notwendigkeit des verfassungsmäßigen Handelns unterstreichen sollte.¹¹⁶

Im Februar 1867 trat der konstituierende Reichstag des Norddeutschen Bundes in Berlin zur Beratung der Verfassung zusammen. Der Sitzungssaal befand sich im preußischen Herrenhaus. Die räumliche Anordnung der politischen Parteien wurde in der Presse detailliert wiedergegeben.¹¹⁷ Mecklenburg war mit sieben Abgeordneten vertreten, unter ihnen der ehemalige Professor für Theologie Julius Wiggers, der frühere Regierungsrat Dr. Prosch und der Gutsbesitzer Pogge.¹¹⁸ Mehrheitlich liberal orientiert, entsprachen sie damit dem politischen Spektrum des Parlaments.¹¹⁹ Staatsminister Jasper v. Oertzen und Staatsrat Wetzell repräsentierten die Schweriner Regierung. Unter den übrigen Reichstagsmitgliedern befand sich auch der Rostocker Anwalt Moritz Wiggers,¹²⁰ der aufgrund politischer Disziplinierung in den fünfziger Jahren nicht nach mecklenburgischem, wohl aber nach preußischem Wahlrecht in den Reichstag gewählt worden war.¹²¹ Im März kam es zu entscheidenden Beratungen über §3 der „*Bundesgesetzgebung*“, den die jüdische Petition behandelt hatte. Die „*Allgemeine Zeitung des Judenthums*“

¹¹⁶ Vgl. AZJ vom 19.3.1867, a.a.O., S. 231 ff. In bezug auf Mecklenburg-Schwerin wurde §377 wörtlich wiedergegeben und eine knappe Skizze der bestehenden Rechtsbeschränkungen veröffentlicht: „*Die Juden sind daher noch heute vom Bürgerrecht ausgeschlossen, die jüdischen Kaufleute bedürfen zu ihrer Niederlassung einer Concession vom Ministerium gegen hohe Gebühren, nur auf Dispens seitens des Ministeriums kann ein Jude ein städtisches Grundstück erwerben; die Städte Rostock und Wismar sind den Juden verschlossen. [...] Von allen Staatsämtern und landständischen Rechten sind sie ausgeschlossen. Fremden Juden ist die Niederlassung verboten, selbst den einheimischen Juden das Halten ausländischer jüdischer Diener.*“ Ebd., S. 234.

¹¹⁷ Vgl. „*Rostocker Zeitung*“, Nr. 217 vom 13.9.1867, sowie „*Mecklenburgische Zeitung*“, Nr. 64 vom 12.9.1867.

¹¹⁸ Vgl. „*Namens-Verzeichniß der Reichstags-Commissarien und der Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes*“, in: Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 1, S. 9 ff. Die weiteren Abgeordneten waren: Graf v. Bassewitz, Landrat und von 1869 an Ministerpräsident Mecklenburg-Schwerins, v. Oertzen, Landrat, v. Thünen, Rittergutsbesitzer, und Wachenhusen, Advokat und Notar.

¹¹⁹ Vgl. O. VITENSE, *Geschichte*, 1920, S. 491 sowie S. 504 f. Prosch, J. Wiggers, Wachenhusen, Pogge und v. Thünen waren als Nationalliberale gewählt worden. Vgl. J. WIGGERS, *Aus meinem Leben*, 1901, S. 245.

¹²⁰ M. Wiggers gehörte der Fortschrittspartei an. Vgl. die biographische Skizze bei E. LINDNER, *Ein Liberaler gegen den Ständestaat*, in: *Modernisierung und Freiheit*, 1995, S. 660-672. Sein Porträt (wiedergegeben in Abb. K) findet sich ebd., S. 661.

¹²¹ Vgl. J. WIGGERS, *Aus meinem Leben*, 1901, S. 237 ff., der die geänderte Wahlordnung Mecklenburg-Schwerins als eine »lex Wiggers« bezeichnete. In der Wahlprüfungssitzung des Reichstages entwickelte sich eine längere Debatte über die Rechtmäßigkeit der Wahl Moritz Wiggers'. Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 1, 8. Sitzung vom 8.3.1867, S. 83 ff. Vgl. auch: W. KARGE, *Liberaler und Demokraten*, in: *Universität und Stadt*, 1995, S. 217 f.; O. VITENSE, *Geschichte*, 1920, S. 505.



K Der mecklenburgische Reichstagsabgeordnete Moritz Wiggers
Quelle: Modernisierung und Freiheit, Schwerin 1995

diskutierte verschiedene taktische Varianten, um die angestrebten Ergänzungen in den Verfassungstext zu integrieren.¹²² Sie mußte dabei die Schwierigkeit berücksichtigen, daß Bismarck eine grundlegende Veränderung des von den Regierungen vorgelegten Verfassungsentwurfs¹²³ nicht zulassen würde. Insbesondere die gewünschte Aufnahme von Grundrechten schien nicht durchsetzbar, da sie als tiefgehender „Eingriff in die innere Gesetzgebung jedes Einzelstaates“ in der Konstitutionsphase des Bundes in Preußen als inopportun galt.¹²⁴ Infolgedessen wünschte die jüdische Petition „eventualiter“ eine Erläuterung der in §3 allen Bundesangehörigen garantierten Rechte.¹²⁵ Dies hätte bedeutet, daß künftig die Niederlassung, der Erwerb von Grundeigentum oder der Zugang zum öffentlichen Dienst von der Konfession unabhängig gewesen wäre: „Auch darf die Ausübung dieser Befugnisse in den Bundesstaaten durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt werden.“¹²⁶

Zum Gegenstand der Parlamentsdebatte wurde die jüdische Initiative, als die liberalen mecklenburgischen Abgeordneten Prosch, Wachenhusen, Moritz und Julius Wiggers die Tribüne des Reichstages zu einem Generalangriff auf die Verfassung ihres Landes benutzten. Ihr Vorstoß führte die seit Monaten von den Mecklenburger Nationalliberalen geführte Kampagne auf parlamentarischer Ebene fort¹²⁷ und hatte das Ziel, im Reichstag unter den Parlamentariern ein Bewußtsein

¹²² Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 14 vom 2.4.1867, S. 269 ff. Die entscheidenden Reichstags-sitzungen §3 der Bundesverfassung betreffend fanden am 19. und 21.3.1867 statt.

¹²³ Vgl. „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“, in: Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 2, Actenstück 10, S. 11 ff.

¹²⁴ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 14 vom 2.4.1867, S. 270 f. Der preußische Bevollmächtigte v. Savigny äußerte: „Wir haben im Allgemeinen nur auf den Gebieten die Gesamtkräfte der Nation zusammenzufassen gestrebt, wo sie zu ihrer Entfaltung nach innen wie nach außen in einer Hand das Tüchtigste zu leisten vermögen, auf allen älteren Gebieten dagegen haben wir die Autonomie der einzelnen Staaten möglichst wenig beschränken wollen.“ Ebd. S. 271.

¹²⁵ §3 des Verfassungsentwurfs sah vor, alle Bundesangehörigen als „Inländer“ zu behandeln – allerdings ohne Hinweis auf die Konfession – und ihnen gleiche Rechte hinsichtlich der Niederlassung, des Gewerbebetriebes und öffentlicher Ämter zu gewähren. Vgl. „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“, in: Verhandlungen des Reichstages, a.a.O.

¹²⁶ Vgl. „Erstes Verzeichniß“, in: Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 2, Actenstück 12, Lfd. Nr. 1, S. 36.

¹²⁷ Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 35 vom 11.2.1867, Beilage, die über eine von etwa 400 Personen besuchte Wahlversammlung der Nationalliberalen vom 9.2.1867 in Schwerin berichtete und eine Rede Proschs wiedergab. Dieser griff die ständische Verfassung des Großherzogtums an, da sie der Wohlfahrt des Landes im Wege stehe, und betonte die Bedeutung einer Bundesverfassung, um über diese zu einer grundlegenden Landesreform zu gelangen. Dabei wurde auch die »Judenfrage« behandelt: „Wenn im Bundesstaate es nur ein freies Bürgerthum gebe, könne in einem zum Bunde gehörigen Territorium das Volk nicht mehr in Grundherren und Hintersassen, in Bürger und Schutzverwandte zerfallen.“ Vgl. ebd.

für die völlig unzeitgemäßen Mecklenburger Verhältnisse zu wecken.¹²⁸ Die Abgeordneten strebten ein Verfassungsgebot an, das jedem Bundesland ein aus Wahlen hervorgegangenes Landesparlament garantieren sollte und damit auf einen Schlag das Ende der altständischen Ordnung Mecklenburgs herbeigeführt hätte. „In jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung geübt.“¹²⁹ In der Reichstagsitzung im März leitete Moritz Wiggers seine Attacke mit der dramatischen Bemerkung ein, endlich „einmal ein freies, wahres Wort aus Mecklenburg“ sprechen zu wollen: „Meine Herren [...], ich habe sechzehn Jahre schweigen müssen in Mecklenburg, gestatten Sie mir doch 5 Minuten, um Ihnen diese Sachen auseinanderzusetzen. [...] ich glaube, daß die Zustände, wie sie augenblicklich in Mecklenburg sind, es Ihnen klar machen werden, daß wenigstens einige Grundrechte in den Entwurf aufgenommen werden müssen. [...] ich kann Ihnen sagen, meine Herren, daß in Mecklenburg ein wahrhafter Nothstand herrscht und daß diesem Nothstande baldmöglichst abgeholfen werden muß.“¹³⁰ Auffällig war, daß Wiggers in einem weiteren Antrag – unter Hinweis auf die Petition der 412 jüdischen Gemeinden – auch die Forderung nach staatsbürgerlicher Gleichstellung ohne Unterschied der Konfessionen erhob: „In keinem Bundesstaate darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß bedingt oder beschränkt werden.“¹³¹

Im Zusammenhang mit der Verfassungsfrage Mecklenburgs auch die »Judenfrage« vor den Reichstag gebracht zu haben,¹³² sollte sich aus der Sicht der deutsch-jüdischen Geschichte als ein Schritt von historischer Bedeutung erweisen.

¹²⁸ Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 503 ff., sowie Prosch in einer Grundsatzrede im Reichstag: „[...] ich constatire die Thatsache, daß Mecklenburg in Ansehung seiner politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Verhältnisse noch heute als Prototypus eines mittelalterlichen Ständestaats dasteht. [...] es giebt keine einheitliche höchste Staatsgewalt, und es giebt kein Volk mit staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, welches dieser Gewalt gegenübersteht. [...] Von einer Repräsentation im heutigen Sinne des Wortes ist in Mecklenburg keine Rede. [...] Die Inhaber der Freiheitsrechte in Mecklenburg sind [...] die privilegierten Stände. [...] haben sich unsere Mecklenburgischen Stände mit großer Hartnäckigkeit und Selbstgenügsamkeit gegen wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Verfassung gewehrt. [...] Wollte ich demnach, meine Herren, den Verfassungsentwurf [des Norddeutschen Bundes] bloß vom rein Mecklenburgischen Standpunkt aus würdigen, so müßte ich schon in der en bloc Annahme desselben jedenfalls einen Gewinn, im Vergleich mit dem status quo, erkennen.“ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 1, 12. Sitzung vom 13.3.1867, S. 187 f.

¹²⁹ Vgl. Antrag von Moritz und Julius Wiggers sowie von Wachenhusen, in: Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 1, 15. Sitzung vom 19.3.1867, S. 258.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd.

¹³² Vgl. die mecklenburgischen Petitionen an den Reichstag, in: Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 4, Anlagen 1-5, „Verzeichniß der beim Reichstage des Norddeutschen Bundes eingegangenen [...] Petitionen“, S. III ff.

Bereits im Vorfeld der Reichstagsberatungen hatte Julius Wiggers auf das Glückwunschsreiben einer jüdischen Gemeinde zu seiner Wahl geantwortet, daß die Forderung nach Gleichstellung der Juden „im Programm der mecklenburgischen liberalen Partei für die Reichstagswahl“ enthalten sei.¹³³ Die liberalen Parlamentarier betrachteten die Integration der Juden als Teil des Kampfes um eine Modernisierung ihres Landes, den sie mit Hilfe des Bundes zu entscheiden hofften.¹³⁴ Wiggers glaubte wohl nicht zu Unrecht, die Rückständigkeit seines Landes am Beispiel der jüdischen Lebensverhältnisse demonstrieren zu können. In seinen Schilderungen berief er sich auch auf eine vom Abgeordneten Prosch eingebrachte Petition sämtlicher jüdischer Gemeindevorstände aus Mecklenburg:¹³⁵ „Nun, meine Herren, wie sieht es [...] mit den Juden aus? Da ist der Nothschrei allgemein, wie Sie in der Adresse gelesen haben. Die Juden sind gekommen und haben sich an den Reichstag gewendet mit hoffnungsvollem Blick aus der Tiefe ihres Elends, wie sie sagen. Meine Herren, die Juden werden dort behandelt, wie eine wahre Pariakaste [...].“¹³⁶ Anhand der Petitionen schilderte der Rostocker Liberale den Abgeordneten des Norddeutschen Bundes eindringlich das historische Auf und Ab der Judenemanzipation seines Landes: „Meine Herren, das sind doch in der That haarsträubende Sachen, wo man wünschen müßte, daß dieselben baldmöglichst geändert würden.“¹³⁷ Jeder Parlamentarier konnte erkennen, daß Wiggers' Rede einem parlamentarischen Hilferuf gleichkam. Der ehemalige Präsident des Mecklenburger Abgeordnetenhauses verkörperte die politische Ohnmacht bürgerlich-liberaler Kräfte seines Landes, mit eigenen Mitteln vormoderne Verhältnisse zu überwinden und grundlegende Reformen herbeizuführen: „[...] darum rufe ich Sie an, daß Sie für uns mit eintreten, weil wir nicht stark genug sind, um das allein zu können“, rief Wiggers den Abgeordneten zu.¹³⁸ Doch obwohl die parlamentarischen Auftritte der mecklenburgischen Liberalen ein breites publi-

¹³³ Vgl. J. WIGGERS, *Aus meinem Leben*, 1901, S. 241. Als gewählter Abgeordneter hatte Wiggers viele Petitionen erhalten; auch die Plauer jüdische Gemeinde hatte ihn um Unterstützung gebeten.

¹³⁴ Charakteristisch war auch eine Reichstagsitzung im Oktober 1867, in der Wiggers im Anschluß an seinen Antrag auf konfessionelle Gleichbehandlung die „altständische Verfassung“ Mecklenburgs massiv attackierte und auf zahlreiche Eingaben mit insgesamt 4000 Unterschriften hinwies. Vgl. *Verhandlungen des Reichstages*, 1867, Bd. 3, 27. Sitzung vom 23.10.1867, S. 597 ff.

¹³⁵ Vgl. „*Erstes Verzeichniß*“, in: *Verhandlungen des Reichstages*, 1867, Bd. 2, Actenstück 12, Lfd. Nr. 2, S. 36. Die Petition beantragte, „den geheiligten Grundsatz der bürgerlichen Gleichstellung in Bezug auf die Mecklenburger jüdischen Glaubens zur Geltung zu bringen [...]“.

¹³⁶ Vgl. *Verhandlungen des Reichstages*, 1867, Bd. 1, 15. Sitzung vom 19.3.1867, S. 258.

¹³⁷ Ebd., S. 258 f.

¹³⁸ Ebd., S. 260.

zistisches Echo im Großherzogtum fanden¹³⁹ und damit der liberalen Opposition beträchtlich den Rücken stärkten, konnten diese sich auf Bundesebene nicht durchsetzen.¹⁴⁰ Bismarcks Vorgaben hatten die Verfassungsberatungen auf bestimmte Felder beschränkt, so daß der mecklenburgische Bevollmächtigte, Staatsrat Wetzell, fundamentale Eingriffe in die Landesverfassung, wie sie Wiggers intendierte, erfolgreich verhindern konnte.¹⁴¹ Auch der mecklenburgische Abgeordnete v. Bassewitz äußerte sich in der Debatte dezidiert ablehnend.¹⁴²

Folgenlos blieben die Darlegungen Wiggers' allerdings nicht. Der liberalen Reichstagsmehrheit war mit den ungleichen Rechtsverhältnissen der Juden exemplarisch der emanzipatorische Stellenwert einer Bundesgesetzgebung vor Augen geführt worden. Deshalb sahen sich die mecklenburgischen Abgeordneten auch in den nachfolgenden Plenumsdebatten über die Festlegung künftiger gesetzgeberischer Kompetenzen des Bundes zu einer weiteren Initiative ermutigt. Um dem Reichstag die Macht zu geben, die erheblichen Rechtsunterschiede der Juden in den einzelnen Ländern, wie sie am Beispiel Mecklenburgs aufgezeigt worden waren, aufzuheben, schlug der Abgeordnete Prosch unter Hinweis auf die Petitionen „sämtlicher jüdischer Gemeinden des Großherzogthums“ eine Ergänzung des Verfassungsentwurfs¹⁴³ vor: „Der Reichstag wolle beschließen, dem Artikel 4 hinzuzufügen: ‚Die Bestimmungen über die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen‘.“¹⁴⁴ Prosch – in der Schweriner Regierung bis 1850 für Judenangelegenheiten zuständig – wies in einem kurzen historischen Rückblick auf die Stärke des ständischen Widerstands in Mecklenburg hin, der letztlich nur mit Hilfe des Bundesrechts zu brechen sei: „Meine Herren, ich glaube, daß Mißstände dieser Art nur im Wege der künftigen Bundesgesetzgebung angemessen zu beseitigen sein werden [...]. Denn diese Hindernisse beruhen zum großen Theil in verfassungsmäßigen Zuständen. Es fehlte nie der Regierung an gutem Willen zu einer solchen Reform, aber auch der beste Wille mußte scheitern an dem ständischen Widerstand.“¹⁴⁵ Doch

¹³⁹ Vgl. die Berichterstattung über die Reichstagsberatungen: „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 67 vom 21.3.1867 und Nr. 69 vom 23.3.1867, sowie „Rostocker Zeitung“, Nr. 66 vom 19.3.1867 und Nr. 68 vom 21.3.1867. Der Presse kam es darauf an, die parlamentarischen Debatten ausführlich wiederzugeben, nicht aber zu kommentieren. Ihr ging es vor allem um die Schaffung von Öffentlichkeit.

¹⁴⁰ Für Wiggers' Anträge fanden sich keine Mehrheiten. Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 1, 15. Sitzung vom 19.3.1867, S. 267.

¹⁴¹ Abgeordneter Wetzell: „Nun ist dieser Reichstag berufen, eine Verfassung für den Norddeutschen Bund zu berathen, nicht aber dazu, die Verfassungen der einzelnen Bundesländer wesentlichen Veränderungen zu unterwerfen.“ Vgl. ebd., S. 260.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 252 f. Auch J. WIGGERS, Aus meinem Leben, 1901, S. 263 f., berichtete über ablehnende Reaktionen der mecklenburgischen Stände.

¹⁴³ Vgl. „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“, in: Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 2, Actenstück 10, S. 11.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., Bd. 1, 17. Sitzung vom 21.3.1867, S. 312.

¹⁴⁵ Abgeordneter Prosch am 21.3.1867. Vgl. ebd., S. 313.

Vorschläge, das Ausnahmerecht für Juden durch ein erneutes Sondergesetz zu beseitigen, bedeuteten einen Widerspruch in sich und erwiesen sich folgerichtig – wie die Gegenrede des jüdischen Reichstagsabgeordneten und Mitbegründers der Nationalliberalen Partei Eduard Lasker zeigte – als nicht mehrheitsfähig.¹⁴⁶ Zustimmung fand dagegen der Antrag, das Staatsbürgerrecht unter die legislative Kompetenz des Bundes in die Verfassung aufzunehmen.¹⁴⁷ Im modifizierten §4 hieß es nun: „*Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb [...]*“.¹⁴⁸ Der Weg war frei, über Majoritätsentscheidungen des Reichstages in essentielle gesellschaftliche Bereiche der einzelnen Bundesstaaten einzugreifen. Zu Recht kam deshalb die „Allgemeine Zeitung des Judenthums“ zu dem Schluß, daß sich die Volksvertretung mit der im April mit 230 : 53 Stimmen beschlossenen Verfassung¹⁴⁹ auch die Option für eine Emanzipation der Juden bewahrt habe.¹⁵⁰ Der Bund besaß damit in den Bereichen gesetzgeberische Kompetenz, die zum Fundament eines Staates gehörten und in Mecklenburg noch wesentlich von den Ständen mitbestimmt wurden.¹⁵¹ Es konnte daher auch nicht überraschen, daß diese auf einem außerordentlichen Landtag in Schwerin¹⁵² von Preußen formelle Garantien für den Bestand der altständischen Verfassung verlangten.¹⁵³ Weil aber die befürchtete vollständige Aufhebung des »Erbvergleichs« de jure ausgeblieben war und für den Fall von Verfassungskonflikten eine Sonderregelung für Mecklen-

¹⁴⁶ „*Ich meine, die Stimmung der Juden richtig zu beurtheilen, wenn ich sage, daß sie keine Spezialgesetzgebung wünschen.*“ Abgeordneter Lasker am 21.3. 1867, ebd., S. 313. Lasker war 1865 für die Fortschrittspartei ins preußische Abgeordnetenhaus gewählt worden und seit 1867 bis zu seinem Tode einer der profiliertesten liberalen Reichstagsmitglieder. Vgl. T. NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte, 1866-1918*, 1991, Bd. 2, S. 311 ff.

¹⁴⁷ Der Abgeordnete v. Hammerstein begründete diese Forderung in der Reichstagsdebatte vom 20.3.1867: „*Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß es in Deutschland Staaten giebt, wo selbst nicht einmal alle Inländer zum Staatsbürgerrechte gelangen können [...]. Ich verweise Sie auf die gestern geschilderten Verhältnisse der Juden in Mecklenburg, insbesondere in Wismar und Rostock.*“ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 14 vom 2.4.1867, S. 274.

¹⁴⁸ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 1, 16. Sitzung vom 20.3.1867, S. 273, sowie AZJ, Jg. 31, Nr. 18 vom 30.4.1867, S. 353.

¹⁴⁹ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 1, 34. Sitzung vom 16.4.1867, S. 729, in der der veränderte Verfassungsentwurf als Konstitution des Norddeutschen Bundes verabschiedet wurde.

¹⁵⁰ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 18 vom 30.4.1867, S. 352 f.

¹⁵¹ Vgl. V. HÖFFER, *Die Großherzogtümer*, 1991, S. 239 f.

¹⁵² Vgl. die Landtagsberichte in der „*Mecklenburgischen Zeitung*“, Nr. 126 vom 1.6.1867, sowie in der „*Rostocker Zeitung*“, Nr. 130 vom 4.6.1867.

¹⁵³ Vgl. O. VITENSE, *Geschichte*, 1920, S. 490.

burg zustande kam,¹⁵⁴ war die Hauptsorge der Stände auf den ersten Blick beseitigt, so daß sie die Bundesverfassung unter den gegebenen Verhältnissen passieren ließen.

b) Dimensionen des Freizügigkeitsgesetzes von 1867

Die Durchsetzung bürgerlicher Rechts- und Verkehrsverhältnisse in den Ländern des Norddeutschen Bundes mußte zwangsläufig auch einschneidende Konsequenzen für die Mecklenburger Juden haben. Sie weiterhin von dieser Entwicklung auszunehmen, hätte gegen elementare Grundsätze der Bundesverfassung verstoßen. Überall dort, wo Bundesrecht konkret in die Landesgesetzgebung eingriff, wurde das im 18. Jahrhundert im »Erbvergleich« festgelegte Judenrecht der beiden Großherzogtümer in Frage gestellt, unterhöhlt und außer Funktion gesetzt. Wie die „Allgemeine Zeitung des Judenthums“ richtig annahm, richteten sich seitdem alle Hoffnungen der Juden auf die weitere Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes: *„Werden diese Verhältnisse nicht von Bundeseiten geregelt, so bleibt es beim alten.“*¹⁵⁵ Als der erste verfassungsmäßig gewählte Reichstag¹⁵⁶ im September zusammentrat, um *„mit dem Ausbaue der norddeutschen Verfassung zu beginnen“*, erneuerten die Mecklenburger jüdischen Gemeinden in einer Petition ihren Antrag, *„daß der geheiligte Grundsatz der bürgerlichen Gleichstellung in Bezug auf die Mecklenburger jüdischen Glaubens“* in die Grundgesetze des Bundes aufgenommen werden solle. Sie hofften auf ein Ende ihres „Ausnahmestandes“ und brachten ihre Zuversicht zum Ausdruck, kurz vor einer Lösung der »Judenfrage« zu stehen: *„Das Jahr 1867 wird, Dank sei es dem Reichstage, dem auf den Juden Mecklenburgs ruhenden Drucke ein Ende machen.“*¹⁵⁷ Mochte sich auch formal nichts an ihren Rechtsverhältnissen geändert haben – ein

¹⁵⁴ Vgl. V. HÖFFER, Die Großherzogtümer, 1991, S. 223 ff., sowie S. 227 f. Beide Großherzogtümer hatten durchsetzen können, daß auch im Falle von Verfassungskonflikten zwischen Bund und Großherzogtum die in der Landesverfassung enthaltenen Regelungen gültig bleiben sollten.

¹⁵⁵ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 31 vom 30.7.1867, S. 614.

¹⁵⁶ Die Wahlen fanden in Mecklenburg-Schwerin am 31.8.1867 statt. Vgl. auch J. WIGGERS, Aus meinem Leben, 1901, S. 265 f. Zu den Wahlergebnissen vgl. „Rostocker Zeitung“, Nr. 214 vom 10.9.1867.

¹⁵⁷ Vgl. Petition der Mecklenburger jüdischen Gemeinden an den Reichstag vom 10.9.1867, zit. n. AZJ, Jg. 31, Nr. 41 vom 8.10.1867, S. 814. Die Petition wurde erneut vom Abgeordneten Prosch überreicht. Vgl. auch Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 4, Anlagen, Actenstück 23: *„Dr. Prosch [...] überreicht eine Petition sämmtlicher Juden-Gemeinden des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin um Aufhebung der Beschränkungen im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.“*

Durchbruch in ihrer Emanzipation schien unvermeidlich. Nicht nur für sie stand fest: Der Schlüssel für eine Neuordnung Mecklenburgs lag in Berlin.¹⁵⁸

Auch die Schweriner Regierung stand unter dem Eindruck des Tempos, mit dem Bismarck die Transformation »vom Staatenbund zum Nationalstaat« vorantrieb. Gezwungen, das Landesrecht der künftigen Bundesgesetzgebung anzupassen, war das Innenministerium seit Sommer 1867 unter anderem mit den Vorbereitungen zu einer Reform der jüdischen Rechtsverhältnisse beschäftigt.¹⁵⁹ Selbst für Außenstehende deutete sich der Kurswechsel an. Erstmals wurde ein Jude als Kreisarzt in den öffentlichen Dienst aufgenommen¹⁶⁰ oder in einem anderen Fall zum Notariat zugelassen.¹⁶¹ In einer für die Schweriner Regierung untypischen, schnellen Abfolge wurde eine neue Judenpolitik konzipiert, die unverkennbar den Vorgaben der Bundesverfassung folgte. Da das Bundesrecht den status quo bestehender landständischer Verfassungen nicht in Frage gestellt hatte, sah das Innenministerium allerdings noch keine Notwendigkeit, von seinem antiemanzipatorischen Kurs grundlegend abzugehen. Schmidt hielt an seiner Linie fest, eine „erschöpfende Legislation“, mithin eine staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden weiterhin zu blockieren.¹⁶² Auf der anderen Seite jedoch – in Erwartung der Bundesgesetzgebung – mußte er es für „rathsam“ erklären, einzelne Bereiche wie Bürgerrecht, Erwerb von Grundeigentum und Freizügigkeit¹⁶³ „im Sinne der thunlichsten Gleichstellung“ durch Verhandlungen mit den Ständen gesetzlich zu regeln.¹⁶⁴ Auch die Sonderrechte der Seestädte konnten nun nicht länger als unantastbar gelten. Rostock und Wismar wurde mitgeteilt, daß die bisherige Praxis, Juden fernzuhalten, nicht mehr fortbestehen könne. Es sei beabsichtigt, so die Regierung, „die bürgerlichen Rechtsbeziehungen der Juden einer anderweitigen Regelung zu unterziehen“. Ultimativ wurden die beiden Magistrate aufgefordert,

¹⁵⁸ Auch sämtliche Strelitzer jüdischen Gemeinden hatten sich an Moritz Wiggers mit einer Petition gewandt: „Wir richten [...] die ehrerbietigste Bitte, unter Aufhebung aller entgegenstehenden particularen Gesetze und Institutionen die völlige Gleichstellung der Juden auszusprechen und diesen Anspruch zur unmittelbaren und sofortigen praktischen Geltung bringen zu wollen.“ Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 227 vom 28.9.1867.

¹⁵⁹ Das Ministerium sichtete die preußische Judengesetzgebung vom 23.7.1847, die alten Rechte der Seestädte und die eigene Gesetzgebung. Dabei ergab sich, daß die Juden seit 1842 nicht mehr von den Zünften ausgeschlossen waren und in mehreren Städten (Güstrow, Lübz, Neukalen, Schwerin, Sternberg, Teterow, Hagenow) bereits als Einwohner das Wahlrecht besaßen. Vgl. Aktenvermerke vom 15.5.1867 sowie 20.5.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 709 a.

¹⁶⁰ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 15 vom 9.4.1867, S. 295.

¹⁶¹ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 50 vom 10.12.1867.

¹⁶² Vgl. die Vorlage Schmidts vom 2.8.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 708-709.

¹⁶³ Schmidt schlug vor, „die Zulassung der landesfremden Juden zur Niederlassung und zum Aufenthalte im Lande in gleicher Weise wie die der Christen“ zu gestatten. Vgl. ebd.

¹⁶⁴ Ebd.

Stellung zu nehmen.¹⁶⁵ Und im Oktober bereits wurde der „*Entwurf einer Verordnung betreffend die rechtlichen Verhältnisse¹⁶⁶ der Juden*“ Strelitz vorgelegt, um auf dem Herbstlandtag mit den Ständen Beschlüsse fassen zu können.¹⁶⁷ Das Anschreiben enthielt den unübersehbaren Hinweis, daß die beabsichtigte Reform nicht gewollt war, sondern »von außen« erzwungen wurde.¹⁶⁸

Unterdessen tagte seit Herbst 1867 der neugewählte Reichstag, um den Verfassungsauftrag vom Frühjahr zu erfüllen. Im Oktober wurde durch das Bundeskanzleramt ein Gesetzentwurf „*über die Freizügigkeit*“ eingebracht¹⁶⁹ und im Parlament beraten,¹⁷⁰ eine „*Frage, welche von allgemeinem Interesse ist*“, wie die „Allgemeine Zeitung des Judenthums“ kommentierte,¹⁷¹ und über den die mecklenburgischen Zeitungen ausführlich berichteten.¹⁷² Industrialisierung und Marktwirtschaft hatten zu einer verstärkten räumlichen und sozialen Mobilität der Gesellschaft geführt,¹⁷³ so daß die Hemmnisse, die einem Wechsel innerhalb der deutschen Staaten bisher entgegenstanden, als unzeitgemäß empfunden wurden.¹⁷⁴ Im Zuge der Erfüllung des Verfassungsauftrages zeichnete sich ab, daß die Dimension des geplanten Freizügigkeitsgesetzes auch Fragen des Grundeigentums, der Gewerbefreiheit und des Glaubensbekenntnisses berührte, wie ein Antrag des Abgeordneten Braun nahelegte.¹⁷⁵ Im Vorfeld der Beratungen wurde allerdings darüber diskutiert, ob es den Abgeordneten überhaupt gelingen könne, die zur Realisierung der Verfassung notwendigen Gesetze so eindeutig zu formulieren, daß eine Obstruktion in Ländern wie Mecklenburg ausgeschlossen wäre. „*Man*

¹⁶⁵ Vgl. das Schreiben des MdI an Rostock und Wismar vom 15.8.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 704-706. Die Seestädte sollten sich darüber äußern, welche Gründe gegen eine Aufnahme von Juden sprächen.

¹⁶⁶ Ursprünglich: „*bürgerlichen Verhältnisse*“.

¹⁶⁷ Vgl. Schreiben des Staatsministeriums Schwerin an Strelitz vom 5.10.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 691-694.

¹⁶⁸ „*Um die Verhältnisse Unserer jüdischen Unterthanen mit dem sich aus dem Art. 3 der Verfassung des norddeutschen Bundes ergebenden Consequenzen in Einklang zu bringen, verordnen Wir [...]*“, vgl. „*Entwurf einer Verordnung betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Juden*“ vom 5.10.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 693-694.

¹⁶⁹ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 4, Actenstück 50, „*Gesetz über die Freizügigkeit*“, S. 119 ff.

¹⁷⁰ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 3, 13. Sitzung vom 3.10.1867, S. 215 ff., sowie: AZJ, Jg. 31, Nr. 43 vom 22.10.1867, S. 855.

¹⁷¹ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 31 vom 30.7.1867, S. 614.

¹⁷² Vgl. „*Mecklenburgische Anzeigen*“, Nr. 100 vom 24.10.1867, sowie „*Rostocker Zeitung*“, Nr. 252 vom 24.10.1867.

¹⁷³ Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 205 f.

¹⁷⁴ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 31, a.a.O.

¹⁷⁵ Braun hatte beantragt, daß sich jeder Bundesangehörige „*an jedem Ort des Bundesgebietes*“ und unabhängig von seiner Konfession niederlassen und Grundeigentum erwerben dürfe. Alle zünftigen Beschränkungen sollten entfallen. Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 43 vom 22.10.1867, S. 855.

kann gewiß sein, daß die mecklenburgischen Behörden [...] so lange wie möglich sich dagegen sträuben werden und es muß daher eine klare Interpretation bei dem Bunde nachgesucht werden“, vermutete ein weitsichtiger Kommentator in der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums“.¹⁷⁶

Seine Überlegungen waren nicht aus der Luft gegriffen. Das Beispiel Rostocks zeigte, daß die altständischen Kräfte nicht freiwillig auf ihre Exklusivrechte verzichteten. In ihrem Antwortschreiben an die Regierung begründete die Stadt den jahrhundertelangen Ausschluß der Juden mit Rechten aus ihrem „Freien Stadtregiment“, das in schriftlichen Verträgen immer wieder festgehalten worden sei: „In Folge dessen besteht das Gewohnheitsrecht des Ausschlusses der Juden über Menschengedenken hinaus.“¹⁷⁷ Das in Rostock tonangebende, von der Kaufmannschaft gewählte „erste Quartier der Bürgervertretung“¹⁷⁸ erklärte, der Zulassung der Juden so lange zu widersprechen, bis jene durch ein Landesgesetz staatsbürgerlich gleichgestellt sein würden: „[...] werden wir von unserer Sonderberechtigung unter der Bedingung absehen, daß das Ergebnis derselben [der Landtagsberatungen] die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden sein wird.“¹⁷⁹ Damit signalisierte es Zustimmung, hatte in Wahrheit aber eine für Mecklenburg scheinbar unerfüllbare Bedingung aufgestellt. Das radikal an althergebrachten Sonderrechten festhaltende Rostocker Handelsbürgertum mochte, anders als Wismar,¹⁸⁰ geglaubt haben, sich durch einen taktischen Schachzug dem Veränderungsdruck entziehen zu können. „Die Kaufleute, welche im ersten Quartier sitzen, wünschen sich in ihrer Mehrzahl die Juden in das Land, wo der Pfeffer wächst und hoffen, daß ihnen die Gleichberechtigung mit den christlichen Staatsbürgern noch lange versagt werden möge“, kommentierte die „Mecklenburgische Zeitung“ treffend die wahren Motive der Kaufmannselite.¹⁸¹

Längst jedoch gab es auch andere Stimmen in Rostock, die die »Judenfrage« in einem emanzipatorischen Sinne stellten, wie eine Publikation aus den sechziger Jahren zeigte.¹⁸² Hintergrund der Schrift war ein Vorstoß des Rostocker Tischlerhandwerks, der zu einem fast einstimmigen Beschluß der im zweiten Quartier

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Vgl. Schreiben der Stadt Rostock an MdI vom 13.9.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 695-696.

¹⁷⁸ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 38 vom 17.9.1867, S. 755.

¹⁷⁹ Vgl. Schreiben Rostocks vom 13.9.1867, a.a.O.

¹⁸⁰ Wismar ging einen anderen Weg. Es hatte zunächst darauf verwiesen, daß Juden letztmalig 1341 angeboten worden war, sich in der Stadt niederzulassen, dann aber ausgeführt, daß „es bei den jetzt fast überall herrschenden Ansichten über die Judenfrage nicht in unserer Absicht liegt, an denselben [Vorrechten] festzuhalten“. Die Stadt war zur „Entsagung auf das ihr zustehende Privilegium“ und zur Anerkennung eines neuen Landesgesetzes bereit. Vgl. Schreiben Wismars an das MdI vom 10.10.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 683-684.

¹⁸¹ Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 67 vom 16.9.1867.

¹⁸² Vgl. R. NIZZE, Die Judenfrage in Rostock, 1861.

vertretenen „*Handwerksämter*“ geführt hatte, die Juden zwecks Belebung der Wirtschaft in Rostock zuzulassen.¹⁸³ Die Sache war jedoch am Widerstand der Kaufmannschaft im ersten Quartier gescheitert. In Sorge um die Zukunft der Stadt suchte nun der Verfasser der Schrift – ähnlich wie schon der Güstrower Magistrat – nach neuen wirtschaftlichen Perspektiven, um Rostock durch „*selbstgeschaffene Reformen*“ zu „*neuer Blüte*“ zu führen.¹⁸⁴ Er kritisierte ihr „*Steuer- und Zollunwesen*“, ihre „*Abgeschlossenheit von dem großen deutschen Absatzgebiete*“,¹⁸⁵ attackierte die althergebrachten wirtschaftlichen Sonderrechte wegen „*Gemeinschädlichkeit*“¹⁸⁶ und war besorgt, daß Rostock den Anschluß an die allgemeine Entwicklung verlieren könnte, wenn der Handel künftig an der Stadt vorbeigehe. Als entscheidendes Kettenglied, einen wirtschaftlichen Aufschwung herbeizuführen, sah die Schrift die Lösung der »Judenfrage« an, weil ein „*Arbeitsverbot gegen productive Kräfte*“ wie die Juden nicht nur dem „*Gerechtigkeitsgefühle der Neuzeit*“ widerspreche, sondern vor allem ein entscheidendes Hindernis „*für die Entwicklung der Landeswohlfahrt*“ darstelle.¹⁸⁷ Anfang der sechziger Jahre noch von keinem marktwirtschaftlichen Krisenbewußtsein getrübt, breitete der Verfasser sein für die Zeit charakteristisches wirtschaftsliberales »Credo« aus: „*Concurrenz ist der eigentliche Lebensnerv des Geschäftsverkehrs*“,¹⁸⁸ ein Prinzip, das nur der „*Schrecken aller Privilegirten*“,¹⁸⁹ für die anderen aber eine Wohltat sei, weil es zur Belebung der Geschäfte beitrage, neue Absatzmöglichkeiten schaffe und die Kaufkraft verbessere. Er betrachtete den Zuzug fähiger „*israelitischer Kaufleute*“ daher als eine Art Konjunkturprogramm für Rostock und erhoffte sich davon eine Signalwirkung für die Aufhebung anderer hinderlicher Sonderrechte.¹⁹⁰

Dennoch blieb es für viele Zeitgenossen schwer vorstellbar, daß eine Gesetzgebung des Bundes die Durchschlagskraft für eine grundlegende Modernisierung Mecklenburgs aufbringen könnte, insbesondere nicht gegenüber der Ritterschaft: „*[...] wird es schwer zu glauben, daß die mecklenburgische Ritterschaft einem Gesetze ihre Zustimmung geben sollte, welches den Juden die Erwerbung von Rittergütern und der damit verbundenen Landstandschaft gewähren sollte*“, schrieb ein Rostocker Publizist.¹⁹¹ Doch es kam anders. Ende Oktober 1867 be-

¹⁸³ Ebd., S. 8 f.

¹⁸⁴ Vgl. Nizzes Einleitung vom 22.11.1861, ebd., S. 3.

¹⁸⁵ Ebd., S. 12.

¹⁸⁶ Ebd., S. 15.

¹⁸⁷ Ebd., S. 5.

¹⁸⁸ Ebd., S. 12.

¹⁸⁹ Ebd., S. 10.

¹⁹⁰ Ebd., S. 13 f. Nitze wies dabei die gegen eine Zulassung der Juden seit jeher erhobenen Einwände als haltlos zurück und sah als „*wahren Grund*“ der Zurückweisung das Beharren auf dem Privilegiensystem an. Der richtige Weg, die Juden zu integrieren, sei, sie uneingeschränkt gleichzustellen. Ebd., S. 9 f.

¹⁹¹ Vgl. AZJ, Jg. 31, Nr. 38, a.a.O.

schloß der Reichstag das Gesetz über die Freizügigkeit.¹⁹² Es wurde nach Zustimmung durch den Reichsrat vom preußischen Monarchen zum 1. Januar 1868 in Kraft gesetzt. „*Jeder Bundes-Angehörige*“ hatte fortan das Recht, „*innerhalb des Bundesgebietes an jedem Ort sich aufzuhalten oder niederzulassen*“, „*Grund-Eigenthum aller Art zu erwerben*“ und „*Gewerbe aller Art*“ zu betreiben; wichtig für die Juden war vor allem der folgende Satz: „*Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeinde-Angehörigkeit, der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grund-Eigenthum verweigert werden.*“¹⁹³ Mit dieser nachträglichen, über den ursprünglichen Gesetzentwurf hinausgehenden Bestimmung berücksichtigte der Reichstag die zurückliegenden Debatten über die konfessionelle Benachteiligung in Staaten wie Mecklenburg.¹⁹⁴ Die bahnbrechende Bedeutung des Freizügigkeitsgesetzes für die Juden lag auf der Hand. Die Zeiten des Ausnahmerechts gingen dem Ende zu – auch in Mecklenburg.

Fast gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit unterbreitete die Schweriner Regierung Anfang November dem Engeren Ausschuß den Gesetzentwurf zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Juden „*zur Berathung und Erklärung*“ auf dem Sternberger Landtag.¹⁹⁵ In dem erläuternden Anschreiben betonte sie, daß die Bundesgesetzgebung ein Landesgesetz „*keineswegs ausschließt oder überflüssig*“ mache.¹⁹⁶ Hinsichtlich des angestrebten gesetzgeberischen Rahmens signalisierte Friedrich Franz II. den Ständen, die bestehende Praxis einer Sondergesetzgebung für Juden fortsetzen und damit bewußt an einem Kurs festhalten zu wollen, der in Kontrast zum Bund nicht das Staatsbürgerrecht einführte, sondern Ständerecht beibehielt. Strelitz allerdings gab dieser unverhohlenen partikularistischen Politik wenig Chancen, weil Ausnahmeregelungen auf die Dauer „*sich nicht halten lassen*“.¹⁹⁷ Zunächst jedoch aktualisierte Schwerin

¹⁹² Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 3, 25. Sitzung vom 21.10.1867, S. 554 ff. Die „Mecklenburgische Anzeigen“ publizierten das Gesetz in der Nr. 104 vom 29.10.1867.

¹⁹³ Vgl. §1 des Freizügigkeitsgesetzes, in: Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 3, 25. Sitzung vom 21.10.1867, S. 556.

¹⁹⁴ Wiggers hatte es nie versäumt, auch auf die in Mecklenburg praktizierte Diskriminierung der katholischen Bevölkerungsgruppe hinzuweisen.

¹⁹⁵ Vgl. „*Entwurf einer Verordnung betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Juden*“ vom 1.11.1867, in: MLHA, Strelitz, aj, Nr. 21, ABI 33.

¹⁹⁶ „*Wir wollen [...] nur darauf hinweisen, daß das Gebiet dieser Vorschriften [...] ein anderes ist, als dasjenige des neuerdings im Reichstage des Norddeutschen Bundes zur Verhandlung gelangten Freizügigkeitsgesetzes, welches [...] zwar auch die Verhältnisse der Juden berührt, jedoch, da es die Fragen des Aufenthalts und der Domicilirung zum Gegenstand hat, die gegenwärtige Gesetzgebung keineswegs ausschließt oder überflüssig macht.*“ Vgl. Schreiben des Staatsministeriums Schwerin an den Engeren Ausschuß vom 1.11.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABI 669-670.

¹⁹⁷ Strelitz verwies auf das im Schweriner Entwurf beibehaltene Verbot für Juden, mit Gutsbesitz verbundene Herrschaftsrechte auszuüben: „*[...] jüdischen ritterschaftlichen Gutsherren alle obrigkeitliche Gewalt zu entziehen, wird sich nicht halten*

lediglich seinen ursprünglichen Entwurf, damit sich „*das Gesetz auch formell mit dem vom 1. Januar 1868 an eintretenden Rechtszustand in Einklang befindet*“ und zur gleichen Zeit „*in Geltung treten kann*“.¹⁹⁸ Durch formale Änderungen betonte man jetzt den Charakter einer Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz, um „*den dortseitigen Wünschen thunlichst zu entsprechen*“¹⁹⁹ und den Eindruck zu überspielen, als wolle Schwerin ausscheren.²⁰⁰ Wie sehr das Großherzogtum politisch unter Druck stand, zeigte ein Schreiben des Außenministeriums an Bismarck Ende des Jahres, in dem beflissen versichert wurde, daß die mit dem Freizügigkeitsgesetz in Widerspruch stehenden rechtlichen Beschränkungen der Juden in Mecklenburg gewiß aufgehoben werden würden und man deshalb in ein Gesetzgebungsverfahren mit den Ständen eingetreten sei: „*Dieser Entwurf [...] sichert den Juden das Recht des Aufenthalts, der Niederlassung, des Gewerbebetriebes und des Erwerbes von Grundeigenthum nach Maßgabe des §1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 [...]*“²⁰¹ Doch beharrte das Außenministerium gegenüber Bundeskanzler Graf Bismarck auch auf der von der Regierung verfolgten Politik der Konservierung ständischer Elemente zum „*Schutz derjenigen Institutionen, die auf einem christlichen Boden erwachsen sind*“.²⁰² Der Gesetzentwurf sah zwar vor, Juden gleichen Zugang zum Bürgerrecht und zu Gewerben (§1) sowie den Erwerb von Grundeigentum (§3) zu gestatten, schloß sie aber weiterhin von den mit Grundbesitz verbundenen Herrschaftsrechten und von „*amtlichen Functionen*“ im öffentlichen Dienst aus, weil ihnen keine Mitgestaltung des Gemeinwesens zugestanden werden sollte.²⁰³

Der Mecklenburger Landtag diskutierte über den Regierungsentwurf am 11. Dezember 1867. Angesichts der parlamentarischen Arbeit des Reichstages wurde das Wirken dieser Ständeversammlung von interessierten zeitgenössischen Beobachtern nun bereits als „*Kuriosum*“, als „*Nachhall früherer, jetzt vergessener*

lassen [...]“ Vgl. Schreiben des Staatsministeriums Strelitz an Schwerin vom 12.11.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 673-676. Strelitz legte einen eigenen Gesetzentwurf vor, der sich allerdings nicht durchsetzte.

¹⁹⁸ Vgl. Schreiben des Staatsministeriums Schwerin an die Landtagskommissare vom 20.11.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 669-670. Die AZJ urteilte ähnlich: „*Die Beschlüsse des norddeutschen Bundes nöthigen auch die mecklenburgischen Regierungen mit der bürgerlichen Gleichstellung der Juden wenigstens Schritt vor Schritt vorzugehen.*“ Vgl. dies., Jg. 31, Nr. 51 vom 17.12.1867, S. 1016.

¹⁹⁹ Vgl. Schreiben des Staatsministeriums Schwerin an Strelitz vom 20.11.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 671.

²⁰⁰ Vgl. den Wortlaut des schließlich am 23.1.1868 beschlossenen Gesetzes, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 650-652, das die Reihenfolge der Artikel umstellte und sich formal wie eine Ausführungsverordnung las.

²⁰¹ Vgl. Schreiben des Außenministeriums Schwerin an Graf v. Bismarck vom 28.12.1867, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 648-649.

²⁰² Ebd.

²⁰³ Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABl 650-652. Juden erhielten Zugang zu den Berufsverbänden (§2). Ferner galt für Juden nun die allgemeine Eidesformel (§5) und der gleiche Gerichtsstand wie für Christen (§4).

Kammerverhandlungen“ eingeschätzt.²⁰⁴ Dreh- und Angelpunkt der Debatte, die ein weitreichendes Presseecho fand, war die Frage nach der Legitimität der geplanten Gesetzgebung.²⁰⁵ Durfte ein Landesgesetz Juden überhaupt noch rechtlich einschränken? Oder war nicht viel mehr ihre Gleichbehandlung, wie es §1 des Freizügigkeitsgesetzes ausdrücklich nahelegte, zwingend geboten? Die Diskussion der »Judenfrage« war nicht mehr von der »nationalen Frage« zu trennen und wurde zum Indikator für die Haltung der mecklenburgischen Ständeeliten zum Nationalstaat. Wegen ihrer zutiefst skeptischen Einstellung gegenüber einem bundeseinheitlichen Wirtschafts- oder Rechtssystem hieß Landespolitik für sie immer zuerst Selbstbehauptung, Aufrechterhaltung der „*auf einem christlichen Boden erwachsenen*“ althergebrachten Ordnung, so daß es folgerichtig auch nicht als „*überflüssig*“ erschien, eine eigene Judengesetzgebung anzustreben. Die geplante Verordnung hatte aus ihrer Sicht eine doppelte Funktion. Sie mußte auf der einen Seite den Bundesgesetzen genügen, sollte auf der anderen Seite aber nur zugestehen, wozu man ausdrücklich verpflichtet war. Bereits das Mehrheitsgutachten des Ständeausschusses signalisierte,²⁰⁶ daß der Landtag die von der Regierung verfolgte Judenpolitik mittragen würde. Seit jeher habe man es mit dem „*Wesen des christlichen Staates*“ für unvereinbar gehalten, Juden „*auch in öffentl. Beziehungen den Christen gleichzustellen und sie mit ihnen zu verschmelzen*“. Für diese Kräfte galt, daß das „*christliche Regiment [...] durch Ausschließung aller Nichtchristen von dem Besitze und der Ausübung der obrigkeitl. und richterl. Gewalt*“ unter allen Umständen verteidigt und bewahrt werden mußte.²⁰⁷ Um ihre Position zu legitimieren, suchten sie den Nachweis zu führen, daß das Freizügigkeitsgesetz die von der Regierung vorgeschlagenen Rechtsbeschränkungen für Juden gar nicht ausschließe.²⁰⁸ „*Es habe sich bei der Berathung des Freizügigkeitsgesetzes gar nicht um die Einräumung von obrigkeitlichen öffentlichen Rechten, sondern nur um das Recht der freien*

²⁰⁴ Vgl. den Kommentar in der AZJ, Jg. 32, Nr. 2 vom 7.1.1868, S. 29.

²⁰⁵ Ebd., S. 29 ff. Zitate hier und im folgenden aus der AZJ. Eine ähnlich ausführliche Wiedergabe der Landtagsdebatte findet sich in der „Rostocker Zeitung“, Nr. 294 vom 13.12.1867, der „Mecklenburgischen Zeitung“, Nr. 291 vom 13.12.1867, sowie den „Mecklenburgischen Anzeigen“, Nr. 141 vom 12.12.1867 und Nr. 142 vom 13.12.1867.

²⁰⁶ Vgl. MLHA, „*Landtags-Protocolle*“, Sternberg 1867, ABl 159-160; sowie „*Beilagen zum Landtags-Protocoll*“, ABl 109-120, Nr. 349 mit dem „*Bericht de[s] Justiz-Committes betreffend die [...] Gesetzentwürfe über die rechtlichen Verhältnisse der Juden*“ vom 10.12.1867. Die Landtagsmitschriften beschränkten sich allerdings auf wenige Eckdaten.

²⁰⁷ Vgl. Mehrheitsgutachten des Landtagsausschusses: (Landrath v. Oertzen-Woltow, v. Liebeherr, v. Plessen, v. Oertzen-Kotelow und v. Oertzen-Brunn, Hofrath Schultetus-Malchin, Rath Bahr-Fürstenberg), in: AZJ, a.a.O., S. 29 f.

²⁰⁸ „*Schultetus-Malchin sucht nachzuweisen, wie die Behauptung eine falsche sei, daß das Freizügigkeitsgesetz keine Einschränkungen gestatte [...]*.“ Vgl. ebd., S. 30.

*Bewegung gehandelt, und hat man im Reichstage Beschränkungen vorliegender Art nicht ausgeschlossen.*²⁰⁹

Eine Minderheit in der Ständeversammlung hielt dieser Position den Grundsatz entgegen, daß sich Landesrecht in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung befinden müsse²¹⁰ und daß es bei Abfassung des Freizügigkeitsgesetzes nicht „*die Absicht gewesen sei, solche Beschränkungen [...] zu statuieren, wie man hier vorgeschlagen*“ hat.²¹¹ Darüber hinaus sei es inkonsequent, Juden ein politisches Mitbestimmungsrecht in der Bürgerschaft zuzugestehen, sie aber vom öffentlichen Dienst oder dem Recht der Landstandschaft auszuschließen.²¹² Hintergrund des Problems war das im Freizügigkeitsgesetz allen Bundesangehörigen garantierte Recht, unabhängig von der Konfession Grundeigentum zu erwerben. Diese Bestimmung hatte in Mecklenburg-Schwerin bekanntlich eine außerordentliche politische Brisanz, weil sie Juden, wie bereits nach 1813 geschehen, die Möglichkeit eröffnet hätte, über den Besitz von Herrngütern Landstandschaftsrechte zu beanspruchen. Politische Teilhabe von Nichtchristen lehnte aber eine große Mehrheit der mecklenburgischen Ständeversammlung nach wie vor in der altbekannten Weise kategorisch ab:²¹³ „*Als ganz unerläßlich für das Wesen des christlichen Staates, in welchem die Kirche nicht als ein vom Staate getrenntes Institut, sondern in nothwendiger Verbindung mit dem öffentlichen Wesen, und dasselbe in seiner Gesamtheit durchdringend, besteht, erkennen nun aber die versammelten Stände, daß derselbe seinen Angehörigen ein christliches Regiment bewahren und demnach alle Nichtchristen ausschließe von dem Besitze und der Ausübung der obrigkeitlichen und richterlichen Gewalt nach allen ihren verschiedenen Richtungen.*“

Die Stände sahen in dieser Position eine „*Grenzlinie*“, welche „*für die den jüdischen Glaubensgenossen zu gewährenden Zugeständnisse einzuhalten ist und auch ohne Zweifel eingehalten werden kann, da die einschlägigen Bundesgesetze – namentlich der Art. 3 der Verfassung und §1 des Freizügigkeitsgesetzes entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten*“.²¹⁴ Wie schon 1813 spürten sie, daß es hier um die »Verfügungsgewalt von Machtpotentialen« ging, so daß es die Stände offenbar darauf ankommen lassen wollten, vom Norddeutschen Bund diszipliniert zu werden: „*Wenn Abänderungen von Seiten des Bundes kämen, so sei es dann immer noch zeitig genug, sich zu unterwerfen, man möge sich freihalten, so lange man könne.*“²¹⁵ Als es zur Beschlußfassung kam, wurde von der Minderheitsgruppe des Landtags der Antrag auf formelle Abstimmung gestellt, um

²⁰⁹ Vgl. Delegierter v. Oertzen auf Kotelow, in: AZJ, a.a.O., S. 31.

²¹⁰ Vgl. Delegierter Karrig aus Kröpelin, ebd.

²¹¹ Vgl. Delegierter Hermes aus Röbel, ebd.

²¹² Vgl. Beitrag des Delegierten Pohle, ebd.

²¹³ Vgl. Schreiben der Stände an die Landtagskommissarien vom 12.12.1867, in: MLHA, „*Landtags-Protocolle*“, Sternberg 1867, „*Beilagen*“, ABI 137-139, Nr. 355, sowie MLHA, aj, Nr. 760, ABI 660-662.

²¹⁴ Ebd.

²¹⁵ Vgl. Delegierter v. Rieben, in: AZJ, a.a.O., S. 31.

dem Norddeutschen Bund zu demonstrieren, „*wie wenig die Stände geneigt wären, sich den neuen Verhältnissen zu fügen*“.²¹⁶ Für die Annahme des Regierungsentwurfs stimmten schließlich 87, dagegen 23 der Anwesenden.²¹⁷ Eine breite Mehrheit der Mecklenburger Stände entschied sich also für eine Fortsetzung einer Politik des Ausnahmerechts, so daß die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Juden von Friedrich Franz II. am 23. Januar 1868 unterzeichnet²¹⁸ und anschließend in Kraft gesetzt werden konnte.²¹⁹

Erneut hatte sich der ständische Beharrungswille durchgesetzt, der den Juden über fünfzig Jahre lang unnachgiebig das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am christlichen Gemeinwesen bestritten und ihre Emanzipation blockiert hatte. Zweifellos schwang darin ein jahrhundertelanger, von den christlichen Kirchen tradierter Antijudaismus mit. Die Zählebigkeit konfessionell hergeleiteter Vorurteile, geboren aus gegenseitigem Unwissen und kultureller Engstirnigkeit, war gewiß nicht zu unterschätzen. Konnten sich die Stände aber noch 1867 glaubhaft auf diese Position berufen? Die Juden hatten sich verändert und entsprachen nicht mehr dem tradierten Bild vergangener Jahrhunderte. Sie waren akkulturiert, hatten Teil am wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Leben und gehörten als gutsituierte Bürger zu den Honoratioren ihrer Kommune, eine Entwicklung, die sich in der Biographie des Schweriner Juristen und Bürgers par excellence Dr. Lewis Marcus eindrucksvoll zeigte. Die Residenzstadt hatte ihm aufgrund seiner langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit als erstem Juden der Stadt das Ehrenbürgerrecht verliehen.²²⁰ Seine Lebensleistung fand in zahl-

²¹⁶ Vgl. Delegierter Pogge auf Blankenhof, ebd., S. 32.

²¹⁷ Ebd.

²¹⁸ Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABl 650-652.

²¹⁹ Vgl. „Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“, Jg. 1868, 1.2.1868, S. 53-55.

²²⁰ „*Der Magistrat der Residenzstadt Schwerin ersucht den Herrn Advocat Doctor juris Lewis Jacob Marcus als Anerkennung Seiner Verdienste um die Stadt in Seiner vieljährigen Thätigkeit als Mitglied des Bürger-Ausschusses, Seiner seltenen Berufstreue und hohen Uneigennützigkeit als Rechtsanwalt, Seines langjährigen Wirkens in der hochgeachteten Stellung als Vorstand der israelitischen Gemeinde hieselbst bei Seinem Scheiden von hier nach mehr als vierzigjähriger Thätigkeit und als Ausdruck des Dankes und der hohen Verehrung das Ehrenbürgerrecht dieser Stadt mittelst der gegenwärtigen Urkunde annehmen zu wollen. Vollzogen Schwerin am 8. September 1876. Der Magistrat.*“ Vgl. Stadtarchiv Schwerin, Magistrat, Nr. 166 a, ASt 2114 (Abb. L). Die Ehrung wurde durch Senator Voß und den Stadtsyndikus Bade im Namen des Magistrats vorgenommen. Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 249 vom 11.9.1876.

an 2

Das

Magistrat der Kreisstadt
Potsdam
ersucht

den Herrn Advokatfactor juris
Lewis Jacob Marcus
als Ausweisung

in der Stadt in die Kreisstadt
zwei-jährige Tätigkeit als Mitglied der Kreisstadt
in der Stadt in die Kreisstadt
als Mitglied der Kreisstadt
als Mitglied der Kreisstadt
als Mitglied der Kreisstadt
als Mitglied der Kreisstadt
als Mitglied der Kreisstadt

bei seiner Einweisung

nach sechs als ein-jährige Tätigkeit
und als Mitglied

der Stadt und der Kreisstadt
das

Gerichtspräsident dieser Stadt
mittels

den vorgenannten Mitgliedern
auszuweisen zu wollen.

Potsdam den 15. September 1876.

Der Magistrat

W. B.

L. J.

reichen Würdigungen ein ungewöhnliches öffentliches Echo.²²¹ Auch andere Städte wie Waren hatten Juden mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft gewürdigt.²²² Warum dann das verbissene Festhalten an obsoleten Vorstellungen vom Judentum? Eine Antwort darauf konnte nicht allein im Verhältnis von Juden und Nicht-Juden gesucht werden. Die Motive, sich einer Judenemanzipation noch in den sechziger Jahren zu widersetzen, lagen anderswo. Sie waren vor allem die Konsequenz eines ständischen Selbstbehauptungswillens, mithin Bestandteil eines immer verbissener geführten Rückzugsgefechts zur Verteidigung einer spätmittelalterlichen, auf Sonderrechten gegründeten Ordnung. Warum die Juden zu Staatsbürgern machen, wenn man gar keine Staatsbürgergesellschaft wünschte? Den vormodernen Eliten Mecklenburgs waren nicht in erster Linie die Juden, ihnen war die moderne Welt fremd geblieben. Unfähig oder nicht willens zu akzeptieren,

²²¹ Konkreter Anlaß, Marcus 1876 zu ehren, war dessen bevorstehender Weggang nach England. Mitte der sechziger Jahre waren seine Frau und sein einziger Sohn innerhalb kurzer Zeit verstorben, so daß es den Anwalt zu seinen Töchtern nach England zog. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft war der Anlaß, ihn öffentlich zu würdigen. Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, a.a.O., sowie: Predigt, gehalten zur Abschiedsfeier des Advocaten Dr. jur. L. Marcus, 1876. Die Spanne seines Lebens umfaßte die ganze Emanzipationsepoche der Mecklenburger Juden. Sie reichte von der traditionellen jüdischen Existenz bis hin zum bürgerlichen Repräsentanten der Residenzstadt. Seine erfolgreiche Anwaltspraxis sicherte ihm materielle Unabhängigkeit, die ihn abkömmlich für öffentliche Tätigkeiten machte. Marcus war vier Jahrzehnte Vorsteher der jüdischen Gemeinde Schwerins und Gründungsmitglied des israelitischen Oberrats. 1849 wurde er der erste jüdische Parlamentarier im Abgeordnetenhaus des Großherzogtums und arbeitete 28 Jahre lang als Mitglied im Schweriner Bürgerausschuß, davon 17 Jahre als stellvertretender Vorsitzender. Die Ehrungen der großherzoglichen Justizkanzlei, des Schweriner Magistrats und der Bürgerschaft, der Berufskollegen sowie der jüdischen Gemeinde und des Oberrats charakterisierten ihn nicht nur als Vorkämpfer der Judenemanzipation im Lande, sondern vor allem als Bürger schlechthin. Die „Mecklenburgische Zeitung“ publizierte den Wortlaut der Würdigungen.

²²² Am 18.11.1871 meldete die „Warener Zeitung“: *„Gestern feierte ein hiesiger allgemein beliebter und hochverehrter Arzt, Herr Dr. med. Rosenthal, sein fünfzig-jähriges Doktor-Jubiläum. Dieses wahrlich seltene Fest wurde eingeleitet morgens 8 Uhr durch ein von der städtischen Musik-Kapelle dargebrachtes Ständchen. Zwei Stunden später empfing der Jubilar aus den Händen des Herrn Kreisphysikus Dr. Elvers ein Schreiben unseres Allerdurchlauchtigsten Landesherrn, laut dessen der Herr Dr. Rosenthal zum Medizinalrath ernannt worden ist. Um 11 Uhr überreichte demselben eine Deputation von Rath und Bürgerschaft ein vom Architekten Moratzky hieselbst außerordentlich hübsch kalligraphirtes Diplom, enthaltend die Ernennung des würdigen Jubilars zum Ehrenbürger unserer Stadt. Derselbe ist überhaupt der Erste, dem diese Ehre zu Theil geworden.“* Zit. n. J. FRANK, Zur Geschichte der Juden, o.D., S. 23. Rosenthal wurde 1797 in Waren geboren, hatte in Kiel und Berlin die höhere Schule besucht, in Rostock promoviert, in Goldberg und Güstrow als Arzt praktiziert und sich schließlich wieder in Waren niedergelassen, wo er 1877 starb. Nach Rosenthal ist 1990 in Waren eine Straße benannt worden.

daß sich die deutsche Gesellschaft nachhaltig verändert hatte, hingen sie am Ancien Régime und entwickelten ein Beharrungsvermögen, das den eigenen Niedergang als das Ende des christlichen Staates mißverstand und sich um so blinder und kompromißloser gebärdete, je endgültiger sich der Verlust ihrer Exklusivität abzeichnete. Unfähig, sich ein angemessenes Bild von der neuen Zeit zu machen, blieben sie der alten verhaftet. Die aber wies den Juden immer nur eine Paria-Existenz zu.

c) Das Bundesgesetz über die Emanzipation der Juden vom 3. Juli 1869

Kaum war das neue Judengesetz im Großherzogtum verkündet, entstanden in der Öffentlichkeit bereits die ersten Zweifel. In einem Kommentar der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums“ wies ein jüdischer Gemeindelehrer aus Neustadt auf Widersprüche zur Bundesgesetzgebung hin²²³ und warf die die Frage auf, wie die Juden Mecklenburgs bei einer Fortsetzung des Ausnahmerechts überhaupt in den Genuß der in §3 garantierten Gleichbehandlung kommen könnten. Für die Zukunft sah er Konflikte voraus, hoffte aber, daß die Sache – im Unterschied zum Deutschen Bund von 1815 – nunmehr im Reichstag „in ungleich stärkere Hände gerathen“ sei.²²⁴ Seine Einschätzung sollte sich als richtig erweisen, denn die partikularistischen Kräfte Mecklenburgs hatten nicht die Macht, sich der Integration in einen Nationalstaat zu entziehen.

Ausgangspunkt der letzten Phase der Judenemanzipation in Mecklenburg-Schwerin waren die im Frühjahr und im Herbst 1867 von den jüdischen Gemeinden an den Reichstag adressierten Eingaben. Sie waren Gegenstand eines Berichts, den der liberale Abgeordnete Endemann dem Plenum im Oktober vortrug.²²⁵ Er erinnerte daran, daß die Frage bereits im März im Zusammenhang mit der Bundesverfassung verhandelt worden sei. Die Gemeinden Mecklenburg-Schwerins seien nun erneut „in einer Anzahl von etwa 40 Petitionen“ vorstellig geworden.²²⁶ Detailliert schilderte der Referent die Beschwerden, an deren Berechtigung für ihn kein Zweifel bestand: „*Meine Herren! Wenn Sie das alles in Gedanken zusammenstellen, so glaube ich, ist die Dringlichkeit der Abhilfe sonnenklar. [...] Denn daß die Gleichberechtigung aller Confessionen ein nothwendiges Postulat des modernen Staatsrechts geworden ist, darüber denke ich nicht mehr viel Worte machen zu sollen.*“²²⁷ Weil das vom Reichstag verabschiedete Bundesgesetz über

²²³ Vgl. AZJ, Jg. 32, Nr. 4 vom 21.1.1868, S. 63 ff. Der Verfasser erklärte: „*Ich bin nun der Ansicht, daß der [...] Gesetzentwurf [...] Dinge enthält, [...] die mit den durch die norddeutsche Bundesverfassung den Juden bereits eingeräumten Rechten in Widerspruch stehn.*“ Ebd., S. 64.

²²⁴ Vgl. ebd., S. 63. „*Es ist also aus allem diesem vorauszusehen, daß der meckl. Landtag mit dem Bundestag in kurzer Zeit in Collision gerathen wird.*“ Ebd., S. 65.

²²⁵ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 3, 27. Sitzung vom 23.10.1867, S. 595 ff.

²²⁶ Ebd., 1867, Bd. 4, Anlagen, Aktenstücke 23 und 26, S. 70.

²²⁷ Vgl. 27. Sitzung vom 23.10.1867, a.a.O., S. 596.

die Freizügigkeit aber einen Passus über die Gleichbehandlung der Konfessionen enthielt, ging Endemann davon aus, daß die mecklenburgische Regierung gar nicht umhin komme, die Rechtsverhältnisse der Juden grundlegend neu zu ordnen und „eine Reform ihrer gesamten Verfassung vorzunehmen“.²²⁸ Das Problem würde sich infolgedessen bald erledigen. Dennoch müsse der Reichstag handeln, so der Abgeordnete, da die Petitionen noch „mancherlei Verschiedenheiten“ in den Bundesstaaten offenbart hätten, die nur durch ein Bundesgesetz zu beseitigen seien: „Allein die Anregung, die uns in diesen Petitionen geboten ist, sollte uns wohl dazu bestimmen, um mit einem Zuge alles das noch zu erledigen, was zu erledigen übrig bleibt, nämlich die Gleichstellung der Israeliten auch in allen staatsbürgerlichen Rechten [...]. Der Artikel 4 der Bundesverfassung [...] giebt uns unzweifelhaft die Kompetenz zur Ordnung aller staatsbürgerlichen Verhältnisse.“²²⁹ Die schlüssigen Darlegungen der Kommission führten dazu, daß „die große Majorität des Hauses“ den Beschluß faßte, Bundeskanzler v. Bismarck die jüdischen Petitionen aus Mecklenburg zu überreichen, um auf die Notwendigkeit eines Gesetzentwurfs aufmerksam zu machen, „durch welchen alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden“.²³⁰

Auch Moritz Wiggers attackierte den partikularistischen Kurs der Schweriner Regierung erneut im Reichstag. Im Rahmen einer „Interpellation“ im April 1868 kritisierte er, daß Mecklenburg immer mehr in Widerspruch zu den Intentionen der Bundesverfassung gerate, weil es das neue Recht nur widerstrebend akzeptiere und mangelhaft anwende.²³¹ Besonders deutlich zeigten dies, so Wiggers, die jüngsten Verordnungen über die Juden, deren Bestimmungen er dem Parlament ausführlich auseinandersetzte. In Mecklenburg seien „die öffentlichen politischen Rechte“ Teil des Gutsbesitzes. Jüdische Eigentümer nun davon auszunehmen, bedeute einen gravierenden Verstoß gegen §1 des Freizügigkeitsgesetzes, der, wie ausdrücklich bestimmt wird, „nicht durch lästige Bedingungen beschränkt werden“ dürfe.²³² Wiggers warf der Schweriner Regierung vor, die im Bundesgesetz garan-

²²⁸ „Durch dieses Gesetz, wenn es publicirt wird, ist der größte Theil der Beschwerden der Mecklenburgischen Judengemeinden ohne Weiteres erledigt. Denn dasselbe giebt ihnen das unbedingte Recht der Niederlassung, auch das unbedingte Recht des Grundbesitz-Erwerbes; und gerade an diesem Beispiel möchten die Herren sehen, wie wichtig und nöthig es war, in das Freizügigkeits-Gesetz des Passus über das Glaubensbekenntniß aufzunehmen.“ Vgl. ebd., S. 597.

²²⁹ Ebd.

²³⁰ Ebd.

²³¹ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1868, Bd. 5, 8. Sitzung vom 16.4.1868, S. 92 ff. Vgl. auch die Darstellung in der AZJ, Jg. 32, Nr. 18 vom 28.4.1868, S. 351 ff., sowie „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 89 vom 17.4.1868 und Nr. 94 vom 23.4.1868; „Rostocker Zeitung“, Nr. 91 vom 18.4.1868 und Nr. 96 vom 24.4.1868.

²³² Vgl. Verhandlungen des Reichstages, ebd.

tierte konfessionelle Gleichbehandlung zu unterlaufen und „durch die Hinterthür“ wieder Ausnahmerechte einzuführen, die „dem Geiste der Bundes-Verfassung ganz entgegen[stünden]“. ²³³ Ihr Vorgehen werfe die elementare Frage auf, wie das Nationalstaatsprinzip gegenüber divergierenden Tendenzen auf Einzelstaats-ebene im Norddeutschen Bund durchzusetzen sei: ²³⁴ „Diese ganze Angelegenheit hat ja auch insofern eine allgemeinere Bedeutung, als sich dieselbe nicht blos auf Mecklenburg bezieht, sondern alle jüdischen Bundesangehörigen dabei in Betracht kommen. Und es hat auch die Sache insofern eine principielle Bedeutung, als sich wirklich hier die Frage erhebt, ob wir nur Gesetze zum Spaß machen [...]. Ich meine, meine Herren daß vor allem darauf gehalten werden muß, daß die Gesetze, die hier gemacht sind, auch zur Ausführung kommen.“

Diese Argumentation traf einen empfindlichen Nerv der Parlamentarier. Unter dem Eindruck der Politik Bismarcks waren die Liberalen entschlossen, anders als 1848/49, Macht auch auszuüben. Für sie waren nicht mehr nur Ansichten wichtig; es ging ihnen darum, sie auch durchzusetzen, wollte man sich als regierungsfähig erweisen. ²³⁵ Es war daher kein Zufall, daß Wiggers, wie das Protokoll vermerkte, Zustimmung nicht nur unter den linken Abgeordneten fand. ²³⁶ Als er bereits eine Woche später, in Anlehnung an die jüdischen Petitionen, gemeinsam mit seinem Bruder und anderen Liberalen beantragte, noch in der laufenden Legislaturperiode ein Gesetz zu beschließen, „durch welche[s] alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden“, ²³⁷ eröffnete er den Abgeordneten einen Weg, Stärke zu zeigen und ein politisches Signal gegen partikularistische Tendenzen zu setzen. Wohl nur wenige erkannten sofort die historische Dimension dieses Antrags, mit dem letztlich das Gleichstellungsgesetz vom Juli 1869 auf den Weg gebracht wurde und der Prozeß der Judenemanzipation in Deutschland zum Abschluß kommen sollte. Zumindest aber die Schweriner Regierung zeigte sich beeindruckt. Um Bundesloyalität zu zeigen, wies sie Magistrate, Behörden und die beiden Seestädte ausdrücklich darauf hin, daß alle früheren Beschränkungen der Aufnahme ausländischer Juden als aufgehoben anzusehen seien. ²³⁸

²³³ „Mir scheint es, als wenn dies in diametralem Widerspruche mit dem §1 des Freizügigkeitsgesetzes des Norddeutschen Bundes stehe.“ Ebd., S. 93.

²³⁴ Ebd., S. 94.

²³⁵ Vgl. R. RÜRUP, Deutschland, 1984, S. 224 f.; T. NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, 1866-1918, 1991, Bd. 2, S. 311 ff.

²³⁶ Vgl. Zwischenrufe von „rechts“, in: Verhandlungen des Reichstages, 1868, Bd. 5, 8. Sitzung vom 16.4.1868, S. 92 ff.

²³⁷ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1868, Bd. 5, 10. Sitzung vom 22.4.1868, S. 139. Der Antrag wurde zur „Schlußberathung“ ins Plenum verwiesen. Als Berichterstatter wurde wiederum der Abgeordnete Endemann bestimmt. Zum Antrag von Wiggers vom 20.4.1868 vgl. Bd. 6, „Anlagen“, Aktenstück 58, S. 193.

²³⁸ Vgl. Schreiben des MdI vom 27.4.1868, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 639.

Dennoch sah es zunächst nicht danach aus, als ob Wiggers' Vorstoß erfolgreich sein würde. Regierungskommissar Graf zu Eulenburg berichtete dem Reichstag, daß die Beschwerden der mecklenburgischen jüdischen Gemeinden im Bundesrat zwar zur Sprache gekommen seien, die Angelegenheit aber als unbegründet zurückgewiesen wurde, weil „*ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes in jenen Mecklenburgischen Verordnungen nicht zu finden sei*“.²³⁹ Ungeachtet dieses politischen Gegenwindes kam es Mitte Juni zur entscheidenden „*Schlußberathung*“ des Reichstages. Der Vortrag des wiederum zum Berichterstatter bestimmten Abgeordneten Endemann stellte die Weichen. Entgegen früheren Annahmen mußte der Parlamentarier allerdings konstatieren: „[...] *die Hauptbeschwerde der Schwerinschen Judenschaft dauert fort.*“²⁴⁰ Wie Endemann berichtete, lagen noch weitere jüdische Petitionen aus Sachsen und Berlin vor: „*Es sieht in Bezug hierauf in den einzelnen Staaten bunt genug aus.*“²⁴¹ Aufgrund der fortdauernden Rechtsunterschiede legte er dem Reichstag nahe, das Problem endlich definitiv durch Bundesgesetz zu lösen. Die Befugnis dazu ergebe sich aus §4 der Bundesverfassung, der eine Gesetzgebung zum Staatsbürgerrecht umfasse.²⁴² Ziel müsse es sein, in der Verfassung den Grundsatz zu verankern, staatsbürgerliche Rechte nicht an konfessionelle Zugehörigkeiten zu binden. Nur diese Verfahrensweise entspreche den Bedürfnissen eines modernen Staates:²⁴³ „*Ich wünsche [...], daß Sie sich für die Annahme dieses Antrages entscheiden, weil damit factisch zugleich der Bundesverfassung [...] der Grundsatz der Gleichstellung der religiösen Bekenntnisse einverleibt wird. [...] Wir haben den confessionellen Staat aufgegeben und müssen nun auch die frühere beliebte sogenannte Theorie des christlichen Staates insofern aufgeben, als daraus eben die Unterdrückung irgend eines religiösen Bekenntnisses gefolgert werden sollte, welches seinen staatsbürgerlichen Pflichten Genüge leistet. Nur darauf kommt es heut zu Tage nach allen Begriffen des modernen Staates an. [...] Ich fürchte, es würde einer der schwersten Vorwürfe sein, der gegen das Wesen des Norddeutschen Bundes gemacht werden könnte, wenn man uns sollte sagen können, daß hier [...] noch Mißverhältnisse in der Berechtigung der verschiedenen, religiösen Bekenntnisse existiren sollten [...].*“

Bundeskommis­sar Graf zu Eulenburg eröffnete die Aussprache und deutete an, daß der Bunderat jetzt zum Einlenken bereit sei. Die Regierungen hatten eine

²³⁹ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1868, Bd. 5, 8. Sitzung vom 16.4.1868, S. 94. Der Ablehnungsbescheid des Bundesrates an die jüdischen Gemeinden datierte vom 18.4.1868.

²⁴⁰ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1868, Bd. 6, 24. Sitzung vom 16.6.1868, S. 494.

²⁴¹ Vgl. ebd., S. 495.

²⁴² „*Ich habe früher schon auf den Artikel IV der Verfassungsurkunde hingewiesen [...]: wir haben über das Staatsbürgerrecht zu verfügen. Hier handelt es sich [...] um die Ziehung derjenigen Consequenzen, die aus dem staatsbürgerlichen Rechte folgen.*“ Ebd.

²⁴³ Vgl. ebd., S. 496.

Synopse über rechtliche Beschränkungen der Juden in den Bundesstaaten angefertigt²⁴⁴ und damit indirekt eingeräumt, daß hier Regelungen erforderlich waren.²⁴⁵ Dagegen stellte v. Bassewitz in einer für die Mecklenburger Außenpolitik charakteristischen Erklärung die Zuständigkeit des Reichstages für ein derartiges Gesetz grundsätzlich in Abrede²⁴⁶ und beharrte auf dem bekannten konservativen Prinzip des christlichen Staates.²⁴⁷ Doch in den sechziger Jahren, einer Zeit der Dominanz des Liberalismus in Deutschland, war diese Haltung nicht mehrheitsfähig. Mit der „Majorität des Hauses“ entschied der Reichstag im Juni, „den Bundeskanzler aufzufordern, daß [...] baldigst ein Gesetz vorgelegt werde, welches alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Glaubensbekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt [...]“.²⁴⁸ Der Weg war frei für ein Bundesgesetz, das partikularistischen Kräften wie in Mecklenburg die letzte Möglichkeit nehmen sollte, die Emanzipation der Juden zu blockieren.

Als sich aber zunächst bis zum Frühjahr 1869 seitens des Bundesrates nichts tat, erinnerte Moritz Wiggers²⁴⁹ mehrmals an seine Initiative, um die Angelegenheit noch in der laufenden Legislaturperiode durch Gesetz zum Abschluß zu bringen.²⁵⁰ Seine Vorstöße waren Teil einer erneuten, allerdings vergeblichen Kampagne Mecklenburger Liberaler, die altständische Verfassung ihres Landes zu Fall zu bringen.²⁵¹ Im Juni 1869 schließlich informierte Bundeskommissar v. Puttkamer die Abgeordneten darüber, daß der Justizausschuß des Bundesrates dem Antrag Wiggers’ „im Wesentlichen“ folgen wolle.²⁵² Zur Beschleunigung des Verfahrens trug dieser noch in derselben Sitzung des Reichstages eine verkürzte

²⁴⁴ Vgl. MLHA, Strelitz, aj, Nr. 21, ABI 246-249.

²⁴⁵ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1868, Bd. 6, 24. Sitzung vom 16.6.1868, S. 496.

²⁴⁶ „Mein Hauptsatz ist also vorweg: zu diesen Beschlüssen ist der Reichstag nicht competent und deshalb schon würde ich sie ablehnen.“ Ebd.

²⁴⁷ „Wenn dann [...] für die Juden gleiche Berechtigung zur Vertretung des Staates, der Gemeinden und überhaupt zu allen öffentlichen Aemtern in Anspruch genommen wird, so nehme ich dagegen für jeden Staat des Norddeutschen Bundes in Anspruch, daß er das Recht und die Pflicht übe, sich ein christliches Regiment zu wahren.“ Ebd.

²⁴⁸ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1868, Bd. 6, 24. Sitzung vom 16.6.1868, S. 499.

²⁴⁹ Wiggers’ unermüdliches Eintreten in dieser Sache führte zu einem Dankschreiben der jüdischen Gemeinden Mecklenburgs an ihn wie auch an den Abgeordneten Prosch. Vgl. L. DONATH, Geschichte der Juden, 1874, S. 291 f.

²⁵⁰ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1869, Bd. 7, 6. Sitzung vom 13.3.1869, S. 31 f., sowie 34. Sitzung vom 4.5.1869, S. 783.

²⁵¹ Vgl. O. VITENSE, Geschichte, 1920, S. 506 f. Die Petitionen richteten sich darauf, den Freienwalder Schiedsspruch für unrechtmäßig zu erklären und das Staatsgrundgesetz von 1850 zu restituieren.

²⁵² Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1869, Bd. 8, 51. Sitzung vom 2.6.1869, S. 1246.

Fassung vor,²⁵³ die in „*dritter Berathung*“ wenige Tage später „*mit großer Majorität*“ beschlossen wurde.²⁵⁴ Als der Antrag im Bundesrat zur Abstimmung stand, votierten lediglich die beiden mecklenburgischen Regierungen dagegen. Ihr Bevollmächtigter, Staatsminister v. Bülow,²⁵⁵ berief sich, wie bereits vor ihm v. Bassewitz im Reichstag, auf das Prinzip des christlichen Staates und bestritt erneut die Kompetenz des Bundes.²⁵⁶ Die »Judenfrage« aber zu entscheiden, lag nicht mehr in der Macht altständischer Kräfte. In der feierlichen Schlußsitzung des Reichstages im Weißen Saal des Schlosses in Berlin am 22. Juni 1869 verlas der preußische König in einer aus den Händen Bismarcks entgegengenommenen Thronrede die Beschlüsse des Parlaments²⁵⁷ und erklärte unter anderem: „*Der aus Ihrer Initiative hervorgegangene Gesetzentwurf, betreffend die Gleichberechtigung der Konzessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, begegnete den übereinstimmenden Absichten des Bundesrathes und hat dessen Zustimmung gefunden.*“²⁵⁸

Das Bundesgesetz wurde am 3. Juli 1869 unterzeichnet.²⁵⁹ Es war der definitive Schlußstein einer auffällig widersprüchlichen Emanzipationsgeschichte der Juden in Mecklenburg, die 1813 mit der »Constitution« begonnen hatte und nun 1869 ihr Ende fand. 1871 vom Deutschen Reich übernommen, beendete das Gesetz zugleich den nahezu hundertjährigen Gleichstellungsprozeß in Deutschland. Es hatte folgenden Wortlaut: „*Bundes-Gesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Wir Wilhelm, u.s.w., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt: Einziger Artikel. Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung*

²⁵³ Ebd., S. 1247.

²⁵⁴ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1869, Bd. 8, 53. Sitzung vom 5.6.1869, S. 1298.

²⁵⁵ Vgl. Schreiben des Staatsministeriums Schwerin an v. Bülow vom 16.3.1869, in: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 636-637.

²⁵⁶ Vgl. AZJ, Jg. 33, Nr. 27 vom 6.7.1869, S. 537 f.

²⁵⁷ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1869, Bd. 8, Schlußsitzung vom 22.6.1869, S. 1341 f., sowie „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 143 vom 23.6.1869; „Rostocker Zeitung“, Nr. 147 vom 25.6.1869.

²⁵⁸ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, a.a.O., S. 1342.

²⁵⁹ Wiedergegeben in: E. R. HUBER (Hg.), Dokumente, 1961, Bd. 2, S. 248. Vgl. auch die Abschrift des Originals in den mecklenburgischen Regierungsakten: MLHA, aj, Nr. 760, ABl 635 (Abb. M). Die „Rostocker Zeitung“ publizierte das Gesetz in Nr. 158 vom 10.7.1869.

635

400

Länder-Gesetz vom 3. Juli 1869

betr.

die Glaubensbefreiung von Landesherrn
in Königreichen und staatsbürgerlichen Angelegenheiten.

Allein Abweisung
manander in Sachen des Handelsvertrages
Länder, nach erfolgter Zustimmung der Länder,
nachdem die Reichsregierung, was folgt:

folgender Artikel:

Alle nach befristeter, nur von Kaiserinverpflicht
der religiösen Bekenntnisse freigeleiteten Land-
pflichtigen der Königreiche und staatsbürger-
lichen Rechte manander freier aufgeben. Jedoch
denn soll die Befreiung zur Einnahme an der
Grenze und Landesverpflichtung nicht zur Be-
reitung öffentlicher Rechte man nach religiösen Be-
kenntnis unabhängig sein.

Druckvermerk

Gegeben Hof Hof Kabinett, am 3. Juli 1869.

(L. E.)

Abweisung.

Fr. v. Bismarck - Preussischer

öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein. Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869. Wilhelm. – Gr. v. Bismarck-Schönhausen.“

Die Veränderungen der Jahre 1867 bis 1869 waren einschneidend gewesen, nicht allein wegen der Inhalte, sondern auch hinsichtlich des Tempos, mit dem sie durchgesetzt wurden. Dennoch wäre es eher verwunderlich gewesen, wenn das Gleichstellungsgesetz des Norddeutschen Bundes die Lebensverhältnisse der Mecklenburger Juden schlagartig verändert hätte. Von einem Land, dessen Eliten eine strukturell offene Gesellschaft ablehnten und denen der Begriff des »christlichen Staates« ein Synonym für das von ihnen repräsentierte, ständisch verfaßte Gemeinwesen darstellte, konnte nicht erwartet werden, daß sich das neue Recht auf allen Ebenen umstandslos durchsetzte. Charakteristisch war die Haltung der Rostocker Universität, die lange Zeit nicht bereit war, die Konsequenzen aus dem Wegfall der rechtlichen Schranken einer Berufung von jüdischen Dozenten und Professoren zu ziehen.²⁶⁰ Als das Konzil 1877 über diese Frage diskutierte, sah eine Mehrheit keine Veranlassung, von der Tradition der Ausgrenzung abzugehen. Noch immer war ein Abschließungswille lebendig, der Hochschullehrer veranlaßte, darum zu bitten, sie „*von der Theilnahme an Juden Promotionen [zu] dispensiren*“, weil sie es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könnten, daß „*unsere Christliche Fakultät mit ihrem Siegel versehene Diplome auch an Juden vertheilt*“.²⁶¹

Auf lange Sicht entscheidend aber war doch, welche allgemeinen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der Entwicklung in Mecklenburg das Maß gaben. Der Stellenwert des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung der Konfessionen bestand darin, völlig neue Ausgangsbedingungen geschaffen zu haben, die es den vormodernen Kräften des Landes künftig viel schwerer machen würden, sich einer weiteren Integration der Juden entgegenzustemmen. Die Juden hatten nun eine Rechtsgrundlage, um gegen Benachteiligungen in jedem Einzelfall vorgehen zu können. Auf der anderen Seite kam das Großherzogtum nicht umhin – in Vollzug des neuen Bundesrechts –, mit der Zulassung der Juden in den beiden Seestädten²⁶² und der Vergabe von Landstandschaftsrechten auch an jüdische Gutsbesitzer, wie den Kommerzienrat Samuel Salomon,²⁶³ Signale zu setzen, die den einschneidenden Wandel in der Rechtsstellung der Juden für alle sichtbar dokumentierten. Welche Chancen sich den Juden nun boten, zeigte wiederum das

²⁶⁰ Vgl. W. KREUTZ, Jüdische Dozenten und Studenten, in: Universität und Stadt, 1995, S. 235-254.

²⁶¹ So der Rostocker Hochschullehrer Eduard Daniel Becker 1861, zit n. W. KREUTZ, a.a.O., S. 246.

²⁶² Vgl. F. SCHRÖDER/I. EHLERS, Zwischen Emanzipation und Vernichtung, 1988.

²⁶³ Vgl. Staatskalender, 1873, „*Topographie*“, S. 105, der Salomon als Eigentümer der Güter Neuendorf, Petschow und Wolfsberg, Amt Ribnitz verzeichnet, so daß dieser als erster Jude nach Israel Jacobson Mitglied des Landtags wurde. Nähere Angaben über seine Rittergüter finden sich bei W. RAABE, Vaterlandskunde, 1857-1861, Bd. 1, S. 1037 ff. Vgl. auch „*Mecklenburgische Zeitung*“, Nr. 18 vom 22.1.1867, die über die Ernennung Salomons zum Kommerzienrat berichtete.

Beispiel Rostock. Das mit Beginn des Jahres 1868 in Kraft getretene Freizügigkeitsgesetz des Norddeutschen Bundes hatte hier wahrhaft historische Wirkungen: Erstmals nach fünfhundert Jahren hatten Juden nun das Recht, sich in beiden Seestädten niederzulassen. Schon 1868/69 zogen 24 jüdische Familien nach Rostock, das als größte Stadt Mecklenburgs eine starke Anziehungskraft auf sie ausübte.²⁶⁴ 1871, nach Gründung der jüdischen Gemeinde, an der noch Lewis Marcus beteiligt war, wies die Seestadt bereits die drittgrößte Zahl von Juden in Mecklenburg auf, eine Tendenz, die andeutete, daß ihre Gemeinde die der Residenzstadt Schwerin bald übertreffen würde. Gezwungen, sich dem neuen Bundesrecht zu unterwerfen, mußte der Rostocker Magistrat die Gewerbeordnungen ändern.²⁶⁵ Auch die „*Kaufmanns-Compagnie*“ erließ neue Statuten, die die Mitgliedschaft nicht mehr an eine bestimmte Konfession banden und ganz entscheidend für den beruflichen Start der jüdischen Kaufleute waren.²⁶⁶ Die unter den Bedingungen der Rechtsgleichheit gewonnene Mobilität der mecklenburgischen Juden hatte allerdings auch zur Folge, daß sich viele kleine und mittlere Gemeinden unter dem Druck wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit auflösten, und trug so zum tendenziellen Niedergang der jüdischen Bevölkerungsgruppe des Großherzogtums zu Beginn des 20. Jahrhunderts bei.

In den wenigen Jahren der Reichsgründungszeit waren in Mecklenburg die wesentlichen Beschränkungen gefallen, die die Lebensverhältnisse der Juden von Ausnahmerechten abhängig machten. Doch formale Rechtsgleichheit konnte nur ein – allerdings entscheidendes – Moment auf dem Wege zur Integration der jüdischen Bevölkerungsgruppe sein. Wie weit der Normalisierungsprozeß gehen würde, mußte die Zukunft zeigen. Daß er nur sechs Jahrzehnte anhielt, konnte zu Beginn der siebziger Jahre niemand vorhersehen.

²⁶⁴ Vgl. hier und im folgenden F. SCHRÖDER/I. EHLERS, *Zwischen Emanzipation und Vernichtung*, S. 13 ff. Im Jahre 1871 betrug das Zahlenverhältnis der jüdischen Gemeinden Rostock und Schwerin im Vergleich 118 zu 356, 1890 bereits 311 zu 302.

²⁶⁵ Am 7.2.1868 verfügte der Rostocker Magistrat in einer „*Verordnung betreffend einzelne Bestimmungen für die Gewerke*“ in §6: „*Die Juden sind berechtigt, den Zutritt zu den Aemtern und Gewerken zu fordern; ihr Religionsbekenntniß bildet kein Hinderniß der Aufnahme mehr.*“ Ebd., S. 13.

²⁶⁶ Dennoch kann nicht übersehen werden, daß die staatsbürgerliche Integration der Juden in Rostock nicht unbelastet verlief, kaum verwunderlich nach vielen Jahrhunderten der Ausschließung. Der Verlauf der Gründung der jüdischen Gemeinde und die Aufsicht über sie zeigten, daß die Stadtregierung noch voller Mißtrauen gegenüber ihren neuen jüdischen Bürgern war und einen vormundschaftlichen Anspruch erhob. In dieses Bild paßte die Verpflichtung der Gemeinde, halbjährlich über den Schulbesuch der Schulpflichtigen Bericht zu erstatten. Vgl. ebd., S. 14 f. Hier deutet sich ein weiteres Forschungsdesiderat an: die Geschichte der Mecklenburger Juden im Kaiserreich und in der Weimarer Republik.

X. Sonderweg oder Normalfall? Eine Bilanz

1

Es sei an dieser Stelle noch einmal betont: Nicht die Geschichte der Juden in Mecklenburg, sondern die ihrer Gleichstellung sollte hier geschrieben werden. Andere wesentliche Fragen wurden deshalb nur am Rande behandelt: Welche berufliche Entwicklung nahmen die ausschließlich in Städten niedergelassenen Juden? Gab es Wechselbeziehungen zum Umfeld; kam es zu nachbarschaftlichen Kontakten, zu gesellschaftlichen Begegnungen auf Vereinsebene, zu beruflicher Kooperation?¹ Hier würde ein sozialgeschichtlicher Ansatz weiterführen. Und welche Rolle spielten die Juden auf kommunalpolitischer Ebene; wo gab es jüdische Bürgerschaftsvertreter und welche Initiativen gingen von ihnen aus? Beschränkte sich ihr Engagement auf jüdische Belange oder beteiligten sie sich an öffentlichen Entscheidungen?² Die bisher nicht dargestellte Tätigkeit des langjährigen Schweriner Stadtverordneten Lewis Marcus wäre hier ein möglicher Beginn der Untersuchung. Zum dritten konnten die Auswirkungen der Integration auf die innerjüdische Entwicklung in der Studie nur angedeutet werden. Wie gingen die Gemeinden mit dem vom Staat erhobenen und von jüdischen Reformkräften teilweise radikal vorgetragenen Anspruch auf Erneuerung um; welche inneren Reformen erwiesen sich als tragfähig und in welche Richtung wiesen die Gegenbewegungen? Die beachtlichen Quellenbestände jüdischer Provenienz würden hier bisher noch weitgehend vernachlässigte Möglichkeiten der Aufarbeitung eröffnen.³ Schließlich ist die in der Untersuchung vorgenommene Beschränkung auf den Schweriner Teil des Großherzogtums nur arbeitstechnisch begründet, so daß es naheliegt, ergänzend auch Mecklenburg-Strelitz zu bearbeiten, das nach einem vorläufigen Eindruck als ein zusätzliches retardierendes Moment in der Emanzipationsgeschichte anzusehen ist.⁴

Für die hier behandelte Frage nach der Entwicklung des rechtlichen Status der Juden aber bietet die Studie eine hinreichende Grundlage für eine Bilanz. Insoweit hier der Versuch unternommen wurde, über die Arbeiten Donaths und Silbersteins hinauszugehen und die rechtspolitische Geschichte der Juden als integrierten Teil der Landesgeschichte zu rekonstruieren, sprach vieles zunächst für die Annahme eines Sonderweges. Hatten nicht Moritz Wiggers und andere Liberale, als sie mit Blick auf die beiden Großherzogtümer Ende der sechziger Jahre die Verfassungsfrage aufwarfen, die »Mecklenburger Zustände« als Inbegriff feudaler, reaktionä-

¹ Vgl. bes. die zahllosen Akten über Schutzbriefkonzessionen im MLHA.

² Vgl. Aktenbestände über die Tätigkeit der Bürgerausschüsse/Stadtverordneten im Schweriner Stadtarchiv.

³ Vgl. die im MLHA vorhandenen Bestände über die jüdischen Gemeinden, den israelitischen Oberrat und das Landesrabbinat.

⁴ In allen wichtigen Phasen wurde Strelitz gegen eine Rechtsgleichheit der Juden aktiv.

rer Verhältnisse bezeichnet? Fiel nicht die Sonderstellung Mecklenburgs als »spät-mittelalterlicher Ständestaat« bereits Zeitgenossen ins Auge, besonders als mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts auf Bundesebene eine neue Legitimationsbasis für politische Macht geschaffen wurde, in Mecklenburg aber, auf Länderebene, die Ständekammer fortbestand? Diese Umstände schienen die Annahme einer gleichsam anderen Zeitrechnung in Mecklenburg zu bestätigen, die schon Bismarck sarkastisch glossiert hatte. Lieferte dieses Verdikt aber auch den gültigen Maßstab für eine Einordnung der mecklenburgischen Judenemanzipation? Läßt der politische Sonderfall fehlender staatlicher Zentralisierung und der Weiterexistenz einer ständischen Verfassung auch den Schluß zu, daß es sich um einen Sonderfall im Gleichstellungsprozeß der Juden gehandelt hat? Tatsächlich existiert eine Reihe von besonderen Faktoren, die der rechtlichen Entwicklung der Juden in Mecklenburg ihr eigenes Gepräge gaben, ihre Gewichtung jedoch zeigt, daß aus der Sicht der deutsch-jüdischen Geschichte⁵ eher die Gemeinsamkeiten überwiegen.

2

Die rechtliche Ausgangssituation der jüdischen Bevölkerungsgruppe Mecklenburgs zu Beginn des 19. Jahrhunderts entsprach mit einschneidenden Niederlassungs-, Gewerbe- und Eigentumsbeschränkungen dem Ausnahmerecht der vormodernen Zeit. Juden galten als Parias, weniger gehaßt als verachtet, lebten streng orientiert an ihrer Tradition, sich selbst ausschließend und ausgeschlossen vom nichtjüdischen Umfeld. Verglichen mit den schollengebundenen Bauern, städtischen Unterschichten, Frauen oder Soldaten waren sie gewiß nicht die einzige minderberechtigte und unterdrückte soziale Gruppe im Herzogtum, aber doch die traditionell am meisten diffamierte. Angesiedelt nur aufgrund der materiellen Interessen des Fürstenhauses, erhielten sie keine Bürgerrechte, blieben nur geduldet und waren erheblichen Beschränkungen unterworfen, die im Schutzjudensystem ihren rechtlichen Ausdruck fanden. Aber weder ihr vollständiger Ausschluß aus den beiden Seestädten noch der durch eine unpräzise verfassungsrechtliche Regelung im Erbvergleich von 1755 verschärfte Dauerkonflikt zwischen Zentralgewalt und Ständen über Zahl und Hausbesitz der Juden waren ungewöhnlich in der vormodernen Welt. Als Besonderheit hingegen mußte die gleichmäßige Verteilung der überwiegend armen, Kleinhandel treibenden Juden auf mehr als vierzig mecklenburgische Städte, mithin ihre ausschließlich städtische Struktur gelten, in einer Zeit, in der Juden in Deutschland noch überwiegend auf dem Lande lebten. In der Wirtschaftstätigkeit den regionalen Bedürfnissen des Großherzogtums angepaßt, handelten sie als überwiegend arme Hausier- oder Kleinhändler mit Waren des täglichen Bedarfs oder kauften und beliehen landwirtschaftliche Produkte bei

⁵ Vgl. hierzu die einschlägigen regionalen Studien über die Judenemanzipation in Bayern, Baden, Württemberg, Frankfurt am Main, Westfalen, Preußen, Hamburg sowie weitere Arbeiten (im bibliographischen Anhang).

Bauern und auf lokalen Märkten. Sie wiesen damit ein deutlich sichtbares Berufsprofil auf und nahmen eine wichtige, von der Umwelt allerdings nicht anerkannte wirtschaftliche Vermittlerrolle zwischen Stadt und Land ein. Obgleich ihre Zahl bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf über 3300 Personen anwuchs, konzentrierte sich die Judenheit im Untersuchungszeitraum nirgendwo in auffälliger Weise und blieb – gemessen an der Mehrheitsbevölkerung – mit weniger als einem Prozent eine verschwindend kleine Gruppe. Ihre Niederlassung in Mecklenburg-Schwerin bildete letztlich nur einen von vielen eigentümlichen Mosaiksteinen im facettenreichen Bild unterschiedlicher jüdischer Lebens- und Rechtsverhältnisse in Deutschland im Übergang zum 19. Jahrhundert.

Eine erste Chance zur Integration der Juden bot sich im Zeitalter Napoleons. Wie in anderen deutschen Territorien auch, kam ihre Gleichstellung in Mecklenburg zunächst »von oben«; wurde gewährt, nicht erkämpft. Vor dem Hintergrund des französischen Reformdrucks und eines Modernisierungsschubes in den deutschen Territorien glaubte der aufgeklärte, freisinnige Schweriner Landesherr gemeinsam mit kameralistisch orientierten Regierungsbeamten, die Wirtschaftskraft seines Landes durch eine Integration der Juden stärken zu können. Ohne Rücksicht auf die althergebrachten Rechte der mitregierenden Stände und im Sinne absolutistischer Staatsräson wollte Friedrich Franz I. vermögende auswärtige Juden mittels rechtlicher Konzessionen dazu veranlassen, sich im Herzogtum niederzulassen. Dabei bestärkte ihn das Vorbild der preußischen Judengesetzgebung, die Gleichstellung der Juden umfassend und ohne Vorbedingungen hinsichtlich ihrer Lebensführung als einen einmaligen Rechtsakt zu verwirklichen. Dieser Kurs erschien ihm um so legitimer, als die Juden bereits dem Militärdienst unterlagen und somit gleiche Rechte mit gleichen Pflichten einhergehen würden. Mit dem an Preußen angelehnten Gleichstellungsgesetz von 1813 – ein Epochenjahr für die Juden des Landes – stand auch Mecklenburg für vier Jahre an der Spitze der Emanzipationspolitik in Deutschland. Weil der Herzog aber die Chance verspielte, die Schwäche der Partikulargewalten zu einer Zentralisierung der staatlichen Macht zu nutzen, blieb die Judenemanzipation nur eine isolierte Landesreform, die nach der politischen Wende von 1815 wieder vollständig zurückgenommen werden mußte.

Der restaurative Rückschlag im Deutschen Bund gab den mecklenburgischen Ständen die Möglichkeit zu einer erfolgreichen »Revolte der alten gegen die neue Zeit«. Erbittert bekämpfte eine Allianz aus feudalen Großgrundbesitzern, see-städtischem Handelsbürgertum und zünftig-korporativen Stadtregierungen die Gleichstellung der Juden. Ihre Attacken, die alle Formen defensiver und offensiver Politik aufwiesen, legitimierten die vormodernen Eliten mit der angeblichen Schädlichkeit jüdischer Wirtschaftstätigkeit und der Unvereinbarkeit der jüdischen Religion mit den Grundsätzen eines christlich-germanischen Staates. Ihr Widerstand gegen eine Integration der Juden hatte eine wirtschaftliche und eine politische Dimension. Während die korporativen bürgerlichen Stadtregierungen Besitzstände verteidigten und gegen eine Begünstigung von Wettbewerb und Eigeninitiative Front machten, handelten die in der Ständevertretung tonangebenden

adligen Großgrundbesitzer in erster Linie aus Angst vor einem Statusverlust. Eine forcierte rechtliche Besserstellung der Juden stellte aus ihrer Sicht eine Kräfteverschiebung zugunsten des Fürsten dar. Ein zentrales Druckmittel nämlich, über die Finanznot des Landesherrn konkreten Einfluß auf die Landespolitik ausüben zu können, drohte verlorenzugehen. Darüber hinaus glaubten sie, daß das Fundament des auf Sonderrechten gründenden christlichen Staates gefährdet sei, als mit Israel Jacobson ein Jude in den Besitz von Rittergütern kam, die – eine Besonderheit in Mecklenburg – ihren Eigentümern nicht nur Herren-, sondern auch Landstandschaftsrechte verliehen und auf diese Weise zu politischer Herrschaftsausübung berechtigten.⁶ Weil es für die Stände um »Verfügungsgewalt von Machtpotentialen« ging, hatte die Idee von der Rechtsgleichheit der Juden in Mecklenburg von vornherein eine erhebliche politische Sprengkraft. Die »Judenfrage« war im Kern eine Machtfrage, die zu einem anhaltenden und tiefgehenden Konflikt zwischen Landesherrn, Regierung und Ständen führte. Als die vom Großzog erhoffte bundeseinheitliche Judengesetzgebung der Restauration zum Opfer fiel, war in Mecklenburg eine Restitution der Rechtsverhältnisse von 1755 unausbleiblich, die allerdings in dem bunten Flickenteppich vieler verschiedener Judenordnungen im vormärzlichen Deutschland keine Ausnahme bildete.

Und die Betroffenen? Ungeachtet der hier vorgenommenen Beschränkung auf die Rechts- und Politikgeschichte erlaubte eine günstige Quellenlage überraschende Einblicke in innerjüdische Entwicklungen. Auffällig war, welchen Eigenanteil die mecklenburgischen Juden an ihrem Emanzipationsprozeß hatten, obwohl ein großstädtisches intellektuelles Klima fehlte, das die Neuorientierung einer Minderheitengruppe besonders begünstigt hätte. Aufgeklärte Repräsentanten der jüdischen Bevölkerungsgruppe, die Schweriner Hofjuden Hinrichsen und Mendel, setzten die emanzipatorisch gestellte »Judenfrage« mit ihrer Petition von 1811 auf die politische Tagesordnung des Landes. Ermutigt durch auswärtige Reformbestrebungen, legitimierten sie ihren Gleichberechtigungsanspruch mit der ein Jahr zuvor eingeführten, auch für Juden geltenden allgemeinen Wehrpflicht. Obgleich das Gleichstellungsgesetz bereits 1817 zurückgenommen werden mußte, hatte die kollektive Erfahrung von vier Jahren Gleichberechtigung erhebliche Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Juden. Sie bestärkte nachhaltige Kräfte, die sich ihre Zukunft nicht länger außerhalb der Mehrheitsgesellschaft vorstellen wollten, und wirkte als Signal zur Auflösung der traditionellen jüdischen Welt. Einzelne Familien setzten jetzt auf neue, früher nicht denkbare Lebensentwürfe. Eine kleine jüdische Führungsschicht aus Kaufleuten, Ärzten und Anwälten wie Jacobson, Aarons, Marcus, Behrend, Liepmann Marcus und Josephy demonstrierte ihren Glaubensgenossen, daß mit der Übernahme des Bildungs- und Kulturbegriffs ihrer Umgebung Judentum auf neue Weise tradiert werden konnte und eine moderne Existenz nicht zwangsläufig Selbstpreisgabe, sondern existentiellen Zugewinn bedeutete. Sie trug erfolgreich dazu bei, daß viele mecklenburgische Juden auf die

⁶ Auch das preußische Emanzipationsedikt von 1812 schloß Juden faktisch von Ämtern und Funktionen im öffentlichen Dienst aus.

Herausforderungen des Emanzipationszeitalters mit der Fähigkeit zu einer Ausweitung ihrer Lebensmöglichkeiten reagierten. Eine ambitionierte Generation wuchs heran, die ihren Anspruch auf Zugehörigkeit zur Mehrheitsgesellschaft durch Leistung und Lebensführung begründete und damit auf die wachsende Diskrepanz zwischen diskriminierendem Rechtsstatus und fortschreitender Verbürgerlichung hinwies. Ein allmählicher sozialer Aufstieg setzte ein, der zur Herausbildung eines selbständigen, gebildeten, gutsituierten Mittelstands führte und jüdischen Kaufleuten zu einer deutlich sichtbaren Position innerhalb des relativ schwach entwickelten mecklenburgischen Wirtschaftsbürgertums verhalf. Ungewöhnlich war diese Entwicklung in Deutschland nicht; dennoch fiel auf, daß die kleine jüdische Bevölkerungsgruppe im Großherzogtum überhaupt zu einer solchen Modernisierungsanstrengung fähig war. Gerade die Ähnlichkeit der Entwicklungen gab der jüdischen Geschichte Mecklenburgs ihr eigenes Gewicht.

3

Auch der zweite Anlauf zu einer Emanzipationsgesetzgebung von 1828 bis 1830 stand noch ganz im Zeichen des Landesherrn, war aber in der Restaurationsepoche ein Reformversuch nicht gegen, sondern mit den konservativen Ständen. Begleitet von einer ersten öffentlichen Kontroverse über die »Judenfrage«, trug der Vorstoß programmatisch die Züge einer Erziehungs- und »Produktivierungs«politik nach dem Vorbild anderer deutscher Staaten, die eine rechtliche Besserstellung der Juden an den Nachweis einer bürgerlichen Lebensführung knüpften. Erneut aber verteidigten die Stände das Prinzip des »christlichen Staates« in einem desintegrativen Sinne und blockierten durch scharfe restriktive Forderungen jeden neuen legislativen Ansatz. Aus historischer Sicht konnte das Scheitern der landesherrlichen Judenpolitik nicht überraschen. Der enge Zusammenhang von gesamtgesellschaftlicher Entwicklung und Gleichstellung der Juden in Deutschland ließ im Vormärz keine emanzipatorischen Politikansätze zu. Die Gesellschaft fiel weit hinter die Menschenrechts- und Toleranzpostulate der Aufklärung zurück. Vielfach wurde aufgehoben, auf »Eis« gelegt oder auf dem Verwaltungswege unterlaufen, was den Juden in der Ära Napoleons zugestanden worden war.

Das Scheitern auf gesetzgeberischer Ebene bedeutete aber keineswegs Stillstand in der Judenpolitik Mecklenburgs. Die Regierung wollte sich die Option zur Hebung der Wirtschaftskraft des Landes bewahren, indem sie die Juden auf dem Verwaltungswege, durch staatlich initiierte religiöse und schulische Reformen sowie durch eine Öffnung des Handwerks schrittweise auf eine künftige Gleichberechtigung hinzuführen suchte. Mittels Einzelfallentscheidungen wurden zwei jüdische Anwälte zugelassen – ein im Deutschland des Vormärz ungewöhnlicher Vorgang – und die Gründung eines jüdischen Handwerkervereins gefördert, dessen Bedeutung wohl vor allem darin lag, Juden und Nicht-Juden in einem gemeinsamen Projekt einander nähergebracht zu haben. Diese »Politik der kleinen Schritte« korrespondierte mit einer in der Mecklenburger Öffentlichkeit kontinuierlich geführten Diskussion über die gesellschaftliche Stellung der Juden. Die jüdi-

sche Bevölkerungsgruppe in ein dezidiert christlich verstandenes Gemeinwesen zu integrieren und einzelnen ihrer Angehörigen auf der Basis von Mecklenburgs Landstandschaftsrechten öffentliche Funktionen zuzugestehen, stieß auf erhebliche ideologische Vorbehalte. Im Mittelpunkt der Argumentation standen die behauptete mangelnde jüdische Integrationsfähigkeit und der Wunsch, eine homogene christliche Gesellschaft zu bewahren. Andererseits wurden die Gründe für die Defizite in den Lebens- und Rechtsverhältnissen der Juden nicht mehr nur bei den Betroffenen in angeblich unveränderlichen negativen Charaktereigenschaften, sondern bereits in der Mehrheitsgesellschaft gesucht. Der Gedanke einer rechtlichen Besserstellung blieb jedoch lange mit dem Verdienstprinzip verknüpft und war in den Augen der Öffentlichkeit im Vormärz noch keine Menschen- und Bürgerrechtsfrage.

Weil die Judenpolitik des Großherzogtums bis zum Tod Friedrich Franz' I. glaubhaft mit dem Versprechen einer künftigen Gleichstellung verbunden war, fand sie eine hohe Aufnahmebereitschaft in der erneuerungswilligen jüdischen Führungsschicht. Diese zeigte die Fähigkeit, politisch zu argumentieren und zu handeln, und unterstützte den von der Regierung verfolgten Kurs, die Juden zu einer zeitgemäßen Umgestaltung ihrer Religionsverhältnisse anzuhalten. Es kam zur Bildung eines israelitischen Oberrats mit Aufgaben wie denen eines evangelischen Konsistoriums. Die staatlich kontrollierte Einrichtung war besonders mit dem Wirken des radikalen jüdischen Reformrabbiners Samuel Holdheim verbunden. Auch im Verhältnis des Umfelds zu den Juden zeigten sich nun deutliche Anzeichen eines Wandels. Mit der Reform der Stadtverfassungen erhielten neue bürgerliche Kräfte Zugang zum Stadtre Regiment, so daß die Bereitschaft wuchs, zur Normalisierung der Beziehungen von Juden und Nicht-Juden beizutragen. Die in den Kleinstädten kaum mehr zu übersehende bürgerliche Lebensführung der Juden bestärkte viele Magistrate, nach der Suspension des Gleichstellungsgesetzes nicht mehr umstandslos auf die diskriminierenden Grundsätze von 1755 zurückzugreifen. Um die bestehende Rechtsunsicherheit abzubauen, gingen sie erstmalig dazu über, jüdische Hauseigentümer in den Grundbüchern zu verzeichnen, ein Vorgang von großer Signalwirkung, der die zivilrechtliche Stellung vieler Juden deutlich verbesserte und eine neue Zugehörigkeit symbolisierte.

4

Zu einem grundlegenden Umschwung zugunsten einer Gleichstellung der Juden kam es in Mecklenburg-Schwerin erst wieder im Zusammenhang mit einer historischen Ausnahmesituation, den Revolutionsjahren von 1848 bis 1850. Anders als in den größeren deutschen Staaten, wo die Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung nicht übernommen wurden und die liberale Bewegung vor einer forcierten Emanzipationspolitik gegenüber den Juden zurückschreckte, führte die Verabschiedung des »Staatsgrundgesetzes« in Mecklenburg zur Schaffung eines eigenen Landesgesetzes, das die Juden zum zweiten Mal nach 1813 uneingeschränkt

gleichstellte. Erneut stand das Großherzogtum an der Spitze der Emanzipationspolitik in Deutschland.

Im Vorfeld der Revolution war der junge Regent Friedrich Franz II. noch auf die vom preußischen Herrscherhaus propagierte emanzipationsfeindliche Position eingeschwenkt, eine Integration der Juden für unvereinbar mit dem Wesen des christlichen Staates zu erklären. Dann aber bereiteten öffentliche Meinung und Diskussionen in der Ständeversammlung den Weg für eine Wende in der Judenpolitik. Die fehlende Rechtsgleichheit der Juden erschien jetzt vielen bürgerlichen Stimmen als Menschenrechtsfrage, so daß die gesellschaftliche Stellung der Juden im Zusammenhang mit einer grundlegenden Neuordnung des Landes diskutiert wurde. Sie fand als Forderung nach Gleichbehandlung der Konfessionen in der Revolutionszeit Eingang in das Programm der »Partei der Bewegung«, deren bürgerliche Trägerschichten sich in Reformvereinen zusammenschlossen. Angezogen von dem emanzipatorischen Impetus des bürgerlich-liberalen Zukunftsentwurfs, gehörten ihnen nicht zufällig selbständige, gebildete, materiell unabhängige Juden wie Aarons, Marcus oder Josephy an, die zum Teil in herausragenden Funktionen politisch aktiv wurden. Von ihrem Selbstverständnis her begriffen sie sich allerdings nicht mehr als Vertreter ihrer Religionsgruppe, sondern als Teil einer allgemeinen Bewegung zur Erneuerung des Landes. Sie legten den Grundstein für eine »Weggemeinschaft« Mecklenburger Liberaler jüdischer und nicht-jüdischer Herkunft, wie sie in den Jahren um 1848 in Deutschland ihren Anfang nahm. Die Wahlen zur Nationalvertretung in Frankfurt und zu einem mecklenburgischen konstituierenden Parlament gaben erstmals auch jüdischen Männern die Möglichkeit, sich an der politischen Gestaltung des ganzen Landes zu beteiligen. Mit der Wahl von Lewis Marcus als Ersatzmann der Frankfurter Nationalversammlung und dreier jüdischer Abgeordneten in die beiden von 1849 bis 1850 bestehenden Landesparlamente begann in Mecklenburg die Zeit der »Juden im öffentlichen Leben Deutschlands«. Wie kaum ein anderer Umstand bezeichnete ihre Wahl den tiefgehenden Wandel in der gesellschaftlichen Stellung der Juden.

Zum einschneidenden Wendepunkt in der Entwicklung des Rechtsstatus der Juden aber konnte die Revolution in Mecklenburg, ähnlich wie in den anderen deutschen Territorien, nicht werden. Die Gleichstellung der Juden blieb eine Episode von 339 Tagen. Mit der 1850 erfolgten Liquidation des »Staatsgrundgesetzes«, das theoretisch auch nach Aufhebung der Reichsverfassung hätte weitergelten können, mußten die Juden wie in der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main⁷ damit bereits zum zweiten Mal den schmerzhaften Verlust ihrer Gleichberechtigung hinnehmen, allerdings nicht aufgrund einer speziell gegen sie gerichteten Entscheidung, sondern im Zusammenhang mit der Beseitigung der politischen Ergebnisse der Revolutionsjahre. Gleichwohl: Zur innerjüdischen Zäsur aber wurden die Revolutionsjahre dennoch. Die von der Regierung öffentlich erklärte Abkehr vom Ziel einer staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden war eine tiefgehende, desillusionierende Erfahrung, die nahezu alle jüdischen Gemeinden

⁷ Vgl. R. HEUBERGER/H. KROHN, Hinaus aus dem Ghetto, 1988.

erfaßte und ihnen vor Augen führte, daß sich ihre Integration künftig nicht »von oben«, als Gunstbeweis des aufgeklärten Fürsten, sondern nur im Zusammenhang mit einer Fundamentalreform der Gesamtgesellschaft verwirklichen lassen würde. Die politischen Eingaben jüdischer Gemeindevorsteher und -mitglieder zeigten, daß die Emanzipationsidee nicht auf wenige führende Köpfe beschränkt blieb, sondern mit den Namen Hunderter mecklenburgischer Juden verknüpft war. Der durch die städtische Struktur der jüdischen Gemeinden begünstigte Politisierungsprozeß ließ eine Rückkehr zum »alten jüdischen Abschließungsgeist« nicht mehr zu und trug wesentlich zum neuen Selbstverständnis der Juden als Mecklenburger jüdischen Glaubens bei. Von großem Einfluß auf das Bewußtsein vieler Juden war auch die 1849 bis 1855 auf kommunaler Ebene vollzogene und auch nach der Niederlage der Revolution nicht mehr suspendierte Aufnahme auf Ortsbürgererebene. Das häufig damit verbundene aktive und passive Wahlrecht gab den zu diesem Zeitpunkt erwachsenen männlichen Juden das Recht, sich gleichberechtigt an der Ausgestaltung ihrer Kommune zu beteiligen, und trug dazu bei, daß der soziale Integrationsprozeß, ungeachtet aller Rückschläge auf rechtlicher Ebene, weiter voranschritt. Jahre vor dem endgültigen Durchbruch in ihrer Gleichstellung hatten Juden wachsenden Anteil am gesellschaftlichen Leben und gehörten, wie das Beispiel des zum Ehrenbürger Schwerins ernannten Juristen Marcus zeigte, zu den respektierten Honoratioren und Stadtverordneten ihrer Kommunen. Jüdische Geschichte wurde seitdem zum unablässbaren Bestandteil der mecklenburgischen Geschichte und umgekehrt die allgemeine Geschichte zugleich auch zur jüdischen.

5

Formal bedeutete das Scheitern der Revolution für die Juden Mecklenburgs den Rückfall in spätmittelalterliches Ausnahmerecht, denn mit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes waren sie faktisch wieder zu Schutzjuden geworden. Wiederum war ihnen der Rechtsanspruch auf elementare bürgerliche Lebensverhältnisse genommen worden. Das ungewöhnliche Beharrungsvermögen der mecklenburgischen Ritterschaft – Konsequenz einer sich steigernden Furcht vor Machtverlust –, fixierte das Großherzogtum verfassungsrechtlich auf den Stand von 1755. Unter den feudalen Rechtsverhältnissen des Deutschen Bundes war es nichts Auffälliges gewesen, verschiedene soziale Gruppen einem Ausnahmerecht zu unterwerfen und zwischen Hintersassen und Rittergutsbesitzern oder zwischen Bürgern und Schutzverwandten zu unterscheiden. Vor diesem Hintergrund war die jahrzehntelange Blockade der Judenemanzipation in Mecklenburg-Schwerin gewiß kein Sonderweg, ließ das Großherzogtum aber seit den fünfziger Jahren zum Schlußlicht in der Entwicklung des Rechtsstatus der Juden werden.

Zu einem krassen, unhaltbaren Anachronismus wurde dieser Zustand in dem Augenblick, als in den sechziger Jahren mit Industrialisierung und Marktwirtschaft, mit Parlamentarismus und Nationalstaatsbildung die Judenemanzipation

einen Durchbruch erlebte und in ihr letztes Stadium trat.⁸ Überall fielen die noch bestehenden Halbheiten und Inkonsequenzen in der Rechtsstellung der Juden: in Bayern die Verknüpfung von Bürgerrecht und Beruf,⁹ in Baden das fehlende Ortsbürgerrecht,¹⁰ in Frankfurt am Main der Schutzjudenstatus,¹¹ und auch in Preußen waren längst die Beschränkungen in den östlichen Provinzen aufgehoben worden.¹² Die »Sünde wider das Menschenrecht«,¹³ der Sonderweg Mecklenburgs im Sinne eines letzten gesetzgeberischen Rückzugsgefechts begann, als Regierung und Stände 1867 im Zusammenhang mit ihrem gemeinsamen Widerstand gegen eine nationalstaatliche Integration bei der Übernahme von Bundesgesetzen das Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichheit zu torpedieren versuchten und auf einer besonderen Gesetzgebung für die jüdische Bevölkerungsgruppe beharrten. Die staatsbürgerliche Stellung aber weiterhin von einer konfessionellen Zugehörigkeit abhängig zu machen, war unvereinbar mit den Grundsätzen, unter denen das Projekt des deutschen Nationalstaates betrieben wurde, und trug dazu bei, den zeitgenössischen Begriff von den »Mecklenburgischen Zuständen« zu prägen, der in Deutschland zum Synonym für politische, wirtschaftliche und kulturelle Rückschrittlichkeit wurde.

Es war das historische Verdienst Mecklenburger Liberaler um Moritz Wiggers, mit der Verfassungsfrage ihres Landes zugleich auch die »Judenfrage« vor den Reichstag des Norddeutschen Bundes gebracht zu haben. Weitsichtig hatten sie die emanzipatorische Bedeutung einer nationalstaatlichen Integration erkannt, von der sie sich erhofften, daß sie die eigene politische Schwäche kompensieren und den Widerstand der Mecklenburger Stände gegen eine grundlegende politische Neuordnung des Großherzogtums endlich brechen würde. Auch die Juden richteten nun alle Hoffnungen auf die neue politische Tribüne in Berlin, die zum Adressaten einer Petitionskampagne norddeutscher, vor allem mecklenburgischer jüdischer Gemeinden wurde. Wie hinderlich eine Beibehaltung der Sondergesetzgebung gegenüber Juden war, hatten zuvor bereits liberale, marktwirtschaftlich orientierte Kräfte in Güstrow und Rostock eindrucksvoll demonstriert, für die eine innovative Stadtentwicklung ohne gleichberechtigte Aufnahme des jüdischen Wirtschaftsbürgertums nicht mehr vorstellbar war. Obwohl es den Liberalen Mecklenburgs nicht gelang, mit Hilfe des Reichstages die Ständekammer ihres Landes auf einen

⁸ Vgl. R. RÜRUP, *The Tortuous and Thorny Path*, in: LBIYB, 31, 1986, S. 30 ff.

⁹ Vgl. S. SCHWARZ, *Die Juden in Bayern*, 1963; H.-H. BRANDT, *Das Problem der Judenemanzipation in Bayern*, in: U. WAGNER (Hg.), *Emanzipation und Diskriminierung*, 1988, S. 9-26.

¹⁰ Vgl. R. RÜRUP, *Die Emanzipation der Juden in Baden*, in: *Emanzipation und Antisemitismus*, 1975, S. 46-92; R. HEUSER, *Die Bedeutung des Ortsbürgerrechts*, 1971.

¹¹ Vgl. P. ARNSBERG, *Die Geschichte der Frankfurter Juden*, 1983; R. HEUBERGER/H. KROHN, *Hinaus aus dem Ghetto*, 1988.

¹² Vgl. auch H. BRAMMER, *Judenpolitik und Judengesetzgebung*, 1987; S. STERN, *Der preußische Staat, 1862-1918*; H. HOLECZEK, *Die Judenemanzipation*, in: B. MARTIN/E. SCHULIN (Hg.), *Die Juden als Minderheit*, 1981, S. 131-160.

¹³ W. SIEMANN, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat*, 1995, S. 201.

Schlag durch ein parlamentarisches System zu ersetzen, führten Verfassung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes 1867 bis 1870 zur schrittweisen Zurückdrängung des mecklenburgischen Partikularismus, der bis zuletzt jeden Spielraum zur Erhaltung seiner Sonderstellung zu verteidigen suchte.

Teil dieser auf dem Umweg über den Reichstag durchgesetzten Modernisierung Mecklenburgs war die Lösung der im Lande seit 1811 emanzipatorisch gestellten »Judenfrage«. Im Gegensatz zu anderen deutschen Staaten, wo die »neue Ära« des Liberalismus die Judenemanzipation lediglich vollendete, wurde sie im Großherzogtum durch Bismarcks Reichseinigungspolitik überhaupt erst durchgesetzt. Die von außen bestimmte, nicht durch einen politischen Willensbildungsprozeß innerhalb des Landes entstandene strukturelle Öffnung Mecklenburgs erzwang auch einen grundlegenden Wandel in der Rechtsstellung der Juden. Berlin entschied unzweifelhaft die mecklenburgische »Judenfrage«. Großen Anteil an dieser Entwicklung hatte Moritz Wiggers, der die auf dem Stand von 1755 eingefrorenen Rechtsverhältnisse der Juden erfolgreich als Negativfolie benutzte, um den Parlamentariern des Reichstages die Notwendigkeit vor Augen zu führen, die Gesetzgebungskompetenz des Norddeutschen Bundes auszuweiten. Einen ersten, allerdings entscheidenden Einbruch erzielte bereits das Freizügigkeitsgesetz von 1867. Während Mecklenburgs Regierungen und sein Landtag noch versuchten, durch ein Landesgesetz auf Gegenkurs zu gehen und als einzige im Bundesrat gegen eine Rechtsgleichheit der Juden votierten, hob das von Wiggers mit Blick auf die besonderen »mecklenburgischen Verhältnisse« initiierte Gesetz zur Gleichberechtigung der Konfessionen endgültig die letzten Rechtsbeschränkungen der Juden auf. Es beendete auf nationaler Ebene eine jahrzehntelange Periode des Ringens um Emanzipation und brachte den mecklenburgischen Juden nach 1813, 1828 und 1849 im vierten Anlauf 1869 die ersehnte Rechtsgleichheit, bis zu deren Verwirklichung sie – „*periodisch hin- und hergeschaukelt*“¹⁴ – viele Hoffnungen und Enttäuschungen, viele »Wechselbäder« von Fortschritten, Verzögerungen und Rückschlägen durchlebt hatten.

6

Was also bleibt? Die Geschichte der Judenemanzipation Mecklenburg-Schwerins erwies sich als ein auffällig ambivalenter Prozeß. Zweimal brachte die Landesgesetzgebung das Großherzogtum ganz an die Spitze der Emanzipationspolitik in Deutschland, um dann jeweils wieder in spätmittelalterliches Judenrecht zurückzufallen und schließlich zum Schlußlicht der nationalen Entwicklung zu werden. Durch schärfere und radikalere Einschnitte als in den meisten anderen deutschen Staaten charakterisiert, scheint Mecklenburg in besonderer Weise geeignet, die Widersprüchlichkeit und Uneinheitlichkeit des deutschen Weges der Judenemanzipation zu symbolisieren. Wie kaum ein anderes Land demonstrierte es die nachteiligen Folgen fehlender nationaler Einheit, so daß nur in historischen Ausnahme-

¹⁴ So der Güstrower Magistrat 1855. Vgl. Kapitel IX.

situationen eine Chance zur Herstellung der Rechtsgleichheit für Juden bestand. In die Reihe der Faktoren, die Ursache für den verschlungenen Emanzipationsprozeß waren, muß man künftig also auch den spätmittelalterlich verfaßten Ständestaat aufnehmen.

Wenn die Geschichte der Judenemanzipation Mecklenburg-Schwerins in so ausgeprägter Weise zwischen den Polen Bewegung und Beharrung verlief, war das vor allem eine Konsequenz hartnäckigen Festhaltens an vormodernen Strukturen.¹⁵ Gewiß, christlich hergeleiteter Antijudaismus spielte eine nicht zu unterschätzende Rolle im protestantischen Großherzogtum und fand seinen Ausdruck in der weitverbreiteten Vorstellung, Juden keine politische Teilhabe am Gemeinwesen zuzugestehen. Gleichwohl: die verzögerte Gleichstellung der Juden war kein neues Kapitel in der Geschichte des Antisemitismus. Die vormodernen Eliten des Landes verstanden die »Judenfrage« immer zuerst als Machtfrage. Eine emanzipatorische Politik wurde von ihnen als Aufbruch in eine neue Zeit begriffen und bekämpft. Weniger um die Juden ging es, als um die Erhaltung einer auf Vorrechten gegründeten Welt.

Ungeachtet der besonderen Schwierigkeit, die »Achterbahn« der jüdischen Emanzipationsgeschichte in Deutschland unbefangen zu beurteilen, wäre es daher zu kurz gegriffen, die mecklenburgische Entwicklung ausschließlich in einer antisemitischen Kontinuität zu sehen. Zweifellos wirkte es belastend, die Integration der Juden nicht dauerhaft durch einen einmaligen Akt ihrer rechtlichen Gleichstellung eingeleitet zu haben. Auf der anderen Seite aber bot der widersprüchliche, von jahrzehntelangen Diskussionen begleitete Verlauf der Judenemanzipation auch die Chance eines gesellschaftlichen Klärungsprozesses, welches Maß an Identifikation mit der Mehrheitsgesellschaft von einer marginalisierten Bevölkerungsgruppe verlangt werden konnte. Die Einbürgerung der Juden von ihrer Integrationsbereitschaft und -fähigkeit abhängig gemacht zu haben, sollte unter den Bedingungen einer nichtsäkularen, unemanzipierten Gesellschaft nicht von vornherein als ungewöhnlich oder besorgniserregend begriffen werden. Wie die Quellen zeigen, hatten die Betroffenen jedenfalls die Kraft, sich über Rückschläge hinwegzusetzen, weil sie eine gleichberechtigte Aufnahme in die deutsche Gesellschaft wünschten und an sie geglaubt haben.

Die widersprüchliche Geschichte der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gleichstellung der mecklenburgischen Juden war – das ist das Fazit der Studie – letztlich nur ein Kapitel in der mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Durchsetzung der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland. Lange übersehen, sollte diese Entwicklung ihren angemessenen Platz als integrierter Teil der Gesamtgeschichte Mecklenburgs finden, keinesfalls aber als Vorgeschichte eines Prozesses mißverstanden werden, der unausweichlich nach Auschwitz führte.

¹⁵ Insoweit war das Großherzogtum auch kein Beispiel für das Auftreten erster »moderner« Elemente des Antisemitismus, wie sie sich im Zuge der Revolution von 1848 zeigten: Vgl. R. RÜRUP, *The European Revolutions of 1848*, in: W. E. MOSSE (Hg.), *Revolution and Evolution*, 1981, S. 41 ff.

XI. Abkürzungen

ABI	Aktenblatt
aj	acta jud[ae]orum
ASt	Aktenstück
AZJ	Allgemeine Zeitung des Judenthums
BLBI	Bulletin Leo Baeck Institut
fzl.	Florines (Gulden), mecklenburgische Währungseinheit
HBJ	Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden
HZ	Historische Zeitschrift
JL	Jüdisches Lexikon
JdG	Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte
JSS	Jewish Social Studies
LBI	Leo Baeck Institut
MdI	Ministerium des Innern
LBIYB	Leo Baeck Institute, Year Book
MfU	Ministerium für Unterricht, Kunst, geistliche und Medizinalangelegenheiten
MLHA	Mecklenburgisches Landeshauptarchiv
MGWJ	Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums
ND	Nachdruck
Rtl., Rthlr.	Reichstaler
TJdG	Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte
ZfGJ	Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung

XII. Quellen und Literatur

1. Archivalische Quellen

a) Mecklenburgisches Landeshauptarchiv / Bestand Schwerin

1. MLHA, Abgeordnetenhaus 1848-50, Nr. 1-101.
2. MLHA, acta jud[ae]orum, Nr. 1-803.
3. MLHA, Israelitische Gemeinden in Mecklenburg-Schwerin, Nr. 1-456.
4. MLHA, Israelitischer Oberrat, Nr. 1-168.
5. MLHA, Kabinett I, Nr. 7830-7928.
6. MLHA, Kabinett III, Nr. 5767-5771.
7. MLHA, Landesrabbinat, Nr. 1-91.
8. MLHA, Landtagsprotokolle 1867.
9. MLHA, MfU, Nr. 9009-9100.
10. MLHA, Regierungskommissar beim Israelitischen Oberrat, Nr. 1-70.
11. MLHA, Staatsministerium, Nr. 416, 420, 432, 439.

b) Mecklenburgisches Landeshauptarchiv / Bestand Strelitz

1. MLHA, acta jud[ae]orum, Nr. 1-21.

c) Stadtarchiv Schwerin

1. MA, Nr. 3588.
2. Bürgerausschuß/Stadtverordnetenversammlung, 1831 ff., Nr. 165.
3. Magistrat, Nr. 166 a.

d) Stadtmuseum Güstrow

1. D 33 sowie D 159.
2. R 259-261 sowie R 397.

e) Stadtarchiv Waren

1. Nr. 1117.

2. Gedruckte Quellen und Schriften der Zeitgenossen

a) Zeitschriften, Zeitungen und Periodika

Allgemeine Zeitung des Judenthums, Magdeburg/Leipzig, 1866-1871, 1913, 1917.

Archiv für Landeskunde, 1865.

Der Israelit, 1846 ff.

Der Mecklenburgische Landbote, 1848-1849.

Freimüthiges Abendblatt, 1818-1849.

Gelehrte und gemeinnützige Beiträge aus allen Teilen der Wissenschaft, 1840-1841.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender, 1811 ff.

Herzoglich Mecklenburg-Schwerinsches officielles Wochenblatt, 1811 ff.; Fortsetzung:

Regierungsblatt für Mecklenburg(-Schwerin), 1850 ff.

Israelitisches Familienblatt, 1913-1915.

Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums, 1859.

Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1791.

Mecklenburgische Zeitung, 1848 ff. (bis September 1848: Neue Schwerinsche politische Zeitung).

Mecklenburgische Blätter, 1847-1848.

Mecklenburgische Anzeigen, 1867.

Neue Schwerinsche Zeitung, 1849.

Rostocker Zeitung, 1847 ff.

Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, 1898, 1910.

Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Kultur und Humanität unter der jüdischen Nation, hrsg. v. David Fraenkel u. Joseph Wolf, Leipzig, 1808.

Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden, 1912.

Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 1929-1931.

Zeitschrift für die Interessen des Judenthums, 1845.

b) Bücher, Broschüren und Aufsätze

AARONS, Nathan, Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältnis der Juden in Mecklenburg, insonderheit Erörterung der Frage: ob den Juden die eigenthümliche Erwerbung städtischer Wohnhäuser landesgrundgesetzlich untersagt sey?, Güstrow 1826.

ADAM, Jacob, Zeit zur Abreise. Lebensbericht eines jüdischen Händlers aus der Emanzipationszeit, bearb. u. hrsg. v. Jörg H. FEHRS und Margret HEITMANN, Hildesheim/Zürich/New York 1993.

Aufruf an Mecklenburg und die Männer des Rechts, der bürgerlichen Ordnung und der zeitgemäßen Reform, Wismar o. J., Stadtmuseum Güstrow, D 159.

BAHRDT, J. F., Die Juden in Mecklenburg und ihre Wortführer vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung, Neustrelitz 1828.

BEHREND, Israel, Die Juden im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin und ihre Aussicht auf bürgerliche Gleichstellung. Eine an die Stände des Großherzogthums gerichtete Denkschrift, Schwerin 1843.

Bildersammlung, MLHA, Modes u. Wiggers.

Den öffentlichen Kultus betreffende Differenzpunkte zwischen verschiedenen religiösen Parteien in den israelitischen Gemeinden des Großherzogtums Schwerin, dargestellt vom israelitischen Oberrat (Einhorn, Marcus, Dav. Assur, R. Josephy, Aarons, Liepmann Marcus), Schwerin 1850.

Der Meklenburgische Landtag, Schwerin 1795 ff.

Die Juden in Mecklenburg im Kampfe um ihre staatsbürgerlichen Rechte. Von einem Christen, Lübeck 1847.

DOHM, Christian Wilhelm v., Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin/Stettin 1781-1783 (ND Hildesheim/New York 1973).

Drei Verordnungen in Beziehung auf die israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg, in: Ferdinand KÄMMERER (Hg.), Gelehrte und gemeinnützige Beiträge aus allen Teilen der Wissenschaft, Jg. 2, 1841, S. 694-699.

Etwas über die Juden und deren Reception, besonders in Ansehung der Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande, in: Monatsschrift von und für Mecklenburg, Jg. 4, 2. Stck., Schwerin 1791, S. 632-644.

- Gesetzsammlung für die Meklenburg-Schwerin'schen Lande, hrsg. v. Wilhelm RAABE, 6 Bde., Wismar/Ludwigslust, 1852-1866.
- Gehorsamste Vorstellung und Bitte der jüdischen Mitglieder des Oberraths, betreffend das Verhältnis des jüdischen Glaubensbekenntnisses zur bürgerlichen Gleichstellung, Schwerin 1847.
- HARTMANN, Anton Theodor, Oluf Gerhard Tychsen oder Wanderungen durch die mannigfaltigsten Gebiete der biblisch-asiatischen Literatur. Ein Denkmal der Freundschaft und Dankbarkeit, 6 Bde., Bremen 1818-1820.
- DERS., Darf eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten sämtlichen Juden schon jetzt bewilligt werden?, in: Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutscher Staaten, ein fortlaufendes Repertorium aller neuen interessanten deutschen Gesetze und Verordnungen mit kritischen Beleuchtungen, hrsg. v. Alexander MÜLLER, Frankfurt/M./Offenbach/M. 1834 ff., Bd. 5, Heft 1, S. 206-240; Heft 2, S. 1-41; Bd. 6, Heft 1, S. 170-254.
- HECHT, E., Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums, hrsg. v. Z. FRANKEL, Jg. 8, Leipzig 1859, S. 4-66.
- HEISTER, C. v., Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg bis zum Jahre 1769. Mit Zusätzen von Fr. Wedemeier, in: Archiv für Landeskunde, 15, 1865, S. 369-418.
- HERSCHEL, C. A., Über den schwarzen Tod und die Judenverfolgungen, Serapeum, Jg. 14, 1853, S. 218-220.
- HOLDHEIM, Samuel, Antrittspredigt bei der feierlichen Introduction in sein Amt als Großherzogl. Mecklenburgischer Landesrabbiner in Schwerin am 19. September 1840, Schwerin 1840.
- DERS., Der religiöse Fortschritt im deutschen Judentum. Ein friedliches Wort in einer aufgeregten Zeit, Leipzig 1840.
- DERS., Über die Autonomie der Rabbiner und das Prinzip der jüdischen Ehe. Ein Beitrag zur Verständigung und einige das Judentum betreffende Zeitfragen, Schwerin 1843.
- DERS., Vorträge über die mosaische Religion für denkende Israeliten, Schwerin 1844.
- DERS., Das Ceremonialgesetz und Messiasreich. Als Vorläufer einer größeren Schrift über die religiöse Reform des Judentums nebst einem kritischen Aufsatz: Reformbestrebungen und Emanzipation in der Zeitschrift für die Interessen des Judentums, Schwerin 1845.
- DERS., Die Rabbinerversammlung, Schwerin/Berlin 1845.
- DERS., Das Religiöse und Politische im Judentum, Schwerin 1845.
- DERS., Vorschläge zu einer zeitgemäßen Reform der jüdischen Ehegesetze. Der nächsten Rabbinerversammlung zur Prüfung übergeben, Schwerin 1845.
- DERS., Die religiöse Stellung des weiblichen Geschlechts im talmudischen Judentum, Schwerin 1846.
- DERS., Über die Berufung auf die talmudische Reform. Ein Wort zur Verständigung, in: Der Israelit, Jg. 7, 1846, S. 89-93 und 97-101.
- DERS., Offener Brief an die 3. Rabbinerversammlung, in: Der Israelit, Jg. 7, 1846, S. 361-380.

- Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755 nebst Union von 1523, Hamburger Vergleich von 1701 und 1755, Reversalien, Resolutionen und anderen mecklenburgischen Fundamentalgesetzen, Schwerin 1851, S. 217-324.
- Landesherrliche Verordnung mit dem Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 14. Mai 1839, in: Ferdinand KÄMMERER (Hg.), Gelehrte und gemeinnützige Beiträge aus allen Teilen der Wissenschaft, Rostock, Jg. 1, 1840, Nr. 33 vom 19.8.1840, S. 513-521; Nr. 34 vom 26.8.1840, S. 529-541; Nr. 35 vom 2.9.1840, S. 545-549; Nr. 36 vom 9.9.1840, S. 563-571.
- Liste der zu Mecklenburgischen Abgeordneten und deren Ersatzmännern für die constituirende Versammlung in Frankfurt a.M. vorgeschlagenen Männer, Stadtmuseum Güstrow, D 259 c.
- LÜDERS, W., Statut für die kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, in: Ferdinand KÄMMERER (Hg.), Gelehrte und gemeinnützige Beiträge, Nr. 13 vom 1.4.1840, S. 312 ff.
- MARCUS, Liepmann, Kurze Uebersicht der Verhältnisse der Einwohner mosaischen Glaubens in den Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Landen, Güstrow/Rostock 1832.
- Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen. Kriegserlebnisse 1813/1814, hrsg. v. Erik LINDNER, Berlin 1993.
- MENDELSSOHN, Moses, Gesammelte Schriften, 7 Bde., hrsg. v. G. B. Mendelssohn, Leipzig 1843-1845.
- NEUMANN, O., Tychsens origineller Bericht über die Mecklenburger Juden von 1796, in: Jüdische Familienforschung, 5, 1929, S. 119-128, 138-149, 162-171.
- NIEHENCK, G.V.H., Beitrag zur Meklenburger jüdischen Geschichte durch glaubwürdige Angabe der Rostockschen Judentaufen, bes. aus diesem Jahrhundert, in: Gemeinnützige Aufsätze 1768, St. 25-27, S. 97-108; Nachtrag 1791, St. 37, S. 146-148.
- NIZZE, R., Die Judenfrage in Rostock, Rostock 1861.
- Predigt, gehalten zur Abschiedsfeier des Advocaten Dr. jur. L. Marcus in der Synagoge zu Schwerin, von Dr. FEILCHENFELD, Bützow 1876.
- Protocoll, gehalten in der oeffentlichen Versammlung der Deputirten Mecklenburgischer Reform-Freunde zu Güstrow am 2.4.1848, Stadtmuseum Güstrow, R 260.
- Protocolle Abgeordneten-Versammlung 27.2. - 4.4.1850, 1. - 20. Sitzung, Stadtmuseum Güstrow, D 33.
- SCHNELLE, Samuel, Kurzer Bericht über den mecklenburgischen Landtag des Jahres 1843-1845, Jg. 1-3, Parchim/Ludwigslust 1844 ff.
- [Statistik der Juden in Mecklenburg-Schwerin,] in: Kirchliche Topographie, Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1811-1917.
- Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, erste Ausgabe 1898, zweite Ausgabe 1910.
- Statuten des Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg, Schwerin 1836.
- Stenographischer Bericht ueber die Verhandlungen der Deputirten der Mecklenburgischen Reformvereine in Güstrow am 21. und 22. Juli 1848, Rostock 1848.

- TYCHSEN, Oluf Gerhard, Von den Juden in Mecklenburg. (Nebst) Fortsetzungen, in: Bützowische Nebenstunden, verschiedenen zur Morgenländischen Gelehrsamkeit gehörigen Sachen gewidmet, 6 Tle., Bützow 1766: Tl. 1, S. 17-22; Tl. 2, S. 1-27; Tl. 3, S. 1-26; Tl. 4, S. 1-38; Tl. 5, S. 1-15; Tl. 6, S. 1-74. Tychsen 1-6, 3, 1768, S. 1-26; 4, 1768, S. 1-38; 5, 1769, S. 1-15; 6, 1769, S. 1-74.
- Über Aufnahme und Concessionierung der fremden und einheimischen Juden, in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht, mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Strelitz. Von einem Mitbürger dieses Staats, Berlin 1802.
- Über die Berechtigung der Juden, ein Handwerk zu erlernen (verbesserte und vermehrte Bearbeitung), in: Ferdinand KÄMMERER (Hg.), Gelehrte und gemeinnützige Beiträge aus allen Theilen der Wissenschaft, Rostock, Jg. 1, Rostock 1840, Nr. 13 vom 1.4.1840, S. 193-199; Nr. 14 vom 8.4.1840, S. 209-213; Nr. 15 vom 15.4.1840, S. 225-232; Nr. 16 vom 22.4.1840, S. 257-264; Nr. 17 vom 29.4.1840, S. 273-278; Nr. 18 vom 6.5.1840, S. 289-294; Nr. 19 vom 13.5.1840, S. 289-294; Nr. 20 vom 20.5.1840, S. 305-311.
- Verhandlungen der Versammlung von Deputirten der mecklenburgischen Reformvereine im Schauspielhause zu Güstrow am 17. April 1848. Gedruckte und ueberarbeitete Zusammenfassung der Verhandlungen auf Basis stenographischer Mitschriften, Stadtmuseum Güstrow, R 261.
- Verhandlungen des Reichstages: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1867 ff., Bd. 1 ff., Berlin 1867 ff.
- WIGGERS, Julius, Die Mecklenburgische constituirende Versammlung und die voraufgehende Reformbewegung, Rostock 1850.
- DERS., Die Mecklenburgische Verfassungsfrage. Denkschrift dem Reichstage vorgelegt von Dr. Julius Wiggers, Mitglied des Reichstages, Rostock 1869.

3. Darstellungen und Untersuchungen

- ACKERMANN, Aron, Geschichte der Juden in Brandenburg a.H., Berlin 1906.
- ARENDDT, Hannah, Rahel Varnhagen. Lebensgeschichte einer deutschen Jüdin aus der Romantik, München 1981.
- ALBRECHT, E., Die allgemeine Entwicklung des Judentums in Mecklenburg, in: Der Sippenforscher in Mecklenburg, 1937, Nr. 11-12; 1938, Nr. 1.
- Akkulturation und Identität: Deutsche Juden im Spannungsfeld der Modernisierungen, in: Bericht über die 38. Versammlung deutscher Historiker in Bochum. 26. bis 29. September 1990, Stuttgart 1991.
- ALTMANN, Alexander, Die trostvolle Aufklärung. Studien zur Metaphysik und politischen Theorie Moses Mendelssohns, Stuttgart 1982.
- DERS., Moses Mendelssohn as the Archetypical German Jew, in: Yehuda REINHARZ/Walter SCHATZBERG (Hg.), The Jewish Response to German Culture. From the Enlightenment to the Second World War, Hanover/London 1985, S. 17-31.
- ARNSBERG, Paul, Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, 3 Bde., Stuttgart 1983.
- DERS., Die jüdischen Gemeinden in Hessen. Anfang, Untergang, Neubeginn, 2 Bde., Frankfurt/M. 1971.

- AWERBUCH, Marianne/JERSCH-WENZEL, Stefi (Hg.), *Bild und Selbstbild der Juden Berlins zwischen Aufklärung und Romantik*, Berlin 1992.
- BACKHAUS, Fritz, *Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg*, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte*, Jg. 39, 1988, S. 7-26.
- BARKAI, Avraham (unter Mitarbeit von Schoschanna Barkai-Lasker), *Jüdische Minderheit und Industrialisierung. Demographie, Berufe und Einkommen der Juden in Westdeutschland 1850-1914* (Schriftenreihe LBI 46), Tübingen 1988.
- DERS., *Sozialgeschichtliche Aspekte der deutschen Judenheit in der Zeit der Industrialisierung*, in: *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte*, 11, 1982.
- DERS., *German-Jewish Migrations in the Nineteenth Century, 1830-1910*, in: *LBIYB*, 30, 1985, S. 301-318.
- BARON, Salo, *Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß*, Wien/Berlin 1920.
- DERS., *Unveröffentlichte Aktenstücke zur Judenfrage auf dem Wiener Kongreß*, in: *MGWJ*, 34, 1926, S. 457-475.
- DERS., *Ghetto and Emancipation*. *The Menorah Journal*, 14, 1928, S. 515-526.
- DERS., *The Impact of the Revolution of 1848 on Jewish Emancipation*, in: *Jewish Social Studies*, 11, 1949, S. 195-248.
- BARTHOLD, Erich, *Die preußische Judenemanzipation und die öffentliche Meinung 1825-1845*, Diss., Münster 1924.
- BATTENBERG, J. Friedrich, *Gesetzgebung und Judenemanzipation im Ancien Régime*, in: *ZHF*, 13, 1986, S. 43-63.
- DERS., *Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *HZ*, 245, 1987, S. 545-599.
- DERS., *Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas*, 2 Bde., Darmstadt 1990.
- BAUMGART, Peter, *Absoluter Staat und Judemanzipation in Brandenburg-Preußen*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands*, Bd. 13/14, 1965, S. 60-87.
- DERS., *Die Stellung der jüdischen Minorität im Staat des aufgeklärten Absolutismus*, in: *Kairos*, 22, 1980, S. 226-245.
- BENDER, Heinz, *Der Kampf um die Judenemanzipation in Deutschland im Spiegel der Flugschriften 1815-1820*, Jena 1939.
- BERBÜSSE, Volker, *Geschichte der Juden in Waldeck. Emanzipation und Antisemitismus vor 1900* (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 11), Wiesbaden 1990.
- BERDING, Helmut, *Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen (1807-1813)*, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, 23, 1983, S. 23-50.
- DERS., *Judenemanzipation im Rheinbund*, in: Eberhard Weis (Hg.), *Reformen im rheinbündischen Deutschland*, München 1984.
- DERS., *Moderner Antisemitismus in Deutschland*, Frankfurt/M. 1988.
- BERING, Dietz, *Der Name als Stigma. Antisemitismus im deutschen Alltag 1812-1933*, Stuttgart 1987.
- BERNHARDT, Hans-Michael, *Jüdische Kommunalvertreter in Frankfurt am Main in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Probleme und Chancen eines Identitätswandels*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte*, Bd. 43, Marburg 1993, S. 167-204.

- Bildarchiv preußischer Kulturbesitz, Juden in Preußen. Ein Kapitel deutscher Geschichte, Dortmund⁵1981.
- BIRNBAUM, P./KATZNELSON, I. (Eds.), *Paths of Emancipation. Jews, States and Citizenship in the Long 19th Century*, Princeton 1995.
- BLASIUS, Dirk/DINER, Dan (Hg.), *Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland*, Frankfurt/M. 1991.
- BOLL, Ernst, *Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte*, 2 Tle., Neubrandenburg 1856.
- BOLLENBECK, Georg, *Bildung und Kultur. Glanz und Elend eines deutschen Deutungsmusters*, Frankfurt/M./Leipzig 1994.
- BORCHERT, Jürgen/KLOSE, Detlef, *Was blieb. Jüdische Spuren in Mecklenburg*, Berlin 1994.
- DERS./STEIDLE, Hans, *Emanzipation und Diskriminierung. Beiträge zu Einzelfragen jüdischer Existenz* (Schriften des Stadtarchivs Würzburg 4), Würzburg 1988.
- BRAMMER, Annegret H., *Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847*, Berlin 1987.
- BRANDT, Harm-Hinrich (Hg.), *Zwischen Schutzherrschaft und Emanzipation*, Würzburg 1987.
- DERS., *Das Problem der Judenemanzipation in Bayern im 19. Jahrhundert*, in: Ulrich WAGNER (Hg.), *Emanzipation und Diskriminierung* (Schriften des Stadtarchivs Würzburg, 4), Würzburg 1988, S. 9-26.
- BRAUN, Johann, *Die »Lex Gans« – ein Kapitel aus der Geschichte der Judenemanzipation in Preußen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 102, 1985, S. 60-98.
- Brockhaus Enzyklopädie, 18. Aufl., 24 Bde., Wiesbaden 1977-1982. 19., neubearb. Aufl., bish. Bde. 1-10 u. Bd. 25, Mannheim 1986 ff.
- BRUER, Albert A., *Geschichte der Juden in Preußen (1750-1820)* Frankfurt/M./New York 1991.
- Bulletin des Leo Baeck Instituts, Tel Aviv/Frankfurt/M. 1957 ff.
- CAHNMANN, Werner J., *A Regional Approach to German-Jewish History*, in: *Jewish Social Studies*, Bd. 5, Nr. 3, New York 1943.
- DERS., *Der Dorf- und Kleinstadtjude als Typus*, in: *Zeitschrift für Volkskunde*, 70, 1974, S. 169-193.
- CLAUBEN, Dorothea, *Die literarische Diskussion über die bürgerliche Verbesserung der Juden während der 1780er Jahre in Deutschland*, Magisterarbeit, Hamburg 1987.
- COHEN, Daniel J., *Die Entwicklung der Landesrabbinate in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation*, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.), *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1981, S. 221-242.
- CONZE, Werner (Hg.), *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz*, Stuttgart 1962.
- CORDSHAGEN, Christa, *Juden in Mecklenburg. Vom Mittelalter bis zur Wannseekonferenz (1266-1942)*, in: *Rendsburger Kulturkreis* (Hg.), *Bestandsaufnahme jüdischer Spuren in Mecklenburg-Vorpommern*, Rendsburg 1992, S. 7-12.
- Das deutsche Judentum und der Liberalismus – German Jewry and Liberalism. Dokumentation eines internationalen Seminars der Friedrich-Naumann-Stiftung in Zu-

- sammenarbeit mit dem Leo Baeck Institute, London (Schriften der Friedrich-Nau-
mann-Stiftung), Königswinter 1986.
- DAXELMÜLLER, Christoph, Jüdische Kultur in Franken. (Land und Leute), Würzburg
1988.
- DERS., Kulturvermittlung und Gütermobilität. Anmerkungen zur Bedeutung des jüdi-
schen Handels für die ländliche und kleinstädtische Kultur, in: Nils-Arvid
BRINGEUS/Uwe MEINERS u.a. (Hg.), Wandel der Volkskultur in Europa. Festschrift
für Günter Wiegelmann, Bd. 1, Münster 1988.
- DETERING, Heinrich, Christian Wilhelm von Dohm und die Idee der Toleranz, in: Les-
sing und die Toleranz (Sonderband zum Lessing Yearbook), Detroit/München
1986, S. 174-185.
- Deutsch-israelische Schulbuchempfehlungen. Zur Darstellung der jüdischen Geschichte
sowie der Geschichte und Geographie Israels in Schulbüchern der Bundesrepublik
Deutschland – Zur Darstellung der deutschen Geschichte und der Geographie der
Bundesrepublik Deutschland in israelischen Schulbüchern (Studien zur internati-
onalen Schulbuchforschung 44), Braunschweig 1985.
- DELUMEAU, Jean, Angst im Abendland, 2 Bde., Reinbek b. Hamburg 1985.
- Die Juden in der europäischen Geschichte. Sieben Vorlesungen von Saul Friedländer
u.a., hrsg. v. Wolfgang BECK, München 1992.
- Die Juden. Ein historisches Lesebuch, hrsg. v. Günter STEMBERGER, München 1990.
- DONATH, Leopold, Geschichte der Juden in Mecklenburg von den ältesten Zeiten (1266)
bis auf die Gegenwart (1874); auch ein Beitrag zur Kulturgeschichte Mecklen-
burgs. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen, Leipzig 1874.
- DUBNOW, Simon, Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Von seinen Uranfängen bis zur
Gegenwart, Bde. 8 und 9, Berlin 1920-1923.
- EBELING, Hans-Heinrich, Die Juden in Braunschweig. Rechts-, Sozial- und Wirt-
schaftsgeschichte von den Anfängen der Jüdischen Gemeinde bis zur Emanzipation
(1282-1848), Braunschweig 1987.
- DERS., Israel Jacobson, in: DERS., Lessings »Nathan« und jüdische Emanzipation in
Braunschweig, Wolfenbüttel 1990, S. 51- 56.
- ECKSTEIN, Adolf, Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern, Fürth 1905.
- DERS., Hardenberg und die Frage der Judenemanzipation in den preußisch-fränkischen
Fürstentümern, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift zum
70. Geburtstag Martin Philipppsons, Leipzig 1916, S. 266-274.
- EDER, Klaus, Geschichte als Lernprozeß? Zur Pathogenese politischer Modernität in
Deutschland, Frankfurt/M. 1985.
- EICHSTÄDT, Volkmar, Bibliographie zur Geschichte der Judenfrage, Bd. 1, 1750-1848,
Hamburg 1938.
- EISSING, Uwe J., Christian Wilhelm von Dohm. Die bürgerliche Verbesserung der Juden
und die Vision einer »judenfreien« Welt, BLBI, 88, 1991, S. 27-58.
- ELIAS, Norbert, Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im
19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1990.
- ELIAV, M., Jüdische Erziehung im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation, in:
BLBI, 11, 1959, S. 207-215.
- ELBOGEN, Ismar, Ein Jahrhundert jüdischen Lebens. Die Geschichte des neuzeitlichen
Judentums, Frankfurt/M. 1967.

- DERS., Die Bezeichnung »jüdische Nation«, in: MGWJ, 63, 1919, S. 200-208.
- DERS./STERLING, Eleonore, Die Geschichte der Juden in Deutschland. Eine Einführung, Frankfurt/M. 1988.
- ENDLER, C. A., Die Juden in Mecklenburg, in: R. CROLL (Hg.), Mecklenburg. Werden und Sein eines Gaues, Bielefeld/Leipzig 1938, S. 257-262.
- ERB, Rainer/BERGMANN, Werner, Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780-1860, Berlin 1989.
- ERB, Rainer, »Jüdische Güterschlächtereie« im Vormärz. Vom Nutzen des Stereotyps für wirtschaftliche Machtstrukturen, dargestellt an einem westfälischen Gesetz von 1836, in: International Review of Social History, 30, 1985, S. 312-341.
- DERS./SCHMIDT, Michael (Hg.), Antisemitismus und jüdische Geschichte. Studien zu Ehren von Herbert A. Strauss, Berlin 1987.
- ESCHELBACHER, E., Die Anfänge allgemeiner Bildung unter den deutschen Juden vor Mendelssohn. Festschrift Martin Philipppsons, Leipzig 1916, S. 168-177.
- ESCHWEGE, Helmut, Geschichte der Juden im Territorium der ehemaligen DDR, Bd. 3, S. 989-1139, vervielfältigtes Manuskript, 1992.
- ETTINGER, S., The Beginnings of the Change in the Attitude of European Society Towards the Jews, in: Scripta Hierosolymitana, 7, 1961, S. 193-219.
- ESCHER, Felix, Entstehung, Wachstum und Niedergang der jüdischen Siedlungen zwischen Polen und Preußen vom 17. bis 19. Jahrhundert, in: Stefi JERSCH-WENZEL (Hg.), Deutsche – Polen – Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Berlin 1987, S. 141-157.
- FICHTE, Johann Gottlieb, Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution, Teil 1: Zur Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit, Vorrede, in: DERS., Schriften zur Revolution, hrsg. v. Bernhard WILMS, Frankfurt/M. 1973.
- FRANK, Joachim, Zur Geschichte der Juden in der Stadt Waren (Müritz), dargestellt nach den Akten im Stadtarchiv, unveröffentlichtes Manuskript des Stadtarchivs, o.D.
- FRANKL, Ernst, Die politische Lage der Juden in Halberstadt von ihrer ersten Ansiedlung an bis zur Emanzipation, JJLG, 19, 1928.
- FREIMARK, Peter, Sprachverhalten und Assimilation. Die Situation der Juden in Norddeutschland in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Saeculum, 31, 1980, S. 240-261.
- DERS., Geschichtswissenschaft und Schulbucharbeit. Ergebnisse, Tendenzen und Folgerungen am Beispiel der deutsch-jüdischen Geschichte (18. - 20. Jahrhundert), in: Internationale Schulbuchforschung. Zeitschrift des Georg-Eckert-Instituts, Jg. 2, H. 1, Braunschweig 1980, S. 41-57.
- DERS. (Hg.), Juden in Preußen – Juden in Hamburg, Hamburg 1983.
- DERS./HERZIG, Arno (Hg.), Die Hamburger Juden in der Emanzipationsphase 1780-1870, Hamburg 1989.
- DERS./JANKOWSKI, Alice/LORENZ, Ina (Hg.), Juden in Deutschland: Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung. 25 Jahre Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hamburg), Hamburg 1991.
- FREUND, Ismar, Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, 2 Bde., Berlin 1912.

- FREY, Sabine, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1983.
- FRIEDLÄNDER, Albert H., Von Berlin in die Welt. Personen und Stationen der jüdischen Reformbewegung, in: Andreas NACHAMA/Julius H. SCHOEPS/Edward van VOOLEN (Hg.), Jüdische Lebenswelten. Essays, Berlin 1991, S. 257-284.
- FUNKENSTEIN, Amos, The Political Theory of Jewish Emancipation from Mendelssohn to Herzl, in: JIdG, Beiheft 3, 1979, S. 13-28.
- GAY, Ruth, Geschichte der Juden in Deutschland. Von der Römerzeit bis zum Zweiten Weltkrieg, München 1993.
- GEIGER, Ludwig, Geschichte der Juden in Berlin, 2 Bde., Berlin 1871, ND, Leipzig 1988.
- Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto BRUNNER u.a., bisher 5 Bde., Stuttgart 1972-1984.
- GILMAN, Neil, Inside or Outside? Emancipation and the Dilemma of Conservative Judaism, in: Judaism, 38, 1989, S. 408-426.
- GLANZ, Rudolf, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968.
- GOLDSTEIN, Alice, Aspects of Change in a Nineteenth-Century German Village, in: Journal of Family History, 9, 1984, S. 145-157.
- DIES., Urbanisation in Baden, Germany. Focus on the Jews, 1825-1925, in: Social Science History, 8, 1984, S. 43-66.
- GRAB, Walter (Hg.), Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation (Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte, Beiheft 3), Tel Aviv 1980.
- DERS., Der deutsche Weg der Judenemanzipation 1789-1938, München/Zürich 1991.
- DERS. (Hg.), Gegenseitige Einflüsse deutscher und jüdischer Kultur von der Epoche der Aufklärung bis zur Weimarer Republik, JIdG, 4, Tel Aviv 1982.
- DERS. (Hg.), Jüdische Integration und Identität in Deutschland und Österreich 1848-1918, JIdG, 6, Tel Aviv 1984.
- DERS. (Hg.), Juden in der deutschen Wissenschaft, JIdG, 10, Tel Aviv 1986.
- DERS./SCHOEPS, Julius H. (Hg.), Juden im Vormärz und in der Revolution von 1848, Tel Aviv 1982.
- GRAETZ, Heinrich, Geschichte der Juden von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, Bd. 11, ²1900.
- GRAETZ, Michael, »Die Erziehung des Menschengeschlechts« und jüdisches Selbstbewußtsein im 19. Jahrhundert, in: Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung. Judentum im Zeitalter der Aufklärung, 4, 1977, S. 273-295.
- GRASS, Martin/KOSELLECK, Reinhart, Emanzipation, in: Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhart KOSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1975, Bd. 2, S. 153-197.
- GRAUPE, Heinz-Mosche, Die Entstehung des modernen Judentums. Geistesgeschichte der deutschen Juden 1650-1942, Hamburg 1969; 2., rev. u. erw. Aufl. 1977.
- GREIVE, Hermann, Die Juden. Grundzüge ihrer Geschichte im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa, Darmstadt 1980.

- GRÖTEFELD, Ulrich, Geschichte und rechtliche Gleichstellung der Juden in Pommern. Von den Anfängen bis zum Tode Friedrichs des Großen, in: Baltische Studien, 32, 1930, S. 5-116.
- GRÜNFELDT, Max, Die Juden in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz von 1810-1910, in: Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden, Jg. 8, Januar 1912, Heft 1, S. 1-7.
- GÜDE, Wilhelm, Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1981.
- GUENTER, Michael, Die Juden in Lippe von 1648 bis zur Emanzipation 1858, Detmold 1973.
- GUTH, Klaus, Landjudentum in Franken. Lebensformen einer Minderheit im 18. Jahrhundert, in: Archiv für die Geschichte von Oberfranken, 65, 1985, S. 363-378.
- DERS., Jüdisches Schulwesen auf dem Land. Religions-, Elementar- und Feiertagschulen in Franken (1804-1870), in: Archiv für Geschichte von Oberfranken, 70, 1990, S. 231-249.
- HAMBURGER, Ernest, Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in der monarchischen Zeit 1848-1918 (Schriftenreihe LBI, 19), Tübingen 1968.
- HÄUSLER, Wolfgang, Demokratie und Emanzipation 1848, in: Studia Judaica Austriaca, Bd. 1: Das Judentum im Revolutionsjahr 1848, Wien 1974, S. 92-110.
- HAHN, Hans-Werner, Bürgerschaft und jüdische Minderheit. Emanzipationsbestrebungen der Wetzlarer Juden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins, 31, 1985, S. 234-288.
- HAHN, Rolf, Das »schändliche Dekret« vom 17.3.1808 und seine Auswirkungen auf die rechtliche Stellung der Juden, Diss. jur., Köln 1967.
- HAMANN, Manfred, Das staatliche Werden Mecklenburgs (Mitteldeutsche Forschungen, hrsg. v. Reinhold OLESCH u.a., Bd. 24), Köln/Graz 1962.
- HAVERKAMP, Alfred (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981.
- HEEB, Wilhelm, Geschichtliche Bibliographie von Mecklenburg, 3 Bde., Rostock 1944.
- HEIDER, Hedwig, Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorialstaaten, Diss. jur., Bielefeld 1973.
- HEINE, Heinrich, Sämtliche Schriften, 4 Bde., ND, München/Wien 1976.
- HENTSCH, Gerhard, Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. 4), Wiesbaden 1979.
- HERTZ, Deborah, Die jüdischen Salons im alten Berlin, Frankfurt/M. 1991.
- HERTZBERG, Arthur, The French Enlightenment and the Jews, New York 1968.
- HERMAND, Jost, Judentum und deutsche Kultur. Beispiele einer schmerzhaften Symbiose, Köln/Weimar/Wien 1996.
- HERZIG, Arno, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973.
- DERS., »Schutzjuden – Bürger – Verfolgte«. Die Geschichte der jüdischen Minderheit in Iserlohn, Iserlohn 1984.
- DERS., Das Assimilationsproblem aus jüdischer Sicht (1780-1880), in: Hans-Otto HORCH/Horst DENKLER (Hg.), Conditio Judaica. Judentum, Antisemitismus und

- deutschsprachige Literatur vom 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg, Teil 1, Tübingen 1988, S. 10-28.
- DERS./ROHDE, Saskia (Hg.), Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990, Hamburg 1991.
- DERS., Juden und Judentum in der sozialgeschichtlichen Forschung, in: Wolfgang SCHIEDER/Volker SELLIN (Hg.), Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Bd. 4: Soziale Gruppen und ihre Geschichte, Göttingen 1987, S. 108-132.
- HEUBERGER, Rachel/KROHN, Helga, Hinaus aus dem Ghetto... Juden in Frankfurt am Main 1800-1950, Frankfurt/M. 1988.
- HEUSER, Robert, Die Bedeutung des Ortsbürgerrechts für die Emanzipation der Juden in Baden 1807-1931, Diss. jur., Heidelberg 1971.
- HEYMANN, Paula, Emancipation of the Jews of Alsace, New Haven 1991.
- HÖFFER, Volker, Die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz im Prozeß der Herstellung der nationalen Einheit in Deutschland 1858-1871. Studien zur ökonomisch-sozialen und politisch-rechtlichen Integration, Diss. phil., Rostock 1991.
- HOLECZEK, Heinz, Die Judenemanzipation in Preußen, in: Bernd MARTIN/Ernst SCHULIN (Hg.), Die Juden als Minderheit in der Geschichte, München 1981, S. 131-160.
- DERS., The Jews and the German Liberals, in: LBIYB, 28, 1983, S. 77-91.
- HORCH, Hans Otto (Hg.), Judentum, Antisemitismus und europäische Kultur, Tübingen 1988.
- DERS./DENKLER, Horst (Hg.), Conditio Judaica. Judentum, Antisemitismus und deutschsprachige Literatur vom 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg, 2 Tle., Tübingen 1988-1989.
- HORWITZ, Ludwig, Die Gesetze um die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten im ehemaligen Kurhessen 1816 und 1833, Kassel 1927.
- HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1961.
- Informationen zur modernen Stadtgeschichte, Heft 1: Themenschwerpunkt: Juden und Stadt, Berlin 1987.
- ISLER, Moses J., Rückkehr der Juden zur Landwirtschaft. Beitrag zur Geschichte der landwirtschaftlichen Kolonisation der Juden in verschiedenen Ländern, Frankfurt/M. 1929.
- JEGGLE, Utz, Judendörfer in Württemberg, Tübingen 1969.
- JERSCH-WENZEL, Stefi [Wenzel, Stefi], Jüdische Bürger und kommunale Selbstverwaltung in preußischen Städten 1808-1848, Berlin 1967.
- DIES., Juden und ‚Franzosen‘ in der Wirtschaft des Raumes Berlin-Brandenburg zur Zeit des Merkantilismus, Berlin 1978.
- DIES., Minderheiten in der bürgerlichen Gesellschaft. Juden in Amsterdam, Frankfurt und Posen, in: Jürgen KOCKA (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. 3, S. 392-420.
- DIES., Die Lage von Minderheiten als Indiz für den Stand der Emanzipation einer Gesellschaft, in: Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag, Göttingen 1974, S. 365-387.

- DIES., The Jews as a »Classic« Minority in Eighteenth- and Nineteenth-Century Prussia, in: LBIYB, 27, 1982, S. 37-49.
- DIES., Der ‚mindere Status‘ als historisches Problem. Überlegungen zur vergleichenden Minderheitenforschung (Informationen der Historischen Kommission zu Berlin, Beiheft 6), Berlin 1986.
- DIES./RÜRUP, Reinhard (Hg.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer. Eine Bestandsübersicht, Bd. 1, München 1996.
- Juden in Preußen. Ein Kapitel deutscher Geschichte, hrsg. v. Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, Dortmund 1981.
- Judentum im Zeitalter der Aufklärung, in: Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, Bd. 4, 1977.
- Jüdische Lebenswelten. Essays, hrsg. v. Andreas NACHAMA, Julius H. SCHOEPS u. Edward van VOOLEN, Berlin 1992.
- Jüdisches Lexikon, Berlin 1927.
- KAPLAN, Marion A., The Making of the Jewish Middle-Class. Women, Family and German-Jewish Identity in Imperial Germany, New York 1991.
- DIES., Tradition and Transition. The Acculturation, Assimilation and Integration of Jews in Imperial Germany. A Gender Analysis, in: LBIYB, 27, 1982, S. 3-35.
- KAELTER, Robert, Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Potsdam, ND, hrsg. v. Julius H. SCHOEPS u. Hermann SIMON, Berlin 1993.
- KÄHLER, F., Ein Warener Judenschutzbrief [1830], in: Ostmecklenburgische Heimat 6, 1933, S. 132-133.
- KAMPMANN, Wanda, Deutsche und Juden. Die Geschichte der Juden in Deutschland vom Mittelalter bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges, Frankfurt/M. 1986.
- KARGE, Wolf/MÜNCH, Ernst/SCHMIED, Hartmut (Hg.), Die Geschichte Mecklenburgs, Rostock 1993.
- KARGE, Wolf/RAKOW, Peter Joachim, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt. Zwischen Landesgrundgesetzlichem Erbvergleich und parlamentarischer Demokratie, in: 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region (Katalog zur Landesausstellung 23.6. - 15.10.1995), Rostock 1995, S. 72-80.
- DERS., Liberale und Demokraten an der Rostocker Universität von der 1848er Revolution bis zur Jahrhundertwende, in: Universität und Stadt. Wissenschaftliche Tagung anlässlich des 575. Jubiläums der Eröffnung der Universität Rostock, Rostock 1995, S. 211-220.
- KARNIEL, Joseph, Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II., Gerlingen 1985.
- KASCHUBA, Wolfgang, Deutsche Bürgerlichkeit nach 1800. Kultur als symbolische Praxis, in: Jürgen KOCKA (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. 3, München 1988, S. 9-44.
- KASTEN, Bernd, Ausgrenzung, Vertreibung, Vernichtung. Juden in Schwerin 1933-1945, Schwerin 1995.
- KATZ, Jacob, Tradition and Crisis. Jewish Society at the End of the Middle Ages, New York 1961.
- DERS., Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times, New York 1962.
- DERS., Zur Assimilation und Emanzipation der Juden, Darmstadt 1982.

- DERS., A State within a State. The History of an Anti-Semitic Slogan, in: DERS., Zur Assimilation und Emanzipation der Juden, Darmstadt 1982, S. 124-153.
- DERS., Aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft. Jüdische Emanzipation 1770-1870, Frankfurt/M. 1986.
- DERS., Vom Vorurteil bis zur Vernichtung. Der Antisemitismus 1700-1933, München 1989.
- KEIM, Anton Maria, Die Judenfrage im Landtag des Großherzogtums Hessen 1820-1849. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden im Vormärz, Darmstadt 1983.
- KLEBMANN, Eckart, Die Mendelssohns. Bilder aus einer deutschen Familie, Zürich/München 1990.
- KOBLER, Franz, Juden und Judentum in deutschen Briefen aus drei Jahrhunderten, Königstein/Ts. 1984.
- KOCKA, Jürgen (Hg.), Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987.
- DERS., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, 3 Bde., München 1988.
- DERS., Bürgertum und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), Bürger und Bürgerlichkeit. Deutschland im europäischen Vergleich im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 21-63.
- DERS., Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten, in: DERS. (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. 1, München 1988, S. 11-78.
- KOSELLECK, Reinhart, Preußen zwischen Reform und Revolution, Stuttgart 1975.
- KRACAUER, Isidor, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M., 2 Bde., Frankfurt/M. 1925-1927.
- KREUTZ, Wilhelm, Jüdische Dozenten und Studenten der Universität Rostock, in: Universität und Stadt. Wissenschaftliche Tagung anlässlich des 575. Jubiläums der Eröffnung der Universität Rostock, Rostock 1995, S. 235-254.
- KROHN, Helga, Die Juden in Hamburg 1800-1850. Ihre soziale, kulturelle und politische Entwicklung während der Emanzipationszeit, Frankfurt/M. 1967.
- DIES., Die Juden in Hamburg. Die politische, soziale und kulturelle Entwicklung einer jüdischen Großstadtgemeinde nach der Emanzipation 1848-1918, Hamburg 1974.
- KROPAT, Wolf-Arno, Die Emanzipation der Juden in Kurhessen und Nassau im 19. Jahrhundert, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983, S. 325-349.
- KRUSE, E., Die Judenemanzipation in Mecklenburg, in: Mecklenburger Schulzeitung, Jg. 69, 1938, S. 56-58.
- DERS., Zur Geschichte der Juden in den Seestädten Wismar und Rostock, in: Mecklenburger Schulzeitung, Jg. 69, 1938, S. 325-328.
- KUBY, Alfred Hans, Juden in der Provinz. Beiträge zur Geschichte der Juden in der Pfalz zwischen Emanzipation und Vernichtung, Neustadt a.d. Weinstraße 1988.
- LANGEWIESCHE, Dieter, Die deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Gesellschaft: Forschungsstand und Forschungsperspektiven, Teil 2, in: Archiv für Sozialgeschichte, 31, 1991, S. 331-443.
- DERS., Liberalismus und Judenemanzipation in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Peter FREIMARK/Alice JANKOWSKI/Ina LORENZ (Hg.), Juden in Deutschland. Eman-

- zipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung. 25 Jahre Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg 1991, S. 148-163.
- LAUBERT, Manfred, Die Judenfrage auf den Posener Provinziallandtagen von 1827 und 1845, in: ZGJD, 4, 1932, S. 30-46.
- LEBERMANN, Jacob, Aus der Geschichte der Juden in Hessen am Anfang des 19. Jahrhunderts. Gutachten des Staatsministers Du Bos Du Thil über »die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden«, in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft, Bd. 6, Frankfurt/M. 1909, S. 105-152.
- LESCHNITZER, Adolf F., Saul und David. Zur Problematik der deutsch-jüdischen Lebensgemeinschaft, Heidelberg 1954.
- LETSCHINSKY, Jakob, Das wirtschaftliche Schicksal des deutschen Judentums. Aufstieg, Wandlung, Krise, Ausblick, Berlin 1932.
- LEWIN, Adolf, Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Friedrichs (1738-1909), Karlsruhe 1909.
- LIBERLES, Robert, Was There a Jewish Movement for Emancipation in Germany?, in: LBIYB, 31, 1986, S. 35-49.
- DERS., Emancipation and the Structure of the Jewish Community in the Nineteenth Century, in: LBIYB, 31, 1986, S. 51-67.
- LIEBESCHÜTZ, Hans/PAUCKER, Arnold (Hg.), Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850 (Schriftenreihe LBI 35), Tübingen 1977.
- LINDNER, Erik, Ein Liberaler gegen den Ständestaat. Moritz Wiggers zwischen demokratischer Zivilcourage und mecklenburgischem Patriotismus, in: Modernisierung und Freiheit, hrsg. v. d. Stiftung Mecklenburg, Schwerin 1995, S. 660-672.
- LINN, Heinrich, Juden an Rhein und Sieg, Siegburg² 1984.
- LÖB, Abraham, Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreiche und der jetzigen Provinz Hannover, Frankfurt/M. 1908.
- LÖFFLER, Karl-Ludwig, Die Juden in den Städten Süddeutschlands im 19. Jahrhundert, in: Wilhelm RAUSCH (Hg.), Die Städte Mitteleuropas im 19. Jahrhundert, Linz 1983.
- LOWENSTEIN, Steven, Governmental Jewish Policies in Early Nineteenth Century Germany and Russia: A Comparison, in: JSS, 46, 1984, S. 303-320.
- DERS., The Rural Community in the Urbanization of German Jewry, in: Central European History, 13, 1980, S. 218-236.
- LOWENTHAL, Ernst G., Die historische Lücke. Betrachtungen zur neueren deutsch-jüdischen Historiographie, Tübingen 1987.
- MARKREICH, Max, Die Beziehungen der Juden zur Freien Hansestadt Bremen von 1065 bis 1848, Frankfurt/M. 1928.
- MARTIN, Bernd/SCHULIN, Ernst (Hg.), Die Juden als Minderheit in der Geschichte, München 1981.
- MARWEDEL, G., Geschichte der Juden in Hamburg, Altona und Wandsbek, Hamburg 1982.
- MAURER, Trude, Die Entwicklung der jüdischen Minderheit in Deutschland (1780-1933). Neuere Forschungen und offene Fragen (Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, Sonderheft 4), Tübingen 1992.
- MAUS, Ingeborg, Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant, Frankfurt/M. 1992.

- Mecklenburgische und pommersche Zeitungen und Wochenblätter. Katalog der Bestände vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, hrsg. v. Heinz GITTIG, Staatsbibliothek Berlin 1994.
- MENDES-FLOHR, Paul, Zion und die Diaspora. Vom babylonischen Exil bis zur Gründung des Staates Israel, in: Andreas NACHAMA/Julius H. SCHOEPS/Edward van VOOLEN (Hg.), Jüdische Lebenswelten. Essays, Berlin 1992, S. 257-284.
- Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 1990, München/Zürich 1990.
- MEYER, Michael A., Von Moses Mendelssohn zu Leopold Zunz. Jüdische Identität in Deutschland 1749-1824, München 1994.
- DERS., Response to Modernity. A History of the Reform Movement in Judaism (Studies in Jewish History), New York/Oxford 1988.
- DERS., Jüdische Identität in der Moderne, Frankfurt/M. 1992.
- DERS., Jews as Jews versus Jews as Germans. Two Historical Perspectives, in: LBIYB, 36, 1991, S. 15-22.
- DERS. (Hg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, 4 Bde., München 1996 ff.
- Meyers Enzyklopädisches Lexikon, 28 Bde., Mannheim ⁹1971-1980.
- MICHAEL, Reuven, Die antijüdische Tendenz in Christian Wilhelm Dohms Buch über die bürgerliche Verbesserung der Juden, in: BLBI, 77, 1987, S. 11-48.
- MILLER, Thomas, Tübingen und die Judenemanzipation, in: Tübinger Blätter, 29, 1938, S. 39-44.
- DERS., Schwabentum gegen Judentum. Der Kampf um die Judenemanzipation in Württemberg im Spiegel der öffentlichen Meinung, Stuttgart 1939.
- Modernisierung und Freiheit. Beiträge zur Demokratiegeschichte in Mecklenburg-Vorpommern, hrsg. v. d. Stiftung Mecklenburg, Schwerin 1995.
- Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, hrsg. von Konrad SCHILLING, Köln 1963.
- MÖLLER, Horst, Aufklärung, Judenemanzipation und Staat. Ursprung und Wirkung von Dohms Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden, in: JdG, Beiheft 3, Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation, Tel Aviv 1980, S. 119-153.
- MOLDENHAUER, Rüdiger, Jewish Petitions to the German National Assembly in Frankfurt 1848/49, in: LBIYB, 16, 1971, S. 185-223.
- MORGENSTERN, Friedrich, Hardenberg and the Emancipation of Franconian Jewry, in: JSS, 15, 1953, S. 253-274.
- MOSSE, George L., Jüdische Intellektuelle in Deutschland. Zwischen Religion und Nationalismus, Frankfurt/M./New York 1992.
- DERS., Jewish Emancipation: Between Bildung and Respectability, in: Yehuda REINHARZ/Walter SCHATZBERG (Hg.), The Jewish Response to German Culture. From the Enlightenment to the Second World War, Hanover/London 1985, S. 1-16.
- DERS., Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, München 1985.
- MOSSE, Werner E., Jews in the German Economy. The German-Jewish Economy Elite 1820-1935, Oxford 1987.
- DERS., Einleitung: Deutsches Judentum und Liberalismus, in: Das deutsche Judentum und der Liberalismus – German Jewry and Liberalism. Dokumentation eines internationalen Seminars der Friedrich-Naumann-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem

- Leo Baeck Institute, London (Schriften der Friedrich-Naumann-Stiftung), Königswinter 1986, S. 15-21.
- DERS., The Revolution of 1848. Jewish Emancipation in Germany and its Limits, in: DERS. u.a. (Hg.), Revolution and Evolution. 1848 in German-Jewish History, Tübingen 1981, S. 389-401.
- DERS./PAUCKER, Arnold (Hg.), Juden im Wilhelminischen Deutschland 1890-1914, Tübingen 1976.
- DERS./PAUCKER, Arnold/RÜRUP, Reinhard (Hg.), Revolution und Evolution. 1848 in German-Jewish History, Tübingen 1981.
- MÜLLER, Alwin, Die Geschichte der Juden in Köln. Von der Wiedenzulassung 1798 bis um 1850. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit, Köln 1984.
- DERS., »Solange die Juden nicht frei sind, sind wir selbst nicht frei.« Die Diskussion um die Judenemanzipation auf den Rheinischen Provinziallandtagen und dem Ersten Vereinigten Preußischen Landtag, in: Geschichte in Köln. Studentische Zeitschrift am Historischen Seminar, Heft 17, Köln 1985, S. 39-74.
- Neues Lexikon des Judentums, hrsg. v. Julius H. SCHOEPS, Gütersloh/München 1992.
- NIPPERDEY, Thomas, Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: DERS., Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte, Göttingen 1976, S. 174-205.
- DERS., Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München⁵ 1991.
- DERS., Deutsche Geschichte. 1866-1918, 2 Bde., 1991-1992.
- DERS., Probleme der Modernisierung in Deutschland, in: Saeculum, Bd. 30, Freiburg/München 1979, S. 292-303.
- PAGEL, Karl, Mecklenburg und die Reichsgründung. Die Politik der mecklenburgischen Regierungen 1866-1870/71, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Jg. 87, 1923, S. 27-70.
- PAULUS, Jael, Geschichte der Juden Badens, in: Juden in Baden 1809-1884, hrsg. vom Oberrat der Israeliten Badens, Karlsruhe 1984, S. 19-56.
- PHILIPPSON, David, The Reform Movement in Judaism, New York² 1931.
- PHILIPPSON, M., Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813/14, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Jg. 50, 1906, S. 8.
- POGGE VON STRANDMANN, Hartmut, Revolution in Mecklenburg. Die liberale Verfassungsbewegung vom Vormärz bis zum »Sieg der Reaktion« im Jahr 1850, in: Modernisierung und Freiheit, hrsg. v. d. Stiftung Mecklenburg, Schwerin 1995, S. 165-185.
- POST, Bernhard, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz 1774-1813, Wiesbaden 1985.
- PRIEBATSCH, Felix, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert. Festschrift Dietrich Schäfer, Jena 1915.
- PRINZ, Arthur, Juden im Deutschen Wirtschaftsleben. Soziale und wirtschaftliche Struktur im Wandel 1850-1914, bearb. u. hrsg. v. Avraham BARKAI (Schriftenreihe LBI 43), Tübingen 1984.
- Quesher. Sonderheft Mai 1989: Jüdische Zeitungen und Journalisten in Deutschland, Tel Aviv 1989.
- RAABE, Wilhelm, Mecklenburgische Vaterlandskunde, 3 Bde., 1857-1861.

- REINHARDT, Wilhelm, Das Judentum und dessen Emanzipation in Württemberg, in: Historisch-politische Blätter, 151, 1913, S. 339-353.
- REINHARZ, Yehuda/SCHATZBERG, Walter (Hg.), The Jewish Response to German Culture. From the Enlightenment to the Second World War, Hanover/London 1985.
- RENGSTORF, Karl Heinrich, Judentum im Zeitalter der Aufklärung. Geschichtliche Voraussetzungen und einige zentrale Probleme, in: Judentum im Zeitalter der Aufklärung, Bremen/Wolfenbüttel 1977, S. 11-37.
- RICHARZ, Monika, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678-1848, Tübingen 1974.
- DIES., Jewish Social Mobility in German during the Time of Emancipation (1700-1871), in: LBIYB, 20, 1975, S. 69-77.
- DIES. (Hg.), Jüdisches Leben in Deutschland. Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte, 3 Bde., Stuttgart 1976-1982.
- DIES., Tödliche Heimat. Zur neueren Ortsgeschichte der Juden, in: Geschichte im Westen, 3, 1988, S. 198-202.
- DIES., Juden, Wissenschaften und Universitäten. Zur Sozialgeschichte der jüdischen Intelligenz und der akademischen Judenfeindschaft 1780-1848, in: Walter GRAB (Hg.), Gegenseitige Einflüsse deutscher und jüdischer Kultur, Tel Aviv 1982, S. 55-74.
- DIES., Emancipation and Continuity. German Jews in the Rural Economy, in: Werner E. MOSSE u.a. (Hg.), Revolution and Evolution. 1848 in German-Jewish History, Tübingen 1981, S. 95-115.
- RIFF, Michael, The Anti-Jewish Aspect of the Revolutionary Unrest of 1848 in Baden and its Impact on Emancipation, in: LBIYB, 21, 1976, S. 27-40.
- RINOTT, Moshe, Gabriel Riesser – Fighter for Jewish Emancipation, in: LBIYB, 7, 1962, S. 11-38.
- RIPPMANN, I. und P. (Hg.), Ludwig Börne, Sämtliche Schriften, 2 Bde., Düsseldorf 1821.
- RITTER, Immanuel Heinrich, Geschichte der jüdischen Reformation, Tl. 3: Samuel Holdheim. Sein Leben und seine Werke. Ein Beitrag zu den neuesten Reformbestrebungen im Judenthume, Berlin 1865.
- ROHRBACHER, Stefan, Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815-1848/49) (Schriftenreihe des Zentrums für Antisemitismusforschung, Bd. 1), Frankfurt/M./New York 1993.
- DERS./SCHMIDT, Michael, Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile, Reinbek 1991.
- RÜRUP, Reinhard, Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975.
- DERS., German Liberalism and the Emancipation of the Jews, in: LBIYB, 20, 1975, S. 59-68.
- DERS., Emanzipation und Krise. Zur Geschichte der »Judenfrage« in Deutschland vor 1890, in: Werner E. MOSSE/Arnold PAUCKER (Hg.), Juden im Wilhelminischen Deutschland, Tübingen 1976, S. 1-56.
- DERS., The European Revolutions of 1848 and Jewish Emancipation, in: Werner E. MOSSE u.a. (Hg.), Revolution and Evolution 1848 in German-Jewish History, Tübingen 1981, S. 1-53.

- DERS., Deutschland im 19. Jahrhundert 1815-1871, Göttingen 1984.
- DERS., The Tortuous and Thorny Path to Legal Equality, in: LBIYB, 31, 1986, S. 3-33.
- DERS., Integration und Identität: Probleme der jüdischen Sozialgeschichte in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Berliner Wissenschaftliche Gesellschaft, 1989, S. 93-108.
- DERS., An Appraisal of German-Jewish History. Introduction to Year Book XXXV, in: LBIYB, 35, 1990, S. 15-24.
- DERS., Die Emanzipation der Juden und die verzögerte Öffnung der juristischen Berufe, in: Helmut HEINRICHS u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, Sonderdruck, S. 1-25.
- DERS., Jüdische Geschichte in Deutschland. Von der Emanzipation bis zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, in: Dirk BLASIVS/Dan DINER (Hg.), Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland, Frankfurt/M. 1991, S. 79-101.
- SCHARLOWSKY, Werner, Die zivilprozeßrechtliche Stellung der Juden in Deutschland während der Neuzeit, Diss. jur., Tübingen 1964.
- SCHEUERMANN, Siegfried, Der Kampf der Frankfurter Juden um ihre Gleichberechtigung 1815-1824, Kallmünz 1933.
- SCHLOTZHAUER, Inge, Die bürgerliche Gleichstellung der Frankfurter Juden im Urteil der zeitgenössischen Schriften 1816/17, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 34, 1984, S. 129-161.
- SCHLUMBOHM, Jürgen, Freiheit. Die Anfänge der bürgerlichen Emanzipationsbewegung in Deutschland im Spiegel ihres Leitwortes, 1760-1800, Düsseldorf 1975.
- SCHMELZ, Usiel O., Die demographische Entwicklung der Juden in Deutschland von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1933, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 8, 1982, S. 31-72 (nachgedr. in: Bulletin des LBI, 83, 1989, S. 15-62).
- SCHNEE, Heinrich, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus nach archivalischen Quellen, Bd. 1-6, Berlin 1952-1967.
- SCHOEPS, Julius H., Moses Mendelssohn, Königstein 1976.
- DERS., Aufklärung, Judentum und Emanzipation, in: Judentum im Zeitalter der Aufklärung, Bremen/Wolfenbüttel 1977, S. 75-102.
- DERS. (Hg.), Juden als Träger bürgerlicher Kultur in Deutschland, Stuttgart/Bonn 1989.
- DERS., Leiden an Deutschland. Vom antisemitischen Wahn und der Last der Erinnerung, München/Zürich 1990.
- DERS., Deutsche – und nichts anderes. Vom Patriotismus deutscher Juden, in: Spiegel Spezial, 2, 1992, Juden und Deutsche, S. 94-112.
- SCHOLEM, Gershom, Wissenschaft vom Judentum einst und jetzt, in: BLBI, 9, 1961, S. 10-20.
- SCHOFER, Lawrence, Emancipation and Population Change, in: Werner E. MOSSE u.a. (Hg.), Revolution and Evolution. 1848 in German-Jewish History, Tübingen 1981, S. 63-89.
- SCHORSCH, Ismar, Emancipation and the Crisis of Religious Authority: The Emergence of the Modern Rabbinate, in: Werner E. MOSSE u.a. (Hg.), Revolution and Evolution. 1848 in German-Jewish History, Tübingen 1981, S. 205-247.

- DERS., Breakthrough into the Past: The Verein für Cultur und Wissenschaft der Juden, in: LBIYB, 33, 1988, S. 3-28.
- DERS., The Ethos of Modern Jewish Scholarship, in: LBIYB, 35, 1990, S. 55-71.
- DERS., Scholarship in the Service of Reform, in: LBIYB, 35, 1990, S. 73-101.
- SCHRÖDER, Frank/EHLERS, Ingrid, Zwischen Emanzipation und Vernichtung. Zur Geschichte der Juden in Rostock, Rostock 1988.
- SCHUBERT, Franz, Abiturienten mecklenburgischer Schulen im 19. Jahrhundert, Göttingen 1994.
- SCHWARZ, S., Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten, München 1963.
- SEGALL, James, Die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Juden in Deutschland, Berlin 1912.
- Selbstzeugnisse des deutschen Judentums 1861-1945, hrsg. v. Achim von BORRIES, überarb. u. erw. Neuausg., Frankfurt/M. 1988.
- SEEBALD, W. G., Die Zweideutigkeit der Toleranz. Anmerkungen zum Interesse der Aufklärung an der Emanzipation der Juden, in: Der Deutschunterricht, Heft 4, 1984, S. 27-47.
- SIEMANN, Wolfram, Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871, München 1995.
- SILBERGLEIT, H., Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich, Berlin 1930.
- SILBERSTEIN, Siegfried, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Mecklenburg (Konstitution vom 22. Februar 1813), in: AZJ, Jg. 77, 1913, Nr. 9, S. 104-105.
- DERS., Die neue Satzung für die Israeliten in Mecklenburg-Schwerin, in: Israelitisches Familienblatt Hamburg, Jg. 15, Nr. 44 vom 30.10.1913, S. 1-3.
- DERS., Ferdinand Blonck (Blond Salomon), ein mecklenburgischer jüdischer Freiheitskämpfer und späterer Convertit. Aktenmäßig dargestellt, in: Israelitisches Familienblatt, Jg. 10, Nr. 15 vom 10.4.1913, S. 13.
- DERS., Zum hundertjährigen Jubiläum des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, in: Israelitisches Familienblatt, Jg. 17, Nr. 25 vom 24.6.1915, S. 10.
- DERS., Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zum Artikel XVI der Deutschen Bundesakte. Sonderabdruck aus der Festschrift zum 70. Geburtstag Martin Philipppsons, Breslau 1916.
- DERS., Jüdische Musiker in der Schweriner Hofkapelle (1773-1912), in: AZJ, Jg. 81, Nr. 23 vom 8.6.1917, S. 270-272; Nr. 24 vom 15.6.1917, S. 283-284.
- DERS., Mecklenburg voran in Abschaffung des Judenleibzolls, in: Im Deutschen Reich Jg. 24, 1918, S. 392-396.
- DERS., Stammtafel der Familie Aron [Aaron], 1700-1921, Schwerin 1921.
- DERS., Das Testament Israel Jacobsons, in: Jahrbuch für Jüdische Geschichte und Literatur, Bd. 28, Berlin 1927, S. 100-109.
- DERS., Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Festlegung in Mecklenburg, in: Sonderdruck aus der Festschrift zum 75jährigen Bestehen des jüdisch-theologischen Seminars Fraenckelscher Stiftung, Bd. 2, Breslau 1929, S. 304-366.
- DERS., Mendelssohn und Mecklenburg. A: Zur Frage der frühen Beerdigung. B: Tychsen und Mendelssohn – Moses Mendelssohns Witwe in Neustrelitz, in: Zeitschrift

- für die Geschichte der Juden in Deutschland, Jg. 1, Heft 2, 1929, S. 233-244; Jg. 2, Heft 4, 1930, S. 275-290; Jg. 3, 1931, S. 123-129.
- SMITH, David Charles, Protestant Anti-Judaism in the German Emancipation Era, in: JSS, 36, 1974, S. 203-219.
- SOMBART, Werner, Die Juden und das Wirtschaftsleben, München/Leipzig 1922.
- SORKIN, David, The Transformation of German Jewry, 1780-1840. Studies in Jewish History, New York/Oxford 1987.
- DERS., Juden und Aufklärung. Religiöse Quellen der Toleranz, in: Wolfgang BECK (Hg.), Die Juden in der europäischen Geschichte, 1992, S. 50-66.
- DERS., Emancipation and Assimilation. Two Concepts and their Application to German-Jewish History, in: LBIYB, 35, 1990, S. 17-33.
- STAMM, Thomas, Vernichtung durch Anpassung. Judentum und Staatsbürgerrecht im Deutschland des neunzehnten Jahrhunderts, Bonn 1985.
- STERLING, Eleonore, Judenhaß. Die Anfänge des politischen Antisemitismus in Deutschland, 1815-1850, Frankfurt/M. ²1969.
- DIES., Der Kampf um die Emanzipation der Juden im Rheinland, in: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, hrsg. von Konrad SCHILLING, Köln 1963, S. 282-307.
- STERN, Alfred, Die Entstehung des Edikts vom 11. März 1812 betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate, in: Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807-1815, Leipzig 1885.
- STERN, Moritz, Der Schweriner Oberrabbiner Mordechai Jaffé. Seine Ahnen und seine Nachkommen. Ein Stammbaum, in: Hausfreund, Berlin, 1933.
- STERN-TÄUBLER, Selma, The Court Jew. A Contribution to the History of the Period of Absolutism in Central Europe, Philadelphia 1950.
- DIES., Der literarische Kampf um die Emanzipation in den Jahren 1816-1820 und seine ideologischen und soziologischen Voraussetzungen, in: HUCA, 23, 2, 1950/51.
- DIES., Der preußische Staat und die Juden, 7 Bde., Tübingen 1962-1971.
- DIES., Jud Süß. Ein Beitrag zur deutschen und zur jüdischen Geschichte, München 1973.
- STERN, Fritz, The Integration of Jews in Nineteenth-Century Germany. Comment on the Papers of Lamar Cecil, Reinhard Rürup und Monika Richarz, in: LBIYB, 20, 1975, S. 81.
- DERS., Die Last des Erfolges. Gedanken zum deutschen Judentum, in: DERS., Der Traum vom Frieden und die Versuchung der Macht. Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert, Berlin 1988, S. 11-130.
- STERN, Moritz, Aus der Zeit der Befreiungskriege 1813-1815. Flugschriften, Dichtungen, Reden, Gebete, Bd. 3, Berlin 1935.
- STRAUSS, Herbert A., Pre-Emancipation Prussian Policies towards the Jews 1815-1847, in: LBIYB, 11, 1966, S. 107-136.
- DERS., Akkulturation als Schicksal. Einleitende Bemerkungen zum Verhältnis von Juden und Umwelt, in: DERS./Christhard HOFFMANN (Hg.), Juden und Judentum in der Literatur, München 1985, S. 9-26.
- DERS., Zwischen Akkulturation und Selbstbewahrung. Historische Grundlinien des deutsch-jüdischen Verhältnisses seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Jörg

- ALBERTZ (Hg.), *Judenklischees und jüdische Wirklichkeit in unserer Gesellschaft*, Wiesbaden 1985, S. 217-230.
- SUCHY, Barbara, *Zwischen Geborgenheit und Gefährdung. Jüdisches Leben in hessischen Kleinstädten und Dörfern*, in: Uwe SCHULZ (Hg.), *Die Geschichte Hessens*, Stuttgart 1983, S. 145-159.
- TÄNZER, Paul, *Die Rechtsgeschichte der Juden in Württemberg 1806-1828*, Berlin/Stuttgart/Leipzig 1922.
- TÄNZER, A., *Die Geschichte der Juden in Württemberg*, Frankfurt/M. 1983.
- 1000 Jahre Mecklenburg. *Geschichte und Kunst einer europäischen Region (Katalog zur Landesausstellung 23.6. - 15.10.1995)*, Rostock 1995.
- Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte (Früher: Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte), Tel Aviv/Gerlingen 1972 ff.
- TOURY, Jacob, »The Jewish Question«. A Semantic Approach, in: LBIYB, 11, 1966, S. 85-106.
- DERS., *Die politischen Orientierungen der Juden in Deutschland. Von Jena bis Weimar*, Tübingen 1966.
- DERS., *Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation*, Tel Aviv 1972.
- DERS., *Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum*, in: Hans LIEBESCHÜTZ/Arnold PAUCKER (Hg.), *Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850 (Schriftenreihe LBI 35)*, Tübingen 1977, S. 139-242.
- DERS., *Die Revolution von 1848 als innerjüdischer Wendepunkt*, in: Hans LIEBESCHÜTZ/Arnold PAUCKER (Hg.), *Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850 (Schriftenreihe LBI 35)*, Tübingen 1977, S. 359-376.
- DERS., *Der Anteil der Juden an der städtischen Selbstverwaltung im vormärzlichen Deutschland*, in: BLBI, 23, 1963, S. 265-286.
- DERS., *Probleme jüdischer Gleichberechtigung auf lokalbürgerlicher Ebene*, in: JIdG, 2, 1973, S. 267-286.
- DERS., *Die Behandlung jüdischer Problematik in der Tagesliteratur der Aufklärung (bis 1783)*, in: JIdG, 5, 1976, S. 13-47.
- DERS., *Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847-1871*, Düsseldorf 1977.
- DERS., *Types of Jewish Municipal Rights in German Townships. The Problem of Local Emancipation*, in: LBIYB, 22, 1977, S. 55-80.
- DERS., *Die Sprache als Problem der jüdischen Einordnung im deutschen Kulturraum*, in: JIdG, Beiheft 4, 1982, S. 75-95.
- DERS., *Emanzipation und Judenkolonien in der öffentlichen Meinung Deutschlands (1775-1819)*, in: JIdG, 11, 1982, S. 17-53.
- DERS., *Zur Assimilation und Emanzipation der Juden. Ausgewählte Schriften*, Darmstadt 1982.
- DERS., *Der Aufbruch der Juden in die Wissenschaft*, in: Walter GRAB (Hg.), *Juden in der Wissenschaft*, 1986, S. 13-52.
- VITENSE, Otto, *Geschichte von Mecklenburg*, Gotha 1920.
- VOLKERT, Wilhelm, *Die Juden im Fürstentum Pfalz-Neuburg*, in: ZfGL, 26, 1963, S. 560-605.

- VOLKOV, Shulamit, The Dynamics of Dissimilation, in: Yehuda REINHARZ/Walter SCHATZBERG (Hg.), The Jewish Response to German Culture. From the Enlightenment to the Second World War, Hanover/London 1985, S. 195-211.
- DIES., Erfolgreiche Assimilation oder Erfolg und Assimilation: Die deutsch-jüdische Familie im Kaiserreich, in: Wissenschaftskolleg, Jahrbuch 1982/83, Berlin 1984, S. 373-387.
- DIES., Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert. Zehn Essays, München 1990.
- DIES., Die Juden in Deutschland 1780-1918, München 1994.
- DIES./STERN, Frank (Hg.), Sozialgeschichte der Juden in Deutschland, TjG, 20, 1991.
- WASSERMANN, H., Jews, »Bürgertum« und »bürgerliche Gesellschaft« in a Liberal Era (1840-1880), Diss. phil., Jerusalem 1979.
- WEBER, Ottmar, Die Entwicklung der Judenemanzipation in Württemberg bis zum Judengesetz von 1828, Stuttgart 1940.
- WEHLER, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 3 Bde., Frankfurt/M. 1987 ff.
- DERS., Modernisierungstheorie und Geschichte, Göttingen 1975.
- WEISS, Dorothea, Der publizistische Kampf der Wiener Juden um ihre Emanzipation in den Flugschriften und Zeitungen des Jahres 1848, Diss. phil., Wien 1971.
- WERNER, Adolf, Die politischen Bewegungen in Mecklenburg und der außerordentliche Landtag im Frühjahr 1848, Diss. phil., Berlin/Leipzig 1907.
- WIENER, Max, Jüdische Religion im Zeitalter der Emanzipation, Berlin 1933.
- WIGGERS, Julius, Aus meinem Leben, Leipzig 1901.
- WININGER, S., Jüdische National-Biographie, 7 Bde., ND, Nendeln/Lichtenstein 1979.
- WINTER, David Alexander, Geschichte der jüdischen Gemeinde in Moisling 7 (Veröffentlichung zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Bd. 20), Lübeck 1968.
- WIPPERMANN, Wolfgang, Jüdisches Leben im Raum Bremerhaven. Eine Fallstudie zur Alltagsgeschichte der Juden vom 18. Jahrhundert bis zur NS-Zeit, Bremerhaven 1985.
- WITTE, Hans, Mißlungene Judenemanzipation und anderes, in: DERS., Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg, Bd. 2, Leipzig 1911, S. 172-195.
- DERS., Schutz- und Betteljuden, in: DERS., Kulturbilder, Bd. 2, 1911, S. 14-23.
- DERS., Judenunruhen in Mecklenburg 1819, in: Mecklenburger Monatsschrift, 15, 1939, S. 161-163.
- YERUSHALMI, H., Zachor: Erinnere Dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis, Berlin 1988.
- ZIMMERMANN, Mosche, Hamburger Patriotismus und deutscher Nationalismus. Die Emanzipation der Juden in Hamburg 1830-1865, Hamburg 1979.
- DERS., Antijüdischer Sozialprotest? Proteste von Unter- und Mittelschichten 1819-1835, in: Arno HERZIG/Dieter LANGEWIESCHE u.a. (Hg.), Arbeiter in Hamburg. Unterschichten, Arbeiter und Arbeiterbewegung seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, Hamburg 1983, S. 89-94.
- DERS., Jewish History and Jewish Historiography: A Challenge to Contemporary German Historiography, in: LBIYB, 35, 1990, S. 35-52.
- DERS., Eintritt in die Bürgerlichkeit. Vom Selbstvergleich deutscher mit außereuropäischen Juden im Vormärz, in: Jürgen KOCKA (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. 3, München 1988, S. 372-391.

Zeugnisse jüdischer Kultur. Erinnerungsstätten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, Berlin 1991.

ZUCKERMANN, Mendel, Die Vorarbeiten der Hannoverschen Regierung zur Emanzipation der Juden im Königreich Hannover, Hannover 1909.

XIII. Dokumentenanhang¹

1

[Schutzbrief des Itzig Joseph aus Rehna vom 4.9.1802]²

Wir, Friedrich Franz [Titel], [u]rkunden und bekennen hiermit, daß Wir auf geziemende Bitte, auch aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden, den Juden Itzig Joseph, anstatt des entwichenen Schutzjuden Nathan Levin, nicht nur in Unseren Landesherrlichen Schutz genommen, sondern ihn auch dahin privilegiert haben, daß er mit seiner künftigen Frau und Kindern sich in Rehna wohnhaft niederlassen, und ohne einen offenen Laden zu halten, den Hausierhandel durch Packentragen auf's platte Land treiben, des Endes einen, wiewohl unbeweibten Knecht halten, die öffentlichen Jahrmärkte beziehen und sowohl für sich selbst als durch seinen Knecht Landesproducte zum Wiederabsatz an andere Kaufleute inner- oder außerhalb des Landes ankaufen, hingegen so wenig an seinem Wohnorte, als sonst in andern Unsern Städten, außerhalb Jahrmärkte mit Sachen, welcherlei sie auch sein mögen, bloß alte Kleider und sonst zum Trödel gehörige Dinge ausgenommen, weder selbst hausiren gehen, noch seinen Knecht hausiren gehen lassen, mithin bei Strafe der Confiscation nicht damit in den Gassen umhergehen, und Haus bei Haus, zum Nachtheil anderer Kaufleute, seine Waaren anpreisen, sondern, daß die Käufer zu ihm ins Haus kommen oder ihn auch mit den zu erhandelnden Waaren zu sich rufen lassen, abwarten, übrigens keine verlegene Waare anschaffen, Niemanden im Preise übersetzen, noch sonst auf einigerlei Art und Weise vervortheilen, beim Ein- und Verkauf seiner Waaren und der Landesproducte, richtige Maaße, Ellen und Gewicht geben und beobachten, seine Waaren bei Unserer Steuerstube gewissenhaft angeben und richtig versteuern, daneben an Unsere Rentkammer jährlich 9 Thaler $\frac{2}{3}$ Schutzgeld in Quartal-Ratis praenumerando entrichten, an allem diesem auch so gewiß nicht ermangeln solle, so lieb ihm sein kann, Unsere Ungnade, schwerere Ahndung und den Verlust dieses Schutz- und Freiheitsbriefes zu vermeiden, welchen Wir ohnehin, nach Zeit und Umständen, zu ändern, zu bessern, zu mindern, zu mehren, auch wohl ganz wieder aufzuheben, Uns hiedurch ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Befehlen demnach Unsere Beamten, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath zu Rehna hiemit gnädigst ernstlich, obbenannten nunmehrigen Schutzjuden *Itzig Joseph*, bei diesem ihm ertheilten Schutzbrief und Privilegium bis an Uns wider alle und jede Beeinträchtigungen, Hinderungen und Störungen kräftigst zu schützen und zu handhaben. Urkundlich

Schwerin, den 4. September 1802.

Friedrich Franz.

¹ Hier sollen Schlüsseldokumente der Emanzipationsgeschichte der Juden in Mecklenburg, vor allem archivalische Quellen, vollständig oder in wesentlichen Teilen wiedergegeben werden. Besonders berücksichtigt werden Materialien jüdischer Provenienz. Die Auswahl zielt nicht auf Vollständigkeit, sondern darauf, Motive und Interessen der am Emanzipationsprozeß beteiligten Personen und Personengruppen erkennbar zu machen. (Hervorhebungen im Original sind kursiv gesetzt.)

² Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3232, S. 184.

[Emanzipationspetition der Schweriner jüdischen Ältesten
Michel Ruben Hinrichsen und Nathan Mendel vom 22.2.1811]³

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Herzog und Herr!

Die Umstände der gegenwärtigen Zeit, scheinen vorzüglich geeignet, die politisch traurige Lage, eines Theils Ihrer getreuen Unterthanen, der Bekenner jüdischer Religion, die so lang gewünschte Abänderung zu geben. Denn wenn von der einen Seite sich die Begriffe aller Staatsmänner über das Verhältnis der Religionen zum Staat, besonders der jüdischen völlig aufgeklärt haben, so ergeben auch von der anderen die Einrichtung der neuern Zeit, daß den Bekennern derselben, ohne die größte Verletzung der Gerechtigkeit, nicht in ihrem bisherigen Stande der Unterdrückung gelassen werden dürfen. Unterzeichnete erdreisten sich daher, überzeugt von Ew. Herzogl. Durchl., ebenso menschenfreundlichen als gerechten Denkungsart, Höchstdenselben die jetzige traurige Lage ihres Volkes in den hiesigen Landen, kürzlich darzulegen, deren Abänderung von der Landesherrlichen Gnade und Gerechtigkeit zu erleben.

Von jeher, erkannten alle einsichtige und billig denkende Männer die Wahrheit, daß in einem wohleingerichtete[n]⁴ Staate, niemand, der sich als ruhiger Bürger in ehrlichem Gewerbe nährt, seiner religiösen Meinungen wegen verachtet, gehaßt, verfolgt und gedrückt werden dürfe. Diejenigen Staaten Europas, wo diese Wahrheit, am ersten und ausgebreitetesten, zur practischen Anwendung kam, blüheten mit aus diesem Grunde, auch unter nachtheiligen Zeitumständen und minderer Begünstigung der Natur so schon vor anderen auf, daß die übrigen, mehr oder weniger zur anschauligen Erkenntnis derselben gelangen mußten. Es sei uns gnädigst erlaubt, dieserhalb nur auf die Geschichte Hollands, Englands, und Dänemarks in früheren Zeiten, so wie einiger später nachgefolgter Staaten hindeuten zu dürfen; denn auch in Deutschland ward diese Wahrheit nicht verkannt, wenn sie gleich in dessen vielgetheilten Terr[i]torien, hier früher, dort später, hier mehr, dort minder zur Anwendung kam.

Allein, so ist die Schwäche des menschlichen Geistes! man glaubte diese Wahrheit, obwohl sie sich durch Erfahrung so vollkommen richtig als wohlthätig zeigte, dennoch nicht allgemein anwendlich machen zu können, sondern selbige lediglich auf christliche Religions-Parteien beschränken zu müssen, obgleich Hollands und Englands Beispiel das Gegentheil bewies. Man wandte sie auf die Verehrer Jehovens nach Mosaischen Vorschriften nicht an, und behielt in Rücksicht ihrer, die seit Jahrtausenden bestanden Vorurtheile bei. Ja man ging noch weiter, in dem man das, was so lange nur bloß observirtes Vorurtheil war, in Gesetz und Staatsverfassung aufnahm und ihm dadurch allgemein den Schein der geprüfftesten Billigung gab. Einzelne Volksclassen erlangten gegen sie, gesezlich bestätigte Vorzugsrechte und Privilegien, welche es künftig hin, auch den einsichtsvollsten und gütigsten Fürsten und Ministern, wo nicht ganz unmöglich, doch äußerst schwer machen, etwas zu ihrem Besten abzuändern. Wir müssen es als Verhängnis und Fügung unsers harten Schicksals beklagen, daß auch dies in Mecklenburg unter einem Fürsten und Minister geschah, deren tiefste Einsicht und aufge-

³ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABI 381-388.

⁴ Einschlägige grammatische Fehler werden hier in eckigen Klammern berichtigt.

klärte Güte, die vaterländische Geschichte, zu keiner Zeit verschweigen wird. Denn was bis zum Erbvergleich von 1755 höchstens nur vage Observanz gewesen war, ward durch einige Paragraphen desselben Grundgesetz und gab Stadt und Landbewohnern ein formelles Recht. So war nun hier unser armes Volk, gesetzlich um das allgemeine Menschenrecht gebracht, nach eigener Einsicht und Wahl, auf Gottes Erde, seinen Wohnplatz nehmen zu dürfen; ihm ward der Erwerb nicht [nicht] nur der Ländereien, sondern sogar der Häuser verbotnen; es sah sich, durch Untersagung alles übrigen bürgerlichen Verkehrs auf einige wenige Arten des Handels beschränkt; mit einem Wort! es war politisch mehr als halb vernichtet!

Und warum dies? Findet sich etwa für dies Gesetz, ein Rechtfertigungs-Grund in unserm Stamms-Charakter? oder in den Lehrsätzen unserer Religion? Letztere ist die Basis der christlichen, und es wäre vermessener Frevel, einen solchen Satz nur zur Frage aufzustellen; wir halten uns deshalb lediglich an ersterem. Und hier ist es zu vorderst anerkannte Wahrheit, daß die Natur alle Menschen Racen mit gleicher Liebe umfaßt, und keine derselben durch geistige oder körperliche Vorzüge, zum Herrn der andern ausschließend bestimmt hat. Nur Vorurtheile partheiischer Schwätzer sind es, wenn sie in dem Charakter unsers Volks niedrige Naturanlagen und Neigungen finden wollen; das tiefer sehende Auge des aufgeklärten Menschenforschers erblickt darin, nichts anders als die beklagenswerthen Folgen, welche Haß, Verfolgung und Unterdrückung, durch Jahrtausende fortgesetzt, auf einen zerstreuten Menschenhaufen natürlich hervorbringen müssen. Oder darf man erwarten, daß Verachtung von einer Seite, Hochschätzung von der andern, daß Haß, Liebe erzeugen sollte; daß der Unterdrückte, dem man politisch gerechte und moralisch billige Behandlung versagt, im allgemeinen auch nur ein guter Mensch sein könne? Wie wäre dies, bei einem so sehr zerstreuten, wesentlicher Menschheits-Rechte beraubten Menschenhaufen möglich?, der bloß dadurch daß er vom Erwerb des Grundeigenthums ausgeschlossen ist, nie eine dauernd feste Existenz haben kann? der weil er auf einige wenige Arten des Handels beschränkt ist, so schwer, einen gewissen, der Moralität des Menschen angemessenen Wohlstand erreicht, weil dieser, da er nur in beweglichem Gut bestehen kann, durch laufend[e] Unglücksfälle eben so leicht zerstört wird, als er schwer zu erwerben war, wo denn der rechtliche Mann wieder in die unterste und verachte[t]ste Volksclasse zurückgeworfen ist? der seinen entschiedensten Anlagen und Fähigkeiten Gewalt anthun und seine Kräfte und Vermögen, einem so beschränkten Gewerbe widmen muß, wozu er oft, weder Neigung noch Fähigkeit hat? Ist es hieraus nicht offensichtlich, daß ein so situirtes Volk keinen glücklichen, gebildeten, moralisch guten Mittelstand, sondern so Gott will! nur einzelne Aufkömmlinge haben kann? daß der größte Theil armer Pöbel sein müßte? und das dies so lange gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen hervorbringen, immer und ewig so sein werde?

Doch wir erröthen, dies traurige Bild vor Ew. Herzogl. Durchl. erhabenen und scharfsichtigen Auge, weiter auszumahlen. Die Geschichte unsers Volks in allen Ländern Europens beweiset, daß es, wo obige Hindernisse wegfallen, keinem Menschenstamme und keiner Religions-Partei in irgend einer Tugend, und geistigen und körperlichen Anlage und Fertigkeit etwas nachgebe. In den Niederlanden, so wie in England, in dem Holländischen Amerika, so wie in Dänemark, zeigte es sich schon lange – von allen Seiten, in gleicher, in oft größerer Güte, als die übrigen Volksclassen, und die neuere Geschichte Frankreichs, des Königreichs Westphalens, Pommerns und anderer

Länder, wird es hoffentlich in einigen Generationen noch mehr erweisen. Denn sicher irren wir nicht, wenn wir unter dem harten Druck der gegenwärtigen Zeiten, doch darin einen Keim des aufspriessenden Guten zu erblicken glauben, daß unserm herabgewürdigten Volk schon in so vielen Ländern und Reichen die allen Menschen gebührenden Rechte wiedergegeben sind. Das Beispiel so vieler und großer Nationen, muß vortheilhaft auf die übrigen wirken, und das Werk, Jahrhundert[e] alter Vorurtheile zerstören. Schon seit Jahren fangen die glorwürdigsten Fürsten Deutschlands an, die Verfassung ihrer Staaten, auch in diesem Punct, zu reformiren, und sie werden damit fortfahren, da durch die Auflösung des Reichsverbandes, das größte, ihren weisen Einsichten entgegengestandene Hindernis weggeräumt ist. Die nunmehr einem [j]jedem von ihnen, im vollen Sinn des Worts zustehende Souveränität, setzt sie in den Stand, fehlerhafte, blos auf alten Vorurtheilen gegründete Verfassungen aufzuheben, [j]jedem ihrer getreuen und fleißigen Unterthanen, welcher Religion er sei, die ihm bisher entgegen gewesenen Rechte wieder zu geben, kurz! nur das allgemeine Wohl aller und einzelner, im gleichen Recht und Verpflichtung derselben zu finden, und die dazu erforderlichen Maaßregeln kräftigst in Anwendung zu bringen.

Und welcher gerechtere und würdigere Gebrauch könnte von dieser erhabenen Souveränität gemacht werden, als einer Classe ihrer Unterthanen die Rechte wiederzugeben, welche Uebermacht und Gewalt, im Bunde mit verjährten Vorurtheilen ihr so lange entzogen haben? Selbige aus ihrer gegenwärtigen Herabwürdigung wieder zu der [j]jedem Menschen gebührenden Würde zu erheben? Sie zu wahrhaft nützlichen Staatsbürgern und Menschen zu machen, was sie in den Augen eines gerechten Richters, ihrem größten Theil nach, bisher nicht sein konnte? Dies gnädigster Herzog und Herr! ist es, was wir, von Höchst Ihrer Weisheit Gerechtigkeit und Güte, für den in ihren Staaten zerstreuten Haufen unserer Religionsverwandte[n] erflehen; nämlich allgemeine Bürgerrechte! Recht und Billigkeit spricht zu klar und laut für unsere Wünsche, als daß wir eine Fehlbitte zu thun fürchten sollten. Denn was kann gerechter und billiger sein, als daß diejenige Classe Ihrer getreuen Unterthanen, welche mit den übrigen, wo nicht größere, doch gleiche Lasten trägt, auch gleicher Rechte genießen? Wie sollen wir dies Land für unser Vaterland erkennen, selbiges lieben mit Gut und Blut vertheidigen, und unsere Söhne nach dem jüngsten Recrutirungsreglement unter dessen Fahnen stellen, da diese nicht wissen, ob solches sie nach treu geleistetem Dienst nicht ausstößt, oder ihnen die Ergreifung eines ihrer Neigung, Fähigkeit und Vermögen angemessenen Gewerbes, demnächst untersagt? Da wir nach dessen bestehenden Gesez, keine Scholle seines Bodens zum Eigenthum erwerben, und dadurch unsere bürgerliche Existenz sichern dürfen? Ehrfurchtsvoll wagen wir daher die submisseste Bitte, daß Ew. Herzogl. Durchl. in Gnaden ruhen wollen:

Allen in Höchst Ihro Landen gegenwärtig etablirten jüdischen Religionsverwandten und deren Descendenz, die allgemeinen Staatsbürgerlichen Rechte huldvoll zu ertheilen. Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung hierin keine Fehlbitte zu thun und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Herzoglichen Durchlaucht unterthänigste

Michel Ruben Hinrichsen

Nathan Mendel Sen.

Schwerin den 22. Febr. 1811.

[Die Schweriner Landesregierung zur »Judenfrage« am 13.3.1811]⁵

Serenissimo.

Unterthänigstes Pro Memoria.

Die Vorsteher der hiesigen Judenschaft haben bey Herzoglicher Regierung das in der Urschrift submisst beygeschlossene Gesuch, um die Ertheilung allgemeiner Staatsbürgerlicher Rechte für alle ihre in Ihro Herzogl. Durchlaucht Landen jetzt etablirten Religions-Verwandten und deren Descendenten, eingereicht.

Unterschriebene müssen ehrerbietigst bekennen, daß sie es für bedenklich halten, in dieses Gesuch, seinem ganzen Umfange nach, hineinzugehen, und auf einmal etwas allgemeines zu verfügen, wovon sich die Folgen nicht genügsam berechnen lassen. Hingegen glauben sie, daß es, nach dem Vorgange vieler anderer Länder, und dem Geiste der gegenwärtigen Zeit, angemessen seyn dürfte, nach und nach die Jüdische Nation, durch Gestattung mehrerer Rechte und Freiheiten, von dem ausschließlichen Erwerbe durch den Handel, sowie von dem gefährlichen Herumtreiben, zurück zu bringen, und ihre Glieder zu beßeren Einwohnern zu machen.

Eine volle Zulassung derselben zum Bürgerrecht würde sehr erhebliche Bedenklichkeiten gegen sich, außerdem auch das Aufhören des Juden Schutzes und der daraus entspringenden Landesherrlichen Einnahme zur Folge haben, wenn gleich zum Hausirhandel noch ferner die Privilegien nöthig bleiben würden: Und eine Beschränkung der, der Jüdischen Nation einzuräumenden Rechte auf die jetzo in Ihro Herzogl. Durchlaucht Landen befindlichen Juden-Familien und deren Descendenz, worauf die Supplicanten hinaus wollen, ist eben so unzweckmäßig, als unausführbar.

Wohl aber dürfte es ganz nützlich seyn, den Juden hinfüro den Erwerb von Grundstücken aller Art nicht weiter, so wie bisher zu erschweren, sondern sie dazu an und für sich, jedoch allemal unter Voraussetzung einer in jedem Fall zu erwirkenden besondern Landesherrlichen Einwilligung, für fähig zu erklären, um die jetzt so nöthige Concurrenz von Käufern der Grundstücke zu vermehren, und die Juden zu mehrerley Lebensarten anzuführen, auch sichere Landeseinwohner an ihnen zu bekommen.

Und ebenso gut und ausführbar mögte es werden, daß sie zu allen Handwerks-Zünften und Gewerben, selbst zu öffentlichen Aemtern fähig erklärt und die dagegen aufstoßenden Hindernisse entfernt würden.

So wie letzteres nun allein von Ihro Herzogl. Durchlaucht Willen abhängen wird; so werden hingegen über ersteres, wie im Allgemeinen über eine unbeschränktere Zulassung der Juden, aus dem Grunde der Disposition in dem §377 des Landes-Vergleichs die Landstände zu hören seyn.

Vor allen Dingen bitten daher Unterschriebene: daß Ihre Herzogliche Durchlaucht geruhen mögen, Höchst Ihro Gesinnungen über diese Angelegenheit denselben bekannt werden zu lassen, um danach ihre weiteren, submisstesten Vorschläge abmessen zu können.

unterthänigst, treu gehorsamst,

Brandenstein Krüger Rudloff v. Oertzen
Schwerin, den 13. März 1811.

⁵ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7839, ASt 5.

[Gesetz über die Emanzipation der Juden vom 22.2.1813]⁶

Landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdische Glaubensgenossen in den Herzogl. Landen
Schwerin, den 22. Febr. 1813.

Wir Friedrich Franz [Titel] Fügen hiemit Jedermann zu wissen: daß Wir, in Landesherrlicher Erwägung der Nachteile, welche mit den bisherigen Verhältnissen der jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in Unsern Herzog-, Fürstenthümern und Landen verknüpft gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeit Umständen angemessenere Verfassung zu ertheilen; und solchem nach dieserhalb, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, folgende nähere Bestimmungen kraft dieses verordnet und festgesetzt haben:

I. Alle bisher in Unsern Landesherrlichen Schutz genommene privilegirte Juden sollen hinfüro mit ihren Ehefrauen und unabgesonderten Kindern für Einländer geachtet werden, und nach Maßgabe der weiter folgenden Modificationen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

II. Ihren Söhnen, welche sich selbst in Unsern Landen etabliren wollen, und sich deshalb mit genügender Bescheinigung ihrer Fähigkeiten dazu, bei Unserer Regierung anmelden werden, soll die Concession dazu, anstatt der bisherigen Schutzbriefe und Privilegien, ertheilet werden, und sie sollen sodann eben derselben Rechte sich zu erfreuen haben, als ihre Väter genießen.

III. Fremden Juden bleibt der Eintritt in Unsere Lande zur Durchreise, oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte fernerhin nach den bisher bestehenden Landes-Gesetzen, insonderheit Unserer Verordnung vom 14. Oct. 1811, verstattet. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, sich in Unsern Landen niederzulassen, wenn sie nicht zuvor von Uns ein Naturalisations-Patent, und eine Concession zu irgend einem Gewerbe erwirkt haben; in welchem Fall sie den einländischen Juden gleich zu achten sind. Auch dürfen sie nicht als Gewerks- oder Hausdiener angenommen werden, sondern es behält deshalb bei Unsrer Verordnung vom 14. August 1810 in der Regel das Verbleiben, in so ferne Wir Uns nicht in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen entschließen mögten, einem recipirten Juden die Annahme eines ausländischen Gehülfen zu gestatten.

IV. Alle einländische Juden sollen fortan selbstbestimmte erbliche Familien Namen führen. Die bereits privilegirten sollen binnen vier Wochen den von ihnen gewählten Namen der Obrigkeit ihres Wohnorts anzeigen, welche die intendirte Veränderung solcher Namen Unserer Regierung vorlegen, und nach deren Genehmigung auf einmal in den öffentlichen Blättern bekannt machen soll. Auf die Versäumung der Anmeldung und Anzeige des anzunehmenden Namens steht die Strafe des Verlustes des bisherigen Privilegii.

Von den künftig aufzunehmenden fremden Juden soll der neue Geschlechts-Name ebenfalls allemal publicirt werden.

⁶ Vgl. MLHA, aj, Nr. 753, ABl 344-348. Durchgestrichen war die ursprüngliche Datierung: „9. Nov. 1812“.

V. Die einländischen Juden sind verpflichtet, sich bei der Führung ihrer Handelsbücher und bey Abfassung ihrer Verträge oder Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit und Ungültigkeit, jederzeit der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, nie aber des sogenannten Jüdisch-Deutschen zu bedienen; auch ihre Namen nicht anders als mit Deutschen oder Lateinischen Schriftzügen zu schreiben.

VI. Indem ihnen die Unterweisung ihrer Kinder in ihrer Religion allein überlassen bleibt, soll zugleich den jüdischen Kindern auch der freie Zutritt zu allen christlichen Schulen ohne Ausnahme offen, und allen christlichen Lehrern untersagt seyn, ihnen die Aufnahme darin zu verweigern, oder sie auf einig Art zurück zu setzen.

VII. Den Vorstehern aller Juden-Gemeinden in Unsern Landen wird hiedurch zur Pflicht gemacht, genaue Kirchen Bücher zu führen, und darin künftig die vorkommenden Geburts- und Sterbe-Tage, auch die Verheirathungen eines jeden Juden, richtig und genau zu verzeichnen, bei Vermeidung einer Strafe von Zwanzig Rthlr. für jeden Fall, da dies länger als drei Tage versäumet wird, neben der unfehlbaren Absetzung von der Vorsteher-Stelle. In kleinern Städten, wo keine große Juden Gemeinden mit mehreren sichern Vorstehern befindlich sind, soll dies Kirchenbuch zu desto mehrerer Glaubwürdigkeit in den Händen des Magistrats seyn, welcher für die Gebühr von 16 fzl. für jeden Fall dafür sorgen soll, daß derselbe von den Vorstehern angemeldet, und unter obrigkeitlicher Aufsicht ins Buch eingezeichnet werde.

VIII. In Absicht des Gerichtsstandes und der Vormundschaften soll zwischen Christen und Juden kein Unterschied Statt finden. Alle Rabbinische Gerichtsverwaltung soll hingegen gänzlich aufgehoben seyn, und die Rabbis sollen sich schlechthin in gar keine weltliche Händel ihrer Glaubensgenossen auf irgend eine Weise mischen.

IX. Den in Unsern Landen recipirten Juden steht ein jedes, den übrigen Landes-Einwohnern erlaubtes, Gewerbe unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen, in gesammten Unsern Städten und Flecken, wie auf dem platten Lande, frey; und sollen sie also auch nicht von Handwerken, Zünften und Aemtern weiter um ihrer Religion willen ausgeschlossen werden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn ein concessionirter Jude der Hausir-Handel, oder sonst irgend ein nicht allgemein in Unsern Landen gestattetes Gewerbe, treiben will, er dazu, eben so wie Unsere christlichen Landes-Einwohner, sich zuvor unsere specielle Landesherrliche Erlaubnis bewirken, und den ihm dabei gesetzten Bedingungen unterwerfen muß. Die mit einem Hausirhandels-Privilegio versehenen Juden, sollen die ihnen darin gegebene Erlaubniß, so lange überhaupt noch Concessionen zum Hausiren ertheilet werden, und nicht anders, als in dem, in ihrem Privilegio bestimmten Maße, behalten.

X. Wenn ihnen gleich in der Feier des Sabbaths, und der Beobachtung sonstiger Religions-Gebäude nichts vorgeschrieben sein soll, so wird doch hiemit allgemein festgesetzt, daß jüdische Soldaten, Lehrlinge oder Gesellen bei christlichen Meistern, in oeffentlichen christlichen Aemtern stehende Juden, und überhaupt alle Juden, die mit Christen in Verbindung treten, ihre damit nicht verträglichen Gebrauche niemals zum Vorwande sollen nehmen dürfen, sich ihren übernommenen Verbindlichkeiten zu entziehen; daß sie sich deren vielmehr, bei Verlust ihrer, durch diese Unsere Landesherrliche Anordnung erhaltenen Rechte auch den Umständen nach anderer angemessenen Strafe, in allen Fällen enthalten sollen, wo selbige ihren Dienst- oder contractlichen Pflichten im Wege sind.

XI. In Ansehung der jüdischen Ehen, mithin auch der Ehescheidungen, der verbotenen Grade, der Trauerzeit, der Ehe-Verträge, und der von andern abhängigen Consense zu selbigen, u. dgl., müssen in Zukunft, mit alleiniger Ausschließung der Trauungs-Ceremonien, alle, für Unsere christlichen Unterthanen vorhandenen Gesetze gelten und beobachtet werden. Die Ehescheidungen der Juden sind aus den gemeinrechtlichen Gründen bei dem competenten Richter nachzusuchen, und das Erkenntniß desselben soll zu Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden hinreichend seyn. Die Ausfertigung eines Scheidebriefes aber ist unnöthig, und soll daher unterbleiben.

Bei Ehescheidung aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit treten eben dieselben Vorschriften ein.

XII. Ehen zwischen Christen und Juden sollen hinfüro unverboden seyn. Jedoch müssen die Trauungen solcher Ehepaare von christlichen Predigern geschehen; auch die, aus solchen Ehen erzeugten Kinder allemal getauft, und nur in der christlichen Religion erzogen werden.

XIII. Da die Juden ihren bisherigen Gebrauch, daß die erstgeborenen Söhne allemal einen doppelten Erbtheil, die Töchter hingegen von den Vätern einen beliebigen Ausspruch erhalten, für ein in ihrer Religion begründetes Recht ansehen; so soll es dabei fernerhin verbleiben; und haben Unsere Gerichte in den ihnen vorkommenden Erbtheilungs-Angelegenheiten hiernach ihre Erkenntnisse unter den jüdischen Glaubensgenossen, mithin mit Ausschluß des im vorhergehenden §pho bezeichneten Falles und der daraus herrührenden Beerbungen, als bei welchen das gemeine Recht zur Richtschnur dienen muß, allemal einzurichten.

XIV. Denen als Einländer aufgenommenen Juden soll gestattet seyn, Grundstücke jeder Art, in Unsern Städten wie auf dem Lande, gleich Unsern christlichen Unterthanen zu erwerben. Es können jedoch bei acquirirten Landgütern die Patronat-Rechte von ihnen nicht ausgeübt werden; sondern es sind solche während ihres Gutsbesitzes von Unsern nächstbelegenen Beamten in Unserm Namen zu verwalten. Die mit dem Patronat verbundenen Leistungen bleiben jedoch fortwährend dem Gute zur Last.

XV. Anlangend die gerichtlichen Eidesleistungen der Juden, so behält es zwar vor der Hand dabei sein Bewenden, daß sie in der Regel auf der Thora geschehen müssen. Wann aber hinfüro andere Eide, als Bürger-, Amts-, Homagial- oder Lehn-Eide, vorkommen können; so soll statt deren eine persönliche feierliche Angelobung desjenigen, was in den anwendlichen Eiden enthalten ist, mit dem Zusatz:
So wahr mir Gott helfe!
angenommen werden.

XVI. Außer den fortwährend jährlich zu erlegenden Receptions-Geldern⁷ sollen die einländischen einmal concessionirten Juden *als solche* nirgend mit irgend einer besondern Abgabe belästigt werden.

XVII. Alle Magistrate in Unsern Städten werden hiemittelst befehliget, denjenigen Juden, welche nach vorstehender Unserer Verordnung sich als Einländer qualificiren, wenn sie nach dem 2.en und 4.en Paragraph derselben Genüge geleistet haben, und sich nach dem 15.en § zur Leistung des Bürger-Eides anmelden, das Bürgerrecht auf die gewöhnliche Weise zu ertheilen.

⁷ Durchgestrichen: „Schutz-Geldern“.

XVIII. Alle bisherige gesetzliche oder usuelle Beschränkungen der Rechte jüdischer Landes-Einwohner in Unsern Herzog- und Fürstenthümern gegen die Christen sollen Kraft dieses aufgehoben seyn.

XIX. In wie ferne die Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns bevor, in Folge der Zeit näher zu bestimmen.

Gebieten und befehlen demnach allen Oberen und Niederen, Civil- und Militair-Behörden auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern in Unsern Landen hiedurch gnädigst und ernstlich: Vorstehender Unserer Verordnung in allen ihren besondern Vorschriften, so viel an ihnen ist, nicht nur selbst allewege zu genügen, sondern auch darauf, daß denselben von ihren Unterbehörden gehörig nachgekommen werde, ernstlich zu halten.

Zur allgemeineren Bekanntmachung solcher Unserer Willensmeynung haben Wir diese Constitution in dem hiesigen Officiellen Wochenblatt abzudrucken befohlen.

Urkundlich,

Friedrich Franz.⁸

5

[Grundsätze der Stände zur Judenpolitik in einem Landtagsbeschluß vom 20.12.1816]⁹

Durchlauchtigster Großherzog

Allergnädigster Fürst und Herr!

Der Engere Ausschuß hat der auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammelten treuehorsamsten Ritter- und Landschaft die Actenstücke, welche die staatsbürgerlichen Rechte der Juden in Meklenburg, und die desfallsige allerhöchste Constitution vom 22ten Febr. 1813 betreffen, vorgelegt. Noch einmahl haben die getreuen Stände pflichtmäßig diese für das Wohl des Vaterlandes so wichtige Angelegenheit in reifliche Ueberlegung genommen, und wiederholt haben sie sich davon überzeugen müssen, daß die Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechts der Juden in einem *christlichen*, in einem *deutschen* Staate politisch unmöglich sei, und daß der Staat in seinem tiefsten Grunde dadurch erschüttert werden müßte. Zugleich aber hat sich bei den treuehorsamsten Ständen die schon vielfach ausgesprochene Überzeugung befestigt, daß die allerhöchste Constitution vom 22ten Febr. 1813, nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege emanirt sey, indem dieselbe der freien Einwilligung von Ritter- und Landschaft welche niemals ertheilt worden, bedurft hätte, und indem ein solches in alle Verhältnisse eingreifendes, ja sie umkehrendes Gesetz nicht ohne Concurrenz des Stargardischen Kreises, also nicht ohne vorgängige Hausvertragsmäßige vertrauliche Communication und darauf erfolgte Einstimmigkeit mit S. Königl. Hoheit, dem allerdurchlauchtigsten Großherzoge zu Strelitz, hätte erlassen werden können.

Indem nun die treuehorsamste Ritter- und Landschaft das in dieser Beziehung in den früheren allerunterthänigsten Vorträgen schon vielfach Gesagte hier devotest wiederholt und sich insbesondere auf die in der allerunterthänigsten Repraesentation des

⁸ Von der Regierung unterzeichneten Regierungspräsident v. Brandenstein, der Geheime Regierungsrat Krüger sowie die Regierungsräte v. Oertzen und Rudloff.

⁹ Vgl. MLHA, aj, Nr. 754, ABI 397-404.

Engeren Ausschusses vom 22ten Decbr. 1814 niedergelegte feierliche Verwahrung aller ständischen Rechte gegen alle und jede Anwendung der nicht auf dem Wege der Verfassung und nicht nach den Vorschriften des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs erlassenen Constitution vom 22ten Febr. 1813 zurückbezieht; sehen die getreuen Stände, nicht ohne tiefsten Schmerz, sich in der durch Pflicht und Gewissen gebotenen Nothwendigkeit, noch einmahl diese hochwichtige, das Wohl und Wehe 300.000 getreuer christlicher Unterthanen betreffende Angelegenheit, an Ew. Königl. Hoheit landesväterliches Herz zu legen, und wo ihnen dies nach erfolgter Wiederherstellung der alten, verfassungsmäßigen Landtage, zuerst erlaubt ist, auf dem Wege eines *gravaminis communis* die allergnädigste Abhülfe allerunterthänigst zu erbitten.

Gestatten Ew. Königl. Hoheit die nochmalige Ausführung, daß hier eine wirkliche gemeine Landes-Beschwerde, und zwar eine solche vorhanden ist, welche nach der Zusicherung im §161 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs unverzüglich und ohne Weitläufigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bei währendem Landtage abgethan werden soll.

1) Die treuehorsamsten Stände haben dazu überall nie ihre Einwilligung gegeben, daß *den Juden* sofort staatsbürgerliche Rechte ertheilt werden können. Denn sie haben sich auf nichts, als eine Vorbereitung zur Emancipation der Juden eingelassen; sie haben dabei Bedingungen untergelegt, nach deren Erfüllung die Juden nicht mehr Juden, im wahren Sinne des Wortes, sein würden. Denn es ist ausdrücklich gesagt, daß vor Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte an die Juden aus dem Judenthum alles ausgeschieden werden müsse, was sich nicht wesentlich auf die Gottes-Verehrung bezieht. Es ist aber die Religion der Juden historisch, d.h. in der Wirklichkeit rein theokratisch; es ist ihr Gott wesentlich der Gott *ihres Volkes*, von ihnen nur verehrt, wiefern sie desselben auserwähltes, vor Allen begünstigtes Volk sind, das sich eben darum in besonderer Eigenthümlichkeit erkennt und erhält; die Religion ist bei ihnen zugleich bürgerliche Verfassung, schreibt die Absonderung von Allem fremdartigen vor, und durchdringt alle ihre Verhältnisse; daß eine Religion *reingeistig* sei, ist nur ein dem Christenthum angehöriger, kein jüdischer Begriff. Ein Judenthum, was nicht auf die dargelegte Weise weltlich und bürgerlich wäre, ist ein leerer Gedanke, welcher nie eine Wirklichkeit gehabt hat, und haben kann. Es ist deshalb auch eine falsche Vorstellung, bei dem Worte Jude nur an den Unterschied der Religion zu denken; wie Juden sich in dieser Hinsicht von Christen unterscheiden, eben so wesentlich unterscheiden sie sich als Volk von Deutschen, Engländern, Italienern u.s.f. als Völkern und *ein Deutscher* z.B. und ein *Jude* sind eben so entgegengesetzt, als ein *Christ* und ein *Jude*.

Darum aber ist es klar, daß die Einwilligung zu Anordnungen, wodurch die Juden aufhören sollen, Juden zu sein, keine Einwilligung zur Ertheilung des Staatsbürgerrechts *an Juden* als solche sei. Ist dieses in der auf das allerhöchste Rescript vom 11ten April 1811 verfolgten devotesten Erklärung der treuehorsamsten Stände, nicht geradezu ausgesprochen, sondern ist vielmehr die Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte an Juden nur *indirect* abgelehnt worden: So muß dies als durch die Zeitumstände veranlaßt, ja nothwendig gemacht, betrachtet werden. Denn in jener Zeit war der Arm des größten Usurpators in Frankreich auch gewaltig; dieser aber begünstigte in der Verwirrung und Vernichtung aller Verhältnisse des Volksthum, welches ihm nur feindlich gegen über treten konnte, die Juden; es war Sein Interesse, [in] die Einheit und Eigenthümlichkeit eines jeden Volkes das Fremdartige hineinzudrängen, um alle Volks-Individualitaet zu

verwischen. Er begünstigte diese vaterlandslosen, keinem europäischen Volke angehörigen Fremdlinge, damit sie seinen, dem allgemeinen Interesse fremden Absichten dienstbar sein mögten; konnte, durfte unter solchen Umständen ein mindermächtiges Land die Sprache der Wahrheit reden, *durften* die Stände es geradezu sagen, daß eine Vermischung mit den Juden dem Wesen der *deutschen* Volksthümlichkeit – ein damals verpönte Wort! – zu wider sei?

2) Zu einer solchen Vermischung mit einem fremden Volke, als aus der Ertheilung staatsbürgerlicher Rechte an Juden hervorgehen muß, und durch die Constitution vom 22ten Febr. 1813 begründet wird, ist die freie unbedingte Einwilligung der Stände gewiß unerläßlich nothwendig. Denn es betrifft hier die wesentlichen Verhältnisse zwischen Fürst und Volk, indem durch die gestattete volle Theilnahme an den staatsrechtlichen Verhältnissen Meklenburgs die Juden ein fremdes Volk, in die Reihe der Compaciscenten eingeschoben werden würden.

Wenn die treuehorsamsten Stände, die als *christliche* Stände mit ihrem *christlichen* Fürsten vertragsmäßig das Staatsrecht des Landes festgestellt haben, schon aus diesem Grunde nothwendig zu einer beabsichtigten Verschmelzung der Juden mit ihnen frei einwilligen mußten; so war nach der Landesverfassung die Nothwendigkeit einer solchen Einwilligung über allen Zweifel erhaben, da die wohlhergebrachten Gerechtsame der Stände dadurch alterirt und gemindert werden mußten.

Denn es ist nach §377 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs ein wohlerworbenes Recht der Städte, daß Juden nicht unbedingt in dieselben aufgenommen werden, daß sie keine Grundstücke erwerben dürfen; es ist ein wohl hergebrachtes Recht der Ritterschaft, daß keine Personen, welche die mit dem Besitz eines Rittergutes verbundenen Rechte und Pflichten nicht ausüben *können*, nicht ausüben *dürfen*, von solchem Besitz ausgeschlossen werden. Dahin gehört die den Juden unmögliche Ausübung des christlichen Patronatrechts, die Verwaltung der gleichfalls nach christlichen Formen geregelten Patrimonial-Jurisdictionen, die noch bestehende Herrschaft über christliche Gutsbehörige. Ein wohlerworbenes Recht aber haben die gesammten Stände, daß in ihrer Mitte keine Person als Landstand eingeschoben werde, welche dieses hochwichtige Recht nicht ausüben *kann*. Wie sollte aber ein Jude in einem christlichen Staate eine der bedeutendsten aller staatlichen Functionen, die Mitberathung über das Wohl der *christlichen Bürger* eines *christlichen* Staates ausüben, ein ihm fremdes Volk mit vertreten können!

3) Weil aber offenbar die Beschränkung des bürgerlichen Zustandes der Juden, ihres Verkehrs, und überhaupt die Bestimmung über die Modalitaet ihrer bürgerlichen Existenz zu den wohlerworbenen, stets anerkannten Rechten der treuehorsamsten Ritter- und Landschaft gehören; so kann eine diesen Zustand abändernde landesherrliche Verordnung nicht, wie das allerhöchste Rescript vom 12ten Mai 1814 sich ausdrückt, zu der gleichgültigen, oder gar bloßen Policei-Anordnungen gerechnet werden, sondern sie gehört zu den im §198 des LandesGG Erbvergleichs bezeichneten, welche nicht ohne der Ritter- und Landschaft ausdrückliche freie Einwilligung erlassen werden können. Wenn aber dem entgegen eine Constitution erlassen und also *contra iura provincialia* etwas vorgegangen ist; so soll nach der allerhöchsten Zusicherung im §161 des Erbvergleichs einer darauf gegründeten Beschwerde unverzüglich und ohne Weitläufigkeit noch bei währendem Landtage nach Recht und Billigkeit abgeholfen werden.

4) Auf allen Fall aber ist es Herkommen, daß der Entwurf einer landesherrlich zu erlassenden Constitution vor deren Publication den getreuen Ständen, mitgetheilt werden muß, wenn das Erachten derselben den allerhöchsten Ansichten nicht entspricht. Ohne Zweifel wäre diese vorgängige Mittheilung in diesem Falle nothwendig gewesen, da die wesentlichsten Punkte der allerunterthänigsten ständischen Erklärung vom 10ten Jan. 1812 gänzlich unberücksichtigt geblieben sind.

5) Die im §140 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bestätigte, und von neuem auf dem Landtage vom 5ten Januar 1813 feierlich anerkannte Union aller 3 Kreise, nach welcher alle in denselben Eingeseßnen in einer unverrücklichen Gleichheit an Rechten erhalten, und nach einerlei Gesetzen, Landes-Ordnungen und Verträgen regiert werden sollen – diese verfassungsmäßige Norm hätte die, in einer so wichtigen, in den ganzen inneren Verkehr, in die Landes-Verfassung selbst eingreifenden Angelegenheit gewiß nothwendige Hausvertragsmäßige, vertrauliche Communication mit dem allerdurchlauchtigsten Großherzoge zu Strelitz, Königl. Hoheit, durchaus und wesentlich erfordert. Ohne eine solche konnte keine genügende Berathung eintreten, keine genügende Einwilligung nur eines Theils der Meklenburgischen Stände ertheilt werden, und folglich auch kein verfassungsmäßiges Gesetz emaniren.

Wenn Ew. Königl. Hoheit die treu gehorsamste, auf dem allgemeinen Landtage versammelte Ritter- und Landschaft diese ihre im Recht und in den Umständen wohlbe gründete Landes-Beschwerde vorlegt und um allergnädigste Abhülfe derselben allerunterthänigst bittet, wenn sie dabei ihren so gerechten und milden, als frommen christlichen Fürsten das wahrhaftig nicht mehr bloß gefährdete, sondern in dem kurzen Zeitraum von noch nicht vier Jahren tief erschütterte Wohl seiner christlichen Unterthanen an das Herz legt; so kann sie sich der vertrauensvollen Hoffnung nicht versagen, daß Ew. Königl. Hoheit allergnädigst geruhen werden:

Das angebrachte und gerechtfertigte *Gravamen* mit landesfürstlicher Huld und Gnade aufzunehmen, demselben noch bei währendem Landtage gerecht-gnädigst abzu- helfen, und dem zufolge die die staatsbürgerlichen Rechte der Juden betreffende Consti- tution vom 22ten Febr. 1813 huldreichst außer Kraft zu setzen.

Einer huldvollen allerhöchsten Resolution devotest entgegensehend verharren in treuer Liebe und Ehrfurcht Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigste auf gegenwärtigem allgemeinen Landtag versammelte

Landräthe, Landmarschälle, und übrige von Ritter- und Landschaft

der Herzogthümer Meklenburg

Carl von Goth

Joach. Frider. Zoch

Malchin, den 20ten December 1816.

6

[Suspension der Gleichstellung der Juden vom 11.9.1817]¹⁰

Auf die wiederholten Uns noch kürzlich in einer unmittelbaren Eingabe vom 4. dieses [Monats] erneuerten Vorstellungen, welche Uns von Unserer getreuen Ritter- und Land- schaft gegen die Verordnung im Betreff der bürgerlichen Rechte der Juden gemacht

¹⁰ Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3249, S. 192.

werden, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Unsern getreuen Landständen eine nach der Lage der Sache und den gegenwärtigen Umständen thunlichste Beruhigung zu gewähren.

In Erwägung nun, daß schon die Bestimmungen der Bundes-Acte und die seitdem in den Verhandlungen der Bundes-Versammlung getroffene Einleitung eine baldige und gleichförmige allgemeine Gesetzgebung über diesen Gegenstand erwarten lassen, wodurch auch hoffentlich alle Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu beseitigen sein werden; so wollen Wir denselben andurch die gnädigste Zusicherung ertheilen, daß die besagte Constitution vom 22. Februar 1813 einstweilen für gesammte Unsere Lande in ihrer Wirkung und Anwendung suspendirt sein und bleiben soll, bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundes-Versammlung aus erfolgen werden.

Es ist auch Unsere Absicht, daß inzwischen keine fremden Juden in Unsern Landen privilegiert, die einheimischen aber auch nur nach Befinden, und nach der von Uns zu ermessenden Nothdurft mit Handlungs-Privilegien versehen werden sollen.

Indem Wir solchergestalt für den jetzigen Zeitpunkt jeglichen Beschwerden abgeholfen oder vorgebeugt zu sehen wünschen, haben Wir auch nur den gegenwärtigen Besitzstand bis zum obigen Zeitpunkt festsetzen wollen. Zugleich ist Unsere Regierung mit dieser Unserer Willensmeinung bekannt gemacht und auf deren Befolgung angewiesen.

Dobberan, den 11. September 1817.
Friedrich Franz.

7

[Bittschrift des Nathan Aarons um Zulassung zum Rechtsanwalt
vom 16.5.1819]¹¹

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte von Seiten des Studiosus juris Nathan Aarons
zu Grevismühlen Supplikanten

Um die Erlaubniß, nach beendigten Studien und bestandnem Examen, in den Großherzogl. Meklenburgischen Landen advociren zu dürfen.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!

Allergnädigster Großherzog und Herr!

Es war am 12ten December vorigen Jahres, als ich es wage bei Ew. Königl. Hoheit eine allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, betreffend Concession für mich zur Advokatur, einzureichen. Wenn ich nun hierauf bisher vergebens auf Antwort wartete, und wenn doch mein ganzes künftiges Wohl von der allergnädigsten Gewährung meiner Bitte abhängt, so ist es nicht meine Schuld, wenn ich nochmals allerunterthänigst mich nothgedrungen fühle, Ew. Königl. Hoheit um huldvollste Gewährung jener meiner Bitte anzuflehen, und zugleich es wage, meine höchst traurige Lage in wenigen aber treuen Zügen Allerhöchst Ihnen vorzulegen. Die Noth, die qualvollste der Leiden, die je eine menschliche Brust beklemmte, zwingt mich zu diesem Schritt. Sie, die den Menschen aufs Aeüßerste treiben kann, wird auch mich, falls ich in meinen endlichen Hoffnungen,

¹¹ Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7830, ASt 5.

die ich in d[ie] Gnade Ew. Königl. Hoheit setze, mich getäuscht sehen sollte, einem verzweifelnden Ende unfehlbar mich entgegenführen. –

Zu jener Periode, wo die Israeliten in Ew. Königl. Hoheit Landen sich noch des Bürgerrechts erfreuten, welches Allerhöchst Sie in einer Constitution vom 22ten Februar 1813 ihnen zu verleihen geruht hatten, war ich unter so Vielen *der Einzige*, der gestützt hierauf die höchst unglückliche Idee faßte jura zu studieren, um künftig als Advokat aufzutreten. Unglücklich nenne ich diese Idee, nicht wegen der Unzweckmäßigkeit meiner Wahl, auch nicht, weil ich damahls etwa auf grundlosen Hoffnungen baute. Denn was die Zukunft noch geheimnisvoll in ihrem Schooße verbarg, konnte freilich ich so wenig, wie irgend Jemand vorhersehen; aber deßhalb nenne ich sie unglücklich, weil der Erfolg mich fürchten läßt, daß ich dadurch mich, meine unglücklichen Eltern und Verwandte[n] in unabsehbares Elend stürzen würde. Denn nachdem mein armer Vater, statt mich gleich meinen übrigen 6 Geschwistern an den Kleinhandel zu gewöhnen, und dadurch seine kümmerliche Lage durch meine Hülfe erträglicher zu machen, mich der Verderbtheit und Schlechtigkeit zu entziehen suchte, welche dem großen Haufen meiner Glaubensgenossen auf dem schmutzigen Wege des Wuchers nothwendig anklebt, und durch die Unterstützung meiner übrigen Verwandten in Goettingen und Heidelberg mich jura studieren ließ; machte auf einmal die im September 1817 erfolgte Suspension jenes Bürgerrechts allen seinen schon ganz nah geglaubten Hoffnungen ein Ende. Vergebens reichte ich hierauf bei einer allerhöchsten Landesregierung unterm 31sten July und 6ten October v. J. zwei allerunterthänigste Vorstellungen um Concession zur Advokatur ein, vergebens stellte ich darin [meine] und meiner armen unglücklichen Eltern verzweifelnde Lage vor, die Antwort war und blieb – die Suspension jener Constitution –.

Diese traurige Erfahrung mußte um so schmerzlicher auf meinen Vater einwirken, als er sich in der Bestimmung meiner künftigen Laufbahn einzig und allein durch die Absicht leiten ließ, um dadurch den den Juden so oft gemachten Vorwurf der ausschließlichen Neigung zum Handel von sich abzuwenden, und je mehr er also hoffen durfte sich dadurch der allergnädigsten Verleihung jenes Bürgerrechts besonders würdig zu machen. Doch blieb nun gleich durch diese Suspension die Erlaubniß zur Advokatur kein *ius quaesitum* mehr für mich, so waren dadurch meine gerechten Hoffnungen zwar tief gesunken, aber noch nicht völlig erloschen. Denn noch blühete in mir die süße Hoffnung, daß ich, wenn ich mich lediglich der anerkannten Gnade Ew. Königl. Hoheit anvertraute, in meinem Bestreben gelingen würde. Diese Hoffnung war es, welche mich bewog, bei allerhöchstem Kabinett jene allerunterthänigste Vorstellung und Bitte vom 12ten Dec. v.J. von Heidelberg aus, einzureichen, deren ich zu Anfang dieser Schrift Erwähnung that, und worüber mir bis jetzt noch keine Antwort geworden ist, wiewohl ich eine solche bei meiner jetzigen Rückkehr in meine Vaterstadt vorzufinden glaubte. In Beziehung hierauf sey es mir nur noch erlaubt folgende für mich äußerst wichtige Momente hervorzuheben.

Meine allerunterthänigste Bitte geht einzig und allein nur dahin die Erlaubnis zur juristischen Praxis als eine *besondere Vergünstigung* für *diesen speciellen* Fall zu erhalten. Daß nun die Ertheilung von Privilegien ein in der Landeshoheit stillschweigend begründetes Recht, und daß also auch Ew. Königl. Hoheit hiezu vollkommen ermächtigt sey, leidet gewiß keinen Zweifel, und gewiß wird keiner von Ew. Königl. Hoheit Unterthanen es wagen wollen, Allerhöchst Ihnen dieses Recht in Abrede zu stellen. Auch

spricht ja hiefür die tägliche Erfahrung, da sämmtliche in Ew. Königl. Hoheit Landen wohnenden Israeliten d[er] Erlaubniß zum Handel nur durch specielle Privilegien sich erfreuen. Wenn nun Ew. Königl. Hoheit huldvoll genug sind, diesen Unglücklichen einen Weg offen zu lassen, und ihr kümmerliches Daseyn zu fristen, warum wollten Allerhöchst Sie mir Ihre väterliche Hand versagen, um mich von dem Pfuhl der Verkehrtheit und Verderbtheit zu reißen, in welchen jene sich befinden, und warum wollten Sie mir diejenige reinere Quelle des Erwerbes versagen, welche zu erreichen meine hilflose[n] Eltern ihr Weniges willig darboten, und welcher der Einzige ist, auf welchem ich hoffen kann mein elendes Daseyn mühsam aber redlich dahinzuschleppen? –

Denn in dem 23jährigen Alter, und in den hilflosesten dürftigsten Umständen, worin ich mich befinde, sehe ich die reine Unmöglichkeit vor mir, die Handlung wissenschaftlich, nach der Art gebildeter christlicher Kaufleute, zu erlernen. Und dem Kleinhandel, so wie er größtentheils von den Juden betrieben wird, mich hinzugeben, und diese Schule des schmutzigsten Wuchers und Eigennutzes zu betreten, dazu war doch wahrlich die ganze Tendenz meiner früheren Erziehung nicht geeignet; vielmehr lehrte sie mich grade, diesen verabscheuungswerthen Nahrungszweig mehr als den Tod hasen.

Und kann nun wohl dieser meiner allerunterthänigsten Bitte die veränderte staatsrechtliche Lage der Juden in Meklenburg entgegenreten? Gewiß nicht. Geruhen Ew. Königl. Hoheit nur, mir folgende Bemerkungen zu erlauben. Zuvörderst nämlich ist an sich klar, daß die Gestattung eines privilegii für einen einzelnen Fall, andern Personen durchaus kein Recht giebt, dasselbe Privilegium zu verlangen. – Ferner war, *selbst während* der ganzen Dauer jener allerhöchsten Constitution vom 22ten Febr. 1813 ich *der einzige* Jude, welcher jura studierte, wie ich dieses Ew. Königl. Hoheit aus sicherer Kunde betheuern kann. Daß aber *nach* deren Suspension sich Niemand einfallen ließ diese Bahn zu betreten ist eben so gewiß. Denn welcher Vater möchte *nunmehr* wohl seinen Sohn dem unsicheren Meere vager Erwartungen Preis geben, und auf die kostspieligste Art ihm das Ruder in die Hand geben, womit er blindlings seinem sichern Verderben zusteuere. Ja! gäbe es wirklich einen solchen, so würde ihm alsdann mit dem größten Recht die Verweigerung entgegenreten. Nur mir, der ich bei dem reinen Himmel eines heiteren Abends sorglos die Anker lichtete, und eben im Begriff war endlich in den Hafen der Ruhe anzulanden, mir versage man diese einzige Freistätte nicht, wenn ein plötzlicher unvorhergesehener Sturm den Steuermann sammt dem Schiff zu zertümmern droht. –

Bin ich aber, wie gesagt, überhaupt der einzige Jude, der in Meklenburg jura studiert hat, so ist meine Concurrrenz den übrigen Advokaten in Ew. Königl. Landen gewiß nicht im Geringsten nachtheilig. Tausende und abermal Tausende practiciren hier, und wie wäre es da möglich, daß durch die Hinzufügung eines einzelnen unbedeutenden individui die Lage der Uebrigen auch nur im Geringsten benachtheiligt würde. Grade so wenig wie ein Sandkorn in dem universo das Geringste relevirt, wird mein unbedeutendes Ich, von den Andern bemerkt werden. –

Das Einzige also, was man mir einwenden könnte, wäre, daß die Advokatur die Stufe zu höhern Aemtern sey. Ich habe mich aber über diesen Punkt schon in meiner frühern Schrift an die allerhöchste Landesregierung geäußert, und thue es auch hiemit dahin, daß ich auf jede Amtsführung verzichte, indem ich wohl fühle, daß so lange ich bei meiner Religion bleiben will, diese mir unübersteigliche Hindernisse in den Weg

legen wird. Allein gegenwärtige allerunterthänigste Bitte geht ja einzig und allein nur dahin, die allergnädigste Concession zur juristischen Praxis für mich zu erwirken, begründet durch den Umstand, daß ich unter günstigen Zeitverhältnissen jene Carriere wählte, daß ich mit williger Hingebung desjenigen, was meinen unglücklichen Eltern zu Gebote stand, und dessen was, meine übrigen Verwandten mir als Unterstützung ange-deihen ließen, zu jenem Zweck mich zu qualificiren suchte, und daß endlich sowohl meine dürftigen Umstände, als auch meine gänzliche Abneigung gegen den Wucher und Kleinhandel, mich zu jedem andern redlichen Nahrungszweige untauglich machen. –

Ich muß schließen. Erschöpft habe[n] [m]ich jetzt der Bitten Kraft, und die Sprache der kalten Vernunft verstummt. Denn zittern muß ich bei der leisesten Ahn[d]ung, daß diese meine endliche Bitte fehlschlagen könnte, und Schauer ergreift mich, wenn ich das verhängnisvolle Schwerdt der Entscheidung an einem dünnen Haare gestützt über meinem Haupte schweben sehe, jeden Augenblick drohend mit Vernichtung auf mich herabzustürzen. Nur Ew. Königl. Hoheit vermögen es, mich aus dieser Verzweiflung zu retten. Ein Wort von Allerhöchst Ihnen und aus dem Unglücklichsten der Sterblichen ersteht der Beglückteste. Aber auch ein Wort und der schon so tiefgedrückte zieht mit seinem Untergang auch den seiner verlassenen unschuldigen Eltern mit sich. –

Mag nun die Schaale, in welche ich meine letzten Hoffnungen lege, sinken oder steigen; nie werde ich ermangeln in tiefster Devotion zu ersterben, als

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigster N. Aarons

Greivismühlen den 16ten May 1819.

8

[Leserbrief zur »Judenfrage« im „Freimüthigen Abendblatt“ vom 28.3.1828]¹²

Hebräer und – Mecklenburger.

Veranlaßt durch den Aufsatz des Hrn. Dr. Aarons in Güstrow, den Schachergeist der Juden betreffend.

[...] Fragen wir nun, welche Verdienste sich bis jetzt die Juden um das Land erworben haben, die uns bewegen könnten, ihnen bürgerliche Rechte zu verleihen? – Sie haben Geldgeschäfte getrieben, um zu gewinnen. Dies ist kein Verdienst um das Land. – Ferner haben sie gehandelt und geschachert, d.h. [...] sie haben fremde Waaren und Erzeugnisse fremden Kunstfleißes unter uns im Übermaaß durch alle ersinnlichen Künste verbreitet durch den *abscheulichen Hausirhandel* bis in die entlegensten Hütten armer Dorfbewohner verbreitet, und das dafür eingenommene Geld ins Ausland geschickt oder in die Tasche gesteckt. Sie haben durch diesen abscheulichen Handel Spinnrad und Webstuhl, gegen sonst gerechnet, beinahe zur Ruhe gebracht. [...]

Aus dem bisher Gesagten scheint mir zu folgen:

- 1) daß man den Juden nicht bürgerliche Rechte ertheilen dürfe, weil alle christlichen Landeseinwohner mittel- oder unmittelbar darunter leiden würden [...];
- 2) daß ein Staat, worin keine Juden wohnen, diese nicht zuzulassen habe; wenn aber einmal der Fehler der Zulassung begangen ist, darüber sorgsam zu wachen ist, daß Ver-

¹² Vgl. „Freimüthiges Abendblatt“, Jg. 10, Nr. 486 vom 25.4.1828, S. 348-353.

mehrerung und Betrieb derselben in den zum Wohle des Ganzen nothwendigen Grenzen mit Strenge [...] gehalten werde. [...]

Welche Gewährleistung können uns denn die Juden geben, daß nach Ertheilung bürgerlicher Rechte an sie, eine Wiedergeburt mit ihnen vorgehen werden? Ist die *Masse* ihres Volkes in dem Grade gebildet, daß sie im Stande wäre, eine solche Idee zu fassen und zu verwirklichen? [...] Ist sie endlich so weit in der Bildung fortgeschritten, daß die Verleihung bürgerlicher Rechte, statt ihnen ein Antrieb zur Aenderung und Veredelung zu seyn, sie nicht vielmehr veranlassen könnte und würde, auf dem uralten Wege sicher, keck und mit völliger Freiheit, auch mit viel größerem Geldgewinnste fortzuschreiten und uns im Stillen – auszulachen? [...]

Die Bitte der Juden um Ertheilung bürgerlicher Rechte fällt in eine Zeit, wo [...] der Gewährung derselben durch die bei uns zu einer bedenklichen Höhe gestiegene und jährlich immerfort steigende Bevölkerung wichtige Zweifel entgegenstehen. Wir haben offenbar viel mehr Menschen, als nach unserer jetzigen Einrichtung [...] Arbeit und Brot finden [...]. Und wir sollten dazu noch ein fremdes fruchtbares Volk unter uns mit bürgerlichen Rechten aufnehmen [...]? [...] scheint es mir ganz der Billigkeit und Ordnung gemäß, daß, wenn ein Land seine Bewohner nicht mehr ernähren kann, zuerst die Fremdlinge, oder, wenn man lieber will, die halben Fremdlingen auswandern. [...] Mögen ihre Brüder ihre ungeheuren Reichthümer zur Linderung der Noth ihres unglücklichen Volkes durch Ueberfahrt eines bedeutenden Theils desselben oder auch aller nach Nordamerika [...] verwenden. Dort können sie zusammen leben [...].

9

[Regierungsvorlage an die Stände zur Rechtslage der Juden von 1830]

Großherzogl. Schwerinsche Landtags-Proposition d.d. Malchin, den 12. November 1830¹³

[...] Viertens

ist die Frage wegen angemessener Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden seit den Verhandlungen auf dem Herbstlandtage des Jahres 1828 von Neuem einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden. Bei der feststehenden Absicht, durch die zu treffenden Maaßregeln die Bekenner mosaischen Glaubens zur dereinstigen Verleihung voller Bürgerrechte reifer zu machen, hat es Sr. Königl. Hoheit angemessener erschienen, nur die Gegenstände in besonderen Verordnungen zu berühren, welche vorzugsweise schon jetzt hiezu geeignet sich ergeben haben, und indem Sie in allen übrigen Puncten bei dem bisherigen Stande der Sache es bewenden lassen, sind Allerhöchste der Meinung, daß anderweitige Maaßregeln der weiteren Entwicklung der Verhältnisse und künftigen Zeiten vorbehalten bleiben.

Se. Königl. Hoheit werden im Einverständnis mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit Ihren getreuen Ständen durch die Landtags-Commissarien vorlegen lassen:

- 1) eine Verordnung über den Umfang des Handels und Gewerbebetriebs der Juden;
- 2) eine, wodurch die Erwerbung und Benutzung des Grundeigenthums festgestellt wird;

¹³ Vgl. MLHA, MfU, Nr. 9014, Tl. 2, S. 5 f.

3) eine Verordnung zur Regulirung des Schulunterrichts.

Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungen im Laufe der Berathungen zu ertheilen, dazu sind die Commissarien angewiesen.

Se. Königl. Hoheit, denen das Wohl aller Unterthanen am Herzen liegt, empfehlen Ihren getreuen Ständen eine recht sorgfältige und gewissenhafte Prüfung der Maaßregeln, die dazu führen sollen, den Druck der auf eine[r] einzelne[n] Classe Ihrer Unterthanen lastet, zu mildern, und sie zu nützlichen Gliedern des Staats zu bilden. [...]

10

[Petition der Warener Kaufleute Tobias und Heimann Löwenthal
um Grundbucheintragung vom 4.11.1840]¹⁴

[...] Vor etwa 10 Jahren haben wir, jeder für sich, ein eigenes Haus kaufen müssen, weil es natürlich für ein so umfangreiches Geschäft, wie das unsrige, nicht wohl angeht, zur Miethe zu wohnen. Allein da wir als Israeliten befürchteten, nicht die Verlassung der beiden Häuser auf unsern Namen zu Stadtbuch zu erlangen, so suchten wir uns, wie üblich, dadurch zu helfen, daß dieselben auf den Namen zweier Christen mit denen wir einen antichretischen Vertrag dieserhalb abschlossen, verlassen wurden. Theils die aus solchem Verträge leicht entspringenden Differenzen, verbunden mit der Unsicherheit unserer Acquisition, theils die Einsicht in die Nothwendigkeit, unsern Geschäftsfreunden eine genügende Garantie durch Ansässigkeit mit Immobilien zu geben, theils der Uebelstand daß wir über unser Eigenthum nicht frei u. uneingeschränkt disponiren können, machen es uns höchst wünschenswerth, daß der antichretische Vertrag aufhöre u. wir uns als wahre Eigenthümer der Häuser bekennen dürfen. Wie aus den anliegenden Zeugnissen der achtbarsten u. ausgezeichnetesten Männer dieses Landes [...] hervorgeht, ist unser Geschäftsbetrieb der Art, daß wir für die Förderung eines so gewichtigen Industriezweiges wie der Pferdehandel ist, besonderer huldreicher Berücksichtigung nicht unwürdig sein möchten. Wie schon mancher hiesiger Schutzjude sich der hohen Concession zum eigenthümlichen Erwerbe eines Grundstücks zu erfreuen hat, so bitten auch wir [...]

h. L. Regierung wolle in der Fülle Ihrer Gnade u. Milde gestatten, daß jeder das von ihm hier erkaufte Wohnhaus c.p. eigenthümlich u. mit der Wirkung der Verlassung derselben zu Stadtbuch erwerben darf.

Tobias und Heimann Löwenthal

Humill: Suppl. d. 4. Nov. 1840.

¹⁴ Vgl. Stadtarchiv Waren, Nr. 1117.

[Offener Brief des Schweriner jüdischen Gemeindevorstands
an den Magistrat von 1845]¹⁵

Zum verehrlichen Magistrat zu Schwerin.

[...] Als wir vor zwei Jahren bei hoher Landesregierung petitionirten um die bürgerliche Gleichstellung der Juden, da erklärte sie uns, die Stimmung der hohen Landesversammlung sei jener Angelegenheit nicht hold. Jetzt aber wissen wir, daß auf dem bevorstehenden Landtag eine höchst ehrenwerthe Stimme aus der Mitte der Ritterschaft für die jüdischen Mitunterthanen das Wort ergreifen wird [...] und indem wir die hohe Bedeutung dieser Frage in ihrem ganzen Umfang anerkennen, erlauben wir uns, die Leiden der Mecklb. Juden und die Nichtigkeit der Beweggründe zur Bedrückung derselben, so wie unsere Hoffnungen vorzutragen.

Das Schutzverhältniß ist die Hauptquelle für die Bedrückung der Juden. Ist das Vaterland das höchste irdische Gut, so beraubt man uns desselben, indem man uns als Fremdlinge und Schützlinge nicht in den Schooß des Vaterlands aufnehmen will. Vergehens lehren allgemeine Rechtsgrundsätze, daß Jeder, der in einem Land geboren, auch demselben angehöre [...]. Man überhört die Stimme des Rechts und der Natur und will uns unser Vaterland nehmen und es uns zu verleiden suchen. [...]

Was frommt es auf der einen Seite dem Staat, einen Theil seiner Unterthanen gewaltsam von der so natürlichen Aufnahme in den Staatsverband auszuschließen? Im Gegentheil handelt der Staat seiner Aufgabe und seinem Interesse gemäß, wenn er alle in den einzelnen Unterthanen zerstreuten physischen und intellectuellen Kräfte für das Ganze, damit es sich zur sittlichen Vollkommenheit und Würde, zur materiellen Wohlfahrt und Macht entfalte, in Bewegung setzt. [...] Die Aufhebung des Schutzverhältnisses und unsere Aufnahme in die Reihe der Bürger ist daher jedenfalls für uns eine wahre Lebensfrage.

[...] Nicht genug, daß man uns von jeder öffentlichen Wirksamkeit bis jetzt excludirt hat [...] und uns nicht einmal das erhebende Bewußtsein, allgemeine Zwecke zu fördern und seinem Mitbürger im Genuß der Rechte wie der Pflichten gleich zu sein, gönnen mag; verkümmert man uns sogar noch unser Brod. Beispiele hievon liefern die Schutzbriefe, welche allen nationalöconomischen Lehrsätzen zum Trotze die wunderlichsten Eintheilungen und Beschränkungen in die Handelsbefugnisse der Juden bringen. [...] Hat der Jude die Schwierigkeiten der Niederlassung überwunden, so wird er noch wegen des Umfangs seiner Handelsbedürfnisse in die Enge getrieben. Ein Schutzbrief enthält die willkürlichsten Handelsbeschränkungen, welche um so nachtheiliger wirken, je mehr Freiheit die Seele des Handels ist. [...] Es ließe sich von den Plagen, denen der handeltreibende Jude von Staatswegen unterworfen wird, eine ganze Sammlung anlegen. [...] allein, der eigentliche Handel selbst ist jetzt das Triebrad aller Staaten, der Kaufmannsstand ein sehr geachteter. Warum will man denn den Juden hinsichtlich der Zulassung zum Handel noch fortwährend beschränken? [...]

Man begnügt sich auch damit nicht, den Juden das Brod zu verkürzen, sondern auch der Erwerb eines Grundstücks wird ihnen gesetzlich verwehrt. [...] nicht bloß vom Staatsdienst ist der Mecklenburgische Jude ausgeschlossen, sondern sogar die juristische

¹⁵ Druckschrift o.D., in: MLHA, aj, Nr. 759, ABl 165-168, Anlage.

Praxis wird ihm nur ausnahmsweise gestattet. [...] Sollten aber wohl die Mecklenburgischen Juden selbst die Schuld ihrer politischen Leiden tragen? Nur ihre Religion unterscheidet sie von den übrigen Unterthanen [...]. Daß [sie] den übrigen Unterthanen an Bildungsfähigkeit und gar an geistiger und moralischer Ausbildung nachstehen, wäre eine schwerlich zu rechtfertigende Anklage, die insbesondere sich durch die Statistik des Bützower Criminal-Collegii widerlegen ließe. [...] Forschen wir, wie die Mecklenburgischen Juden sich bei Fragen des Gemeinwohls benommen haben. Sie haben es durch ihre Theilnahme am Befreiungskrieg bewiesen, daß ihnen das Vaterland höher steht, als der Egoismus, indem sie gegen Napoleon, welcher in alle unterworfenen Länder die Emancipation der Juden einführte, auf die, leider nur zu wohl begründete Gefahr hin kämpften, der von ihm dargebrachten Freiheit verlustig zu werden. [...]

Wir wollen hier nicht ausführen, wie die Emancipation der Juden bereits in Amerika, Frankreich, England, Holland, Belgien vollständig durchgeführt worden [...]. Vor allem richten wir an den verehrl. Magistrat und die Bürgerrepräsentanten dieser Stadt die gehorsamste Bitte:

durch ihren Herrn Landtags-Deputirten den Antrag wegen Emancipation der Juden auf dem bevorstehenden Landtag unterstützen zu wollen [...].

12

[Erklärung Friedrich Franz' II. an den Landtag vom 25.11.1846
über Grundsätze der Judenpolitik]¹⁶

[...] Fragt es sich nach der Basis, wovon hierbei¹⁷ auszugehen ist, so kann allerdings eine vollkommene Gleichstellung jüdischer und christlicher Unterthanen nicht in Unserer Absicht liegen, da schon das Glaubensbekenntniß selbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung hält; allein Wir halten es gerecht und billig, vor allen Dingen den Juden zu dem Genusse derjenigen Rechte zu verhelfen, auf deren Ausübung das Glaubensbekenntniß von keinem Einflusse, deren Entbehrung aber mit reellen Nachtheilen für sie verbunden ist [...].

Gegeben durch Unsere Regierung,
Schwerin, am 25. November 1846.
Friedrich Franz. L. v. Lützow.

¹⁶ Vgl. MLHA, aj, Nr. 759, ABI 121-125.

¹⁷ Gemeint war die Frage einer gesetzlichen Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Juden. Aufgrund der Länge des Dokuments wird hier nur der für uns entscheidende Ausschnitt wiedergegeben.

[Protestbrief der jüdischen Gemeinde Penzlin vom 13.6.1847]¹⁸

Unterthänigste Vorstellung und Bitte des Israelitischen Vorstandes zu Penzlin Namens sämmtlicher Israelitischer Einwohner zu Penzlin betreffend das Verhältniß des jüdischen Glaubensbekenntnisses zur bürgerlichen Gleichstellung

Zur hohen Großherzoglichen Landes-Regierung zu Schwerin.

Jeder jüdische Mecklenburger erkennt wohl mit dem tiefgefühltesten Danke die landesväterliche wohlwollende Gesinnung an, die sich im Bezug auf die jüdischen Unterthanen Mecklenburgs, durch so mannigfache Acte der Allerhöchsten Humanität und Duldung kundgegeben. [...] Hohe Landesregierung wolle es unserem inneren Schmerze zu Gute halten, und es uns allergnädigst verzeihen, wenn wir auch einmal wie Kinder zu ihren Vätern eine offene und ungeheuchelte Sprache zu führen uns erlauben. [...]

Das unterm 25ten Novbr. v. J. an die Herren Landtags-Commissarien erlassene Allerhöchste Großherzogliche Rescript, so viel Wohlwollen und landesväterliche Fürsorge für Allerhöchst deren jüdische Landeskinder es auch athmet, hat dennoch im Allgemeinen wegen der Basis, auf welcher die Verbesserung unserer politisch bürgerlichen Verhältnisse ruhen solle, uns schmerzlich ergriffen und tief verletzt. – [...] Eine vollkommene Gleichstellung solle deshalb nicht in der Absicht der hohen Landesregierung liegen, da – wie es in dem Allerhöchsten Rescripte heißt „schon das Glaubensbekenntniß selbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung hält“. Wir müssen offen gestehen, daß diese Behauptung uns auf ein unserer religiösen Anschauung ganz fremdes Gebiet führt. [...]

Wir sind Juden in confessioneller Beziehung, d.h. Bekenner des von unsern Voreltern ererbten reinen jüdischen Glaubens; in allen übrigen Beziehungen des bürgerlichen und socialen Lebens sind wir *Deutsche, sind wir Mecklenburger*. Ein jüdisches Glaubensbekenntniß, welches uns in Bezug auf ein bürgerliches und politisches Leben im Zustande der Isolirung erhalten soll, ist uns eine terra incognita und wir müssen gegen diesen, unserer in uns lebenden Religion gemachten Vorwurf lebenslänglich und feierlichst protestiren; es müssen mit uns nicht nur die Mecklenburger, sondern *alle Juden* – welche sich nach Emanzipation sehnen – so sehr sie auch sonst in religiösen Ansichten divergiren, übereinstimmen.

Wir kennen kein anderes Vaterland als Mecklenburg, dem wir durch Geburt und bürgerliche Verhältnisse angehören. Wir lieben unser Vaterland und unsere Vaterlandsgenossen, mit welchen wir durch besondere Bande zur Realisirung der Staatszwecke verbunden sind, mit der reinsten und heiligsten Glut unseres Herzens; wir halten es für die heiligste religiöse Pflicht, ja für ein unveräußerliches Recht unser Blut und unsere besten Kräfte dem Vaterlande zu widmen. [...] Der Boden, den wir bewohnen, birgt die Gebeine unserer Väter und auch wir werden dereinst in diesem Boden uns zur Ruhe betten. Wir streben nach Grundbesitz, errichten Synagogen und suchen unsern Kultus der Zeit und der Sitte des Landes gemäß zu verbessern; wir dienen demselben Gotte, gehor-

¹⁸ Vgl. MLHA, aj, Nr. 759, ABI 31-35.

chen demselben Fürsten, sind denselben Civil- und Strafgesetzen unterworfen, sprechen dieselbe Sprache, tragen gleiche Lasten und Pflichten, bethätigen uns bei jeder unser Vaterland betreffenden Kalamität [...].

Wir vereinigen daher unsere unterthänigste Vorstellung und Bitte mit der des jüdischen Oberrats zu Schwerin:

Hohe Landesregierung wolle geruhen in einem Allerhöchsten Rescripte an den Ehrgern Ausschuß zu Rostock zu erklären, daß nach unserer ausgesprochenen Ueberzeugung das jüdische Glaubensbekenntniß uns nicht im Zustande der Absonderung halte und auf die Ausübung aller gewerblichen und politischen Rechte im Staate durchaus keinen hinderlichen Einfluß auszuüben geeignet sei.

Im Namen der sämmtlichen jüdischen Einwohner zu Penzlin

der Vorstand ihrer Gemeinde

Lewis Lewin

Penzlin, den 13ten Juni 1847.

14

[Liberale Schrift zur Judenemanzipation, erschienen 1847]

Die Juden in Mecklenburg im Kampfe um ihre staatsbürgerlichen Rechte. Von einem Christen.¹⁹

[...] Die mecklenburgischen Juden sind Kinder des Landes, so gut wie die christlichen Unterthanen. Mögen einst vor Jahrhunderten ihre Vorfahren auch eingewandert sein, so sind doch die gegenwärtigen mecklenburgischen Juden für einheimisch, für Mecklenburger anzusehen; sie wurden im Lande geboren und erzogen, sie athmen dieselbe Luft, sie wohnen in denselben Städten, sie gehorchen denselben Gesetzen, sie erkennen und verehren denselben Fürsten wie die Bekenner der christlichen Lehre in Mecklenburg. Sie sind keine Fremdlinge im Lande mehr; Mecklenburg ist ihre Heimath, und diesem anzugehören ist ihr Stolz und ihre Freude. Warum also sie in ihren Rechten beschränken, warum ihnen nicht dieselben Vortheile gewähren, wie den Christen, da sie doch dieselben Pflichten wie diese zu erfüllen haben? [...]

Darum, du Volk Israel, lasse nicht ab im Kampfe um deine staatsbürgerlichen Rechte. [...] *Dein Recht ist deine Geburt*. Das Land, welches dich erzeugt, genährt und erzogen hat, ist verpflichtet, dir dieselben Rechte zu gewähren, die es seinen übrigen Angehörigen bewilligt hat. Nicht des Juden Schuld ist es, daß er Jude geworden, eben so wenig, wie es dem Christen ein Verdienst sein kann, daß er Christ ist. Ihre Geburt ist ihr Recht; sie haben beide die gleichen Ansprüche an den Staat, dem sie dienen. Gerechtigkeit und Gewissensfreiheit sind Heiligthümer, welche in keinem civilisirten Staate je verletzt werden sollten.

¹⁹ Vgl. die gleichnamige Schrift.

[Nathan Aarons als Leiter einer Bürgerversammlung,
Güstrower Flugschrift vom 13.4.1848]²⁰

Am nächsten Sonnabend, den 15ten d. M., Abends 6 Uhr, wird im hiesigen Schießhaus-locale eine allgemeine Bürgerversammlung zur Vorberathung über die zum bevorstehenden außerordentlichen Landtage etwa abzusendende besondere Deputation und sonstige das allgemeine Interesse berührende Gegenstände, namentlich auch bezüglich der Wahl von Nationalvertretern zur Bundes-Versammlung stattfinden, wozu ergebenst einladet

N. Aarons, Dr.,
als Secretär des Volksausschusses.
Güstrow, den 13. April 1848.

[Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin
vom 10.10.1849]²¹

[...] II. Abschnitt. Vom Staatsbürgerrechte.

§3 Das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht steht Jedem zu, welcher bei Verkündung der Verfassungsurkunde dem Mecklenburgischen Staate angehört.

§4 Das Staatsbürgerrecht wird erworben:

- 1) durch Geburt [...];
- 2) durch Verheirathung mit einem Mecklenburgischen Staatsbürger;
- 3) für einen Deutschen durch Gewinnung des Heimathsrechtes an irgend einem Orte des Großherzogthums;
- 4) für einen Fremden durch Naturalisation mittelst eines Erlasses der Staatsregierung.

[...]

§6

Durch das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht ist der Genuß der politischen Rechte bedingt, welche die Verfassung gewährt. Die Ausübung dieser Rechte steht jedem Mecklenburgischen Staatsbürger zu, sofern nicht die Landesgesetzgebung noch andere Bedingungen vorschreibt.

III. Abschnitt. Von den Grundrechten [...]

§23

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

²⁰ Druckschrift im Stadtmuseum Güstrow, R 397.

²¹ Vgl. Gesetzsammlung, 1852-1866, Bd. 4, Nr. 3759, S. 664 ff.

[Der Güstrower Magistrat und die Juden: Eingabe vom 8.2.1855]²²

An das Hohe Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin

Das Hohe Rescript des Hohen Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 9. v. Mts., welches uns aufgiebt, in weiter vorkommenden Fällen den Juden das Bürgerrecht und das Eigenthum an städtischen Grundstücken nicht zu ertheilen, hat nicht bloß aus dem Standpuncte der Juden, sondern auch aus dem allgemeinen Standpuncte unserer Commune, und wegen der Plötzlichkeit des Eingreifens in, auf rechtliche Grundlagen gegründete Rechtszustände, uns zu dem pflichtmäßigen Beschlusse geführt, gegen dies Hohe Rescript nachstehend ehrerbietigst zu repräsentiren. [...] Wir meinen, daß ein solches Hin- und Herwerfen mit den wesentlichsten materiellen Rechten und den Rechten auf bürgerliche Ehre, nur demoralisirend wirken kann; und nicht, als etwas Gleichgültiges erscheinen darf. [...]

Die materiellen Nachtheile, die aus solchen Schwankungen für die Juden und sonst hervorgegangen sind und weiter hervorgehen würden, lassen sich auch sehr einfach beschreiben. [...]

Außer diesen Rücksichten auf die Juden selbst, müssen wir aber auch repräsentiren wegen des Gesamt-Interesses unserer Stadt.

Es hat sich hier bei uns durch die Eisenbahn ein höherer Verkehr mit Landesproducten angeknüpft, und hoffentlich werden auch Fabricationen mancherlei Art hier entstehen. Die Thätigkeit der Juden in diesem Betreff verdient die größte Anerkennung und haben wir es im Interesse unserer Stadt für anrathlich halten müssen, auswärtige, wohlhabende, handelsthätige Juden zu Bürgern unserer Stadt aufzunehmen.

Die wohlthätigen Folgen dieser Hebung des Verkehrs zeigen sich bis in die untersten Stufen der Bevölkerung und jeder Einwohner freuet sich über die vielen Wagen, die für Juden Producte einliefern, und dann wieder die Bedürfnisse für die Landbewohner von Handwerkern und Detaillisten aus der Stadt mitnehmen. Bei den eingebrachten Producten werden Arbeitskräfte allerlei Art erforderlich und verwendet.

In Allerhöchster Berücksichtigung dieses Aufblühens des Binnenhandels in unserer Stadt haben Ew. Königlichen Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Großherzog Allergnädigst geruhet, zu unserem innigsten tief gefühlten Danke, die Anlage einer eigenen Telegraphen-Station zu befehlen, welche Einrichtung die erfreulichsten Folgen für Handel und Gewerbe hervorgerufen hat. Sie giebt unserer Stadt eine wesentliche Verbindung zu allen großen Handelsplätzen, so weit der Telegraph in die Welt hinein sich erstreckt.

Ueberall ist man aus handelspolitischem Standpuncte der Ansicht, daß die Juden gerade für Handel und Verkehr die thätigsten und nützlichsten Menschen sind, und man hat die Städte Rostock und Wismar deshalb thörigt gescholten, daß sie die Juden noch fortwährend ausschließen, und behauptet, daß sie Juden aufnehmen müßten, wenn sie dem Welthandel angehörig bleiben oder werden, und mit denen großen Städten, in welchen die Juden heimisch seien, in Concurrenz bleiben oder treten wollten. Der Jude regt die Thätigkeit der kaufmännischen Christen auf, und nöthigt sie, ihm es gleich zu thun,

²² Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABI 806-812.

was allemal nur zum Gesamtwohle des Orts und der Umgegend reichen kann und muß.

Was soll ein Jude im Handel und Wandel oder im Fabrikwesen leisten, wenn es ihm nicht gestattet ist, Häuser und Speicher zu kaufen, oder bauen zu lassen, und er miethen soll und nicht ermessen kann, wie lange er über die nothwendigsten Räumlichkeiten für seinen Lebensberuf, zu disponiren habe. Wer läßt aber auch solche Anlagen allein in der Absicht bauen, um sie zu vermieten; das thut Niemand! [...]

Das Hohe Großherzogliche Ministerium wird das große Interesse unserer Stadt für die Beibehaltung der Rechte der Juden, die ihm hierorts bereits auf rechtlichen Grundlagen ertheilt worden, nicht zu verkennen geruhen. Unsere Stadt ist im Entstehen als Handelsstadt für den Binnenhandel, und sie bedarf einer raschen und unaufhaltsamen Entwicklung, wenn nicht das einmal Eingeleitete in einen krankhaften Zustand zurücktreten soll. Darum aber bedarf die Gesammtheit der Mitwirkung der Juden, und muß sich gegen deren Zurücksetzung aus den vorhandenen Rechtszuständen erklären. [...]

ehrerbietigst

Bürgermeister und Rath Ernst Langfeldt H. Schulz

Güstrow, den 8. Februar 1855.

18

[Denkschrift des Innenministeriums zur »Judenfrage« vom 13.3.1863]²³

Praesidio.

Serenissimus haben über die anliegende Supplik des Dr. med. Behrend zu Grevesmühlen betreffend die nachträgliche landesherrliche Sanction und Publication der im Jahre 1847 mit den Ständen vereinbarten Gesetzgebung über die *bürgerlichen Verhältnisse der Juden* Vortrag befohlen. Ich gestatte mir über die betreffenden Verhältnisse das Nachstehende gehorsamst zu bemerken. [...] ²⁴

III. Was nun den Gegenstand des Behrendtschen Vortrags, nämlich die Sanction und Publication der legislativen Verhandlungen aus dem Jahre 1847 anbetrifft, so haben Sich Serenissimus nach dem Obigen schon dahin erklärt, daß es nicht erforderlich sei, den damaligen Standpunct unbedingt festzuhalten, es vielmehr richtig und zulässig sei, die Angelegenheit einer erneuerten Prüfung zu unterziehen, und wird es daher auch jetzt noch zunächst zur Frage kommen müssen, ob und in wie weit es für zulässig zu erachten sein mögte, die betreffenden Verhältnisse einer weiteren Ordnung und Regelung im Interesse der Juden zu unterziehen.

Wenn es mir gestattet ist, hierüber meine Ansicht auszusprechen, so muß ich mich vor Allem zu der Ueberzeugung bekennen, daß es für die Regierung immer bedenklich sein wird, einem Volksstamme, welcher nach seiner strengen festgehaltenen Nationalität und nach seinem Religionsbekenntnisse der Ordnung des christlichen Staates fremd und selbst feindselig gegenüber steht, die gleiche Berechtigung mit den christlichen Unterthanen in allen Beziehungen einzuräumen. Es wird sich vielmehr nur um eine Gleichstellung in denjenigen Beziehungen handeln können, in welchen die öffentliche Rechts-

²³ Vgl. MLHA, aj, Nr. 760, ABI 749-755.

²⁴ Es folgt in zwei längeren Abschnitten ein historischer Rückblick sowie eine Interpretation der 1863 für Juden aktuell geltenden Rechtsverhältnisse.

ordnung nicht berührt wird, wo politische Interessen nicht zur Frage kommen, und wo auch von gewissen hervorstehenden Eigenschaften des jüdischen Volkscharacters, insbesondere der Alles beherrschenden Gewinnsucht, eine nachtheilige Einwirkung auf die sittlichen Grundlagen unseres Staatslebens nicht zu befürchten steht. Das entgegengesetzte humanistische Bestreben des neueren Liberalismus findet seine unwiderlegliche Critik in den historischen Begebenheiten der neueren Zeit, in den Erfahrungen, die man anderswo von der Zulassung der Juden zum Erwerbe des Grundbesitzes und zur politischen Thätigkeit gemacht hat, endlich in der traurigen Erscheinung, daß fast die ganze demokratische und radicale Tagespresse sich in den Händen der Juden befindet u.a.m.

Betrachtet man von diesem Standpuncte die Legislation des Jahres 1847, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die damals von den Ständen geäußerten Ansichten, in sofern darnach den Juden mehr Concessionen gemacht werden sollten, als die Regierung proponirt hatte, namentlich die Zulassung der Juden zum Erwerb von Grundstücken auf dem platten Lande, ferner ihre Zulassung zu den Bürgerausschüssen und zur Bekleidung von Lehrämtern an der Landes-Universität, – über das richtige Maaß weit hinausgehen, auch wohl selbst nicht mehr von den Ständen jetzt für richtig gehalten werden würden. Aber auch die von der Regierung proponirte unbeschränkte Zulassung der Juden zum Erwerb städtischer Grundstücke und zum Bürgerrecht, wenn auch nur in gewerblicher Beziehung, scheint nicht ohne große Bedenken zu sein.

Soweit die Juden für ihren Betrieb des Besitzes von städtischen Grundstücken bedürfen, wird ihnen durch Dispensation genügend geholfen; ihre unbeschränkte Zulassung zum Erwerbe würde auch das Grundeigenthum unter die Gegenstände der Handelsspeculation bringen, was namentlich in kleineren Städten nicht für wünschenswert gehalten werden kann. Mit der Zulassung zum Bürgerrecht in gewerblichen Beziehungen würde den Juden der unbeschränkte Eintritt in die Zünfte freigestellt werden, und doch sind auch die Zünfte sittliche Rechtsordnungen, welche für den christlichen Staat mehr, als bloß gewerbliche Bedeutung haben. Ein halbes Bürgerrecht ist außerdem eine Abnormität, die Ertheilung desselben würde nur dem Bestreben nach Erringung der mit dem Bürgerrechte verbundenen politischen Befugnisse neue Nahrung geben, und schließlich mit dem Siege der Juden auf diesem Gebiete gekrönt werden.

Nach Lage der Sache muß ich es überhaupt für richtiger halten, diese Angelegenheit einstweilen ruhen zu lassen. Die Verhältnisse der Juden sind zur Zeit in allen wesentlichen Beziehungen geordnet, die bestehenden Vorschriften und Grundsätze ermöglichen eine Berücksichtigung aller wirklich berechtigten *materiellen* Interessen der Juden. Eine Erweiterung ihrer Befugnisse würde eines Theils immer die Gefahr einer nachtheiligen Einwirkung des jüdischen Elementes auf wichtige politische Einrichtungen herbeiführen, nur auf Kosten der Rechte der christlichen Bevölkerung möglich sein, andererseits aber die Juden keineswegs befriedigen, dieselben vielmehr nur nach neuen Errungenschaften lüstern machen. Es scheint auch, daß sich die Juden bei uns gar nicht schlecht befinden. Die massenhaften Auswanderungen des letzten Jahrzehnts haben eine Verminderung unserer jüdischen Bevölkerung ebensowenig zu Wege gebracht, wie die Einführung liberalerer Judengesetzgebungen in den Nachbarstaaten, insbesondere in Preußen. Die Juden im Lande sind meistens wohlhabende Leute, und man hört nichts von unzufriedener Stimmung. [...]

Schwerin, den 13. März 1863

W. Schmidt.'

[Moritz Wiggers vor dem Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867-1869]

[Reichstagssitzung²⁵ vom 19.3.1867]

[...] Meine Herren, ich bedaure, daß ich Ihre Aufmerksamkeit noch eine Zeit lang in Anspruch nehmen muß. Ich habe früher schon bei der allgemeinen Debatte das Unglück gehabt, daß ich nicht zu Worte gekommen bin. Ich wünschte aber, daß von den Mecklenburgischen Sachen und von dem Mecklenburgischen Standpunkt doch hier auch einmal gesprochen werde. Es sind von den verschiedenen Provinzen Klagen gekommen und es ist über dieselben gesprochen worden; warum wollen Sie nicht auch einmal ein freies wahres Wort aus Mecklenburg hören? Meine Herren, es sind von mir und zweien meiner Freunde, den Abgeordneten Julius Wiggers und Wachenhusen zwei Anträge gestellt worden. Der eine geht dahin:

„Der Reichstag wolle beschließen:

hinter Artikel 3 des Entwurfes der Verfassung des Norddeutschen Bundes einzuschalten: In keinem Bundesstaate darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das *religiöse Bekenntniß* bedingt oder beschränkt werden.“

Der andere Antrag heißt:

„Der Reichstag wolle beschließen:

hinter Artikel 3 des Entwurfes der Verfassung des Norddeutschen Bundes einzuschalten: In jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer *aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung* geübt.“

Ich erlaube mir mit kurzen Worten zuerst den ersten Antrag zu vertheidigen und ich glaube, daß die Zustände, wie sie augenblicklich in Mecklenburg sind, es Ihnen klar machen werden, daß wenigstens *einige* Grundrechte in den Entwurf aufgenommen werden müssen. Ich habe mich auf das mindeste Maaß beschränkt und ich kann Ihnen sagen, meine Herren, daß in Mecklenburg ein wahrhafter Nothstand herrscht und daß diesem Nothstande baldmöglichst abgeholfen werden muß. [...]

Nun, meine Herren, wie sieht es aber mit den Juden aus? Da ist der Nothschrei allgemein, wie sie in der Adresse gelesen haben. Die Juden sind gekommen und haben sich an den Reichstag gewendet mit hoffnungsvollem Blick aus der Tiefe ihres Elends, wie sie sagen. Meine Herren, die Juden werden dort behandelt wie eine wahre Pariakaste und die Beispiele, die ich Ihnen darüber anführen kann, werden Ihnen nachweisen, daß ich vollständig Recht habe. [...] Meine Herren, das sind doch in der That haarsträubende Sachen, wo man wünschen müßte, daß dieselben baldmöglichst geändert würden. [...] Darum müssen Sie uns beistehn, und darum rufe ich Sie an, daß Sie für uns eintreten, weil wir nicht stark genug sind, um das allein zu können. [...]

[Reichstagssitzung²⁶ vom 16.4.1868]

[...] Meine Herren, nach dem sogenannten landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom Jahre 1755, der freilich nicht in rechtlicher, aber doch gegenwärtig noch in *factischer*

²⁵ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1867, Bd. 1, 15. Sitzung vom 19.3.1867, S. 258 ff.

²⁶ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1868, Bd. 5, 8. Sitzung vom 16.4.1868, S. 92 ff.

Wirksamkeit in Mecklenburg besteht, sind mit dem Besitze von ritterschaftlichen Gütern bestimmte landstandschäftliche Jurisdictionen- und obrigkeitliche Rechte verbunden. Man pflegt sonst wohl zu sagen, wem Gott giebt ein Amt, dem giebt er auch Verstand, – bei uns aber vertritt den Verstand der Erwerb des ritterschaftlichen Grundeigenthums, ganz abgesehen davon, wie die persönliche Qualification des Besitzers ist. Nur für die jüdischen Glaubensgenossen war eine Ausnahme gemacht worden, indem diesen überall verboten war, Grundbesitz in Mecklenburg zu erwerben. Inzwischen ist nun aber die Freizügigkeits-Verordnung am 1. Januar d. J. in Kraft getreten, und demnach ist es natürlich für die Mecklenburgischen Regierungen unmöglich, den Juden noch ferner den Erwerb von Grundbesitz zu verbieten; sie haben aber Verordnungen, oder vielmehr eigentlich Gesetze erlassen, welche das Verbot des Erwerbes von Grundeigenthum für die Juden durch die Hinterthür wieder einführen. [...]

Ich meine nun, daß die Mecklenburgischen Regierungen sich um so mehr hätten hüten können, eine solche Separat-Gesetzgebung noch nach Publication des Freizügigkeits-Gesetzes zu machen, weil diese dem Geiste der Bundes-Verfassung ganz entgegen ist. [...] Nun, meine Herren, bitte ich Sie aber um so mehr, daß wenigstens das Recht, was wir nun erworben haben, auch factisch geschützt werde. Diese ganze Angelegenheit hat ja auch insofern eine allgemeine Bedeutung, als sich dieselbe nicht bloß auf Mecklenburg bezieht, sondern alle jüdischen Bundesangehörigen dabei in Betracht kommen. Und es hat auch die Sache insofern eine principielle Bedeutung, als sich wirklich hier die Frage erhebt, ob wir nur Gesetze zum Spaß machen [...]. Ich meine, meine Herren, daß vor allen Dingen darauf gehalten werden muß, daß die Gesetze, die hier gemacht sind, auch zur Ausführung kommen. [...]

[Reichstagssitzung²⁷ vom 4.5.1869]

[...] Präsident: [...] Es folgt die dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Wiggers und Genossen, Nr. 221 der Drucksachen. [...] Ich bringe das Gesetz in dritter Berathung zur Abstimmung; es lautet:

„Gesetz

betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung [...]“.

Diejenigen Herren, die auch in *dritter* Lesung so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die große Majorität des Hauses. [...]

²⁷ Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 1869, Bd. 8, 53. Sitzung vom 5.6.1869, S. 298.

[Bundesgesetz über die Emanzipation der Juden vom 3.7.1869]²⁸

Bundes-Gesetz vom 3. Juli 1869 betr.

die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

Wir Wilhelm, u.s.w., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einzigster Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

Wilhelm. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[Verleihung der Ehrenbürgerschaft Schwerins an Lewis Marcus, 8.9.1876]²⁹

Der Magistrat der Residenzstadt Schwerin

ersucht den Herrn Advocat Doctor juris

Lewis Jacob Marcus

als Anerkennung Seiner Verdienste um die Stadt in Seiner vieljährigen Thätigkeit als Mitglied des Bürger-Ausschusses, Seiner seltenen Berufstreue und hohen Uneigennützigkeit als Rechtsanwalt, Seines langjährigen Wirkens in der hochgeachteten Stellung als Vorstand der israelitischen Gemeinde hieselbst

bei Seinem Scheiden von hier nach mehr als vierzigjähriger Thätigkeit und als Ausdruck des Dankes und der hohen Verehrung

das Ehrenbürgerrecht dieser Stadt

mittelst der gegenwärtigen Urkunde annehmen zu wollen.

Vollzogen Schwerin am 8. September 1876.

Der Magistrat.

²⁸ Hier liegt eine Abschrift aus dem Mecklenburgischen Landeshauptarchiv zugrunde. MLHA, aj, Nr. 760, ABI 635.

²⁹ Stadtarchiv Schwerin, Magistrat, Nr. 166 a, ASt 2114.

XIV. Personenregister

Das Register wurde nicht mechanisch, sondern sinngemäß erstellt. Die Verweise erfassen daher auch Seiten, auf denen Personen nicht namentlich genannt, sondern auf sie Bezug genommen werden. Wo es möglich und sinnvoll war, sind diese mit Erläuterungen aus dem Kontext der Darstellung heraus versehen worden. Aufgrund der begrenzten Quellenlage und der rechtspolitischen, nicht sozialgeschichtlichen Fragestellung konnten die Daten Doppelnennungen in Einzelfällen nicht völlig ausschließen. Zwischen Text und Anmerkungen wurde bei den Verweisen nicht differenziert. Unberücksichtigt blieb die Fachliteratur.

Aarons, B., jüd. Gem.vorsteher 151
 Aarons, Ludwig S., jüd. Jurist 212, 246
 Aarons, Mendel B., jüd. Abg. 241, 248, 250
 Aarons, Nathan, Dr. jur., jüd. Sprecher 74, 120, 122 ff., 135 f., 144 f., 147 f., 151 ff., 158, 177 ff., 187, 191 f., 196, 199, 219, 227, 232 ff., 260, 263, 305, 308
 Abraham, Meyer 101
 Adam, Jacob 48
 Adler, Meyer, jüd. Gem.vorsteher 151
 Agricola, Konrad 145 f.
 Ahrenfeldt, J., jüd. Gem.vorsteher 151
 Ahrens, jüd. Kaufmann (Ribnitz) 238
 Ahrendorff, Moses, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Arensthal, E. D. 256
 Aron, Samuel, jüd. Gem.vorsteher 151
 Aronheim, A., jüd. Gem.vorsteher 151
 Arons, Jacob, jüd. Gem.vorsteher 151
 Arons, Pincus 184
 Ascher, Jacob 248

Bade, Stadtsyndicus 290
 Bahr, Rath (Gut Fürstenberg) 288
 Bahrdt, J. F. 147 ff.
 Barner, M. F. 102.
 Bassewitz, Friedrich v., meckl. Reg.rat 214
 Bassewitz, Graf v., meckl. Reg.rat d. Innern, Reg.chef u. Reichstagsabg. 250, 252, 274, 279, 297 f.
 Becker, Eduard Daniel, Prof. 300
 Beer, Isaac 50 f.
 Beer, Lazarus, jüd. Gem.vorsteher 151
 Behrend, Abraham 101
 Behrend, Israel, Dr. med, jüd. Sprecher 75, 103, 192, 196, 209, 219, 230 f., 241 ff., 246, 267, 269, 305
 Behrens, Bernhard 256
 Behrens, Lazarus 100 f.
 Bernhard, Isaac, jüd. Gem.vorsteher 151
 Bernhard, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Bismarck, Otto Graf v., Bundeskanzler. 30, 276, 279, 282, 287, 294 f., 298, 300, 311
 Blonck, Ferdinand alias Blond Salomon, jüd. Kriegsfreiw. 10, 91 ff., 96
 Boccius, meckl. Ref. d. Innern 252 ff.
 Böcler, meckl. Amtsverw. u. Abg. 234, 248
 Bölkow, meckl. Hofrat 213
 Bolten, Dr., meckl. Abg. 247
 Bonheim, jüd. Mediziner (Schwerin) 192
 Bonheim, jüd. Rel.lehrer 261
 Bonko alias Wohlgemuth, Joseph, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Boucholtz, meckl. Reg.rat 66, 156
 Brandenstein v., meckl. Reg.chef. 66 ff., 77, 82 f., 156
 Brandt, Dr., meckl. Minist.rat d. Innern 252 f., 257 f., 261
 Braun, Reichstagsabg. 283
 Bredow, C. H. v. 102
 Buber, Martin 2

- Bülow, Graf v., meckl. Reg.chef 250,
252 f., 258 ff., 261 f., 298
- Buse, Salomon, jüd. Kriegsfreiw. 91
- Caspers, Abraham 256
- Christian Ludwig II, meckl. Regent
(1747-1756) 42, 65
- Cohen, Löser, jüd. Kriegsfreiw. 91 f.,
94 ff., 121, 191
- Cohen, M., jüd. Tierarzt 192
- Cohn, meckl. Landesrabb. 91
- Crull, Dr. jur., Rechtsanwalt 132
- Daniel, Ruben 135
- Danielsohn, Ruben 185
- Davidsohn, Meyer, jüd. Gem.vorsteher
151, 238
- Dewitz, v. (Gut Milzow) 250
- Dithmar, meckl. Justizrat 261
- Dohm, C. Wilhelm v., preuß. Staatsrat
5, 18, 68, 78, 138, 146 f.
- Donath, Leopold, Dr., jüd. Historiker
10 f., 76, 95, 302
- Einhorn, Dr., meckl. Landesrabb. 201
- Elean, Jacob, jüd. Gem.vorsteher 151
- Elkan, Julius 266
- Elkan, Nathan 261 f.
- Emden, Jacob, Altonaer Rabb. 58
- Endemann, Reichstagsabg. 293 ff.
- Engel, Joseph Benjamin, jüd.
Gem.vorsteher 133, 151
- Engel, meckl. Hofrat 212
- Eulenburg, Graf zu, Bundeskomm. 296
- Fallersleben, A. Heinrich Hoffmann v.,
meckl. Dichter 211
- Feldmann, Salomon 245
- Flohr, meckl. Hofrat 48
- Franck, Nathan 269 f.
- Fränkel, Casper 267
- Franz, Moses, jüd. Gem.vorsteher 151
- Freudenthal, H., jüd. Kriegsfreiw. 91
- Friedheim, Marcus 201, 242
- Friedheim, Moses., jüd. Sprecher 243,
246
- Friedländer, David, jüd. Reformier 81
- Friedländer, Moses 134, 189
- Friedrich der Fromme, meckl. Regent
(1756-1785) 57, 59, 65
- Friedrich Franz I., meckl. Regent
(1785-1837) 53 f., 64 ff., 68 f., 72 f.,
77 ff., 81 ff., 94, 96, 100 f., 104 f.,
118 f., 127, 132 ff., 144, 156, 163,
167 ff., 190, 195, 203, 214 ff., 304,
306 f.
- Friedrich Franz II., meckl. Regent
(1842-1883) 65, 95, 180, 193, 200,
202, 205, 210, 230, 235, 246, 250 f.,
252, 259 f., 286, 290, 308
- Friedrich II., preuß. König 97
- Giddel, Jüdin (Neustadt) 50
- Goethe, Johann W. v. 24, 87
- Goth, Carl v. 349
- Grothe, Graf v., preuß. Gesandter 105,
127 f.
- Grünfeldt, B., jüd. Gem.vorsteher 151
- Hagen, meckl. Hofjude 40
- Hahn, Graf v. 110, 114
- Hamburger, Itzig 15
- Hammerstein, v., Reichstagsabg. 280
- Hardenberg, Karl A. Frhr. v., preuß.
Staats. 19, 67, 72, 105, 110, 127
- Hartmann, Anton T., Theologe 75, 78,
80, 125, 142, 156
- Heidenheim, Abraham Hirsch 132
- Heine, Elias 110
- Heine, Heinrich 18
- Hermes, meckl. Ständemitgl. 289
- Herzfeld, Joseph, jüd. Kriegsfreiw. 91
- Herzfeld, Salomon, jüd. Kriegsfreiw. 91
- Herzfeldt, jüd. Kaufmann (Ribnitz) 238
- Hesse, Alexander 269
- Hesse, Jacob, jüd. Kriegsfreiw. 91
- Hinrichsen, meckl. Komm.rat 204
- Hinrichsen, Michel Ruben, meckl. Hof-
jude 54, 60 ff., 72, 81 f., 136, 152,
305
- Hirsch, Baruch Moses 184

- Hirsch, Dr. med., jüd. Mediziner
(Teterow) 232
- Hirsch, Herrmann 249
- Hirsch, J. (Teterow) 97
- Hirsch, Moses 136 f.
- Hirsch, Ruben 101
- Hirsch, Simon 95
- Holdheim, Samuel, Dr., meckl. Landes-
rabb. 198 ff., 213, 217, 219, 230,
307
- Humboldt, Wilhelm v., preuß. Staatsm.
21, 67, 72, 127
- Israel, Jeremias, meckl. Landesrabb. 45
- Jacobson, Abraham 106
- Jacobson, Gottlieb 211
- Jacobson, Israel, jüd. Gutsbes. 69 ff.,
72 f., 106, 110 ff., 118, 151, 153,
182, 191, 195, 211, 305
- Jacobson, Löwenthal 106
- Jacobson, Meyer 211
- Jacobson, S. M. 249
- Jacoby, Johann, 26
- Jaffe, L. I. (Schwerin) 201
- Joch, C.-F. 102
- Joseph, B., jüd. Kaufmann (Laage) 246
- Joseph, Itzig 50 ff.
- Joseph, J., jüd. Handw.meister (Laage)
246
- Joseph, L., jüd. Kaufmann (Laage) 246
- Josephi, Heymann, jüd. Gem.vorsteher
151
- Josephy, Rudolf, jüd. Abg. 227, 232,
236, 248, 260, 305, 308
- Josephy, Simon 267
- Kahle, Jurastudent 147
- Kant, Immanuel 21
- Karrig, meckl. Ständemitgl. 289
- Kaufmann, A., jüd. Sprecher 219
- Knaudt, Dr., meckl. Reg.rat 214
- Krohn, jüd. Kaufmann (Ribnitz) 238
- Krüger, Christian F., Dr., meckl. Geh.
Reg.rat 66 ff. 82 f., 90, 156
- Ladewig, L., jüd. Gem.vorsteher 151
- Ladewig, Levin 101
- Ladwig, Lazarus, jüd. Kriegsfreiw. 91
- Laffert, v., meckl. Reg.rat 156
- Lasker, Eduard, jüd. Reichstagsabg. 280
- Lazarus, Philipp 102
- Leo, Gedalje 101
- Lessing, Gottfried E. 24, 146
- Leventhal, jüd. Gem.vorsteher 151
- Levetzow, Jonas, jüd. Gem.vorsteher
151
- Levetzow, v., meckl. Landtagsdel. 216
- Levy, jüd. Kaufmann (Schwerin) 201
- Levy, A., jüd. Gem.vorsteher 151
- Levy, Dr. med., jüd. Mediziner (Waren)
232
- Levy, Heimann, jüd. Kriegsfreiw. 91
- Lewin (Loewe), L. F., jüd. Kriegsfreiw.
91
- Lewin, Lewis, jüd. Gem.vorsteher 359
- Lichtenstein, Joseph 266
- Liebeherr, v., meckl. Ständemitgl. 288
- Liebmann, Marcus 249
- Liebrichsen, S. Ephraim, jüd. Gem.vor-
steher 151
- Lindenberg, Isaac 101
- Lippmann, R., meckl. Hofjude 42
- Loeser, Alexander, jüd. Kriegsfreiw. 91
- Lorenz, Abraham, jüd. Kriegsfreiw. 91
- Löser, Meyer, jüd. Sprecher 151 ff.,
158, 177 ff., 185, 187, 191, 203, 263
- Löwenthal, Dr. med., jüd. Mediziner
192
- Löwenthal, Elias M. 256
- Löwenthal, Heimann 183, 355
- Löwenthal, I., jüd. Gem.vorsteher 151
- Löwenthal, Moses T., jüd. Gem.vor-
steher 151
- Löwenthal, Tobias 183, 355
- Ludemann, I., jüd. Kriegsfreiw. 91
- Lüdemann, J., jüd. Gem.vorsteher 151
- Lüders, meckl. Ref. d. Innern 252
- Lützow, Ludwig v., meckl. Reg.chef
156 f., 159 ff., 168, 206, 216, 230,
240 ff., 247, 250, 252

- Mantius, meckl. Ref. d. Innern 252
 Marcus, Jacob Hirsch 93, 121, 124
 Marcus, Lewis Jacob, Dr. jur., jüd.
 Sprecher u. Abg. 93, 121, 126, 188,
 191 ff., 203 f., 205, 210, 213, 215,
 219 f., 227, 232, 234 ff., 237 ff.,
 247 f., 260, 290 ff., 301 f., 305,
 308 f.
 Marcus, Liepmann, jüd. Sprecher
 178 ff., 196, 201, 219, 242, 305
 Marcus, M. (Neubukow) 254
 Masius, L. M. (Bützow) 270
 Meier, Michel, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Mendel, Nathan, meckl. Hofjude 60 ff.,
 68 f., 72, 81 f., 136, 152, 185, 305
 Mendelssohn, Moses, jüd. Philosoph 17,
 40, 58 f., 80, 146
 Metternich, Fürst v., österr. Staatsm.
 129 f.
 Meyer, Israel, jüd. Kaufmann 204
 Meyer, Israel, jüd. Gem.vorsteher
 (Stavenhagen) 151
 Meyer, Israel, jüd. Mediziner 55
 Meyer, Joseph Abraham 55
 Meyer, meckl. Staatskomm. 200
 Meyer, Nathan 50
 Moses, Marcus, Dr. med., jüd.
 Mediziner 55 ff.
 Müller, Hirsch, jüd. Kriegsfreiw. 91, 95
 Müller, meckl. Staatskomm. 200, 260
- Napoleon I. 18, 31, 66, 68, 70, 79, 92 f.,
 128, 158, 304
 Natha, Joseph, meckl. Hofjude 49
 Neustadt, Pincus 245
 Nizze, R., Publizist 284 f.
 Noelli, Georg, jüd. Hofmusiker 182
- Oertzen, Albrecht v., meckl. Reg.dir.
 214
 Oertzen, C. v., meckl. Landrat 102
 Oertzen, Gustav v. 165
 Oertzen, Jaspar v., meckl. Landrat
 102 f.
 Oertzen, Jasper v., meckl. Reg.chef
 267 f., 269, 274
- Oertzen, v. (Gut Brunn) 288
 Oertzen, v. (Gut Jürgenstorf), meckl.
 Landrat 213
 Oertzen, v. (Gut Kittendorf) 119
 Oertzen, v. (Gut Kotelow) 119, 288 f.
 Oertzen, v. (Gut Roggow) 119
 Oertzen, v. (Gut Woltow) 288
 Oertzen, v., meckl. Reg.rat 66, 68, 83
 Oertzen, v., Reichstagsabg. 274
 Oertzen, v., Strel. Staatsmin. 119
 Oppenheim, Moritz D., jüd. Maler 96
- Paul Friedrich, meckl. Regent (1837-
 1842) 53, 65, 91, 189, 193, 195,
 199, 203
 Peitzner, meckl. Reg.beamter 266
 Philippson, Ludwig 7, 272 f.
 Pincus, Scheuer, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Pinens, Baruch, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Plessen, v. 288
 Plessen, v., meckl. Gesandter u.
 Minister 129, 131
 Plüskow, Josias v., meckl. Landrat 32
 Pogge, meckl. Gutsbes. u. Reichstags-
 abg. 229, 274
 Pohle, meckl. Ständemitgl. 289
 Prosch, Carl, Dr., meckl. Reg.rat u.
 Reichstagsabg. 203, 214, 223, 240,
 244 f., 274, 276, ff., 281, 297
 Puttkamer, v., Bundeskomm. 297
- Raabe, Wilhelm 210
 Rettich, v. (Gut Rosenhagen) 250
 Reuter, Fritz, meckl. Dichter 165, 232
 Rieben, v., meckl. Ständemitgl. 289
 Rießer, Gabriel, jüd. Reformier 26
 Rosenstern, Abraham Salomon 133
 Rosenthal, Dr. med., jüd. Mediziner
 192, 269, 292
 Roza-Fiedler, Filmemacherin 1
 Rudloff, meckl. Reg.rat 66, 83
- Salender, Louis 254
 Salinger, Simon 257
 Salomon, jüd. Kaufmann u. Gutspächter
 209

- Salomon, Jacob, jüd. Gem.vorsteher 151
 Salomon, Jacob, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Salomon, Levy, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Salomon, Salomon 256
 Salomon, Samuel, jüd. Gutsbes. 300
 Samuel, Hirsch 267
 Samuel, Lazarus 246
 Samuel, S. M. 266
 Saul, Jacob (Rehna) 256
 Saul, Jacob, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Savigny, preuß. Bevollm. 276
 Schack, C. v., meckl. Ständemitgl. 102
 Scharnhorst, D. v., preuß. Staatsm. 92
 Schiller, Friedrich 19 f., 24
 Schmidt, Carl, Dr., meckl. Reg.dir.
 d. Innern 261, 268 f., 282
 Schnelle, Dr. (Gut Buchholz) 210, 232,
 236
 Scholem, Gershom 2
 Schröder, meckl. Staatskomm. 260
 Schröter, Wilhelm v., Dr., meckl.
 Justizmin. 252, 258 ff.
 Schultetus, meckl. Ständemitgl. 288
 Selig, Abraham [Witwe] 185
 Seligmann, Joel, jüd. Kriegsfreiw. 91
 Sibeth, Carl 102 f.
 Silberstein, Siegfried, Dr., meckl.
 Landesrabb. 10, 302
 Spalding, A. F., meckl. Ständemitgl.
 102
 Stein, Frhr. v., preuß. Staatsm. 33, 67
 Steinhardt, Raphael, jüd. Kriegsfreiw.
 91
 Stern, Moritz, jüd. Historiker 95
 Stever, meckl. Ständemitgl. 226, 236

Thünen, v., Reichstagsabg. 274
 Tobias, H. J., jüd. Kaufmann (Waren)
 183
 Tobis, Simon, jüd. Kaufmann
 (Güstrow) 264
 Trotsche, meckl. Abg.hausprä. 247
 Türk, Prof. 232
 Tychsen, Oluf G., Orientalist 10, 40 f.,
 49, 57, 77 ff., 89 f., 142

Varnhagen, Rahel 17
 Voß, J. C., meckl. Ständemitgl. 102
 Voß, Senator (Schwerin) 290

Wachenhusen, Reichstagsabg. 274,
 276 f.
 Weil, Beer, jüd. Gem.vorsteher 151
 Weil, Dr. med., jüd. Mediziner 192
 Wetzell, meckl. Staatsrat 274, 279
 Wiggers, Julius, Prof. u. Reichstagsabg.
 210, 224, 229, 274, 276 ff., 295
 Wiggers, Moritz, Dr. jur., Reichstags-
 abg. 210, 232, 236, 248, 274 ff.,
 276 ff., 282, 286, 294 ff., 302, 310 f.
 Wilhelm I., preuß. König 298, 300
 Witzleben, v., meckl. Reg.rat 214
 Wolf, jüd. Kriegsfreiw. (Rossow) 91
 Wolf, Rosenthal Benjamin 238
 Wolff, Joshua 238
 Wolfsohn, L. S., jüd. Gem.vorsteher
 151
 Wulffleff (Gut Woldegk) 226
 Wulffleff, meckl. Ständemitgl. (Stern-
 berg) 226
 Würzburg, David Isaac 100

Zoch, Joachim Friedrich 165

XV. Ortsregister

Bei der Erstellung des Ortsregisters blieben politische oder geographische Begriffe wie Preußen oder Mecklenburg-Schwerin unberücksichtigt. Jüdische Gemeinden wurden eigenständig verzeichnet.

Alt-Strelitz 56
 Altona 58
 Auschwitz 1 f., 312

Berlin 10, 16, 59, 82, 98, 105, 121, 198, 230, 273, 282, 292, 296, 298, 311
 Boitzenburg 34, 101, 133 f.
 Breslau 56
 Brüel 34, 91, 186, 255 f.
 Bützow 34, 55, 91 f., 186, 209, 255, 270

Crivitz 34, 42, 44, 99, 108 f., 243

Dargun 34, 90, 100
 Doberan 34, 119
 Dömitz 34, 133, 186, 243 f., 252, 255

Frankfurt/M. 9, 111, 128, 130, 134, 158, 236, 308, 310
 Frankfurt/O. 48, 198

Gadebusch 34, 91, 99, 101, 186, 228, 245, 269
 Gnoiien 34, 50, 53, 91, 245, 255, 257, 273
 Goldberg 34, 186, 232, 248, 292
 Grabow 34, 182, 192, 201, 243
 Grevesmühlen 34, 99, 119 f., 125, 186, 192, 196, 200, 236, 244, 248
 Güstrow 10, 32, 50, 53, 89, 91 f., 95, 98 ff, 101, 103, 113, 124, 132, 136, 144 f., 164, 185, 192, 196, 199, 231 f., 235 f., 243, 245, 255, 262 ff., 282, 292, 310, 311

Hagenow 34, 243, 262, 282
 Halberstadt 70
 Hamburg 9, 48, 59
 Hanau 96
 Heidelberg 120

Jena 121
 Jüd. Gem. Boizenburg 151
 Jüd. Gem. Brüel 151
 Jüd. Gem. Bützow 36, 151, 206
 Jüd. Gem. Crivitz 101, 151
 Jüd. Gem. Dargun 151
 Jüd. Gem. Dömitz 151
 Jüd. Gem. Gadebusch 151, 192
 Jüd. Gem. Gnoiien 151, 222
 Jüd. Gem. Goldberg 151, 222, 227
 Jüd. Gem. Grabow 151, 206
 Jüd. Gem. Grevesmühlen 151, 206, 222
 Jüd. Gem. Güstrow 36, 112, 151, 153, 206, 208, 227, 241
 Jüd. Gem. Hagenow 151, 223
 Jüd. Gem. Hamburg 14
 Jüd. Gem. Krakow 151, 270
 Jüd. Gem. Kröpelin 151, 289
 Jüd. Gem. Laage 151, 223, 242
 Jüd. Gem. Lübz 151, 222
 Jüd. Gem. Ludwigslust 151, 192, 206
 Jüd. Gem. Malchin 151, 192
 Jüd. Gem. Malchow 151
 Jüd. Gem. Marlow 151
 Jüd. Gem. Neubukow 151
 Jüd. Gem. Neukalen 151, 221
 Jüd. Gem. Penzlin 151, 222 f.
 Jüd. Gem. Plau 151, 222, 242
 Jüd. Gem. Rehna 206
 Jüd. Gem. Ribnitz 151, 242
 Jüd. Gem. Röbel 151, 212, 221, 241 f., 289
 Jüd. Gem. Rostock 301
 Jüd. Gem. Schwaan 151, 221
 Jüd. Gem. Schwerin 36, 193, 195, 206 ff., 212, 222, 227
 Jüd. Gem. Stavenhagen 36, 151
 Jüd. Gem. Sternberg 151, 227
 Jüd. Gem. Strelitz 273
 Jüd. Gem. Sülze 151

- Jüd. Gem. Tessin 227
 Jüd. Gem. Teterow 192, 221, 227, 230
 Jüd. Gem. Waren 151, 222
 Jüd. Gem. Warin 151, 226
 Jüd. Gem. Wittenburg 151
- Kassel** 70
Kiel 292
Klocksın 34
Krakow 34, 186, 245
Kröpelin 34, 186, 192, 245
- Laage** 34, 99 f., 184, 243 f., 246, 262, 267
Leipzig 48
Lübtheen 34
Lübz 34, 243, 262, 282
Ludwigslust 34, 65, 91, 201
- Malchin** 34, 42 f., 46, 53, 88, 91, 100, 106 ff., 134, 147, 164, 178, 184 f., 196, 262
Malchow I, 34, 133, 186, 255 f.
Marlow 34
- Neubrandenburg** 103, 164, 273
Neubukow 34, 100, 243, 254 f.
Neukalen 34, 91, 112, 161, 184, 254 f., 262, 282
Neustadt 34, 50, 112, 185, 201, 243, 248, 269, 293
- Parchim** 34, 102 f., 164, 192, 201, 243, 255
Penzlin 34, 91, 100, 186, 244 f., 249, 254 ff.
Plau 34, 186, 243, 262
- Ratzeburg** 113, 235
Rehna 34, 50 ff., 91, 119, 186, 201, 255 f.
Ribnitz 34, 91, 95, 186, 243, 255 f.
Röbel 34, 91, 137, 199, 209 f., 255
Rossow 34, 91
Rostock 10, 32, 34, 36, 39, 54 f., 101, 104, 106, 121, 124, 126, 154, 160, 164, 169, 176, 185, 209, 226, 236, 250, 258, 263, 280, 282 f., 284 f., 292, 300 f., 310
- Schwaan** 32, 42, 45 f., 100, 185 f., 243, 267
Schwerin 31 f., 34, 36, 46, 49, 59, 89 f., 91, 99 f., 101, 121, 129, 131, 135, 141, 145, 184, 192, 196, 224 f., 228, 243, 248, 261 f., 280, 282, 290 f., 301
Seesen 70
Stavenhagen 34, 243, 245, 255, 269
Sternberg 34, 39, 43, 53, 147, 164, 213, 226, 243, 257, 259, 262, 267, 282, 286, 288 f.
Stralsund 132
Strelitz 31, 46, 59, 147
Sülze 34, 184, 267
- Tessin** 34, 91, 100, 186, 245, 255
Teterow 34, 97, 134, 136, 184, 186, 189, 201, 232, 243, 249, 255 f., 262, 265 f., 282
Treptow 245
- Waren** 34, 51, 53, 91, 131, 183, 186, 206, 232, 292
Warin 34
Wien 127, 230
Wismar 32, 34, 38 f., 160, 169, 185, 192, 209, 231, 263, 280, 282 f., 284, 301
Wittenburg 34, 99, 243, 262

Dissertation des Fachbereichs I der Technischen Universität Berlin

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Reinhard Rürup

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Stefi Jersch-Wenzel

Tag der mündlichen Prüfung: 13. 12. 1996